



Hermann Kaiser

Handwerk und Kleinstadt

Das Beispiel Rheine/Westf.



F. COPPENRATH VERLAG

Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland
herausgegeben von der
Volkskundlichen Kommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Heft 7

**Handwerk
und Kleinstadt**
Das Beispiel Rheine/Westf.

Münster 1978



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Rheine	
1. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Rheine	5
2. Die Bevölkerungsentwicklung	8
3. Haushaltsgrößen	16
III. Die Berufsstruktur der städtischen Einwohnerschaft	
1. Die Situation bis 1677	24
2. Die Situation im 17. Jahrhundert	26
3. Die Situation im 18. Jahrhundert	30
4. Die Situation im 19. Jahrhundert	38
IV. Handwerker und städtische Politik	
1. Der Anteil der Handwerker an dem politischen Leben der Stadt bis zum Jahre 1809	61
a. Zur Verfassung - Der Rat	66
b. Der Anteil der Handwerker am Rat und an der Ratswahl	69
c. Die Gemeinheiten und Gilden und ihre „Verordneten“	78
d. Die Gruppen der städtischen Bevölkerung und das Bürgerrecht	89
2. Der Anteil der Handwerker an dem politischen Leben der Stadt seit 1809	102
V. Die Geschichte der Gilden und Ämter	
1. Zur Entstehungsgeschichte der Handwerkerkorporationen	118
2. Die Schneidergilde	124
a. Die Gründungsurkunde	124
b. Die Rolle des 16./17. Jahrhunderts	125
c. Die Gilde im 18. Jahrhundert	138
d. Die Gilde bis zur Aufhebung 1810	145

ISBN-NR.: 3-920192-34-6

Copyright 1978/G by F. Coppenrath Verlag, Münster
+ Herausgeber.

Alle Rechte vorbehalten, auch auszugsweise
Printed in Germany
Imprimé en Allemagne

Inhaltsverzeichnis

3. Die Fleischhauergilde	147
a. Die Quellen	147
b. Die Gründungsurkunde	148
c. Die Rolle des 16. Jahrhunderts und ihre Ergänzungen	150
d. Die Gilde zu Beginn des 19. Jahrhunderts	164
4. Die Bäcker Gilde	168
5. Die Schuhmachergilde	172
6. Die Butenamtsmeister	174
7. Die Ämter	187
a. Das Wandmacheramt	188
b. Die Tuchschererbruderschaft	201
c. Das Schreineramt	204
d. Das Schmiedeamt	214
e. Die interlokale Korporation der Kupferschmiede	216
f. Das Knopfmacheramt	218
VI. Die ökonomische Lage der Handwerker	
1. Die Lohnentwicklung bis 1830	219
2. Die reale Lohnentwicklung bis zur 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts	227
a. Nebenerwerb	228
b. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb	229
c. Vermögensverhältnisse von Handwerkern um 1800	237
d. Die Einkommensverhältnisse im 19. Jahrhundert	262
e. Wandlungen der Handwerkerbetriebe seit 1900	271
f. Exkurs: Der Wandel der Arbeitsmittel im Tischlerhandwerk	272
VII. Korporationen und Vereine von Handwerkern im 19. und 20. Jahrhundert	
1. Die Auswirkung der Gewerbegesetzgebung von 1845	284
2. Handwerkervereine in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	300
3. Die Korporationen der Handwerker in Rheine seit 1885	304
VIII. Zusammenfassung	319
Anmerkungen	325
Anhang: Quellen zur Handwerks-geschichte von Rheine	367
Literaturverzeichnis	487

VORWORT

Ursprünglich war die vorliegende Dissertation mit einer anderen Themenstellung vergeben worden. Am Beispiel einer Stadt sollte exemplarisch die Sachkultur eines Handwerks im 19. Jahrhundert, vornehmlich die Produktionsmittel und die Produkte, dargestellt werden.

Im Verlauf des Quellenstudiums, beeinflusst durch die Standortdiskussion der Volkskunde, die Kleinbürgerstudie von H. Möller und die handwerksgeschichtlichen Arbeiten der "Göttinger Schule", verlagerte sich mein Forschungsinteresse immer stärker auf Fragen nach dem Wandel der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lage der Handwerker im Verlauf der 650jährigen Geschichte meiner Heimatstadt Rheine. In der Tradition eines Handwerkerhaushaltes aufgewachsen, fühlte ich mich von den Problemen persönlich angesprochen.

Die Änderung des Themas der Dissertation wurde dankbarerweise von meinem Doktorvater, Prof. Dr. Hinrich Siuts akzeptiert. Der etwas umständliche Arbeitstitel, unter dem die Arbeit auch 1975 der Philosophischen Fakultät der Wilhelms-Universität zu Münster vorgelegt wurde, lautete: "Handwerker in einer Kleinstadt. Integration und Desintegration von Handwerkern - Dargestellt im Rahmen der Entwicklung der Stadt Rheine in Westfalen".

Mit der dadurch notwendigen Ausweitung der Archivstudien, aber auch der stärkeren sozialgeschichtlichen Orientierung der Arbeit traf ich bei ihm auf volles Verständnis. Obwohl seine Geduld während mehrjähriger Betreuung sicherlich nicht wenig strapaziert wurde, wußte er mich durch wissenschaftlichen und vor allem menschlichen Rat aus den Talsohlen studentischen Daseins wieder hervorzuholen. Durch sein Verhalten gab er dem Begriff "Doktorvater" konkreten Inhalt, fernab aller Autoritätsheischerei.

Danken möchte ich an dieser Stelle auch meiner Frau. Sie trug nicht nur kameradschaftlich mit an der physischen und psychischen Last der Arbeit, sondern schuf durch ihre Berufstätigkeit die finanzielle Basis für meine Forschung.

Auch allen meinen Bekannten, Freunden und Studienkollegen in Münster, meinen akademischen Lehrern und den Mitarbeitern der Volkskundlichen Kommission gilt mein Dank. Sie haben für ein Klima gesorgt, in dem es allen Unkenrufen über ständigen Regen in der westfälischen Metropole zum Trotz eine Freude war zu lernen, zu forschen und zu leben.

Stellvertretend für all diejenigen, deren Hilfe ich in Anspruch genommen habe und die mich bereitwillig unterstützten, seien die Mitarbeiter des Stadtarchivs Rheine genannt, Frau Böckelmann und Herr Dr. Büld.

Danken möchte ich auch der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, die die Arbeit in die von ihr herausgegebene Schriftenreihe aufgenommen hat.

Die Arbeit selbst widme ich meinen Eltern, denen ich die Freude am Engagement verdanke, die mich aber auch die Notwendigkeit kritischen Abstands aller, auch der eigenen Ideologie lehrten.

Cloppenburg im April 1978

Hermann Kaiser

I. EINLEITUNG

Schon frühzeitig wurden die Handwerker Objekte der Forschung. Als "Künstler" und Träger des technischen Wissens der Zeit wurde ihre Arbeit von Kameralisten und Enzyklopädisten dargestellt, analysiert und, mit Änderungsvorschlägen versehen, einem ständig wachsenden technologisch interessierten Publikum vorgestellt.

Spielten zunächst Fragen der Produkte, Produktionsweisen und Produktionsmittel die größte Rolle für die sich mit den Handwerkern befassenden Wissenschaftler, so wurden bald auch die Korporationen, vornehmlich aber deren als "Sitten und Bräuche" umschriebenen Objektivationen forschungsrelevante Gegenstände. Den Anfang machte die darstellende Arbeit des Altenberger Magister F. Friesius mit seinem zwischen 1705 und 1717 in Leipzig erschienenen Werk "Der vornehmsten Künstler- und Handwerker Ceremonial-Politica".

Die das gesamte 18. Jahrhundert hindurch die Gewerbepolitik der Fürsten bestimmenden Ansätze zur "Abschaffung der Handwerker Miß-Bräuche" stellten das spezifische Ethos der Handwerkerkorporationen in Frage. Dadurch stand dieses jahrzehntelang im Mittelpunkt der Diskussionen der sich aus der Kameralistik emanzipierenden Wirtschaftswissenschaften.

Die im Deutschen Reich mit großen zeitlichen Verschiebungen erfolgte Einführung der Gewerbefreiheit und die damit verbundenen regional stark abweichenden Zeitpunkte der Aufhebungen der Korporationen, sorgten für eine bleibende Aktualität der Fragen nach Zweck und Herkunft der Zünfte, Gilden und Ämter während des ganzen 19. Jahrhunderts.

Wissenschaftsgeschichtlich spielte dann die um die Jahrhundertwende alle anderen Richtungen überragende Historische Schule für die Geschichte der Handwerker eine entscheidende Rolle. Die von ihren Vertretern (Schmoller, Bücher, v. Below) gelehrte Stufentheorie sah im Handwerker den Repräsentanten einer überholten Wirtschaftsform und führte dadurch zu der weitverbreiteten Identifikation von Handwerksgeschichte und Zunftgeschichte. Trotz der dadurch angeregten Fülle von Arbeiten blieben viele Fragen unbeantwortet und Probleme ungesehen.

Nach dem Rückgang des Einflusses der Historischen Schule spielte die Handwerksgeschichte innerhalb der Wirtschaftswissenschaften nur noch eine marginale Rolle. Erst nach dem II. Weltkrieg fand eine Neubelebung der Forschung zum Problem Handwerk im Bereich der sog. neuen Wirtschaftsgeschichte statt. Ausgehend von völlig anderen Fragestellungen und Problemansätzen wurden quantitative Methoden zur Anwendung gebracht. Hervorzuheben sind dabei die Arbeiten, die aus der "Göttinger Schule" des Agrar- und Wirtschaftshistorikers Wilhelm Abel kommen.

Nicht nur die Wirtschaftsgeschichte, sondern auch die langsam auch in der Bundesrepublik weiteren Raum gewinnende Sozialgeschichte wandte vermehrte Aufmerksamkeit der differenzierteren Analyse und Darstellung des Handwerks zu. Hier sind vor allem die Arbeiten W. Fischers zu erwähnen. Im Gegensatz zu der Forschungstradition der Handwerksgeschichte im Bereich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte blieb dieses Gebiet von der Volkskunde ziemlich unbeachtet, obwohl Arbeiten dazu - gemessen am Alter der Disziplin - relativ früh erschienen. Als früheste Ansätze von Volkskundlern i. e. S. können die im "Weimarer Jahrbuch" erschienenen Aufsätze von Oskar Schade gelten: "Vom deutschen Handwerksleben in Brauch, Spruch und Lied" (Leipzig, 1856) und "Über Jünglingsweihen. Ein Beitrag zur Sittenkunde" (Leipzig, 1857). Innerhalb des Faches blieben weitere Arbeiten zunächst aus, und das Gebiet der Zunftgeschichte wie der "Sitten und Bräuche" wurde von Laien, vielfach ehemaligen Handwerkern, bearbeitet¹.

So kann es denn auch nicht überraschen, daß ein Standardwerk wie "Des alten Handwerk Recht und Gewohnheit" nicht die Arbeit eines Volkskundlers, sondern das Lebenswerk eines ehemaligen Schlossers, des Gewerkschaftsführers und sozialdemokratischen Ministers Rudolf Wissell ist, der sich vornehmlich an die Forschungen der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte anlehnte.

Im Gegensatz dazu stellten volkskundliche Arbeiten wie die des um den Nachweis "germanischer Kontinuität" bemühten Höflerschülers Siemsen keine unbedingte Bereicherung der Forschungen zur Handwerksgeschichte dar, wie auch die tendenziösen Schriften von Eugen Weis in neueren Bibliographien einer kritischeren Beurteilung hätten unterzogen werden sollen².

In den verstreuten Arbeiten zu bestimmten Objektivierungen der Korporationen der Handwerker, die aus der Feder von Volkskundlern stammen, blieb der soziale Aspekt weitgehend ausgeschlossen. Seine Berücksichtigung erfolgte aber nicht auf Grund von vorurteilsfreien Auseinandersetzungen mit den Erkenntnissen der Nachbardisziplinen, sondern zunächst durch Rückgriff auf konservative Sozialphilosophien. So suchte z. B. Max Rumpf in direktem Anschluß an W. H. Riehl Handwerker und Bauern unter dem Begriff des "Gemeinen Mannes" als mehr oder minder ahistorische Wesenheiten zu betrachten³. Heinz Lenhardt⁴ blieb es vorbehalten, die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit einer Kooperation von Volkskunde und Wirtschaftsgeschichte zu beweisen.

Sein Ansatz entsprach dabei den Forderungen der historischen Volkskunde, die soziale, ökonomische und weltanschauliche Bedingtheit der ehemaligen Volkskultur hervorzuheben. Dieser komplexe Ansatz war auch verbindlich für die vorliegende Arbeit.

Dadurch wurde eine Begrenzung notwendig, um das anfallende Quellenmaterial bewältigen und gleichzeitig eine Vergleichsmöglichkeit schaffen zu können. Zwei Überlegungen führten dabei zur Wahl des Rahmens einer Klein- bis Mittelstadt.

Zum einen waren bislang die Arbeiten über Handwerker und Zunftwesen vornehmlich auf die Verhältnisse der wenigen großen Städte ausgerichtet, deren Strukturen nur äußerst bedingt auf die Masse der Kleinstädte übertragbar sind.

Zum anderen mußte, da es sich nicht um eine Teamarbeit handelt, auf einen noch in etwa überschaubaren Quellenbestand zurückgegriffen werden.

Die Wahl auf die Stadt Rheine fiel dabei auf Grund technischer Überlegungen hinsichtlich der Zugänglichkeit der Archive für den Bearbeiter.

Neben Urkunden und Akten der Korporationen und Vereine der Handwerker, Ratsprotokollbüchern und speziellen Verwaltungsakten der Stadt und des Landes sind insbesondere Einwohnerverzeichnisse, Schatzungslisten, Häuserverzeichnisse der frühen Brändkassen, Testamente und Rechnungs- und Quittungsbelege öffentlicher und privater Haushalte ausgewertet worden.

Das die Aufbereitung der Quellen bestimmende Problem bestand in der Frage: Wie und mit welchen Mitteln erreichten die Handwerker ihre Eingliederung in die städtische Hierarchie, wodurch wurde diese Eingliederung erleichtert bzw. verhindert?

Die Partizipation an den Organen der städtischen Selbstverwaltung bot dabei den Indikator, durch den die Frage nach Integration bzw. Desintegration einer Gruppe innerhalb der übergeordneten Kollektivität zumindest teilweise quantitativ beantwortet werden konnte.

Die Teilhabe an der Ausübung und Kontrolle der städtischen Selbstverwaltung wurde dabei als Ausgangspunkt für die Möglichkeit betrachtet, das partikularistische Wert- und Normensystem einer Gruppe, das sich bei den Handwerkern u. a. in den Zunft- oder Gilderollen widerspiegelt, für die umfassendere Kollektivität verbindlich zu machen.

Bei der Auswahl der Quellen wurde ferner von der These ausgegangen, daß die Chance der Partizipation an der Herrschaft abhängig war von dem Grad der Differenziertheit der städtischen Gesamtbevölkerung. Aus diesem Grunde wurden Quellen mit demographischen Informationen besonders hoch bewertet. Im Hinblick auf die Differenzierung der Gesamtbevölkerung mußte den Quellen mit Aussagen zur sozioökonomischen Lage von Individuen und Gruppen ein breiter Raum gewährt werden.

Auf diesem Hintergrund galt es, die Entwicklung und den Aufbau der Korporationen und ihrer Nachfolger, der Innungen, sowie die Institutionen der städtischen Selbstverwaltung zu analysieren.

Um die Differenzierung sowohl innerhalb der städtischen Gesamtbevölkerung als auch innerhalb der Korporationen darstellen zu können, galt von vornherein, Generalisierungen auszuweichen.

Das gilt schon für die Thematisierung des Problemsatzes, durch die nicht nur eine Gleichsetzung von Handwerkerorganisation und Handwerkern, sondern auch die Assoziation einer einheitlich strukturierten Gruppe, die mit dem Begriff Handwerk verbunden ist, vermieden werden sollte.

Durch den Terminus Handwerker sollte die Differenziertheit schon im Thema angesprochen werden. Den Ansatzpunkt lieferte jedoch keine verbindliche Definition des Begriffs Handwerker, sondern lediglich eine Umschreibung. Durch die folgenden Merkmale wurde die Gruppe Handwerker gekennzeichnet:

1. Vorhandensein einer auf den ausgeübten Beruf bezogenen Ausbildung.
2. Selbständige Betriebsführung und Besitz der Produktionsmittel.
3. Erlangung der überwiegenden Subsistenzmittel im Bereich der Warenproduktion bzw. des Dienstleistungssektors.

Durch diese Punkte war eine Abgrenzung zu zwei Seiten hin möglich: einmal eine Abgrenzung von der Kaufmannschaft der Stadt, zum anderen von der Gruppe der Tagelöhner und unselbständigen Arbeiter, wobei die Grenzen zu beiden Seiten hin mehr oder weniger fließend waren.

Die Eingrenzung bedeutete ferner, daß die Gruppe der unselbständigen, der fremden oder zur Familie gehörigen Mitarbeiter der Handwerker nur punktuell in die Untersuchung mit einbezogen werden konnten. Damit soll jedoch keineswegs die für die Binnenintegration der Korporationen sowie die Ausbildung eines subjektiven Gruppenbewußtseins ausschlaggebende Bedeutung der Ausbildungspraxis und der damit verbundenen Konflikte unterbewertet werden, doch hätte die Einbeziehung dieses Komplexes den Rahmen der Arbeit gesprengt.

Der Untersuchungszeitraum der vorliegenden Arbeit erstreckt sich vom 14. bis zum 20. Jahrhundert. Nicht zuletzt bedingt durch die Quellenlage ergaben sich dabei verschiedene Schwerpunkte, vornehmlich im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Während insbesondere für diesen Zeitraum eine ausführliche Analyse der sozioökonomischen und demographischen Verhältnisse innerhalb des Untersuchungsortes angestrebt wurde, konnte für das ausgehende 19. und das 20. Jahrhundert lediglich ein Überblick geboten werden, da bei der zunehmenden Differenziertheit ein komplexer Ansatz ohne einzelwissenschaftliche Vorarbeiten dem Problem nicht mehr gerecht werden kann.

Durch die Einbeziehung der Entwicklung der industriellen Epoche sollte jedoch deutlich gemacht werden, wie sich Realität und Anspruch bezüglich der Teilhabe an der städtischen Selbstverwaltung gegenüber den früheren Jahrhunderten gewandelt und zu einem immer stärkeren Auseinanderbrechen geführt hatte.

II. DIE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG DER STADT RHEINE

1. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Rheine

Die Entwicklung der Organisationsform Handwerk, die entschiedener als die Produktionsform von den Besonderheiten der jeweiligen lokalen Bedingungen geprägt wurde, macht es notwendig, einen kurzen Abriss der Entstehung des Untersuchungsortes wiederzugeben unter Berücksichtigung der wirtschaftlich-sozialen Einflüsse.

Den Ausgangspunkt für die heutige Stadt Rheine bildete die curia reni. Auf dem Gebiet dieses kaiserlichen Hofgutes bestand wahrscheinlich schon seit 785 eine Kirche, die Ludwig der Fromme im Jahre 838 den Benediktinerinnen des Stiftes Herford mit Hörigen, Besitz und Zehnten schenkte⁵, und die den Kern eines weitausgedehnten Pfarrbezirkes bildete, der nach einem Heberregister aus dem Jahre 1373 17 Bauerschaften umfaßte⁶. Diese Zentralität ermöglichte die weitere Entwicklung des Ortes, der 1126 als pagus⁷ erwähnt wird, zu einer stadtähnlichen Siedlung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Mit dieser Entwicklung fand Rheine verspäteten Anschluß an eine Entwicklung, die im Hochmittelalter mit einer außergewöhnlich starken Bevölkerungsvermehrung begann, und die zu einer Strukturveränderung der gesamten mittelalterlichen Gesellschaft führte. Die Möglichkeiten der Aufnahme des Bevölkerungsüberschusses durch Ausweitung der Rodungsflächen in den Marken wurden bei zunehmender Verknappung der Anbaufläche von den, aus den losen Markgemeinschaften entstandenen streng geschlossenen Markgenossenschaften rigoros beschränkt. Einen Ausweg bot allein die Gruppe der Händler, Handwerker und Tagelöhner. Deren vergrößerte Aufnahmefähigkeiten war bedingt durch den Aufschwung des Handels. War noch für das Europa des 9. und frühen 10. Jahrhunderts das Fehlen des Fernhandels typisch⁸, so konnte sich dieser im Anschluß an die Christianisierung Skandinaviens und der Zurückdrängung des Einflusses der Araber im Mittelmeerraum in zunehmendem Maße entwickeln. Die mit dieser Entwicklung verbundene Ausweitung des Fernhandels im Nord- und Ostseeraum ließ die Zahl der kleinen spätmittelalterlichen Handelsplätze, die sich zu Städten entfalteten, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ständig zunehmen. "während gleichzeitig neben ihnen zahlreiche neue, kleinere Siedlungen bürgerlichen Charakters entstanden"⁹, zu denen auch Rheine gezählt werden kann.

An der wirtschaftlichen Expansion partizipierte die kleine Siedlung durch die Lage an der Fernstraße Münster-Meppen-Erden, die sich aus einer karolingischen Verwaltungsstraße entwickelt hatte und schon im 11. Jahrhundert zu den sieben freien friesischen Straßen gezählt wurde¹⁰. Über sie ging der Überschuß des reichen Marschenlandes in die neu entstandene

nen Städte. Diese Straße verband schon früh "ein ausgedehntes System stark besuchter ländlicher Märkte, auf denen die Friesen unmittelbar mit den Kaufleuten aus Osnabrück, Münster, Dortmund, Soest und anderen westfälischen und auch rheinischen Städten in Verbindung traten"¹¹.

Trotz dieser Standortvorteile war die Entwicklung Rheines, wie die des gesamten Nordwest-Westfalens schleppend, nicht zuletzt wegen des wenig ertragreichen und dünn besiedelten Umlandes. Es verwundert darum nicht, daß der früheste Beleg für die Entfaltung zu einer stadtähnlichen Siedlung erst einer Urkunde aus dem Jahre 1273 zu entnehmen ist¹². In ihr findet die Existenz eines Weichbildrechtes für Rheine Erwähnung. Mit diesem Recht wurde im mittelalterlichen Westfalen "ein bestimmtes Pachtrecht bezeichnet, nach dem die Bürger der Städte und stadtähnlicher Siedlungen ihre Hausgrundstücke, Gärten und Äcker innehatten, nämlich jene freie Erbleihe, die ... für solche Siedlungen charakteristisch war"¹³.

Darüber hinaus wird in dieser Urkunde ein "gymnasium" erwähnt, "ein den Beratungen der geschlossenen Grundbesitzergemeinschaft, der Wicheletsgeossen, Festen und dramatischen Aufführungen dienendes Gildehaus"¹⁴.

Zusammenfassend wäre somit zu sagen, daß am Ende des 13. Jahrhunderts Rheine als eine stadtähnliche Siedlung bezeichnet werden kann, in der genossenschaftliche Organisationsformen praktiziert wurden. Für eine Weiterentwicklung war dann aber der Besitz der Stadtrechte ausschlaggebend.

In den Jahren zwischen 1150 und 1250 waren die Städtegründungen größtenteils ökonomisch motiviert. Das änderte sich in den darauf folgenden Jahren, da das wirtschaftliche Bedürfnis nach städtischen Märkten im wesentlichen gedeckt war¹⁵. Für den Ausbau der Territorialhoheit, der im 13. und 14. Jahrhundert in besonderem Maße die Entscheidungen der Bischöfe von Münster leitete, aber war die Anlage kleiner Burgflecken und Festungstädte wichtig. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Verleihung der Stadtrechte an Rheine gesehen werden.

Für die Bischöfe von Münster war Rheine die natürliche Brücke zu dem Niederstift und Friesland, "ohne deren Besitz die Herrschaft an der unteren Ems nicht zu behaupten war"¹⁶. Mit wechselndem Erfolg suchten sie deshalb, die Äbtissin von Herford hier aus ihrer Stellung zu verdrängen. Die Grundlage für ihre eigene Territorialhoheit - Grundbesitz und Gerichtsbarkeit - erlangten sie durch Ankauf seit dem Jahre 1282¹⁷.

Schon vor 1323 war der bischöfliche Besitz in Rheine als Festung ausgebaut worden, aber im Gefolge einer Niederlage zerstört worden. Mit der Neuerrichtung der Anlage erfolgte die Verleihung der Münsterischen Stadtrechte im Jahre 1327. Der Verlauf der Entwicklung blieb aber vorläufig weiter im Schatten der Kämpfe zwischen Münster, Tecklenburg und Burgsteinfurt. Abermals wurde die Festung eingenommen und wahrscheinlich auch geschleift, jedoch nach der Niederlage des Grafen von Steinfurt und der Zerstörung seiner Rheine bedrohenden Schwanenburg oberhalb der Ems 1343 neu befestigt¹⁸. Im Anschluß an diesen Erfolg seiner Machtpolitik erweiterte der Bischof die Basis seiner Territorial-

hoheit durch Ankäufe des Gerichts der Gaugrafschaft Rheine (1345 und 1351) und Tausch der Burg zu Rheine gegen ein im Innern der Stadt gelegenes "steinernes Haus" (1360). Mit der Niederlage des Grafen Klaus von Tecklenburg (1400) kann diese Epoche dann als abgeschlossen gelten.

Der bischöfliche Besitz wurde während der Regierungszeit des Bischofs Florenz (1364-79) durch Ankauf von weiterem Grund und Boden vergrößert. Jedoch fand die Vergrößerung des Stadtgebietes erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Eingemeindung der Herforder Siedlung, dem Tie, (zwischen 1463-90) ein Ende¹⁹.

Mit dem Akt der Verleihung der Münsterischen Stadtrechte reihte sich Rheine ein in das Netz der ungefähr 3000 Städte, die sich über das damalige Gebiet des deutschen Reiches verteilten²⁰.

Damit war zwar die Grundlage für eine weitere Entwicklung im sozio-ökonomischen Bereich gegeben, doch bedeutete die Verleihung keineswegs eine sofortige Veränderung des Wirtschaftssystems im Sinne einer 'Stadt-wirtschaft'.

Von der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie wurde dieser Begriff, ausgehend von dem von Thomas von Aquin ausgehenden Ideal eines nur für den Eigenbedarf und den Bedarf der ländlichen Umgebung produzierenden, von Fernhandel und äußeren Einflüssen unabhängigen Stadtyps²¹ auf alle mittelalterlichen Städte, ohne Berücksichtigung der Größe, übertragen. So war Bücher davon überzeugt, daß zwar nicht alle Städte eine gleiche Bedeutung besaßen, aber doch alle "zu ihrer Zeit Mittelpunkte territorialer Wirtschaftsgebiete (waren), welche ebenso ein für sich abgeschlossenes Leben führten wie früher der Fronhof"²².

Die notwendige Voraussetzung einer weitgehenden Autarkie war jedoch das Vorhandensein einer hochdifferenzierten Produzentenschicht, eine Voraussetzung, die notwendigerweise eine große Bevölkerung verlangte. Dafür waren aber zur damaligen Zeit nur in wenigen Städten die Bedingungen vorhanden. Bechtel²³ teilt darum die Städte in vier Gruppen ein:

1. 12 - 15 Großstädte mit mehr als je 10000 Einwohnern;
2. 15 - 20 Mittelstädte mit je 2 - 10000 Einwohnern;
3. 150 Städte mit je 1000 - 2000 Einwohnern;
4. ca. 2800 Städte mit je 100 - 1000 Einwohnern.

Von diesen war nur die erste Gruppe in der Lage, Ansätze zu wirtschaftlicher Autarkie zu entwickeln. Die Städte der vierten Gruppe konnten im wirtschaftlichen Sinne hingegen schwerlich Städte genannt werden, zumal der Austausch zwischen Stadt und Land bei dem hohen Anteil, den die Agrarproduktion bei ihnen einnahm, einen starken auf das umliegende Territorium bezogenen Handel ausschloß²⁴.

Da die Bevölkerungsgröße auf Grund dieser Bezüge ein wesentliches Indiz für die wirtschaftliche Situation darstellt, soll im folgenden Kapitel darauf eingegangen werden.

2. Die Bevölkerungsentwicklung

Der Mangel konkreter Quellen zur Bevölkerungsentwicklung erfordert die Rekonstruktion aus den verschiedensten Unterlagen zur städtischen Geschichte und impliziert damit eine Relativierung der Ergebnisse.

Für das 14. Jahrhundert liefert der Zeitpunkt der Verleihung der Stadtrechte einen ersten Anhaltspunkt. Carl Haase²⁵ nennt als Kennzeichen der zwischen 1290 und 1350 gegründeten Städte "eine sehr geringe Flächenausdehnung", das "Vorhandensein einer - im funktionellen Rang oft an erster Stelle stehenden - Befestigung", sowie "eine gewisse Wirtschaftsbedeutung im regionalen Rahmen". Die Bedeutung der Festung geht aus dem Vorhergesagten hervor. Kennzeichnend dafür sind ferner die in einer Urkunde aus der Zeit der Regierung des Bischofs Florenz (1364-1379) erwähnten sechs Burgmannshöfe²⁶. Die Flächenausdehnung läßt sich anhand eines zwischen den Jahren 1743 und 1764 angefertigten Plans der damaligen Stadt²⁷ deutlich machen. Aus diesem geht der Verlauf des alten Grabens und damit der Umfang der Stadt im 14. Jahrhundert im Verhältnis zu dem durch die Eingemeindung der herfordischen Thiesiedlung vergrößerten Stadtgebiet des 16. bis 19. Jahrhunderts hervor.

Flächenmäßig nimmt das Gebiet, das der alte Graben umschließt, ungefähr ein Drittel der Fläche der Stadt ein. Innerhalb dieses Raumes liegen die Kirche mit dem Kirchhof und der Marktplatz, die ungefähr ein weiteres Fünftel der Gesamtfläche beanspruchen. Zu diesen, die Bebauung mit Bürgerhäusern ausschließenden Komplexen, kommen noch die oben erwähnten Burgmannshöfe hinzu²⁸.

Ein Vergleich dieser Flächenverhältnisse mit den ersten Daten über die Bevölkerung vom Ende des 15. Jahrhunderts erlaubt ungefähre Vorstellungen von der Größe der Bevölkerung im 14. Jahrhundert.

Diese Daten lassen sich auf der Basis eines Kopfsteuerregisters aus dem Jahre 1498 rekonstruieren, das aus Anlaß des Regierungsantrittes Konrad von Rietbergs für die einzelnen Pfarrbezirke des Bistums angelegt wurde und Namen sowie Anzahl der schatzungspflichtigen Personen enthält²⁹, der "Kommunikanten". Für den Pfarreibezirk Rheine, 'Reyne infra et extra', werden darin 1123 Personen angeführt sowie "duo hospitalia cum 23 personis. Plebanus cum ceteris vicariis et eorum familiis. Quidam militares ibidem"³⁰.

Um die Zahl der Einwohner des Bezirkes aus den Angaben zu errechnen, schlägt Tibus³¹ vor, der Bodenqualität entsprechend, von der Ertragskraft und Größe der Höfe auszugehen und für Sandböden mit den "Kommunikanten" 2/3 der Einwohner als erfaßt anzunehmen, bei Kleiböden 3/4, während Kohl³² allgemein 25 % zu der Zahl der "Kommunikanten" hinzuzuzählen empfiehlt.

Für die Pfarrei Rheine ergäbe sich unter den genannten Gesichtspunkten eine Einwohnerzahl von 1400 bis 1500. Um von diesen Zahlen zu einer Darstellung der städtischen Einwohner zu gelangen, ist die Klärung des quantitativen Verhältnisses von Stadt und Kirch-

spiel notwendig. Die darüber vorliegenden Daten entstammen dem 18. und 19. Jahrhundert, sind folglich nur unter Berücksichtigung der Zunahme der ländlichen Bevölkerung in Westfalen seit dem 16. Jahrhundert zu verwenden, wenn auch die Agrarverfassung des Untersuchungsraumes (Anerbenrecht) eine gewisse Stabilität gewährleistet.

Das Verhältnis von Kirchspiel und Stadt stellt sich dabei folgendermaßen dar:

Jahr	1749	1848
Einwohner im Kirchspiel	3131 ³³	5408 ³⁴
Einwohner in der Stadt	1783 ³⁵	2833 ³⁶
Anteil der städt. Bev.	57 %	52 %

Bei einem solchen Verhältnis von Kirchspiel einwohnern zur Stadtbevölkerung ergäben sich folgende Zahlen für das Jahr 1498:

Einwohner Kirchspiel: ca. 1500
 Einwohner Stadt: zwischen 790 und 860

Bezogen auf den wesentlich kleineren Flächenbestand der Stadt im 14. Jahrhundert, also vor der Eingemeindung der herfordischen Siedlung, die vor 1498 erfolgte, kann an Hand der vorgetragenen Daten schwerlich eine Einwohnerschaft von über 500 Personen in Betracht gezogen werden. Das bedeutet, daß in Relation zur durchschnittlichen Haushaltsgröße, wie sie sich aus den Angaben des Registers von 1498 ergibt³⁷, die Anzahl der Haushalte in der Stadt Rheine im 14. Jahrhundert die Summe von 120 wohl kaum überschritten haben mag. Eine geringere Zahl ist wahrscheinlicher, denn mit einer die Eingemeindung außer acht lassenden Zunahme der städtischen Bevölkerung ist zu rechnen.

Die Gründe dafür sind in den Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in Nordwesteuropa zu suchen.

Während die großen Handelsstädte Westfalens, Soest und Dortmund, auf Grund des Rückganges des nordeuropäischen Handels sowohl in ihrer ökonomischen Bedeutung, als auch in ihren Bevölkerungszahlen stagnierten und abnahmen, "stiegen die beiden Bischofstädte Münster und Osnabrück langsam aber sicher empor"³⁸, getragen von der Belebung des Handelsverkehrs und dem wirtschaftlichen Aufschwung der Niederlande, an dem der Nordwesten Westfalens durch seine verkehrstechnischen Voraussetzungen in der Hauptsache partizipierte³⁹.

Für die Teilnahme der Stadt Rheine an dieser Entwicklung gibt es zumindest für das 15. Jahrhundert nur indirekte Hinweise. Zum einen ist es der Bau der Pfarrkirche; ihre Baugeschichte weist auf eine Erhöhung der wirtschaftlichen Potenz der Bevölkerung hin, unterbrochen jedoch durch die Krisenzeit der Münsterischen Stiftsfehde (1450-1457) und die anschließende Plünderung durch den Grafen von Burgsteinfurt. Zum andern ist es eine Erwähnung des Tuchmachergewerbes in der Leggeordnung der Stadt Osnabrück (1471).

Diese Leggeordnung ist im ältesten Stadtbuch der Stadt Osnabrück verzeichnet. In der Begründung für die Errichtung einer solchen Institution in der Stadt wird auf die Konkurrenz der Tuchmacher der Städte Rheine, Telgte, Schüttorf und Buer verwiesen⁴⁰.

Darüber hinaus mag die Stiftung des alten Hospitals zum Heiligen-Geist 1448 nicht unwesentlich mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Stadt in Zusammenhang stehen⁴¹.

Einen wichtigen Anhaltspunkt für die Zunahme der Bevölkerung seit dem 15. Jahrhundert liefert die Gründung des Wandmacheramtes im Jahre 1562. Das Verzeichnis der Mitglieder dieses Amtes nennt zum Zeitpunkt der Gründung allein 175 Ehepaare und 18 männliche und 14 weibliche Personen⁴². Sie nennt also mehr Familien, als für die gesamte Bevölkerung im 14. Jahrhundert anzunehmen ist. Deutlich wird daraus auch die Bedeutung, die das Textilgewerbe und damit verbunden, der Handel seit der in der Hauptsache strategisch motivierten Stadtgründung im Jahre 1327 gewann. Ausdruck dieser Entwicklung ist ferner auch der Bau eines Stauwehres im Jahre 1550, veranlaßt durch den Bischof Franz von Waldeck, wodurch die Verkehrslage der Stadt durch den nun im größeren Umfange möglichen Schiffsverkehr und Anschluß an den Handelsweg nach Emden auf der Ems wesentlich verbessert wurde⁴³.

Wie groß diese Bevölkerungszunahme jedoch war, gemessen in konkreten Zahlen, geht erst aus den Quellen der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervor.

So heißt es 1618 in einem Bericht des Pfarrers an die Regierung in Münster, die religiösen Verhältnisse betreffend u. a. : "Die gemeinen Arbeits- und Handwerksleute schicken sich wol, wären bei 600; aber der Rat wolle sich nicht verendern, wäre nur ein kath. Rats Herr, sonst wol andere qualifizierte Katholische, womit der Rat besetzt werden kann"⁴⁴. Diese Angabe läßt den Schluß zu, daß allein die männliche erwachsene Bevölkerung der Stadt zu diesem Zeitpunkt mindestens 700 Personen umfaßte, zu denen die Frauen und Kinder hinzukommen, so daß die Bevölkerung, d. h. nicht nur die eingetragenen Bürger, die Zahl von rund 1800 Personen erreicht haben mag. Dieser Bevölkerungszahl entsprechen auch die Daten eines Feuerstättenschatzungsregisters des Jahres 1623⁴⁵.

Dieses Register nennt 419 Feuerstätten und 22 unbewohnte Häuser. Bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 3,85 Personen, die sich aus den Angaben einer Personenschätzung des Jahres 1664 ergibt⁴⁶, wäre die Summe der in schatzungspflichtigen Zivilhaushalten Lebenden mit über 1600 anzunehmen. Zusammen mit den schatzungsfreien Haushalten der Kleriker, Regierungsbeamten usw. die, wie die Daten des 18. Jahrhunderts ausweisen, einen nicht unbedeutenden Anteil an der Gesamtbevölkerung be- saßen, ist für diese Zeit mit einer Einwohnerschaft von rund 1800 Personen zu rechnen.

Gegenüber den Bevölkerungsverhältnissen des 15. Jahrhunderts hatte sich die Zahl der Gesamteinwohnerschaft der Stadt Rheine somit im Verlauf des 16. bis zum ersten Viertel des 17. Jahrhunderts hinein mehr als ver-

doppelt. Dafür, daß eine solche Entwicklung im Münsterland keine Ausnahme darstellte, zeugen die Zahlenverhältnisse der Stadt Warendorf.

Ebenso wie in Rheine spielte auch in Warendorf das Textilgewerbe die ausschlaggebende Rolle im gewerblichen Leben, und auf dieser ökonomischen Basis erhöhte sich die Einwohnerschaft von 1133 Personen im Jahre 1488 bis zum Jahre 1622 auf 3200⁴⁷, eine Entwicklung, die erst durch die Ereignisse während des 30jährigen Krieges ein jähes Ende fand.

Auch für Rheine hatten die Ereignisse des 30jährigen Krieges eine Stagnation der Entwicklung im Gefolge.

Nachdem sich die Stadt gegen ihren bischöflichen Landesherrn zusammen mit anderen Städten des Fürstbistums 1623 erhoben hatte, erfolgte nach einer Belagerung und Bombardierung durch spanische Truppen die Eroberung und Bestrafung der Stadt durch den Landesherrn. Neben schweren finanziellen Belastungen traten eine Beschränkung der Selbstverwaltung und Restriktion der Rechte. Mit dem "Recessus destituorii" war dann 1627 die Ausweisung der Protestanten verbunden, soweit sie sich weigerten, zum Katholizismus überzutreten⁴⁸. Zahlenmäßig betraf diese Ausweisung zwar nur 27 Familien, jedoch gehörten diese zu den Angesehensten und Wohlhabendsten der Stadt, wodurch der Stadt u. a. ein nicht unwesentlicher Einnahmeverlust entstand, da die Ausgewiesenen zwar im Besitz ihrer Immobilien verblieben, jedoch keine Schatzungsabgaben dafür zu entrichten hatten⁴⁹. Da demgegenüber die von der Bevölkerung der Stadt aufzubringende Schatzung an die Regierung konstant blieb, wurde die Belastung für den Einzelnen der verbliebenen Bürger entsprechend erhöht. Die Folge davon war, daß, zumal da die Belastung der Stadt im Folgenden sich noch weiter erhöhte, Bürger in weniger verschuldete Gebiete verzogen, um den hohen Ausgaben auszuweichen, bzw. nach der Vernichtung ihres Wohn- und Arbeitsplatzes im weiteren Verlauf des Krieges nicht zurückkehrten⁵⁰.

Den dramatischen Höhepunkt erreichten die Ereignisse 1647, als die Stadt bei der Belagerung durch die Schweden und Hessen in Brand geschossen wurde. Bei diesem Bombardement wurden 365 Häuser zerstört⁵¹. Insgesamt belief sich der Schaden, der der Stadt durch die Zerstörungen, Einquartierungen und Plünderungen während des 30jährigen Krieges entstanden war, auf 645 623 Rt⁵², eine Summe, für deren Tilgung die Stadt mehr als 200 Jahre gebrauchte.

Bezüglich des Wiederaufbaues der Stadt widersprechen sich die Quellen. Zwar beginnt die Wiederherstellung von Wohngebäuden gleich nach dem Kriege⁵³, doch werden 1655 in einer Eingabe des Rates an den Landesherrn betreffend eine Verringerung der Schatzung noch "ungefähr 150" verbrannte und wüstliegende Hausplätze genannt⁵⁴.

Ein aus dem Jahre 1669 stammendes Häuserverzeichnis mit dem Titel: "Stadt Rheine Registrum Aller darin vorhandenen wüsten/ bewohnt/ oder vnbewohnter Häußeren oder Gademen/ vnd darin befindtlicher Feuerstätten/ sie sein Schatz= oder Unschatzbar/"⁵⁵ nennt nur noch 95 unbebaute Hausplätze, denen 179 bewohnte Häuser mit 200 Feuerstätten, sowie 234 Gademe mit 238 Feuerstätten gegenüberstehen.

Bei einer sich aus den Angaben einer Personenschätzung des Jahres 1664 ergebenden durchschnittlichen Familiengröße von 3,85 Personen pro Haushalt⁵⁶ entspräche die Zahl von 438 Feuerstätten einer Bevölkerung von 1686 Personen.

Damit hätte die Bevölkerung den Stand des Jahres 1623 wieder erreicht, untergebracht in nur 75 % der Wohnstätten; beriefen sich doch die Verfasser einer Petition aus dem Jahre 1705 bei ihrem Verlangen nach einer Reduzierung der fiskalischen Belastung auf "bey die hundert verwüstete Hausplätze"⁵⁷, wodurch der Schatzungsbeitrag des einzelnen Bürgers gegenüber der Zeit vor der Verwüstung der Stadt sich zu stark erhöht habe.

Auch während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hielt die Stagnation der Bevölkerungszahl weitgehend an.

Charakteristisch dafür sind die Angaben, die das erste vollständige Einwohnerverzeichnis sowohl der Stadt, als auch des Kirchspiels überliefert, ein "status animarum" aus dem Jahre 1749⁵⁸, aus einer Zeit, die als "normal" gegenüber den vergangenen und folgenden in Bezug auf die Einbeziehung Rheines in kriegerische Ereignisse gelten kann.

Dieses Verzeichnis verteilt die Einwohner der Stadt auf vier verschiedene Gruppen, und umfaßt neben den Familienmitgliedern auch das Gesinde. Die Familiengröße läßt sich jedoch nur bei der Gruppe "Senatus", d.h. bei den Mitgliedern des Magistrats der Stadt mit Sicherheit erschließen. Unter Einbeziehung der durch die Quelle vorgegebenen Einteilung ergibt sich die folgende Tabelle:

Einwohner des Kirchspiels Rheine 1749
Stadt Rheine

I. Clerus et Ministri Ecclesia	35
II. Consistorium Judiciale	54
III. Senatus	52
IV. Sequestas omnes Civilis Conditionis	1642
	<u>1783</u> Einwohner

Kirchspiel Rheine

Altenrheine	226
Rodde	183
Gellen- und Eschendorf	194
Catenhorn	245
Hauenhorst	97
Wadelheim	196
Bentlage	171
Personal der Saline "Gottesgabe" (darunter 20 ev. Pers. aus Sachsen u. Brandenburg)	36
	<u>1348</u> Einwohner
Stadt und Kirchspiel Rheine	3131 Einwohner

Auch im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts traten keine wesentlichen Veränderungen der Bevölkerungszahlen ein. Einer der Gründe dafür war die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der städtischen Bevölkerung als Resultat des politisch-militärischen Engagements des Fürstbistums fast während der gesamten zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die sich in einer Erhöhung der monatlichen Schatzung sowie der Verstärkung der militärischen Einquartierung ausdrückte. So war seit 1758, bedingt durch die Ereignisse des 7jährigen Krieges zu den schon vorhandenen zwei Regimentern ein weiteres Regiment in die Stadt gelegt worden. Die Folgen dieser Belastungen der Bürger schildert eine Eingabe des Magistrats an die Regierung aus dem Jahre 1782 in der es u.a. heißt:

"Die Bürger und Einwohner, die nicht imstande sind, Mann und Frau (von der Garnison) in ihr Haus zu nehmen, müssen solchen Reiter mit Frau ausheuern und dafür monatlich 1 Rt., auch 1 1/3 Rt. ohne Bett, Tisch und Stühle bezahlen. Außerdem sind viele Tagelöhner in äußerste Armut geraten und müssen betteln gehen, weil sie nicht mehr ihr Brod verdienen können, indem die Reuter sich auch um Tageslohn bemühen. Und dann die Handwerker wie Wandmacher, Schneider und Schuster, was waren sie früher, und was sind sie jetzt? Nur wenige sind im Stande, ohne die größte Beschwerde noch länger mit einem Mann belegt zu werden. Daher soll und muß der Mittelstand, welcher in seiner Zahl sehr zerschmolzen ist, die ganze Last allein tragen." Am 23. April wandte sich der Magistrat aufs neue an den Kurfürsten, in dem er ausführte:

"Unsere Stadt ist wegen der schon 17 Jahre langen Einquartierung dergestalt in Verfall geraten, daß man kaum weiß, wo man die Reuter mit den Pferden unterbringen soll, weil die meisten Häuser durch die Pferde zerschlagen sind und die Bürger nicht imstande sind, ihre Häuser reparieren zu lassen. Unsere Stadt besteht aus 442 nummerierten Gebäuden und 84 Gadems oder Wohnungen, die mit A und B bezeichnet sind. Diese eingerechnet gibt zusammen 526 Wohnungen; allein darunter sind 142 Nummern, welche teils befreiten vermögenden Bewohnern gehören, die nichts zu Stadtlasten beitragen, teils wüste Wohnungen, Kirchen, Klöster und verbrannte Hausplätze sind, bleiben also 384 schatzpflichtige Wohnungen. Unter diesen 384 befinden sich 268, die monatl. nur 1-4 Sch. an Schatzung zahlen, weil sie eher almosenbedürftig sind, als daß man sie mit höherer Schatzung oder Einquartierung belegen könnte. Es bleiben also in unserer Stadt 116 Haushaltungen, welche die Stadtlasten tragen müssen, und darunter viele, die in großer Bekümmernis leben"⁵⁹.

In Bezug auf die Anzahl der schatzungspflichtigen Haushalte, decken sich die Angaben der oben zitierten Petition sowie einer "Liste sämtlicher stadts Einwohner mit Benennung ihres Gewerbes und sonstiger condition" vom 14. Juli 1785⁶⁰ mit der Zahl der Schatzungspflichtigen einer "Personalbestandsaufnahme" von 1784⁶¹.

Dieses letztere Register enthält die Daten von 384 zivilen Haushalten, deren Auszählung eine Einwohnerzahl von 1380 Personen ergibt. Gemessen an den Angaben aus dem Jahre 1749 besteht eine Differenz von 403 Personen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß 1749 auch die schatzungsfreien Haushalte erfaßt wurden. Für 1784 werden zusammen 57 dieser Haushalte erwähnt, die bei einer durchschnittlichen Personenzahl pro Haushalt von 3,59, die sich aus der Liste errechnen läßt⁶², 204 Personen umfassen, so daß dennoch gegenüber den Angaben von 1749 die Bevölkerung sich um 119 Personen verringert hätte, wohl in Folge der oben erwähnten außergewöhnlichen Belastungen, mit über 6,6 % keine unerhebliche Reduktion. Inwieweit dieser Bevölkerungsschwund durch die in der Stadt lebenden Soldaten und ihre Familien ausgeglichen wurde, ist den vorliegenden Quellen jedoch nicht zu entnehmen, ebensowenig, wie ein möglicher Anteil des Militärs an den Zahlen des Jahres 1749.

Gemessen an diesem Bevölkerungsschwund muß die Anzahl der in einer Liste aus dem Jahre 1812 überlieferten männlichen, über 12 Jahre alten Einwohner der Stadt⁶³ überraschen, denn allein diese Gruppe umfaßt 741 Personen, gegenüber einer männlichen Gesamtbevölkerung von 681 Personen im Jahre 1784. Noch deutlicher wird ein gewisses Mißverhältnis zwischen den Daten der Jahre 1749 und 1784 bei Einbezug der Angaben aus einer Bevölkerungszählung aus dem Jahre 1818⁶⁴. Laut dieser Zählung umfaßte die städtische Einwohnerschaft 2421 Personen, gegenüber der Einwohnerschaft von 1749 eine Zunahme von 36 %, sowie 53 % gegenüber der des Jahres 1784.

Diese Zuwachsrate käme derjenigen der Epoche der Industrialisierung während der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts gleich. Anhaltspunkte für eine Erklärung dieser ungewöhnlichen Entwicklung sind kaum vorhanden. Zwar muß berücksichtigt werden, daß die Zahlen von 1784 nicht die Kleriker und auch nicht die Militärpersonen umfassen, dennoch bleibt die Steigerungsrate zu groß, als daß sie sich aus der größeren Genauigkeit der Daten von 1818 gegenüber den Angaben des 18. Jahrhunderts erklären ließe.

Zunächst ist anzunehmen, daß die Beendigung der starken Einquartierung 1790 eine Erholung der städtischen Wirtschaft im Gefolge hatte. Darüber hinaus mag die kurzfristige Erhebung Rheines zur Residenzstadt des Duodez-Fürstentums Rheine-Wolbeck (1803-1806) durch die Vergrößerung des Beamtenapparates und einer damit verbundenen Erweiterung der Einkommensmöglichkeiten auch unterer sozialen Schichten zu einer Vermehrung der Bevölkerungszahl geführt haben⁶⁵. Hinzu kommt, daß im Anschluß an die Kontinentalsperre während der napoleonischen Epoche die Textilindustrie eine gewisse Blüte, durch den Ausschluß der englischen Konkurrenz erfuhr, was bei der Bedeutung dieses Gewerbezweiges in Rheine nicht ohne Einfluß auf die Bevölkerungszahlen bleiben konnte. Vielleicht ist es auch die Gruppe der nicht zur Stadtbevölkerung zählenden "Gäste", die 1812 mit erfaßt und so die Differenz bestimmte, zumal auch andere Gruppen, z. B. die Juden in den früheren Listen nicht auftauchen bzw. gesondert gezählt wurden.

Die Einwohnerzahl blieb im Verlauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts jedoch konstant. Nach einer leichten Erhöhung bis 1828, auf eine Bevölkerungszahl von 2521 Personen, trat sogar eine geringe Reduktion ein. Bei der Zählung von 1834 waren es noch 2499 Einwohner, 1843 aber nur noch 2356, eine Entwicklung, die auf die schlechte Ertragslage im handwerklich betriebenen Textilgewerbe zurückzuführen ist, sowie auf durch zollpolitische Maßnahmen bedingte Erschwerungen des Handels mit den für Rheine wichtigen Abnahmegebieten. Vor allem war es die Verdrängung des Wolltuches durch Baumwollgewebe, die den auf die Verarbeitung von Wolle ausgerichteten Tuchmachern in den 30er und 40er Jahren die Erwerbsbasis entzog. Die Umstellung auf die Verarbeitung von Baumwolle erfolgte nur langsam. Zwar gab es schon im 17. Jahrhundert Baumwollweber und -spinner, die "Bomsidenmacher", doch fiel ihre Zahl gegenüber den Wolltuchwebern nicht ins Gewicht. Dieses Verhältnis änderte sich erst im weiteren Verlauf des Jahrhunderts. Zwar existierte noch bis in die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts eine Wolltuchweberei, die von der Familie Beckers im Hause Münsterstraße 8 betrieben wurde, doch schon 1835 wurde die erste Baumwollweberei in Rheine gegründet, der sich 1845 die Gründung der ersten mechanischen Baumwollspinnerei in Westfalen überhaupt anschloß, und in der 1850 dann schon 15000 Spindeln liefen.

Durch die Eröffnung der Eisenbahnlinien Osnabrück - Rheine - Emden und Hamm - Rheine im Jahre 1856 wurde die Verkehrslage der Stadt wesentlich verbessert und die Vergrößerung der industriellen Verarbeitung der Baumwolle beschleunigt, da Rheine bis 1849 "ohne alle Chausseen-Verbindung mit der Nachbarschaft und während der nassen Jahreszeit fast in buchstäblichem Sinne von denselben abgeschnitten"⁶⁶ war. Die Bevölkerungszahl nahm zunächst nur mäßig zu. Bis 1858 war die Zahl der Einwohner auf 2833 gestiegen.

Der fortdauernde Ausbau der Textilindustrie, vornehmlich der Nesselproduktion, brachte dann aber eine rasche Bevölkerungszunahme.

1871 waren es noch 3879 Personen, die durch die Zählung erfaßt wurden, 1885 aber schon 5684, und 1896 8650. Diese Entwicklung hielt auch im Verlauf des 20. Jahrhunderts an. 1905 war die Zahl der Einwohner auf 12801 gestiegen, 1910 auf 14415. Auch der 1. Weltkrieg unterband diese Entwicklung nicht.

1925 ergab die Volkszählung eine Einwohnerzahl von 17840. Im Jahre 1927 wurden Teile des bisherigen Amtes Rheines der Stadt eingemeindet. Mit diesen neuen Bürgern zusammen waren es fast 30000 Personen, die die Bürgerschaft der Stadt bildeten. Bis zum Beginn des 2. Weltkrieges erhöhte sich diese Zahl auf 34368. Tod und Evakuierung während des Krieges führten dann zu einem Rückgang der Bevölkerungszahl auf 32823 im Jahre 1946. Danach begann eine neue Periode der Bevölkerungszunahme, 1950 wurden über 40000 Einwohner gezählt⁶⁷, und im Jahre 1968 meldete die Presse die Geburt des 50000 Bürgers der Stadt, und 1972 besaß die Stadt 51384 Einwohner⁶⁸.

3. Haushaltsgrößen

Die Veränderung der Bevölkerungszahlen korrespondierte mit einem Wandel der Haushaltsgrößen, der einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die sozio-ökonomische Lage der städtischen Bevölkerung besaß. Entstanden doch vor allem für den handwerklich tätigen Teil der Bürgerschaft aus der Kopffzahl des einzelnen Haushaltes schwerwiegende Probleme; sei es durch eine Vielzahl der Kinder, deren Ernährung das Einkommen des Haushaltungsvorstandes überforderte oder die Kinderlosigkeit, die bei Verlust der Arbeitsfähigkeit für ein verheiratetes Paar ohne größeres Kapital Abhängigkeit von der städtischen Armenpflege bedeutete.

Konkretere Angaben zur Feststellung der durchschnittlichen Haushaltsgröße sind erst den Quellen des 17. und 18. Jahrhundert zu entnehmen. Die Angaben der Kommunikantenliste des Jahres 1498 sind zu wenig differenziert, um als Vergleichsmaterial in diesem Falle hinzugezogen zu werden⁶⁹. Die Personenschätzung des Jahres 1664⁷⁰ nennt hingegen neben dem Namen des Haushaltungsvorstandes die Namen und teilweise auch das Alter der zum Haushalt gehörigen Personen, und kann wegen der Klarheit der gemachten Angaben als Unterlage zur Errechnung der durchschnittlichen Haushaltsgröße verwandt werden.

Auf die historischen Bedingungen, die zur Zeit der Erstellung der Liste das Leben der Bürgerschaft bestimmten, ist im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung hingewiesen worden. Insgesamt enthält die Liste die Daten von 232 Haushalten, also nur eines beschränkten Teils der Bevölkerung, zumal die Feuerstättenschätzung des Jahres 1677 über 150 Haushalte mehr nennt.

Nach einzelnen Haushaltsgrößen geordnet, ergibt sich folgende Tabelle:

Haushaltsgrößen 1664

	Per- sonen pro Haus- halt	Zahl der Haus- halte	Per- so- nen
Alleinstehende	1	31	31
Mann u. Frau	2	27	54
+ 1 Kind	3	25	75
+ 2 Kinder	4	25	100
+ 3 Kinder	5	32	160
+ 4 Kinder	6	15	90
+ 5 Kinder	7	9	63
+ 6 Kinder	8	3	24
+ 1 Kind + 1 Magd	3	10	30
+ 1 Kind + 1 Magd	4	9	36
+ 2 Kinder + 1 Magd	5	4	20
+ 3 Kinder + 1 Magd	6	6	36
+ 4 Kinder + 1 Magd	7	7	49
+ 5 Kinder + 1 Magd	8	1	8
+ 1 Kind + 1 Magd + 1 Lehrling	4	1	4
+ 1 Kind + 1 Magd + 1 Schwester	5	1	5
+ 1 Kind + 1 Magd + 1 Knecht	3	1	3
+ 2 Kinder + 1 Knecht	5	1	5
+ 4 Kinder + 1 Knecht	7	1	7
+ 2 Kinder + 1 Magd + 1 Knecht	4	1	4
+ 3 Kinder + 1 Magd + 1 Knecht	7	1	7
+ 2 Kinder + 2 Mägde + 1 Knecht	7	1	7
+ 5 Kinder + 1 Knecht + 1 Lehrling	8	1	8
+ 1 Kind	2	4	8
+ 2 Kinder	3	2	6
+ 3 Kinder	4	6	24
+ 4 Kinder	5	2	10
+ 1 Kind + 1 Magd	2	1	2
+ 1 Kind + 1 Magd	3	1	3
+ 3 Kinder + 1 Magd	5	1	5
+ 4 Kinder + 1 Magd	6	1	6
+ 3 Kinder + 1 Lehrling	5	1	5
		<u>232</u>	<u>895</u>

Demnach betrug die durchschnittliche Haushaltsgröße 1664 3,85 Personen pro Haushalt.

Die Angaben dieser Schätzungsliste können erst mit denen einer Personalbestandsaufnahme aus dem Jahre 1784⁷¹ verglichen werden, da die Angaben des Einwohnerverzeichnisses von 1749 nur für die Gruppe "Senatus" auf einzelne Haushalte aufzuschlüsseln sind.

Diese Personalbestandsaufnahme enthält die Daten von 384 schatzungspflichtigen Haushalten, in denen 1380 Personen leben, was einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 3,58 Personen entspräche. Da keine Angaben zum Beruf des Haushaltsvorstandes darin gemacht sind, war es notwendig, diese Liste mit einem Einwohnerverzeichnis des Jahres 1785⁷² zu vergleichen, um zumindest teilweise Angaben zum Beruf zu erhalten.

Zwar sind beide Listen hinsichtlich der Zahl der schatzungspflichtigen Haushalte identisch, doch bestehen Abweichungen hinsichtlich der nichtschatzungspflichtigen. Diese Abweichungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

	Personenbestandsaufnahme 1784	Einwohnerliste 1785
Häuser wüst	2	3
Hausplätze, wüst unbewohnt	-	12
real frey	2	-
vacat	2	1
Kirchliche und kommunale Gebäude	55	18
Militär	-	20
	<u>34</u>	<u>27</u>
	95	61

Diese Abweichungen können als Resultat der unterschiedlichen Zwecke, denen die Register dienen, gewertet werden. Von den 384 Haushalten konnte in 237 Fällen der Beruf des Haushaltsvorstandes eruiert werden, d.h. 61,7 % der Haushalte mit 65,1 % der Bevölkerung. Gegenüber der durchschnittlichen Haushaltsgröße von 3,58 liegt die durchschnittliche Haushaltsgröße der beruflich spezifizierten Haushalte bei 3,79, eine Abweichung, die sich aus der geringeren Zahl der erfaßten Alleinstehenden und "Armen" erklärt.

Eine Gegenüberstellung der Daten der Listen von 1664 und 1784 bezüglich der Familiengröße stellt sich wie folgt dar:

Kinderzahl und Familiengröße

	1664		1784		Münster ⁷³ 2. Hälfte 17. Jh.
		%		%	%
Haushalte insgesamt	232	100,00	384	100,00	auf 1000 Ehen
Ehepaar ohne Kind	40	17,24	72	18,75	17,5
Ehepaare mit Kind	142	61,20	196	51,04	
Verwandte mit Kind	18	7,75	64	16,66	
Verwandte und Alleinstehende	32	13,79	54	14,06	
Haushalte mit Kind	160	68,96	260	67,70	
Kinder pro Haushalt	1,81		1,43		2,1
Zahl der Kinder	420		550		
Haushalte mit einem Kind	40	25,00	91	35,00	28,3
2 Kindern	33	20,62	92	35,30	22,1
3 Kindern	47	29,37	46	17,60	18,3
4 Kindern	25	15,62	21	8,00	
5 Kindern	11	6,87	7	2,60	
6 Kindern	3	1,87	3	1,10	
über 6 Kinder	-	-	-	-	0,2

Aus dieser Tabelle geht eine eindeutige Verringerung der Kinderzahlen pro Haushalt mit Kind hervor. Inwieweit dies auf eine wesentliche Verschlechterung der ökonomischen Situation und eine dadurch bedingte größere Kindersterblichkeit zurückzuführen ist, läßt sich im einzelnen nicht klären, doch liegt die Annahme auf Grund der Schilderungen der Zustände in der Stadt, die der Magistrat in den schon erwähnten Petitionen der Jahre 1782 und 1785⁷⁴ machte, nahe.

Gemessen an den Haushaltsgrößen anderer Städte, wird diese zeitliche Ausnahmesituation noch deutlicher. So betrug in Durlach im Jahre 1776 die durchschnittliche Haushaltsgröße 3,7 Personen bei 3045 Einwohner, in Hornburg 1748 3,9 ebenso wie in Hannover 1766 und in Darmstadt 4,1 bei 6310 Einwohnern 1783⁷⁵, Größen, die z. T. dem Verhältnis in Rheine im Jahre 1664 entsprechen, von der des Jahres 1784 aber teilweise stark abweichen. Dennoch stellt sich diese Abweichung als nicht so gravierend dar, daß von einer atypischen Entwicklung der Haushaltsgröße im 18. Jahrhundert im vorgegebenen Untersuchungsraum gesprochen werden könnte. Als atypisch erweist sich vielmehr das Bild, das Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts von der Größe eines durchschnittlichen Haushaltes besaßen, wenn sie mit der Zahl von fünf Personen pro Haushalt operierten⁷⁶.

Werden diese Angaben denen der Personenschätzung von 1664 gegenübergestellt, so ergibt sich folgendes Bild für die Haushaltsgrößen der einzelnen Berufsgruppen 1664 und 1784:

	Jahr	Haus- halte	Perso- nen	Haus- halts- größe	Person- m	w
erfaßte Haushalte	1664	91	394	4,32	1	11
	1784	218	796	4,20	43	33
I. Wandmacher	1664	20	75	3,75	-	2
Tuchmacher						
Baumwollweber	1784	51	182	3,56	19	-
Leinenweber						
II. Bäcker (1)						
Metzger	1664	5	27	5,40	-	-
Brauer	1784	18	83	4,72	6	19
Wirte						
III. Metallhandwerker	1664	17	78	4,58	-	2
Holzhandwerker	1784	40	152	3,80	12	2
Lederhandwerker						
IV. Magistrat						
Kaufleute	1664	8	41	5,21	1	7
Ackerer (2)	1784	15	88	5,87	6	19
V. Tagelöhner	1664	41	173	4,21	-	-
Wollspinner (3)	1784	94	291	3,09	-	-

(1) 1664 ohne Brauer und Wirte. (2) 1784 ohne Ackerer. (3) 1784 ohne Wollspinner; 1664 nur Hausbesitzer erfaßt.

Zunächst ist bei dieser Tabelle zu berücksichtigen, daß von den 232 erfaßten Haushalten des Jahres 1664, (von ca. 438 Haushalten überhaupt) nur 91 Haushalte, 39 %, in dieser Tabelle ausgewertet werden konnten. Diese geringe Repräsentativität wirkt sich vor allem im Falle der Tagelöhner und Wollspinner negativ aus.

Dennoch geht aus dieser Gegenüberstellung eindeutig neben einer relativ starken Gebundenheit von Berufszugehörigkeit und Haushaltsgröße eine Korrelation von Einkommensverhältnissen und Haushaltsgrößen hervor, eine Tatsache die insbesondere deutlich wird an der Berufsgruppe IV. Diese wurde in Anbetracht der Besetzung der Magistratsstellen durch Vertreter der einkommensstärkeren Schichten zusammengefaßt, obwohl es sich dabei i. e. S. nicht um eine Berufsgruppe handelt.

Hier ist eine Konstanz der hohen Mitgliederzahl des durchschnittlichen Haushaltes über den gesamten Zeitraum hinweg gegeben, vor allem aber ein hoher Anteil familienfremden Personals, als Indiz für die relative Einkommenshöhe dieser Bevölkerungsgruppe. Gestützt wird dieses Ergebnis durch die Angaben des "status animarum" aus dem Jahre 1749⁷⁷, einem "Normaljahr", gemessen an den Verhältnissen der Jahre 1664 und 1784, die unter der Rubrik "Senatus" folgende Daten liefern:

	Alter		Alter
Stüve, Gerd	40	Lensing, J. J. sec.	45
uxor	38	uxor	49
filia	8	filius, stud.	14
ancilla	16	filius	8
ancilla	20	famulus	17
		ancilla	24
Recke, Bernd	52	Börner, Eilard	52
uxor	50	uxor	46
filia Devotessa	21	filia	18
filia	17	filius	8
filius	11	filia	7
filia	8		
famulus	19	Schulte, Anton	67
ancilla	28	uxor	65
ancilla	19		
Veltmann	40	Terhorst, Jac.	44
uxor	35	uxor	49
filius	5	filia	27
filius	2	filia	24
filius	1/4	filia	14
virgo corricans	28		
ancilla	30		

Ähnliche Verhältnisse finden sich in der Gruppe II, den Berufen, die durch ihre Produkte und die Form der Distribution in enger Beziehung zu der Gruppe IV stehen. Die Abweichungen der übrigen Gruppe bezüglich der

Haushaltsgröße gegenüber diesen beiden Gruppen sind bedeutend, wobei der Abstand 1784 noch weiter geworden ist.

Die Differenz zwischen den Angaben der Gruppe V, der Tagelöhner, bzw. der Tagelöhner und Wollspinner läßt konkrete Schlüsse insofern nicht zu, als diese berufliche Zuschreibung relativ wenig exakt ist. 1664 werden nur acht Haushaltsvorstände als Tagelöhner bezeichnet, während es 1784 94 sind. Diese Beliebigkeit der Berufsbezeichnung stellt sich noch in den Kirchenbüchern des 19. Jahrhunderts dar, wenn bei ein und derselben Person einmal Tagelöhner ein anderes Mal ein handwerklicher Beruf in unterschiedlichem Wechsel genannt wird. Noch in der Handwerkerzählung des Jahres 1850 findet sich bei den Berufsgruppen Maurer, Zimmermann, Schreiner die Angabe "sind als Tagelöhner zu betrachten"⁷⁸. Deutlich geht eine Zunahme des familienfremden Personals aus der oben angeführten Tabelle hervor, das sich, auf den einzelnen Haushalt umgerechnet, insgesamt fast verdreifacht hat. Inwieweit hingegen die Angaben in Bezug auf das männliche Personal glaubhaft sind, kann an dieser Stelle nicht näher geklärt werden. Die außergewöhnlich starke Zunahme, vor allem unter Berücksichtigung der historischen Begleitumstände, würde auf eine Stärkung der Wirtschaftskraft der Handwerkerhaushalte verweisen, auf der anderen Seite jedoch auch auf eine Erschwerung des Selbständigwerdens der Gesellen.

Die geringe durchschnittliche Haushaltsgröße hatte für die einzelnen Familien konkrete Folgen, die auch die Korporationen betrafen. Zunächst einmal stellte sich das Problem der Versorgung im Alter, da bei Erwerbsunfähigkeit insbesondere der Schichten, die über geringen oder gar keinen Kapitalbesitz verfügten, Kinder als Ernährer nicht generell angenommen werden können. Darüber hinaus war ein häufiger Abbruch der Berufstradition durch die geringe Kinderzahl gegeben, wodurch die These der übermäßigen Abkapselung der handwerklichen Korporationen gegenüber Fremden gerade im Hinblick auf den biologischen Schwund der Mitgliederschaft in Frage gestellt wird, da ohne die Öffnung nach außen der Mitgliederbestand kaum gehalten werden konnte. Diesen Fragen soll im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung der einzelnen Korporationen, soweit es die Quellenlage ermöglicht, näher nachgegangen werden.

Für die städtische Gesamtgemeinde bedeutete die geringe durchschnittliche Haushaltsgröße, daß sich die Bürgerschaft aus ländlichen Gebieten, die z. T. wesentlich höhere Familiengrößen aufwiesen, ergänzen mußte⁷⁹.

Gegenüber den Verhältnissen des 17. und 18. Jahrhunderts trat vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine deutliche Vergrößerung des durchschnittlichen Haushalts ein. Die Zählung des Jahres 1875 ergab bei einer Einwohnerzahl von 4109 Personen in 904 Haushaltungen eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 4,54 Personen, die im Jahre 1882 bei 4976 Einwohnern in 1041 Haushalten auf 4,78 Personen gestiegen war. Einen Höhepunkt erreichte sie im Jahre 1907, als 13011 Personen in 2477 Haushalten lebten, so daß mit durchschnittlich 5,25 Personen pro Haushalt das Bild der 'großen Familie', wie es den Autoren des 18. Jahrhunderts vorschwebte, erstmals der Wirklichkeit entsprach⁸⁰. Im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts fiel die Größe der durchschnittlichen Haus-

halte entsprechend der allgemeinen Tendenz, die, auf Bundesebene gesehen, 1950 mit nur noch 3,1 Personen pro Haushalt wesentlich unter den Daten des 17. und 18. vergangenen Jahrhunderts lag⁸¹.

III. DIE BERUFSSTRUKTUR DER STÄDTISCHEN EINWOHNERSCHAFT

1. Die Situation bis 1677

Im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung ist auf die funktionelle Bedeutung der Festung sowie den regional begrenzten Markt hingewiesen worden. Durch diese zwei Komponenten, in besonderem Maße durch die geringe Größe des wirtschaftlichen Einzugsbereiches sowie des Umfanges der städtischen Bevölkerung, wurde die Berufsstruktur der mit den münsterischen Stadtrechten bewidmeten Siedlung bestimmt. Das geringe Quellenmaterial läßt hingegen nur wenige Schlüsse auf die konkrete Zusammensetzung der Bevölkerung zu. Neben einem der Ortsgröße entsprechenden Händlertum, dessen Vorhandensein bedingt war durch den notwendigen Anschluß an den Fernhandel, da die geringe Einwohnerzahl eine stadtwirtschaftliche Autarkie ausschloß⁸², bestand eine Existenzmöglichkeit für eine Anzahl, die wichtigsten Bedürfnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung befriedigende Gruppe von Handwerkern, deren Organisation zum Zwecke der Regulierung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Vorbild der Stadt Münster schon bald nach der Bewidmung im Jahre 1327 erfolgte; so bei den Schneidern 1366 und bei den Fleischhauern 1370. Zusammen mit den Bäckern und Schuhmachern, deren Gildegründungsdaten nicht überliefert sind, bildeten diese vier Handwerke bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein die einzigen organisierten Gewerbebezüge der Siedlung. Daß darüber hinaus verschiedene Handwerke vertreten waren, ergibt sich aus der Notwendigkeit des städtischen Lebens, jedoch sind konkrete Hinweise äußerst selten und erschöpfen sich in Namenszusätzen, die in den Urkunden aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind.

So ist der Bewidmungsurkunde des Jahres 1327 die Berufsbezeichnung *carnifice* zu entnehmen, wobei es sich bei diesem Fleischer um ein Mitglied der Gemeindevertretung bei den Verhandlungen zur Verleihung der Stadtrechte handelt.

Ebenso tauchen Namenszusätze unter den Schöffen auf, in der Stiftungsurkunde der Fleischhauer aus dem Jahre 1370⁸³ z. B. "de zedeler", der Sattler und in der Stiftungsurkunde eines Armenhauses aus dem gleichen Jahre⁸⁴ "de bodeker", der Böttcher. In dieser Urkunde wird darüber hinaus noch ein "grutere", Brauer, genannt.

Weitere Schlüsse lassen diese Quellen jedoch nicht zu; vor allem der zahlenmäßige Bestand der im 14. Jahrhundert schon bestehenden Gilden, ebenso wie das Verhältnis der bäuerlich und händlerisch tätigen Bevölkerung zur handwerklich tätigen läßt sich nicht eruieren.

Ebenfalls wenig Angaben macht die schon erwähnte Kommunikantenliste aus dem Jahre 1498. In ihr sind auf einen Beruf verweisende Namenszusätze, wie z. B. 'de wewer', sehr selten, wobei es darüber hinaus unklar ist, ob der oder diejenige in Rheine oder im Kirchspiel wohnt.

Anders ist es mit indirekten Quellen zum Vorhandensein und der Bedeutung der Wolltuchproduktion. Ein früher Hinweis der Bedeutung des Wolltuchmachergewerbes der Stadt und damit auch für die Stadtbewohner selbst, ist dem ältesten Stadtbuch von Osnabrück⁸⁵ zu entnehmen.

In der dort verzeichneten neuen Leggeordnung für die Wollenweber vom 20. September 1471 wird auf die Konkurrenz verwiesen, der das Wolltuchmacherramt zu Osnabrück durch die Siegelung seiner Tücher sich zu erwehren suchte. Dabei wird neben den Orten Telgte, Schüttorf und Buer bei Melle Rheine genannt. Einen weiteren Beleg für die Bedeutung gerade mit der Herstellung von Tuchen befaßten Gewerbe im frühen 16. Jahrhundert ergibt sich aus der Überlieferung des Wandmacherramtes selbst.

Im Jahre 1771 entstand zwischen dem Wolltuchmacherramt und dem Pfarrer der St. Dionyskirche zu Rheine ein Streit um den Brauch des Amtes, mit dem Tage St. Bartolomäus (24. August) beginnend, drei Tage lang täglich drei Stunden die Glocken läuten zu lassen. In einer Beschwerde gegen das Verbot dieser Gewohnheit, die das Amt an die betreffende kirchliche Administration sandte, heißt es u. a. : "der uhrsprung solcher besitzlich hergebragten gerechtigkeit, wie solche von ohndenklichen jahren allen Einwohnern kundbahr annoch eynwohnet ist dieser, daß das starckere wandmacher amt zur Zeith erbawung der pfarrkirche und des Thurns ihre dienste ohnentgeltlich sonderbar geleistet besonders daß bem. amts genossen die glocken samt glockenstuhl aufn Thurn zu Rheine ohnentgeltlich gebragt oder gearbeithet haben. . ." und in einem weiteren Brief wird präzisiert:

"Als nämlich für einige Jahrhunderten die Klocken auf den rheinischen Thurn solten gebracht werden, hat es denen Rothgießern an Macht und Volcke gefehlet, die sehr große Klocken Bis an der Bedeckung des Thurns zu Bringen, die wandmacher, welche derzeit den größeten theil hiesiger Bürgerschaft ausmachten, und annoch dafür anzusehen sind, verpflichteten sich damals ohnentgeltlich die Klocken im thurn zu bringen. . ." ⁸⁶

Zu dieser Überlieferung wäre anzumerken, daß der Turm der Pfarrkirche zwischen 1494 und 1520 erbaut, die Glocken 1520 gegossen wurden⁸⁷. Daß das Wandmachergewerbe, und damit die mit der Produktion der Garne und der Distribution der Tücher befaßten Berufe schon im 15. Jahrhundert eine bedeutende Rolle gespielt haben mußten, ergibt sich aus den schon erwähnten Angaben des Amtsbuchs des Wandmacherramtes, beginnend mit dem Jahre 1562⁸⁸, das in dem Verzeichnis der Mitglieder dieses Jahres neben 18 männlichen und 14 weiblichen Einzelmitgliedern 175 Ehepaare als "Amtsgenossen" aufführt, bei der damaligen Größe Rheines mit sicherlich unter 1500 Einwohnern eine beträchtliche Anzahl, die nicht das Ergebnis einer kurzfristigen Entwicklung sein kann.

Auf der Basis der oben genannten Zahl der Mitglieder des Wandmacheramtes und unter Berücksichtigung der mit der Produktion von Garnen befaßten Bevölkerungsgruppe der Wollspinner, die als unorganisierte Berufsgruppe erst verhältnismäßig spät in den Quellen genannt wird, sowie der mit der Veredlung und dem Verkauf der Tücher Beschäftigten, läßt sich die Behauptung des Wandmacheramtes, den größten Teil der Bevölkerung der Stadt darzustellen, für das 16. Jahrhundert weitgehend bestätigen.

Ausgehend von ungefähr 420 Haushalten, einer Zahl die aus den Jahren 1623 und 1669 überliefert ist⁸⁹, wäre im ausgehenden 16. Jahrhundert, bezogen auf die Angaben des Wandmacheramtsbuches über den Mitgliederbestand zu dieser Zeit, über die Hälfte der Bevölkerung der Stadt Rheine mehr oder weniger direkt mit der Produktion und Distribution der Wolltücher befaßt gewesen.

2. Die Situation im 17. Jahrhundert

Vollständigere Angaben über die in der Stadt Rheine vertretenen Berufe können einer Hausstättenschätzung aus dem Jahre 1677⁹⁰ entnommen werden. Dieses Register umfaßt 382 namentliche Nennungen, gegenüber den Angaben eines Häuserregisters des Jahres 1664, das 438 Haushalte auführt⁹¹, nur 87 % der Haushalte der Stadt, da die schatzungsfreien Haushalte nicht berücksichtigt wurden.

Für 239 Haushalte ist der Beruf des jeweiligen Haushaltsvorstandes angegeben und in 55 Fällen erscheint die Bemerkung 'ppr.', d.h. arm, wobei es sich u. a. um 15 Haushalte von Witwen handelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der einzelnen Berufe:

Berufe im Jahre 1677

Wandmacher	7
Wollspinner	45
Bomsidenmacher	1
Bomsidenspinner	5
Leinenweber	7
Wandbereiter	3
Färber	1
Hutmacher	1
Schneider	12
Bäcker	2
Roggenbäcker	1
Brauer	6
Hausschlachter	9
Fischer	4
Herberger	2

Kleinschnitger	4
Zimmermann	1
Spinnradmacher	2
Holzschuhmacher	1
Glasemacher	1
Steinhauer	1
Ziegelmeister	1
Maurer	2
Kalkrührer	1
Strohschneider	1
Schuhmacher	6
Altlepper	6
Riemenschneider	4
Pelzer	1
Ruggenschuter (?)	5
Schmiede	7
Büchenschmied	1
Messermacher	1
Kupferschläger	1
Zinngießer	1
Krämer	10
Höcker	2
Arzt	1
Feldscher	1
Apotheker	1
Notar	1
Ackermann	1
seyet & bawet	4
dto. Pächter	3
Fuhrmann	7
Schlepper	3
Püntker	3
Veltbotten	8
Turmwächter	1
Unterküster	1
Diener	2
Miles	5
Tagelöhner	31
239 Berufsangaben	

Da jedoch für 88 Haushaltsvorstände kein Beruf angegeben ist, kann die Liste nicht für eine Darstellung absoluter Berufszahlen herangezogen werden, sondern nur zur Klärung der ungefähren Anteile einzelner Berufsgruppen im Rahmen der durch das Register zur Verfügung stehenden Daten.

Für die Unvollständigkeit der Liste in Bezug auf absolute Zahlen können als Beispiele die Daten der Textilhandwerker herangezogen werden. In der vorliegenden Liste werden drei Wandbereiter namentlich genannt. Demgegenüber steht die Anzahl von neun Wandbereitern im Jahre 1673⁹², eine Zahl die auch für spätere Zeiten als verbindlich anzusehen ist. Auch die Zahl der Wandmacher erscheint unvollständig, zumal im 19. Jahrhundert noch 78 selbständige Meister mit Gesellen und Lehrlingen ihren Beruf ausüben, und auch die Angaben des Wandmacheramtsbuches keine Schlüsse auf eine so drastische Verringerung der Meister dieses Berufes zulassen.

Bei der Errechnung der Anteile der einzelnen Berufsgruppen werden jedoch die mit "pauper" bezeichneten Haushalte nicht berücksichtigt, um einen Vergleich mit späteren Listen zu erleichtern. Auf der Basis der 239 Berufsnennungen ergibt sich dann folgende Tabelle:

Textil		
Wandmacher		
Bomsidenmacher		
Leinenweber		
Wandbereiter		
Hutmacher		
Schneider	36	15,0 %
Wollspinner	45	18,8 %
Nahrung & Genuß		
Bäcker		
Brauer		
Metzger		
Fischer		
Herberger	24	10,0 %
Handel	12	5,0 %
Leder		
Schuhmacher		
Riemenschneider		
Pelzer	17	7,1 %
Metall		
Schmiede		
Kupferschläger		
Zinngießer	11	4,6 %
Holz & Bau	15	6,2 %
Tagelöhner	31	12,9 %

Auffällig ist zunächst der hohe Prozentsatz der Tagelöhner, ein Personenkreis von Arbeitern ohne spezifische Abgrenzung ihres Tätigkeitsbereiches und gemessen an ihrem Schatzungsbeitrag im ökonomischen Sinne der gesellschaftlichen Unterschicht zugehörig, die zusammen mit den "Armen" von den genannten 382 Haushalten, bzw. Feuerstätten 22,7 % stellen.

Ihnen nahe verwandt können die Wollspinner gelten, zumindest insofern, als auch hier ein verhältnismäßig geringer Steuersatz die Regel ist. Darüber hinaus gelten für die Ausübung dieses Berufes keinerlei Ausbildungsbestimmungen noch Privilegien irgendwelcher Art. Aus diesem Grunde ist es angebracht, diesen Beruf nicht der Gruppe "Textil" zuzurechnen, da die folgenden Tabellen aus anderen Jahrhunderten diese Berufsbezeichnung kaum verwenden, so daß es angebracht ist, sie gesondert aufzuführen.

Selbst ohne die "Wollspinner" ist die Gruppe "Textil" eindeutig die stärkste im Verhältnis zu den übrigen Berufssparten. Zusammen bilden sie ein Drittel der erfaßten Berufe, Zeichen für die überragende Stellung dieses Produktes für die Wirtschaft der Stadt.

Einen gewichtigen Beitrag zur Problematik des Handwerks im sozio-ökonomischen System der Stadt liefern die Daten durch die Klärung des Anteils der Handwerker an der Gesamtsumme der Haushalte.

Von den 239 mit Berufsangaben versehenen Personen entfällt auf die Handwerker mit 105 Nennungen 43,9 %. Da jedoch gerade, gemessen an den Angaben späterer Register, die nichthandwerklich-tätige Bevölkerung mit Berufsangaben unterrepräsentiert in der vorliegenden Feuerstättenschätzung ist, erscheint es angebracht, den Anteil der Handwerker an der Zahl der erfaßten Haushalte zu messen, wodurch er sich auf 27,4 % verringert. Demgegenüber bilden die Armen, Tagelöhner und Wollspinner 34,2 % der erfaßten 382 Haushalte, deren Anteil sich bei Hinzurechnung der im Transportgewerbe Beschäftigten und der unteren städtischen Angestellten als Empfänger geringer Einkommen (und niedrigem Sozialprestige) noch erhöht.

Eine für die Beurteilung der übrigen Berufe wesentliche Lücke ergibt sich aus dem Fehlen von Angaben über Geistliche und Angehörige der fürstbischöflichen Verwaltung und des Amtsgerichts, eines Personenkreises, dessen Einfluß auf das städtische Wirtschafts- und Sozialleben bedeutend war.

Ebenso scheint die Zahl der der Gruppe "Handel" zugehörigen Personen nicht vollständig zu sein, da in späterer Zeit eine wesentlich höhere absolute Zahl von Kaufleuten und Höckern den Quellen zu entnehmen ist und für einen ungewöhnlich großen Anstieg dieses Erwerbszweiges keine Indizien existieren. Es kann sich jedoch um eine Zeiterscheinung handeln, da der Anteil der Kaufleute am Magistrat der Stadt zum Zeitpunkt der Liste außergewöhnlich gering ist. Vielmehr sind es die im Agrarsektor Tätigen, die zu dieser Zeit einen großen Teil der Ratssitze einnehmen.

Gemessen an den 239 erfaßten Berufstätigen, bilden sie zwar nur 5 % der Haushaltsvorstände, jedoch gehören 1673 allein drei Ratsherren, darunter der Lohnherr, zu dieser Gruppe, wie sich bei einem Vergleich mit Anga-

ben des Gildebuches der Fleischhauergilde ergibt⁹³. In späteren Quellen reduziert sich die Zahl derjenigen, für die der landwirtschaftliche Erwerb als Hauptberuf angegeben wird, auf eine Nennung, unbeschadet des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs. Insofern scheint es sich um eine, aus den Zerrüttungen des Wirtschaftslebens durch den 30jährigen Krieg resultierende Zeiterscheinung zu handeln, durch die dem Agrarbereich eine wichtige Stellung eingeräumt wurde.

3. Die Situation im 18. Jahrhundert

Konkretere Angaben zur Berufsstruktur, die mit den vorliegenden Angaben verglichen werden können, liegen erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts vor.

Auch sie entstammen einer Zeit, in der die politischen Ereignisse sich negativ auf das Wirtschaftsleben der Stadt auswirkten⁹⁴.

Die Angaben über die Berufe sind einem Einwohnerverzeichnis entnommen. Diese "Liste sämtlicher stadts Einwohner mit Benennung ihres Gewerbes und sonstiger condition", ausgefertigt am 14. Juli 1785⁹⁵, führt 414 zivile Haushalte auf. Von diesen Haushalten läßt sich in 403 Fällen der Beruf oder Stand des jeweiligen Haushaltungsvorstandes feststellen. Nicht erfaßt wurde dabei der größte Teil der Kleriker sowie die verschiedenen nicht zur Schätzung heranzuziehenden Personen, wobei eine genauere Umgrenzung dieses Personenkreises den Quellen nicht zu entnehmen ist, abgesehen vom Kreis der Militärs, da 27 Hausnummern als durch Militär besetzt angeführt werden.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Daten zum Hausbestand:

Nummerierte Gebäudeplätze:	442
Gademe:	84
Schatzungsfrei:	19
Wüste Häuser:	3
Wüste Hausplätze:	12
Öffentlicher (geistlicher und städtischer) Besitz:	20
Militär:	27

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem Material des 17. und 19. Jahrhunderts wird diese Bevölkerungsgruppe im Rahmen der Berufsstruktur der Stadt nicht im Gesamt der eruierten Haushalte behandelt.

Die Probleme, die während der von 1768 bis 1790 dauernden Einquartierung entstanden, können deshalb in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt werden. Hinzuweisen wäre lediglich auf die Konkurrenz, die zwischen den unqualifizierten Arbeitern und den Soldaten bestand, da diese ihren Sold durch die Übernahme von Tagelohnarbeiten zu erhöhen suchten.

Nach den Berufen geordnet, ergibt die Liste zunächst einmal folgende Tabelle:

Berufe und Positionen im Jahre 1785

N = 403

Bürgermeister	2		
Ratsherr	5		
Lohnherr	1	8	2,0 %
Tuchscherer	4		
Wandmacher	43		
Baumseidenmacher	2		
Linnenweber	2		
Schneider	10		
Walker	1		
Hutmacher	2	64	15,9 %
Bäcker	3		
Metzger	3		
Straßenschlachter	1		
Brauer	5		
Fußelbrenner	3		
Branntweinbrenner	2		
Wirtschaftler	2		
Wirt	1		
Herberger	2		
Müllerknecht	1	23	5,7 %
Schuhmacher	2		
Schuster	5		
Lohgerber	1		
Weißgerber	1		
Buchbinder	2	11	2,7 %
Perückenmacher	1		
Barbier	1	2	0,5 %
Rentemeister	1		
Unterküster	1		
Postmeister	1		
Amtsvogt	1		
Amtsvogtsknecht	1		
Amtsfischer	1		
Amtsdoctor	1		
Dr. juris	1		
Richter	1		
discussus	2		
Receptor	1		
Schreiber	2		

Gerichtsdieners	2		
Procurator	1		
Fiscus	1		
Armendiener	3		
Kuhhirt	1		
Schließer	1	23	5,7 %
Commerzienrat	1		
Kaufmann	6		
Weinhändler	1		
Holzhändler	1		
Höcker	19		
Höckerin (neue Mützen)	1	29	7,2 %
Knopfmacher	5		
Goldschmied	1		
Silberschmied	1		
Schmied	11		
Büchenschlosser	1		
Kupferschläger	2		
Zinngießer	3	24	6,0 %
Schreiner	3		
Drexler	3		
Rademacher	1		
Glasmacher	1		
Kratzenmacher	1		
Holzschuhmacher	1	10	2,5 %
Wittve Dr. jur.	1		
Wittve Dr. med.	1		
Pensionaria	1		
Devotessa	2		
geistl. Jungfrauen	2		
Procurators Tochter	1		
Schlachters Tochter	1		
Dienstmanns Tochter	1		
Amtsrentemeisterin	1		
Hebamme	1	13	3,2 %
Juden		8	2,0 %
Fuhrmann	5		
Dreckfahrer	1		
Fußknecht	1		
Chirurg	2		
Nachrichter	1		
Apotheker	1		

Vicarius	1		
Rentener	2		
Unterhaber eines Erbes	1		
Gärtener	1	16	4,0 %
Tagelöhner		146	36,2 %
arm		26	6,4 %
		403	100 %

Gemessen an den Verhältnissen, die die Feuerstättenschätzung des Jahres 1677 widerspiegelt, fällt die hohe Zahl der Tagelöhner auf, die über ein Drittel des erfaßten Personenkreises bildet. Demgegenüber fehlt die Berufsbezeichnung Wollspinner völlig. Es wurde jedoch schon im Zusammenhang mit der Erläuterung der Berufsverteilung der 1677er Liste darauf verwiesen, daß Letztere, als ebensowenig wie Tagelöhner durch eine Berufsausbildung qualifiziert oder durch Privilegien gestützt, im Falle des vorliegenden Registers unter dem Sammelbegriff Tagelöhner zusammengefaßt wurden⁹⁶.

Daß ein Teil der Bevölkerung durch das Verspinnen der Wolle seine Nahrung gefunden haben muß, geht u. a. daraus hervor, daß zum Kapital der Wandmacher auch unverspinnene Wolle gehörte, also kein fertiges Garn aus anderen Gebieten bezogen wurde⁹⁷. Außerdem liegt für die Annahme des Aussterbens dieser Erwerbsart auch schon deswegen kein Grund vor, als 1812, wenn auch in geringerem Umfange als 1677, Wollspinner noch namentlich erwähnt wurden. Ebenfalls stark abweichend von einander sind die Angaben "arm", die, gegenüber 1677, nur 26 mal im Personenstandsregister von 1785 auftauchen. Da jedoch im Gegensatz zu den Daten von 1677 in der vorliegenden Liste Witwen als Tagelöhnerinnen bezeichnet werden, schrumpft die Differenz erheblich.

Zusammen bilden Tagelöhner und Arme 42,6 % der Haushaltsvorstände, so daß in dieser Gruppe gegenüber 1677 ein fast 10 %iger Anstieg zu verzeichnen ist. Hierbei kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß diese Zunahme nicht allein auf einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, d. h. auf eine Zunahme der Tuchproduktion und damit auch der als Wollspinner und in der Liste als Tagelöhner bezeichneten Personen beruht, sondern vor allem aus der größeren Genauigkeit der Personenstandsaufnahme, die aus der Erfassung eines größeren Kreises von Personen mit Angabe des Berufes resultiert.

Eine wesentliche Verschiebung der Verhältnisse ergibt sich bei dem Fleischhauergewerbe, und damit in der Rubrik 'Nahrung und Genuß'. 1677 werden noch neun Hausschlachter erwähnt, deren Zahl 1785 auf drei Metzger und einen Hausschlachter zusammengeschrumpft ist. Der Grund dafür kann in der Verstärkung des Anteils der Juden am Fleischhauergewerbe gesucht werden, da diese neben dem Viehhandel die Erlaubnis zur Ausübung dieses Handwerks in Anlehnung an die durch ihre Religionsvorschriften gegebene

Notwendigkeit einer besonderen Form des Schlachtens - das Schächten - durch ein fürstbischöfliches Privileg erlangt haben müssen. Anhaltspunkte dafür bilden die Rechnungen sowohl von städtischer Seite als auch von privater, die die Lieferung von Fleisch durch die in der Stadt ansässigen Juden bestätigen⁹⁸.

Darüber hinaus fehlen 1677 Angaben über Branntweimbrenner und Wirte, lediglich die Zahl der Herberger stimmt überein. Daß trotzdem der Anteil der in der Gruppe Nahrung und Genuß zusammengefaßten Berufe fast um die Hälfte niedriger ist, läßt sich nicht näher erklären, zumal die Verhältnisse 1812 mit denen von 1677 wiederum weitgehend übereinstimmen. Eine Verringerung der Diskrepanz zwischen den Angaben aus diesen Zeiten ergibt sich lediglich, wenn wegen des oben genannten Fleischverkaufs die Juden zu dieser Gruppe hinzugerechnet würden.

Weniger problematisch stellen sich die Verhältnisse in der Gruppe Textil dar.

Auch aus dieser Liste geht die Bedeutung der textilverarbeitenden Gewerbe hervor, in denen der größte Teil der handwerklich Tätigen zu diesem Zeitpunkt immer noch arbeitet.

Das damit verbundene große Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften mag dann auch der Beweggrund für die am Orte ansässigen Franziskanerpatres gewesen sein, 1732 in Rheine eine eigene Tuchfabrik, ein pannificium, zu errichten⁹⁹, das bis zur Aufhebung des Ordens 1810 auf Rechnung des Klosters betrieben wurde, und in dem die für die gesamte Ordensprovinz benötigten Tuche hergestellt wurden. Leider sind nur wenige Angaben über die Größe dieser Manufaktur überliefert, doch läßt die Angabe der Patres, daß von ihnen 1737 1260 Taler Arbeitslohn bezahlt wurden¹⁰⁰, bei dem im 18. Jahrhundert durchschnittlich bezahlten Tageslohn für Handwerker¹⁰¹ von 7 Schillingen und bei der Annahme einer Vollbeschäftigung von 305 Tagen pro Arbeiter¹⁰² den Schluß zu, daß ungefähr 18 Personen dort ihren Lebensunterhalt verdienten. Inwieweit die in dieser Manufaktur Arbeitenden in den Listen geführt werden und unter welcher Kategorie sie eingeordnet wurden, läßt sich jedoch nicht eruieren.

Auffällig ist sowohl in der Tabelle aus dem Jahre 1677 als auch aus der des Jahres 1785 die geringe Zahl, bzw. das völlige Fehlen der Bauhandwerke.

Der Nennung nur eines einzigen Zimmermanns 1677 steht die Eintragung in das Keiseblersbuch der Keiseblerscheffer vom Jahre 1648 gegenüber, daß, "weilen die meisten von den Bürgern auf verschiedene Hausböhrungen gebetten gewesen, wenig der Gesellschaft haben beiwohnen können"¹⁰³. Daraus läßt sich schließen, daß neben der Eigenhilfe, die jedoch in engem Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Ruin der Stadt zu sehen ist, die Ausübung dieses Handwerks nicht an Privilegien gebunden, sondern jedermann frei stand. Dadurch waren nicht nur verwandte Berufe, wie etwa die Tischler berechtigt, Zimmermannsarbeiten auszuführen, was sie auch taten, sondern auch die nichtstädtische Bevölkerung.

Daß gerade die letztere außerordentlich stark im Bauhandwerk vertreten war, geht aus der Tabelle hervor, die Otto Nübel für das Jahr 1804 erstellt hat¹⁰⁴. Danach arbeiten allein im Amt Rheine 13 Zimmerermeister und 1 Lehrling. Diese hohe Anzahl nichtstädtischer Bauhandwerker, die, da sie nicht in gleicher Weise fiskalisch belastet wurden, den städtischen Handwerkern gegenüber billiger arbeiten konnte, mag neben der nicht notwendigen Qualifikation den geringen Bestand an Bauhandwerkern erklären¹⁰⁵.

Das Fehlen von Bauhandwerkern in der Tabelle von 1785 kann nur aus der Unvollständigkeit der Eintragungen resultieren, da aus den Lohnherrenrechnungen der Zeit das Vorhandensein von mindestens zwei Maurermeistern hervorgeht¹⁰⁶. Daß auch in diesem Berufszweig Personen Arbeiten übernahmen, die nicht Bürger der Stadt waren, geht aus dem schon genannten Ratsprotokoll hervor. Den Lohnherrenrechnungen ist darüberhinaus auch eindeutig zu entnehmen, daß die Zimmererarbeiten, soweit sie auf Rechnung der Stadt ausgeführt wurden, von den Tischlern übernommen wurden. Dabei fällt auf, daß die Berufsbezeichnung nicht unbedingt fest fixiert sein mußte. So bezeichnet sich ein E. Brüning einmal als "schreiber Meister", und in einer anderen Rechnung des gleichen Rechnungsjahres als "Meister Zimmer"¹⁰⁷. Insgesamt jedoch nehmen die Bauhandwerker keinen großen Raum innerhalb der Berufsstruktur des 17. und 18. Jahrhunderts ein.

Anders verhält es sich bei den metallverarbeitenden Berufen. Ihr Anteil bleibt verhältnismäßig gleich groß, inwieweit mit den Zahlen der Tabellen die konkreten Verhältnisse bei diesem Beruf wiedergegeben sind, läßt sich ebensowenig wie bei den schon genannten Berufen sagen. Es sind jedoch in den Ratsprotokollen des Jahres 1801¹⁰⁸ die Namen der derzeitigen Mitglieder des Schmiedeamtes zu Rheine mitgeteilt, die sich aus 13 Schmiedemeistern, 5 Kupferschlägern, 3 Zinngießern und 1 Uhrmacher zusammensetzten. Da die Mitgliedschaft zum Amt jedoch nicht mit der Übergabe des Betriebes erlosch, dürfen die Mitgliederzahlen nicht den Betriebszahlen gleichgesetzt werden. Das würde bedeuten, daß die in der Einwohnerliste von 1785 mitgeteilte Anzahl an Schmiedehaushalten ungefähr den konkreten Zahlen entspräche. Auf die hohe Besetzung, die u. a. klar zu Tage tritt, wenn die Zahlen mit denen des holzbearbeitenden Gewerbes verglichen wird, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Stellt die handwerklich tätige Bevölkerung insgesamt etwa 1/3 der erfaßten Haushalte, so differiert dieser Anteil nicht wesentlich von dem, der sich aus der Schatzungsliste des Jahres 1677 ergibt. Anders verhält es sich mit der Gruppe der mit Groß- und Einzelhandel befaßten. Gegenüber den 14 Nennungen von 1677 stehen 29 in der Einwohnerliste von 1785.

Dabei fällt weniger die Zahl der Kaufleute ins Gewicht, da diese Berufsbezeichnung der Bezeichnung "Krämer" 1677 gleichzusetzen wäre, wohl aber die der Höcker, d. h. der kleinen Einzelhändler mit geringem Warenbestand, deren Zahl von zwei Nennungen 1677 auf 19 im Jahre 1785 gestiegen war, bei einer relativen Konstanz der mit dem überregionalen Handel befaßten Kaufleute, bzw. Krämer.

Auf diese Entwicklung, d.h. die Zunahme der sog. Höcker im 18. Jahrhundert, verweist schon der westfälische Zeitgenosse Justus Möser in seinen Stellungnahmen zur Situation des Handwerks und Handelswesens¹⁰⁹.

Genauere Angaben zu der Anzahl kaufmännischer Gewerbetreibender sind einer Steuerliste des Jahres 1807¹¹⁰ zu entnehmen, die u.a. auch Doppelberufe nennt. Die folgende Tabelle gibt jeweils den Steuersatz des einzelnen Kaufmanns an, um eine ungefähre Relation über den Umfang der Gewerbebetriebe zu liefern.

Kaufmannssteuerpflichtige 1807

Berufsangabe	Steuersatz (Rtlr. Sch.)
Tuchhändler	9.10
"	4.6
Wandschneider	0.16
"	0.16
"	2.0
Tabakhändler	0.4
"	0.4
"	0.12
"	0.12
"	0.12
" u. Likörhandlung	0.12
" u. Bandhandlung	0.12
Bandhandlung	0.12
"	0.12
Strumpfhandlung	0.12
"	1.-
Weinhandlung	2.8
"	2.-
" u. Spedition	10.-
Frankfurter Handel	0.16
"	0.16
"	0.16
Holländischer Handel	0.16
"	2.16
Nürnbergischer Handel	1.-
"	1.-
Eisenhandlung	1.8
" u. Kupferschmiede	1.8
" u. Kupferschmiede	1.8
Lederhandlung	1.-
"	1.-
" u. Lohgerberei	1.-

Berufsangabe	Steuersatz (Rtlr. Sch.)
Judenhandlung	1.-
"	1.-
"	1.-
"	1.-
"	1.-
"	1.-
"	1.-
"	1.-
Spedition u. Tabakhandlung	8.2
Apotheker	8.-
"	8.-
Höcker	0.4
"	0.4
"	0.4
"	0.4
"	0.4
"	0.4
"	0.4
" (mittlerer)	0.12
Gastgeber	0.12
"	0.12
"	0.12
"	0.12
"	2.-
Gastwirt	0.12
"	2.-
"	2.-
Schildwirt	0.12
"	0.12
"	0.12
"	0.12
"	2.-
Branntweinschänke	0.4
"	0.4
"	0.12
"	0.12
" u. Goldschmiede	0.12
Brenner	0.4
"	0.12
"	1.-
"	1.-
"	1.-

52

24

Berufsangabe	Steuersatz (Rtlr. Sch.)
Goldschmiede	0.8
"	0.12
" u. Bandhandlung	0.16
Uhrmacher	0.8
"	0.8
Blaufärber	0.16
Pelzer	0.12
Metzger	1. -
"	1. -

Zur Kaufmannssteuer hinzugezogen wurden 85 Personen, von denen 52 Kaufleute im engeren Sinne waren, 24 das Gaststättengewerbe¹¹¹ und 9 im engeren Sinne Handwerkerhandlungen betrieben.

Gegenüber dem Händlertum tritt zahlenmäßig die Gruppe der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung fast gänzlich in den Hintergrund. Werden in der Hausstättenschätzung von 1677 noch acht Haushalte genannt, die in diesem Bereich tätig waren, so ist 1785 nur eine solche Nennung vorhanden.

Eine, wenn auch zahlenmäßig nicht bedeutende, so doch für die Berufsstruktur der Stadt sowie deren Zentralfunktionen wesentliche Bevölkerungsgruppe rekrutierte sich aus den kirchlichen und weltlichen Verwaltungspersonen. Das Personenregister des Pfarramtes Rheine aus dem Jahre 1749¹¹² unterscheidet vier Gruppen, wobei die beiden ersten, "Clerus et Ministri Ecclesia" und "Consistorium Judiciale" zusammen 89 Personen umfassen, d.h. ungefähr 5 % der Gesamtbevölkerung. In der Personenbestandsaufnahme des Jahres 1785 sind jedoch die Mehrzahl der Kleriker nicht erfaßt, außer einem Vikar, wohl aber der größte Teil der Beamten. Es erscheint legitim, dieser Gruppe die Personen mit adäquater Ausbildung hinzuzurechnen. Ohne die Mehrzahl der Klerikerhaushalte stellt diese Gruppe dann 4,5 % der erfaßten Haushalte, zu der mit Richter, Rentemeister und Fiscus die reichsten Familien zählten. Aus diesen Kreisen setzten sich dann auch die meisten der durch besondere Vermerke hervorgehobenen Haushalte von Witwen und alleinstehenden, bzw. geistlichen Frauen zusammen.

Den Schluß der vorliegenden Tabelle von 1785 bilden verschiedene Berufe, die zwischen Handwerk und Tagelöhnerarbeit angesiedelt sind, sowie die ein "unehrliches Gewerbe" Ausübenden, z.B. Nachrichten und Schließer¹¹³. Mit Ausnahme der Fuhrleute und des Nachrichters ist die wirtschaftliche Potenz dieser Gruppe gering zu veranschlagen, so daß sie zumindest im ökonomischen Bereich ihres Anteils an den Haushalten entsprechend keine besondere Bedeutung erlangt, unbeschadet des wichtigen Stellenwerts im Wert- und Normensystem der Zeit.

4. Die Situation im 19. Jahrhundert

Sind für das 17. und 18. Jahrhundert zwar Angaben zu den Berufen der Haushaltungsvorstände überliefert, so setzt uns eine Aufstellung aus dem Jahre 1812 erstmalig in die Lage, neben den Selbständigen konkretere Zahlen über das Personal zu erfahren.

*Es handelt sich bei dieser Liste um eine Zusammenstellung aller über 12 Jahre alten männlichen Personen, mit Angabe der Berufe¹¹⁴. Da darin auch alle alten Männer erfaßt sind, deren Berufsausübung zweifelhaft ist, so sind die Daten nicht als exakte Werte der Berufsstruktur zu werten, sondern ebenfalls wie die vorausgegangenen zu relativieren, zumal auch die berufstätige weibliche Bevölkerung, vor allem in Hinblick auf die von Witwen geleiteten Geschäfte und Handwerksbetriebe in der Tabelle unberücksichtigt blieben. Für den Zeitpunkt der Erstellung der Liste ist die Lage Rheines von ausschlaggebender Bedeutung. Seit 1806 dem Großherzogtum Berg zugehörig, wurde es 1811 als Mairie des Lippedepartements dem Kaiserreich Frankreich eingegliedert. Dadurch erstreckte sich auch auf Rheine der Zollschutz Napoleons, der durch die Errichtung der Kontinentalsperre vor allem dem Textilgewerbe bis zu dem Sturz Napoleons einen nicht unbedeutenden Aufschwung gab¹¹⁵. Insgesamt nennt die Liste die Namen von 741 Personen.

Aus der Sparte der Berufsangaben lassen sich 673 Angaben verwenden, d. h. einem Beruf oder einer Position zuordnen. Schwierigkeiten entstanden auch bei der Angabe "Sohn", doch wurde diese "Bezeichnung", insofern das Alter mit über 14 Jahre angegeben ist, zum größten Teil dem Beruf des Vaters zugeordnet.

Bei 63 Namensnennungen, die in der unten folgenden Liste nicht berücksichtigt wurden, handelt es sich um Knaben unter 14 Jahren und Personen, bei denen in der Sparte "gegenwärtige Beschäftigung" Vermerke wie "arm", "blind", "schwachsinnig" und "Invalide" verzeichnet sind. Diese Personen-Gruppe wurde nicht in die Tabelle zur Berufsstruktur eingegliedert.

Berufe im Jahre 1812

Beruf	evtl. selbständig Haushalte	Geselle	Lehrling	Sohn
Tuchmacher	78		21	
Tuchscherer	5		4	
Wollspinner	7		-	
Leinenweber	4		-	
Schneider	14		6	
Baumwollweber	2		-	
Hutmacher	5		1	
Walkmüller	1		-	
Seiler	1	117	-	32
Lohgerber	1		1	
Weißgerber	1		-	
Schuhmacher	18		12	
Sattler	2		1	
Buchbinder	2	24	-	14

Beruf	evtl. selbständig Haushalte	Geselle Lehrling Sohn
Bäcker	10	5
Branntweinbrenner	7	-
Branntweinschänke	2	-
Wirte	17	4
Metzger	6	-
Metzger (jüdische)	10	4
Müller	-	2
Fischer	3	-
Jäger	1 56	- 15
Schreiner	17	6
Drechsler	6	1
Faßbinder	5	2
Kratzenmacher	2	-
Zimmermann	1	-
Maurer	2	4
Wagenmacher	3	2
Holzschuhmacher	1	1
Glaser	2 39	- 16
Schmied	9	11
Schmied u. Pferdearzt	1	3
Schlosser	3	1
Kupferschmied	7	3
Zinngießer	4	-
Uhrmacher	1	-
Goldschmied	3	2
Knopfmacher	9 37	4 24
Perückenmacher	2	-
Seifensieder	1	-
Blaufärber	1	1
Kaminfeger	1	2
Fuhrmann	4	-
Oekonom	2	-
Knecht, Hausknecht	- 11	18 21
Tagelöhner	- 136	- -
Schinder	2	1
Chirurgus	2	1
Arzt	2	-
Apotheker	1	2
Kleriker	18	-
Lehrer	3	-
Studenten	- 29	13 17

Beruf	evtl. selbständig Haushalte	Geselle Lehrling Sohn
Kaufmann, Höcker	- 36	- 14
Steuereinnehmer,		
Finanzbeamte	7	-
Verwaltung,		
Rendanten	10	1
Richter, Notare	4	1
Postangestellte	1	2
Gendarm	1	3
Polizeidiener	-	2
Nachtwächter	-	1
Pförtner	3	-
Armendiener	1	-
Waisenvater	1	-
Unterküster	1	-
Organist	1	-
Musikant	1 30	- 10
	515	163
Angabe zu Beruf oder Position:	678	

Bei einer Zusammenfassung der einzelnen Berufsgruppen, die einen Vergleich mit den Ergebnissen der Haushaltslisten des 17. und 18. Jahrhunderts ermöglicht, ergibt sich folgendes Bild:

N = 678

Textil		
Tuchmacher		
Tuchscherer		
Linnenweber		
Schneider		
Baumwollweber		
Hutmacher		
Walkmüller		
Seiler	142	20,9 %
Nahrung & Genuß		
Metzger ¹¹⁶		
Bäcker		
Branntweinbrenner		
Wirte		
Müller		
Fischer		
Jäger	71	10,5 %

Leder		
Lohgerber		
Weißgerber		
Schuhmacher		
Sattler		
Buchbinder	38	5,6 %
Holz & Bau		
Schreiner		
Drechsler		
Faßbinder		
Kratzenmacher		
Wagenmacher		
Holzschuhmacher		
Zimmerer		
Maurer		
Glaser	55	8,1 %
Metall		
Schmiede		
Kupferschmiede		
Schlosser		
Goldschmiede		
Uhrmacher		
Zinngießer		
Knopfmacher		
Pferdearzt	61	9,0 %
Handel		
Kaufmann		
Handlung		
Höcker		
Hausierer	50	7,4 %
Verwaltung & Justiz		
Juristen		
Fiskus		
untere Beamte		
Angestellte	40	5,9 %
Tagelöhner	136	20,0 %
Wollspinner	7	1,0 %
Übrige		
Arzt, Priester usw.	78	11,6 %
	678	100,0 %

Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß bei dieser Liste nicht nur die Haushaltsvorstände sondern auch die Lohnabhängigen und die mithelfenden männlichen Familienangehörigen erfaßt sind. Dadurch wird die Vergleichbarkeit in nicht unerheblichem Ausmaße beeinträchtigt, in besonderem Maße das Verhältnis der Tagelöhner gegenüber den übrigen Berufen. Selbst bei einem Abzug der Gesellen, Lehrlinge, Knechte sowie der "Söhne" und Studenten von der Gesamtzahl der eruierten Beschäftigten¹¹⁷, wird zwar das Verhältnis zu der Liste von 1785 ausgeglichener, jedoch verbleibt ein bedeutender Unsicherheitsfaktor in der Bestimmung selbständiger Haushalte, die für einen exakten Vergleich erschlossen werden müßten. Diese Exaktheit kann jedoch im gegebenen Rahmen nicht erreicht werden, so daß für einen Vergleich die um 155 (mit Sicherheit nicht selbständigen) Personen reduzierte Zahl der Berufstätigen, das sind 515 Personen, herangezogen werden muß.

Auffällig ist zunächst die Konstanz der absoluten Zahl der Tagelöhner. Da zu dieser Gruppe 1785 auch die Tagelöhnerinnen zugezählt wurden, erklärt sich die Differenz von zehn Personen¹¹⁸. Die prozentuale Differenz wird durch eine Korrelation mit der Gruppe Textil weitgehend ausgeglichen. Diese Korrelation darf auf Grund der Differenzen bezüglich der Zahlenangaben über Wollspinner vorgenommen werden.

In den übrigen Berufsgruppen besteht jedoch keine soweitgehende Übereinstimmung der Verhältnisse wie bei den Tagelöhnern. Die Gründe dafür müssen in verschiedenen Ursachen gesucht werden, doch seien zunächst einmal die Relationen dargestellt:

Gruppe	Haushalte		Berufstätige 1812	evtl. selbständige Haushalte
	1677	1785		
N =	239	403	678	515
Textil	15,0	15,9	21,6	21,4
Leder	7,1	2,7	5,6	4,6
Holz & Bau	6,2	2,5	8,1	7,5
Metall	4,6	6,0	9,0	7,2
Nahrung & Genuß	10,0	5,7	10,5	10,8
Handel	5,0	7,2	7,4	6,9
Verwaltung	-	5,7	5,9	5,8
Juden	-	2,0	2,0	1,9
Tagelöhner	12,9	36,2	20,9	26,4
Wollspinner	18,8	-	0,3	1,3

Einer der Gründe für die differierenden Daten liegt in Schwierigkeiten begründet, die unter verschiedenen Gesichtspunkten und Zielen erstellten Listen vergleichbar zu machen. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, die die Vergleichbarkeit erleichtern und zwar bei den Gruppen, die fast vollständig in Registern erfaßt wurden. Das sind zunächst die Juden als generell Schatzungspflichtige, die in der Personenschätzung des Jahres 1785 vollständig erfaßt wurden. Es ist darum auch erklärlich, daß gerade in dieser Gruppe

die geringste Abweichung besteht. Ähnliches läßt sich auch von den Gruppen sagen, deren Mitglieder auf Grund ihres Besitztums auch im 18. Jahrhundert fast ausnahmslos die Bürgerschaft besaßen und somit von der Personenschätzung erfaßt wurden. Auch in diesem Falle sind die Abweichungen gering. Zu ihnen gehört der unter dem Stichwort "Verwaltung" zusammengefaßte Personenkreis, der dann auch keine erheblichen Änderungen aufweist.

Gleiches gilt auch für die Gruppe "Handel". Bei Berücksichtigung der größeren Unvollständigkeit des Registers von 1677 ergibt sich hier ein fast gleichbleibender Anteil über die Jahrhunderte hin. Auch für die Gruppe "Metall" gilt größtenteils die Beziehung zwischen Vermögen und Bürgerschaft. Der Zunahme des Anteils dieser Berufe entspricht eine absolute Zunahme sowie eine Ausweitung der in dieser Gruppe zusammengefaßten Gewerbe. Darunter fallen die Goldschmiede, Schlosser, Uhrmacher und Knopfmacher.¹¹⁹

Problematisch sind die Angaben in der Berufsgruppe Nahrung und Genuß. Im Gegensatz zu den Übereinstimmungen der Daten von 1677 und 1812 fallen die Angaben des Personenstandsverzeichnisses völlig anders aus. Eine Möglichkeit zur Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben aus dem Jahre 1785 ist nur möglich über die Zahl der Gaststätten; als solche sind nur fünf näher bezeichnet, ein Wirt, zwei Wirtschaftler und zwei Herberger. Da jedoch sowohl Brennerei- als auch Brauereibetriebe fast generell und die Bäcker in der Mehrzahl der Fälle einen Ausschank besaßen, müssen die Vertreter dieser Gewerbe der Zahl der Wirte und Herberger hinzugechnet werden. Zusammengerechnet würde sich so die Zahl von 18 möglichen Gaststätten ergeben. Eine Vergleichsmöglichkeit für diesen Wert liefert eine Liste der Gaststätten der Stadt aus dem Jahre 1765, die 19 Gaststätten namentlich aufzählt.¹²⁰ Diese Zahl ergibt sich ebenfalls aus den Angaben der Liste zur Kaufmannssteuer aus dem Jahre 1807, wenn die Zahl der Branntweinschänken, Schildwirte, Gastwirte und Gastgeber zusammengezählt werden, jedoch ohne Berücksichtigung der Brenner. Demgegenüber nennt die Liste von 1812 allein 17 Wirte, 7 Branntweinbrenner, 2 Branntweinschänken und 10 Bäcker, in Anlehnung an die Berechnung für 1785 also 36 mögliche Betriebe. Davon lassen sich jedoch nur die Angaben der Branntweinbrenner und Branntweinschänken zusammen mit den Angaben von 1807 zur Deckung bringen, sowie die Angaben über die Wirte. Unberücksichtigt blieben dabei die Bäcker. Da aber auch für diese Zeit noch die Ausübung des Bäckerei- und Brauereigewerbes in einer Hand üblich war,¹²¹ und damit auch größtenteils der Betrieb einer Gaststätte zusammenfiel, ist eine Revision der Zahlen der Wirte und Bäcker unumgänglich. Dabei muß von einer Reduktion der Betriebe ausgegangen werden, die insofern vertretbar ist, als ebenso wie bei den Metzgern ein Vater mit einem erwachsenen Sohn gemeinsam den Betrieb führte, wie es aus verstreuten einzelnen Quellen hervorgeht.

Aber selbst ohne eine Reduktion der Betriebszahlen der Liste des Jahres 1812 müßte beim Vergleich mit den Verhältnissen des Jahres 1785 die Erhöhung des prozentualen Anteils des Nahrungsgewerbes um die Zahl der Juden, als Fleischer und Fleischlieferanten¹²² berücksichtigt werden. Da-

durch würde die Differenz sich von 5,0 % auf 2,1 % verringern und bei der Reduktion der Betriebszahlen für 1812 fast völlig verschwinden. Der Anteil dieser Gruppe kann somit für 1785 und 1812 mit ungefähr 8 % berechnet werden, während die Differenz gegenüber dem Jahre 1677 nicht näher geklärt werden kann, abgesehen von der vielzitierten Lückenhaftigkeit der Unterlagen.

Noch schwieriger erweist sich jedoch der Vergleich der Gruppen Leder und Holz und Bau in Bezug auf ihre Anteile an der Berufsstruktur der städtischen Bevölkerung.

Bei beiden Gruppen sind vor allem die Differenzen zwischen den Daten von 1677 und 1812 auf der einen Seite und denen von 1785 auf der anderen Seite erheblich. Die stärksten Differenzen liegen dabei zwischen den absoluten Zahlen der Schuhmacher und der Schreiner. Werden 1677 noch sechs Schuhmacher und sechs Altlepper namentlich genannt, so verringert sich diese Zahl im Register von 1785 auf zwei Schuhmacher und fünf Schuster, also fast um die Hälfte, während 1812 die stattliche Anzahl von 18 Schustern ohne Gesellen und Lehrlinge genannt wird. Bei den Schreibern verändert sich das Bild der absoluten Zahlen noch gravierender. 1677: 4 Kleinschnittger; 1785: 3 Schreiner; 1812: 17 Schreiner. Im letzteren Falle kann zumindest eine gewisse Korrektur der Daten durch die Angaben des im Jahre 1656 begonnenen "Amtsbuch" der Schreiner, Glaser und Faßbinder der Stadt Rheine¹²³ versucht werden.

Demnach arbeiteten 1656 in der Stadt sechs Schreinermeister, sowie drei Glaser und ein Bildhauer, die sich dem Amte anschlossen. Bis 1677 traten neun neue Meister dem Amte bei, davon nachweislich sechs Schreiner und zwei Glaser. Gegenüber diesen Zahlen erscheint die Angabe von vier Schreibern im Jahre 1677 als zu niedrig, wenn auch die konkrete Zahl von Schreibern für das Stichjahr 1677 aus diesen Quellen nicht ersichtlich wird, da über die verstorbenen Meister keine Angaben vorliegen.

Daß sich jedoch die absolute Zahl der Meister nicht wesentlich änderte, bezeugt eine Liste im Amtsbuch, die wahrscheinlich zur Zeit des Reichsabchiedes von 1731, als größtenteils mit der Erstellung neuer Statuten begonnen wurde, angefertigt worden ist.

Die zeitliche Einordnung dieser Liste kann nur auf der Basis verschiedener Quellen erfolgen.

Die letzte datierte Eintragung, anschließend an die von einer Hand geführte Liste, entstammt dem Jahre 1741 und bezieht sich auf die Zahlung von Amtsgeldern. Für diese Zahlungen bestand aber spätestens seit 1765, wie das Inventar bei der Auflösung des Amtes 1810 ausweist¹²⁴, ein eigenes Buch. Darüber hinaus ergibt sich aus den aufgeführten Namen eine weitere zeitliche Einschränkung. Die Meister Gerdt Werdtmüller (Amtsaufnahme 1698) und Wessel Gerding (Amtsaufnahme 1708) sind anhand von Rechnungen noch bis 1729¹²⁵ bzw. 1730¹²⁶ als tätig nachweisbar, werden in der Liste jedoch nicht geführt. Dagegen wird der im Jahre 1739 als Soldat zu

den Türkenkriegen ausgerückte Meister Lucas Dreyerwald¹²⁷ noch namentlich genannt. Die Entstehungszeit der Liste läge folglich zwischen den Jahren 1730 und 1739.

Die Liste nennt zusammen 14 Namen, gibt jedoch keine Berufe an. Zahlenmäßig entspricht sie damit ungefähr den Verhältnissen des 17. Jahrhunderts, nachdem die Faßbinder dem Amt der Kleinschnittger und Glaser mit drei Meistern 1689 beigetreten waren¹²⁸. Aus dem Vergleich mit Rechnungen der Zeit, sowie unter Berücksichtigung der Hausnamen der Ehegatten läßt sich jedoch sagen, daß von den 14 Meistern 8 Schreiner, 3 Faßbinder und 3 Glaser waren, gegenüber dem Gründungsbestand des Amtes eine Zunahme von 2 Schreibern.

Für eine Verringerung dieser Zahl von Schreibern, Küfern und Glasern im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts gibt es keine Anhaltspunkte. Allein in den Lohnherrenrechnungen der Jahre zwischen 1770 und 1780 kommen die Namen von sieben Schreibern, zwei Glasern und einem Küper vor. Aus diesem Grunde kann die Angabe von drei Schreibern in dem Personenstandsregister von 1785 als äußerst unvollständig gelten. Trotzdem bleibt die Diskrepanz der absoluten Zahlen des 18. Jahrhunderts gegenüber den Zahlen des Jahres 1812.

Da jedoch auch in diesem Register nur ein Zimmermann genannt wird, ist es naheliegend, anzunehmen, daß ein Teil der als Schreiner bezeichneten Personen im engeren Sinne Zimmerleute waren, mithin in älteren Verzeichnissen als unqualifizierte und unorganisierte Arbeiter den Tagelöhnern zugeordnet wurden, mit der Aufhebung des Zunftzwanges 1810 jedoch ihr Arbeitsgebiet ausweiteten¹²⁹. Inwieweit die Unterschiede bei den Schustern ebenfalls auf die Unvollständigkeit des Personenstandsregisters von 1785 zurückzuführen ist, läßt sich mit Hilfe der Quellen nicht klären, da konkrete Unterlagen dazu fehlen.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit werden die Quellen bezüglich der Berufsstruktur spärlich. Erst aus den 40er Jahren sind umfangreichere Register überliefert, denen Angaben zur Berufsstruktur zu entnehmen sind¹³⁰.

Zu diesen Registern gehören:

1. Die Stammliste der Bürgerwehrrpflichtigen der Stadt Rheine¹³¹,
2. die Verzeichnisse der Urwähler aus den Jahren 1849¹³², 1852¹³³ und 1873¹³⁴.

Die Stammliste der Bürgerwehr wurde auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 17. Oktober 1848 gefertigt. Der § 8 dieses Gesetzes kennzeichnet den erfaßten Personenkreis. "Jeder Preuße nach vollendetem vierundzwanzigsten und vor zurückgelegtem fünfzigsten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militärpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahr sich aufgehalten hat"¹³⁵.

Diese Liste mit Datum vom 31. Dezember 1848 nennt die Namen von 301 Bürgern der Stadt Rheine mit der Angabe ihres Berufes. Aus der Zusammenstellung der Berufsangaben ergibt sich die folgende Tabelle.

Die Angaben der Liste können mit denen des Urwählerverzeichnisses aus dem Jahre 1849 ergänzt werden, dem das "Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufene Versammlung" vom 8. April 1848 zugrunde liegt, da laut § 1 dieses Gesetzes "jeder Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat"¹³⁶, darin aufgenommen wurde und sich somit der Kreis der Erfassten um die über 50 Jahre alten Bürger erweitert. Diese Erweiterung bezieht sich jedoch in der folgenden Tabelle nur auf diejenigen Berufsgruppen, die für den Problemkreis der vorliegenden Arbeit relevant sind.

Berufe im Jahre 1848/1849

(Die Prozentangaben beziehen sich auf die Zahlenangaben zur Bürgerwehr, d. s. 301 Personen.)

Beruf	I ⁺)	II ⁺⁺)
Tuchmacher	8	10
Tuchscherer	1	2
Weber	3	5
Strumpfw Weber	3	3
Schneider	9	15
Wollspinner	3	1
Hutmacher	2	2
Kappenmacher	1	1
Walkmüller	1	1
	<u>31</u>	<u>40</u>
	10,2 %	
Lohgerber	1	1
Lohgerbergeselle	1	1
Schuhmacher	11	15
Schuhmachergeselle	1	2
Kürschner	1	2
Sattler	1	1
Sattlergeselle	1	1
	<u>17</u>	<u>23</u>
	5,6 %	

Beruf	I ⁺)	II ⁺⁺⁾
Schreiner	7	10
Drechsler	7	9
Faßbinder	2	3
Glaser	2	3
Glaser Geselle	1	-
Zimmermann	1	3
Maurer	1	3
Wagenmacher	1	1
Holzschuhmacher	5	6
Holzschuhmachergeselle	1	-
Bauaufseher	1	-
	<u>29</u>	<u>38</u>
	9,6 %	
Schmiede	7	11
Schlosser	1	4
Kupferschmiede	2	2
Goldarbeiter	2	3
Zinngießer	1	3
Gelbgießer	1	2
Uhrmacher	2	3
Knopfmacher	1	2
	<u>17</u>	<u>30</u>
	5,6 %	
Privatier	1	
Fabrikant	1	
	<u>2</u>	
Bäcker	6	9
Bäckergeselle	1	-
Wirt	13	16
Metzger (incl. 2 Juden)	6	7
Müllerknecht	2	1
Fischer	3	-
	<u>31</u>	<u>33</u>
	10,2 %	
Kaufmann	20	
Kaufmannsdiener	3	
Krämer	11	
	<u>34</u>	
	11,2 %	
Tagelöhner	86	104
	28,5 %	

Beruf	I ⁺)	II ⁺⁺⁾
Schornsteinfeger	1	
Maler	1	
Kammacher	1	
Färber	2	
Seiler	1	
Raseur	1	
Viehschneider	1	
Oekonom	1	
Knecht	9	
Kutscher	2	
Fuhrmann	2	
Arzt	2	
Musikus	2	
Unterküster	1	
Organist	1	
Justizcom.	2	
Auctionssc.	1	
Aktuar	2	
Referendar	2	
Kanzleigehülfe	3	
Sekretär	1	
Gerichts.	1	
Partikul.	2	
Gendarm	1	
Gerichtsbote	1	
Posthalter	1	
Postillion	3	
Rektor	1	
Gymns. leh.	1	
Lehrer	1	
Brückenwärter	1	
	<u>28</u>	
	9,3 %	
	<u>301</u>	

+)) Stammliste der Bürgerwehr 1848

+)) Urwählerverzeichnis 1849

Gegenüber den Daten aus dem beginnenden 19. Jahrhundert geht aus dieser Tabelle insbesondere eine Verringerung des prozentualen Anteils des Textilgewerbes deutlich hervor. Als Grund dafür muß die Verringerung der absoluten Zahl der Tuchmacher gesehen werden. Im Hinblick darauf ist ein Vergleich mit dem Urwählerverzeichnis von 1852 interessant, aus dem hervorgeht, daß die Berufsbezeichnung Tuchmacher z. T. durch Weber bzw. durch Tagelöhner ersetzt wurde¹³⁷.

Die Bezeichnung "Fabrikarbeiter" bzw. "Arbeiter" taucht in keinem Falle auf, so daß angenommen werden muß, daß die Beschäftigten der 1835 gegründeten Baumwollweberei und der 1845 gegründeten mechanischen Baumwollspinnerei, soweit sie über 25 Jahre alt waren, zum größten Teil unter der Rubrik der Tagelöhner zusammengefaßt wurden.

Entsprechend der Konstanz der Bevölkerungszahlen ergibt sich bei den Angaben zu den übrigen Berufen eine weitgehende Konstanz der absoluten Zahlen, wenn sich auch die Relationen der Berufe zueinander, gemessen an den Daten des 18. Jahrhunderts, verschoben haben, u. a. ausgelöst durch die Änderung des Anteils der Tuchmacher. Im Vergleich zu den Angaben, die sich aus der Feuerstättenschätzung des Jahres 1677 ergaben, ist vor allem bei den Gruppen Nahrung und Genuß, Leder, Metall sowie den Tagelöhnerzahlen, wenn sie mit denen der Wollspinner zusammen gesehen werden, eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen.

Die Abweichungen von den absoluten Zahlen der Berufstätigen der einzelnen Gewerbe sind jedoch trotz des zumindest bei der Urwählerliste des Jahres 1848 umfangreichen Kreises der Erfassten erheblich, wenn die oben genannten Zahlen mit denen eines "Verzeichnisses der in der Stadt Rheine vorhandenen im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Handwerker pro 1850"¹³⁸ verglichen werden.

Die in diesem § 23 genannten Handwerker sind:

"Müller, Bäcker, Pfeferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackierer, Färber, Seifensieder"¹³⁹. Den Bauhandwerkern ist in dieser Verordnung ein eigener Paragraph gewidmet, da für sie die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Gültigkeit behielten. Im § 24 werden darunter die "Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger" genannt.

Von diesen Handwerken enthält das o. a. Verzeichnis folgende:

Handwerker im Jahre 1850 (Selbständige)

<u>Müller</u>		<u>Klempner</u>	11
<u>Ölmüller</u>	1	<u>Kupferschläger</u>	5
<u>Kornmüller</u>	2	<u>Rothgießer</u>	1
<u>Walkmüller</u>	1	<u>Zinngießer</u>	3
<u>Müller</u>	1	<u>Silberschläger</u>	1
<u>Bäcker</u>		<u>Goldschmiede</u>	
<u>Bäcker</u>	7	<u>Goldschmied</u>	1
<u>Bäcker u. Brauer</u>	6	<u>Goldarbeiter</u>	1
<u>Bäcker u. Krämer</u>	1	<u>Uhrmacher</u>	3
<u>Brod Bäcker</u>	1	<u>Blaufärber</u>	3
<u>Kuchenbäcker</u>	1	<u>Seifensieder</u>	2
<u>Fleischer</u>	10	<u>Hutmacher</u>	2
<u>Gerber</u>		<u>Knopfmacher</u>	2
<u>Weißgerber</u>	2	<u>Wagenmacher</u>	1
<u>Lohgerber</u>	2	<u>Faßbinder</u>	3
<u>Sattler</u>	2	<u>Drechsler</u>	
<u>Seiler</u>	1	<u>Drechsler in Horn</u>	2
<u>Bürstenbinder</u>	1	<u>Drechsler in Holz</u>	4
<u>Schuster</u>	14	<u>Drechsler in Horn u. Holz</u>	1
<u>Buchbinder</u>	3	<u>Tischler</u>	8
<u>Glaser</u>			= 152
<u>Glaser</u>	5	<u>Zimmermann</u>	
<u>Glaser u. Tapezierer</u>	1	<u>Zimmermann o. Qualif.</u>	7
<u>Tuchmacher</u>	10	<u>Zimmermann u. Schreiner o. Qualif. ("Tagelöhner")</u>	2
<u>Tuchscherer</u>	2	<u>Schornsteinfeger</u>	1
<u>Strumpfw Weber</u>	4	<u>Maurer</u>	
<u>Leinenweber</u>	1	<u>Maurer</u>	1
<u>Schneider</u>	13	<u>Maurer, sind nicht als qualifizierte Bauhandwerker oder als consessionierte Flickarbeiter zu betrachten, sondern als Tagelöhner</u>	
<u>Kammacher</u>	1		6
<u>Korbmacher</u>	1		17
<u>Schmieder</u>	12		= 169
<u>Schlosser</u>	1		
<u>Maschinenmeister</u>	(1)		

Entsprechend der Intention der Verfügung, auf der die o. g. Liste beruht, handelt es sich bei den genannten Handwerkern um selbständige Betriebe, ersichtlich auch aus der Nennung von acht Witwen. Über die Gesellen, die in den unter den §§ 23 und 24 aufgeführten Gewerben beschäftigt sind, wurde eine gesonderte Namensliste erstellt¹⁴⁰, aus der sich folgende Übersicht ergibt:

Handwerks - Gesellen 1850

<u>Bäcker</u> gesellen		<u>Schneider</u> gesellen	6
Bäcker	4	<u>Tischler</u> gesellen	3
Kuchenbäcker	1	<u>Zimmerer</u> gesellen	1
<u>Gerber</u> gesellen	2	<u>Faßbinder</u> gesellen	1
<u>Schuster</u> gesellen	5	<u>Drechsler</u> gesellen	2
<u>Sattler</u> gesellen	2	<u>Korbmacher</u> gesellen	1
<u>Anstreicher</u> gesellen	1	<u>Klempner</u> gesellen	2
<u>Seiler</u> gesellen	1	<u>Metzger</u> gesellen	5
<u>Tuchweber</u> gesellen	1	<u>Goldarbeiter</u> gesellen	1
<u>Strumpfweber</u> gesellen	1		
			40

Im Vergleich zu den Zahlen der Urwählerliste von 1848 sind teilweise gravierende Differenzen festzustellen, die, abgesehen von der altersmäßigen Eingrenzung des Wählerverzeichnisses, bzw. der Bürgerwehrliste, sowie deren Beschränkung auf männliche Personen, eng mit der Ausübung von mehreren Berufen durch einen (oder eine) Gewerbetreibenden zusammenhängen. Das wird insbesondere bei dem schon mehrfach zitierten Beispiel der Bäcker deutlich. In der Bürgerwehrstammliste werden nur 6 Bäcker, in der Urwählerliste 9 genannt, jedoch 13, bzw. 16 Wirte, während das Handwerkerverzeichnis 16 Bäcker nennt, von denen 6 gleichzeitig Brauer sind.

Deutlicher noch wird das Problem der Berufsbezeichnung bei Personen mit mehreren Berufen bei einem Vergleich der Angaben einer Gewerbe-steuerrolle aus dem Jahre 1854¹⁴¹.

Die Rolle enthält die Angaben zu 177 Gewerbebetrieben bzw. Personen, die auf zehn Gruppen verteilt sind. Diese Gruppen sind: 1. Kaufleute mit kaufmännischen Rechten; 2. Krämer; 3. Gast- und Schenkwirte; 4. Bäcker; 5. Metzger; 6. Bierbrauer; 7. Handwerker; 8. Mühlenbesitzer; 9. Lohnfuhrunternehmer; 10. Reisende. Die Rubrik 4. enthält die Namen von 20 Bäckern und 1 Konditor. Verglichen mit den Angaben zur Rubrik 6, Brauer, ergibt sich, daß von den 11 Brauern 10 gleichzeitig Bäcker sind und ebenfalls in der Rubrik der Gast- und Schenkwirte genannt werden. Außerdem werden noch weitere 3 Bäcker, Brauer und Schenkwirte in der Gruppe 2, Krämer als Kleinhändler besteuert. Von den 9 in

der Rubrik 5, genannten Metzgern werden von 4 jüdischen Metzgern 3 als Krämer und einer als Kaufmann besteuert. In der Rubrik 7, Handwerker, die 32 Namen enthält, sind die Überschneidungen weniger häufig. Je ein Goldarbeiter und ein Zinngießer werden gleichzeitig auch als Kleinhändler erfaßt. Außer diesen werden nur noch der Müller, bzw. Mühlenbesitzer und ein Lohgerber in der Rubrik der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten geführt. Während hingegen bei Rubrik 2, Krämer, d. h. Kleinhändler, nur bei 12 kein weiterer Beruf angegeben werden kann. In den übrigen Fällen sind es neben den schon genannten Bäckern und Fleischern folgende Handwerker, die neben ihrem Beruf einen Laden unterhalten, größtenteils mit Kolonialwaren und Viktualien: Tuchmacher (2), Schneider (2), je ein Zimmermann, Drechsler, Rotgießer, Zinngießer, Goldarbeiter, Uhrmacher, Walkmüller, Faßbinder, Wollspinner, Fischer.

Es geht jedoch aus diesem Vergleich hervor, daß im wesentlichen nur eine begrenzte Gruppe von Gewerbetreibenden durch die Ausübung verschiedener Berufe schwieriger einzuordnen ist.

Durch den gesetzlich eingegrenzten Rahmen der Personengruppe, die durch die Liste von 1850 erfaßt ist, ergibt sich im Verhältnis zu früheren Daten die Möglichkeit des Vergleichs des Anteils an der Gesamtbevölkerung.

Insgesamt umfaßt die Liste 169 selbständige Personen, mit Einschluß der den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der preußischen Gewerbe-gesetzgebung nicht gerechtwerdenden Maurer und Zimmerleute. Diesen steht eine Zahl von ca. 2500 Einwohnern gegenüber, bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von vier Personen¹⁴². Auf der Grundlage dieser Zahlen wären 27,0 % der Bevölkerung den durch die oben erwähnten Gesetze umrissenen Berufsgruppen verbunden.

Eine Auszählung der o. g. Berufsangehörigen anhand der Schatzungsliste von 1677 ergibt, gemessen an den 382 erfaßten Haushalten, einen Anteil von 23,0 % gegenüber 29,6 % für das Jahr 1785 bei 403 erfaßten Haushalten. Gemessen an den notwendigen Einschränkungen, der die früheren Angaben unterworfen sind, können die Differenzen als relativ geringfügig betrachtet werden.

Dennoch darf dabei nicht eine wesentliche Verschiebung innerhalb der erfaßten Berufe unberücksichtigt bleiben, d. h. die starke Abnahme der Wolltuchproduzenten. Zwar ist ihre Zahl, gemessen an der Anzahl der Handwerker, überhaupt nicht gering, jedoch ist diese Gruppe als Basis der gewerblichen Struktur der Stadt nicht mehr existent. Das bedeutet, daß trotz mehr oder minder gleichbleibendem prozentualen Anteil der Handwerker im Sinne des Gesetzes an der Gesamtbevölkerung der Bereich der Massenproduktion nicht länger von handwerklich Tätigen in ausschlaggebender Weise bestritten wurde.

Waren die Auswirkungen der Industrialisierung der Textilproduktion zum Zeitpunkt der Erstellung der o. a. Liste schon stark genug, um die Zurückdrängung während dieser Frühphase schon in der beschriebenen Weise zu

erreichen, so veränderte sich das Verhältnis der als Handwerk bezeichneten Berufe zum Ende des Jahrhunderts im Sinne dieser vorgegebenen Entwicklung vollständig.

Die Grundlage für diese Feststellung bildet ein Verzeichnis der in der Stadt arbeitenden Handwerker, das von der städtischen Verwaltung auf eine Anfrage der Kreisbehörde hin 1897 erstellt wurde¹⁴³.

"Burgsteinfurt, 3. August 1897

'In der Angelegenheit, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Handwerks in Innungen und Handwerkskammern, das demnächst im Reichsgesetzblatt erscheinen wird, ersuche ich um Angabe der genauen Zahl der im dortigen Bezirke vorhandenen Handwerker, d. h. solcher Personen, welche das Handwerk als stehendes Gewerbe u. selbständig jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.'

'Rheine, 10. 8. 1897¹⁴⁴

Die Zahl der in der Stadt Rheine vorhandenen Handwerker beträgt 231 und zwar:

19 Bäcker	5 Gärtner
6 Barbieri	3 Kupferschmiede
12 Bauunternehmer	20 Maler u. Anstreicher
4 Buchbinder	14 Metzger
2 Buchdrucker	1 Nagelschmied
2 Bürstenmacher	3 Pferdemetzger
2 Conditoren	4 Sattler
7 Drechsler	4 Schlosser
2 Dachdecker	5 Schmiede
1 Damen-Kleidermacher	20 Schneider
2 Gelbgießer	1 Schornsteinfeger
8 Uhrmacher u. Goldschmiede	22 Schuhmacher
9 Holzschuhmacher	1 Seiler
7 Klempner	1 Steinbildhauer
2 Korbmacher	2 Stellmacher
5 Küfer	31 Tischler
3 Kürschner	1 Weißgerber und
	1 Zinngießer'

Die absolute Zunahme der selbständigen Handwerker erklärt sich aus der starken Zunahme der Bevölkerung.

Zwischen 1890 und 1907 erhöhte sich die Einwohnerzahl von 7356 auf 13011, was einer jährlichen Zuwachsrate von ca. 333 Einwohnern entspräche. Für das Jahr 1897 wäre somit mit einer Bevölkerung von 9687 Personen zu rechnen. Ebenfalls vergrößerte sich die Kopfzahl der Haushalte von 5,13 im Jahre 1890 auf 5,25 1907, so daß für das Jahr 1897 ein mittlerer Wert

von 5,19 Personen pro Haushalt anzusetzen ist. Auf der Basis dieser Zahlen ist für 1897 bei 9687 Einwohnern mit einer Mindestzahl von 1204 direkt von der handwerklichen Berufsausübung Abhängigen zu rechnen, was einem Anteil von 12,4 % an der Gesamtbevölkerung entspräche.

Diese starke Abnahme des Prozentsatzes der handwerklich tätigen Bevölkerung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wird noch deutlicher bei einem Vergleich von Meister- und Gesellenzahlen der Jahre 1850 und 1889¹⁴⁵ in der folgenden Tabelle:

Jahr	Einwohner ¹⁴⁶	Meister ¹⁴⁷	Gesellen	Handwerker
1850	2500	162 6,4 %	40 1,6 %	202 8,0 %
1889	7356	177 2,4 %	98 1,3 %	275 3,7 %

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, betrifft die prozentuale Abnahme in der Hauptsache den Anteil der selbständigen Meister an der Gesamtbevölkerung, eine Entwicklung, die gleichzeitig den potentiellen Kundenkreis des jeweiligen Meisters vergrößert. Diese Entwicklung verlief jedoch innerhalb der genannten Gewerbe unterschiedlich; die Vermehrung einiger Berufe möge stellvertretend für alle diesen Trend zeigen:

Beruf	Einwohner pro Meister		Zunahme
	1850	1889	
Tischler	312	312	0 %
Schuhmacher	178	444	249 %
Schneider	192	484	252 %
Bäcker	166	509	306 %
Metzger	250	691	276 %

Entsprechend der Verringerung des Anteils der im Bereich des Handwerks Beschäftigten an der Bevölkerung vergrößerte sich im Verlauf der Industrialisierung die Zahl der Fabrikarbeiter.

1863 waren allein in den Textilfabriken, einer Baumwollspinnerei und einer Baumwollweberei 111, bzw. 216 Arbeiter beschäftigt¹⁴⁸, bei einer Einwohnerzahl von 3412 Personen. Das entspräche einem Prozentsatz von 9,5 % an der Gesamtbevölkerung, der damit höher lag als der Anteil, den die im Handwerk Beschäftigten 1850 mit 8,3 % einnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Jahre des Amerikanischen Sezessionskrieges (1861-65) durch den Rückgang der Baumwolllexporte eine Krise in der Baumwolle verarbeitenden Industrie heraufbeschwor, die einen starken Einfluß auf die Zahl der Beschäftigten nahm.

Die hervorragende Verkehrslage der Stadt seit ihrem Anschluß an die Streckennetze der Eisenbahn als Knotenpunkt der Linien Löhne-Osnabrück-Rheine, Emden-Papenburg-Lingen-Rheine und Rheine-Münster im Jahre 1856 und der Ausbau der Wasserwege¹⁴⁹ begünstigte die Entwicklung textilverarbeitender Großbetriebe wesentlich. Dadurch wurde die Bedeutung der selbständig Kleingewerbetreibenden noch weiter zurückgedrängt, wodurch die Stadt zu einer typischen Arbeiter- und Industriegemeinde wurde.

"Es entstanden um die neuen Industriebetriebe, die teilweise weit vom Stadtkern angelegt waren, zunächst Werkssiedlungen und schließlich ganze Stadtteile. Da die neuen Arbeiterstadtteile nur in geringem Kontakt zur Altstadt standen und ihre eigentlichen gemeindlichen Probleme vom Fabrikanten als Inhaber von Wohnung und Siedlung gelöst wurden, entstanden Arbeitergemeinden ohne gemeindliches Verantwortungsbewußtsein und mit einer nur sehr schwachen Bindung an die Stadtgemeinschaft. Gleichzeitig weitete sich das Siedlungsgebiet der Stadt unverhältnismäßig aus und forderte von der Kommune einen Aufwand an Straßenbaukosten und Versorgungsanlagen, der einer viel größeren Stadt angemessen gewesen wäre" 150.

Im Jahre 1912 waren in den Baumwollspinnereien und -webereien schon zusammen 2800 Personen beschäftigt. Da jedoch aus den Unterlagen nicht hervorgeht, welchen Prozentsatz davon die Pendler einnahmen, ist eine Übertragung auf die städtische Bevölkerung nicht möglich. Ähnliches gilt für die Angaben aus dem Jahre 1926. Bei einer Einwohnerschaft von 18749 Personen beschäftigten die Textilbetriebe 6568 Arbeiter und Arbeiterinnen, von denen jedoch ein wesentlicher Teil wegen der oben genannten Siedlungspraxis im Amt Rheine ansässig war.

Vergleichbare Werte liegen jedoch aus dem Jahre 1960 vor, in einer von Heinrich Becker veröffentlichten Tabelle:

Aufteilung der Erwerbspersonen der Stadt Rheine nach Wirtschaftsbereichen - Stand Oktober 1960¹⁵¹

Landwirtschaft	1,3 %	258
Industrie und Handwerk	61,1 %	12153
Handel und Verkehr	22,6 %	4495
Öffentlicher Dienst	7,8 %	1552
Privater Dienst	7,2 %	1432
	100,0 %	19890

Eine Aufschlüsselung der in der Abteilung Industrie und Handwerk Beschäftigten ergibt folgendes Bild:

1. Textilindustrie	7669 Beschäftigte	63,08 % Stichtag 1. 8. 60
2. Metallindustrie	812 Beschäftigte	6,68 % Stichtag 1. 8. 60
3. Baugewerbe	1800 Beschäftigte	14,81 % (geschätzt)
4. Übrige (Handwerk, Kalkwerke, Tabakfabrikation)	1873 Beschäftigte	15,43 % (geschätzt)
	12153	100,00 %

Bei einer Übertragung des Anteils der in Gruppe 4 erfaßten, größtenteils dem Handwerk zuzurechnenden Personen auf die Erwerbspersonen der Stadt, ergibt sich ein Anteil von 9,4 %, bezogen auf die Gesamteinwohnerschaft vom 6. 6. 1961 (44322) ein Anteil von 4,2 %. Diese Zahl entspräche

in etwa den Verhältnissen von 1889 (3,7 %), in beiden Fällen ohne Berücksichtigung des Baugewerbes.

Auf die Verschiebungen innerhalb des Handwerks, d.h. auf den Verlust einzelner Berufe und die Zunahme anderer Veränderungen, zu denen die Entstehung neuer handwerklicher Berufe ebenso gehören wie das Verlöschen ganzer handwerklicher Produktionszweige, ist an anderer Stelle schon hingewiesen worden. Dabei wird u.a. auch das Problem der Zuordnung zu dem Begriff Handwerk engstens berührt.

Die handwerklich produzierenden Wolltuchhersteller, jahrhundertlang die Basis des städtischen Handels, verschwanden im Laufe des 19. Jahrhunderts völlig. Demgegenüber trat eine ebensolche vollständige Wandlung im Bereich des Baugewerbes auf. Sind Angaben über Maurer, bzw. Zimmerleute während der Zeit bis zur 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts noch verhältnismäßig selten, so bilden die Maurergesellen 1889 allein 69,6 % der gesamten Gesellschaft. Die zunehmende Bedeutung dieses Zweiges geht ferner aus den Angaben der oben genannten Tabellen des Jahres 1960 hervor. Im Gegensatz zu den früheren Verhältnissen dominieren jedoch gerade in diesem Gewerbebereich Betriebsgrößen, die einen Vergleich der Zahlen fast unmöglich erscheinen lassen. Die damit verbundene Problematik der Zuschreibung so divergierender Betriebsgrößen (auf der einen Seite der alleinarbeitende Handwerksmeister, auf der anderen Seite der Hunderte von Bauarbeitern beschäftigende Bauunternehmer) zu ein und derselben Gruppe "Handwerk" kann hier nicht erläutert werden. Trotzdem wird aus dem schon Gesagten deutlich, daß für die neuere Zeit der rein quantitative Vergleich dem anvisierten Problem nicht gerecht werden kann, da sonst durch die Zahlenmanipulationen die Fiktion einer ungebrochenen Kontinuität entstehen könnte, die teilweise den staatlichen und privaten Bestrebungen des ausgehenden 19. sowie des 20. Jahrhunderts zugrunde gelegen haben und auf die noch näher eingegangen werden soll. Aus diesem Grunde erscheint es als ausreichend, zum Abschluß des Kapitels der Berufsstruktur der Stadt in Bezug auf das Handwerk eine Kreisstatistik des Jahres 1963 zur Darstellung zu bringen, aus der die Diskrepanz zwischen den einzelnen Berufen sowohl in Bezug auf die Betriebsgröße, als auch im Hinblick auf die Stärke der einzelnen Berufsgruppen deutlich wird. Ergänzt wurde diese Statistik durch die Spalte "durchschnittliche Zahl der Beschäftigten."

Betriebe, Beschäftigte und Gesamtumsatz im Handwerk¹⁵²

Handwerksgruppe Handwerkszweig	Betriebe ¹⁾		Beschäftigte ²⁾		Veränderung %	Ø Zahl der Be- schäftigten pro Betrieb 1963
	1956	1963	Anzahl			
	1956	1963	1956	1963		
Handwerk insgesamt	2 341	2 231	11 106	12 649	+ 13,9	5,6
Bau- und Ausbauhandwerke darunter	432	432	4 092	4 471	+ 9,3	10,8
Maurer-Handwerk (Hoch- und Tiefbau)	125	134	2 541	2 985	+ 17,5	22,2
Zimmerei (auch mit Tischlerei)	32	26	119	81	- 31,9	3,1
Dachdeckerei	25	23	126	127	+ 0,8	5,5
Straßenbau	5	3	325	200	- 38,5	66,6
Stukkateur-Handwerk	7	10	89	113	+ 27,0	11,3
Maler-Handwerk	192	180	600	603	+ 0,5	3,3
Metallverarbeitende Handwerke darunter	405	447	2 287	3 439	+ 50,4	7,6
Kraftfahrzeugreparatur	35	48	370	617	+ 66,8	12,8
Klempnerei, Gas- und Wasser- installation	68	76	418	571	+ 36,6	7,5
Elektroinstallation	65	75	390	513	+ 31,5	6,8
Uhrmacher-Handwerk	45	53	125	149	+ 19,2	2,8
Radio- und Fernsehtechniker- Handwerk	10	12	30	41	+ 36,7	3,4
Holzverarbeitende Handwerke darunter	236	221	872	896	+ 2,8	4,0
Bau- und Möbeltischlerei	175	179	708	719	+ 1,6	4,0
Bekleidungs-, Textil- und lederverarbeitende Handwerke darunter	715	550	1 524	1 167	- 23,4	2,1
Schuhmacher-Handwerk	169	156	249	274	+ 10,0	1,7
Nahrungsmittelhandwerke darunter	322	324	1 421	1 505	+ 5,9	4,6
Bäcker-Handwerk	191	186	870	867	- 0,3	4,6
Konditoren-Handwerk	12	16	54	82	+ 51,9	5,1
Fleischerei	83	91	360	432	+ 20,0	4,7
Handwerke für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungshandwerke darunter	192	208	771	961	+ 24,6	4,6
Friseur-Handwerk	167	182	554	652	+ 17,7	3,5
Glas-, Papier-, keramische und sonstige Handwerke	39	49	139	210	+ 51,1	4,2

1) Einschließlich der handwerklichen Nebenbetriebe von nichthandwerklichen Unternehmen.

2) Ohne Heimarbeiter.

Zusammenfassend läßt sich folgende Entwicklung darstellen.

Der prozentuale Anteil der handwerklich produzierenden Bevölkerung an der Gründung ist nicht den Quellen zu entnehmen, doch deutet die zunehmende Einflußnahme dieser Bevölkerungsschicht im Verlauf des 15. und 16. Jahrhunderts auf eine Zunahme ihres prozentualen Anteils hin. Die Grundlage dieser Entwicklung war die Ausdehnung der Wolltuchherstellung. Produktion und Distribution der Wolltücher bildeten die Basis der städtischen Wirtschaft.

Aus den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts ergibt sich für die direkt von der Ausübung handwerklicher Tätigkeiten abhängige Bevölkerung, d.h. für die Produzenten mit ihren Familien, zusammen ein Anteil von ungefähr einem Drittel der städtischen Bevölkerung. Demgegenüber umfaßte der Personenkreis derjenigen, die ohne festgelegten Ausbildungsvorschriften unterworfen zu sein, unspezialisierter bzw. nichtprivilegiertes Arbeit nachgingen - die Tagelöhner und Wollspinner - ebenfalls rund ein Drittel der Einwohnerschaft, während Klerus, Beamtschaft und Handel ca. 20 % der Bevölkerung ausmachten. Den Rest bildeten die aus der Produktion Ausgeschiedenen und Verarmten.

Diese Verhältnisse blieben bei einer weitgehenden Konstanz der Bevölkerungszahlen und der wirtschaftlichen Situation der Stadt mit geringen Abweichungen konstant, abgesehen von einem Wandel innerhalb einzelner Berufsgruppen.

Zu einer grundlegenden Veränderung kam es im Anschluß an die beginnende Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bei stark ansteigenden Bevölkerungszahlen nahm der Anteil der Handwerker, als Gruppe umschrieben durch die preußische Gewerbeordnung, wesentlich ab, gegenüber einer starken Zunahme des Anteils der Industriearbeiterschaft, in der die Gruppe der unspezialisierten und unqualifizierten Produzenten, die Tagelöhner und Wollspinner aufgingen. Bedeutend war vor allem der Rückgang der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, der gegenüber 6,4 % im Jahre 1850 2,4 % im Jahre 1889 betrug, gemessen an den Einwohnerzahlen. Nach den Veränderungen im Verlauf der ersten Welle der Industrialisierung kam es in Bezug auf die Beschäftigten überhaupt zu einer Stabilisierung der Zahlenverhältnisse, jedoch nahm der Anteil der Selbständigen weiterhin ab. Bei einer Ausdehnung der Berufstätigkeit insgesamt, war der Anteil der im Handwerk Beschäftigten gegenüber den in der Industrie Beschäftigten im Jahre 1960), zurückgegangen, wobei betont werden muß, daß ein stärkerer Rückgang allein durch die Zunahme des Baugewerbes, das trotz völlig anderer Strukturen weiterhin zum Bereich Handwerk gezählt wurde, ausblieb.

IV. HANDWERKER UND STÄDTISCHE POLITIK

1. Der Anteil der Handwerker an dem politischen Leben der Stadt bis zum Jahre 1809

Einwohnerzahl, politisch-militärische Aufgabenstellung, Größe und Aufnahmefähigkeit des Umlandes, Markt und Verkehrslage waren die entscheidenden Faktoren, die die Verfassung, d.h. das politische Leben der Stadt prägten. Aus den vorangegangenen Darstellungen zum Untersuchungsraum geht hervor, daß Rheine im Hinblick auf seine Bevölkerung sowie seiner Gewerbestruktur als Typ dem Kreis der Klein- bis Mittelstädte zuzuordnen ist¹⁵³.

Schon aus dieser Zuordnung ergibt sich, in Anlehnung an die Erkenntnisse der Stadtgeschichtsforschung, daß kein Patriziat im Sinne einer exklusiven Herrschaftsgruppe bestehen konnte, da die dazu notwendigen Voraussetzungen fehlten¹⁵⁴. Darüber hinaus konnte sich aus eben denselben Gründen kein alle handwerklich Tätigen erfassendes, straff durchorganisiertes Zunftsystem entwickeln¹⁵⁵, wie es in den bedeutenden Städten des Reiches entstanden war, beispielsweise in Köln und Nürnberg.

In Bezug auf die Darstellungen der allgemeinen Handwerksgeschichte kommt diesen Folgerungen eine besondere Bedeutung zu.

Größtenteils ausgehend von den Voraussetzungen und Strukturen der wenigen "Großstädte" der Zeit, wird von der Handwerksgeschichte her das 14. Jahrhundert als Zeitalter der Zunftkämpfe bezeichnet, bestimmt von den Auseinandersetzungen eines durchorganisierten und selbstbewußten Handwerkertums mit der Herrschaft der Patrizier, bzw. der meliores. Diese Interpretation einer Epoche steht im engen Zusammenhang mit den Verallgemeinerungen der einer Stufentheorie verbundenen historisch ausgerichteten Wirtschaftswissenschaft, die wie bereits gesagt wurde, die besonders gelagerten Verhältnisse der wenigen Großstädte des Mittelalters auf einen Typ der "mittelalterlichen Stadt" übertrug, und so die Voraussetzungen eines falschen Idealbildes der Verhältnisse schuf.

Unbeschadet der wichtigen Vorbild-Funktion, die die großen Städte des Mittelalters für die Entwicklung der juristischen, politischen und ökonomischen Struktur in den Mittel- und Kleinstädten wahrgenommen haben, müssen jedoch vor allem die prinzipiellen Unterschiede in der Wirtschafts- und Sozialstruktur berücksichtigt werden.

Diese Unterschiede sollen bei der folgenden vergleichenden Gegenüberstellung der mittelalterlichen Verfassungen westfälischer Großstädte und Mittel- und Kleinstädte verdeutlicht und klargelegt werden, soweit es in Bezug auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessierende Beteiligung an der Selbstverwaltung der nicht dem Patriziat, bzw. den meliores angehörenden Bevölkerungsschichten möglich ist.

Für den Raum Westfalen gilt, daß die Orte, die in der mittelalterlichen Stadtgeschichte eine Spitzenstellung einnehmen, vor allem in Bezug auf die Leitbild-Funktion ihrer Verfassungen, vor 1180, dem Todesjahr Heinrichs des Löwen, gegründet wurden. "Es sind die großen Handelsplätze, verbunden durch ein weitmaschiges Netz von wenigen, aber bedeutenden Fernhandelsstraßen, wie den Hellweg vom Rhein über Dortmund-Soest-Paderborn-Höxter nach Magdeburg oder die Linie vom Rhein über Münster nach Bremen. In diesen Städten wird der Typus der mittelalterlichen Stadt in einem Prozeß, der noch weit in das 13. Jahrhundert hineinreicht, für Westfalen vorgebildet, vor allem was Recht, Verfassung, Verwaltung, Wirtschaft und Befestigung anbelangt"¹⁵⁶. Das waren die Bischofstädte Münster, Osnabrück und Minden, sowie Soest, Dortmund und Höxter.

Die Verwaltung dieser Städte lag nach dem Vorbilde Kölns in den Händen der "meliores-Verbände" und Schöffenkollgien, wobei die eigentlichen Geschicke der einzelnen Stadt durch die meliores, das Patriziat, allein bestimmt wurde¹⁵⁷.

Für Soest bezeugt eine solche politische Praxis schon die erste städtische Urkunde aus dem Jahre 1150, aus der hervorgeht, daß die Macht allein in den Händen des gildemäßig organisierten Kreises der meliores lag, während die Schöffen auf rein richterliche Funktionen beschränkt waren¹⁵⁸. Ähnliche Verhältnisse herrschten in Dortmund, wo die "Reinoldigilde", eine Bruderschaft der Fernhändler, allein das Recht besaß, die Ratsherrnstellen zu besetzen und so die Geschicke der Stadt zu lenken¹⁵⁹. Eine vergleichbare Position nahmen in Minden, Osnabrück und Paderborn die sgn. "discretiores" ein¹⁶⁰. In Münster waren es die "Erbmänner", die allein für sich das Recht zur Besetzung des Schöffenkollgiums, bzw. des Rates beanspruchten und besaßen¹⁶¹.

Die Basis der Macht dieser Gruppen basierte größtenteils auf dem aus dem Fernhandel während des 12. und 13. Jahrhunderts gewonnenen Vermögen. Im Verlauf der durch Seuchen verursachten großen Bevölkerungsverluste, die in der Hauptsache die Städte trafen, akkumulierte das Kapital noch stärker. Gleichzeitig damit stiegen jedoch auch die Gewinnmöglichkeiten im Bereich der gewerblichen Produktion, die ein "Aufsteigen der unteren Volksschichten" ermöglichten, unterstützt von den Agrarkrisen, in deren Gefolge die Preise der landwirtschaftlichen Produkte fielen¹⁶². Die Möglichkeit der Bildung eines größeren Vermögens blieb somit nicht länger das Privileg des Fernhändlers, der in der Gründungsphase der Städte den wirtschaftlichen Kern gebildet hatte; der mit der Produktion befaßte Handwerker trat, begünstigt durch diese geschilderten Veränderungen im Bereich der Wirtschaft, in den Kreis der Besitzenden ein.

Die Probleme, die durch den Ansatz einer Nivellierung der einkommensmäßigen Unterschiede zwischen Handel und gewerblicher Produktion aufgeworfen wurden, schildert u. a. Bernhard von der Geist, Notar des Fürstbischofs Ludolf von Holte (1226-1247) in seinem satyrischen "Palpanista"¹⁶³, der als Streitgespräch zwischen dem Dichter und einem alten Höfling aufgebaut ist und in dem die Erfah-

rungen und Beobachtungen beider aus dem Hofleben der Zeit zur Sprache gelangen. Dazu gehört u. a. auch eine Szene aus einer Weinschänke, in der sich ein verarmter Kaufmann mit einem Handwerker - zunächst verbal, dann handgreiflich - auseinandersetzt. Dabei spricht aus den Worten des Kaufmanns "deutlich der Neid auf den aufstrebenden Stand der Handwerker; denn diese haben Geld, sie können sich prächtig kleiden, jeder Weber und Schuster ... trinkt jetzt Wein, sie bauen sich steinerne Häuser, reiten auf prächtigen Rossen und wollen nur reiche Frauen heiraten"¹⁶⁴. Zwar wird diese Darstellung des Lebens der Handwerker als Hohn und Beleidigung durch die Anwesenheit aufgefaßt ("Tacta gravi satyra plebs inferior tumet ira"¹⁶⁵), jedoch weist die Darstellung insgesamt auf die schon genannten Ansätze der Nivellierung der Unterschiede zwischen Handel und Produktion im materiellen Bereich hin.

Diese Veränderung der ökonomischen Lage führte zu den Versuchen der unteren Schichten des städtischen Bürgertums, Einfluß auf die Verwaltung, d. h. den Rat, zu gewinnen. Bei diesen Ansätzen einer Demokratisierung der städtischen Verfassungen, gingen die Städte voran, in denen sich die Lage der produzierenden Gewerbe auf Grund der ökonomischen Bedeutung des Ortes entscheidend gebessert hatte. Die Bevölkerungsgröße schuf die Möglichkeit eines organisierten Handwerks, wodurch eine Koordinierung des Handelns erst möglich wurde.

In Köln, einer der bedeutendsten Großstädte des Mittelalters, nahmen die Demokratisierungsbestrebungen ihren Anfang. Dort kam es bereits 1216 zu ersten Unruhen, die dann 1259 als Revolution der organisierten Handwerker fast gleichzeitig in Köln, Soest und Dortmund ausbrachen¹⁶⁶.

In Soest hatte diese Empörung der Gemeinbürgerschaft gegen den Anspruch der Alleinherrschaft der Patrizier zu einer Verfassungsänderung geführt, die "entsprechend der entwickelteren Wirtschaftsstufe"¹⁶⁷ demokratischer als in Dortmund war. Durch diese Verfassungsänderung gelangten schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch Nichtpatrizier in den Rat der Stadt Soest. Diese Männer entstammten dem, nicht mit ständischen Eigenschaften ausgestatteten "Honoratiorentum" des Mittelstandes¹⁶⁸. Im allgemeinen jedoch behielt auch in Soest das Patriziat eine vorherrschende Stellung bei, "für die freilich eine rechtliche Grundlage nicht erkennbar ist"¹⁶⁹.

Die Erfolge der Erhebung in Dortmund waren spärlicher. Die Träger der Erhebung, die sechs Zünfte oder Gilden - Schuster, Bäcker, Fleischer, Schmiede, Krämer und Fettkrämer - erhielten lediglich ein Ratswahlrecht. Ratsfähig waren ausschließlich die Angehörigen der Reinoldigilde. Bis zum Jahre 1400 waren die Mitglieder der kleinbürgerlichen Berufsgenossenschaften von der Besetzung der Ratsstellen ausgeschlossen¹⁷⁰.

In den während des 13. und 14. Jahrhunderts von ihrer ökonomischen Stellung her wesentlich unbedeutenderen westfälischen Bischofsstädten war die politische Lage der produzierenden Gewerbe nicht wesentlich anders.

Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts besetzten in Münster einzig die sgn. "Erbmänner" die Ratsstellen. "Indessen beruhte diese Zusammensetzung des Rathes nicht auf einem Gesetz, sondern stützte sich lediglich auf das Herkommen, das seinerseits sich wieder durch den Reichthum und den Einfluß der Erbmänner erklärt"¹⁷¹.

In Osnabrück war es zwar möglich, daß Handwerker in den Rat gelangten, jedoch bestand, laut einer Urkunde aus dem Jahre 1370, die Auflage, daß während der Zeit der Besetzung einer Ratsstelle der Ratsherr auf die Ausübung eines handwerklichen Berufs verzichten mußte¹⁷².

In Minden mußte der nicht aus dem Kreise der Fernhändler Stammende nicht nur sein Handwerk aufgeben, sondern außerdem zur Kaufmannschaft übertreten¹⁷³.

Über die Verhältnisse in Paderborn fehlen Nachrichten, die dieses Problem der Verfassungsgeschichte der Stadt näher klären könnten. Jedoch treten die Organisationen der Gewerbe auch in späterer Zeit politisch nicht in den Vordergrund¹⁷⁴.

Allein in Höxter existiert schon im 14. Jahrhundert eine von den Gilden der Handwerker getragene Verfassung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Bedeutung der Kaufmannschaft verhältnismäßig gering war. Kennzeichnend dafür ist der späte Zusammenschluß der Kaufmannschaft zu einer, der sgn. "großen Gilde" im Jahre 1327, nachdem schon seit 1280 u. a. die Kürschner und Schmiede organisiert waren¹⁷⁵.

Allein diese doch teilweise stark voneinander abweichenden Verfassungsverhältnisse machen es notwendig, die von Hase¹⁷⁶ auf der Basis der Grundfläche vorgenommene Zuschreibung aller dieser Städte zu den Großstädten, an Hand der Einwohnerzahlen zu überprüfen, bzw. zu differenzieren.

Stadt	Zeit	Einwohner
Soest ¹⁷⁷	12. - 14. Jahrhundert	etwa 12000
Dortmund ¹⁷⁸	1380	8-10000
Münster ¹⁷⁹	"Spätmittelalter"	etwa 8- 9000
Osnabrück ¹⁸⁰	1425	4800
	1487	8000
Minden ¹⁸¹	um 1500	etwa 3500
	1558	4100
Paderborn ¹⁸²	1222	über 500
	1571	4100
Höxter ¹⁸³	1482	2320

Aus dieser Zusammenstellung der Einwohnerzahlen geht deutlich hervor, daß nur Soest und Dortmund im Hinblick auf die Bevölkerung als mittelalterliche Großstädte zu werten sind¹⁸⁴. Dem entspricht auch die zeitlich weit auseinanderliegende Abfolge der Entwicklungsstufen.

Während Soest schon im Jahre 1259 einen ersten Ansatz zur Überwindung der patrizischen Verfassung unternimmt, kann sich Münster erst 1309 völlig von seinem bischöflichen Stadtherren trennen, d. h. wirklich selbständig werden.

Darüber hinaus wird aus der Einwohnerzahl der Stadt Höxter klar, daß eine bedeutende Marktstellung schon auf Grund der vorgegebenen Größe nicht erreichbar war, und sich schon daraus die zu den übrigen Städten stark unterscheidende Anteilnahme der produzierenden Gewerbetätigen an der städtischen Verwaltung erklären läßt.

Für die übrigen Städte kann in Bezug auf ihre Gemeinsamkeiten gesagt werden, daß die Bedeutung des fernhändlerisch erworbenen Kapitals lange Zeit den Einfluß der Organisationen der Produzenten auf die städtische Verwaltung zurückdrängen konnte.

Anders gelagert waren die Verhältnisse in den Klein- und Mittelstädten Westfalens im Mittelalter.

Das Fehlen eines bedeutenden überregionalen Marktes hatte zur Folge, daß der Bildung eines mehr oder minder geschlossenen Patriziat die Grundlage fehlte. In besonderem Maße galt das für die Kleinstädte, zu denen Rheine im 14. und 15. Jahrhundert zählte. "Die Kirchorte, Weichbilde und Landstädtchen des Münsterlandes waren keine Fernhandelsplätze, keine 'Wike' im Sinne von Planitz; sie waren kleine Zentren eines lokalen wirtschaftlichen Austausches, eines Marktverkehrs, der den Bedürfnissen ihrer Umgebung diente, ..." ¹⁸⁵. Dem durch diese Regionalität bedingten geringen Anteil fernhändlerischer Kreise und der damit verbundenen niedrigeren Kapitalakkumulation entsprach die stärkere Bedeutung der für den regionalen Markt produzierenden Bevölkerungsschichten an der städtischen Verwaltung.

Kennzeichnend dafür sind die Verhältnisse in Warendorf, der neben Münster wichtigsten und bedeutendsten Stadt des Stiftes. Zwar fehlen Angaben über die Bevölkerungsgröße des 13. und 14. Jahrhunderts, doch ist zumindest die Kommunikantenzahl des Jahres 1498 überliefert. Danach besaß die Pfarrei Warendorf zu diesem Zeitpunkt 1903 Kommunikanten¹⁸⁶, was bei einer Umrechnung, wie sie Kohl vorschlägt¹⁸⁷, auf ungefähr 2400 Pfarreiangehörige schließen läßt. Im Jahre 1549 hatte die Stadt ungefähr 2500 Einwohner¹⁸⁸. Obwohl die Quellenlage für das mittelalterliche Warendorf recht günstig ist, ist ein "Nachweis eines Patriziates nicht zu erbringen"¹⁸⁹. Zwar besteht der den Rat stellende Personenkreis größtenteils aus den Mitgliedern reicher Kaufmannsfamilien, jedoch befinden sich schon unter den Ratsverwandten des 13. und 14. Jahrhunderts "wohlhabende Handwerker, die mit ihren selbst verfertigten

ten gewerblichen Erzeugnissen einen schwunghaften Handel in der Nähe und Ferne trieben¹⁹⁰.

In dem wesentlich kleineren Telgte, dessen Pfarrei 1498 504 Kommunikanten umfaßte¹⁹¹ und das im Jahre 1238 Wigboldrecht erlangt hatte, werden für das Jahr 1308 zwei Handwerker als Mitglieder des Rates genannt, ein 'Müller und Bäcker', sowie ein Schneider¹⁹².

In Beckum sind in der vor der Stiftsfehde (1450-1457) liegenden Zeit Handwerker im Rat vertreten; selbst der Posten des Bürgermeisters wurde zeitweilig von Handwerkern eingenommen¹⁹³. Auch in dem um 1340 ungefähr 300-400 Einwohner zählenden und schon 1195 einen Markt besitzenden Lünen war im 14. Jahrhundert ein Lohgerber zum Bürgermeister gewählt worden¹⁹⁴.

Auch für Rheine läßt sich eine aktive Teilnahme von Handwerkern an der Verwaltung der Stadt verhältnismäßig früh nachweisen. Aus der Urkunde über die Verleihung der Stadtrechte aus dem Jahre 1327 geht hervor, daß zu den, an den vorbereitenden Verhandlungen teilnehmenden Vertretern des damaligen Weichbildes Rheine, auch ein Fleischer gehörte, "Engelberto carnifice"¹⁹⁵. Für die Teilnahme der Handwerker im Rat spricht ferner einer der die Fleischhauergildeurkunde von 1370 beurkundenden Schöffen, dessen Namenszusatz "de zedeler" ihn als Sattler ausweist¹⁹⁶. Bevor jedoch der konkrete Anteil der handwerklich tätigen Bevölkerung am politischen Leben der Stadt festgestellt werden kann, ist es notwendig, auf die Verfassung der Stadt einzugehen.

a) Zur Verfassung Der Rat

Nach dem Vorbild der Stadt Münster¹⁹⁷ lag die Verwaltung der Stadt in den Händen einer festgelegten Anzahl von Schöffen. Diese wählten aus ihrer Mitte zwei Bürgermeister. Zusammen bildeten Schöffen und Bürgermeister den Rat der Stadt Rheine. Nach der Eingemeindung der herfordischen Thiesledung (zwischen 1463 und 1490) erhöhte sich die Zahl der Schöffen, aus deren Reihe neben den Bürgermeistern zwei "Lohnherren" als Verwalter der städtischen Finanzen gewählt wurden. Seit dem 17. Jahrhundert wurde jedoch nur noch ein Lohnherr gewählt.

Eine kontinuierliche Darstellung der konkreten Zahlen bezüglich der Magistratsstellen ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen, da die Quellen größtenteils nur bei Veränderung der bestehenden Verhältnisse Angaben darüber liefern.

"Nach den Ratsprotokollen von 1609-23 wurden außer den beiden Bürgermeistern, dem Lohnherrn, den 5 Ratsherrn und den 13 Verordneten von Gilden und Gemeinheiten am gleichen Tage regelmäßig noch zwei sogen. Gemeindeleute gewählt, über deren Tätigkeit und Bedeutung wir aber nichts wissen. Am folgenden Tage, dem Dienstag nach Invocavit, wählten die neugewählten Bürgermeister und Rat aus den Ratsherrn je zwei zu Provisoren des neuen und alten

Hospitals, den 5. Ratsherrn und einen anderen Bürger zu Vorstehenden der Haussitzenden Armen und als Adjuncti oder Gehilfen der letzteren 6 sogen. Dispensatores, je zwei für das Tie-, Münster- und Emmland, ferner wählten sie 4 Kirchenräte (kerkmeister, Kirchenprovisoren) für die Vermögensverwaltung der Pfarrkirche, darunter einen als Registratorius, außerdem 6 Wegeherren, von denen je 2 die Aufsicht über die Wege vor dem Tie- Münster- und Emstor hatten, und 4 Roggenherren; über letztere ist uns nichts Näheres bekannt¹⁹⁸.

Nach der Auflehnung der Stadt gegen den Fürstbischof im Jahre 1623 und der darauf erfolgten Kassation aller ihrer Freiheiten wurde der Rat durch den Landesherrn ernannt. Nach der 1632 erfolgten teilweisen Wiedererstattung der Rechte, behielt sich jedoch der Landesherr für die Ratswahl ein Aufsichts- und Genehmigungsrecht vor, so daß seit diesem Zeitpunkt bei der Wahl Beamte des Bischofs (der Droste und der Amtsrentmeister) zugegen sein mußten.

"Bis 1653 wurden außer den beiden Bürgermeistern 8 Ratsmänner gewählt, seitdem aber immer nur 7, so daß der gesamte Magistrat aus 9 Mitgliedern bestand; einer von ihnen war Lohnherr..."¹⁹⁹.

Wie in Münster und anderen westfälischen Städten erfolgte die Wahl der Ratsherren indirekt über sogenannte "Churgenossen", die von der Vollversammlung der stimmberechtigten Bürger gewählt wurden. Zu dieser Wahl, die bis zum Jahre 1688 in der Pfarrkirche abgehalten wurde²⁰⁰, mußten alle Wahlberechtigten erscheinen; unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Strafen geahndet.

Die Anteile der an der Wahl als organisierte Gruppen auftretenden Organisationen, der Gemeinheiten und Gilden, sind erst durch eine Beschwerde der Gildemeister aus dem Jahre 1672 überliefert, die im Ratsprotokollbuch d. J. niedergeschrieben worden ist.

Demzufolge wurde der Rat durch ein neunköpfiges Gremium gewählt, in das die Gemeinheiten fünf, die Gilden vier Wahlmänner wählten, die jeweils von den Vorstehern bestimmt wurden.

Durch diese Parität fühlten sich jedoch die Vertreter der Gilden überteuert, da ihrer Meinung nach die Möglichkeit bestand, die Zusammensetzung des Rates schon vor der endgültigen Wahl von den Mitgliedern der Gemeinheiten abzusprechen. Sie wandten sich aus diesem Grunde an den Landesherrn, der die Einwände zur Kenntnis nahm und eine Veränderung der Wahlmodalitäten, wozu er sich im Recessus destitui das Recht vorbehalten hatte, verordnete²⁰¹.

Seit dem Jahre 1672 waren nur noch sieben "Churherren" an der Ratswahl beteiligt, vier aus den Gilden, zwei aus der Stadtgemeinheit und einer aus der Thiesgemeinheit. Um der Möglichkeit einer neuerlichen Wahlabsprache zuvorzukommen, wurde auch eine indirekte Wahl der Churgenossen eingeführt, die so vor sich ging, daß "zunächst die Gildemeister aus jeder Gilde zwei, diese zwei dann drei andere und zuletzt in dritter Chur diese drei einen Churgenossen wählten"²⁰².

Mit dieser Regelung hatten die Gilden, abgesehen von den Neueinführungen der indirekten Wahlen, eine Majorisierung der Gemeinheiten in Hinblick auf die Wahl des Rates erreicht²⁰³. Eine solche Majorisierung der Gemeinheiten durch die Gilden war in Münster schon im 15. Jahrhundert gegeben, die soweit ging, daß sich die Gilden als "Schutzpatrone der Gemeinheit"²⁰⁴ verstanden. Diese Aktivität stand jedoch in engstem Zusammenhang mit der Institution der "Butenamtsmeister", d.h. mit der Mitgliedschaft gewerbefremder Personen, ein Problem, auf das gesondert eingegangen werden wird²⁰⁵.

Daß mit dieser Neuregelung des Wahlverfahrens keine Gewähr für eine, von der städtischen Verfassung her vorgeschriebene Unvoreingenommenheit der Churgenossen gewährleistet war, zeigt die Einführung eines Eides im Jahre 1686, mit dem die Wahlmänner beschwören mußten, keine "Conventicula oder sonstige Beikünfte gehalten oder abgemacht" zu haben²⁰⁶.

Aber auch dieser Eid bildete keinen ausreichenden Schutz vor Wahlabreden, so daß sich die Regierung in Münster genötigt sah, in einem Rescript vom 23. März 1692 zu bestimmen, "daß Gildemeister und Gemeinheitsvorsteher überhaupt nicht mehr wählen, sondern die Churgenossen durch Zettel oder Bohnen ausfändig gemacht werden sollen"²⁰⁷. So wurden denn seit dem Jahre 1692, sowohl bei den Gilden als auch bei den Gemeinheiten in erster Kur zwei, in zweiter drei und in dritter Kur ein Churgenosse gewählt²⁰⁸.

Im Jahre 1731 wurde der Einfluß der Gilden und Gemeinden auf die Ratswahl, soweit er direkt durch das Wahlverfahren gewährleistet war, völlig ausgeschaltet, und ein neues Verfahren eingeführt, das bis 1807 Gültigkeit behielt.

In dem diesbezüglichen Erlaß der Landesregierung heißt es: "Weil die bisherigen Verordnungen zur Verhütung von Kollisionen, Parteilichkeiten und Unordnungen bei der jährlichen Ratswahl nicht von dem gewünschten Effekt gewesen und solchem Unwesen nicht länger zusehen werden kann, so wird befohlen, daß künftig aus dem Schatzungsregister durch den Stadtschreiber alle Bürger, die zu Churgenossen gewählt werden können, auf besondere Zettel geschrieben, und nachdem sie (d.h. die Zettel) von dem deputierten Kommissar mit dem Register verglichen, zusammengewickelt und in ein besonderes loculamentum gelegt werden sollen; jeder von den alten Ratsmännern soll alsdann einen Zettel herausziehen und die auf den Zetteln benannten Bürger sollen als Churgenossen gelten und nach altem Herkommen beeidet werden, von denen dann auf die bisherige Weise die neue Wahl vorgenommen werden soll"²⁰⁹.

Spätestens seit der Einführung der Wahl des Rates ohne direkte Einbeziehung der Churgenossen aus Gilden und Gemeinheiten im Jahre 1731 war die Anwesenheit aller wahlberechtigten Bürger eine Notwendigkeit. Inwiefern vorher eine allgemeine Zusammenkunft bei der Ratswahl bestand, läßt sich nicht klären. Jedoch verweist die Wahl der Churgenossen durch die Mitglieder der beteiligten Gilden und Gemeinheiten auf eine breite Basis hin. Nach der Neuregelung des Wahlverfahrens 1731, das durch die Anwesenheit eines bischöflichen Beamten einer verstärkten Kontrolle unterlag, wurde die Abwesenheit durch Strafe bedroht.

So lautete die im Jahre 1747 von der Kanzel verlesene Bekanntmachung der Ratswahl: "Bürgermeister und Rat der Stadt Rheine wollen hiermit bekannt machen, daß am Montag, den 20. d. M. des Morgens allhie aufm Rathause nach Beendigung einer musikalischen Messe nach altem Gebrauch die neue Ratswahl soll vorgenommen werden, daher jedem Bürger dabei zu erscheinen, bei 1000 Backsteinen Strafe anbefohlen wird"²¹⁰. Daß diese Anwesenheitspflicht, d.h. Wahlpflicht, ernst genommen wurde, belegt eine spätere Eintragung ins Ratsprotokoll. "1773 wurden H. Linnemann, Engelbert Meyer und Joseph Völker jeder in 300 Backsteine Strafe geschlagen, weil sie bei der Ziehung nicht anwesend waren"²¹¹.

b) Der Anteil der Handwerker am Rat und an der Ratswahl

Die Mitgliedschaft von Handwerkern im Rat der Stadt während des 14. Jahrhunderts ist schon an anderer Stelle erwähnt worden. Eine Verstärkung ihres Einflusses auf die Verwaltung erfolgte in zwei Etappen. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts wurde die Einbeziehung der Vertreter der vier Gilden in den Kreis der den Rat kontrollierenden Verordneten erlangt, danach die Veränderung des Wahlmodus im Jahre 1673, wodurch die Gilden gegenüber den Gemeinheiten eine stärkere Stellung erhielten²¹². Konkretere Angaben sind jedoch nur vereinzelt den Quellen zu entnehmen, da diese mit Berufsbezeichnungen, zumal bei Magistratspersonen, äußerst zurückhaltend sind. Bei der geringen Bevölkerung, und der dadurch gegebenen hohen Intimität der sozialen Beziehungen mögen solche Hinweise den Chronisten nicht als notwendig erschienen sein. Darum ist es nur in Ausnahmefällen oder durch den Vergleich verschiedener Quellen miteinander möglich, die Berufszugehörigkeit von Wählern und Gewählten zu erschließen.

Eine solche Möglichkeit bietet sich für die Wahl des Rates im Jahre 1673 an.

Da durch die bischöfliche Verordnung der Wahlmodus verändert worden war, und die Gilden ihren Einfluß erhöht hatten, erschien es dem Chronisten der Fleischhauergilde als notwendig, sowohl die neue Verordnung als auch die Wahl selbst, d.h. die Wähler und Gewählten im Fleischhaueramtsbuch zu verzeichnen.

Inscriptio

..... ußern drosten und Renthmeister zuRheine und Bevergern Lieben getreuen Johan Beneren von Twickell, und Gerhardt Jobst Letmate sambt und sonders

Darauf den folgenden befehl von den hochfürstl Herren beampten für der Rhatzwahl in der kirchen der semplichen Bürgerey vorgehalten

Weilen aus unterschiedlichen klagen und gemeinen geruchten verstanden, daß Einige von der Gemeinheit, wegen uhrsache daß fünf stimmen pratendirn wollen In Ihre beysahnenkünften den Rhatt vorhin ab- und ansetzen, angesehen daß sichere von Ihnen nun etzliche Jahren nach ein ander in der Rhatzwahl gewesen, und deßen weiters sich schir versichern können, dadurch das vorhin gemachetes con-

clusum wegen überstimmung gegen die gilden nicht fehlen kan. Solchen argwohn aber und mißbrauch den gilden und anderen zu benehmen wirdt Im Nahmen Ihro hochfürstl Gnaden denen Gilden und Gemeinheiten ahnbefohlen, daß die in negst verwichenen und folgenden Jahren respective geweßenen und folgende Churgenossen nicht ehinder wieder zur Chur angenohmen werden sollen biß erstlich zwey Jahren verfloßen, daß in specie so im Jahr 1672 in Chör geweßen nicht wiederumb für 1675 zur Chör erwehlet, und also verfolglich nach umblauf deren zwey Jahren, wan der Churgenossen Wahl ein solches mit bringen wirdt. darzu wiederumb aufgenohmen werden konne, und wellen der Statt Rheine alle Ihre privilegia für diesen genohmen worden, die Gilden aber vermög restitutoriy recessus einige gnaden behalten die Gemeinheit aber keine bißhero vor gebracht, also mit unfügen die fünf stimmen praetendiren, alß ligt uns z(wen) ampts halber auf, solchen dem restitutoris recessui zu wideren mißbrauch und eingrif keines wegs zu gestatten gleichwoll wirdt hirmit zugelassen für dißmal auß der Gemeinheit in sambt drey, alß auß der Statt zwey, und einen aufm Thie biß fernerer Ihro hochfürstl gnaden befehl zu Churgenossen zu erwehlen.

uhrkundlich dieses Sigel Rheine den 19 Februar: 1673

Jean beneren von Twickell droste
Jobst Letmate Renthemeister

wan nuhn mit obigen drey Stimmen sich nicht begnügen wollen, die wahl aber vermüg ihr hochfürstl Gnad ggsten befellich vor sich gehen muß, sollen auß Jeder Gilde Zwey Churgenossen erwehlt werden. Alß nuhn dieses vorgelesen, die Gemeinheiten aber nicht contradirt, somit nachfolgende Churgenossen erwehlet
Berndt Meiering auß der fleischhauer
Gerdt Varick auß der becker

Gilde

Berndt Beckering auß der schumacher
Herman Cordes auß der schneider

Johan Schulte

auß der Statt Gemeinheit

Peter Moller

Johan Poggeman auß der Thie Gemeinheit

davon dan Erwehlet

Bernardt Kotter

Bürgermeister

Johan Weßelß

Jacob Meier Lohnherr

Erbh.: Alex: Kannengießer

Gerhardt Weßeling

Lubert Weßeling

Otto Boneker

Rhatz Verwandte

Christian Stricker

Werner Dam²¹³

Die in diesem Protokoll verzeichneten Namen lassen sich mit den Angaben der schon a. a. O. erwähnten Schatzungsaliste von 1679 in Beziehung setzen. Daraus ergibt sich folgendes Verzeichniß:

Korporation	Name	Beruf
Fleischhauergilde	Meiering, Berndt	Bildhauer ²¹⁴
Bäckergilde	Varvick, Gerdt	Brauer
Schuhmachergilde	Beckering, Berndt	Wandmacher
Schneidergilde	Cordes, Hermann	Kramer
Stadtgemeinheit	Schulte, Johan	---
	Moller, Peter	Kleinschnittker
	Poggemann, Joh.	Wollspinner
Thiegemeinheit		
Magistrat		
Bürgermeister	Kotter, Bernhardt	(Bürgermeister)
dto.	Wessels, Johan	Kaufmann
Lohnherr	Meier, Jacob	seyet + bawet
Ratsherr	Kannegießer, Eber: Alex	seyet + bawet
Ratsherr	Weßeling, Gerh.	Kaufmann
dto.	Weßeling, Lobert	Kaufmann
dto.	Boneker, Otto	(Lohnherr) Kaufmann
dto.	Stricker, Christian	seyet + bawet
dto.	Dam, Werner	Brauer u. Notar

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Berufe der "Churgenossen" fast einen Querschnitt der vorhandenen Berufe bietet, wobei der Anteil der Handwerker besonders hoch ist. Demgegenüber ist die Vertretung im Rat fast ausschließlich der Kaufmannschaft und den Ackerbürgern vorbehalten, wobei zu bemerken ist, daß die hohe Bewertung der agrarischen Tätigkeit eine Zeiterscheinung ist, da gerade die Familien Kannegießer und Meier in wenig späteren Quellen juristische und kaufmännische Berufe ausüben.

Der hohe Anteil der Kaufmannsschicht entspricht jedoch der zentralen Bedeutung des Handels für die Städte, der entscheidend ihre Entwicklung bestimmte²¹⁵.

Darüber hinaus bildete ihre Kapitalkraft, die häufig in entschiedenem Widerspruch zu den von ihnen aufgetragenen Schatzungsbeiträgen steht, sowie ihre höhere Bildung die besten Voraussetzungen für die Besetzung der Magistratsposten, wobei die häufige finanzielle Abhängigkeit der Produzenten noch hinzutrat und so ihre Wahlchancen erhöhte. Teilweise führte das zu einer Herausbildung von "Familientraditionen" in der Besetzung der Bürgermeisterstellen.

Als Beispiel dafür kann die Kaufmannsdynastie der Stüve herangezogen werden. Gerhard Stüve war, nachdem er von 1725-1727 als zweiter Bürgermeister fungiert hatte, in den Jahren 1731, 1732, 1736, 1737 und von 1739 bis 1744 erster Bürgermeister Rheines. Ihm folgte sein Sohn auf diesen Posten, den er von 1745 bis 1761 und noch

einmal 1763 inne hatte²¹⁶, obwohl ihm seitens einer, durch die fürstbischöfliche Regierung auf Grund von Beschwerden, die der - daraufhin nicht wieder gewählte - zweite Bürgermeister vorgetragen hatte, eingesetzten Kommission schwerwiegende Ungerechtigkeiten bei der Festsetzung der Schatzung des Jahres 1759 nachgewiesen worden waren²¹⁷.

Im weiteren Verlauf der Stadtgeschichte nahm die Teilhabe der Handwerker an der städtischen Verwaltung zu, wie u. a. aus einer Liste des Jahres 1801 hervorgeht²¹⁸.

Bürgermeister	Sträter jun.	Kaufmann
Bürgermeister	Niermann	Rendant (Lederhandlung?)
Lohnherr	Schmier	Brauer u. Gastwirt
Ratsherr	Fickers	Wandmacher
dto.	Hescher	Hutmacher
dto.	Richters	Goldschmied u. Bandhändler
dto.	Keller	Schildwirt
dto.	Terhorst	Wandmacher
dto.	Linge	Brauer u. Schildwirt

Selbst die Besetzung der Bürgermeisterstellen war nicht ausschließlich der Kaufmannschaft vorbehalten. Bei der Praxis der Zeit, den Titel weiterzuführen, auch ohne das Amt innezuhaben, liefert die Liste der Kaufmannssteuer von 1807²¹⁹ dafür Hinweise. Mit den Witwen zusammen, die den Titel ihres Gatten führten, werden elf Namen darin genannt mit dem jeweiligen besteuerten Gewerbe. Diese Gewerbe sind:

Wandschneider	2 Personen
Gastgeber	2 Personen
Gastwirth	2 Personen
Weinhandlung	1 Person
Tabakhandel (Tischler)	1 Person
Lederhandlung (Lohgerber)	1 Person
Tuch-, Gewürz- und Tabakhandel	1 Person
Weinhandlung und Spedition	1 Person
	<u>11 Personen</u>

Zwar stellt schon die Liste selbst eine Auswahl in Bezug auf mehr oder minder kaufmännische Kreise dar, doch ist die Besetzung der Bürgermeisterstellen mit Gastwirten, zumal diese größtenteils gleichzeitig Brauer und Bäcker waren, ein nicht zu unterschätzendes Indiz für die politische Tätigkeit der städtischen Mittelschicht und spricht somit gegen eine ausschließlich kaufmännische Ausrichtung des Magistrats.

Gegen eine Ausrichtung der Wirtschaftspolitik des Rates sprechen darüber hinaus die im Ratsprotokoll festgehaltenen Streitigkeiten zwischen einem der bedeutendsten Kaufmänner der Stadt, Theodor Striethorst und dem Magistrat.

Das Protokoll darüber lautet:

"den 17ten Junii 1793

da wahrgenommen, daß verschiedene auswärtige Kaufleute dahier in der Stadt Ellen weise, undso gar gantz verfertigte Kleidungs stücke verkaufen dieses aber zum größten bedrück der hiesigen Bürger, in ansicht die Nahrungsmittel dadurch äußerst geschwächt, abzielt und ein gesteren an das wirten Judefelds hauß ein dergleichen pack an hiesigen Kaufhändler Theodor Striethorst adressiert, angekommen, worauf Magistratus den gründlichsten Verdacht hat, daß dergleichen waaren sich darin befinden so ist von Magistrat wegen resolviret solch angekommenen pack arrestiren, zu Rathauß bringen, und desfalls am hochpreißlichen Geheimen Rath die unterthänigste Vorstellung gelangen zu lassen, und wie nun hierauf folgender pack zum Rathauß in Verwahr gebracht, so ist hievon der Kaufhändler Striethorst Denuncieret, so dann desfalls sämtliche Gildemeistere und Gemeinheits Vorstehere hiesiger Stadt ad curiam berufen zu lassen.

hierauf erschienen vorläufig Adolph Schwehring und Thomas Dörper als Gildemeistere hiesiger schneider gilde und zeigten an, wie daß sie gesteren vernommen, daß der hiesige Kaufhändler Theodor Striethorst sich einen pach weißer halb Wandes kommen, worinnen wie sie glaubhaft vernommen lauter neue verfertigte Kleydungs stücke vorhanden seyn sollten, da nun dergleichen handlungen zum größten Bedrück ihres amts abzlelte, so wollten sie hieunter von Magistrats wegen sich die nötigen manuwerez ausbegehret haben"²²⁰.

Am 25. Juni 1793 ließ der Magistrat eine Appellation von dem Notar Hollefeld an die Regierung in Münster erstellen, die mit Datum vom 11. Juli des Jahres dem Rat ihre Entscheidung zugehen ließ.

Da aus dieser Entscheidung die zwischen Liberalisierung des Handels und Berücksichtigung der Privilegienwirtschaft der Städte schwankende Haltung der Regierung spricht, sei die Regierungsentscheidung im vollen Umfang wiedergegeben.

"Von Gottes Gnaden Maximilian Franz
Erzbischof zu Kölln, Bischof zu Münster p.

Wohlgebohren Liebe, Getreue! Wir ohn Verhalten euch auf einen in betref des von dem Magistrate zu Rheine arrestirten an den Kaufmann Striethorst adressirt gewesenen Paquets Unsere gnädigste Entscheidung nach stehender maaßen:

1 tens

Kommt es Hiebey zu negst darauf an ob irgend einem im Amte oder Gilde zu Rheine über den Verkauf der Tücher Ellen weiße ein Privilegium exclusivum ertheilet seye, damit nun dieses aufgekläret werde, habet ihr von vor dem Magistrate die Rolle des amts oder gilde, welchem dießes Privilegium ertheilet ist euch zur Einsicht Vorlegen zu lassen!

2 tens

Hat aber kein amt oder gilde zu Rheine ein derartiges Privilegium exclusivum, so war dem Striethorst unstreitig erlaubt, auch von Auswertigen sich Tuch=ellen weise kommen zu lassen, der Arrest des Paquets ist also in diesem fall offenbar wiederrechtlich, und dem Striethorst das Paquet so fort wieder zu Verabfolgen.

3 tens

Findet Ihr aber in den Vorzulegenden Rollen, dießem oder anders Amt zu Rheine ein derartiges Privilegium exclusivum hat, so ist der Arrest des Paquettes doch höchstens nur in dem fall zulässig, wenn Magistratus den beweiß in Continenti bestellen kann, daß in dem Verschloßenen Paquet das Tuch enthalten ist, in jedem anderen fall ist der Arrest wiederrechtlich.

4 tens

Damit nun dießer Punckt aufgekläret werde, Habet Ihr in dießem fall den Striethorst zu vernehmen, ob in dem Paquet Tuch Enthalten seye oder nicht.

5 tens

im Leugnungs fall habet Ihr dem Striethorst das arrestirte paquet gleichfalls sofort wieder verabfolgen zu lassen, und bleibet dem Magistrate die Bestellung des beweißes bevor, daß in dem Paquet Tuch Enthalten seye.

6 tens

Im geständniß fall aber habet Ihr das Paquet des Striethorst zu eröffnen, und wenn der Verkauf der Tücher in einer oder der andern Amts Rolle in der stadt Rheine Sub Poena Confiscationis Verbothen ist, das in dem Paquet befindliche Tuch dem Magistrate zu sicheren und guten einseitigen Aufbewahrung wieder Verabfolgen zu lassen.

7 tens

In dem fall aber, so der so eben gemeldete Verkauf unter einer andern als Confiscations strafe Verbothen ist, habet Ihr dem Striethorst daß Tuch unterm Vorbehalt der Erkänntniß über die verwirckte strafe ebenfalls, sofort wieder Verabfolgen zu Lassen.

Ihr habet also nach dießer Vorschrift dieße sache zu Behandeln, über die Vernehmung ein ordentliches Protocoll mittels zu ziehung des Amts=schreibers abhalten zu Lassen, und was sießes nebst der abschrift der Rolle in welcher daß Privilegium exclusivum ertheilt ist mit eurem gehorsamsten bericht in Zeit von 14 tagen einzuschicken, des Versehens Verbleiben Wir euch mit Gnaden gewogen
Münster d 11ten July 1793²²¹.

Als typisch für die Interessenkollision von liberalem Kaufmannstum und Handwerk innerhalb der städtischen Verwaltung können die Streitigkeiten um eine neue Rolle des Schmiedeamtes angesehen werden, die sich zwischen den Jahren 1798 und 1801 abspielten.

Den Ausgangspunkt dieser Streitigkeiten schildert der Stadtadvokat Crone in einer Stellungnahme zu der Rolle des Schmiedeamtes:

"Im Jahre 1798 im junius ließ der Bürgermeister Meyer zu Rheine einen von ihm auswärts beschlagenen wagen nach seinen hauße transportiren; er gebrauchte denselben einige tage und nach verlauf zweir tage nahmen sich die schmiede amtsgenossen der Stadt Rheine die freyheit mit zuziehung eines gericht's dieners, den sie pro forma bey sich führten vermitz erbrechung der Stallthüre den wagen eigenmächtig fort zu nehmen und in voller jubel über die straße nach des wirts overmans hauße zu transportiren, worauf auf der glücklichen ankunft des wagens nicht ein wenig getrunken wurde; da dieses spolium offenbar war, und der Bürgermeister Meyer die klage darüber angestellt hatte, auch bey dem Rheinischen gericht, bey dem weldlichen hofgericht, und bey der Hochlöblichen Regierung die Restitution des wagens S. C. anbefohlen war, so sahen die schmiede amtsgenossen um bey künftigen unerlaubten handlungen ihre schande zu decken sich genötiget Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht zu ersuchen, damit der selbe geruhen mögte ihre Edicts wiederige Rolle zu bestätigen respee ihnen zu erlauben, daß sie mit zuziehung eines gericht's dieners zu jeder zeit die thüren eines privat eingeseßenen erbrecen und die im hauße auf eines anderen Eigenthum befindliche schmiede arbeit mit gewaldt fortnehmen mögten, welches doch wohl ein Landes Herr erlauben wird noch kann²²².

Zur Klärung dieses Streitfalles hatte die Regierung die Rolle des Schmiedeamtes eingefordert, die dann von ihr, da keine Übereinstimmung mit den Verordnungen von 1731 und 1732 bestand im Jahre 1798 an den Magistrat der Stadt mit der Bitte um Stellungnahme weitergereicht wurde. Wie eine Aufzeichnung des Protokolls des Rates vom 23. Juni 1798 vermerkt, wurde die Stellungnahme dem Stadtadvokaten Crone übertragen.

Mit Bezug auf die Verordnungen des Reichsabschiedes von 1731 und der entsprechenden Landesverordnung von 1732 kommentierte dieser die einzelnen Artikel der Rolle mit dem Grundtenor einer völligen Eliminierung aller Privilegien und der geselligen Funktionen des Amtes. Diese Stellungnahme wurde von Seiten des Bürgermeisters Meyer, der einen Lederhandel betrieb, der Regierung in Münster zugestellt, ohne daß der Magistrat davon Kenntnis erhielt.

Da jedoch eine so weitgehende Liberalisierung der städtischen Wirtschaft, wie sie aus dem Kommentar ersichtlich wurde, nicht den Vorstellungen der Regierung entsprach, erbat diese eine weitere Stellungnahme. Am 23. Januar 1800 erfolgte sogar eine Überprüfung der Ratsprotokolle, da das eigenmächtige Verfahren des Bürgermeisters Meyer in Erfahrung gebracht worden war²²³.

Der Stadtadvokat rechtfertigte bei der Untersuchung zwar sein und des Bürgermeisters Verhalten als gebräuchlich, als jedoch der Bürgermeister Lensing am 31. Januar 1800, im Anschluß an die Untersuchung der bischöflichen Beamten vom Bürgermeister Meyer die betreffenden Unterlagen zu dem Falle der Schmiedeamtsstatuten, d. h. die Stellungnahme des Stadtadvokaten, forderte, verweigerte dieser ihm die Einsicht²²⁴.

Die weiteren Verhandlungen zogen sich nunmehr hin, jedoch unternahm das Schmiedeamt einen neuerlichen Vorstoß im Hinblick auf seine Privilegien. Im Ratsprotokoll vom 17. Mai 1800 heißt es:

"Erschienen in curia vor Herren Bürgermeister und Rath die schmiede Amts Gildemeistere nahmentlich joan Brinckhoffmann und Frans Schohaus und begehrten ihnen darüber von Magistrat ein Attestat zu ertheilen, daß hiesige Eingeseßene Bürger, jene ihnen nötigen schmiede Arbeit und Eisenwerck, welches die hiesigen Amts Meistere zu verfertigen im stande wären, nicht durch auswärtige schmiede zum ofenbahren Nachtheil des hiesigen schmiede Amts hätten verfertigen laßen dürfen"²²⁵.

Der Magistrat war zur Erstellung dieses Attestes bereit. So lautet die Protokolleintragung vom 23. Mai 1800:

"In betref der schmiede Gilde wurde resolviret, daß denen anwesenden Gildemeistern joan Brinckhoff und Frans Schohaus darüber das Attestat von Magistrats wegen ertheilt werde konte, daß von undencklichen jahren her dahier in der stadt Rheine hergebracht daß von auswärtigen schmieden außerhalb den freyen Jahr Marckten und kirmeß keine eisen Waaren / : welche von hiesigen stadts Rheinischen zünftigen Meistern verfertigt werden können : / bey straf der confiscation in der stadt eingebracht, noch auch von hiesigen Bürgeren außerhalb der stadt bey frömden Meistern jedoch mit ausschluß Nägelen und sonst dem herbringen gemäß hiesigen Eisen händlern frey gestandenen Eisenwaaren bestellt werde dürfen"²²⁶.

Gegenüber der Stellungnahme des Stadtadvokaten und den Vorstellungen des Bürgermeisters Meyer war dieses Attest ein Teilgewinn der Schmiede um die Privilegierung ihres Arbeitsbereiches. Damit war jedoch nicht der Streit um die Amtsrolle beendet. Mit Datum vom 11. Oktober teilt das Protokollbuch des Rates mit, daß sich das verlorene gegangene Manuskript der Stellungnahme des Stadtadvokaten Crone im städtischen Archiv wieder gefunden habe, und die Regierung um eine Frist für die Erstellung eines neuerlichen Kommentars zur Schmiedeamtsrolle gebeten worden sei²²⁷.

Da der Magistrat diesen Bericht jedoch ohne den vorhergegangenen einreichte, kam es zur nochmaligen Behandlung des Themas in der Ratsversammlung am 7. November 1800²²⁸, auf der der Schmiedeamtsmeister und Ratsherr sich die beiden Aktenstücke herausgeben ließ. In der darauf folgenden Sitzung am 10. November wurde dann beschlossen, die Eigenmächtigkeiten des Bürgermeisters Meyer gesondert zu protokollieren.

Nach einer neuerlichen Erinnerung der Regierung vom 13. November erfolgte die Einreichung beider Stellungnahmen zusammen mit den Auszügen des Ratsprotokollbuches, die dieses Problem betrafen.

In dem wesentlichsten Punkte der Privilegierung wich diese Stellungnahme von der des Stadtadvokaten völlig ab, insofern als den Amtsmeistern die schon im Attest vom 23. Mai 1800 gemachten Vorrechte neuerlich eingeräumt wurden. Jedoch wurde in den Punkten, die direkt im Zusammen-

hang mit den Verfügungen der Jahre 1731 und 1732 standen, der Kommentar Crones übernommen. Dies galt u. a. für die Bierstrafen, die in der Schmiedeamtsrolle als Sanktionen für einzelne Abweichungen angedroht wurden, und in engem Zusammenhang mit den festlichen Veranstaltungen der Amtsmeister standen, die so ihre Gelage zum Teil bestritten. Diese, die nicht-ökonomischen Funktionen der Korporation betreffenden Punkte, wurden auch in der neuerlichen Stellungnahme abgelehnt.

Doch auch mit dieser Stellungnahme war die Regierung nicht befriedigt. In einem Schreiben vom 5. Januar forderte sie die genauere Klärung von noch bestehenden Unklarheiten²²⁹.

Diese Unklarheiten betrafen die Zusammensetzung des Amtes, die Dauer der Lehrjahre, die personale Zusammenlegung der Arbeitsgebiete Schmiede und Schlosserei und die Privilegierung sowie die Meisterstücke.

Erst nach einer Erinnerung nahm der Magistrat dazu Stellung²³⁰, wobei er weitgehend auf die Vorstellungen der Schmiedeamtsmeister Rücksicht nahm.

Bei einer Zusammenfassung dieser Vorgänge ergibt sich, daß zwar die Handwerker ihre Interessen durchzusetzen noch in der Lage waren, zumal sie eine weitgehende Unterstützung bei der Regierung fanden, jedoch für die Sonderformen ihrer Korporationen, wie eigene Gerichtsbarkeit, kein Verständnis mehr bei der Mehrheit des Magistrates bestand. Als Beispiel dafür kann die Kommentierung des § 19 in beiden Stellungnahmen gelten²³¹, ebenso wie die Anmerkungen zur Konkurrenzbeschränkung des § 21 der Schmiederolle, die gleichfalls verurteilt wurde.

Die Haltung des Rates findet eine Entsprechung im Fehlen eines vollkommenen Gegensatzes von kaufmännischen und handwerklich-zünftischen Wirtschaftsanschauungen bei den einzelnen Gruppen innerhalb der Stadt im ausgehenden 18. Jahrhundert. Vielmehr waren auch Kaufleute in nicht geringem Maße daran interessiert, ebenso wie einzelne Handwerke durch die Errichtung eines eigenen Amtes in den Genuß ökonomischer Privilegien zu gelangen.

Im Jahre 1794 stellten "hiesige Kaufleute", wie es im Protokollbuch des Rates heißt, einen Antrag auf die Zulassung eines Krameramtes, wobei dem Antrag gleichzeitig die Rolle mit den einzelnen Artikeln dieses neuerrichtenden Amtes beigegeben war. Zwar sind diese Artikel nicht überliefert, doch sind die Stellungnahmen des Magistrates und der Vertreter der Gilde- und Gemeinheiten in einem Protokoll vom 21. Februar 1794 enthalten²³². Daraus geht hervor, daß der Magistrat und auch die Verordneten zwar mit einer solchen Neugründung einverstanden waren, doch daß sie auf der anderen Seite die Privilegierung nicht unwesentlich einzuschränken versuchten, ebenso wie sie für alle eine potentielle Aufnahme in dieses Amt offenzuhalten suchten. Zu einer Gründung scheint es jedoch nicht gekommen zu sein, da keine weiteren Hinweise auf ein solches Amt den Quellen zu entnehmen ist.

Aber auch schon dieser Ansatz der Bildung einer kaufmännischen Korporation zeigt, daß kein prinzipieller Gegensatz zwischen Handwerk in seinen

korporativen Formen und der Kaufmannschaft in ihrer Gesamtheit bestand. Vielmehr wird darin deutlich, daß auch Kaufleute sich dem für die Handwerker verbindlichen Denken in Bezug auf die Formen des durch Korporationen geregelten Wirtschaftens nicht entziehen konnten und wollten, wodurch die Haltung des Magistrats im Wesentlichen mitbestimmt wurde. Diese Einheitlichkeit des Denkens erhöhte den schon durch die personale Vertretung gegebenen Einfluß der handwerklich tätigen Bevölkerung.

Bei der Beurteilung des Anteils der Handwerker an der Verwaltung städtischer Politik darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die städtischen Unterschichten, d.h. insbesondere die Gruppe der Tagelöhner, völlig von der Teilnahme am Rat ausgeschlossen waren. Insofern ist die Repräsentation des Handwerks im Rat, gemessen am Anteil, den das Handwerk an der Gesamtbevölkerung besaß, wesentlich höher einzuschätzen. Bei einem Anteil von ungefähr einem Drittel an der städtischen Bevölkerung²³³, nahmen sie, zumindest nach der Ratsliste des Jahres 1801, sämtliche Ratsherrenstellen ein und stellten darüber hinaus auch den Lohnherr, so daß sie, vor allem wenn die Einflußnahme der Verordneten der Gilden und Gemeinheiten hinzugenommen wird, zumindest im ausgehenden 18. Jahrhundert, dem Jahrhundert, das gemeinhin als Tiefpunkt der Verfallszeit des Handwerks bezeichnet wird²³⁴, im Rahmen der Kommunalpolitik die übrigen Gruppen majorisierten.

Da dabei die Veränderungen der Institution der Verordneten von Gilden und Gemeinheiten eine wesentliche Rolle spielte, sei darum im Folgenden auf das Problem der Majorisierung näher eingegangen.

c) Die Gemeinheiten und Gilden und ihre "Verordneten"

Im Zusammenhang mit der Ratswahl ist die Institution "Gemeinheit", ebenso wie die Vertretung dieser "Gemeinheit", bzw. nach der Eingemeindung der Thiesiedlung der "Gemeinheiten" erwähnt worden. Sie bestand schon während der Zeit des Weichbildrechtes. Planitz schreibt zum Weichbildrecht:

"Aus dem Wesen der städtischen Eidgenossenschaft ergab sich, daß die Verwaltung in den Händen der Genossenversammlung lag. Die universitas civium, jetzt im 13. Jahrhundert immer häufiger als die communitas bezeichnet, blieb auch damals in den entscheidenden Fragen der Stadtverwaltung maßgebend, so besonders bei der Aufnahme der Bürger und der Garantie der Unabhängigkeit der Stadt als politischer Korporation. Doch hielt sich der Genossenschaftsgedanke schließlich nur in der Theorie noch. In der Praxis wurden die Verwaltungsaufgaben besonderen Organen übertragen, so daß nur besonders wichtige Aufgaben noch dem colloquium civium vorbehalten blieben"²³⁵.

Neben der Wahl der Schöffen war es das Mitspracherecht bei Fragen von besonderer Wichtigkeit für die Stadt, das die Vollversammlung der Bürger von den ehemaligen Aufgaben gewahrt hatte.

Die Existenz dieser Einrichtung ist den frühen städtischen Urkunden Rheines zu entnehmen.

"Im Jahre 1336 bewilligte Bischof Ludwig "consillibus et scabinis totique burgensium oppidi nostri Renen", also Bürgermeister, Schöffen und der Gemeinheit in Rheine, "Freiheit von Abgaben und Beden, soweit sie seinen anderen kleinen Städten zugestanden ist"²³⁶.

In der Gildeurkunde der Schneider vom Jahre 1366 heißt es: "Wy gemeinen Schepenen von Reine erkennen und betueget oppenbahr, dat wy hebben gegeven und gevet in diesen Breve mit Volbohrt und mit Willen der Meinheit von Reine..."²³⁷.

Auch die Fleischhauergründungsurkunde von 1370 geht auf diese Einrichtung ein: "Wihr Schepenen vnd Rhadt von Rheine, Erkennet vnd betzeuget oppenbahre, dat wy mitt eindrechtigkeit, vnd mitt guden willen vnd mitt vollbohrt, der ganßen menheit binnen Rheine..."²³⁸.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts kam es zu einer Strukturveränderung dieses Organs der Gesamtbürgerschaft.

Bei der Eingemeindung der herfordischen Thiesiedlung in die Stadt Rheine behielt die Bürgerschaft dieses nun neuen Stadtteils ihre eigene Gesamtvertretung bei; somit existierte nicht mehr nur eine Gemeinheit, sondern zwei Gemeinheiten, die Stadtgemeinheit und die Thiesgemeinheit als jeweils selbständige Einheiten die bei wichtigen Entscheidungen vom Rat hinzugezogen wurden²³⁹. Aber auch die schon im 15. Jahrhundert bestehenden vier Gilden der Fleischhauer, Schneider, Bäcker und Schuhmacher erreichten es im Anschluß an die Stiftsfehde, neben den Gemeinheiten als eigene Organisationen bei solchen Anlässen berücksichtigt zu werden²⁴⁰.

Die Gründe dafür sind in der a. a. O. dargestellten Zunahme der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt und damit auch der Handwerker zu suchen. Wesentlich war dabei jedoch auch die im Verlauf der Stiftsfehde gestiegene politische Bedeutung der als Vorbild dienenden Handwerksgilden der Stadt Münster, die sich im Verlauf dieser gewaltsamen Bewegung zusammen mit den Gemeinheiten den Zutritt zum Rat eröffneten²⁴¹. Aber auch die Absetzung der Handwerker von den durch die Agrarkrisen der Zeit weitaus stärker betroffenen Ackerbürgern und Tagelöhnern wird ein nicht unwesentlicher Faktor für diese Entwicklung gewesen sein. Denn aus der Steigerung der Kaufkraft der Handwerkslöhne resultierte bei den handwerklichen Bevölkerungskreisen ein Zuwachs des Vermögens, der den Wirtschaftshistoriker Abel zu dem Schluß kommen läßt, das Spätmittelalter von der materiellen Seite her als das "Goldene Zeitalter" zu bezeichnen²⁴².

Aus Lohnherrenrechnungen des 16. Jahrhunderts geht eine der wichtigsten Funktionen dieser Organe der städtischen Bürgerschaft hervor: Die Kontrolle der Rechnungslegung der Finanzverwalter der Stadt, der Lohnherren. Ferner zeigen die gleichen Quellen, daß nicht mehr eine Vollversammlung allein Funktionsträger war, sondern Abgeordnete der einzelnen Korporationen²⁴³.

Aus den Ratsprotokollen der Jahre 1609 bis 1623 ergibt sich, daß diese Verordneten, zusammen 13 Personen, von den Mitgliedern der einzelnen Korporationen am Montag nach Invokavit, dem Tag der Ratswahl, gewählt wurden²⁴⁴.

Diese Wahl wurde im Anschluß an die Erhebung der Stadt gegen den Bischof von Münster und der gewaltsamen Beseitigung des Widerstandes durch kaiserliche Truppen 1623 verboten. Nach der Zurückgabe wesentlicher Rechte der Stadt im Jahre 1632 wurden die Mitglieder dieser Institution der Gilden- und Gemeinheiten nicht mehr gewählt, sondern setzten sich aus den jeweiligen Gildemeistern und Gemeinheitsvorstehern, jeweils zwei Männern, zusammen.

Die Aufteilung der ehemals einheitlichen Vertretung der Gesamtbürgerschaft in sechs verschiedene Gruppen, vor allem aber die durch die Institution des Butenamtsmeisterwesens²⁴⁵ gegebene Möglichkeit der Vergrößerung der Gilden, führte zu einer Verlagerung der Kräfteverhältnisse.

Diese geht u. a. aus den Beiträgen der einzelnen Organisationen hervor, zu denen sie, als Vertreter der in ihnen zusammengefaßten Bürgerschaft, bei besonderen Anlässen hinzugezogen wurden.

Die folgende Tabelle soll diese Verlagerung veranschaulichen.

	1593 ²⁴⁶	1621 ²⁴⁷	1622 ²⁴⁸
Thiegemeinheit	30 m 7 sch 6 dt	2 m 9 sch 1 1/2 Pfg	30 Rtl.
Stadtgemeinheit	36 m 7 sch 9 dt	2 m 9 sch 1 1/2 Pfg	40 Rtl.
Fleischhauergilde	34 m 8 sch -	6 m 7 sch 1 1/2 Pfg	50 Rtl.
Bäckergilde	26 m 1 sch 6 dt	8 m 2 sch -	50 Rtl.
Schneidergilde	19 m 9 sch -	6 m 8 sch 1 1/2 Pfg	50 Rtl.
Schuhmachergilde	28 m 6 sch -	8 m 2 sch 9 1/2 Pfg	50 Rtl.

Aus dieser Tabelle geht eindeutig die Vergrößerung der finanziellen Kraft der Gilden im 17. Jahrhundert hervor, deren Mitgliedschaft keineswegs mehr auf die jeweiligen Handwerker beschränkt war²⁴⁹.

Der Erhöhung der Kapitalkraft der Gilde-Mitglieder entsprach die Ausweitung ihres politischen Einflusses bei der Ratswahl, den sie im Jahre 1673 durchgesetzt hatten, wie schon a. a. O. dargestellt wurde²⁵⁰. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat eine neuerliche Veränderung innerhalb der einzelnen Organisationen ein, die durch das Verbot der Mitgliedschaft gewerbemder Personen bei den Gilden verursacht worden war.

Aufschluß darüber gibt ein Bericht der Gemeinheitsvorsteher Busch und Brüning aus der Zeit um 1807.

"Gehorsamster Bericht und Bitte mit Anlagen an Seiten Der Gemein-
vorsteher Joseph Busch und Gerhard Henr Brüning in Rheine
Wohlgeborener Hochgelehrter Hochgebietender Herr LandRichter!
ad a, Die sämtlichen Urkunden, welche die Geschichte der hiesigen
Gemeinheit, ihre Entstehung und ihren Zweck, enthielten, sind im
Jahre 1765 mit des hiesigen Bürgers Niemers behausung / : wel-

cher damals Vorsteher war : / ein Raub des Feuers geworden, mit-
hin ist es nicht möglich, darüber mehr was schriftliches auf zu wei-
sen. Indessen hat es damit folgende bewandniß.

Die Entstehung der Gemeinde fällt in jene Zeiten, wo Rheine anfang
sich eine städtische Verfassung zu bilden. Damals hatte die Stadt nur
wenige Handwerker, die unentbehrlichsten Handwerker, als Bäcker,
Fleischer, Schneider, und Schuster waren damals die Hauptsächlich-
sten, zehnten die meisten Glieder, und bildeten schon / : und zwar
jedes für sich : / eine eigene Zunft. Diese 4 Zünfte erhielten das
Recht, daß der Magistrat ohne ihren Beysitz, und Bewilligung in
wichtigen Angelegenheiten nichts beschließen konnte, und daß sie bey
Ablegung der StadtRechnungen mit Zugezogen werden mußten.

Diese 4 Gilden waren hauptsächlich nur auf das Interesse ihrer ange-
hörigen Glieder bedacht, und die übrigen Einwohner hatten keinen im
Rathe, der für sie sprach und handelte. Diese erhielten also das Recht
eine eigene Gesellschaft unter den Nahmen Gemeinde zu bilden, sich
zwey Repräsentaten / : Vorsteher : / zu wehlen, welche eben die Rech-
te wie die Gildemeister obiger 4 Gilden ausüben konnten, selbe wurden
daher wie jene Gildenmeister bey wichtigen Beschlüssen des Magistrats
zugezogen.

oben genannten 4 Gilden und die Gemeinde üben dieses Recht noch bis
auf den heutigen Tag aus. Dieses Recht ist auch keiner anderen Gilde
zu theil worden, unstreitig aus Ursache, weil selbe schon Glieder der
Gemeinde waren, die dieses Recht schon besaß.

Späterhin ließen sich die Glieder genannter 4 Gilden auch als Glieder
in die Gemeinde aufnehmen, höchstwahrscheinlich, weil die
Gemeinde jetzt die angesehenste Gesellschaft, und
die Vornehmsten der Stadt ihre Mit-Glieder waren,
und so entstand dann endlich durch eine Vereinbarung der Gilden der
Grundsatz, daß keiner, er habe denn erst die Gemeinde gewonnen, in
einer Gilde solle aufgenommen werden können. welche Vereinbarung
auch vom Hb. Richter van Coeverden (1775-82) als damaligen Ober-
Gildemeister bestätigt ist, wie die beyliegenden Urkunden darüber
nachweisen.

Nach dem Vorausgeschickten ist also die Gemeinde eine Gesellschaft
der Eingeseßenen von Rheine, welche das Recht hat, sich zwey Vor-
steher zu wählen, die bey wichtigen Angelegenheiten vom Magistrat
zur Beratschlagung und Bewilligung mit Zugezogen werden müssen,
und deren Pflicht es ist: das bester der Gesellschaft zu befördern.

Die Gemeinde ist in hinsicht ihrer Verfassung wie eine Gilde zu be-
trachten, durch ihr werden ihre Verstorbenen Glieder Zu Grabe ge-
tragen, sie unterhält die dazu gehörigen Bahren, Tücher & und wer
nicht zur Gemeinde gehört, muß durch für Geld gemietete Träger zu
Grabe getragen werden.

ad b. Die Einkünfte der Gemeinde bestehen bloß in von jedem Gliede beym Eintritt in selbe zu entrichtende 3 Rtl. welche bis zur Tilgung jährlich mit 4 bis 6 groschen abgetragen werden, von diesem Gelde werden die Ausgaben bestritten. Wie die beygefügte Rechnung ausweist.

Da also nach Vereinbahrung der Gilden keiner, er habe dann erst die Gemeinde gewonnen, in eine Gilde aufgenommen werden kann, diese Gesellschaft wegen ihres Alters nicht nur schätzbar, sondern wegen des Tragens der Leichen, wenn man dieses auch nur als ihren jetzigen Hauptzweck annehmen will, nützlich ist, ja sogar, da der Kirchhof außerhalb der Stadt verlegt wird, höchst unentbehrlich wird, so werden Ew Wohlgebohren nicht abgeneigt seyn, diese Gesellschaft zu erhalten, und dem zu folge ist unsere gehorsamste Bitte: Den Gilden aufzulegen ihren Vereinbahrungen nachzukommen, und den übrigen Stadteingesessenen es zur Pflicht zu machen, heil an die Gesellschaft zu nehmen

Diewir mit aller Hochachtung verharren

Ew Wohlgebohren
gehorsamste Diener
Joseph Busch
Gerhard Henr Brüning
Gemeinheits Vorsteher²⁵¹

Dieser Bericht ist in mehrfacher Hinsicht von Interesse. Zunächst geht aus ihm indirekt die Anerkennung der Gilden, als den älteren Interessenvertretungen hervor. Die Begründung der Notwendigkeit der Existenz eines Organs für die Artikulation der politischen Interessen gegenüber dem Rat der Stadt für nicht in den Gilden organisierte Bürger zeigt die Bedeutung des "Butenamtsmeisterwesens". Darüberhinaus weist die Praxis in den nichtpolitischen Funktionsbereichen der Gemeinheit, z. B. dem Beerdigungswesen, auf ein Selbst-Verständnis hin, daß in Handwerksgilden seine Vorbilder suchte²⁵².

Eine Artikulation politischen Willens dieses Gremiums ist quellenmäßig erst für das Jahr 1622 überliefert, als Rheine in Verbindung mit den Städten Warendorf, Beckum, Ahlen, Dülmen und Haltern dem Bischof wegen der Einquartierung der Truppen des Grafen von Anholt Widerstand leistete²⁵³. Entgegen der Verfügung des bischöflichen Churfürsten und Landesherren, 200 Soldaten aufzunehmen, war der Magistrat der Stadt Rheine nicht bereit, mehr als 50 Mann landschaftlicher Hilfssoldaten aufzunehmen.

"Um zu zeigen, daß die ganze Bürgerschaft hinter ihnen stehe, ließen Bürgermeister und Rat anläßlich einer erneuerten Bitte in dieser Sache vom 13. Dez. 1622 die ganze Bürgerschaft abstimmen"²⁵⁴. Bei der Beschlußfassung darüber gaben die Gilden und Gemeinheiten einzeln ihre Stellungnahmen ab.

"Die Fleischhauer beschlossen . . . 50 Mann landschaftliche Soldaten einzunehmen u. weiteres nicht, unter der Bedingung, daß vorhin

Erkundigung eingezogen würde, "ob selbe auch noch den Ständen dieses Stifts (und nicht dem Fürsten) geschworen seien"; die Schuhmacher wollten, "weil sie semplich darin vorhin nit gewilliget, . . . gar keine Einnahme bewilligen"; die Bäcker wollten es bei der Einnahme von 50 Mann, aber nicht mehr, bewenden lassen; die Schneider erklären, "den mehisten votis beipflichten zu wollen". Stadt- und Thiegemeinheit stimmten wie die Bäckergilde²⁵⁵.

Daß der Rat dennoch diese Beschlüsse nicht als verbindlich für sich ansah, ergibt sich aus der weiteren Entwicklung dieses Streits. Anstelle landschaftlicher Hilfstruppen nahm die Stadt zur eigenen Verteidigung Söldner in Dienst. Die bei der weiteren Zuspitzung der Situation einberaumte Versammlung der gesamten Bürgerschaft befürwortete die Haltung des Magistrats. Die Belagerung durch Truppen des Grafen von Anholt und die Einnahme Rheines im Anschluß an diese gegen den Landesherrn gerichtete Bewegung hatten für die städtische Verwaltungsautonomie verheerende Folgen. Bis zum schon genannten Jahre 1632 hob der Bischof das aktive Wahlrecht der Bürgerschaft auf und behielt sich seitdem ein Bewilligungs- und Einspruchsrecht in den städtischen Angelegenheiten vor, zusätzlich zu einer schweren Bußgeldforderung²⁵⁶ und dem Entzug für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt wesentlicher Privilegien.

Die Organe, Gilden und Gemeinheiten, zeigten sich in ihrer Vertretung der Interessen der Bürgerschaft davon weitgehend unbetroffen. Schon 1626, während der bis 1632 dauernden Periode eines durch den Bischof eingesetzten Magistrats, beklagten sie sich in einer Supplik über die Zustände im Schulwesen der Stadt, die sich der Rat in einer Vollversammlung der Bürgerschaft zueigen machte und durch die Einsetzung eines neuen Rektors verbesserte²⁵⁷. Das man sich jedoch mit Eingaben zu allgemeineren Problemen allein nicht begnügte, beweisen die Vorgänge des Jahres 1689.

Am 23. Februar des Jahres übergaben die Vorsteher von Gilden und Gemeinheiten eine auch von den Altermännern unterzeichnete Bittschrift dem Rat, in der um die Abschaffung von Mißständen in der städtischen Verwaltung gebeten wurde. Dabei wurden insbesondere die Vergünstigungen des Magistrats als ungerechtfertigt angeprangert, "da die Bürgerel von Tag zu Tag unvermögender werde und schwerlich, wie die vielen Steuerrestanten bewiesen, selbst die gewöhnliche Schatzung aufzubringen im Stande sei".

Man forderte darum unter anderem: "daß zunächst die Schatzungreste energisch beigetrieben würden, daß man jährlich ordentliche Schatzungsregister aufstelle und sofort nach einem Monat Exekution eintreten lasse und der Lohnherr vierteljährlich die Verpachtungserträge einliefere; die Nachjahre, d. h. die beanspruchte Schatzungsfreiheit für abgetretene Bürgermeister und Rat, sollten aufhören und selbe nur für die im Amte befindlichen fortbestehen - Wachtbefreiung für gewesene Bürgermeister lasse man sich gefallen, aber weitere Freiheit nicht, insbesondere nicht die des Zehntenpfennigs -; der Middewinterswein solle (soweit er über die Spendung an die Beamten und die Notwendigkeit hinausgehe) abgeschafft werden; an die schat-

zungspflichtigen Eingesessenen, so der Stadt Kapitalien geliehen, sollten die Zinsen gezahlt werden, aber die Befreiung jener von städtischen Lasten aufhören; man stelle anheim, ob nicht die bürgerlichen Oberoffiziere einen verhältnismäßigen Teil der Wachtbedürfnisse (Thran, Lichter usw.) beischließen sollten²⁵⁸.

Der in seinen spezifischen Interessen von diesen Forderungen betroffene Rat versuchte zunächst die Annahme dieser Eingabe zu umgehen, worauf von den Vertretern der Gilden und Gemeinheiten eine Bürgerschaftsvollversammlung aufs Rathaus einberufen wurde, die diese Forderungen sich zu eigen machte und dadurch den Stadtsekretär veranlaßte, darüber ein Protokoll aufzunehmen. Von Seiten der Churgenossen wurde abermals diese Eingabe dem Rat eingereicht, der sich dann bequemte, die Erfüllung der erhobenen Forderungen zu versprechen²⁵⁹.

Die Forderungen, die auf eine Beschneidung der Vorteile des Rates gerichtet waren, zeigen deutlich, wie bewußt sich die Vertreter der Gilden und Gemeinheiten als Wahrer der Interessen der verwalteten Bürgerschaft waren und ihre Kontrolle handhabten.

Wie wenig effizient jedoch diese Bemühungen um die Einstellung des Verwaltungsmißbrauchs, der von dem Rat betrieben wurde, waren, beweist eine von den Gilden- und Gemeinheitsvorstehern verfaßte Petition an den Landesherrn vom Jahre 1705, in der es u. a. heißt, daß die Regierung doch erwägen möge, die Bürgermeister und Ratsherren nicht mehr von der Zahlung der Schatzung befreit sein zu lassen, sondern sie während ihrer Amtszeit im Schatzungsanschlag zu belassen, und zwar in der Höhe, die vor ihrer Amtszeit von ihnen zu errichten war²⁶⁰.

Auch zum Ende des 18. Jahrhunderts hin verlor die Institution der Verordneten der Gilden und Gemeinheiten nicht ihre Bedeutung. Dafür liefern die im Ratsprotokollbuch festgehaltenen Streitigkeiten sprechende Beweise.

Auch im politischen Verständnis der übrigen handwerklichen Korporationen war ein Interesse an der Partizipation an dieser Einrichtung nicht erloschen, sondern durch die auf Grund des 1786 erlassenen Verbotes der Mitgliedschaft Gewerbefremder in den vier Gilden sogar gestiegen. Dieses Verbot begrenzte u. a. dem Wandmacheramt, das z. B. bei der Ratswahl 1673 eines seiner Mitglieder als abgeordneten Wähler der Schuhmacher-gilde erlebt hatte²⁶¹, eine Möglichkeit der politischen Einflußnahme auf die Gemeinheiten. Denn, wie ein Verzeichnis der Verordneten der Gilden und Gemeinheiten des Jahres 1794 zeigt, waren die Vertreter der Gilden jeweils Angehörige des Berufs²⁶² und nicht länger mehr Berufsfremde, bzw. Angehörige anderer Handwerkskorporationen.

Dieser Tatbestand mag das Wandmacheramt bewogen haben, einen Antrag an die Regierung in Münster zu richten, in dem es um die Gewährung gleicher Rechte, wie sie die Gilden besaßen, bat, d. h. um die Aufnahme seiner Amtsmeister in den Kreis der Verordneten von Gilden und Gemeinheiten. Dieser Antrag wurde von den Regierungsbeamten am 23. März 1794 dem Rat zur Stellungnahme überwiesen²⁶³, der daraufhin, wie im Falle

des schon erwähnten Antrags der Kaufleute auf Errichtung eines eigenen Krämeramtes im gleichen Jahr²⁶⁴, zur Beschlußfassung die Gilden- und Gemeinheitsvorsteher zur Beratung hinzuzog. Das über die Beratung erstellte Protokoll lautet:

"veneris d 28ten Marz 1794

diesemnach wurden sämtliche stadts Gildemeistere und Gemeinheits Vorstehere ad curiam vorgeladen, und nachdem dieselbe erschienen, denen selben die Supplic der wandmacher Gilde und das ggste Resolutum verlesen und bekant gemacht, und da die Supplic hauptsächlich dahin gehet, daß die wandmacher Gildemeistern gleich den anderen Gildemeistern sitz und stimme in curia verlangen und nach dem die beyden Raths herren joan Herm Terhorst und Anton Heidman jun. als wandmacher Ampts Verwandte abgetreten so wurde resolviret da

- A. Von ohndencklichen jahrenher nur 12 gildemeistere mit Einschluß der Gemeinheits Vorstehere sitz und stimme in curia gehabt
- B. die wandmacher Gildemeistern selbst geständigter maßen niemals zu Rathe gezogen wurden
- C. schmiede, schreiner, knopfmacher, Vaßbinder, Leinweber und duchscherer Gilden obwohlen diese groß an der zahl, eben wenig zu Rathe gezogen wurden
- D. alle jahr von wandmacher Ampte ein oder ander und gegenwärtig zwey bey Rathe wären
- E. die Gemeinheits Vorstehere deren 4 an der zahl jeder zeit dem alten herbringen gemäß mit zu Rathe gezogen würden, wodurch die übrigen Gilden und sämtliche stadts Einwohner, so nicht mit aufm Rathaus gingen den nötigen unterricht erhielten
- F. ein großer Teil des wandmacher Ampts mit unter die Gemeinheit, wovon die Vorsteher gesagter maßen zu Rathe gezogen werden ; / selbst gehörte, endlich
- G. die Sub C. gemelte Gilden aufr daur mit allen Rechte ein nemliches pratendiren mithin inskünftig mehr unordnung als ordnung entstehen könnten

aus obigen wahren Gründen gegen das zu voreilige und leere ganze gesuch der wandmacher am feyerlichsten zu protestiren gemüßiget, und dahin anzutagen, daß hierunter keine Veränderungen vorgenommen wan, und alles beym alten herbringen belassen werden mögte wes Endes Secretario aufgetragen nach obigen resolute den bericht ab zu faßen, und Herren Beamte einzupresentiren²⁶⁵.

Aus diesem Protokoll geht sowohl der schon an anderer Stelle erwähnte relativ hohe Anteil der Handwerker am Magistrat hervor, sowie das besorgte Festhalten an den einmal erreichten Privilegien, die einen wesentlichen Einfluß auf das Ansehen der berechtigten Gilden gegenüber den politisch unprivilegierten Ämtern hatten, zumal eine Prestigeerhöhung durch die Mitgliedschaft "vornehmer" Personen durch das schon häufig erwähnte Verbot solcher Mitgliedschaften ausgeschlossen war.

Dokument für eine eigenständige Haltung der zum Rat und zu den Verordneten der Gilden und Gemeinheiten gehörigen Handwerker gegenüber der Kaufmannschaft, die schon a. a. O. erwähnt wurde²⁶⁶, ist die Entscheidung eines Streitfalls im Jahre 1801²⁶⁷.

Die in Rheine eine Großhandelniederlassung betreibenden Kaufhändler Diergardt und Hockschildt aus Langenberg waren, nachdem sie eine Verlängerung ihrer Handelskonzession beantragt hatten, auf Betreiben des Kaufmanns und Bürgermeisters Sträter in zusätzlichen Schatzungsanschlag, d. h. zur Zahlung der an den Bischof als Landesherren abzuführenden Lasten der Bürgerschaft, gebracht worden. Gegen diese Entscheidung legten sie beim Magistrat Beschwerde ein. In einem längeren Brief forderten sie die Zurücknahme dieser Entscheidung, u. a. mit der versteckten Drohung, ihr Warenlager in einen anderen Ort zu verlegen, "wo dann weder die Stadt von uns einige Einkünfte, noch deren Einwohner einige Nahrung haben werden", so wie dem Argument, daß die Einzelhändler, zu denen der den Schatzungsanschlag veranlassende Kaufmann Sträter nicht gehörte, durch diese Großhandlung Vorteile genössen.

Da in der, an die Verlesung des Briefes sich anschließenden Debatte, zu der die Vorsteher der Gilden und Gemeinheiten geladen waren, keine Einigkeit erzielt wurde, schritt man zur Abstimmung darüber, ob die Großhandlung in Schatzungsanschlag zu bringen sei oder nicht.

Das Ratsprotokoll führt darüber folgendes aus:

"... als darauf in Rücksicht des petiti. keine Einigkeit getroffen werden können, so ist darüber votirt worden wie folget, und zwaren beym Rath anfänglich

Rath Herr Fickers wäre der Maynung daß die Compagnie Diergardt schatzung geben müste

Rath Herr Heschler sagte es müe beym alten bleiben, wie es vorher damit gehalten worden

Rath Herr Richters Similiter

Rath Herr Keller Similiter

Rath Herr Terhorst Similiter

Rath Herr Linge sagte sie müssen schatzung geben

H Stadt Rentemeister Schmier sagte, es müse beym alten bleiben, wie es vorher damit gehalten worden

H Bürgermeister Sträter zeigte an, daß die Compagnie Diergardt et Hockschildt bey jüngst vorgewesenen schatzungs Anschlag sein bewenden haben müste und gedachte Compagnie von schatzung nicht befreyt bleiben könne, da sie wie andere an Gros Händler in der stadt so frömde Tucher und andere wollen waaren führen, ihre Nahrung weg nehmen, so finden sich dies gemüßiget, dieses dem Hochgeistlichen Geheimen Rath anzuzeigen, ob die gedachte Compagnie von schatzung frey bleiben kann oder nicht, da doch andere frömde hier in der stadt welche nur auf einige Zeit hier ihre waaren Lager offen gehalten, und an Gros verkauft haben, von dem Magistrat ange-

schlagen sind und der Lammert Rietmann aus Dreyerwalde welcher hier in der stadt die mauer und Zimmer arbeit frequentiret, in schatzungsanschlag gebracht, auch ist es bekant, daß an Gros Händler in anderen städten hiesigen Hochstifts in bürgerlichen Lasten angeschlagen werden, wo denn diese Compagnie von Abgaben wo sie den anderen eingeseenen ihre nahrung fort nehmen bey den erwehnten schatzungs anschlag sein bewenden haben müste Bmstr Stater müste also gegen das votiren förmlich protestiren.

Herr Bürgermeister Niermann wäre der Maynung daß es beym alten verbleiben mögte, müste indeßen gestehen daß bey den diesjährigen schatzungs anschlag die besagte Compagnie Diergardt et Hockschildt auf anzeige des jüngsten Herrn Bstrn Sträter zum ersten mahle wäre mit anschlag genommen worden welches H Bstr Niermann nie würde zugegeben haben, wenn ihme das Protocoll vom 19ten Febr. 1. J. zu Gesicht gekommen were.

Hierauf wurde zur Colligirung votorum deren Gilden geschritten Fleischhauer Gildemeister A. Terwey sagte es müste beym schatz Anschlag verbleiben

Bernd Herm Bertels sagte aus ursache weil bekantlich die stadt und Einwohner grosen Nutzen von erwehnter Compagnie hätten dieselbe in keinen schatz Anschlag als frömde gebracht werden müsten.

Becker Gildemeister Besling als Lang die Compagnie hier keine eigene Haußhaltung führte, und beym Wirte logirte, dieselbe auch in keinen schatzung anschlag gebracht werden könnte.

schuster Gildemeister Saat stimte den voto des Metzger Gildemeister Terwey bey

deßen Collega schuster Hemelt Similiter

schneider Gildemeister Dörper stimte der Meynung der Becker Gilde bey

Gemeinheitsvorsteher Bernd Wilm Heggelmann Similiter

deßen Collega Gerding Similiter

Gemeinheitsvorsteher Schultze und deßen Collega

Berns Lohmann Similiter

ex post zeigte Bstr Sträter an, daß wenn die Compagnie keine anderen wollen waaren an gros Verkaufen, als was ihre eigene Fabric waaren mit sich brächten, so oferirte sich jährlichs für erst 6 rt im ganzen jahre an schatzung mehr zu bezahlen.

Worauf bis nächsten Raths Aufgang die Entscheidung der vorgekommenen Frage ausgestellt ist

veneris den 18ten Xbr 1801

wurde das Protocoll vom 19ten Febr, in betref Verlängerung des contracts wegen von der Compagnie Diergardt et Hockschildt am so genannten Laden zeichen zu zahlen seyenden veraccordirten quanti verlesen, und darauf resolviret, daß der contract vom jahr 1789 den 8ten Aug. auf 8 nacheinander folgenden jahren als 1802 anfänglich

dergestalt hiermit verlängert wäre, daß uns künftig diese 8 Jahre hindurch jährlich von gesagter Compagnie wegen ihrer gos Handlung 21 Rthl am zeitlichen Stadt Rentemeister bezahlt werden sollten und wollten, worüber also mehrgehörter Compagnie Extractus hujus per secretarium zu ertheilen, und pro Sigillatione einzupresentiren wäre"268.

Diese Abstimmung, bei der es um die Interessen der Großkaufleute ging, denen die Ausschaltung fremder Konkurrenz bzw. deren Belastung ebenso gelegen kam wie vergleichbare Privilegien den Handwerkern, zeigt ein keineswegs einheitliches Bild in Hinblick auf die Beziehungen zwischen Beruf und Votum. Dies zeigt eine Übersicht auf die Beziehungen zwischen Beruf bzw. des Verordneten mit dem Beruf, der über verschiedene Quellen erschlossen wurde, verbindet:

	Name	Beruf	Antrag	
			pro	Kontra
Bürgermeister	Sträter	Kaufmann	x	
Bürgermeister	Niermann	Fabrikant		x
Lohnherr	Schmier	Gastwirt		x
Ratsherr	Fiekers	Wandmacher	x	
Ratsherr	Hescher	Hutmacher		x
Ratsherr	Richters	Goldschmied		x
Ratsherr	Keller	Gastwirt		x
Ratsherr	Terhorst	Wandmacher		x
Ratsherr	Linge	Brauer	x	
Fleischhauergildemeister	Terwey	Metzger	x	
Bäckergildemeister	Bertels	Metzger		x
Schneidergildemeister	Besling	Brauer		x
Schuhmachergildemeister	Dörper	Schneider		x
Gemeinheitsvorsteher	Saat	Schuhmacher	x	
Gemeinheitsvorsteher	Hemelt	Schuhmacher	x	
Gemeinheitsvorsteher	Heggelmann	Drechsler		x
Gemeinheitsvorsteher	Gerding	Holzschuhmacher		x
Gemeinheitsvorsteher	Schultze	Gastwirt		x
Gemeinheitsvorsteher	Lohmann	Wandmacher		x

Die Wandmacher votierten, wie aus der Übersicht zu ersehen ist, ebenso unterschiedlich wie die Metzger, wobei bei den letzteren sichtbar wird, daß für die Verordneten keinerlei Mandatsbindung durch die Gilde vorgegeben war.

Das mehrheitlich gegen den Schatzungsanschlag gerichtete Votum der Handwerker zeigt darüber hinaus ein ungebrochenes Selbstgefühl vor allem gegenüber der Kaufmannschaft, wenn berücksichtigt wird, daß die Familie Sträter, legt man den aus einem Brandkataster des ausgehenden 18. Jahrhunderts zu ermittelnden Hausbesitz zu Grunde²⁶⁹, die reichste Familie der Stadt war.

d) Die Gruppen der städtischen Bevölkerung und das Bürgerrecht

Welche Aussagen lassen sich aus der Darstellung der Beteiligung von Handwerkern am politischen Leben der Stadt in Bezug auf die Frage nach dem Grad ihrer Integration in die städtische Gesamtgesellschaft gewinnen?

Ehe diese Frage beantwortet werden kann, ist es notwendig, die Gruppen der städtischen Bevölkerung im Hinblick auf die potentielle Beteiligung an der bis 1807 geltenden Selbstverwaltung zur Darstellung zu bringen.

Die Möglichkeit einer Partizipation an der Herrschaft hatte den Erwerb der Bürgerrechte zur Voraussetzung. Dieser Besitz der Bürgerrechte grenzte die Bürger klar von den übrigen Mitgliedern der hierarchisch geordneten städtischen Bevölkerung ab. Da sich dieses Bürgerrecht nicht vererbte, mußte es von jedem einzelnen erworben werden. Dafür galten bestimmte Voraussetzungen, die nach dem Aufstand der Stadt im Zusammenhang mit der teilweisen Rückgabe der städtischen Rechte 1627 festgelegt wurden. In der Verordnung heißt es bezüglich des Bürgerrechtes:

"Da auch in künftigh einige Bürger ahnzunehmen, vundt einzuschriben wehren, selbige sollen erstlich mit Vorbringungh gewöhnlicher zeugnuß Ihrer gebührt, herkunftfft vund vorhaltens beim Fürst. Richter, vund wan sie von selbigen zugelassen, Demnegst auch bei Bürgermeistern vund Rahdt gebührlich ahnmelden, vund... ordts die vereinbarte gepühr (warinne sie sich beidersetz bescheidentlich vorhalten, auch einen disfalls nicht mehr als der ander fordern vund nehmen sollen) verrichtet Professio fidei Catholicae beim Pastor oder sunst einen geistlichen in vblicher form erstattet auch der gewöhnlicher durch vnserer abgeordnete Commissarien allen Stetten hinderlassene Bürgerraidt geleistet, konnen sie demnegst ins Bürgerbuch vblicher weise eingeschriben werden"²⁷⁰.

Ehrliche Geburt und Konfession grenzten nach dieser Verordnung den Kreis derjenigen ein, der die Bürgerrechte gewinnen konnte. Diese Voraussetzungen entsprachen denen, die bei der Aufnahme in eine Gilde, bzw. ein Amt schon in früheren Urkunden zur Bedingung gemacht worden waren²⁷¹.

Darüberhinaus spielte das sogenannte Bürgergeld eine wesentliche Rolle. Die Höhe des Betrages, zu dem in Rheine die Gestellung eines Notelmers, bzw. dessen Wert in Geld hinzukam, war zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich hoch. "höher bei Zugewanderten als bei Einheimischen, konnte auch ermäßigt, gestundet oder erlassen werden"²⁷², wobei das Interesse der Stadt den Ausschlag gab.

Die in der Folge des 30jährigen Krieges und der Einquartierungen im 18. Jahrhundert ruinierten finanziellen Verhältnisse der Stadt veranlaßten den Magistrat u. a. im Jahre 1783 ohne Hinzuziehung der Verordneten der Gilden und Gemeinheiten 29 Personen ohne Zahlung des Bürgergeldes als Bürger aufzunehmen. In der auf die Beschwerde der Verordneten erfolgten Stellungnahme begründete der Magistrat diesen Schritt damit, daß vor allem Bürgersöhne, und bei 24 der Neuaufgenommenen handelte es sich um solche, wenn sie hei-

raten wollten und sich als Bürger einschreiben ließen, nicht durch Abgaben beschwert werden dürften, da sie zunächst eine Haushaltung aufbauen mußten. Wörtlich heißt es dann: "... nein, solchen Leuten muß vielmehr etwas gegeben als genommen werden, und die Wohlfahrt der Stadt darf nicht von anfangenden und unvermögenden, sondern von angefangenen und vermögenden gesucht werden"²⁷³.

Eine ähnliche Motivierung geht auch aus einer Eintragung im Bürgerbuch der Stadt aus dem Jahre 1796 hervor. Diese lautet: "Joseph Anton Broha sive Brua von Münster und Catharina Elisabeth Hellmig für diesmal, weil beim Eintritt in Rheine dahier kein kunstdrechsler vorhanden, Moderation versprochen"²⁷⁴.

Nicht im Interesse der Stadt hingegen lag es, Unbemittelten Bürgerrechte zu gewähren. Im Jahre 1775 beschloß daher der Magistrat, "daß kein Fremder in die Stadt aufgenommen werde, der nicht beweise, daß er von guten Leuten sei und sich allenhalben wohl und untadelhaft aufgeführt habe und imstande sei, durch sein Gewerbe oder Handwerk sein Brot zu verdienen, auch die städtischen Lasten prästieren könne; keiner soll hiefür als Einwohner in die Stadt aufgenommen werden, weil dergleichen Leute durchgängig Müßiggänger und Bettler sind, die dem Publikum nur zur Last fallen. Deshalb wird allen Bürgern bei 1000 Backsteinen Strafe anbefohlen, keinem Fremden ohne Erlaubnis des Magistrats ein Haus zu verheuern"²⁷⁵.

Diese, auf die Einwohner allgemein ausgerichtete Verordnung steht in engem Zusammenhang mit dem durch die Bürgerschaft erworbenen Recht auf Unterstützung durch die Gemeinde, bzw. ihre entsprechenden Institutionen.

So war die Aufnahme in das Hospital zum Heiligen Geist laut Stiftungsurkunde von 1448 ausdrücklich auf diejenigen beschränkt, die das Bürgerrecht besaßen²⁷⁶, die Stiftungsurkunde des "neuen Hospitals zum Heiligen Geiste" von 1487 enthält eine gleiche Bestimmung, jedoch mit der Abwandlung, daß bei einem eventuellen Fehlen armer Bürger andre Arme aufgenommen werden dürften²⁷⁷.

Die durch die Bürgerschaft erworbenen Rechte, d.h. Schutz, wirtschaftliche Nutzung von Allmende und Mark, aktives und passives Wahlrecht für die städtischen Ämter waren jedoch nicht Anreiz genug, so daß ein Teil der Einwohner auch bei möglicher Erfüllung der Bedingungen auf den Erwerb der Bürgerrechte verzichtete, da die damit verbundenen Pflichten, die Teilnahme am Wachtdienst, die Löschpflicht und der Zwang, Einquartierungen auf sich zu nehmen, neben den stärkeren finanziellen Belastungen die Rechte fragwürdig erscheinen ließen. Im Januar 1800 wurde darum "allen, so sich hier häuslich niedergelassen, ohne daß sie die Bürgerschaft gewonnen, bekannt gemacht, daß, wenn sie sich nicht bequemen, die Bürgerschaft zu gewinnen und nur der Stadt und den Armenfondationen zur Last sind, sie alsdann keinen Anteil an den Nutzen und Vorteilen der Stadtgerechtigkeiten, viel weniger an den Armenstiftungen und Waisenhaus haben und allenfalls aus der Stadt fortgeschafft werden sollen, wonach sich jeder, den es angeht, zu richten hat"²⁷⁸.

Indirekt geht aus dieser Verordnung hervor, daß zumindest für den Magistrat der Begriff Bürgerschaft in der Hauptsache ökonomisch definiert wurde, sich auf Empfang und Leistungen pekuniärer Art beschränkte.

Ebenso wie in anderen Städten sind Standesunterschiede innerhalb der Bürgerschaft von rechtlicher Qualifikation nach der geltenden Verfassung nicht differenzierte Einheit bildete. Schon durch die unterschiedlichen Anteile der sechs mit politischen Privilegien ausgestatteten Korporationen, der Gilden und Gemeinheiten, an der Gestaltung des politischen Lebens der Stadt war eine unterschiedliche Gewichtung der potentiellen politischen Einflußnahme je nach Zugehörigkeit zu den Korporationen gegeben. Da die Mitgliedschaft in diesen Korporationen mit Kosten verbunden war, der Beitritt jedoch im Ermessen des Einzelnen lag, ebenso wie die Gewinnung des Bürgerrechts, verengte sich der Kreis derjenigen, denen politische Ämter zugänglich waren auf Personen, für die eine mit Unkosten verbundene Mitgliedschaft erschwinglich war, bzw. bei denen eine individuelle Motivierung für einen Beitritt vorlag.

Darüber hinaus dürfen die Unkosten, die mit der Besetzung der Magistratstellen verbunden waren, die u. a. in einem nicht unbedeutenden Arbeitsausfall, verursacht durch die häufigen Sitzungen, bestanden, sowie gewisse bildungsmäßigen Voraussetzungen, d.h. Lesen und Schreiben, nicht von allen Mitgliedern der Bürgerschaft zu erbringen gewesen sein, so daß sich auch daraus eine Differenzierung der Bürgerschaft in Bezug auf den potentiellen Zugang zur Macht, zur direkten Teilnahme an der städtischen Politik ergibt.

Eine weitaus stärkere Differenzierung ist bei der nicht das Bürgerrecht innehabenden Einwohnerschaft gegeben.

Generell ist dabei zu trennen zwischen Einwohnern, die zwar die Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechtes erfüllten und denen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten.

Da, wie schon erwähnt wurde, das Bürgerrecht sich nicht vererbte, sondern jeweils, auch von Bürgersöhnen und Töchtern, erworben werden mußte, gehörten zu der Kategorie derjenigen, die die Bürgerschaft nicht beanspruchten, vor allem die vom Haushalt des Vaters, bzw. der Mutter abhängigen, da die Erlangung des Bürgerrechtes zumeist erst mit der Gründung eines eigenen Hausstandes zusammenfiel. Diese Gruppe, zu der vor allem die Gesellenschaft zu rechnen ist, war in die städtischen Verteidigungseinrichtungen als sog. Freigesellenfähnlein integriert und stellte den größten Teil der potentiellen Bürgerschaft. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung war u. a. abhängig von der wirtschaftlichen Lage der Stadt, die die Aussicht auf die Errichtung eines eigenen Haushaltes bestimmte.

Im Jahre 1683 war ihre Zahl auf über 200 Freigesellen gestiegen²⁸⁰, die ungefähr 10 % der Gesamtbevölkerung ausmachten. Jedoch bei Berücksichtigung des Anteils der unmündigen Kinder und der keine aktiven oder passiven politischen Rechte besitzenden weiblichen

Bevölkerung - die zusammen zwischen 65 und 70 % der Einwohnerschaft bildeten²⁸¹, - bedeutete eine solche Zahl von Freigesellen, daß ca. 28 % der erwachsenen männlichen Bevölkerung den Status der Freigesellen besaß.

Kann diese Gruppe noch innerhalb der patriarchalischen Ordnung im Sinne eines Schichtenmodells, das eine Einteilung zwischen unten und oben kennt, gesehen werden, so stellt die Gruppe der Einwohner, die zwar begütert waren und den Voraussetzungen in Bezug auf Herkunft und Konfession gerecht wurden, jedoch aus unterschiedlichen Motiven heraus nicht um das Bürgerrecht nachsuchten, einen Bruch innerhalb eines Schichtenmodells dar. Dieser Bruch liegt u. a. darin begründet, daß durch die ständische Gliederung der Gesamtgesellschaft die städtische Gesellschaft generell vorstrukturiert war.

So residierte z. B. seit 1761 der Weihbischof von Ahlhausen in Rheine, zu dem die Geistlichen des Bistums Osnabrück zur Erlangung der höheren Weihen gehen mußten²⁸². Er gehörte wie alle in Rheine ansässigen Kleriker einer separaten Gruppe die nicht zur Bürgerschaft gehörte an, dem geistlichen Stand mit Pfarrern, Kaplänen und Mönchen.

Ebenso wie die Mitglieder des geistlichen Standes waren die des adeligen in Rheine zusammen mit den in ihrem oder des Fürstbischofs Diensten stehenden Personen von allen bürgerlichen Lasten befreit²⁸³ und konnten vom Rechtsverständnis der Zeit her keine Bürger werden, solange sie im Dienste und damit im Schwurverhältnis zu einem anderen Herrn standen.

So wurde 1767 der Antrag des Knechtes des Amtsvogtes auf Gewinnung des Bürgerrechtes abgelehnt mit der Begründung, daß der Bürgergeid nicht mit dem Schwurverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinem Dienstherrn, dem Amtsvogt, vereinbar sei²⁸⁴.

Eine weitere Gruppe der nicht zur Bürgerschaft zählenden Einwohner waren die "Gäste"²⁸⁵, die keinen dauernden Wohnsitz innerhalb der Stadt nahmen. Zu diesen gehörten sowohl Kaufleute als auch Personen, die ihrer Arbeit innerhalb der Stadt nachgingen, aber z. B. in einer Gemeinde der Umgebung ihren Wohnsitz hatten. Ihre Existenz geht u. a. aus den Verhandlungen über den Schatzungsbeitrag der Kaufleute Diergardt & Hockschmalt, über die an anderer Stelle berichtet wurde, hervor²⁸⁶.

Eine weitere Gruppe innerhalb der nicht zur Bürgerschaft gehörigen Einwohnerschaft, die sich einer Einordnung in ein Schichtenmodell entzieht, bildete die im Zusammenhang mit der Funktion der Stadt als Festung stehende Garnison.

Zur Garnisonsstadt wurde Rheine während der Zeit der Regierung des "Kanonenbischofs" Christoph Bernhards von Galen, der die Festung Rheine erneuerte. Die Zahl der Militärpersonen läßt sich dabei jedoch nicht feststellen. Im 18. Jahrhundert war die Zahl der Soldaten unterschiedlich groß und abhängig von der jeweiligen politischen Lage. 1756 wurde die Garnison, die zu diesem Zeitpunkt

zwei Kompanien Infanterie umfaßte, durch eine weitere Kompanie vergrößert. Während des Siebenjährigen Krieges differierte die Zahl der Einquartierungen erheblich und belief sich teilweise auf über 600 Soldaten mit Frauen und Kindern²⁸⁷. 1768 wurde der Stadt ein Dragonerregiment mit Männern und Frauen zugewiesen. Die Einschätzung dieser Truppen, vor allem der Mannschaftsgrade, wird deutlich aus den Befehlen zur Rekrutierung von Soldaten aus der Stadt selbst. 1763 forderte der Bischof drei "der Stadt und der Gemeinheit schädliche, jedoch zum Kriegsdienst taugliche"²⁸⁸ Rekruten, worauf sich Rat und die Vertreter der Gilden und Gemeinheiten auf die drei Söhne einer Soldatenwitwe und noch zwei weitere Söhne von Einwohnern der Stadt einigten und diese dem Aushebungskommando überlieferten. 1766 war die Stadt hingegen nicht mehr in der Lage, Rekruten zu stellen, da "keine unnützigten Burschen obhanden"²⁸⁹ waren.

Ein anderes Verhältnis bestand zu den Offizieren. Die Rittmeister von Hamilton und von Weyrother sowie der Leutnant Degreff, Angehörige des Dragonerregimentes, heirateten Töchter wohlhabender Familien der Stadt und ließen sich auf Dauer in Rheine nieder²⁹⁰.

Im Jahre 1793 rückte die letzte münsterische Besatzung ab, und bis zum Jahre 1935 gab es keine stationierten Truppen mehr in der Stadt. Da die Zahl der einquartierten Soldaten nicht eindeutig aus den Quellen hervorgeht, sei nur auf das Einwohnerverzeichnis von 1785 nochmals verwiesen, in dem 27 Hausnummern als vom Militär besetzt genannt werden²⁹¹.

Eine rechtlich und gesellschaftlich bedeutende Abgrenzung erfolgte jedoch gegenüber denjenigen Einwohnern, die die Bedingung der "Ehrlichkeit" für ein Erlangen des Bürgerrechtes nicht erfüllten.

Die "Unehrllichkeit" dieser Bevölkerungsgruppe konnte berufsspezifisch, moralisch oder kirchenrechtlich begründet sein. Zu den nachweislich "unehrlichen" Berufen zählten in Rheine die Schließer und Abdecker.

"Im Jahre 1793 richteten Bürgermeister und Rat an die Regierung folgendes Schreiben: 'Unter der unteren Klasse der Bürger wird leider noch immer der Schließer als ein verworfenes Glied des Staates angesehen, als unehrlich verachtet und von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen. Dieser Wahn herrscht in Rheine nicht allein unter besagter Klasse der Bürger, sondern sogar die Patres des Ordens S. Francisci halten es mit ihnen, wie aus folgender wahrer Geschichte sich ergibt. Vor einigen Wochen starb die Ehefrau des jetzigen Schließers Schoten, und der Magistrat besorgte das Begräbnis. Kein Mensch wollte den Leichnam tragen, mithin wendete sich Magistratus an die Quelle der Barmherzigkeit, an besagte Patres, und ersuchte diese, den Leichnam zu beerdigen. Nach langen Entschuldigungen des Guardians, daß sie ohne höhere Befehle des Provinzials solches nicht bewilligen dürften, ging das Resultat dahin, daß sie unter Beistand der hiesigen Ortsgeistlichen die Bürde auf sich nehmen wollten. Der hiesige Kaplan nebst 3 Vikaren verstanden

sich hierzu willig, und so wurde dieser Leichnam durch diese vier sowie zwei Patres und zwei Fratres zum Kirchhof gebracht²⁹². Der Magistrat schildert im Brief, daß durch den Tod der Frau eines anderen Schließers nun die gleiche Situation wiederum zur Entscheidung anstehe, und bittet, da sich die Patres weigerten, neuerlich eine solche Aufgabe zu übernehmen, um Instruktionen, nicht ohne darauf zu verweisen, daß "die hiesigen Bürger ohne zu befürchtende Unordnungen von Magistrats wegen dazu nicht angehalten werden können"²⁹³.

Die Instruktion der Regierung mag hingegen den Erwartungen des Magistrates nicht entsprochen haben, da sie nicht die Patres, bzw. die Geistlichen zur Begräbnispflicht anhält, sondern dem Magistrat empfahl, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Die "Unehrllichkeit" des Schließers, die sich auf die Frau erstreckte, stand im Zusammenhang mit seiner Funktion als Gefängniswärter, d. h. seiner Kontakte zu infamen Orten und unehrlichen Personen.

Auf die Infamie der Gefängnisse verweist u. a. auch ein Befehl an den Amtdrosten aus dem Jahre 1763. Da sich ein Teil der Bevölkerung zusammengerottet hatte, als nach längerer Einquartierung einige Offiziere des Trimbachschen Regiments noch einmal nach Rheine zurückkamen, wurde von Seiten der Regierung befohlen, diejenigen Personen, die als verantwortlich für den Aufstand angesehen wurden, zu ergreifen "und auf dasigem Rathause oder an anderem bequemen, jedoch nicht infamierenden Orte zwei Tage lang auf Wasser und Brod setzen zu lassen"²⁹⁴.

War im Falle des Schließers für den Magistrat die Entscheidung insofern schwierig, als zwar die öffentliche Meinung auf der Unehrllichkeit des Schließers beharrte, juristisch jedoch die Unehrllichkeit des Schließers vom Reichstag für aufgehoben erklärt worden war²⁹⁵, so konnte er sich im Falle der Frage nach der Vereinbarkeit von Bürgerrecht und Scharfrichteramt eindeutig entscheiden.

Dieser Fall kam im Jahre 1797 zur Entscheidung, als der Sohn des verstorbenen Scharfrichters die Stellung seines Vaters übernahm. Die darüber angefertigten Protokolle geben eindeutig die enge Verbindung von Bürger- und Handwerksehre wieder. Aus diesem Grunde werden sie in vollem Umfang wiedergegeben.

"1797 den 27ten May

...
wobey bemerckt daß der chyrurgus Eßemeyer den Vernehmen nach die bedienung seines Vaters wieder amplectiret, so wurde resolviret dem selben dieserhalb berufen zu laßen und zu befragen, ob er die bedienung seines Vatern wieder angenommen, in maßen Bejahung derselbe nicht weiter mehr als Bürger angesehen werden sollte.

1797 d 28 junii

Erachiene in curia der chyrurgus Bernd Henrich Eßemeyer unterklärte auf befragen, daß er ad interim die scharfrichters stelle, so wie sein vater seelig solche bekleidet, hin wieder angetreten worauf derselbe weiter befragt, ob er diese stelle auch ferner bey zubehalten gesinnet
comparens Eßemeyer erklärte auf diesen punct sofort nicht antworten zu können und dieserhalb mit nächsten seine Erklärung einzubringen ohnermangelen würde, wes Endes er sich hinlänglich zeit ausbegehret haben wollte

1797 d 25ten julii

würde von Herren Bürgermeistern und Rath resolviret, daß in ansicht der Bernd Henrich Eßemeyer in seiner bey der Hochfürstl Münstrisch Hofkammer eingegebenen Supplic, welche von den H Ampts Rentemeistern Reinking dem Magistrat communiciret ist, aperte angegeben, daß er die bedienung seines Vatern und somit die Abdecherey erhalten solche Leute aber nach den Rechtsgesetzen in den zünften und Gilden Viel weniger als Bürger angenommen werden können, dabeneben 2. noch nie in der stadt Rheine ein Nachrichten und zugleich Abdecker wie hier ofenbar der fall ist, bürger der stadt Rheine gewesen

dem jetzigen Nachrichten und zugleich abdecker Bernd Henrich Eßemeyer das jenige was er als chyrurgus für winnung der bürgerschaft bezahlt hinwieder obrückstellen zu laßen wes Endes durch den stadts diener Heßelung diese Gelder als für

ihme Eßemeyer und deßen Frau	6 - -
für den Notheymer	1 - 9 - 4
jura inscriptionis	- 11 - 8

insamt 7r 21ß gedachten Eßemeyer mit dem bedeuten anheut wieder zugestellt worden, daß er fürhin nicht mehr als Bürger der stadt Rheine betrachtet werden konte, wes Endes deßen Nahme im Bürger Buch ausgeloschen worden"²⁹⁶.

Bei einer Beurteilung der Haltung des Magistrates in diesem Falle muß berücksichtigt werden, daß weniger die Scharfrichterfunktion, den eigentlichen Stein des Anstoßes ausmachte, da in Westfalen der Scharfrichter nicht generell von der Gesellschaft ausgeschlossen war²⁹⁷, als vielmehr die Verbindung des Scharfrichteramtes mit der Abdeckerei, obwohl gerade die letztere die Haupteinnahmequelle darstellte.

Für die Einträglichkeit dieses Berufes sprechen die Summen, die für die Belehnung mit diesem Amte an die Regierungen gezahlt wurde²⁹⁸, ebenso wie die Kosten, die der Nachrichten für seine Tätigkeit in Rechnung stellte²⁹⁹. Diese Einnahmen mögen den Ausschlag für den Chirurg gegeben haben, auf das Bürgerrecht zu verzichten.

Bei der zunächst erfolgten Erteilung des Bürgerrechtes hatte der Magistrat in voller Übereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung gestanden, soweit es sich um die Funktion des Scharfrichters handelte, ebenso wie in Bezug auf die schon beim Vater des Essemeyer in Personalunion damit verbundene Funktion als Abdecker. Denn der Reichsabschied von 1731 hatte zwar nur die Scharfrichter für zunftfähig erklärt, und schloß "die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, insoferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet und darinn mit denen Ihren wenigstens dreyßig Jahr lang continuiert hätte"³⁰⁰, von der Zulassung zu einem Handwerk aus. Doch das aus dem Jahre 1772 stammende Kaiserliche Dekret bzgl. des Reichsabschlusses von 1731 befahl, "daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute (d.h. Abdecker), welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerkern und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen"³⁰¹.

Auch aus der Begründung des Magistrates für den Entzug der Bürgerrechte geht indirekt die Ehrlichkeit und potentielle Bürgerrechtsfähigkeit des Nachrichters hervor, ebenso wie die eindeutige Ablehnung der Vereinbarkeit von Abdeckerei und Bürgerrecht³⁰².

Der wichtigste Punkt jedoch besteht in der Verbindung von Handwerksehre und Bürgerehre, die der Magistrat dadurch herstellte, daß er als Minimalvoraussetzung für die Definition von "Ehrlichkeit", die juristisch nicht vorgegeben war, die auf die Handwerkerschaft bezogene der Reichsabschiede übernahm³⁰³.

Wenn auch im vorliegenden Fall indirekt die Vorbedingungen für die bürgerliche "Ehrlichkeit" über die der handwerklichen gestellt wird, so geht doch eine weitgehende Übereinstimmung der Normen- und Wertvorstellungen des Magistrats mit denen der Handwerker aus der Begründung des Bürgerrechtsentzuges für den Abdecker und Henker hervor.

Auf diese Übereinstimmung weist auch die Praxis der "Geburtsbriefe" hin. Ein solcher Geburtsbrief "bescheinigte die Herkunft einer Person auf Grund der eidlichen Versicherung zweier Zeugen, die oft aussagten, weshalb sie über die Eltern Bescheid wußten"³⁰⁴. Sowohl bei der Erlangung der Bürgerrechte, als auch bei Eintritt in eine Gilde oder ein Amt waren sie notwendig, da aus ihnen die eheliche Geburt des jeweiligen Antragstellers, sowie seine Abstammung hervorging, woraus ersichtlich wurde, ob die Vorbedingungen in Bezug auf "ehrliche Abstammung" und konfessionelle Übereinstimmung erfüllt waren.

So erbot sich im Jahre 1680 der aus Frankfurt stammende Werner Pannemöller, um die Bürgerschaft zu gewinnen, zum katholischen Glauben überzutreten³⁰⁵. Konnte jedoch der Nachweis über den Geburtsbrief nicht sofort erbracht werden, so konnte ein eingessener Bürger die Bürgerschaft übernehmen. Das geht aus einer Eintragung im Ratsprotokollbuch aus dem Jahre 1749 hervor. Sie lautet: "Johann Morsell hat bei Verband (d.h. Verpfändung) seiner Hab und Güter caviert, daß sein Schwiegersohn ex legitimo toro von freien und ehrbaren Eltern geboren sei, und will binnen 14 Tagen den Geburtsschein beibringen"³⁰⁶.

Die wichtigsten Gruppen innerhalb derjenigen, die generell von dem Erwerb der Bürgerrechte ausgeschlossen blieben, waren die Juden, zumindest im 18. Jahrhundert.

Zu Ausgang des Mittelalters waren in Westfalen fast gar keine Juden mehr seihaft, eine Erscheinung, die in der Hauptsache auf den großen Einfluß der Stände auf die Landespolitik zurückzuführen ist. Der ständig steigende Geldbedarf der Territorialfürsten führte dann aber seit dem 16. Jahrhundert zu einer neuerlichen Einwanderung von Juden in westfälische Territorien und Städte³⁰⁷. Durch ihre "Geleitbriefe" in direkter Abhängigkeit zum Landesherren stehend, und von diesem über Sondersteuern als Ausbeutungsobjekte verstanden, bildeten sie von vornherein eine nichtintegrierte Gruppe innerhalb der Einwohnerschaft der Städte. Ihre Korporierung erfolgte 1651 auf Landesebene, mit einem "Judenbefehlshaber" aus den eigenen Reihen an der Spitze³⁰⁸. Ihre Ansässigkeit in Rheine geht erstmals aus einem Bericht des Magistrats aus dem Jahre 1553 hervor, worin den Juden Verderb der Bevölkerung und Beraubung der Armut der Bürger durch unchristlichen Wucher vorgeworfen wird³⁰⁹.

Christoph Bernhard von Galen erließ 1662 eine neuerliche Judenordnung, die nur denjenigen Juden einen Aufenthalt im Stifte gestattete, die im Besitze eines förmlichen Geleitbriefes waren, das heißt zu derjenigen Gruppe der Juden gehörten, die über die Korporierung dem Bischof tributpflichtig war³¹⁰. Da das "Geleit" bei dem Amtsantritt eines neuen Bischofs erneuert werden mußte, wurde im Jahre 1678 unter Ferdinand II. eine Aufstellung aller im Oberstift Münster ansässiger Juden erstellt, aus der hervorgeht, daß von den dort genannten 42 Familien zwei in Rheine ansässig waren. Zu diesen kam im Jahre 1679 Salomon de Jung mit Familie hinzu, worauf es prompt zu einer Klage des Magistrats kam, die jedoch von der Regierung abschlägig beschieden wurde.

Da das Geleit des Vaters nur ein Kind erbte, der Erwerb eines Geleitbriefes jedoch mit hohen Kosten verbunden war und den Nachweis eines reinen Vermögens von 1000 Rt. erforderte³¹¹, nahm die Zahl der jüdischen Familien nur langsam zu. Die Liste des Einwohnerverzeichnisses von 1785 nennt acht jüdische Haushalte³¹², doch nahm die Zahl der jüdischen Einwohner auch im Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich zu.

Das Verhältnis zur übrigen Einwohnerschaft war durch den besonderen Status der Judenschaft stark belastet. Vor allem ihre Befreiung von steuerlichen Belastungen, die bis 1684 Geltung besaß, sowie die nachfolgenden Querelen, inwieweit die Judenschaft bei außergewöhnlicher Besteuerung der städtischen Einwohnerschaft hinzuzuziehen sei, hatte nicht geringen Einfluß auf das gespannte Verhältnis zwischen Bürgerschaft und jüdischer Einwohnerschaft³¹³, ebenso wie die Tätigkeit der jüdischen Pfandleiher.

Zu progromartigem Verhalten kam es jedoch nur im Jahre 1799, als am "langen Tag"³¹⁴, wie das Ratsprotokoll schreibt, den jüdischen Einwohnern Fenster und Türen eingeschlagen worden waren, was einen Verweis der Regierung zur Folge hatte.

Demgegenüber berichtet die in Burgsteinfurt erscheinende Zeitschrift "Der Unbefangene" vom Jahre 1804 über das Verhältnis der Bürger zur Judenschaft folgendes:

"Vorzüglich ist die wechselseitige Toleranz in unserer benachbarten Stadt Rheine nicht allein zu loben, sondern zu bewundern. Hier leben Juden und Christen brüderlich durcheinander. Sie laden sich wechselseitig zu Hochzeiten und Gastmählern. An Beschimpfung der Religion wird nicht mehr gedacht. . . Ein anderes Beispiel liefert Markus Nathan, der seine Töchter in die Christenschule schickt, wo sie deutsch lesen, stricken und nähen lernen, den Religionsunterricht und das Beten der Christenkinder anhören, ohne daran teilzunehmen"³¹⁵.

Die juristische und kirchenrechtliche Sonderstellung schloß die jüdischen Einwohner weitgehend von nichtkaufmännischen Berufen aus. Eine Ausnahme bildete das Metzgergewerbe. Die speziellen Religionsvorschriften, d.h. die ritualisierte Tötung der Tiere sowie das Verbot des Genusses von Schweinefleisch hatten die Notwendigkeit einer Eigenversorgung mit Fleisch im Gefolge³¹⁶. In Verbindung mit dem Viehhandel entwickelte sich daraus der große Anteil, den die jüdischen Einwohner der Stadt an dem Verkauf von Fleisch, d.h. Rind-, Kalbs- und Schaffleisch hatten, vor allem während des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts³¹⁷. Dieser Anteil geht auch aus den Ordnungen der Fleischhauergilde hervor, die auf diese Tätigkeit und die Abgrenzung zwischen dem Fleischverkauf der Juden und der Gildegenossen im Einzelnen eingehen³¹⁸. Es gab jedoch keine Bestimmungen, die eine strukturierte Berufsausbildung der jüdischen Fleischer regelten, weder im regionalen noch überregionalen Bereich. Da darüber hinaus das Fleischergewerbe in keinem Falle hauptberuflich nachweislich ausgeübt wurde, sondern stets im Zusammenhang mit kaufmännischer Tätigkeit, fällt es schwer, jüdische Einwohner als Handwerker im Sinne des 18. Jahrhunderts zu bezeichnen.

Zusammenfassend seien noch einmal die einzelnen Gruppierungen der städtischen Bevölkerung genannt.

- I. Die Bürger: in Bezug auf die direkte politische Teilhabe an der städtischen Selbstverwaltung, beschränkte sich ihr Kreis auf die männliche Bevölkerung, da die Frauen sowohl vom aktiven, als auch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren.
- II. Die Mitwohner: diese besaßen als gemeinsames Merkmal lediglich das Fehlen der Bürgerrechte. Da jedoch äußerst divergierende Unterschiede sowohl in

ökonomischer, sozialer und rechtlicher Hinsicht bestanden, ist es notwendig, einzelne Gruppen zu umreißen.

1. Adel und Klerus: beide Gruppen waren innerhalb der ständischen Organisation des Staates von der Bürgerschaft rechtlich getrennt, wodurch ihr Einfluß auf die städtische Politik als indirekt betrachtet werden muß.
2. Abhängige: diese Gruppe umfaßte a) diejenigen, die auf Grund einer eidlichen Bindung nicht den Bürgereid leisten konnten, b) Bürgerkinder, die in bürgerlichen Haushalten lebten, bzw. noch keine Selbständigkeit erlangt hatten und aus diesem Grunde noch nicht um die Erlangung der Bürgerschaft nachgesucht hatten, c) Gesellen, die zwar in Haushalten städtischer Einwohner lebten, z. T. auch in bürgerlichen Organisationen Mitglieder waren (Freigesellenfähnlein), jedoch nicht im Besitz der Bürgerrechte waren.
3. Gäste: unter diese Gruppe sind Personen zu zählen, die zwar innerhalb der Stadt einer selbständigen Arbeit nachgingen, jedoch einen anderen Wohnsitz besaßen.
4. Soldaten: die Funktion der Stadt als Garnison hatte eine ständige Anwesenheit von Soldaten im Gefolge, die jedoch rechtlich außerhalb des Bereichs der Stadt lagen und ebenso wie die durch Eid gebundenen Abhängigen von einem Erwerb der Bürgerrechte ausgeschlossen waren.
5. Unehrlliche: die Angehörigen dieser Gruppe hatten auf Grund ihrer Geburt, bzw. ihres Berufes keinen Zugang zu den Bürgerrechten. Zu beachten ist lediglich, daß eine gewisse Differenzierung der Unehrllichkeit existierte, die relevant bei der statusmäßigen Einschätzung war.
6. Juden: die konfessionelle, juristische und ökonomische Sonderstellung schloß ein Erlangen der Bürgerrechte generell aus.

Neben diesen abgrenzbaren Gruppen sind noch diejenigen zu nennen, die aus unterschiedlicher Motivation auf die Erlangung der Bürgerrechte verzichteten, wobei die Freiwilligkeit und Nichterblichkeit der Bürgerrechte den Ausschlag für die verhältnismäßig große Zahl dieser Gruppe gegeben haben mag.

Konkrete Zahlen, die den Anteil der oben genannten Gruppen an der Gesamtbevölkerung verdeutlichen könnten, sind nicht vorhanden, abgesehen von der Zahl der jüdischen Einwohnerschaft. Auch eine Gegenüberstellung von der Zahl der schatzungspflichtigen mit schatzungsfreien Haushalten liefert kein eindeutiges Bild, da die Befreiung von der Schatzung nicht gleichzeitig den Nichtbesitz der Bürgerschaft bedeutet.

Für die Zeit vor der Entmachtung der Stadt durch den Fürstbischof, d.h. vor dem Jahre 1623, sowie vor der Zerstörung und völligen Verschuldung der Stadt, läßt sich der ungefähre Anteil der Bürger an der erwachsenen männlichen Einwohnerschaft aus den Angaben der Ratsprotokolle der Jahre 1609-1623 errechnen, in denen die Zusammensetzung der Bürgerwehr niedergelegt worden war³¹⁹.

Das Verzeichnis nennt die Namen von 472 Wehrpflichtigen, darunter 14 Witwen und 5 Frauen³²⁰, mit Angabe der Bewaffnung. Da dieser Zahl lediglich 419 Feuerstätten gegenüberstehen³²¹, muß die genannte Liste auch die Freigesellen umfassen. Bei einer Einwohnerzahl von rund 2000 Personen betrug jedoch die Zahl der männlichen Erwachsenen - bei ca. 30 % der Gesamtbevölkerung³²² - ungefähr 600. Demnach waren rund 130 Männer, ohne Berücksichtigung der Freigesellen, nicht im Besitz der Bürgerrechte, fielen also unter eine der o. a. Gruppen.

Selbst zu Zeiten eines relativen Wohlstandes und einer geringen Verschuldung der Stadt besaßen damit nur rund 70 % der männlichen Erwachsenen das Bürgerrecht.

Für eine Abnahme ihres Anteils an der Einwohnerschaft sprechen die zerrütteten Finanzverhältnisse der Stadt und die damit verbundene Erhöhung der pekuniären Belastung des einzelnen Bürgers nach den Ereignissen von 1623 und 1647³²³.

Aus der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Einwohnerschaft wird ersichtlich, daß die Anteile einzelner Berufe an der Gruppe derjenigen, die im Besitze der Bürgerrechte waren, nicht ihrem prozentualen Anteil an der Gesamteinwohnerschaft entsprachen.

Vielmehr waren ganz bestimmte Gruppen der Bevölkerung in Bezug auf ihren prozentualen Anteil an der Bürgerschaft stärker repräsentiert, als in Bezug auf die Gesamtbevölkerung der Stadt. Das betraf in besonderem Maße die handwerklich tätige Bevölkerungsgruppe.

Grundlage dafür war zum einen die Identität der Voraussetzungen sowohl für die Erlangung der Bürgerrechte, als auch der Meisterschaft in den einzelnen organisierten Berufen, zum andern die enge Verbindung, die zwischen Selbständigkeit und Bürgerschaftsgewinnung bestand. Hinzu kam die politische Funktion der vier Gilden, durch die Mitgliedschaft in der Gilde und Gewinnung der Bürgerrechte sich einander ergänzten. Den Beweis für die überproportionale Vertretung der Handwerker, soweit es sich um selbständige Gewerbetreibende handelt, liefert die Zusammensetzung des Rates, vor allem im 18. Jahrhundert, wie sie a. a. O. dargestellt wurde. Diese enge Verbindung zwischen Bürgerschaft und Handwerkerschaft geht darüber hinaus aus der Mitgliedschaft gewerbefremder Bürger in den Gilden und Ämtern hervor.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Faktoren, die für eine Integration der handwerklich tätigen Bevölkerung in die hierarchisch strukturierte städtische Gesamtgesellschaft sprechen, ergeben folgende Punkte:

1. Die Identität der Wertvorstellungen.
Diese Identität manifestiert sich in dem Begriff der "Ehrlichkeit". Durch die Postulierung von "unehrlichen" Bevölkerungsgruppen war den Bürgern u. a. ihre Stellung innerhalb der ständischen Gesellschaft gesichert; für die Handwerker bedeutete "Ehrlichkeit" ebenfalls die Chance der Abgrenzung innerhalb der Hierarchie nach unten. Ohne Rücksicht auf die jeweilige ökonomische Lage, die keineswegs besser war als die der "Unehrlichen", zu denen nicht nur städtische Bevölkerungsgruppen zählten, sondern vor allem auch die Masse der abhängigen Landbevölkerung, war dadurch der soziale Status gesichert.
 2. Die Vertretung der Handwerker im Rat.
Das Fehlen eines Patriziates, bedingt durch die geringe Zahl der Einwohner, ersparte der Stadt die für größere Städte typische Auseinandersetzung der nicht-patrizischen Bürgerschaft um eine demokratischere Verfassung. Vielmehr bildete eine bürgerliche Korporation von vornherein den ausschließlichen Wahlkörper, das Ziel der "Zunftkämpfe" in anderen Städten. Die Ausdehnung der politischen Rechte der handwerklichen Korporationen, verbunden mit der Majorisierung der Gemeinheiten, führte zu einer bis zur Aufhebung der städtischen Selbstverwaltung bestehenden verfassungsmäßig abgesicherten überproportionalen Beteiligung von Handwerkern an städtischer Politik, trotz der Verarmung im 18. Jahrhundert und dem Verbot der Mitgliedschaft gewerbefremder Personen. Auf Grund dieser Rechte war eine Nichtberücksichtigung der Interessen, vor allem soweit es die Korporationen selbst betraf, äußerst erschwert, wie aus o. a. Streitfällen ersichtlich wurde. Eine generelle Nichtbeachtung der Handwerker durch eine kapitalkräftige und kaufmännisch ausgerichtete Oberschicht wurde dadurch unterbunden. Wie dargestellt wurde, war die Intergration abhängig von der kontinuierlichen Ausdehnung der Einflußsphäre der Korporationen der Handwerker, d. h. der vier Gilden, die in zwei Etappen, einmal zur Mitte des 15. Jahrhunderts und dann 1682 den Einfluß der aus der Grundbesitzer-genossenschaft hervorgegangenen Gemeinheiten zurückgedrängt hatten.
- Die wichtige Rolle, die bei diesem Prozeß die Zusammensetzung der Korporationen spielte, sowie die ökonomische Lage der Mitglieder macht es notwendig, diese Faktoren gesondert zu untersuchen, bevor eine differenzierte Beurteilung darüber möglich ist, welche Handwerker konkret an dem politischen Leben partizipierten.
- Da deutlich wurde, daß die Form der städtischen Verfassung, und innerhalb dieser die Korporationen ausschlaggebend für die Chance der Beteiligung an politischen Entscheidungen für die handwerklich tätige Bevölkerung waren, soll im Folgenden die Lage nach der Einführung der Municipalverfassung und der Aufhebung der Korporationen dargestellt werden.

2. Der Anteil der Handwerker an dem politischen Leben der Stadt seit 1809

Nur einmal noch fand in Rheine eine Ratswahl während der Zeit der Zugehörigkeit zum Herzogtum Berg statt, am 7. Februar 1807. Schon im darauf folgenden Jahre wurde eine neuerliche Ratswahl nicht mehr gestattet und der Magistrat bis zur endgültigen Einführung der Munizipalverfassung 1809 in seiner Zusammensetzung lediglich bestätigt.

Die von Napoleon durchgeführte Reorganisation des französischen Staatswesens im Sinne einer straffen Zentralisation brachte so auch für das politische Leben der Stadt Rheine als zeitweiligem Teil des französischen Reiches einschneidende Konsequenzen.

Mit dem Gesetz vom 17. Februar 1800, das die Neuregelung des Verwaltungssystems im Sinne eines bürokratischen Zentralismus zum Inhalt hatte, erreichte die napoleonische Militärmonarchie die Höchstform einer zentralistisch straffen und rationalistischen, gleichmäßigen Ordnung. "Die Kommunen, Städte wie Landgemeinden, wurden nun als reine staatliche Verwaltungsbezirke eingerichtet. Ihre korporative Gestaltung diente nur dem Zweck, die Kosten der örtlichen Verwaltung aufzubringen. An der Spitze der Gemeinde stand ein staatlich ernannter Maire, unterstützt von gleichfalls ernannten Adjunkten. Als beratendes Organ trat ihm ein wiederum aus ernannten Mitgliedern zusammengesetzter Gemeinderat mit äußerst beschränkter Kompetenz zur Seite. Die Oberleitung der Gemeindeverwaltung, die fast nur Vermögensverwaltung war, lag in der Hand des Präfekten. Er konnte den Maire, die Adjunkten und die Gemeinderäte auch ihres Amtes entsetzen und in die Regelung des Gemeindehaushalts mit Zwangsbefehl eingreifen"³²⁴. "Der vom Kaiser, in den kleineren Gemeinden vom Präfekten ernannte, allerdings unbesoldete Maire war ein gehorsamer Staatsdiener, jedoch sonst der Machthaber in seinem Bereich; denn auch hier gab es keine kollektive Verfassung, keinen Magistrat, vielmehr waren die Beigeordneten nur die Gehilfen des Maire. Der höchst bescheidene Rest der von der Konstituante geschaffenen Selbstverwaltung war das Fortbestehen der einstigen Bezirksparlamente (conseils) in Form von beratenden, auch nur durch Ernennung aus den Kreisen der Notablen gebildeten Körperschaften: so stand der Generalrat neben dem Präfekten, der Arrondissementsrat neben dem Unterpräfekten, der Munizipalrat neben dem Maire; alle hatten gar kein selbständiges Gewicht gegenüber den Vertretern der herrischen Bürokratie, waren nicht anders als der Gesetzgebende Körper des Kaiserreichs eine Fassade"³²⁵.

Die Einsetzung des Munizipalrates wurde im alten Ratsprotokollbuch festgehalten.

"In dem Versammlungs Saale auf Rathauße
Nachdem die Herren Kaufhändler Gerard Henrich Meyer und Bernad Theodor Sträter dahier zu Rheine von ihrer Reise zurück-

gekommen, so erschienen auf geschehener gehöriger Vorladung durch den Herrn Stadt Director Striethorst und mir hierüber referierenden provisorischen municipal Secretair die Herren Kaufhändler Gerard Henrich Meyer und Berad Theodor Sträter und haben p:a:p: den Eidt als angeordnete municipal Rathe dahin ausgeschworen,

Ich schwöre Gehorsam und Treue Sr Majestat dem Kayser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinbundes so wahr mich Gott helfe, und sein heiliges Evangelium und sind diesem nachgedachte Herren municipal Rätthen Meyer und Sträter die Bestallungs Patente nebst dem Großherzoglichen Decrete vom 13 ten octobr 1807 eingeändigt worden"³²⁶.

War schon der Anteil der handwerklich tätigen Bevölkerung während der Zeit der alten städtischen Verfassung im Verhältnis zum kaufmännischen Honoratiorentum nicht gering in Bezug auf die Besetzung der Ratsstellen, so war durch die Wahlmodalitäten und die Kontrollfunktion der Vertreter der Gilden und Gemeinheiten ein Einfluß dieser Kreise auf das politische Leben der Stadt noch erhöht. Durch die Einführung der Munizipalverfassung wurde dieser Einfluß völlig ausgeschaltet, den Gilden und Gemeinheiten jegliche politische Funktion entzogen.

Der ernannte, nicht gewählte Munizipalrat setzte sich ausschließlich aus Vertretern der Kaufmannschaft³²⁷ zusammen, deren wirtschaftliche Intentionen den wirtschaftspolitischen Maßnahmen des französischen Staates entsprachen.

Die Munizipalverfassung wurde auch nach der Eingliederung Rheines in die preußische Provinz Westfalen nicht geändert.

Die unter der Regie des Freiherrn vom Stein entstandene preußische Städteordnung von 1808 stellte im vormärzlichen Preußen einen Fremdkörper liberaler Freiheit im absolutistischen Beamtenstaat dar³²⁸. Die Munizipalverfassung kam demgegenüber diesem Beamtenstaat weitgehend entgegen, so daß es nicht verwundern kann, wenn eine solche Verfassung für die Städte der Provinz Westfalen beibehalten wurde.

Erst mit der Einführung der revidierten Städteordnung Preußens vom Jahre 1831 wurde die Munizipalverfassung abgelöst.

Gegenüber der Städteordnung von 1808 wurde "die städtische Freiheit vielmehr als bisher dem bürokratischen Obrigkeitsstaat untergeordnet"³²⁹. Dies kommt deutlich in dem § 45 zum Ausdruck; "Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt (Tit. VII). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten (Tit. VI.)"³³⁰.

Der im Zusammenhang mit der Beteiligung der handwerklich tätigen Bevölkerung am politischen Leben der Stadt interessierende Anteil dieser Gruppe an der Wahl, bzw. an der Zusammensetzung der Stadtverordneten,

wurde durch eine Verschärfung des Wahlzensus wesentlich bestimmt. Während das Stimmrecht nach der Städteverordnung von 1808 noch jedem Bürger mit wenigen Ausnahmen zustand, und ebenso die Wahlfähigkeit³³¹, wurde vor allem die letztere erheblich eingeschränkt. Das kommt im § 56 zum Ausdruck, der bestimmt:

"Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigentum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten"³³².

Die Bestimmungen des Statuts sind für Rheine in der Bürgerrolle der Gemeindegewählter des Jahres 1845 überliefert. Darin heißt es:

- "Zum Bürgerrecht berechtigt und verpflichtet
- a. durch ein Grundeigentum im Stadtbezirk (§ 5) von wenigstens 300 Rthlr. Werth
 - b. Gewerbebetrieb zur reinen Einnahme von 200-600 Rthlr. Berechtigt aber nicht verpflichtet zum Bürgerrecht sind
 - c. Personen, welche ein Einkommen von mindestens 400 Rthlr. haben u. seit 2 Jahren in der Stadt wohnen.
- Wählbar zu Stadtverordneten sind:
- a. diejenigen, welche im Stadtbezirk ein Grundeigentum zum Werte von mindestens 1000 Rthlr. haben,
 - b. diejenigen, welche vom Gewerbe im Stadtbezirke oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen von mindestens 400 Rthlr. haben"³³³.

Aus den Protokollen der Stadtverordnetenwahlen der Jahre 1847 bis 1850³³⁴ ist die Zahl der wahlberechtigten Bürger zu ersehen, sowie die Teilnahme an der Wahl.

Jahr:	Wahlberechtig:	Teilgenommen:	Wahlbeteiligung:
1847	111	44	39,6 %
1848	120	36	30,0 %
1849	116	24	20,6 %
1850	113	21	18,5 %

Die Verzeichnisse der wählbaren Bürger der Stadt geben folgendes Bild wieder:

Jahr:	A. Grundbesitzer:	B. Wegen Einkommens wählbare Bürger:	Wählbare
1847	67	4	71
1848	72	11	75
1849	nicht vorh.	nicht vorh.	--
1850	61	6	66

(In der Tabelle sind die amtierenden Stadtverordneten und ihre Stellvertreter nicht erfaßt.)

Eine genauere Analyse der Wahl der Stadtverordneten 1850 in Bezug auf die Berufsstruktur der Wähler, bzw. Wählbaren verdeutlicht den Anteil der handwerklich tätigen Bevölkerung. Da den Angaben zur Person keine Berufsbezeichnungen in der Quelle³³⁵ beigegeben wurden, wurde über Steuerlisten, Bürgerwehrlisten und diverse andere Quellen die Berufszugehörigkeit der einzelnen Personen erschlossen.

Der Kreis der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter, der im Amte verblieb, setzte sich aus folgenden Berufen zusammen:

Stadtverordnete: 5 Kaufleute, 1 Uhrmacher;
Stellvertreter: 3 Kaufleute, 1 Uhrmacher, 1 Wirt und Bäcker, 1 Actuar;

die im Verzeichnis der wählbaren Bürger unter der Rubrik A. erfaßten Personen (Grundeigentum von über 1000 Rthlr.) bilden demgegenüber folgende Berufsgruppen:

Kaufmann	11
Bäcker, Brauer, Wirte	19
Metzger	2
Partikulier	2
Arzt	3
Apotheker	2
Tuchmacher	2
Goldarbeiter	1
Strumpfw Weber	1
Fuhrmann	1
Gerichtsrat	1
Krämer	1
Handelsmann	1
Schlosser	1
Zinngießer	1
Rotgießer	1
Buchbinder	1
Posthalter	1
Weißgerber	2
Faßbinder	1
Oekonom	1
Beruf unbekannt	5

61

Die sechs Bürger, die wegen ihres Einkommens wählbar waren, setzten sich aus Angestellten, bzw. Teilhabern von Handelsfirmen, sowie Beamten zusammen.

Gemessen an den 67 wählbaren Bürgern nehmen die selbständigen Handwerker 47,7 % ein.

Ein ähnliches Verhältnis besteht bei den Wählern. Von diesen sind 40,7 % selbständige Handwerker.

Eine genauere Auszählung der Berufe, soweit sie den Angaben der Handwerker-tabelle von 1850³³⁶ entsprechen, macht die Differenzen deutlich, die zwischen den einzelnen Berufen bestanden.

Beruf	Anzahl der Wähler	Anzahl der Selbständigen	Gewählt haben davon
Tuchmacher	5	10	-
Tuschscherer	1	2	-
Leinenweber	1	1	-
Strumpfw Weber	1	4	-
Schneider	1	13	-
Schmiede	3	12	-
Schlosser	1	1	-
Kupferschläger	1	5	-
Zinngießer	2	3	-
Goldarbeiter	1	1	-
Uhrmacher	2	3	1
Faßbinder	1	3	-
Drechsler	1	7	-
Schuster	2	14	-
Sattler	1	2	-
Weißgerber	1	2	-
Lohgerber	1	2	-
Fleischer	1	10	-
Bäcker	7	7	2
Bäcker u. Brauer	6	6	1
Bäcker u. Krämer	1	1	-
Walkmüller	1	1	-
Müller (Mühlenbesitzer u. Kaufmann)	1	1	1
Maurer ohne Qualifikation, als Tagelöhner zu betrachten	1	6	1
Zimmerer, ohne dto.	1	7	-
übrigen Berufe	-	-	-
	46	169	6

Gemessen an den 169 selbständigen Handwerkern waren 27,2 % wahlberechtigt, von denen sich 13,0 % an der Wahl beteiligten, die von den 21 insgesamt an der Wahl beteiligten Personen 28,5 % ausmachten.

Gegenüber dieser geringen Wahlbeteiligung nahmen jedoch die Begründer der damals aufkommenden Textilindustrie, soweit sie wahlberechtigt waren, vollzählig an der Wahl teil. Allein die Familie Kämpers stellte dabei vier Wähler, was bei der geringen absoluten Zahl das nicht unbedeutende Potential von 19 % der Wähler überhaupt ausmachte. Dazu kamen noch weitere Kaufleute, Männer wie Bonse, Timmermann und V. Wesselinck³³⁷, so daß

die Industriellen der Frühzeit der Industrialisierung zusammen mit den kaufmännischen Wählern mehr als die Hälfte der Wählerstimmen besaßen, unbeschadet ihres indirekten Einflusses.

Trotz des Ausschlusses der Mehrheit der selbständigen Handwerker von der Wahl der Stadtverordneten durch den hohen Zensus, war der de jure mögliche Einfluß der zugelassenen Wähler noch verhältnismäßig groß. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß zu dieser Zeit keine korporativen oder sonstigen Zusammenschlüsse der Handwerker bestanden, die als Kristallisationskerne für ein gemeinsames Vorgehen hätten wirken können.

De facto bestand, unter Berücksichtigung der geringen Zahl der wahlberechtigten Handwerker und der noch weitaus geringeren Zahl der Handwerker, die an der Wahl teilnahmen, eine weitgehende Ausschaltung der Handwerker vom politischen Leben der städtischen Gemeinde. Inwieweit das als Folge der kommunalpolitischen Entmündigung der Mehrheit der Bevölkerung durch die Einrichtung der Munizipalverfassung und der Auflösung der handwerklichen Korporationen und der Gemeinheiten gesehen werden kann, läßt sich auf Grund der schmalen Quellen nicht im Einzelnen überprüfen. Dennoch läßt sich im Vergleich zu den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts sagen, daß das 19. Jahrhundert eine Entpolitisierung und Entmachtung der handwerklich tätigen Bevölkerung auf kommunalpolitischer Ebene im Gefolge hatte.

Diese Entmachtung nahm durch weitere Änderungen der städtischen Verfassung im Rahmen der Erstarkung der Reaktion in Preußen im Anschluß an die Revolutionsjahre noch zu, und zwar durch die Einführung des Dreiklassensystems, wodurch das schon vorher bestehende plutokratische Element der Verfassung weiter verstärkt wurde.

In der Bekanntmachung zur Gemeinderatswahl vom 28. September 1850 heißt es:

Zur Wahl von 9 Gemeinderäten für die Stadt Rheine, auf Grund der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März c. ist Termin im Rathhause vor dem Wahlvorstande, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von den Stadtverordneten gewählten Beisitzern wie folgt anberaumt:

1. für die III. Abtheilung der Gemeindewähler, auf Mittwoch den 16. October d. Js. von Vormittags 10 Uhr bis des Nachmittags 1 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr.
2. für die II. Abtheilung der Gemeindewähler auf Donnerstag den 17. October d. J. von Vormittags 10 Uhr bis des Nachmittags 1 Uhr.
3. für die I. Abtheilung der Gemeindewähler auf Donnerstag den 17ten October d. J. von Nachmittags 3 bis 6 Uhr.

Nach der Liste bilden die III. Abtheilung diejenigen Gemeindewähler, welche an directen Staats- und Communalsteuern 2 bis 19 zahlen. Die II. Abtheilung diejenigen, welche 19 bis 52 und die I. Abtheilung diejenigen, welche 52 und darüber entrichten.

Jeder Wähler kann sich durch Einsicht der Liste im Rathhause näher davon überzeugen, welcher Abtheilung er angehört. Von den zu wählenden Gemeinderäthen, hat jede Abtheilung 3 zu wählen, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein. Die zu wählenden müssen zur Hälfte aus Grundbesitzern bestehen.

Die Gemeindegewähler werden hierdurch eingeladen, sich in den bezüglichen Terminen zur Wahl einzufinden, mit dem Bemerkten, daß jeder Wähler dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll zu geben hat, wem er seine Stimme geben will und soviel Personen zu bezeichnen hat, als zu wählen sind.

Die Wichtigkeit der Wahl läßt uns erwarten, daß alle Wähler sich daran betheiligen werden.

Rheine, den 28. September 1850
Der Magistrat³³⁸

Ein solches Wahlsystem "war ganz im kapitalistischen Geiste der bürgerlichen Oberschicht, die ihrer liberalen Ideologie gemäß die ständischen Privilegien verwarf und trotzdem ihrerseits die Ungleichheit der politischen Rechte wollte"³³⁹.

Das Wahlergebnis bestätigte jedoch lediglich die schon bestehenden Strukturen.

Gewählt wurden von den einzelnen Klassen folgende Gemeinderäte:

Klasse I

1. der Posthalter und Grundbesitzer Jos. Zaun,
2. der Kaufmann und Mühlenbesitzer Victor Wesselinck,
3. der Agent Victor Schulze;

Klasse II

1. der Kaufmann Theod. Kumpers Sen.,
2. der Kaufmann Heinr. Brockmöller,
3. der Kaufmann Christ. Saße;

Klasse III

1. der zeitige commissarische Bürgermeister Hr. Veltmann,
2. der Uhrmacher Anton Hölscher,
3. der Kaufmann Clemens Saße³⁴⁰.

Eine Modifikation der Verfassung brachte die 3. Städteordnung Preußens vom Jahre 1856, die auch für Rheine Gültigkeit besaß³⁴¹. Darin heißt es unter dem Punkt 25 "Gemeinde-Verwaltung und Gemeinde-Haushalt":

"a. Die Stadt Rheine wird durch einen Bürgermeister, 12 Stadtverordnete, einen Beigeordneten und 3 Schöffen vertreten.

Die Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeindevertretung beträgt 333, und zwar in der I. Abtheilung 18, in der II. Abtheilung 58, und in der III. Abtheilung 257; der Census für die Wahlberechtigten ist

für die I. Abtheilung als Maximum 351 Rthlr. als Minimum 82 Rthlr. im Ganzen 2576 Rthlr.; für die II. Abtheilung als Maximum 80 Rthlr. als Minimum 24 1/2 Rthlr., im Ganzen 2510 Rthlr.; für die III. Abtheilung als Maximum 24 Rthlr. als Minimum 1 1/2 Rthlr. im Ganzen 2440 Rthlr.

Die Teilnahme an den Wahlen betrug in der I. Abtheilung 10, in der II. Abtheilung 35, in der III. Abtheilung 16. -"

Diesen Angaben zufolge betrug die Wahlbeteiligung in der I. Abteilung 55,5 %, in der II. Abteilung 60,3 % und in der III. Abteilung 6,2 %.

Trotz der wesentlich vergrößerten Anzahl der Wahlberechtigten - 1850 waren es 113, 1861 zusammen 333 Personen - veränderte sich das Wählerverhalten vor allem der unteren Einkommenschichten nur gering.

Mit einer Wahlbeteiligung von insgesamt 18,3 % lag das Ergebnis sogar noch unter dem des Jahres 1850, ausschlaggebend durch die Nichtbeteiligung der Wähler der III. Abteilung bestimmt. Eine Aufstellung der Berufe der Wähler der einzelnen Abteilungen macht deutlich, welche Gruppen allein durch ihre Anteile an den einzelnen Abteilungen im wesentlichen das politische Leben bestimmten. Die Unterlage hierfür bildet eine "Namentliche Liste der Gemeindegewähler der Stadt Rheine" vom 28. November 1863³⁴².

I. Abteilung		II. Abteilung	
Fabrikant	2	Kaufmann	24
Kaufmann	10	Krämer	3
Landrath	1	Fabrikant	2
Oeconom	1	Wirt	13
Schulze	1	Bäcker	3
Rechtsanwalt	1	Brauer	1
Apotheker	1	Conditor	1
Küster	1	Holzhändler	1
Wirt	1	Zimmermeister	1
Maurermeister	1	Goldarbeiter	1
	20	Schlosser	1
		Arzt	1
		Apotheker	1
		Lohgerber	1
		Gerichtsrat	1
		Gymnasialdirektor	1
		Rendant	1
		Pensionsempfänger	2
		unleserlich	2
		totd	1
			62

III. Abteilung

Kaufmann	7	Buchhändler	1
Handelsmann	3	Gymnasiallehrer	4
Krämer	10	Oberlehrer	3
Hausierer	2	Lehrer	3
Wirt	2	Pfarrer	2
Metzger	6	Arzt	1
Bäcker	4	Apotheker	1
Müllerknecht	1	Chirurg	1
Oelmüller	1	Postmeister	1
Schneider	12	Postbote	1
Weber	4	Bahnmeister	2
Tuchmacher	1	Wagenmeister	1
Tuchbereiter	1	Gerichtsbote	1
Strumpfweber	2	Landbote	1
Blaufärber	1	Steuerdiener	1
Färber	1	Organist	1
Schuhmacher	3	Kanzleirat	1
Schuster	14	Oberactuar	1
Lohgerber	1	Buchhalter	1
Kürschner	1	Einnehmer	1
Sattler	2	Gerichtsassistent	1
Bürstenmacher	1	Assist	2
Brückenwärter	1	Büreauassistent	1
Rentemeister	1	Kas. Einneh.	1
Knopfmacher	1	Bürgermeister	2
Kappenmacher	2	Weichensteller	1
Hutmacher	1	Schachtmeister	4
Schmied	8	Aufseher	2
Kupferschläger	4	Fabrikarbeiter	1
Gelbgießer	1	Viehschneider	1
Zinngießer	1	Fischer	2
Uhrmacher	1	Fuhrmann	4
Schlosser	4	Kötter	13
Klempner	1	Tagelöhner	39
Tischler	10	gestorben	1
Drechsler	10	Ohne	2
Küper	3	unleserlich	2
Zimmermeister	1		
Zimmerer	5		
Holzschuster	3		
Maurer	1		
Weißbinder	1		
Anstreicher	2		
Stellmacher	1		
Seiler	1		
Buchbinder	3		

265

Handwerker sind, wie aus dieser Liste hervorgeht, in allen drei Abteilungen vertreten, ein Zeichen für die stark differierenden Einkommensverhältnisse. Einen ausschlaggebenden Anteil besitzen die Handwerker jedoch nur in der dritten Abteilung, mit 121 Wahlberechtigten 45,6 % an der Gesamtwählerschaft dieser die unteren Einkommensschichten repräsentierenden Gruppe. Demgegenüber liegt der Anteil der Handwerker bei der II. Abteilung nur bei 21 %, ohne Berücksichtigung der möglichen handwerklichen Betätigung der Wirte, gegenüber einem Anteil der kaufmännischen Wähler von knapp 50 %.

Wesentlich erscheint jedoch das fast vollständige Vorhandensein aller selbständigen Handwerksmeister in der Wählerliste gegenüber der geringeren Beteiligung an den kommunalpolitischen Wahlen, die auf der revidierten Städteordnung des Jahres 1831 beruhen. Gegenüber dieser Möglichkeit, wie sie die Handwerker besaßen, steht die geringe Anzahl von Nennungen Lohnabhängiger. Ein einziger Fabrikarbeiter sowie 39 Tagelöhner stellen zusammen zwar 15 % der Wähler der III. Abteilung, jedoch nur einen geringen Prozentsatz mehr als die Gruppe der Angestellten und Beamten.

Aus der außerordentlich geringen Wahlbeteiligung der III. Abteilung sowie der Nichtzulassung der untersten Einkommensschichten resultiert somit die Verlagerung der gesamten kommunalen Politik, soweit sie sich in den Wahlen manifestiert und durch die Wahlen beeinflusst wurde, auf die Klasse der "Groß"kaufleute und Fabrikanten.

Trotz einer bestehenden Wahlpflicht³⁴³, die jedoch im Hinblick auf die Nichtteilnahme - im Gegensatz zu den Verhältnissen des späten 18. Jahrhunderts - keine nennenswerten negativen Sanktionen im Gefolge hatte, blieb die handwerklich tätige Bevölkerung durch ihre passive Haltung vom politischen Leben ausgeschlossen und wurde ebenso wie die zunehmende Arbeiterschaft zum Objekt der städtischen Verwaltung.

Zwar nahm der Anteil der Handwerker am politischen Leben im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang der Reaktivierung des Innungsgedankens in gewissem Umfange zu, doch blieb der Einfluß der Handwerker, bedingt durch eine unbefriedigende wirtschaftliche Lage des größten Teils der selbständigen Meister, sowie durch die Schranken, die durch das Dreiklassenwahlrecht in Preußen bis zu Beginn der Weimarer Republik aufgerichtet waren, gering³⁴⁴. Erst der umfassende Aufbau des Innungswesens nach dem I. Weltkrieg und die damit verbundene Einrichtung des sog. Gewerbeamtes, der Zentralstelle der Innungen und mittelständischen Gewerbevereine, hatte Ansätze einer auf die Interessenslage der selbständigen Handwerksmeister ausgerichteten Aktivierung der Anteilnahme an der kommunalen Politik im Gefolge. Von besonderer Bedeutung dafür waren die überregionalen Erfolge der Vertreter einer "handwerklichen" Interessenpolitik, die mit der Durchsetzung des Handwerkergesetzes 1897 eine teilweise Wiederaufhebung der 1868 eingeführten Gewerbefreiheit erreicht hatten. Die auf der Basis des Handwerkergesetzes errichteten Handwerkskammern, die der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Handwerker dienen sollten, und als mittelbare Organe der Staatsverwaltung zu

gelten haben, denen die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben oblag, förderten ebenso wie die neuzugelassenen Innungen, bzw. Zwangsinnungen die Erkenntnis, gewerbliche Privilegien mit Hilfe der damaligen staatstragenden Parteien zurückzugewinnen zu können.

Auf der kommunalen Ebene machte die Veränderung des Wahlrechts eine verstärkte Interessenpolitik möglich. Individuell unterschiedliche Parteizugehörigkeit und ideologisch differierende Ausrichtung erschwerten jedoch einen gemeinsamen Ansatz zur Beeinflussung der städtischen Politik.

Die damit verbundenen Auseinandersetzungen sind dem Protokollbuch des Innungsausschusses Rheine zu entnehmen.

"Protokoll der Vollversammlung des
Innungs Ausschusses, Rheine am
16. November 1925
Anwesend 29 Mitglieder

4. Wahlen Der Syndikus weist darauf hin, daß es bei der ungeklärten Lage für die Geschäftsstelle unmöglich sei, etwas durchgreifendes in der Wahlvorbereitung zu unternehmen und bittet die Versammlung um Angabe von Richtlinien.

Herr W. streift mit kurzen Worten die bisherige Wahlvorbereitung. Die in der letzten Vollversammlung angesetzte Wahlversammlung war infolge verspäteter Einladung schlecht besucht. In einer zweiten Versammlung wurde beschlossen, unter der Bedingung mit den politischen Parteien zu gehen, daß von der Zentrumspartei vier und von den Rechtsparteien zwei sichere Sitze dem Mittelstand vorbehalten würden, andernfalls das Gewerbe eine eigene wirtschaftliche Liste aufstellen würde. Als dann nach der Vertrauensmännerversammlung der Zentrumspartei bekannt wurde, daß nur ein Vertreter des Handwerks, ein Handwerker der zugleich als Kaufmann gilt, und die Frau eines Handwerkers an sicherer Stelle ständen, konnte man sich über die Aufstellung einer wirtschaftlichen Liste nicht schlüssig werden. Die Rechtsparteien hätten auf der vereinigten Liste zwei Handwerker, wenn auch nicht an ganz sicherer Stelle, aufgestellt, doch liege hier insofern ein Mißverständnis vor, als in der Versammlung der deutschen Volkspartei eine Karte des Kreishandwerkbundes verlesen sei, wonach entgegen der vorherigen Abmachung Herr R., Burgsteinfurt, an zweiter Stelle aufgestellt werden soll. So sei Herr O. an die neunte Stelle gesetzt worden, wo für ihn keine Aussicht bestehe, gewählt zu werden.

Herr Z. geht des Näheren auf die Ausführungen von Herrn W. ein und sagt u. a., daß es für den Vertreter einer Berufsgruppe schwierig sei, überall mit seinen Wünschen durchzudringen. Es sei von ihm in der betr. Zentrumsversammlung betont worden, daß das Handwerk die Frau eines Handwerkers nicht als Vertreterin des Standes ansehen könne. Zu der Karte des Kreishandwerkbundes an die deutsche Volkspartei müsse er feststellen, daß davon im Vorstand des Bundes nichts bekannt sei. Herr O. berichtet über die

Versammlung der deutschen Volkspartei und erwähnte dabei, daß die schon von Herrn W. genannte Karte unterzeichnet war: der Kreishandwerkbund I. A. der Schriftführer v. K. Herr v. Kopczynski erwidert, daß ihm von der Karte nichts bekannt sei.

Herr Syndikus v. H. erklärt, als Vertreter des gesamten Handwerks und Mittelstandes nicht für eine Partei einseitig eintreten zu können. Wenn er für eine Partei agitire, sei dies eine Zurücksetzung der Anhänger anderer Parteien. Herr O. weist hierzu auf den Paragraphen der Satzung des Innungsausschusses hin, wonach Politik aus der Betätigung des I. A. ausgeschlossen sein soll. Im übrigen sei der Erfolg des Kreishandwerkbundes nicht genügend. Im Kreise seien die Gewerbetreibenden die Hauptsteuerzahler, während sie im Verhältnis dazu im Kreistag sehr schlecht vertreten seien.

Herr H. (Neuenkirchen) geht auf das Vorgehen der Amtseinwohner ein, die eine eigene Zentrumsliste aufgestellt haben, und sieht darin eine Schädigung der Interessen des Mittelstandes. Bei der allgemeinen Kandidatenbenennung seien zuviel Vertreter aufgestellt, die für sich stehen; im Verhältnis dazu seien die großen Berufsgruppen nicht genügend vertreten. Im übrigen habe die Stadt Rheine bei den einzelnen Listen besonders gut abgeschnitten und man könne es verstehen, wenn andere Orte für sich gingen.

Herr W. stellt den Antrag: "Von heute an geht der Mittelstand bei örtlichen Kommunalwahlen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor." Es soll sich bei diesem Antrag nur um eine Feststellung der Stimmung der Versammlung zu dieser Frage handeln.

Herr v. K. beantragt die Formulierung: bei künftigen Kommunalwahlen stellt der Innungsausschuß eine eigene Liste auf und für die nächste I. A. Vollversammlung wird diese Frage wieder als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Der Antrag W. wird in der abgeänderten Form bzw. den Zusätzen v. K. und O. einstimmig angenommen.

Vollversammlung 22. II. 1926

Nach Verlesung des Protokolls ... geht Herr W. kurz auf den Punkt 4 Wahlen ein und hebt hervor, daß das Handwerk getäuscht worden sei. Die im Protokoll erwähnte Karte des Kreishandwerkbundes sei anscheinend überhaupt nicht geschrieben worden, da sie von niemandem gesehen sei³⁴⁵.

Neben dem politischen Standort der Innungsmitglieder, -Zentrum und Rechtsparteien, - geht aus dem Protokoll deutlich das Streben nach einer Vergrößerung der Einflußnahme innerhalb der politischen Gremien hervor, sowie das Selbstverständnis der Handwerker, Vertreter des Mittelstandes zu sein.

Dieses Bestreben führte zu der Aufstellung der beschlossenen eigenen Liste für die Kommunalwahlen des Jahres 1927, einer "Wirtschaftsliste", durch die es jedoch zu einer Verschärfung der inneren Auseinandersetzungen kam.

Auf einer außerordentlichen Innungsausschußsitzung am 8. Juni 1927 stellte der Vorsitzende Z. "auf Grund der infolge der Stadtverordnetenwahl gegen ihn aufgetretenen Agitation" die Vertrauensfrage. Die Versammlung würdigte in einer anschließenden Diskussion zwar seine Verdienste, jedoch wurde "sein Verhalten bei Aufstellung der Wirtschaftsliste, insbesondere seine Candidatur bei der Zentrumsparthei" kritisiert. Bei der anschließenden Abstimmung wurde ihm daraufhin das Mißtrauensvotum ausgesprochen, worauf Z. von seinem Amt zurücktrat. Unter der Regie des neuen Vorsitzenden W., eines Vertreters der "Wirtschaftsliste", wurde die politische Aktivität des Innungsausschusses verstärkt. In einem Protokoll vom 22. Juni heißt es u. a.:

"Unter 'Verschiedene' werden die Maßnahmen zur Propaganda für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen besprochen und beschlossen, an den einzelnen Wahllokalen eine Kommission aufzustellen, die die Wähler feststellen und die zurückbleibenden heranholen soll. Seitens der Geschäftsführung sollen Flugblätter an alle Mitglieder verschickt werden, die allgemein zur Ausübung des Stimmrechts anhalten, ohne für eine bestimmte Liste zu agitieren"³⁴⁶.

Schon die Einschränkung der Stellungnahme, die von der Geschäftsstelle in Bezug auf die Herausgabe eines Flugblattes gemacht wurde, spricht für die Bewußtwerdung der Schwierigkeiten, die in der Verbindung der politischen Aktivität mit der von der Satzung geforderten Neutralität lagen.

Aus diesem Grunde wurde in einer Sitzung des Vorstandes des Innungsausschusses erneut auf das Problem des Verhaltens von Vorstand und Geschäftsleitung eingegangen. In dem Protokoll dieser Sitzung vom 29. August 1927 heißt es unter dem Tagesordnungspunkt 3. "Zur Frage 'Communalpolitik bzw. Communalwahlen': 'Der Syndikus weist darauf hin, daß der Innungsausschuß parteipolitisch neutral sein muß, daß ferner seitens der Geschäftsleitung Wert darauf zu legen ist, mit allen Gruppen des Stadtparlamentes, in denen Mittelständler sitzen, reibungslos zusammen zu arbeiten. Eine einseitige Einstellung nach dieser oder jener Richtung hin, würde unbedingt die Gesamtorganisation des Mittelstandes, wie auch den Innungsausschuß selbst deshalb zerschlagen, weil der Mittelstand sich aus Anhängern aller Parteien zusammensetzt'"³⁴⁷.

Interessant und beispielhaft für das politische Denken des Mittelstandes und Bürgertums ist die Antwort des Vorsitzenden W., der betont, "daß Innungsausschuß sowie Geschäftsführung selbstverständlich parteipolitisch neutral sind. Die Anhängerschaft der Wirtschaftsliste verfolge aber keine parteipolitischen Ziele, sie sind vielmehr vollkommen neutral. Der Mittelstand müsse dahin arbeiten, daß diese Richtung stärker werde, da nur ein selbständiges Vorgehen Erfolg bringen könne"³⁴⁸.

Diese Verkürzung des Begriffes der "Parteipolitik" wurde jedoch nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes akzeptiert und eine solche Haltung der eigenen Parteizugehörigkeit indirekt gegenübergestellt. Resultat der Debatte war, daß sowohl bei Versammlungen des Innungsausschusses als auch bei Vorstand und Geschäftsleitung "nicht mehr die Parteipolitik Gegenstand der Erörterung" sein solle.

Damit war jedoch die Problematik des Versuches einer direkten Einflußnahme der in dem Innungsausschuß zusammengefaßten Handwerker in die kommunale Tagespolitik nicht beendet. Nach dem schlechten Abschneiden der "Wirtschaftsliste" bei der Wahl der Stadtverordneten, kam es bei der Neuwahl des Vorsitzenden zur Wiederwahl des zuvor abgewählten Z., eines Mitglieds der Zentrumsparthei.

Die im Verlauf der Weltwirtschaftskrise immer größer werdende Arbeitslosigkeit auch der Kleingewerbetreibenden hatte u. a. die Auflösung zahlreicher Innungen im Gefolge und beendete auch die Arbeit des Innungsausschusses, und, da die notwendigen Gelder nicht mehr aufgebracht werden konnten, auch die Existenz der Geschäftsstelle, des Gewerbebüros.

Zwar wurde die Wiedererrichtung der Innungen nach der Machtergreifung gefördert, doch war der direkte politische Einfluß durch die Gleichschaltung der Organisationen von vornherein ausgeschlossen.

Am 29. November 1933 wurde das Rahmengesetz "Über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" verabschiedet, in dessen § 1 es heißt: "Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, über den Aufbau des deutschen Handwerks eine vorläufige Regelung auf der Grundlage allgemeiner Pflichten und des Führergrundsatzes zu treffen"³⁴⁹. In weiteren Verordnungen wurden zwar die Forderungen der Handwerkerbewegung, wie sie seit der Paulskirchenversammlung 1848 aufgestellt worden waren, die Errichtung von Pflichtinnungen und die Einführung der Meisterprüfung, erfüllt, jedoch wurde die Selbstverwaltung des Handwerks, "von welcher sich - je länger, desto deutlicher - herausstellte, daß sie der Verwirklichung bestimmter Parteiziele im Wege stand"³⁵⁰, über Verwaltungsmaßnahmen ausgeschaltet, ebenso wie den Innungen die Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts abgesprochen wurde³⁵¹.

Zelensky kennzeichnet die Absichten der nationalsozialistischen Führung deutlich, wenn er schreibt: "Es galt, eine Organisation zu schaffen, die dem Willen der Führung in allen Gliedern des deutschen Handwerks zur Durchführung verhalf"³⁵².

Die anfängliche Bereitschaft der Nationalsozialisten, den Mittelstand zu fördern, veränderte sich mit der Steigerung der Förderung der Industrie, die in den rasch anlaufenden Kriegsvorbereitungen die wichtigere Stellung einnahm. "Stiefkind der nationalsozialistischen Wirtschaft war der Mittelstand, dessen ursprünglich starke Stellung sich gradlinig verschlechterte"³⁵³. Für die direkte Interessenvertretung war mit dem Abbau der demokratischen Organisation die Basis auch auf dem Gebiet der kommunalen Politik entzogen.

Nach dem Zusammenbruch kam es zu einer raschen Wiederbelebung der Innungen. Ihre satzungsmäßige Neutralität, ebenso wie die differierende Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder schlossen eine direkte Einflußnahme auf die Kommunalpolitik aus.

Inwieweit innerhalb der Innungen Ansätze für ein gemeinsames politisches agieren und agitieren bestanden, kann nicht näher geklärt werden, da kein Zugang zu den Quellen besteht, ganz abgesehen von der Genehmigung zu ihrer Verwertung.

Die Veränderungen, die sich in Bezug auf die Beteiligung der Handwerker an der Kommunalpolitik ergaben, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen.

1. Die aktive Teilnahme von Handwerkern am politischen Leben der Stadt wurde, mit der Einführung der Munizipalverfassung abrupt unterbrochen.

Spielte auch zur Zeit der städtischen Selbstverwaltung die besitzbürgerliche Kaufmannschaft eine - ihrer Anzahl gegenüber - überproportionale Rolle bei der Besetzung der Magistratsstellen, so war doch der Einfluß handwerklich tätiger Bevölkerungsschichten nicht ausgeschlossen, sondern, wie a. a. O. gezeigt wurde, von sehr großer Bedeutung.

2. Die Einführung der revidierten Städteordnung, die eine teilweise Rückgabe der bürgerlichen Selbstverwaltung im Gefolge hatte, verknüpfte jedoch die potentielle Teilnahme am politischen Leben gegenüber den Zuständen vor Einführung der Munizipalverfassung in stärkerem Maße an ökonomische Voraussetzungen. Inwieweit dadurch die handwerklich tätige Bevölkerungsschicht auf Grund ihres Besitzstandes und ihrer Einkommensverhältnisse sowohl vom passiven als auch aktiven Wahlrecht im Einzelnen ausgeschlossen blieb, ergibt sich aus der Darstellung der ökonomischen Verhältnisse, bzw. indirekt durch die Aufstellungslisten der Wähler und wählbaren Personen.

Zwar wurde der Personenkreis derjenigen, die zur Teilnahme an politischen Entscheidungen innerhalb der Selbstverwaltung berechtigt waren, durch die Einführung des Drei-Klassen-Wahlrechtes rein quantitativ erweitert, doch blieb faktisch der Ausschluß der kleinbürgerlichen und proletarischen Existenzen von politischen Entscheidungen bestehen.

3. Erst die Aufhebung des Zensus im Anschluß an die Revolution von 1918 eröffnete der Masse der Handwerker neuerlich eine Möglichkeit zur Partizipation an politischen Entscheidungen innerhalb der städtischen Politik. Jedoch war die Reaktivierung des politischen Lebens - mit Ausnahme der dargestellten Versuche - nicht an die handwerklichen Korporationen, sondern an politische Parteien gebunden. Entsprechend war auch die quantitative Vertretung der Handwerker in politischen Entscheidungsgremien von der Zugehörigkeit der Handwerker in politischen Parteien abhängig und analog zu der geringen politischen Aktivität ausgesprochen niedrig, so daß die Selbsteinschätzung der Handwerker als bürgerlicher Mittelstand hier keine Entsprechung fand.
4. Waren die Handwerker bis zur Einführung der Munizipalverfassung Subjekte der städtischen Politik und Administration gewesen, so wurden sie im Anschluß daran zu Objekten degradiert, wobei dieses Verhältnis zumindest bis heute im Bereich der kommunalen Politik mit geringen Variationen bestehen blieb, zumal die Korporationen nicht wieder auf der

Ebene der Kommunalpolitik zu Zentren der politischen Willensbildung wurden. Doch hatte die politisch-ökonomische Lage der Mehrheit der Handwerker die Zugehörigkeit zur dritten Wählerklasse, die sie mit der Masse der lohnabhängigen Bevölkerung teilte, keine Verbindung mit dieser Gruppe zur Folge. Vielmehr blieb die Orientierung auf die besitzbürgerliche Klasse gerichtet, verbunden mit Versuchen, eine statusmäßige Abgrenzung zu der lohnabhängigen Bevölkerung zu erlangen. Das wurde in der einseitigen Bevorzugung der bürgerlichen Parteien, wie sie aus den zitierten Protokollen hervorgeht, deutlich.

V. DIE GESCHICHTE DER GILDEN UND ÄMTER

1. Zur Entstehungsgeschichte der Handwerkerkorporationen

Die Verleihung der Stadtrechte an die münsterische Siedlung³⁵⁴ im Jahre 1327 macht es notwendig, eine Vielzahl von dadurch entstandenen Problemen auf der Grundlage des münsterischen Stadtrechts einer Lösung zuzuführen, die den besonderen Verhältnissen der Neugründung angepaßt war.

Dabei spielte neben den Problemen der Ordnung der Selbstverwaltung, die teilweise in Anlehnung an die Institutionen, die sich während der Zeit des Weichbildrechtes ausgebildet hatten, Schöffen und Gemeinheit, gelöst wurden, die Neuordnung der ökonomischen Verhältnisse die wichtigste Rolle, zumal die militärpolitischen Angelegenheiten größtenteils weiterhin in der Hand des Bischofs lagen, da die Funktion der Stadt als Festung eine hohe Bedeutung in der territorialen Machtpolitik der Zeit einnahm.

Es darf gegenüber der Zeit des Weichbildrechtes keineswegs mit einer schlagartigen Veränderung der ökonomischen Situation gerechnet werden, da die Stadt nicht die gesamte Siedlung umfaßte, und ein Marktrecht nicht erst durch die Stadtrechteverleihung erhielt, vielmehr ist anzunehmen, daß die Selbstversorgung der Einwohnerschaft langsam an Bedeutung verlor, zumal die Stadt als bischöfliche Enklave in dem herfordischen Besitztum nicht über ausgedehnten landwirtschaftlich nutzbaren Markenbesitz verfügte.

Das bedeutete eine steigende Zunahme des Güteraustausches und der Geldwirtschaft, die den naturalwirtschaftlich ausgerichteten Neubürgern fremd sein mußte. Die Mehrzahl der Bevölkerung war an Wirtschaftsregelungen über die genossenschaftlichen Flurordnungen gewöhnt, so daß eine Regelung der ökonomischen Verhältnisse von Seiten der Obrigkeit, d. h. in diesem Falle der Schöffen, nicht als Eingriff in einen autonomen Bereich empfunden werden konnten, sondern auf latente Erwartungen stieß³⁵⁵.

Die Mittel, derer sich die Schöffen dabei bedienten, hatten sich in der Praxis der älteren Städte herausgebildet und bestanden auf der einen Seite in der Preispolitik, auf der anderen in einer, die verschiedenen Funktionen der Stadt berücksichtigenden Gewerbepolitik, wobei sich beide Gebiete überschneiden.

Die Preispolitik war in der Hauptsache auf solche Güter ausgerichtet, die für die Lebenshaltung der Gesamteinwohnerschaft unentbehrlich waren, insbesondere auf die Lebensmittel³⁵⁶, umfaßte aber auch die Dienstleistungen, z. B. den Tagelohn der Bauhandwerker und Arbeiter ganz allgemein.

Als Organe für die Überwachung der Preis- und Marktregulierung fungierten seit dem 12. Jahrhundert in zunehmendem Maße gewerbliche Organisationen³⁵⁷. Diese, unter den verschiedensten Bezeichnungen, Zunft, Gilde,

Innung, Amt usw. entstandenen Korporationen waren gleichzeitig Quelle der Umsatzbeteiligung des Stadt- und Marktherren, bzw. des Rates im Bereich des gewerblichen Verkehrs der Städte³⁵⁸.

Diese Beziehung zwischen der Wirtschaftspolitik der jeweiligen städtischen Obrigkeit und den handwerklichen Korporationen machte Friedrich Keutgen zum Angelpunkt seiner Entstehungstheorie der Handwerkerorganisationen³⁵⁹. Diese besagt, daß die durch die Initiative der Stadtherren entstandenen Ämter Zusammenfassungen von Handwerkergruppen zwecks Kontrolle der Ware und Erleichterung der Eintreibung von Abgaben - nach einer Periode der Unterstellung unter einem stadtherrlichen Beamten größere Selbständigkeit erlangten, indem der Beamte durch einen Amtsmeister abgelöst wurde. Ergänzend und nicht mehr als Gegensatz zu dieser These ist heute die von Georg von Below, Henri Pirenne und Hans Planitz aufgestellte Schwurgennossenschaftstheorie zu verstehen, wonach der Ursprung der Handwerkerorganisationen in den im 9. Jahrhundert auftretenden germanischen Schutzgilden zu suchen ist, aus denen Gilden städtischer Fernkaufleute hervorgingen, als Vorbilder der handwerklichen Zusammenschlüsse³⁶⁰. Darüber hinaus muß den kirchlichen Bruderschaften eine wichtige Vorbildfunktion zuerkannt werden, die sich in der formalen Ausgestaltung des handwerklichen Korporationswesens niederschlug, wobei eine teilweise Übernahme der Aufgabenstellung der kirchlichen Bruderschaften in den mittelalterlichen Handwerkerorganisationen häufig zu konstatieren ist.

Wie bei der Frage nach der Entstehung der gewerblichen Korporationen müssen auch bei der Frage nach den Hintergründen der Wirtschaftspolitik der neugegründeten Stadt verschiedene Momente berücksichtigt werden.

Vergleichbar mit dem militärischen Schutz der Bürger durch die Gesamtheit der Bürgerschaft und des Magistrats war ein wirtschaftlicher Schutz gegenüber der Konkurrenz anderer Städte und des Landes typisch für die mittelalterliche Stadt. Dieser Schutz, den die Gemeinde gewähren sollte, bezog sich jedoch sowohl auf die Produzenten wie auch auf die Konsumenten. So war im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auf der einen Seite für eine kontinuierliche Sicherstellung der Quantität Sorge zu tragen, auf der anderen Seite war aus den a. a. O. erwähnten Gründen eine Kontrolle der Preise notwendig.

Die Differenzen auszugleichen, die durch die Bedeutungszunahme des Güteraustausches auch innerhalb der städtischen Bevölkerung auftreten mußten, war Aufgabe der städtischen Verwaltung.

Da jedoch die Größe des Marktes, abhängig von der Bevölkerungsgröße, den Umfang der möglichen Differenzen bestimmte, war die Zahl der gewerblichen Korporationen in Rheine im 14. Jahrhundert entsprechend gering und auf diejenigen Produzentengruppen beschränkt, die bei der geringen Bevölkerung Bedeutung besaßen. Gründungsdaten dieser frühen Zusammenschlüsse von Handwerkern liegen lediglich für zwei Gilden vor, für die Schrödergilde und die Fleischhauergilde, überliefert in Abschriften aus den jeweiligen Gildebüchern des späten 16. bzw. 17. Jahrhunderts.

Die Identität der Regelung der politischen Funktion der Bäcker- und der Schuhmachergilde mit den oben genannten, sowie indirekte Hinweise in Quellen des 15. Jahrhunderts, legen es jedoch nahe, für diese Gilden ebenfalls eine Gründung im 14. Jahrhundert anzunehmen. Eine namentliche Erwähnung findet sich jedoch erst in einer Lohnherrenrechnung des Jahres 1593³⁶¹.

Das ausschlaggebende Motiv für die Gründungen von Korporationen der städtischen Handwerker lag in dem Wunsch nach einer rechtlichen Regelung des Erwerbslebens, unbeschadet der Einflüsse nicht-ökonomisch motivierter Gesellungsformen. Dadurch wurde der Zunftzwang konstitutiv für alle diesbezüglichen Bestrebungen, gleichgültig, ob sie ihren Ausgangspunkt im Wollen des jeweiligen Stadtherren oder Magistrats hatten oder der Initiative der Gewerbetenossen selbst entsprangen. Mit dem Zunftzwang, der "nicht bloß zum Wesen der Zunft gehört, sondern sogar die erste Voraussetzung und den Anfang jeder Zunft bildet"³⁶², gewann die den Handwerkerkorporationen teilweise übertragene Gewerbegerichtsbarkeit die notwendige Voraussetzung in Form der Berechtigung, abweichendes Verhalten mit Sanktionen zu ahnden.

Aus den überlieferten Gründungsurkunden der Schröder- und Fleischhauergilde in Rheine gehen die ökonomischen Motivierungen eindeutig hervor.

Der Rolle der Fleischhauer zufolge wird nicht nur die Pacht des von dem Rat zur Verfügung gestellten Verkaufsplatzes geregelt, die für jedes Gildemitglied mit 12 Pfennigen veranschlagt wurde, wovon jeweils sechs Pfennige "tho paschen avende", also Ostern, und "tho sünthe Michaelis avende ses penninge" fällig waren; die Schöffen verlangen darüber hinaus eine halbe Mark "wegen des Stadz wapen von Rhene" und behalten sich die Zulassung von weiteren Meistern im Interesse der Stadt vor, im Unterschied zu den sonst als Vorbild dienenden Verhältnissen in Münster³⁶³.

Der Zunftzwang geht aus beiden Chroniken hervor. In der Rolle der Schröder heißt es: "also dat niemandt nehen noch sniden enne mag binnen Reine, he en ze in ehre Gilde"³⁶⁴, während die Schöffen den Fleischhauern zugestehen "dat niemandt ihn der Stad stoehn soll fleisch to verkopen, so er sie ihn ehre ghilde vthgesprochen"³⁶⁵.

Die in diesen Bestimmungen deutlich werdende Intention der Gründung der Gilden seitens der Schöffen, die Regelung des Gewerbewesens, implizierte jedoch keineswegs eine ausschließliche Funktionsbeschränkung der neuentstandenen Institution. Wie für alle mittelalterlichen Institutionen ist auch für die Korporationen der Handwerker eine ausgeprägte Multifunktionalität kennzeichnend.

Diese Multifunktionalität kommt u. a. in der Vielzahl der Bezeichnungen zum Ausdruck, wobei jedoch die Annahme, von den verschiedenen Namen wie Zunft, Gilde, Amt, Bruderschaft, Gaffel, Innung usw. direkt auf verschiedene Handwerkerverbände zu schließen, schon von Keutgen als einseitiges philologisches Verfahren bezeichnet wird³⁶⁶. Einerseits ist der

Gebrauch der Bezeichnungen in den Quellen selbst wechselnd, abgesehen von regional begrenzten Bezeichnungen und inhaltlichen Füllungen, andererseits darf nicht der Fehler gemacht werden, die Bezeichnungen völlig zu ignorieren³⁶⁷. Wohl ist der Gebrauch der Bezeichnungen durch die Jahrhunderte für ein und dieselbe Korporation wechselnd, und selbst in ein und derselben Urkunde können verschiedene Bezeichnungen zur Anwendung gelangen. Doch gerade diese Praxis zeigt, "daß ursprünglich durch den einen oder andern jener Ausdrücke der Verband unter einem besonderen Gesichtspunkt oder, angesichts der so mannigfaltigen Zwecke des Verbandes, eine seiner Seiten vor anderen hat gekennzeichnet werden sollen"³⁶⁸. Ein Beispiel aus dem Fleischhauergildebuch mag dies verdeutlichen:

1370 "ihn den iajhre do dese broderschap vnd dese ghilde gemaket word..."
1580 "Amt und Gilde der Fleischawer"

Diese Variabilität, wie sie in der Quellsprache zum Ausdruck kommt, macht eine willkürliche Abgrenzung unmöglich, da der jeweilige Bedeutungsgehalt einer verwandten Bezeichnung am Einzelfall konkretisiert werden mußte³⁶⁹. Die Multifunktionalität der Korporationen darf jedoch auch nicht dazu verleiten, Schwerpunkte einzelner Funktionsbereiche zu übergehen. Dadurch bliebe der historische Wandel, dem die Korporationen unterlagen, von einer Analyse ausgeschlossen. Ebenso wie im Bereich der wirtschaftlichen Funktionen der Korporationen die Postulierung einer "Normal-Zunft" eine grobe Simplifizierung der starken Differenzen, die zwischen den Korporationen bestanden, bedeuten würde, müßte eine Darstellung, welche die "Zunft einfach als 'Korporation von Handwerksgenossen' oder gar als 'natürliche Ordnung handwerklicher Wirtschaft' zu charakterisieren sucht, das Wesentlichste übersehen"³⁷⁰. Eine Stilisierung der handwerklichen Verbände zu "Lebensgemeinschaften" hingegen verstellt den Blick für eine rationale Darstellung.

Handwerkerkorporationen als "Lebensgemeinschaften" darzustellen, spielt in der sich der Volkskunde verpflichtet fühlenden Handwerkgeschichte eine gewichtige Rolle. U. a. übernahm K. -S. Kramer diesen Ansatz, mit dem schon Georg Fischer die Untersuchung der Zünfte einer "sozialgeschichtlich ausgerichteten Volkskunde" zur Aufgabe machte, da sie die "für den Aufbau einer vollentfalteten historischen Gemeinschaften" typischen Strukturmerkmale enthielten³⁷¹.

Es erübrigt sich, an dieser Stelle im Einzelnen auf die Problematik des Begriffes "Gemeinschaft" bei Kramer und darüber hinaus in der Volkskunde einzugehen. Inwieweit jedoch das aus dem Komplex "Gemeinschaft" resultierende Prinzip der "Ordnung" die Herrschaftsverhältnisse und strukturell vorgegebenen Konflikte verstellt und absorbiert, wie Hermann Bausinger an dem von Kramer geprägten Begriff des "ganzen Hauses" expliziert hat³⁷², zeigt die Folgerung, die Kramer aus seiner Definition der "Zunft" zieht:

"Zunft, das Wort bedeutet: was sich geziemt, ist eine ständische Gemeinschaft, deren strukturelle Elemente das ganze Leben ihrer Angehörigen umfassen. . . . Die Ordnung ihres Daseins bedingt ein Zusammenwirken ihrer Mitglieder, ein Füreinander, kein Gegeneinander. Die brauchwürdige Ausprägung zünftigen Lebens ähnelt dabei in überraschender Weise denjenigen anderer Gemeinschaften früheren Ursprungs" 373.

Ohne an dieser Stelle auf die gerade durch die Mehrfunktionalität vorgegebenen Konflikte einzugehen, die sich in Gesellenaufständen, Wahlkämpfen mit Wahlbetrug u. a. m. realisierten, sei auf Wilhelm Wernet, einem Verfechter ständischer Handwerkspolitik, verwiesen: "Bei aller Bedeutung des damals Erreichten ist doch auch den Zünften das eine nicht gelungen: eine Harmonie der Interessen von Dauer zu schaffen und den Zank der Unzufriedenen aus dem Zusammenleben der Menschen zu verbannen. Es ging auch in der wohlgegliederten Zunftordnung des städtischen Bürgertums trotz Gemeingeist und Standesehre überaus menschlich zu" 374.

Neben der harmonisierenden Tendenz, die implizit in dem Begriff der "Lebensgemeinschaft" enthalten ist, spielt der Gesichtspunkt der totalen Erfassung der Mitglieder der Handwerker-Korporationen durch den jeweiligen Verband, wie die Kramersche Definition zeigt, eine wesentliche Rolle.

Schon Stieda schreibt am Ende des 19. Jahrhunderts im Handwörterbuch der Staatswissenschaften in seinem Artikel "Zunftwesen":

"Die Zunft erfasste den Menschen nicht in einer bestimmten Richtung; sie wandte sich nicht an den Gewerbsmann allein in ihm, sondern sie bemächtigte sich seiner ganzen Persönlichkeit - und darin mag zumeist das Geheimnis ihrer überraschenden Kraft gelegen haben" 375.

Die Mitglieder der Korporationen (Zünfte, Gilden, Ämter usw.) waren zwar in vielen Handlungsbezügen einem umfassenden Normensystem unterworfen, doch gilt dies auch in Bezug auf die Mitgliedschaft zur Kirche, durch die im Mittelalter und bis zur Neuzeit die Mitglieder in einer Fülle von Lebensäußerungen bestimmt wurden.

Helmut Möller stellt in seiner Arbeit über die kleinbürgerliche Familie des 18. Jahrhunderts für die Institutionen der vorindustriellen Gesellschaft allgemein fest: Die Mehrfunktionalität der alten Institutionen bedingte ihr Irrationales und ihre Inkonsistenzen der Sicht des modernen Betrachters, aber zugleich ihre Stärke und eine Stabilität, welche die Stetigkeit für eine umfassende Verhaltensformierung gewährleistete.

Darüber hinaus resultierte aus der Mitgliedschaft gewerbefremder Personen ebenso wie aus Doppelmitgliedschaften, daß schwerlich die Korporation als das einheitliche Gebilde gefaßt werden kann, als das es durch die Bezeichnung "Lebensgemeinschaft" hingestellt wird.

Aus dem Bezugsrahmen der politische, sozialen und historischen Realität der Stadt Rheine ergibt sich die Möglichkeit einer Unterscheidung in zwei verschiedene Gruppen der Korporationen auf der Basis der unterschiedlichen Gewichtung einzelner Funktionen. Zwar gilt für alle die typische Mehrfunktionalität vorindustrieller Korporationen, doch unterscheiden sie sich im Hinblick auf die rechtliche Fixierung ihrer Teilhabe an dem politischen Leben der Stadt. Diese Differenzierung bildet im folgenden das Kriterium für eine Klassifizierung. Dabei handelt es sich nicht um durch einseitige Steigerung einzelner Elemente gewonnene "Idealtypen" im Sinne Max Webers, wenn im Verlauf der weiteren Darstellung die Korporationen aufgrund ihres Rechtsanspruches auf eine Beteiligung an dem politischen Geschehen von einander getrennt werden, sondern um eine Klassifizierung von ihre Funktion nicht verändernden "Realtypen" 377.

Es besteht dabei eine weitgehende Übereinstimmung mit der Quellensprache, die den Terminus "Gilde" für die vier Gilden verwendet, die Vertreter in das Gremium der "Verordneten der Gilden und Gemeinheiten" entsendenden und bis 1731 an der Ratswahl beteiligt waren: Schneider, Schuhmacher, Bäcker und Fleischhauer.

Eine unter dem Gesichtspunkt der Anteile an der städtischen Selbstverwaltung vorgenommene Klassifizierung der Handwerkerorganisationen einer Stadt findet sich schon bei Kerßenbroick. In dessen zwischen 1566 und 1573 geschriebener Geschichte der Wiedertäufer in Münster ist auch die politische Funktion zum Kriterium der Unterscheidung gemacht worden. Dabei wird zwischen den "Gilden" (curiae) und "Brüderschaften" (fraternitates) getrennt 378.

Die Beschränkung der aktiven Teilnahme an der Verwaltung auf einige wenige Korporationen ist eine weit verbreitete Erscheinung. Wissell schreibt dazu:

"Es handelt sich zumeist um vier oder um sechs Zünfte. In Lübeck und in Stralsund sind es die Schneider, Schmiede, Schuster und Bäcker; in Hannover die Bäcker, Schlachter, Schuster und Schmiede; in Dortmund die Schuster, Schmiede, Fettkrämer und Krämer; in Rügenwalde die Schmiede, Bäcker, Schuster und Böttcher. Im Stadtbuch Frankfurts an der Oder wird 1425 von den vier Gewerken gesprochen, und 1516 wird gesagt, daß diese Gewerke die Knochenhauer, Bäcker, Schuster und Tuchmacher seien. In Bremen wird in der neuen Satzung von 1428 von "de veer oldermans der ammete" gesprochen, und in Elberswalde ist 1400 von den "vire werken" die Rede" 379.

In dieser Aufzählung ist besonders die häufige Nennung der Bäcker, Fleischer und Schuster interessant, da diese Gewerbe, vor allem die den Nahrungssektor betreffenden in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik der Kommunen stehen, auf die im vorhergegangenen hingewiesen wurde.

Auf der Grundlage der Klassifizierung der Korporationen in die aktive politische Rechte besitzenden Gilden und die politisch nicht privilegierten Korporationen wird im Folgenden eine Darstellung der einzelnen Verbände vorgenommen. Dabei gilt der Auseinandersetzung zwischen Korporation und Magistrat besonders in Hinblick auf die Problematik der Integration der Handwerker in den Rahmen der städtischen Wirtschaft ein besonderes Interesse.

Den einzelnen Korporationen wird dabei nicht die gleiche Ausführlichkeit der Darstellung zu Teil, wie z. B. den Schneidern und Fleischhauern. Zum einen liegt der Grund dafür in einer weitgehenden Identität bestimmter Erscheinungen, zum anderen in einer schlechteren Quellenlage begründet.

2. Die Schneidergilde

Den größten Teil der über diese Gilde überkommenen Quellen enthält das im Stadtarchiv Rheine befindliche "Snyder Gilde-Buch"³⁸⁰. Dieses Buch ließen die amtierenden Gildemeister Joh. tom Walde und Helmich Lensinck im Jahre 1576 anfertigen. Es enthält neben der Abschrift der Gründungsurkunde des Jahres 1366 die "Regulä und Gerechtigkeiten dero Sneidergilde binnen der Stadt Rheine" - vor 1584 entstanden³⁸¹ - und eine weitere Zusammenstellung von Artikeln aus dem Jahre 1621. Verschiedene Bestimmungen sind verstreut in einzelnen Notizen niedergelegt.

Nicht im Amtsbuch enthalten ist eine Rolle aus dem Jahre 1739³⁸². Sie ist zwar auf landesfürstliche Verordnung zurückzuführen, knüpft jedoch weitgehend an die alten Bestimmungen an. Diese Artikel, soweit sie zeitlich einzuordnen sind, werden im Anhang mitgeteilt.

a. Die Gründungsurkunde

Der Aussagegehalt der Gründungsurkunde von 1366 ist verhältnismäßig gering, zumal über die Ursprünge der als Vorbild genannten Schrödergilde in Münster kaum Angaben überliefert sind. Auffällig ist jedoch die Tatsache der Beteiligung der Stadt an den Aufnahme- und Strafgeldern sowie der indirekte Bezug auf die Voraussetzung der Mitgliedschaft, das Bürgerrecht ("de ein Börger wehre thor Reine"). Der Zunftzwang geht ebenfalls deutlich aus der Urkunde hervor.

Diese Bestimmungen stützen weitgehend die These, daß die Gründung der gewerblichen Korporationen auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der städtischen Verwaltungsorgane zurückzuführen sei, wobei die Vereinheitlichung der Eintreibung der Abgaben eine nicht unwesentliche Rolle spielte.

Ergänzend können die aus dem Jahre 1354 stammenden Rechte der münsterischen Gilden hinzugezogen werden, die sich jedoch lediglich auf die Gilden allgemein, ohne Namen zu nennen, beziehen. Danach existierten in Münster zwei Klassen von Korporationen, von denen die eine ihre Vorsteher selbst wählte, während bei den anderen die Vorsteher durch den Rat eingesetzt wurden.

Alle Gildemeister mußten dem Rat schwören. Die Schlichtung von Streitigkeiten lag jedoch schon im Kompetenzbereich der Gilden, konnte jedoch, wenn keine Lösung zu erreichen war, Bürgermeister und Schöffen vorgebracht werden. Darüber hinaus wird die Rechtshilfepflicht des Rates den Gildemitgliedern gegenüber betont, falls diese vor Gericht zu erscheinen hatten³⁸³.

Insgesamt wird in der Gründungsurkunde fast ausschließlich die ökonomische Dimension des neuerrichteten Verbandes betont. Sie hebt sich damit deutlich von späteren Artikeln der Gilde ab. Jedoch gerade daraus geht der Zweck der Gilde hervor, die Betroffenen in der Form der privilegierten Korporation in die städtische Wirtschaft zu integrieren.

b. Die Rolle des 16./17. Jahrhunderts

Bei einem Vergleich des ersten Artikels mit den entsprechenden Bestimmungen der Gründungsurkunde fällt zweierlei auf; zum einen erhöhte sich die Aufnahmegebühr von zwei Schillingen (1366) auf 18 Goldgulden, zum anderen war der Empfänger dieser Gebühr nicht mehr der Magistrat, sondern die Gilde selbst.

Zum Zeitpunkt der Gründung der Gilde betrug der Wert eines Goldguldens drei Schillinge³⁸⁴. Im Jahre 1567, dem Zeitpunkt der Erneuerung des Gildebriefes und der Niederschrift der Rolle, entsprach jedoch ein Goldgulden 28 1/2 Schillingen, und zwischen 1581 und 1610 pendelte sein Wert zwischen 30 Schillingen 6 Deut und 31 Schillingen. Die Steigerung der Aufnahmegebühr der Schneidergilde betrug demnach, ausgedrückt in Schillingen, der wichtigsten Münze der damaligen Silberwährung, das 279fache.

Inwieweit noch im 16. Jahrhundert eine finanzielle Beteiligung des Magistrates an den Gebühren bestand, geht ebensowenig aus den Quellen hervor wie eine eventuelle Forderung der Gilde im Jahre 1366. Während aus dem Fehlen von Quellenhinweisen im letzteren Falle jedoch keine Negation eventueller Zahlungen an die Gilde durch den Neueintretenden resultiert, so weist doch das Fehlen jeglicher Hinweise von Zahlungen an die Stadt auf den Fortfall dieser Gebühren hin, ein indirekter Beweis der Zunahme der gewerblichen Autonomie der Gilde.

Um eine ungefähre Aussage über die Höhe der von einem Fremden verlangten Eintrittsgebühr für die Gilde machen zu können, die im Hinblick auf die Möglichkeit des sich Selbständigmachens eines Gesellen Aufschlüsse liefern könnte, ist der Versuch einer Umrechnung notwendig. Ein solcher Versuch ist an das geringe Quellenmaterial gebunden, das für die Lösung dieser Frage zur Verfügung steht, und kann deshalb nur Relationen andeuten.

Eine solche Relation ergibt sich aus der Höhe der Summe der aufzuwendenden Tagelöhne, die der Aufnahmegebühr entsprechen. Für das Jahr 1610, bzw. 1625 liefert der Zusatz der Schneidergilderolle Angaben zu Tagelöhnen der Schneidermeister und Gesellen. Dieser Tagelohn betrug einschließlich Kost und Bier für den Meister "vierten halben Schilling", d. s. 24 Pfennige, und für den Gesellen, den Knecht, 15 Pfennige³⁸⁵.

Die Summe der 18 Goldgulden muß dabei auf den jeweiligen Schillingsbetrag³⁸⁶ übertragen werden. Daraus ergibt sich folgendes Tagelohn-Äquivalent für 1610:

1610 18 Goldgulden = 558 Schillinge = 6696 Pfennige = 446 Tagelöhne der Gesellen

Demnach entsprach um 1610 die Höhe der Aufnahmegebühr für Unselbständige unter Berücksichtigung einer möglichen Vollbeschäftigung, entsprechend ca. 280 Arbeitstagen³⁸⁷, ungefähr dem Arbeitslohn von 1 1/2 bis 2 Jahren bei Beköstigung durch den Arbeitgeber.

Eine solche Berechnung berücksichtigt jedoch nicht den Kaufkraftverlust der Geldlöhne, der durch die Steigerung der Agrarpreise zwischen 1500 und 1600 ungefähr 50 % betrug³⁸⁸. Aus diesem Grunde ist es notwendig, in Anlehnung an die Methodik der historischen Wirtschaftsstatistik, das Roggenäquivalent der jeweiligen Tagelöhne zu dem der Eintrittsgebühr in Beziehung zu setzen, wodurch eine relative Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten erreicht werden kann.

Da für die Stadt Rheine die Roggenpreise dieser Zeit nicht vorliegen, muß auf die durchschnittlichen Marktpreise der Stadt Münster zurückgegriffen werden, die in einem Kappensaatregister überliefert sind³⁸⁹. Danach lag der Marktpreis im Jahre 1568 für einen Malter (münsterischen) Roggen bei 2 Rtlr. 16 Sch., 1610 bei 5 Rtlr. 12 Sch.

Entsprechend betrug die Kaufkraft eines Pennigs (1/12 Sch.) im Jahre 1568 0,239 kg Roggen, 1610 0,113 kg³⁹⁰. Da jedoch der Wert des Goldguldens zur gleichen Zeit im gleichen Verhältnis sank, entsprach die Aufnahmegebühr auch bei dieser Form der Berechnung den Angaben der Tagelohnäquivalente. Das bedeutet, daß die Lohnerhöhung in Bezug auf die Aufnahmegebühr durch die Berechnung in Goldgulden einen weitgehenden Ausgleich geschaffen hatte.

Die übrigen Gebühren beziehen sich auf die gesellige Funktion der Gilde. Gegenüber der Urkunde von 1368 fällt dabei nicht nur der Anstieg der Kosten auf, sondern vor allem die starke Differenzierung. Die Kosten sind nicht länger mehr auf die Wirtschaftspolitik der Stadt ausgerichtet, sondern auf die Belange der Korporation selbst. Aus ihnen geht ferner die besondere Rolle der gemeinsamen Feiern, der "Zechen" hervor. Die folgende Aufstellung faßt die Unterschiede zusammen:

Beantragender	Ehegatte	Kosten
Fremder ohne familiäre Beziehungen zu Gildemit- gliedern		18 Goldgulden
		1 Tonne Bier
		1 Kuchen ³⁹¹
		1 Kanne Brantwein ³⁹²
	1 Drei-Ort-Kanne	
	Frau	1 Tonne Bier
		1 Kuchen
		Äpfel und Nüsse
Sohn eines Mitglieds		2 Tonnen Bier
		1 Kuchen
	Frau	1 Tonne Bier
		1 Kuchen
Tochter eines Mitglieds		1 Tonne Bier
		1 Kuchen
	Mann bei Heirat einer Tochter oder Witwe eines Mitglieds	2 Tonnen Bier ³⁹³
		1 Kuchen

Abgesehen von den Unkosten für Kuchen, Brantwein und Bier hatte nur derjenige, der weder Sohn eines Gildemitgliedes war, noch die Tochter eines Gildemitgliedes heiratete, Bargeld aufzubringen.

Wie groß die Erschwerung der Gewinnung der Gilde für Außenstehende war, läßt sich auf Grund mangelnder Quellen zur Budget-Erstellung nicht klären. Jedoch weist der Abschlußsatz des diesbezüglichen Artikels - wonach es im Vermögen der Mitglieder liegt, eine weitere Erhöhung der Gebühr festzulegen - was dann auch mit der Forderung der Stellung einer Kanne und Brantweins geschah - darauf hin, daß damit eine Beschränkung auf die in persönlichem Verhältnis zu Mitgliedern der Gilde stehenden Bewerber versucht wurde, unterstützt durch die Forderung nach einem Geburtsbrief und Nachweis christlicher Herkunft.

Durch diese Nachweispflicht wurden sowohl Unfreie als auch Juden von der Gewinnung der Gilde ausgeschlossen. Darüber hinaus nennt der 10. Artikel weitere Personenkreise, denen die Lehre und damit die Ausübung des Handwerks verwehrt wurden³⁹⁴. Es sind neben Krüppeln, Menschen mit schlechtem Ruf, Kinder von katholischen Geistlichen und Mädchen. Damit wurde vor allem die weibliche Konkurrenz ausgeschaltet. Da zwischen den Gilden Münsters und Rheines eine enge Verbindung in Bezug auf Rechtsfragen bestand - die Gründungsurkunde der Schneider ist nur ein Hinweis darauf - kann in Bezug auf die Zulassung weiblicher Lehrlinge zur Schneidergilde auf die diesbezüglichen Ereignisse in Münster zurückgegriffen werden.

Bis zum Jahre 1525 war, im Gegensatz zur Praxis anderer Korporationen, bei der Schneidergilde der Stadt Münster auch weiblichen Personen das Recht gegeben, selbständige Vollmitglieder der Gilde zu sein, und damit selbständige Gewerbetreibende. Ein Hinweis darauf bietet ein Aktenstück aus dem Jahre 1373, in dem Schneiderinnen neben Schneidern und Wandscherer als Verkäufer von Kleidern ausdrücklich genannt werden³⁹⁵.

1525 reichte jedoch die Schneidergilde eine Eingabe dem Magistrat der Stadt Münster ein, in der dieser aufgefordert wird, der Gilde zu gestatten, Mädchen von der Zulassung zur Lehre ausschließen zu dürfen, die selbständige Mitgliedschaft von Frauen zu unterbinden, und ganz generell den Frauen selbständiges Schneidern zu verbieten³⁹⁶. Der Magistrat stimmte den beiden ersten Forderungen zu, schränkte die letztere jedoch ein³⁹⁷.

Der Ausschluß der Kinder von Geistlichen liefert einen guten Einblick in die Praxis der Ausweitung der Personenkreise, die von der Gilde ausgeschlossen blieben. Er entspricht ebenfalls den Bestimmungen der Schneidergilde zu Münster, die jedoch eine genauere Eingrenzung enthält. Der Artikel 13 der Rolle des Jahres 1581³⁹⁸ grenzt insofern ein, als nur diejenigen Kinder ausgeschlossen blieben, deren Väter in der Hierarchie der Weihen soweit gelangt waren, daß eine Heirat ausgeschlossen war. Nichteheleiche, bzw. vorheleiche Kinder werden generell erst durch eine Bestimmung des Jahres 1664³⁹⁹ von der Lehre und Gewinnung der Schneidergilde in Rheine ausgeschlossen, zu einem Zeitpunkt, als die wirtschaftliche Entwicklung und ebenfalls die Bevölkerungszahl durch die Ereignisse des 30jährigen Krieges rückläufig war.

Die Erhöhung der Eintrittsgebühren und die Ausweitung des von der Gewinnung der Gilde ausgeschlossenen Personenkreises im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts gewinnt unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und der Stagnation der Einwohnerzahlen für die Frage nach der Integration eine erhöhte Bedeutung.

Die Erreichung einer weitgehenden Autonomie in Verbindung mit der Ausdehnung der politischen Rechte bedeutete eine hochgradige Integration der Korporation in die sozio-ökonomische und politische Struktur der städtischen Gesellschaft. Demgegenüber galt es, bei der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Organisation gegen einen innerlichen Verfall zu schützen. Dieser Verfall konnte zum einen durch zu großen Konkurrenzkampf der Mitglieder untereinander eintreten, zum anderen durch die durch Verringerung des potentiellen Arbeitsaufkommens ausgelöste Verarmung des Einzelnen.

Von Bedeutung dabei war der geringe Umfang an Produktionsmitteln, der zur Ausübung des Berufes notwendig war und somit jedem, der über eine ausreichende berufliche Qualifizierung verfügte - zumal in der Flickschneiderei, die aus diesem Grunde auch vornehmlich als Monopol der Gildemitglieder in den Bestimmungen genannt wird - die Möglichkeit bot, ohne

Schwierigkeiten selbständig zu werden⁴⁰⁰. Insofern bedeuteten die Beschränkungen die im Verlaufe der beiden Jahrhunderte eingeführt wurden, den Versuch, zu einem gewissen status quo der Gildemitglieder zu gelangen. Die Bevorzugung der Familienmitglieder spielte dabei eine ausschlaggebende Rolle.

Wie in dem Kapitel zur Bevölkerungsgröße gezeigt wurde, war die Familiengröße verhältnismäßig gering. Mit 3,75 Mitgliedern pro Familie⁴⁰¹ bei Schneidern war die personelle Erhaltung der Gesamtgilde nicht einmal gegeben, sondern bei einem Ausschluß von potentiellen Einheiraten ein sicheres Aussterben vorauszusetzen. Darüber hinaus war die Notwendigkeit der Versorgung der arbeitsunfähigen Eltern durch die Kinder gegeben, da eine Kapitalkumulierung in diesem Beruf nicht mehr zu erreichen war. Die Erleichterung der Einheirat, bzw. der Übernahme des väterlichen Geschäftes stellte somit eine Art Sozialversicherung dar, die ein Abrutschen in die Gruppe der städtischen Armen verhindern konnte. Dadurch wurde eine Absicherung nach unten angestrebt, die von der Beibehaltung des erreichten "Standes" in dem städtischen Sozialgefüge ausging und in den Versuchen, gerade die Witwen innerhalb der Gilde abzusichern - indem demjenigen, der eine Heirat einging, die Zulassung erleichtert wurde - seinen deutlichsten Ausdruck findet. Bei Berücksichtigung der Familiengröße erscheint jedoch die in der Literatur vielfach verbreitete Folgerung falsch, daß nur eine relativ kleine Zahl Privilegierter die Chance besaß, Meister zu werden, bzw. der Zuzug fremder Personen weitgehend ausgeschlossen war⁴⁰².

Die enge Verbindung aber, die zwischen Familienzugehörigkeit und Gildemitgliedschaft bestand, ermöglichte es, wirtschaftliche Konflikte stärker zu personalisieren und damit informellen Lösungen zuzuführen, d. h. die Hinzuziehung Außenstehender und den Einbezug des öffentlichen Rechtsweges zu vermeiden.

Die Ausbildung

Die im Artikel 9 geforderte Lehrzeit beträgt zwei Jahre. Der Eintritt in die Lehre bedeutet jedoch keineswegs eine Aufnahme in die Gilde, vielmehr wird lediglich vom Lehrmeister die Bekanntmachung des Lehrverhältnisses gefordert und dazu ein Beitrag zum Gildewachs in Höhe eines Pfundes. Von einer feierlichen Ein- und Ausschreibung wird im Gildebuch nicht gesprochen⁴⁰³. Die Gesellenzeit als Zwischenstufe der Ausbildung findet in den Artikeln keine Erwähnung, ebensowenig wie eine Wanderpflicht. Diese wird vielmehr in dem Artikel 27 negativ sanktioniert, indem sie indirekt als Unterbrechung der Aufsichtsmöglichkeiten der Gildemeister verstanden wird. Der Artikel 27 fordert nämlich bei Personen ohne familiäre Bindungen zu Mitgliedern der Gilde ebenso wie für Fremde im Falle einer wahrgenommenen Wanderschaft die sogenannte Muthzeit.

Diese Muthzeit, das heißt die in den Artikeln 17 und 28 geforderte zweijährige Arbeitszeit bei Meistern der Gilde als Voraussetzung für die Zulassung zur Gilde, stellte eine weitere Möglichkeit der Gildemitglieder dar, die Zulassung in eigenes Ermessen zu stellen. Eine gemeinsame Weige-

rung der Meister, einen potentiellen Bewerber die geforderte Zeit zu beschäftigen, machte die Erlangung der Meisterschaft von vornherein zunichte⁴⁰⁴. Aber wie im Falle der Aufnahmegebühren wird bei den Muthjahren eine Ausnahme in Bezug auf die im Interesse der Gilde liegenden Einheirat gemacht.

Diesselbe Erscheinung findet sich im Zusammenhang mit der Festlegung zur Meisterprüfung, die erst im 17. Jahrhundert als Kriterium der Aufnahme in die Gilde schriftlich fixiert wurde. In ihrer Starrheit gegenüber Fremden und der Variabilität denjenigen gegenüber, deren Mitgliedschaft im Interesse der Gilde lag, stehen sie in engem Zusammenhang mit den schon genannten Bestimmungen, mit denen die Gilde Einfluß auf die personelle Zusammensetzung ihrer Mitgliedschaft zu nehmen suchte.

Konkurrenzbeschränkung

Die Erhaltung des status quo, die aus den Bestimmungen zur Aufnahme sowie zur Ausbildung hervorgeht, richtete sich ebenfalls auf die im Handwerk tätigen Mitglieder der Gilde, indem Bestimmungen erlassen wurden, um den auf Grund der Knappheit des Arbeitsangebotes und des Erfolgstrebens des Einzelnen möglicherweise entstehenden Konflikten innerhalb der Gilde entgegenzuwirken. Diese Beschränkungen lagen in der Begrenzung der Lehrlinge (Artikel 12), dem Verbot der Personalabwerbung (Artikel 15), des Aufkaufens des Besitzes von Gildebrüdern ohne deren direktes Einverständnis (Artikel 16) und der Kundenabwerbung sowie der Übernahme fremder begonnener Arbeit (Artikel 17).

Diese Eingrenzung des Wettbewerbs setzte weniger eine auf ein geruhsames und bescheidenes Auskommen ausgerichtete Wirtschaftsgesinnung voraus, sondern vielmehr das Bewußtsein des Vorhandenseins eines Gewinnstrebens der Mitglieder der Korporation, dessen desintegrativer Tendenz im Sinne der Erhaltung des Gesamtverbandes entgegengewirkt wurde⁴⁰⁵. Die restriktiven Vorschriften ermöglichten es, zumindest im Bereich der im Handwerk tätigen Mitglieder der Gilde, eine gewisse Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Basis zu erreichen, die eine Majorisierung der Mehrheit durch eine wirtschaftlich potentere Minderheit ebenso verhinderte, wie das Einfließen von Kaufmannskapital. Dadurch blieb die Errichtung von Manufakturen ausgeschlossen und damit auch die Vonselbständigung der Produktionsmittel als Kapital gegenüber dem Arbeiter.

"Die Zunftgesetze, wie schon früher bemerkt, verhinderten planmäßig durch die äußerste Beschränkung der Gesellenzahl, die ein einzelner Zunftmeister beschäftigen durfte, seine Verwandlung in einen Kapitalisten. Ebenso konnte er Gesellen nur beschäftigen in dem ausschließlichen Handwerk, worin er selbst Meister war. Die Zunft wehrte eifersüchtig jeden Übergriff des Kaufmannskapitals ab, der einzig freien Form des Kapitals, die ihr gegenüberstand. Der Kaufmann konnte alle Waren kaufen, nur nicht die Arbeit als Ware. Er war nur geduldet als Verleger der Handwerksprodukte. ... Die Zunftorganisation, so sehr ihre Besonderung, Isolierung und Ausbildung der Gewerbe zu den materiellen Existenzbedingun-

gen der Manufakturperiode gehören, schloß daher die manufakturmäßige Teilung der Arbeit aus. Im großen und ganzen blieben der Arbeiter und seine Produktionsmittel miteinander verbunden, wie die Schnecke mit dem Schneckenhaus, und so fehlte die erste Grundlage der Manufaktur, die Vonselbständigung der Produktionsmittel als Kapital gegenüber dem Arbeiter⁴⁰⁶.

Die Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Potenz der Mitglieder geht aus der Gleichheit der einzelnen Schatzungsbeiträge des Jahres 1677 hervor. Von den erfaßten 14 Schneidern zahlen 12 einen Beitrag von 3 Sch. 6 dt. einer 7 Sch. und einer 1 Sch. 9 dt. Die im Verhältnis niedrige Summe zeigt darüber hinaus auf einen geringen Besitzstand der Mehrheit hin, wodurch die Integration der jungen Meister in die Gilde gefördert werden konnte, da die Diskrepanz zwischen ihnen und den alten Meistern bei günstiger Konstellation der wirtschaftlichen Bedingungen relativ rasch zu überbrücken war.

Das Arbeitsgebiet

Die genaue Abgrenzung des monopolisierten Arbeitsgebietes hatte eine hervorragende Bedeutung für die Korporation, insbesondere zu Zeiten einer fortschreitenden Verknappung des Arbeitsmarktes. Deutlich tritt dieses Problem der Gilde in der schon genannten Forderung der Schneider der Stadt Münster in Erscheinung, die versuchten, ihr Monopol nicht nur auf den gewerblichen Raum zu beschränken, sondern auf die privaten Haushalte auszudehnen, indem sie den Antrag stellten, Frauen auch im eigenen Haushalt Schneiderarbeiten zu verbieten⁴⁰⁷. Dieses Ziel wurde zwar nicht vollständig erreicht, jedoch blieb der Gilde Änderungs- und Flickschneiderei im gewerblichen Rahmen weitgehend vorbehalten. Das Monopol der Schneidergilde in Rheine bestand in der Neuanfertigung von Kleidungsstücken, sowie in Änderungs- oder Flickarbeiten, zu denen "baven ein klein Veerdel"⁴⁰⁸ neuen Wollstoffe verarbeitet wurde (Artikel 18).

Zwar brachte die Änderungs- und Flickschneiderei eine Ausweitung des Arbeitsangebotes mit sich, gleichzeitig aber auch die Position der Gewerbetreibenden in der Abgrenzung Selbständiger Unselbständigen gegenüber schwimmend.

Konnte der Schneider in seiner Funktion als "Kleidermacher" sich noch als "Stückhandwerker" betrachten, so kam er als Flickschneider in die Position des Lohnhandwerkers, und, soweit er sich bei einer solche Tätigkeit unter der direkten Aufsicht des Kunden, d.h. in dessen Haus befand, ergab sich ein Abbau der Position zum Tagelöhner, als der niedrigsten Gruppe innerhalb der bürgerlichen Hierarchie.

Unter diesem Gesichtspunkt muß der Artikel 8 des Nachtrags von 1625 gesehen werden, der Störarbeit, d.h. Tagelohnarbeit nur für den Bereich der Gildemitglieder gelten läßt. Gleichzeitig war damit eine Abgrenzung des "zünftigen" städtischen Gewerbes gegenüber den "unzünftigen" Landhandwerkern, in diesem Fall den Landschneidern, getroffen, für die Störarbeit zumindest im 16. Jahrhundert noch konstitutiv war, wobei jedoch auch hier zwischen Neu- und Änderungs-, bzw. Flickschneiderei unterschieden werden muß⁴⁰⁹.

Die Bedeutung, die der Abwehr der Störrarbeit von Seiten der Gilde beigemessen wurde, ergibt sich aus einer Ratsprotokolleintragung des Jahres 1794. Dem in Untermiete wohnenden Schneider Kötter wurde vorgeworfen, bei dem Hausherrn Störrarbeit verrichtet zu haben, für die er Tagelohn erhalten habe. Die Klage wurde jedoch mit dem Hinweis abgewehrt, daß es sich nur um gelegentliche Hilfsdienste gehandelt hätte, die sich darüber hinaus nicht allein auf Schneiderarbeit beschränkt hätten⁴¹⁰.

Darüber hinaus liefert diese Quelle jedoch einen Beweis dafür, daß die Sanktionierung von Fehlverhalten nicht mehr bei der Gilde lag, vielmehr in Rechtsfragen der Magistrat zur Schiedsstelle geworden war.

Die Verengung des Marktes zusammen mit der Kompliziertheit der Festlegung des Arbeitsgebietes führte zu einer Ausweitung der Konflikte zwischen der Wirtschaftspolitik der Gilde und der der Stadt. Die Gilde konnte jedoch durch den politischen Einfluß, den sie bis zum 19. Jahrhundert in der städtischen Politik besaß, bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend die Berücksichtigung ihrer Interessen im Rat durchsetzen. Die Zunahme der Übertretungen im späten 18. Jahrhundert, deren Regelung der Rat, bzw. bischöfliche Beamte übernahmen, weist aber auf eine weitgehende Schwächung der Normen hin. Dies kann als ein Indiz des integrativer Tendenzen der Wirtschaftspolitik der Gilde, gemessen an den durch den Rat vertretenen Interessen der Mehrheit der städtischen Bevölkerung gewertet werden.

Bruderschaftliche Funktionen

Erst die Gildeartikel der Rolle des 16. Jahrhunderts geben Hinweise auf bruderschaftliche Funktionen und ihrer brauchwürdigen Ausformung. Diese beziehen sich zum einen auf die Gestaltung der Beerdigung eines Mitgliedes, zum andern auf die durch die Wachsstrafen und -gebühren indirekt erwähnte Gebetsverbrüderung.

Auf die enge Beziehung zwischen religiösen und profanen Institutionen im Mittelalter und früher Neuzeit braucht im einzelnen nicht hingewiesen zu werden. Die Benutzung der Kirche als Raum für die Wahl des Magistrats ebenso wie für die Wahl der Gildemeister der einzelnen Gilden bis ins 18. Jahrhundert hinein zeigt augenfällig das erst in späterer Zeit auftretende Auseinanderfallen der beiden Bereiche. Daß gerade in den angeführten Beispielen die Trennung der Gemeinsamkeit von religiösem und weltlichem Leben, wie es sich in der Nutzung der Kirche manifestierte, von Seiten der Geistlichkeit ausging, macht lediglich deutlich, daß die integrationalistische mittelalterliche Weltauffassung auch bei den Geistlichen einer autonomistischen gewichen war⁴¹¹. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß das Auseinanderstreben in den verschiedenen Bereichen mit zeitlich großen Abweichungen verlief.

Die Vorbildfunktion, die bei der Ausgestaltung des religiösen Lebens der Mitglieder gewerblicher Korporationen den kirchlichen Bruderschaften zugeschrieben worden ist, kann auch für Rheine angenommen werden⁴¹².

Den Hinweis auf die frühe Existenz einer religiösen Bruderschaft in Rheine liefert eine Urkunde vom 14. Februar 1370⁴¹³, in der es u. a. heißt:

"... in Behof vn Nuttycheyt vn in eyne ewighe Wonynghe vn Herberghe to blyvene armer Lude, ... vn to behof der Ghyldebroder, dat se moghen ere Ghildelechte dar inne maken vn ere Broderscape des Jares in to sittene ofte se wyllen, Vormter so wyl ick, dat en Man vt de Ratlude der Kerken to Rene vn en Man van den Ghyldebroderen Unserer Vrouwen to Rene vn en Man van der Stades Ratluden to Rene verware dat Hus..."⁴¹⁴. Spätere Nachrichten zu dieser Gilde existieren nicht, ebenso, wie über die Stiftung keine weiteren Nachrichten überliefert sind⁴¹⁵, doch läßt das Datum der Urkunde zu, im Zusammenhang mit der Stiftung eines Bahrtuches der Bruderschaft im Jahre 1365⁴¹⁶ auf ein wesentlich höheres Alter dieser Bruderschaft gegenüber den handwerklichen Korporationen zu schließen. Die Gleichzeitigkeit ihrer Existenz im 14. Jahrhundert liefert den eindeutigen Beweis für die Möglichkeit der direkten Übernahme der Formen bruderschaftlich-geselligen Lebens der religiösen Vereinigung durch die Handwerkerkorporationen, wobei durch das Verlöschen der Bruderschaft dieser Funktionsbereich der Handwerkerkorporationen eine Verstärkung erfahren haben mag. Dafür spricht u. a. die Ausführlichkeit, mit der die Artikel 19, 20 und 21 auf die Gestaltung der Bestattung eines Mitgliedes der Korporation eingehen.

Neben der Regelung wirtschaftlicher Belange, die jedoch nicht alle Mitglieder betraf⁴¹⁷, war die Ausgestaltung der Begräbnisse der Mitglieder eine der vornehmlichsten Aufgaben der Korporation⁴¹⁸. Dies wird vor allem in der Spätphase des Gildewesens und seiner Einschätzung von Seiten der Nichtmitglieder deutlich.

So liefert die Darstellung der Geschichte der Gemeinheiten aus dem 19. Jahrhundert⁴¹⁹ eindeutige Hinweise. Die Verfasser dieser Darstellung bezogen sich bei dem Versuch, die Funktionen ihrer Korporation zu erklären, auf die Gilden, mit denen sie die Gemeinheiten, da auch ihnen die Regelung des Bestattungswesens oblag, gleichsetzten. Auch die Überlassung der Bestattungswesen betreffenden Objekte - Kerzenstäbe und Bahrtücher - durch die Kommissare bei der Aufhebung der Gilden und Ämter, die zur weiteren Wahrnehmung dieser Aufgaben gedacht war, zeigt ebenfalls die Bedeutung an, die diesem Funktionsbereich der Gilden zugemessen wurde⁴²⁰.

Auf die bruderschaftliche Funktion der Gilde bezogen sich auch die Wachsgebühren und -strafen, die in den Artikeln bei verschiedenen Anlässen gefordert wurden.

Auf der Basis der Vorstellung einer Beihilfe zur Entsöhnung der Verstorbenen durch die Lebenden in Form von Seelenmessen und Lichtopfern wurde das theologische Postulat von der Gemeinschaft der 'streitenden' mit der 'leidenden' Kirche - der 'triumphierenden' Kirche, d. h. der entsöhnten Gemeinschaft der Heiligen, kommt dabei eine Mittelrolle zu, die sich in der Konzentration auf bestimmte Heilige, wie es die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen praktizierten (Standes-, Berufsheilige),

manifestiert - auf die Gesamtheit der Korporation übertragen, wobei dem einzelnen Gildemitglied aus seiner Mitgliedschaft die Teilhabe an den Bemühungen der Lebenden nach seinem Tode um die Entstöhnung gewiß war⁴²¹.

Für die Integration der Mitglieder in die Korporation kam der bruderschaftlichen Funktion der Gilde eine wesentliche Bedeutung zu. Vor allem für die Mitglieder, die das Handwerk nicht ausübten, liegt doch gerade hierin, neben der Möglichkeit politischer Einflußnahme und der Teilnahme an den geselligen Veranstaltungen der Schneidergilde, der Nutzen einer Gemeinsamkeit zwischen Schneidern und handwerksfremden Personen.

Dieser Tatsache entspricht die kostenlose Aufnahme eines Geistlichen, die im Gildebuch mitgeteilt wird. Sie lautet: "Anno 1742 den 24 Juny hat der Hochwürdig und Hochgelährte Herr Martinus Stüve, Canonicus zur Vechte und Vicarius hiesiger pfarkirchen, diese unsere Gilde angenommen mit versprechen das zeit seines wolstandes und Lebens zum gedeyen derer aus selbige Gilde vorhero und bishin abgestorbenen, und hinfüro absterbender sehlen sähligkeit an negst folgenden tag nach Maria Heimsuchung des morgens umb 8 uhren nach gegebenen zeichen der klocken, jährlich eine seelenmeße freiwillig dem Almächtigen aufzuopfern und abzulesen. Bernard Henrich Kramer, Conrad Danckwart, Gildemeister"⁴²².

Die Gemeinsamkeit von Handwerkern und Nighthandwerkern, bzw. Berufsfremden nahm jedoch eine wichtige Rolle bei der Statusfestsetzung der Handwerker im Gefolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation ein, auf die im Zusammenhang mit der Frage nach der Funktion des "Butenamtsmeisterwesens" und der Personalstruktur der Gilden und Ämter näher eingegangen werden soll.

Auf karitative Aufgaben, die Sorge für die Armen, die aus den Rollen anderer Gilden und Ämter hervorgehen, nimmt die Schneidergilderolle keinen Bezug. Eine solche geht jedoch aus den Registern der Armenanstalten der Stadt Rheine hervor.

Von den vier Gilden sowie den beiden Gemeinheiten wurde das sogenannte "Kervengeld" eingezogen, freiwillige Beiträge der Korporationen zu Gunsten des Hospitals der gemeinen Armen. Noch im Jahre 1621 kamen bei dieser Sammlung folgende Beträge zusammen:

Bäckergilde: 8 M 2 Sch; Schuhmacher: 8 M 2 Sch 9 1/2 Pf.; Fleischhauergilde: 6 M 7 Sch 1 1/2 Pf.; Schneidergilde: 6 M 8 Sch 1 1/2 Pf.; Stadtgemeinheit: 2 M 9 Sch 1 1/2 Pf.; Thiegemeinheit: 2 M 9 Sch 1 1/2 Pf. Demgegenüber erbrachte eine Sammlung im Jahre 1685 keinerlei Beiträge, und im Jahre 1711 spendeten lediglich noch die Bäcker (28 Stüber) und die Fleischhauer (24 Stüber). Nach 1716 wurden von keiner Korporation mehr Gelder bezahlt⁴²³.

Diese Veränderung in der karitativen Haltung entspricht dem wirtschaftlichen Niedergang im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts, der eine Veränderung in der karitativen Einstellung im Gefolge hatte.

Gesellige Funktion der Gilde

Die große Bedeutung, die das gemeinsamen Essen und Trinken, Zehr und Zeche, der Mitglieder der Gilde besaß, findet ihren Niederschlag in der Zahl der Artikel, die sich direkt oder indirekt damit beschäftigen.

Die sog. "Teerdage" waren zum einen der Hauptzechtag der Gilde, der nach einem Beschluß der Gilde im Jahre 1584 "up den sondag na dam fest Nativitatis Johannis baptista", d.h. den Sonntag nach dem 24. Juni, gelegt worden war und nach 1685 am Abend des Festes Peter und Paul, des 29. Junis, begangen wurde; zum andern war es bis zum Jahre 1578 der Martinitag, der 11. November, an dem die Wahl der Gildemeister stattfand und an dem gleichzeitig eines der Mitglieder zum Wirt gewählt wurde, dem die Organisation und Stellung der Räumlichkeiten oblag.

1578 wurde dieser Wahltermin in die Fastenzeit verlegt, und zwar "in der Fasten nach Sonntag Invocavit up den lesten Teerdag"⁴²⁴. Dadurch war eine Beziehung zur Ratswahl hergestellt, die am Montag nach Invocavit stattfand, und in deren Gefolge eine Bewirtung von Gilden und Gemeinheiten erfolgte. In einer Lohnherrenrechnung aus dem Jahre 1569 heißt es: "Am Maendach nach Invocavit hebben wi na olden Gebruke gevee veer gilden ider 2 Sch., der gemeinheit up den tie 1 Sch., der gemeinheit in der stat 2 Sch."⁴²⁵.

Die Dauer der Zeche, die im Falle des Rates und seiner Wähler sich auf mehrere Tage erstrecken konnte⁴²⁶, ist in den Quellen ebensowenig überliefert, wie gemeinsame Feste an nicht fixierten Terminen.

Zur Ausgestaltung des Festes wurde der Stadtmusikant hinzugezogen, der 1628 ein Silberschild erhielt, das ihn als Musikanten der Gilde kennzeichnen sollte und im Todesfalle von der Gilde gegen den Betrag von 3 Rtl. ausgelöst werden sollte. Durch den Nachtrag, der von Neumitgliedern die Erstellung eines in den Gildebesitz übergehenden Zinnkruges forderte, erweiterte die Gilde ihre für die Zechfeiern bestimmten Geräteschaften, die zusammen mit Kerzenstangen, Bahrtüchern usw., in der Kirche aufbewahrt wurde⁴²⁷. Auf die Entwicklungsgeschichte und die historisch-kulturelle Bedeutung des gemeinsamen Mahles der Gildemitglieder, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Auch die Vorbildfunktion, die in diesem Falle der Bruderschaft⁴²⁸ oder aber der in einer Urkunde des Jahres 1273⁴²⁹ indirekt Erwähnung findenden Grundbesitzergilde zugeschrieben werden mag, ist dabei von geringerer Bedeutung.

Es kommt vielmehr auf die Rolle an, die das gemeinsame Essen und Trinken im Hinblick auf die Integration oder Desintegration der Mitglieder einnimmt⁴³⁰.

In diesem Zusammenhang sind zwei Bestimmungen des Gildebuches wesentlich, die in Beziehung zur personellen Struktur der Gilde stehen:

"1584 wurde ' zur Vermehrung u. Besserung obgemelter Beikünfte (d.h. der durch Strafen und Gebühren einkommenden Naturalien, d.V.) unanimitar believet, daß all die Personen, so zu neuen Aemtern neuwest u. erst gekoeren u. elegirt, auch alle diejenige, es sei denn Mann oder Frauwe, so die Gilde annemen, in statt des Kochens (Kuchens), so bishero ausgegeben, einen guten unsträflichen Schweineschinken den sembtlichen Brodern zum Besten, vor jeder Amt eins, ausgieben sollen; item jeder Gildemeister, so neuwest gekoeren, einen; item jeder Werd (Wirt) von den Gildebrodern, so desselbigen Jaers der Sniderbrodere Wert ist, einen; item, wer von den Gildebrodern erst zu Bürgermeister, Lohnherrn, Rathsverwandten, Kirkrath, Roggenherrn, Wagenmeister Stede- u. Vehezeichen heit, item die, so Bürgermeister u. Raed der Stadt Rheine hilft keisen u. Ambter bedienen u. bishero der Gilde einen Koechen gegieben, niemand's davon ausbeschieden, sollen jeder biesonder einen Schinken gieben uf Erfurdernt der Zeit Gildemeister" ⁴³¹.

Diese Bestimmungen sind sowohl im Hinblick auf die Erhöhung der geforderten Gebühren, als auch auf den betroffenen Personenkreis von Interesse. Da die Hauptzehr größtenteils aus den Gefällen der Gilde bestritten wurde, entsprachen die in der Rolle erwähnten Gebühren nicht mehr den Erfordernissen der gestiegenen Mitgliederzahl, zumal Übertritte im gewerblichen Bereich, die mit Naturalstrafen geahndet wurden, eine einseitige Belastung der im Schneidergewerbe Tätigen bedeutet haben würden. Die Ersetzung der Kuchen durch Schinken kann darüber hinaus als gesteigertes Repräsentationsbedürfnis interpretiert werden, da die Fleischhauergilde schon um 1570 nicht mehr Kuchen, sondern Schinken forderte ⁴³². Dies entsprach dem hohen Anteil gewerbefremder Mitglieder mit wesentlich höherem Einkommen, als es die Mehrzahl der Schneider aufweisen konnte. Diese Erhöhung der Ansprüche an die gemeinsame Zehr und Zeche möglicherweise auf der Basis der Bedeutung, die die wirtschaftlich kräftigeren Mitglieder der Repräsentanz zumaßen, zustande gekommen, mußte die Kluft, die zwischen Arm und Reich innerhalb der Mitgliedschaft bestand, vergrößern, indem sie die wirtschaftlich Schwachen von der bei der Zehr zur Darstellung gelangenden "Standesgemeinschaft" ausschloß. Auf dieses Problem geht der Artikel 25 ein, indem er den wirtschaftlich Schwachen "dwelche den Teer durch Armoet nicht konnde bekommen", von der Teilnahmepflicht entbindet, das heißt keine materiellen Sanktionen für das Nichterscheinen androht, vorausgesetzt, daß er seine Armut der Gilde offenbart.

Somit stellte die gemeinsame Zeche und Zehr zwar zwischen denjenigen, die die Anforderungen erfüllen konnten, eine demonstrative Gemeinsamkeit her, die nach außen hin das "Standesbewußtsein" der in der Gilde vertretenen Handwerker zu stützen in der Lage war, hatte jedoch gleichzeitig die Segregation und Diskriminierung der wirtschaftlich Schwachen im Gefolge.

Daraus resultierende Konflikte fanden jedoch keinen Niederschlag in den Quellen ⁴³³, ebenso wie die Erfüllung der von den Artikeln geforderten Gebühren und das Aufkommen über Natural- und Geldstrafen nicht eruierbar ist.

Die durch die oben genannten Maßnahmen implizierte Strukturierung der Mitgliedschaft in Arme und Besizende wird jedoch durch die Hierarchie des Alters gebrochen. Der Artikel 2 enthält einen späteren Zusatz, der eine mögliche Konfliktsituation, die bei der hochbewerteten Tischordnung aus den beiden Gegensätzen von Armut und Besiztum, sowie Schneider und Nicht-Schneider entstehen konnte, vorbeugt, indem er die Vorrangigkeit des Alters als weniger problematisches Kriterium hervorhebt.

Eine solche Regelung entsprach nicht nur dem hierarchischen Familienbild der Zeit, sondern darüber hinaus dem handwerklichen Denken, das auf die Praxis ausgerichtet war, wodurch der Ältere als der mit größerer Erfahrung und längerer Übung Ausgestattete eine höhere Bewertung erfuhr als der Jüngere.

Militärische Aufgaben

Aus der in der Gründungsurkunde angesprochenen Übernahme der Bestimmungen, die für die Schneidergilde in Münster Geltung besaßen ⁴³⁴, ließe sich der Schluß ziehen, daß die Gilde in Rheine ebenfalls im Kriegsfall eine geschlossene militärische Abteilung darstellte. Die sich darin manifestierende Macht der Gilden wurde jedoch in Rheine nicht erreicht. Die Bürgerwehr war vielmehr nach den drei Stadtteilen, dem Münster-, Ems- und Thiepfsand gegliedert, deren Offiziere von den betreffenden Mannschaften auf Lebenszeit gewählt wurden ⁴³⁵. Das Gildebuch der Schneider meldet lediglich den Besiz von Feuerleitern und Haken sowie eine Bestimmung aus dem Jahre 1647, in der die Gildemeister aufgefodert werden, das Brandgerät zu erneuern ⁴³⁶, doch läßt sich aus den Quellen keine Organisationseinheit der Gilde im Falle einer Feuersgefahr folgern. Vielmehr spielte auch bei Bränden die nachbarschaftlich geordnete Bürgerwehr die entscheidende Rolle, während die Gilden lediglich für die Beschaffung der Geräte - abgesehen von den Feuereimern, die bei der Aufnahme eines Neubürgers verlangt wurden - verantwortlich gemacht wurden, ebenso wie die Stadt sie auch sonst zu außergewöhnlichen Zahlungen als Korporation heranzog ⁴³⁷.

Die politische Funktion

Auf die politische Funktion der Gilden ist an anderer Stelle näher eingegangen worden. Es sei nur festgestellt, daß direkte Regelungen personeller oder sonstiger Art in den überlieferten Gildequellen der Schneidergilde nicht erscheinen, außer einer Eintragung aus dem Jahre 1681.

Darin heißt es, daß die Hälfte des Vorstandes, ein Gildemeister und drei Alterleute Schneider zu sein hätten, die übrigen aus dem Kreis der nicht in diesem Gewerbe tätigen Personen zu wählen wären, wobei den Nicht-Schneidern der Vorrang gebühre ⁴³⁸. Doch soll dieser Problematik im Zusammenhang mit der Frage nach der Rolle der "Butenamtsmeister" näher nachgegangen werden.

c. Die Gilde im 18. Jahrhundert

Zwar hatten die Gilden der Handwerker in Rheine nie eine solche politische Machtposition besessen, wie die in einer Gesamt-Organisation zusammengefaßten Gilden der Stadt Münster, doch waren sie auch nicht von der vollständigen Beschränkung auf die gewerblichen Kompetenzen betroffen, die für die Gilden der Stadt Münster 1661 von Bischof Bernard von Galen verfügt worden war⁴³⁹. Vielmehr gelang ihnen 1682 sogar eine Erweiterung ihrer politischen Macht in Bezug auf die Zusammensetzung der Ratswähler.

Auf wirtschaftlichem Gebiet hatte die Stadt den wachsenden Einfluß des Territorialherren schon erfahren. Nach der Niederwerfung der Erhebung der Stadt im Jahre 1623 waren Rechte den Gilden und wirtschaftliche und politische Privilegien der Stadt entzogen und nur mit wesentlichen Beschränkungen zurückerstattet worden.

Die im Recessus destitutorii 1627 erfolgte erste Rückerstattung entzogener Rechte, zusammen mit der Codifizierung fernerhin geltender Bestimmungen und Abwandlungen ehemaliger Rechte⁴⁴⁰ enthält keine Stellungnahme zu der Situation der Gilden. Hingegen wird im Recessus restitutorii vom 15. März 1632 eine Neuregelung der Verhältnisse des Gildewesens getroffen. Es heißt darin:

"So viel dann die Gilden betreffen tut, wollen wir vor diesmal aus landesfürstlicher Gnade dieselben wohl restituieren, aber dergestalt, daß dieselben nicht vom Magistrat, sondern vielmehr von uns als dem Landesfürsten bewilligt und daß einer jeden Gilde eine neue Rolle und Ordnung, wonach sie sich zu halten, gegeben werden soll, damit sowohl in Religion als anderen politischen Sachen keine weitere, als vorhin verspüret worden, Beschweris zu besorgen sei"⁴⁴¹.

Diese Entscheidung des Landesherrn hatte jedoch nur einen sehr begrenzten Einfluß auf die Aktivitäten der Gilden und des Magistrats.

Sowohl dem Schneidergildebuch, wie auch den Quellen der Fleischhauergilde sind keine Bemerkungen zu entnehmen, die sich auf die im Recessus restitutorii implizit ausgesprochene Zeit der Aufhebung der Gilde beziehen. Vielmehr findet auch in dieser Zeit die Neuaufnahme von Mitgliedern statt. Ebenso erscheint die Aktivität der Gilden im Gremium der Gilden- und Gemeinheitsvorsteher ungebrochen, wie z. B. aus der Eingabe der Gildemeister an den Bürgermeister und Rat vom Jahre 1626 hervorgeht, in der die Verbesserung der Schulverhältnisse gefordert wird⁴⁴². Darüber hinaus bestätigt der Magistrat im Jahre 1656 die Rolle des Schreineramtes, ohne in irgendeiner Form den Landesherrn in Münster oder den bischöflichen Beamten in Rheine zu konsultieren.

Lediglich aus den Unterlagen der Schuhmachergilde geht hervor, daß die landesherrliche Bestimmung des Jahres 1632 Wirkungen im Gefolge hatte.

In einem Schreiben an die bischöfliche Behörde aus dem Jahre 1739⁴⁴³ wird Bezug auf die Restituierung der Gilden im Jahre 1632 genommen, ebenso wie auf die Einziehung der Original-Rolle, jedoch ist keine Urkun-

de des 17. Jahrhunderts überliefert, die auf eine landesherrliche Bestätigung der Statuten hinweist. Hinzukommt, daß sich dem Text des Briefes nicht entnehmen läßt, wann die Rolle eingezogen wurde; vielmehr scheint die Einziehung erst im Zusammenhang mit dem Streitfall der Gilde 1739 erfolgt zu sein. Die Einflußnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes und die Gewerbeordnung der Städte nimmt im 18. Jahrhundert an Bedeutung zu.

Die Gilderolle der Schuhmacher wurde schon im Jahre 1713 nicht nur von beiden Bürgermeistern, sondern an erster Stelle vom bischöflichen Amtmann und dem Rentmeister bestätigt⁴⁴⁴. Zu einer ernsthafteren Form der Einflußnahme der landesherrlichen Gewalt kam es jedoch erst im Jahre 1732, als der Reichsabschied der "Universal Gewerbs- und Zunft-Ordnung von 1731" in den Gebieten des Stiftes Münster Geltung bekam. Dabei wurde zunächst die Bestätigung der Rollen der Zünfte durch die Regierung abermals gefordert, doch überließ man diese nicht mehr den örtlichen Beamten, sondern forderte sie direkt nach Münster⁴⁴⁵.

Dies bedeutete zwar eine weitgehende Beseitigung der städtischen Autonomie, doch wurde das Prinzip der städtischen Wirtschaftspolitik in Bezug auf die Exploitation des platten Landes mit Hilfe der Zwangs- und Bannrechte weitgehend beibehalten⁴⁴⁶. Das Hauptgewicht der neuen Ordnung lag auf der Hebung der innerstädtischen Konkurrenz, die man durch die Erniedrigung der Eintrittsgebühren, Abwertung der Ansprüche an die Meisterstücke und Regelung des Ausbildungswesens zu erlangen glaubte, wie vorher schon mit der Zulassung von Freimeistern, d. h. nicht-korporationsgebundener Selbständiger.

Die Neubewilligung der Rollen der Gilden und Ämter in Rheine erfolgte dann vor allem in den Jahren nach 1739⁴⁴⁷. Im Gegensatz aber zu den Verhältnissen in preussischen Gebieten, in denen ein für alle Handwerkerkorporationen geltendes Normalstatut eine weitgehende Einheitlichkeit erbrachte, waren die Gilden und Ämter im Bereich der münsterischen Regierung aufgefordert, ihre bestehenden Ordnungen dem Erlaß von 1732 anzupassen.

Dadurch wurden hauptsächlich nur neben der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Person, in Bezug auf Herkunft und Konfession, die Aufnahmegebühren neu geregelt.

Zunächst war im Jahre 1732 eine Anfrage der Gilde an die Regierung ergangen, die sich auf die Anfertigung der Meisterstücke bezog. Die Regierung entschied "Es sollen die New ankommenden Meister biß anderweitere ggste. Verordnung zum Meisterstück ein Mans undt frawen kleidt wie auch eine schnür brust verfertigen. B. Münstermann"⁴⁴⁸.

Zu einer Neuformulierung der Gildestatuten kam es jedoch erst im Jahre 1739. In dem Begleitschreiben zu der neuen Rolle, die der Regierung in Münster zur Genehmigung vorgelegt wurde, heißt es u. a.:

"Ew: Churfürstl. Durchlaucht Unterthänigst zu hinterbringen nehmen die eingeseßenen amts Brüder des schneider amts zu Rheine die künheit, welcher Maßen die Herren Beambte besagten Rheinendenen selben einige articulen gegeben, wie und welcher gestalt die selbe bey besagten amt wegen ahnehmung eines newen meisters und sonst Vorfallenden sachen sich zu achten haben sollen, welche dan auch Zeithero ihren inhalt nach fleißig nicht allein beobachtet worden, sondern auch Laut BeyVerwahrten gnädigsten Befehl ihrer Churfürstl. Durchlicht in Verfertigung eines newen meister stückes so weit Confirmirt"⁴⁴⁹;

Ein Vergleich der alten mit den neuen Artikeln zeigt jedoch, daß nicht nur diejenigen Artikel der Rolle des 16./17. Jahrhunderts übernommen wurden, die den Bestimmungen des Erlasses von 1732 entsprachen, sowie den Regelungen, die auf Antrag 1732 in Bezug auf das Meisterstück erlassen worden waren. Vielmehr enthält die Rolle von 1739 viele Artikel die in Widerspruch zu den Bestimmungen des Reichsabschiedes und des Ediktes von 1732 stehen.

Um diese Widersprüche zu verdeutlichen, ist eine Zusammenfassung des Ediktes notwendig, die sich aus der Wiedergabe der Randglossen ergeben kann.

1. Vorstehende Kayserliche Verordnung soll von allen Unterthanen gehorsambst nachgelebt werden.
2. Wird verordnet/welcher Gestalt so wohl die Meister als Gesellen und Lehr-Jungen wegen begangenen excessen/obsonsten/besprochen und gestraffet werden sollen.
3. Werden Dputirte zu Handwerks-Sachen angeordnet⁴⁵⁰.
4. Werden die übermäßige Ein- und Ausschreibungs-Kösten/der Lehr-Jungen/auch Meister-Gelder bey Gewinnung des Meister-Stücks auf ein Geringes reduziert.
5. Wird verordnet/welcher Gestalt ein Lehr-Jung soll eingeschrieben werden.
6. Formulare Attestati, so denen Lehr-Jungen bey der Einschreibung gegeben werden soll.
7. Wird verordnet/welcher Gestalt ein Lehr-Jung soll ausgeschreiben werden.
8. Formulare Attestati, so denen Lehr-Jungen bey der Ausschreibung gegeben werden soll.
9. Denen Außgeschriebenen sollen über obige nicht die geringste andere Kösten unter 50. Rthlr. Straif aufgebürdet werden.
10. Werden bey Loßsprechung deren Lehrjungen in verschiedenen Zünften im brauch seyende übele Gewohnheiten/als Schleiffen Hobeln/und dergleichen verboten und abgeschaffet.
11. Sollen bey Ein- und Außschreibung deren Lehrjungen einige andere formalitäten oder Ceremonien als obgemeldet nicht vorgenommen werden.
12. Denen wandernden Gesellen solle beglaubhafte Abschriften von denen in der Amts-Lade hingelagten Geburts- und Lehr-Brief-

- fen/so dan auch ein gedrucktes Attestat ihres Wohlverhaltens mitgetheilet werden.
13. Wird verordnet/welcher Gestalt die Gesellen das Amt gesinnen und gewinnen sollen.
 14. An Platz deren unbrauchbaren alten und kostbaren Meisterstücken sollen andere brauchbare und nicht kostbare/verfertigt werden.
 15. Werden alle bey Verfertig- und Besichtigung der Meisterstücken zur bösen Gewohnheit gediehenen Freß- und Söfereyen unter 50 Rhr. Straff verboten.
 16. Wird verordnet welcher Gestalt das Meister-Stück besichtigt und censurirt auch was denen Besichtigeren dafür gegeben werden soll (3 Pers. je 1/6 Rt.; kein Essen und Trinken)⁴⁵¹.
 17. Wird verordnet wan man zwischen denen Beischtigern und demjenigen so das Meister-Stück verfertigt/Streit vorfiele ob es gut gemacht oder nicht/welcher Gestalt ein solches entschieden werden soll (durch den Deputirten H. K.).
 18. Werden die Kösten bey obiger Censur auff ein sicheres regulirt.
 19. Die Gesellen sollen an dem Meister-Stück etwa befindlichen geringen Mangeln oder Fehler in einer Geld- oder sonstige Straff nicht mehr fällig erklärt werden.
 20. Straff deren/so bey Ein- oder Außschreiben deren Lehr-Junge oder Gewinnung des Amts ein mehreres als genädigst verordnet worden/fordern/oder annehmen.
 21. Diese und alle andere in diese Verordnung addictirte Straffen/wobey ein anders ausdrücklich nicht verordnet/sollen zur Halbscheid dem Denuncianten zu Theil/zur anderen Halbscheid aber zum Nutzen des Amts verwendet werden.
 22. Straffe deren Gesellen oder Lehr-Jungen/so bey Gewinnung des Amts/oder ihrer Ausschreibung ein mehreres als verordnet ist/ freywillig geben wolten.
 23. Wird verordnet/welcher Gestalt es mit den Geschencken gehalten werden soll.
 24. Werden verschieden bey denen Aemtern oder Zünften eingerissene Mißbräuche abgestellt.
 25. Wann einem Lehr-Jungen an die Lehr-Jahre etwa einige Tage oder Stunden abgehen/soll ein solches nicht attendirt werden.
 26. Werden die bey Ein- und Ausschreibung deren Lehr-Jungen in Brauch seyende übele Gebräuche/als Hobeln/wie auch die Handwercks-Grüsse und dergleichen abgeschaffet und verboten.
 27. Die Handwercks-Burschen sollen sich des Degen-Tragen enthalten.

28. Die erstankommende oder junge Meistere sollen mit Herumb-schicken/Auffwarten/und dergleichen Dienste nicht mehr als die altere Meister beschwehret werden.
29. Die new-ankommende Meistere sollen mittels Aydts nicht an-loben oder sonsten versprechen/daß sie der Zünfften Heimb-lichkeiten verschweigen oder keinen offenbahren wollen/und werden diejenige so es würcklich gethan/von dem geleistetem Ayd losgesprochen.
30. Werden verschiedene in der Kayserlichen Verordnung specifi-cirte Mißbräuche/auffgehoben/verbotten und abgeschafft.
31. Was ein Meister zu machen angefangen aber nicht vollendet/soll ein ander seine Arbeit daran zu legen nicht weigern.
32. Es soll denen Barbieren so die Maleficanten in der Chur haben so wenig als denen Meistern so für die Delinquenten etwa ver-fertigen/von anderen etwas vorgeworffen werden.
33. Es soll keine Zunfft dem Sohn wegen etwa von seilen Elteren begangenen Verbrechens/noch einem inhaftirt gewesenem aber nachgehens absolvirten in Fortsetzung des Handwercks hinder-lich fallen.
34. Soll denenjenigen so bereits in verheyrahtetem Stand sich be-finden oder auch anderwehrt's Rauch gehalten. Darumben die Meisterschaft nicht gewelgert noch ihnen bey derselben Ge-winnung mehrere Kösten als anderen aufgebürdet werden.
35. Derjeniger so an einem Orth Meister werden will/soll nicht nöthig haben an solchen Orth vorhero als Gesell zu dienen.
36. Bei Gewinnung deren Aembtieren wird unter denen Meister-Söhnen und anderen so einheimischen als frömbden Gesellen auch denen so Meisters Töchter oder Wittiben heyrathen aller Unterschied auffgehoben.
37. Wird denen Meistern erlaubt so viel Lehr-Jungen und Gesel-len als Sie wollen/zu halten.
38. Soll bey allen Zünfften eine so genandte Gesellen-Wahl einge-führt werden.
39. Wird verordnet welcher Gestalt die ankommenden Gesellen denen Meistern zugewiesen werden sollen. (Gesellen-Wahl)
40. Die Meister mögen so viel Gesellen als sie wollen von ande-ren Orthene verschreiben/ und sollen diese ihnen in der Ge-sellen-Wahl nicht angerechnet werden.
41. Werden alle Freß- und Söffereyen bey denen Aembttern so ordinair als extraordinairn Zusammenkünfften unter 100. Goldgulden Straff verbotten.
42. Werden die bey einigen Zünfften in Brauch seyende vierwochi-ge Gesellen-Zusammenkünfften verbotten.
43. Wird verordnet welcher Gestalt bey denen Aembttern wo von denen Gesellen einige Gelder für die Krancke zurückgelegt werden/allsolche Gelder entrichtet werden sollen.
44. Wird verordnet welche Oerther für Zunfftmäßig sollen gehal-ten und geachtet werden.

45. Diejenige Meistere so in einem nicht Zunfftmäßigen Orth woh-nen/können an einem anderen Zunfftmäßigen Orth ohne daß sie daselbst wohnen/daß Amt gewinnen/und sollen alsdan in allen denen in dem Zunfftmäßigen Orth wohnenden Meistern gleich geschätzt werden.
46. Ursachen welche Ihro Churfürstl. Durchl. hauptsächlich ver-anlasset diese gnädigste Verordnung ergehen zu lassen.
47. Diejenige so im Hoch-Stift Münster ein Amt gewinnen, sol-len ein ganzes Jahr von allen Bürgerlichen Lasten frey seyn.
48. Diejenige so neue Manufacturen oder Fabrigien einführen wer-den/sollen fünf Jahr lang von allen Bürgerlichen Lasten frey seyn/ihnen auch aif Verlangen auff sichere Jahren oder Gene-rationes eine Octroy ertheilet werden.
49. Diejenige welche wieder iese gnädigste Verordnungen so in als ausserhalb Lands beschwehret werden/sollen auff ihr Anmel-den eine kräftige Remedur und Assistentz zu gewärtigen haben.
50. Wird befohlen welcher Gestalt diese Verordnungen publicirt werden sollen.
51. Sollen diese Verordnung alljährlich am 3. Januarii denen sämt-lichen Ammts-Genossen auch Gesellen und Lehr-Jungen vorge-lesen werden.
52. Soll gleich nach Publication dieses einem jeglichen Ammts-Ge-nossen im ganzen Hoch-Stift hiervon ein Exemplare ohnent-geltlich zugestellet werden.
53. Soll diese Verordnung fest und steiff gehalten werden.

München den 4. Jan. 1732⁴⁵².

Aus dieser Zusammenstellung werden die Hauptimpulse des Edictes deut-lich: Hebung der innerstädtischen Konkurrenz durch die Beschränkung der Autonomie der Gilden und Ämter, Beseitigung von Vorteilen für Angehörige von Mitgliedern der Korporationen gegenüber Fremden, Erleichterung des Zugangs zur Selbständigkeit und Ermöglichung der Verwertung kauf-männischen Kapitals durch die Beseitigung von restriktiven Bestimmungen in Bezug auf die Betriebsgrößen.

Demgegenüber stehen die von der gleichen Behörde genehmigten Bestim-mungen der 1739 erlassenen Rolle der Schneidergilde in Rheine, in der neben den Privilegien der Angehörigen von Mitgliedern die restriktiven Betriebsgrößenbestimmungen und die geselligen Funktionen aus den älte-ren Rollen entnommen sind.

Die krasssten Widersprüche dabei sind folgende: Die Aufnahmegebühr, von der Regierung generell auf 10 Rtlr. festgelegt, wie aus den Ordnungen anderer Gilden und Ämter hervorgeht, wurde auf 20 Rtl. festgelegt, indem von dem verheirateten Meister ausgegangen wird ohne zu spezifizieren, wie groß der Beitrag des Meisters und wie groß derjenige der Frau be-messen sei (Artikel 18). Darüberhinaus wird die Unterscheidung zwischen Familienangehörigen von Gildemitgliedern und Fremden aufrechterhalten (Artikel 19 und 20 vers. RHA. Nr. 36).

Bei der Beurteilung der Höhe des Eintrittsgeldes kann die Angabe der Rolle über den Tagelohnsatz eines Gesellen bei Arbeit in Haushaltungen von gewerbefremden Gildemitgliedern berücksichtigt werden. Der Tagelohnsatz von 15 Pfennigen entspricht den Angaben aus dem Jahre 1610.

Zwar liegt die Annahme nahe, daß es sich bei diesem Lohnsatz um einen reinen Abschreibungsvorgang handelt, bei dem die Realität unberücksichtigt blieb, doch muß die Konstanz der Löhne berücksichtigt werden. So blieben, wie an späterer Stelle zu zeigen sein wird, zwischen 1649 und 1800 die Tagelöhne trotz der Steigerung der Lebenshaltungskosten fast unverändert für den Gesellen bei 7 Schillingen, ohne Beköstigung durch den jeweiligen Arbeitgeber.

Unter Berücksichtigung der außergewöhnlich hohen Preissteigerungsrate der Lebenshaltungskosten erscheint die Erweiterung des prozentualen Anteils der Ernährung, d. h. des für Beköstigung anzurechnenden Lohnanteils, der von 44,5 % im Jahre 1568 nach Angaben der Rolle auf 82,15 % stieg, nicht unrealistisch.

Die Angabe zum Tagelohn kann somit trotz der Identität mit derjenigen der Erweiterung aus dem Jahre 1610 als gültig angenommen werden. Unter dieser Prämisse entspräche die Anzahl der Tagelöhne (15 Pfennige mit Kost), die für die 20 Rtl. aufzubringen waren, annähernd derjenigen des Jahres 1610, d. h. 448 Tagelöhnen.

Auch die Bestimmungen, die das Meisterstück betreffen, stehen im Gegensatz zur Verordnung der Regierung und zwar sowohl des Ediktes als auch des Bescheides von 1732. Fast wörtlich werden die Artikel des 1610/25 gemachten Zusatzes zur Rolle übernommen (Artikel 10, 11 und 12 Vers. RHA Nr. 14).

Das Verbot aller "Freß- und Söffereien" (RHA Nr. 41) findet ebenfalls keine Resonanz, vielmehr werden sowohl die Bierstrafen, die Naturalgebühren als auch die Bestimmungen über das Verhalten bei der Zehr (Artikel 22) beibehalten, ebenso wie die restriktive Personalbestimmung (Artikel 28 vers. RHA Nr. 37).

Ferner werden weder die Aufhebung der Muthzeit (Artikel 36 vers. Edict Nr. 35), die Konkurrenzbestimmungen (Artikel 32 vers. Edict Nr. 31) noch die Aufgaben des bzw. der jungen Meister in Übereinstimmung gebracht.

Trotz dieser Diskrepanz kann nicht von einer generellen Bedeutungslosigkeit des Ediktes gesprochen werden. Die Aufhebung der gewerbegerichtlichen Autonomie der Gilde hatte zur Folge, daß Streitigkeiten den Regierungsbeamten überantwortet wurden, die sich auf den Zusatz zur Genehmigung der Rolle, in der die Gültigkeit des Ediktes betont wird, berufen konnten. Dadurch war die Gültigkeit der Rolle an die Konformitätsbereitschaft der Mitglieder und Bewerber gebunden, sowie an die Einstellung des Deputierten des Bischofs in einem vorkommenden Konfliktfall. Dabei sei auf die rein gewerbepolitische Motivation des Reichsabschiedes wie des bischöflichen Ediktes verwiesen, durch den die politische und bruderschaftliche

Funktion der Gilde unberücksichtigt blieb. Darauf nahm erst eine Verfügung aus dem Jahre 1786 Bezug, die das Butenamtsmeisterwesen verbot und dadurch eine Änderung der personellen und funktionalen Struktur der Gilde bewirkte.

d. Die Gilde bis zur Aufhebung 1810

Gegenüber dem 17. Jahrhundert, in dessen Verlauf die Schneidergilde zusammen mit den drei anderen Gilden der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher trotz der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation eine Ausweitung ihrer politischen Funktionen erreichte, zeigt die Entwicklung während des 18. Jahrhunderts einen kontinuierlichen Funktions- und Autonomieverlust. Während die Veränderungen in den früheren Quellen Erwähnung fanden, blieb ihre Nennung in denen des 18. Jahrhunderts weitgehend aus, so daß die Folgerung einer Verkücherung naheliegt, die in der Wahrung einmal gewonnener Positionen ihre einzige Aufgabe sah, ohne die Veränderungen im wirtschaftlichen und politischen Bereich zu akzeptieren.

Diese Erstarrung des Lebens innerhalb der gewerblichen Korporationen wurde bis in jüngerer Zeit von vielen Autoren für die Verarmung der Handwerker verantwortlich gemacht. Dabei spielte in besonderem Maße die Verurteilung der zünftlerischen Wirtschaftspolitik vom Standpunkt eines wirtschaftlichen Liberalismus aus eine Rolle, die der Multifunktionalität der gewerblichen Organisationen nicht gerecht werden konnte und von vornherein nicht die Frage nach eventuellen wirtschaftlichen Hintergründen für die "egoistische Haltung" der Korporationen stellte⁴⁵³.

Der Versuch, die Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation mit der Haltung der Handwerksmeister zu verbinden, wurde erst relativ spät gemacht⁴⁵⁴. Untersuchungen zu diesem Problem zeigten jedoch, daß weniger die Zünfte, als vielmehr andere Faktoren Ursache der Verarmung des städtischen Handwerks darstellten, insbesondere die Preissteigerungen der landwirtschaftlichen Produkte im Anschluß an den Bevölkerungsanstieg⁴⁵⁵.

Daß eine solche Verschlechterung der ökonomischen Verhältnisse der handwerklichen Gewerbetreibenden in starkem Maße auch im Untersuchungsgebiet der Stadt Rheine vorlag, wird a. a. O. ausführlicher dargestellt, doch zeigten schon die Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung, daß mit der Stagnation der Einwohnerzahlen notwendigerweise eine Einengung des Arbeitsangebotes gegeben war, auf das die Gilde mit restriktiven Maßnahmen bei der Aufnahme neuer Mitglieder antwortet, um einen gewissen "status quo" in der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zu sichern. Dadurch trat die Funktion der Gilde als Organisation zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder immer stärker in den Vordergrund.

Die fehlenden Möglichkeiten einer auch nur geringen Kapitalakkumulierung durch die Verengung des Marktes und die Lohn-Preisschere machte die Absicherung der arbeitsunfähigen Mitglieder zum immer stärker werdenden Problem.

Die geringe Zahl der berufsidentischen Mitglieder ließ keine Möglichkeit zur Bildung eines kassenähnlichen Unterstützungswesens zu, wie es in größeren Städten teilweise praktiziert wurde. Dadurch waren eventuell Betroffene auf die Hilfe ihrer Familie angewiesen. Die geringe Zahl der überlebenden Kinder jedoch machte auch diese Hilfe fragwürdig und somit stellte die Bevorzugung der Einheiraten zusammen mit der Beschränkung der Konkurrenz, d. h. in diesem Falle der Sicherung der Anteile am Arbeitsmarkt eine der wesentlichsten sozialen Sicherungsmaßnahmen dar, wobei zusätzlich durch die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge der Gefahr eines überproportionalen Anwachsens der nicht zur Selbständigkeit gelangenden Gesellschaft entgegengewirkt wurde.

Ein solcher Versuch, die Pauperisierung der Mitglieder zu verhindern, lag darüber hinaus im Interesse der Stadt. Dieser wurde ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage von Seiten der fürstbischöflichen Regierung eine festgelegte Schatzungssumme auferlegt, die auf die anteiligen Bürger zu verteilen war. Da ein großer Teil der Besitzenden von Schatzungsbeiträgen frei war, lastete diese Steuer in der Hauptsache auf den bürgerlichen Mittel- und Unterschichten. Deren Bestand und wirtschaftliche Potenz war somit ausschlaggebend für die Zahlungsfähigkeit der Stadt gegenüber der Regierung, wodurch auf diesem Gebiet der sozialen Sicherung dieser Schichten eine Interessensidentität von Stadt und Gilde gegeben war.

Der Schwund der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt im Gefolge der Kriege und der Veränderung der Bedeutung der Grenzen für den Gütertausch mit den Nachbarlanden führte im Rahmen der städtischen Wirtschaftspolitik ebenso wie bei den Gilden zu dem Versuch der Sicherung des Bestehenden.

Jeglicher Eingriff in die einmal innegehabten Rechte mußte folglich als Schmälerung der Existenzbasis gewertet werden. Diese Reaktion zeigt sich deutlich an der Negierung des Ediktes von 1732 in der Rolle des Jahres 1739, wodurch jedoch keineswegs die Veränderung des gewerblichen Lebens aufgehalten wurde, da wesentliche Kompetenzen nicht mehr im Bereich der Gilden und der Stadt verblieben waren.

Zusammenfassend ergibt sich für die Schneidergilde des 18. Jahrhunderts, daß sie bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1810 der Aufgabe der Sicherung des status quo ihrer Mitglieder auf ökonomischem und politischem Gebiet gerecht zu werden versuchte, wobei sie von den einmal erreichten Privilegien ausging, deren Abbau durch Regierungsorgane die restriktive Haltung der Gilde verstärkte.

Trotz der Veränderungen in der personellen Struktur im Gefolge des Bubenamtsmeisterverbotes und der Verarmung der gewerbeidentischen Mitglieder gelang es der Gilde jedoch, über ihre einmal erreichten Rechte im Bereich der städtischen Politik aktiven Anteil zu behalten, ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen im Anschluß an die Einführung des Munizipalrechtes.

Gleichzeitig wuchsen hingegen die durch die Verengung des Arbeitsmarktes bedingten Konkurrenzkämpfe innerhalb der Gilde und außerhalb. Das starre Festhalten an aus ergangenen Verhältnissen resultierenden Privilegien stellte ein wachsendes Problem im Verhältnis von Gilde und städtische Gesamtbevölkerung dar.

3. Die Fleischhauergilde

a. Die Quellen

Die wichtigste Quelle für eine Untersuchung der Fleischhauergilde bildet, neben verstreuten Einzelbelegen, das Fleischhauer-Ambts-Buch aus dem Jahre 1665. Darin heißt es:

In Nahmen der Allerheiligsten Drey Faltigkeit - amen.

Zu Wißen sey hiermit allen und ieden, So itziger Zeit ihn der Ehrbaren FleischHewer Gilde dieser Stadt Rheine leben, und auch inß künftig leben werden, Daß ihn iahre nach der heilsahmen gebuhrdt unßers Erloesers und Salichmachers JESU CHRISTI sechszehen hundert Sechßig und fünf, auf den dritten Sonntag nach Trinitatis, welcher wahr der Ein und Zwanzigster Monat Junij, Zwischen denen Gildemeistern, Alter Leuthen, und principalisten Gildebroderen einhelliglich beschloßen, und vor gut ahgesehen; Damit zu weiterer erhaltung, und mehrer vorthsetzung unserer uhralter Fleischhewer Gilde, dieses newes Gildebuch aufgerichtet werden solle; Worin alle statuten, Articula, Recht und gerechtichkeiten/: welche vom iahr 1370 unßeres prodcessore und Vohrvatteren, auch wihe biß heutiger Zeit, getrewlich gehalten, und unßere Ancessoren, mitt gleichen recht zu halten schuldig sein :/ mitt sonderlichen fleiß auß dem alten gildenBuch verfaßet und geschrieben sein⁴⁵⁶.

Neben der Gründungsurkunde enthält das Buch eine undatierte Rolle, eine Abschrift aus dem "alten Gildebuch". Dieses "alte Gildebuch" enthielt, soweit den Angaben der Abschriften zu entnehmen ist, die Namen "der Gilde Bröderen ... welche Ungefehr 15 und sibentzig gelebt haben und folgende iahren" (f. 25), doch scheint die Rolle älteren Ursprungs zu sein, da als bestätigende Organe neben den Bürgermeistern "schepen undt Raed Unßerer stadt Rheine" die Gemeinheit im Singular genannt wird.

Da seit der Eingemeindung der herfordischen Thiesiedlung in den Urkunden stets von den Gemeinheiten gesprochen wird⁴⁵⁷, und darüber hinaus seit 1463 zu wichtigen Beschlüssen sowohl die Gemeinheiten als auch die Gilden hinzugezogen wurden, ist es möglich, daß die Rolle vor 1463 entstanden ist.

Diese Rolle enthält verschiedene Zusätze, von denen jedoch nur einer datiert ist (1631).

Neben diesen Statuten enthält das Gildebuch spezielle Verordnungen bezüglich des Schlachtens, die Namen der Gildemitglieder, -meister und Lehrlinge, Regelungen des Weidrechtes, das zu den Privilegien der Gilde ge-

hörte, sowie eine Abschrift eines Pergaments aus dem Jahre 1588, das die Gerechtigkeit der Münsterischen Fleischhauergilde zum Inhalt hat, auf die sich die Gilde in Rheine berief.

Neben diesem Gildebuch ist eine weitere Quelle von Bedeutung, die Fassung einer Rolle aus dem Jahre 1819, nach Aufhebung der Gilde im Jahre 1810 als Gedächtnisprotokoll festgehalten.

b. Die Gründungsurkunde

Der Gründungsurkunde der Fleischhauergilde zu Rheine ist in besonders starkem Maße die wirtschaftliche Motivation des Rates zu entnehmen, auf die schon a. a. O. hingewiesen wurde⁴⁵⁸.

Insbesondere der Einfluß, den der Rat sich in Bezug auf die Zulassung neuer Mitglieder vorbehielt, bestimmte in wesentlichem Maße die strukturelle Entwicklung der Gilde.

Während die Fleischhauergilde der Stadt Münster, sonst als Vorbild für die Gilde der Stadt Rheine dienend, auf eine bestimmte Zahl zu den erblichen öffentlichen Verkaufsstellen - den Scharnen - zugelassener Meister begrenzt war, entfiel diese Begrenzung und Erblichkeit in Rheine von vornherein.

Dadurch war der Rat den Sorgen enthoben, die mehrfach das Verhältnis der Fleischhauergilden zu Münster und dem dortigen Magistrat bestimmten.

Auf Grund der Gerechtigkeit der münsterschen Fleischhauer, nur Angehörige der berechtigten Familien als Mitglieder aufnehmen zu müssen, war durch das immer wieder gegebene Aussterben einzelner Familien die Fleischversorgung bei einer zu geringen Mitgliederzahl der Gilden nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde u. a. 1444 und 1554 jeweils auf Vermittlung des Rates hin die "alte Scharne", d. h. die ältere Gilde, personell durch Fremde aufgestockt⁴⁵⁹.

Die festgelegte Zahl der Mitglieder ist wahrscheinlich auch die Ursache für die Existenz zweier Fleischhauergilden in Münster, der "alten Scharne" und der "neuen Scharne", da eventuell allein durch die Einrichtung eines neuen Verkaufplatzes und damit verbunden, der Errichtung einer zahlenmäßig an die Verkaufsplätze gebundenen Gilde eine geregelte Fleischversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden konnte.

Die Sorge um diese Fleischversorgung geht schon aus einer der wenigen münsterischen Quellen zum Gewerbeswesen des 14. Jahrhunderts hervor, in der bestimmt wurde, daß jedem Fleischer, "der seinen Zahlungsbedingungen beim Einkauf von Vieh nicht nachkam, dadurch also das Vertrauen der Verkäufer täuschte und so vielleicht den Vieh-Import schwächte"⁴⁶⁰, zeitweilig das Gilde- sowie das Bürgerrecht aberkannt werden konnte.

Die Bedeutung, die der städtische Magistrat der Fleischversorgung zumaß, basierte auf dem quantitativ hohen Anteil, den das Fleisch in dem Ernährungssystem des Mittelalters spielte⁴⁶¹.

Sie spiegelt sich wider in der frühen Nennung des Berufes, in der Beweidungsurkunde der Stadt vom Jahre 1327, die unter den Beauftragten der Bürgerschaft einen Fleischer nennt⁴⁶², sowie in der Tatsache, daß aus der Gründungsurkunde der Fleischhauergilde das Bestehen einer öffentlichen Verkaufsstelle, einer Scharne, hervorgeht.

Jedoch ist nicht allein die Existenz einer öffentlichen Verkaufsstelle für Fleisch dieser Urkunde zu entnehmen, vielmehr wird auch eine gewisse Tradition bei der Besetzung der Stellen deutlich. Darin spiegelt sich in etwa die Praxis der Stadt Münster wider die die Zusammensetzung der Gilde von den zur Verfügung stehenden Verkaufsplätzen abhängig machte, eine Praxis, die in Rheine mit der Gründung der Gilde spätestens verlassen wurde.

Neben dem Vorbehalt des Einsetzens neuer Meister durch den Rat im Bedarfsfall, einer Möglichkeit, die als Unterschied zu den Verhältnissen in Münster besonders hervorgehoben wurde, regeln die Bestimmungen des Rates darüber hinaus, welcher Personenkreis zur Gilde zugelassen wurde. Dieser beschränkte sich auf Söhne von Bürgern und Bürgerinnen, stand also in keinem Zusammenhang mit den Angehörigen der Gilde. Die Eintrittsgebühr wurde einheitlich festgelegt. Dieser Betrag von einer Mark, der für die Gewinnung der Gerechtigkeit und Mitgliedschaft der Gilde aufzubringen war, lag wesentlich höher, als bei der Schneidergilde im Jahre 1366. Stadt und Gilde waren zu gleichen Teilen an der Aufnahmegebühr beteiligt.

Um eine ungefähre Vorstellung von der Höhe zu vermitteln, sei auf die Pachtsumme des herfordischen Fronhofes verwiesen. Sie betrug für insgesamt sieben Jahre 1347 22 Mark, 2 Sch., eine Summe, die von dem ritterlichen Pächter Hake nicht aufgebracht werden konnte⁴⁶³.

Außer dieser einmaligen Summe, stellte die Vermietung der Verkaufsstellen eine regelmäßige Einnahmequelle des Rates dar, die durch eine von ihm ausgehende Erhöhung der Mitgliederzahl noch reichlicher sprudeln mochte.

Die Anzahl der Mitglieder geht aus den frühen Quellen nicht hervor, ebenso wie die Zahl der Verkaufsplätze.

Doch kann zunächst die Zahl der Verkaufsplätze der Stadt Münster zum Vergleich herangezogen werden, die in der alten Scharne 13 und in der neuen Scharne 16 betrug⁴⁶⁴. Die Mitglieder der jeweiligen Gilde waren jedoch lediglich verpflichtet, einen festgesetzten Teil der Verkaufsstellen mit Fleisch auszustatten, über die übrigen konnte frei verfügt werden, doch entsprach die Anzahl der Verkaufsstellen ungefähr derjenigen der Gildemitglieder.

Entsprechend der geringeren Bevölkerungszahl der Stadt Rheine mag die Zahl der Fleischhauer und der Verkaufsstellen in den ersten Jahren der neugegründeten Gilde wesentlich niedriger gewesen sein als in Münster, jedoch sicherlich nicht in gleichem Verhältnis, da Rheine mit einer Einwohnerzahl von ca. 800 gegenüber 8 bis 9000 im spätmittelalterlichen Münster lediglich über zwei bis drei Fleischhauer verfügt hätte, einer Zahl, die sicherlich nicht die Gründung einer Gilde ausgelöst hätte, da sie leicht durch den Magistrat zu überwachen gewesen wäre.

Ungefähre Anhaltspunkte über die Mitgliederzahl der Gilde im 15. Jahrhundert liefern zwei Quellenstellen.

In der Gründungsurkunde wird die Pachtsumme für die Verkaufsstelle "von seinen fale" angegeben. Danach erhielt der Magistrat von jedem Inhaber einer solchen Verkaufsstelle "tho paschen avende ses pfenninge, vnd tho sünte Michaelis avende ses penninge", zusammen also einen Schilling. Die Lohnherrenrechnungen aus den Jahren 1450 und folgenden nennen eine zwischen 14 und 15 Schillingen liegende Einnahme "up Pasche avende" von den Fleischhauern für die "scharne", d.h. den Verkaufplatz⁴⁶⁵.

Diese beiden Angaben, die Pachtsumme der Lohnherrenrechnung und die Pachtsumme der Gründungsurkunde lassen zwei Folgerungen zu. Zum einen besteht die Möglichkeit, daß die Pachtzahlung am St. Michaelstag (29. September) nicht in den Lohnherrenrechnungen erhalten geblieben ist, und nur die Pflingtpacht quittiert wurde. Unter diesen Bedingungen wäre mit einer Mitgliederzahl von 28 bis 30 Personen zu rechnen.

Zum anderen kann um 1450 die Pachtzahlung auf einen Termin zusammengezogen worden sein, was bedeuten würde, daß lediglich 14 bis 15 Personen den öffentlichen Verkaufplatz mit Fleisch beliefert hätten, eine Zahl, die gemessen an den Verhältnissen der Stadt Münster und auch der für spätere Jahre für die Stadt Rheine überlieferten Daten, wahrscheinlicher ist.

In den ökonomischen Bestimmungen, die die Gründungsurkunde enthält, kommt deutlich die Wirtschaftspolitik der städtischen Selbstverwaltung zum Ausdruck, die sich der Organisationsform "Gilde" bediente, und diese zu steuern suchte, indem die Autonomie der Gilde zwar im Zunftzwang betont, durch das Einspruchsrecht des Rates jedoch relativiert wurde. Daneben enthält diese Urkunde den Hinweis auf eine weitere Funktion der Gilde.

Er ist indirekt in der Formulierung enthalten "do dese broderschap vnd dese ghilde gemaket word". Inwieweit dabei die schon früher erwähnte Bruderschaft, bzw. Gilde unserer lieben Frau zu Rheine eine Rolle spielte, ist nicht deutlich; jedoch weist das Verschwinden dieser kirchlichen Bruderschaft, das in zeitlichem Zusammenhang mit dem Auftreten der Handwerkerkorporationen steht, darauf hin, daß die Funktionen teilweise zumindest von den gewerblichen Korporationen übernommen wurden.

c. Die Rolle des 16. Jahrhunderts und ihre Ergänzungen

Es wurden schon a. a. O. auf die Datierung der Rolle an Hand der Erwähnung der Gemeinheit in der Singularform eingegangen⁴⁶⁶. Da jedoch nicht

erueierbar ist, welche Umänderungen und Zusätze zu welcher Zeit erfolgt sind, bezieht sich die Untersuchung im Folgenden auf den Zeitraum, in dem die Rolle in der jeweils konkret feststellbaren Form Gültigkeit besaß, das 16. und 17. Jahrhundert.

Dadurch ist vor allem ein Vergleich mit den zeitlich entsprechenden Bestimmungen der Schneidergilde möglich, der die Unterschiedlichkeit aber auch Gemeinsamkeit dieser beiden politisch privilegierten Korporationen verdeutlichen kann.

Ebenso wie die Artikel der Schneidergilde, weisen die Artikel der Fleischhauergilde auf die Multifunktionalität der Korporation hin, indem sie bruderschaftliche, gewerbliche und gesellige Aufgaben regeln, wobei zu betonen ist, daß auch die Rolle der Fleischhauer ebenso wie die der Schneider Regelungen zur politischen Funktion der Gilde enthält, diese lediglich aus verstreuten Anmerkungen und Protokollen im Gildebuch hervorgehen.

Die Artikel der Rolle lassen sich zu folgenden Gruppen zusammenfassen: Regelungen zur Aufnahme in die Gilde, der gewerblichen Aufgabenverteilung und des geselligen und bruderschaftlichen Lebens.

Die Aufnahmebedingungen

Ebenso wie das Bürgerrecht der Stadt Rheine nicht erblich war, sondern erworben werden mußte, findet sich auch bei den Gilden und übrigen Korporationen keine erbliche Mitgliedschaft, doch besteht eine Differenzierung in der Höhe der Gebühren für die Mitgliedschaft. Die Gründe wurden im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen der Schneidergilde erörtert.

Eine kurze Übersicht der Aufnahmegebühren mag die Gleichheit der Intentionen beider Gilden verdeutlichen.

Beantragender	Kosten
Fremde(r) ohne familiäre Beziehungen zu einem Mitglied der Gilde	3 Goldgulden 3 Tonnen Bier 1 Scheffel Gerste 1 Pfund Wachs 1 Kuchen ⁴⁶⁷
Sohn/Tochter eines Mitglieds der Gilde	1 Tonne Bier 1 Scheffel Gerste 1 Pfund Wachs 1 Kuchen von zwei Pfund
Einheiratender oder Einheiratende	1 Goldgulden 1 Tonne Bier 1 Scheffel Gerste 1 Pfund Wachs 1 Kuchen

Zu diesen Gebühren kam laut Artikel 34, einem späteren Nachtrag für alle Neueintretenden, die Schenkung einer Kanne oder Schüssel aus feinem Zinn hinzu.

Neben der nun im Gegensatz zu den Rollen des 14. Jahrhunderts wesentlich niedrigeren Geldgebühr der Fleischhauer gegenüber den Forderungen der Schneidergilde fällt auf, daß zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern keinerlei Unterschiede von den Artikeln getroffen werden.

Die Grundanforderungen, die an die Bewerber von Seiten der Gilde gestellt werden, sind eheliche Geburt, auch bei Kindern der Mitglieder, sowie der Besitz der Bürgerrechte, bzw. die Abstammung von bürgerlichen Eltern der Stadt Rheine. Dabei steht die Zulassungsmöglichkeit der Bürger sowie ihrer Kinder in direktem Zusammenhang mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde, die eine solche Zulassungsmöglichkeit ausdrücklich forderte.

Der wesentlich geringere Umfang von Bestimmungen, die sich auf die von der Gewinnung der Gilde ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen beziehen⁴⁶⁸, im Verhältnis zu denen der Schneidergilde, kann jedoch keineswegs allein mit geringerer Exklusivität interpretiert werden, sondern ist zunächst eher Indiz für ein früheres Entstehungsdatum der Rolle der Fleischhauer, da die entsprechenden Bestimmungen bei der Schneidergilde späteren Datums sind.

Dennoch muß berücksichtigt werden, daß die bei der Schneidergilde zunehmende Einengung des zuzulassenden Personenkreises durch wesentlich höhere Eintrittsgebühren (dreihundert Prozent mehr als bei den Fleischhauern für einen Fremden ohne familiäre Beziehungen zu Gildemitgliedern) auf der einen Seite, sowie die größere Präzisierung in Bezug auf den Kreis der Auszuschließenden, keine Entsprechung bei den Artikeln der Rolle oder in Notizen des Gildebuches findet.

Der Grund hierfür muß in der völlig anders gearteten gewerblichen Funktion der Gilde gesucht werden. Die personelle Struktur der Gilde, die Mitgliedschaft von gewerbeidentischen und gewerbefremden Personen, war beiden Gilden gemeinsam, wie im Zusammenhang mit den gewerblichen Bestimmungen näher auszuführen sein wird.

Wie dem Amtsbuch zu entnehmen ist, weicht die Praxis der Aufnahmegebühren im 18. Jahrhundert vollständig von den Bedingungen der Rolle ab.

Inwieweit sie auf einer neu von der Regierung erlassenen Regelung basiert, ist nicht feststellbar, da eine Rolle aus dem 18. Jahrhundert - wie bei den Schneidern und Schuhmachern - nicht nachzuweisen ist.

Zunächst einmal geht die Trennung von Gewerbeidentischen und Gewerbe-fremden eindeutig aus der Höhe der Beträge hervor; außerdem wird bei denjenigen, die den Fleischhauerberuf ausübten, in der Mehrzahl der Fälle von 'Meister' gesprochen, eine Bezeichnung, die für die übrigen Mitglieder nicht zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus scheinen im 18. Jahrhundert die Naturalgebühren durch Geldbeträge ersetzt worden zu sein, zumindest wird die im 17. Jahrhundert betonte Bezahlung des Schinkens nicht mehr erwähnt⁴⁶⁹. Ferner deutet eine Bemerkung aus dem Jahre 1716 auf eine weitgehende Ablösung von Naturalgebühren durch Geldbeträge hin. Sie lautet:

"Diese nachfolgende haben ab Anno 1704 Bis 1716 einschließlich die Gilde gebührnisse abgefunden und zahlen"⁴⁷⁰.

Im folgenden sollen nun die Eintragungen⁴⁷¹ wiedergegeben werden, die sich auf die Höhe der Beträge beziehen:

1725. procurator Ernst vor sein Fraw Cathrina van frintrup die Gilde gelderen mit 1 Rt.
1755. her doctor Laurentius brinck die Gilde angenommen für sich und seine frau accordiret vor drey Reichthaler 2 Rt 25 ß
1772. Joseph Gehrdes und frau Christina Elisabeth Hesseling die Gilde accordirt zu 4 Rt.
1778. die jungfer margrete Leucke die Gilde angenommen vor 1 Rt.
1779. Die Gilde angenommen Conrat morman und frau 3 Rt. 14 ß
Anton buß und frau 3 Rt. 14 ß
joan gerd boemer und zukunfftige 3 Rt. 14 ß
1780. Dießen Jahr die Gilde an genommen alß folgende
- | | |
|--|---------------|
| 1. Berndt Wilkens und frau | ad 3 Rt. 14 ß |
| 2. Berndt Hageman und zukunfftige | ad 3 Rt. 14 ß |
| 3. Johan Hindrich Wilkens und zukunfft | 3 Rt. 14 ß |
| 4. Herm Bielagher und frau | ad 3 Rt. 14 ß |
| 5. Gerd Ennigfort und frau | ad 3 Rt. 14 ß |
1782. Gerd Jürgen Beckering und frau Anna Maria Brüning die Gilde angenommen ad 3 Rt. 14 ß
Gerd Heinrich Möller und frau Gerdruth zumgrunde die Gilde angenommen ad 3 Rt. 14 ß
Hinrich Herm Eilker für frau Elisabeth Kerstiens die Gilde angenommen ad 1 Rt.
Bernd Herm Bertels für seine zweite frau die Gilde angenommen ad 1 Rt.
1785. hat Johan Herman Wilckens Die Gilde angenommen für Seine frau Anna Maria Sath für 2 Rt. 14 ß
1786. hat gerhardt herm helmes die Gilde angenommen für seine zweite frau Maria Adelheidt Nymeyer für 1 Rt.
hat Meister Johan Gerhardt Funcke die Gilde angenommen für seine zweyte frau für 1 Rt.
1788. hat Anton Terwey die Gilde angenommen für seine frau Anna Catharina Brunsz zu 2 Rt. 14 sch
1796. Berndt Herm Bertels vor seine frau Anna gederuth von der Lucht 1 Rt.
1798. den 12 julius hat Jan Franz Boemer die gielde angenommen vor seine frau Anna Maria Dansich vor 1 Rt.

Demgegenüber stehen die folgenden Gebühren für Meister:

1776. den 5ten februarii die Gilde angenommen als Meister Joan Henrich Kerstiens für 9 1/2 Rt.
gleichfalß als Meister die Gilde angenommen Bernd Herm Bertels für 10 1/2 Rt.
13 februarii die Gilde angenommen als Meister Johan Bernd Langenhoevel für 10 Rt.
1782. Anton Kerstiens die Gilde angenommen als Meister 9 Rt. 14 ß
1785. den 13 junius hat sich ausschreiben Lasen anton Terwey als Meister Sohn den 18ten junius Die Gilde angenommen vor sich als meister in die fleisghauer Gilde zu Rheine gibt in der Gilde 4 Rt.
1796. jan herm Anton Boemer als meister angenommen und frau Anna Maria Hoffschroeder vor 6 Rt. 24 ß 24 st

Gemessen an den Bestimmungen der Rolle des 16./17. Jahrhunderts ergeben sich gravierende Abweichungen. Die Aufnahmegebühren werden in Reichsthalern berechnet, und ihre Höhe scheint abhängig zu sein von dem Status, den der Beitretende zu erlangen sucht.

Während die frühen Eintragungen dabei kein eindeutiges Bild ergeben, scheinen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts die folgenden Sätze gegolten zu haben:

- 1 Rt für nichtgewerbeidentische Söhne, Töchter, Ehegatten von Angehörigen der Gilde;
2 Rt 14 ß für Fremde mit nichtgewerbeidentischer Mitgliedschaft;
4 bis 10 1/2 Rt für Meister.

Diese Beträge weisen auf eine eindeutige Verringerung der Eintrittsgebühren hin, wobei den Angehörigen von Gildemitgliedern Vergünstigungen eingeräumt werden.

Diese Vergünstigungen scheinen aber nicht für diejenigen gegolten zu haben, die die Meisterschaft erwerben wollten. Die im Jahre 1776 eintretenden Meister bezahlen fast gleiche Gebühren, obwohl es sich in zwei Fällen um Söhne von Meistern, in einem Falle um einen Fremden handelte. Daraus läßt sich hingegen keine allgemeine Offenheit der Gilde gegenüber Fremden ableiten, da Fälle, in denen die Gilde die Zulassung unterbinden wollte, ebenfalls den Quellen zu entnehmen sind.

Laut Eintragung des Gildebuches war der Fleischhauer Hubertus Dionisius Lehrling des Meisters Jan Herm Boemer⁴⁷². Um die Zulassung zur Selbständigkeit entstand zwischen Gilde und Dionisius Streit. Der Streit wurde dem Magistrat vorgetragen. Dieser entschied, daß Dionisius Meister der Gilde werden konnte⁴⁷³.

Die Gründe für die relativ niedrigen Aufnahmegebühren sind in den Verordnungen der Landesregierung zu suchen, die im 18. Jahrhundert sowohl für Bäcker als auch Schneider die Gebühr auf 10 Rt. festlegte.

Verkauf und Privilegien

Sowohl die Artikel der Rolle des 16. Jahrhunderts, als auch Erweiterungen und Konkretisierungen aus dem 17. Jahrhundert, wie sie im Gildebuch wiedergegeben werden, beziehen sich entweder auf Regelungen des Verkaufs oder auf die Qualitätsansprüche an die Ware.

Dies wird deutlich in dem Artikel 18 der Rolle, der den Fleischverkauf, nicht jedoch das Schlachten als gewerbliches Monopol der Gilde behandelt.

Im weiteren wird in den sich auf die gewerblichen Funktionen der Gilde beziehenden Artikeln die Intention des Magistrates deutlich, die Gilde als Organ der Wirtschaftspolitik der Stadt zur Sicherstellung einer ausreichenden Fleischversorgung einzusetzen. Dazu dienten die Mindestanforderungen an die Besetzung der Verkaufsstellen. Der Artikel 15 fordert die Wahl von vier Mitgliedern der Gilde, die die Scharne mindestens zweimal wöchentlich mit frischem Fleisch zu beliefern hatten⁴⁷⁴. Da es sich jedoch bei Fleisch um ein rasch verderbliches Produkt handelte, waren neben den Mindestanforderungen gleichzeitig gewisse Absicherungen für den Verkauf vorhanden, die eine Absatzgarantie implizierten. So wurde im Artikel 17 eine Überschreitung des Angebotes verboten. Mit diesen Bestimmungen wurde der Ausgleich der Interessen der Konsumenten und Produzenten versucht.

Können die gewählten vier Mitglieder als diejenigen angesehen werden, die die Basis des öffentlichen Fleischverkaufs bildeten, d.h. zumindest temporär hauptberuflich Fleischhauer waren, so differenziert sich die übrige Mitgliedschaft in weitere Gruppen, die zu unterschiedlichen Zeiten zum öffentlichen Verkauf von Fleisch berechtigt waren.

Auf der einen Seite stehen die Gildemeister, die wie aus dem Artikel 17 hervorgeht, ein gewisses Vorkaufsrecht besaßen, wenn sie auch keineswegs zu den vier gewählten Lieferanten zählen mußten, da lediglich ein dreimaliges Schlachten von ihnen verlangt wurde, "thw mahlen bie gresse, vnd Einmahlen bie strohe" wie es im Artikel 7 hieß.

Daneben gehörten auch diejenigen zur Gilde, die lediglich "up Kerriße, ofte vor hochtiden" schlachteten, und laut Artikel 13 zwei Schillinge für die Weidgerechtigkeit auf der "Lauge", einer der städtischen Weidplätze, zu zahlen hatten, während der Artikel 12 lediglich diejenigen zur Zahlung der Pachtgebühr für die Verkaufsplätze heranzieht, die dort Fleisch zum Verkauf gebracht hatten.

Die Trennung zwischen dem öffentlichen Verkauf und der Schlachtung von Vieh für den Eigenbedarf geht aus der Rolle nicht deutlich hervor. Rechnungsbelege der städtischen Hospitäler des 16. Jahrhunderts zeigen jedoch, daß die Gilde weder ein Schlacht- noch ein Vieheinkaufsmonopol besaß.

So kaufte und verkaufte die Verwaltung des Hospitals Vieh auf dem Greveener Viehmarkt für seinen eigenen Bedarf und bestellte einen Fleischhauer für die Schlachtung⁴⁷⁵.

Private Schlachtungen sind für eine Mehrzahl der Einwohnerschaft anzunehmen. Dafür spricht die Existenz allein dreier Gemeindeweiden für die Thiergemeinheit, von denen zwei für Kühe und Schafe, eine für Schweine bestimmt war, sowie der Nennung dreier Hirten in einer Lohnherrenrechnung aus dem Jahre 1569 des "statkoeherde welcher ut der Emsporten drift, de koeherde ut der munsterporten und de koeherde ut der tieporten"⁴⁷⁶. Sie mögen in nicht unerheblichem Maße die Rentabilität der öffentlichen Verkaufsplätze geschmälert haben, so daß sich die Gilde 1631 dazu entschloß, in einem als Artikel 35 der Rolle bezeichneten Beschluß, die Beschickung der Verkaufsplätze, mit Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 15 nochmals zu betonen.

Dabei kommt der Öffentlichkeit des Verkaufes eine wesentliche Rolle zu, da nur dadurch von Seiten des Magistrats, bzw. der Gildeführer Absatz und Qualität kontrollierbar waren.

1683 schritt die Gilde zu einer weiteren Präzisierung der Bestimmungen zur Regelung der öffentlichen Fleischversorgung auf der Basis einer auch in Münster praktizierten⁴⁷⁷ Verlosung bestimmter Verkaufsstellen:

"Anno. 1683. den. 19 aprilis auf ostermontag

als wegen schlachtung des pfals einige misverstantnuß entstanden so ist von den sembtlichen gildebürdren, und sonderlich von des amts Meistern zu entlicher abschaffung aller ins künfftig und ferner darauf entstehenden inconueniention folgender gestalt verglichen.

1) das allen und ieden Meistern das schlachten freystehen und pleiben sölle bis ahm mittwochen einschließlic /: wahn darauf ahm folgenden sonntag der pfal⁴⁷⁸ geschlachtet werden sölle /: eines ieden gefallen nach zu schlachten, auch das was geschlachtet, ahm folgenden donnerstag und ferners nicht zu verkaufen durch aus aber nicht gestattet werden sölle ahm donnerstag aufs new zu schlachten, und das geschlachtetes fleisch ahm besagten donners: weniger frey oder sambstag zu verkaufen bey straff des halben pfals.

2) das der pfal anderster nicht, als auf gemeinen sontagen, und nicht auf kirmesse geschlachtet werden sölle: und zwar dreyemahl im jhar, als zweymahlen bey graß, und einmahl bey stroh.

3) das der welcher den pfal auf bestimbte zeiten zu schlachten vorhabens, solches allemahl den gildemeistern, dem alten gebrauch nach, früh genug andeute, welche gildemeistere dan ahm mittwochen vormittag iedesmahls denen anderen meistern davon zu ansiren, und dagegen der pfalpfachter gleichfals allemahl den gildemeistern einen pothast zu liefern schuldig sein sölle.

4) das deme, welcher den pfal ziehet, frey sein und pleiben sölle den gehelen sonntag, welcher das pfals halber benennet worden, zu freye verkaufung des geschlachteten fleisches zu gebrauchen, und das dagegen die andere meistere das geringste dabey nicht schlachten, weniger verkaufen ahm darauf folgenden montag aber die schlachtung und verkaufung einem iedem, seinem gefallen nach, wieder freystehen sölle.

5) das der welcher den pfal ziehet, allemahl dafür haften sölle, das von zeit seines beschehenen anmeldens /: das nemblich den pfal zu schlachten vorhabens /: ein ieder hiesiger Statt Eingesessener, seinem verlangen nach, fleisch gewertig sein möge, und das darahn nichts manquiren sölle.

6) das niemand deren meistern sich verkühnen sölle, wahn der pfal geschlachtet wirt, behuf einiger hochzeiten oder kindtaufen, lebendige viehe einzukaufen, und dieselbe zum nachtheil des pfachters zu schlachten, oder überzulaßen, bey straf einer tonnen schilling biers.

7) das niemand deren meistern freystehen sölle, ihr geschlachtetes fleisch über die straßen zu tragen, zu wissen wahn selbiges hin und wieder zum feilen kauf angeboten wirt, und weilen dadurch denen anderen amts meistern mercklich präjudicirt wirt, so söllen ein ieder meister schuldig und gehalten sein, sein geschlachtetes fleisch allemahl nach beschehener anmeldung ahn die zeitliche H. Bürgerm. durch dem ausrufen ausrufen zu laßen, bey straf, das solches fleisch, welches auf solche weise angeboten wirt, den armen verfallen werden sölle.

8) das kein kalb geschlachtet, weniger das fleisch verkauft werden sölle Es könne dan der gilde order amtsmeister beweisen, das solches kalb, zum wenigsten acht tage alt sey, bey straf einer halben tonnen biers.

Wahn dan dieses alles in gegenwahrt der gildemeistern und alterleuten also beschlossen, und von die meistere der gilden nuhn und zu allen zeiten vest zu halten angenohmen worden, so haben auch dieselbe zu mehrerer vesthaltung, gegen würtige vereinbahrung sambt und sänders eigenhändig unterschrieben. So geschehen in Eberhart stellersmans als gildemeistern behausung im jhar, monat, und tagh wie oben

alterleute

Frans Kötter bürgermstr
berndt meyeringh
Bern: heweringh
Lucas Leveld
Johan wilckens
berendt wilckens

Ewert Stelermannz gildemeister
Christian tir
berent wilckens
Johan wilckens
Johan (unleserlich)
henrich thyr
pro hinricus wilckens welcher
des schreibens unerfahrn, auf
begehren B. Kötter Bürmstr.
heinrich zur . . .
herman wilckens
Henich wihke
Henrich Eppinck
tonius hegel . . .⁴⁷⁹

Diese Beschlußfassung kennzeichnet die 'Übersetzung' der Gilde, die den Grund dafür darstellte, eine Regelung des Fleischverkaufes zu treffen, durch die die Möglichkeit einer gleichmäßigen Beteiligung, der am Fleischverkauf interessierten Mitglieder erreicht werden sollte.

Die aufgeführten Namen stellen jedoch keineswegs die Gesamtheit der Gilde dar. Vielmehr scheint es sich lediglich um den Kreis derjenigen zu handeln, die an dem öffentlichen Verkauf partizipierten, da im Jahre 1696 die Zahl derjenigen, die an der Anschaffung eines neuen Bahrtuches beteiligt war, achtundachtzig Personen betrug⁴⁸⁰.

Im Zusammenhang mit der Frage nach den gewerblichen Funktionen der Gilde ist jedoch die durch die Betonung der Öffentlichkeit, d. h. die Hinzuziehung des Bürgermeisters und des Ausrufers, von Bedeutung, da sich gerade darin die wirtschaftspolitische Aufgabenstellung der Gilde als Organ der Stadt zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung manifestiert.

Diese Sicherung brachte der Gilde u. a. bestimmte Vorrechte ein, die an die der Fleischhauer der Stadt Münster angelehnt waren.

Zu deren Bestätigung hatte sich die Gilde im Jahre 1588 von Meistern der Fleischhauergilde zu Münster eine notarielle Urkunde der dort gültigen Rechte erstellen lassen, die der Gründungsurkunde zufolge auch in Rheine Gültigkeit besaß.

Diese Urkunde⁴⁸¹ umfaßt drei Punkte:

1. Die Weidgerechtigkeit vor der Stadt;
2. das Verkaufsprivileg für Fleisch mit Ausnahme der vier Hochfeste, der Kirmes und der Jahrmärkte;
3. die Jagdgerechtigkeit der Gildemitglieder und das Halten von Jagdhunden.

Vor allem die Weidgerechtigkeit bedeutete eine nicht unerhebliche Vergünstigung. Im Gegensatz aber zu der unbegrenzten Zahl des auf städtischem Grund frei weidenden Viehs, das den münsterischen Fleischhauern auszutreiben gestattet war, bezeugen Verordnungen des 18. Jahrhunderts, daß die Fleischhauer der Stadt Rheine lediglich eine begrenzte Zahl von Schafen auszutreiben befugt waren.

Darüber wurde am 1. Mai 1785 ein Protokoll angelegt, in dem diese Weidgerechtigkeit als Privileg der Fleischhauergilde besonders betont wurde, wobei der Zahl der weidenden Schafe die eigentliche Bedeutung zukam.

Dieses Protokoll hat folgenden Wortlaut:

"Pro Anno 1785 den 1sten may sind die fleischhauer Meister in meiner behausung zu Sammen getretten und Sich wegen der Schaffe beweidung auff die beregdigkeit zu weiden von altesten in die gilde bis zum jüngsten, und wo die weidung anstehet soll es den zeitligen gildemeister anzeigen und darüber ein annotandum zu führen und ist besloten von gegenwertgen meister, Johan Gerd funcke gilde meister wird dieses jahr die Schaffe weiden,

J g funcke als gildemeister
Johan Berndt Althoff als gildemeister

Copia Protocolli mei infra scripti Notarii

Anno Domini Eintausend sieben hundert achtzig fünf /1785/ Judic-tione Tertia Regnate Invictissima ac Gloriosissimo Romanorum Imperatore Josepho hujus Nominih Secundo, Semper Augusto pp Sonntags den neun und zwanzigsten majus ad Requisitionem der Gildemeister der fleischhauer gilde benentlich H: Rahtsherr Joan gerd Funcke⁴⁸², und Schmiedemeister Bernd Althoff Erschienen vor mir Requirirten Notario in Endsgewelten zeugen gegenwart Personlich der achtbare Henrich Herm Wilcken Bürger in Rheine, und sagete, daß Er vor ungefehr funfzig jahren, ein jahr bey Joan wilcken seelig, und zwey jahren bey Terwey in Rheine die Schaafe aufr Lauge gehütet, und damals wohl sechs und dreyzig stück, auch wohl etliche mehr dahin getrieben zu eben erwehnter zeit, als er bey Terwey die Schaafe gehütet, hatte Joan wilcken auch Schaafe, und zware in gleicher anzahl dahin treiben laßen bis Jacobi, nach Jacobi hatten sie wohl mehrere, auch auf den stoppeln überall gehütet.

Eodem erschiene Bernd Willers in Meyers Behausung aufr Schleupe wohnend, und sagte, daß Er bey seeligen Joan Wilcken in Rheine gewohnet, und zwey jahr daselbst ungefehr im 1727sten und 1728sten jahre die Schaafe gehütet, damals hatte Er für Wilcken ordinair sechs und zwanzig stück, oft und vielmalen aber dreyzig, auch wohl sechs und dreyzig stück vor Jacobi zur Lauge getrieben, und daselbst ohne einigen widerspruch gehütet, und hatte zurwey zu selbiger zeit eine gleiche anzahl Schaafe dahin treiben und hüten laßen; welche ausagen beyde Comparenten so oft nothig, mittels Eides bekräftigen konnten . . . stipulatione mediante. So geschehen Rheine in meines Notarii am Francisaner Kloster belegenr wohnbehausung im Schreibstuben beyseyens wirthen Joan wilhelm Kerckerling und wirth henrich volcker beyde Bürger in Rheine als hinzu gebethene glaubhaften zeugen.

Pro Copia . . .
Franciscus Antonius Josephus
Schürmann . . .⁴⁸³

Der Streit um die Anzahl der zu weidenden Schafe kam jedoch zunächst nicht zur Ruhe. In einem Ratsprotokoll des Jahres 1794 heißt es:

"ferner erschienen auf geschehener berufung die hiesigen Metzger Bernd Herm Bertels und Anton Terwey und sagten auf gefragen, daß sie nur 48 schaafe wovon täglich geschlachtet würde, nach der Lauge trieben. worauf denselben bedeutet nicht über die zahl zu treiben, wiedrigenfalls selbe geschüttet werden sollten"⁴⁸⁴.

Auch das Ratsprotokoll des Jahres 1798⁴⁸⁵ verzeichnet eine diesbezügliche Ermahnung der Fleischhauer, wobei immer noch nicht deutlich wird, welchen Umfang die Herde der Gilde besaß und wem die Tiere gehörten.

Zu einer konkreten Festlegung gelangte man jedoch erst im Jahre 1800. Das Protokoll darüber ist im Fleischhauergildebuch enthalten und lautet:

"Anno. 1800. Es ist von Chansel abgelesen worden alle die jeniege berechtieget seindt auf die Lauge d. 14 ten junius bey Burgermeister Lensing in Loco zu Erscheinen. 1800 d. 14ten junius erschienen die berechtigten bey Jan Chasper Lensing.

Lensing von medicus Erbe. docktor Nierman. Hern Procater Boeth von gotteshausz BendtLach. Hern docktor wezels. von morgens Hof RatsHern Tieman vor sennieor wenningmeyer Proviesor gerdt Hinderich Evers Proviesor. Frau von Wunsewiet Baurenmener schulthe wenning Hoffschulte von sutterup Brüning von duttum Hesling von duttum Leusman von duttum. FleiszHaur geldemeister Berndt Herman Bertels. Anton Terwey es wurde uns vorgelesen das wier nicht mer berechtieget seindt auf die Lauge schaffe zu treiben als 30 undt ein Bock als Hern Procrater Bothe von bendslag markenrichter. Jan Herman Lensing Hieseliage Notarius. als schreiber. angesetz ist" 486.

Nicht ersichtlich wird hieraus, welchen Anteil das einzelne Mitglied an der den Fleischhauern zugestandenen Herde besaß⁴⁸⁷, oder ob diese Herde zu mindest im 18. Jahrhundert von einem der Gildemeister gehalten oder nur betreut wurde. Zwar deutet das Belhalten dieses Privilegs auf die Funktion der Gilde im Bereich der städtischen Wirtschaftspolitik die Sicherung der Fleischversorgung, doch zeigt das Zurückgehen der Zahlen der zu weidenden Schafe zusammen mit dem Verengen der Zulassung zu den öffentlichen Verkaufsstellen mit Hilfe der Aufteilung der Schlachttag durch die Einführung der Pfahlverlosung 1683, eine Abnahme der wirtschaftlichen Bedeutung der Fleischhauergilde im Verlauf des 18. Jahrhunderts.

Dafür ist weniger ein Zurückgehen des Fleischkonsums verantwortlich, als vielmehr die Konkurrenz durch die jüdischen Einwohner, denen der Verkauf von Fleisch gestattet war. Eine Verordnung des Jahres 1698 erlaubte ihnen den Fleischverkauf aus ihren Häusern heraus⁴⁸⁸. Der Fleisch- und Viehhandel der Judenschaft der Stadt nahm vor allem zum Ende des 18. Jahrhunderts hin einen bedeutenden Umfang an, wodurch die Stellung der Gilde weitgehend zurücktrat.

Der quantitative Umfang ist nicht genau zu erfassen, doch liefern Rechnungsbelege eindeutige Hinweise dafür.

Als im Jahre 1775 englische Truppen in die Nähe der Stadt rückten, wurde der Rat der Stadt um die Lieferung von "2000 Boutellen brantewein und 25 stück horn vieh" gegen Bezahlung ersucht. In dem darüber angefertigten Protokoll heißt es, "1. übernahmen gedachte Metscher (die Gildemeister, d. V.) 6 und die Judenschaft 14 stück horn vieh gegen morgen abzuliefern" 489.

Auch die Rechnungen der Familie Deventer weisen umfangreiche Fleischlieferungen durch den Juden Salomon Isaak für die Jahre 1753 und 1764 auf, der in einem Haus der Familie zur Miete wohn-

te⁴⁹⁰. Dabei fällt jedoch auf, daß lediglich Schaf- und Rindfleisch, nicht jedoch Schweinefleisch zum Verkauf gelangte, so daß von daher zumindest der Frischfleischverkauf von Schweinefleisch auf Grund der Reinheitsgebote der Juden weiterhin als Privileg der Fleischhauergilde zu betrachten ist⁴⁹¹.

Inwieweit nun eine solche Konstellation des Marktes, d.h. Eigenversorgung der Bevölkerung, hohe Mitgliederzahl der Gilde und starke Konkurrenz durch nicht in der Gilde organisierte Personen die Existenzmöglichkeit bei ausschließlicher Ausübung des Fleischhauergewerbes gewährte, ist schwer feststellbar.

So nennt die Personenschätzung des Jahres 1677 bei 239 Nennungen noch 9 Hausschlachter, während das Einwohnerverzeichnis des Jahres 1785 bei 395 Nennungen von Haushaltsvorständen lediglich 3 Metzger und einen Straßenschlachter⁴⁹² aufführt.

Die Abnahme hauptberuflich als Fleischhauer tätiger Personen weist jedoch auf einen weitgehenden Verlust der gewerblichen Funktionen der Gilde zum Ende des 18. Jahrhunderts hin.

Die Ausbildung

Die Rolle des 16. Jahrhunderts enthält keinerlei Bestimmungen, durch die die Ausbildung von Lehrlingen geregelt wurde oder technische-praktische Befähigungsnachweise für die Erlangung der Meisterschaft gefordert wurden. Auch die Gildeurkunden der Fleischhauer der Stadt Münster des 16. und 17. Jahrhunderts enthalten keine Bestimmungen über die Ausbildung.

Dies entspricht dem Charakter dieser Gilden, deren wirtschaftliche Funktion und die entsprechende Privilegierung sich nicht auf das Schlachten, sondern auf den öffentlichen Verkauf des Fleisches erstreckte. Dadurch blieb das Schlachten selbst, soweit es sich um die Eigenversorgung der städtischen Bevölkerung handelte, ein sogenanntes freies Gewerbe, das durch jeden sich dazu befähigt Fühlenden ausgeübt werden könnte. Die Ausbildung bestand somit in einer unreglementierten Erfahrungslehre. Lediglich das Vorhandensein von Hausschlachtern im 17. Jahrhundert, wie es in den Schätzungsregistern überliefert ist, weist darauf hin, daß sich auch hier eine gewisse Berufsspezialisierung ergeben hatte, die jedoch nicht unbedingt im Zusammenhang mit der Gilde zu sehen ist, da die Hausschlachtungen nicht von Gildeprivilegien betroffen wurden.

Somit entbehrt die Fleischhauergilde eines der wesentlichen Elemente einer Handwerksgenossenschaft, die Regulierung des Ausbildungsweges und die Kontrolle der Fähigkeiten durch Prüfungen. Sie kann zumindest für das 16. und 17. Jahrhundert im wirtschaftspolitischen Bereich als Organisation für die Gewährleistung der öffentlichen Fleischversorgung angesehen werden. Eine Änderung scheint jedoch im Anschluß an die, im Zusammenhang mit der Publizierung des Reichshandwerksabschiedes im Stift Münster 1732, um die Jahre 1739 und 1740 erfolgte Neubestätigung der Rollen der Handwerksgenossenschaften der Stadt Rheine und ihrer teilweisen Umänderungen, wie am Beispiel der Schneidergilde gezeigt wurde, eingetreten zu sein.

Die erste Nachricht über ein Lehrverhältnis stammt aus dem Jahre 1744. Sie lautet:

"1744. d. 22. Augusti ist Herman Henrich Lobke für Lehr Junge bey Gildemeister Reinert Wilckens zwey Jahr lang angenommen. frans Wilhelm Kock - Rheinert Wilckens - beyde gildemeister"⁴⁹³.

Zusammen sind 12 solcher Notizen im Gildebuch erhalten, und zwar aus den Jahren 1744, 1746, 1752, 1763 (2), 1766, 1772, 1779, 1797, 1798, 1799, 1804. In acht Fällen handelt es sich um die Einschreibung eines Sohnes als Lehrling bei seinem Vater, so daß zumindest im Bereich der Ausübung des Fleischhauergewerbes eine weitgehende Vererbung des Berufes konstatiert werden kann. In vier Fällen ist die Dauer der Lehrzeit mit zwei Jahren angegeben, in den übrigen liegen keine zeitlichen Angaben vor.

Von einer gewissenhaften Einhaltung eventuell existierender schriftlicher und von der Regierung bestätigten Regeln kann jedoch nicht ausgegangen werden. Dagegen spricht die Eintragung aus dem Jahre 1766:

"1766. 23 juny hatt henrich Herm Wilckens seinen sohn joann herm Wilckens als Lehrjungen einschreiben zu gleich als Meister auß schreiben laßen"⁴⁹⁴.

Daraus resultiert außerdem, daß eine Regelung der Gesellenzeit, bzw. eine Prüfungsanforderung für die Meisterschaftsgewinnung, wie z. B. bei den Schneidern, nicht gegeben war. Dies geht auch aus einer Notiz des Jahres 1761 hervor:

"A 1761 den 11 nofemBer hatt Lukaß Hake die erBaren fleihauer zu samem Berufen Laßsen um sieg auß meister an zu niemen also ist for meister und alter Leitten an genommen nu als meister"⁴⁹⁵.

Insgesamt weisen sowohl die Dauer der Lehrzeit, das Fehlen einer Regelung der Gesellenzeit und einer Meisterprüfung deutlich auf die eigentliche Aufgabe der Fleischhauergilde, den Fleischverkauf, hin.

Bruderschaftliche und gesellige Funktionen

Die Gründungsurkunde der Fleischhauergilde nennt in ihrem Wortlaut, wie schon mehrfach betont wurde, bruderschaftliche Funktionen⁴⁹⁶.

Da jedoch in diesem Bereich keine wesentlichen Unterschiede zu den Verhältnissen und Regelungen der Schneidergilde bestanden, sei auf die dort gemachten grundlegenden Ausführungen verwiesen.

Der Unterschied zur Schneidergilde besteht eigentlich nur in einer geringeren Betonung der bruderschaftlichen Funktion, die sich vielleicht aus der Forderung von Wachsgebühren und vor allem Wachsstrafen ergibt, sowie dem niedrigeren Anteil von Geistlichen unter den Mitgliedern der Gilde⁴⁹⁷. Darüber hinaus fällt noch die Anzahl der Träger bei Beerdigungen eines Gildebruders, die im Artikel 27 mit vier angegeben sind, gegenüber den sechs Trägern der Schneidergilde auf. Da jedoch für die Rolle der

Fleischhauer ein höheres Alter angenommen werden kann, als für die der Schneidergilde, ist es möglich, daß sich die Trägerzahl auf eine Zeit bezieht, in der sowohl die Mitgliederzahl der Gilde noch nicht die Höhe erreicht hatte, die sie vor allem im 17. Jahrhundert erlangte, als auch das Repräsentationsbedürfnis der Gilde noch mit geringeren Zahlen und Mitteln zu befriedigen war. Der Zeitpunkt der Anschaffung eines neuen Boldochs, Bahrtuches, im Jahre 1696⁴⁹⁸ zeigt jedoch deutlich, daß die Fleischhauergilde im Rahmen der bruderschaftlichen Funktionen der Schneidergilde nachelferte, die schon 1692 zur Anschaffung eines neuen Bahrtuches geschritten war⁴⁹⁹.

Gegenüber dem bruderschaftlichen Bestattungswesen nimmt die gesellige Funktion der Fleischhauergilde, manifest in den Regelungen der Zeche, in der Rolle des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Stellung ein. Darüber enthält sie als Besonderheit gegenüber den diesbezüglichen Angaben der Schneidergilde das Einsammeln eines jährlichen Naturalbeitrags aus Gerste, aus dem für die Gildezechereien das Bier gebraut wurde⁵⁰⁰. Die Teilnahmemöglichkeiten an der gemeinsamen Zehr waren auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt, als bei der Schneidergilde. Der Artikel regelt das Verhalten der teilnehmenden Gildebrüder und -schwestern, der Artikel 25 stellt es darüber hinaus denjenigen Freigesellen, d. h. unselbständig Beschäftigten, frei, soweit sie in familiären Beziehungen zu Gildemitgliedern stehen, an der Feier gegen Erstattung einer Gebühr teilzunehmen.

Auch das Mitbringen eines Gastes war durch Artikel 26 erlaubt, so daß bei der Größe der Gilde im 17. Jahrhundert - die Spendenliste für das 1697 angeschaffte Bahrtuch nennt allein die Namen von 88 Gildebrüdern - der Rahmen des Gildefestes und der gemeinsamen Zehr außerordentlich groß bemessen sein mußte.

Entsprechend unterschiedlich mußte auch die soziale Herkunft der Mitglieder sein, auf die im Kapitel zum Butenamtsmeisterwesen näher eingegangen werden soll.

Dieser differenzierten Zusammensetzung entsprach ein Beschluß zur Abhaltung der Gildezecherei aus dem Jahre 1677, der im Anschluß an den Erweiterungsartikel der Rolle im Gildebuch verzeichnet wurde.

"Anno 1677 20 juny ist vor den sembtlichen Gildemeistern und Aelterleute beschloßen, daß der Jenig so nach der Ordnung die Wehrtschaft Jehrlichs geturet und die mittel und gute gelegenheit hat, selbst Bier zum Zech zu verschaffen, und die fleischhauer gesellschaft in seinen haüße zu accomodiren, sich bey die zeitliche Gildemeistern frühe genug für den Zech verfüegen und sich wegen der Herschaffung deß nottigen Biers und gelagen platzes zu vergleichen"⁵⁰¹.

Neben der Tatsache unterschiedlicher Schichtenzugehörigkeit der Mitglieder, die aus der obigen Notiz hervorgeht - die Unterbringungsmöglichkeit für eine so umfangreiche Gesellschaft setzte außerdem das Vorhandensein eines großen Hauses und damit auch Besitzes voraus - kann indirekt auf die Beendigung des Brauens aus dem gemeinsamen Gerstenvorrat zu diesem Zeitpunkt geschlossen werden.

Der Höhepunkt des geselligen Lebens innerhalb der Gilde wurde im 17. Jahrhundert überschritten. War noch im 16. Jahrhundert die Aufnahmegebühr um die Stellung einer zinnernen Schüssel oder Kanne laut Artikel 33 erweitert worden, so wurden 1696 zur Deckung der Unkosten, die durch die Anschaffung eines neuen Bahrtuches entstanden waren "auß der Kiste in der Kirche 10 tinnen kannen war unter gut und slecht gewesen verkauft dat punt vor 8 stuver 2 dt ist 4 rh"⁵⁰².

Dieser Verkauf war u. a. auch dadurch möglich, daß der im 17. Jahrhundert erfolgte Mitgliederzuwachs - 1570 38 Ehepaare und ein Vicar gegenüber 88 Haushaltsvorständen im Jahre 1696 - im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunächst stagnierte und dann sogar kontinuierlich zurück ging.

Politische Funktionen

Aus verschiedenen Eintragungen des Fleischhauergildebuches geht die politische Funktion der Gilde deutlich hervor⁵⁰³.

Aber nicht nur dieses Bewußtsein der erlangten Machtstellung läßt sich dem Gildebuch entnehmen, sondern darüber hinaus der Versuch, gegenüber dem Rat die Eigenständigkeit der politischen Einflußnahme zu bewahren.

Da seit dem Jahre 1632 die Verordneten der Gilden und Gemeinheiten nicht mehr gesondert von den jeweiligen Korporationen gewählt wurden, sondern sich aus den jeweiligen Gildemeistern und Gemeinheitsvorstehern zusammensetzten⁵⁰⁴, war bei einer Personalunion von Gildemeister und Ratsmitgliedern die Kontrollfunktion, die die Verordneten der Gilden und Gemeinheiten auszuüben hatten, nicht mehr gewährleistet.

Der schon erwähnte Anschlußartikel an die Rolle vom 20. Juni 1677 sagt über diesen Punkt:

"... noch ist hiebey vestiglich beschloßen, und vereinbahrt daß hiernebst in dieser Loblichen fleischhauer Gilde zu Gildemeister nicht erwählt noch gesetzet werden sollen oder können, welche Würcklich bey Wahl der Gildemeister im Magistrat und Rhatt sich befinden, in dieses umb schirkünftig bey der Wahl der Gildemeister auß sonderlich dazu bewegende erhebliche Uhrsache außstrücklich verbeschieden und vestiglich beschloßen worden, sich darnach jederzeit gebührlich zu verhalten"⁵⁰⁵.

Inwieweit dieser Beschluß berücksichtigt wurde, ist nicht im einzelnen feststellbar, doch zumindest 1785 war diesem nicht entsprochen worden, denn in dem Protokoll über das Weiderecht wird der Gildemeister Joan Gerd Funcke ausdrücklich als Ratsherr genannt⁵⁰⁶.

d. Die Gilde zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Der im 18. Jahrhundert stärker werdende Konkurrenzdruck auf die gewerblichen Mitglieder der Fleischhauergilde und die damit verbundene Verknappung des Arbeitsangebotes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Gilde veränderte zusammen mit dem Butenamtsmeisterverbot die personelle Zusammensetzung sowie die Aufgabenstellung dieser Korporation.

Ausschlaggebend war jedoch die vollständige Veränderung der politischen Szenerie in der Stadt durch die Einführung des Munizipalrechts im Jahre 1807. Dadurch entfiel die politische Funktion der Gilde, die 1732 durch den Fortfall der direkten Beteiligung an der Magistratswahl erstmals stärker wieder eingeschränkt worden war, vollständig.

Übrig geblieben waren lediglich die wirtschaftlichen, bruderschaftlichen und geselligen Funktionen, wodurch der Unterschied zu den übrigen gewerblichen Korporationen aufgehoben war.

Im Jahre 1810 erfolgten dann im Rahmen der Einführung der im Kaiserreich Frankreich geltenden Gewerbefreiheit die Kassation aller Rechte und die juristische Auflösung der Gilde.

Der entsprechende Befehl zur Durchführung dieser Verordnung hatte folgenden Wortlaut:

"Großherzogthum Berg
Departement Ems
Arrondissement Coesfeld
Der Unter-Präfekt an den Herrn Maire Striethorst
Coesfeld 13. Febr. 1810

Hierbey erhalten Sie den Präfekturbeschluß vom 5. d. (c) woraus Sie ersehen werden, daß die Zünfte aufgehoben sind und über ihr sämtliches Vermögen genaue Inventarien durch besondere dazu zu ernennende Commissarien verfertigt werden sollen. Es ist unumgänglich nothwendig, daß die Verfertigung der Inventarien durch rechtschaffende und geschäftskundige Männer vorgenommen werde -

Sie wollen daher auf eine gute Auswahl dieser Commissarien eine vorzügliche Sorgfalt wenden. Es wird unnöthig seyn, den Gehalt des Beschlusses vor der zur Auszeichnung bestimmten Zeit bekannt werden zu lassen, Sie wollen deshalb die Vorgesetzten der Zünfte bey sich versammeln ohne ihnen die Ursache der Vorladung bekannt zu machen und dann den Gehalt des selben in Gegenwart der Commissarien die früher davon benachrichtigt sein können - mittheilen und die Inventarisierung sodann ohne allen Aufschub vornehmen zu lassen"⁵⁰⁷.

Die Inventarisierung und Beschlagnahme der Vermögen der Gilden und Ämter erfolgte am 21. Februar 1810: wobei das folgende Protokoll erstellt wurde:

"Protocoll In betref
des bey der Fleischhauer Gilde in Rheine vorgefundenen activ und Paßiv Vermögens.

In gefolg mir ertheilter Commissari des Herrn Maire J.H. Striethorst ist von mir unterschriebenen Commissarius zur Aufnahme in diese Gildegehörigen Activ und Paßiv Vermögen geschritten die Gildemeister Anton Terwey und Hermann Böemer zeigten mir die Gilde Kaste so mit zwey Schlößer geschlossen war, vor, wovon Sie mir die Schlüssel übergaben, und in Selbige gefunden

1. Ein Gildebuch von 1665 bis 1804
2. Hundert und zwölf alte und neue Registers
3. Ein altes Silbernes Gildestück von 1640
4. zwey gestickte Gildestücke von Seide
5. Ein holzerner Napp von 1670
6. zwey Boltücher
7. Eine alte Kiste
8. Ein Pack Papiere theils quittung, theils Rechnungen
9. Ein Pergamenten Brief von 1588 d 23 Juny wohin die Gerechtigkeit seyn soll, daß die Fleischhauer Gilde auf Stadtweide Schaafe treiben kann.

Was den Pasiv Schulden betrifft zeigte gedachten Gildemeister Anton Terwey an

1. Laut hand schrift vom 1. Januar 1805 an Ant. Terwey	21.22.9
2. Bernd Herm Bertels sein Vorschuß	15.16.7
	Summa 37. 4. 2

wovon die Gilde jährlich 1rthl 6gg Zinsen zahlen muß.
N. 2. 3. 4. 8. habe ich mi' unterschriebener Commis. mit mein Siegel in die Gilde Kaste versiegelt. N. 5. 6. und 7. habe ich den Amtsmeister Bernd Herm Bertels wobey die Gilde Kaste aufbewahrt wird übergeben. No. 9 ist in Handen Anton Terwey als Gildemeister.

Ferner zeigten die Gildemeister und Amtsmeister H. Bertels an, daß Sie keine Gelder vorräthig hatten, und übergaben mir Ihres Amtsbrief No. 1, so hiebey gwesietirt wird

Nach geschehener Vorlesung haben die Gildemeister und Amtsmeister B.H. Bertels obiges Protocoll unterschrieben

Anton Terwey, Hermann Boemer. B.H. Bertels

Geschehen in der Behausung der Amtsmeister B.H. Bertels
Rheine, d 21 Februar 1810 Veltmann Commissarius"508

Im Vergleich zu den übrigen Gilden und auch zu den Ämtern nahm die Fleischhauergilde zu diesem Zeitpunkt - was ihr Vermögen, bzw. ihre Schuldenlast betraf - keineswegs mehr eine Sonderstellung irgendwelcher Art ein.

Der Prozeß, der die Gilde im Verlauf des 18. Jahrhunderts aus ihrer einflußreichen Position verdrängte, die sie u.a. zur Zeit der Einquartierung bischöflicher Truppen 1623 eingenommen hatte, war so weit fortgeschritten, daß der Gilde keinerlei Sonderstatus auch vom Gesichtspunkt der finanziellen Verhältnisse mehr zugesprochen werden kann.

Die Einbeziehung des Vermögens im Gefolge der Aufhebung der Gilden und Ämter bedeutete jedoch nicht, daß die Gilde mit diesem Zeitpunkt ihre Existenz völlig aufgab. Die Tatsache des Verbleibes der Bahrtücher bei den Gildemeistern spricht dafür, daß seitens der durchführenden Behörde zumindest die bruderschaftliche Funktion als von dem Aufhebungserlaß nicht betroffen angesehen wurde.

Das bot den Mitgliedern die Möglichkeit, die Beseitigung ihrer wirtschaftlichen Privilegien als einen vorübergehenden Eingriff in ihre Rechte zu betrachten, den man nach der Veränderung der politischen Verhältnisse - der Beseitigung der französischen Fremdherrschaft durch die preußische - durch eine neuerliche Fixierung der Privilegien rückgängig zu machen trachtete. Diese Fixierung der Rechte der Gilde erfolgte im Jahre 1819. Da die französischen Behörden den größten Teil der Urkunden eingezogen hatten, scheinen die Gildemeister bei der Abfassung der Rolle auf ihr Gedächtnis angewiesen gewesen zu sein, was wohl auch für die übrigen aus dieser Zeit stammenden Gilderollen anzunehmen ist.

Diese Rolle hat folgenden Wortlaut:

"Wir Meister der Hochlöblichen Fleisch-Hauer Gilde bekennen hie-mitt das unsere Gesetze in der Rolle also lauten,
Erstens, das keiner innerhalb der Stadt Rheine das Gewerbe als Metzcher treiben darf, er habe denn zwey Jahr an einen zünftigen Ort gelernt.
(2. Muß er von Brawn und auch ächten Eltern gebohren sein.
(3. Muß er Ateste beybringen wegen seiner Aufführung.
(4. Muß er der Gilde mit einer Billigen Zahlung genüge leisten und so kann er den sein Gewerbe treiben, Doch mitt vorbehalt des Hausier-Handels mitt Fleisch, welches sowohl für die Geleit habenden Juden alls für uns verbothen ist.
Dahero wir den die Gerechtigkeit haben, das wenn einer dieses Gesetz zuwieder handeltt wir das Fleisch den Waisen schencken, und so darf den auch keiner von außen Fleisch herein bringen er sey den wer er auch wolle ist er dieser Strafe unterworfen.
Rheine den 11ten February 1819.
B:T: Bartels A: Terwey"509

Dieses Schriftstück ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Zum einen weist die Abfolge der einzelnen Bestimmungen auf die formalisierten Rollen der Zeit nach dem Wirksamwerden des Reichsabschiedes hin, wodurch die Annahme, daß auch die Fleischhauergilde in diesen Jahren wie die übrigen Gilden und Ämter eine neue Rolle, die jedoch nicht überliefert ist, erhalten hätte, gestützt wird. Zum andern deutet sie die Eingrenzung der Funktionen der Gilde an, die auf die wirtschaftlichen beschränkt blieben. In diesem Bereich kommt es aber zur Ausweitung der Regulative auf den Bereich der Ausbildung. Hervorzuheben ist, daß wirtschaftliche Sonderprivilegien, wie im vorliegenden Falle das Weiderecht, nicht mehr als konstitutiv betrachtet und nicht mehr in Erinnerung gebracht werden.

Der konkrete Anlaß für die Niederschrift im Jahre 1819 läßt sich nicht feststellen. Da es sich jedoch bei den Fleischhuern, den Tischlern, Schuhmachern und Tuchscherern jeweils um das gleiche Papier handelt, wobei die letzteren drei Papiere von gleicher Handschrift mit C., D. und G. gekennzeichnet sind, ist anzunehmen, daß ein gleichzeitiger Versuch, bzw. Antrag gestellt worden ist, die Aufhebung der Gilden und Ämter durch die Einführung der Gewerbefreiheit in preußischer Zeit rückgängig zu machen.

Dies entspräche den Versuchen und Anträgen die in anderen Städten gemacht worden sind⁵¹⁰. Inwieweit jedoch das Gildeleben weiterbestand, ist an Hand der vorhandenen Quellen nicht feststellbar, so daß die schriftliche Fixierung der ehemaligen Rechte der Gilde im Jahre 1819 als letztes vorhandenes Dokument angesehen werden muß.

4. Die Bäcker Gilde

Über das Alter und den Ursprung der Bäcker Gilde geben die Quellen keine Auskunft. Neben verstreuten Belegen zur Existenz in allgemeinen städtischen Urkunden und Protokollbüchern des Rates sind nur einzelne Papiere aus dem 17. und 18. Jahrhundert überliefert und eine 1804 genehmigte Rolle.

Aus diesen Quellen ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung mit der Fleischhauergilde, sowohl was die politischen und bruderschaftlich-geselligen Funktionen betrifft als auch die wirtschaftlichen.

Wie die Fleischhauergilde als Organ der städtischen Wirtschaftspolitik zuständig für die Fleischversorgung und mit dem öffentlichen Verkauf privilegiert war, beschränkte sich die Privilegierung der Bäcker Gilde auf den öffentlichen Verkauf von Backwaren.

Die aus dieser Privilegierung resultierende Bedeutung für die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit einem der wichtigsten Grundnahrungsmittel fand seinen Niederschlag in der Kontrollfunktion des Rates als Wähler der öffentlichen Interessen, die in der Beaufsichtigung der Einhaltung der Gewichts- und damit Preisbestimmungen ihren Niederschlag fanden.

Die Gewichtskontrolle hing dabei eng mit der Praxis einer geldlichen Fixierung des jeweils verschiedenen Backproduktes zusammen. Laut Quellen des 17. Jahrhunderts wurden z. B. "6pfenningsweggen" in Rheine gebacken, deren Gewicht jeweils von dem für Münster gültigen Getreidepreis abhängig war und vierteljährlich neu bestimmt wurde.

Auf diese Praxis bezieht sich ein Protokoll des Magistrats aus dem Jahre 1611, d. h. aus der Zeit vor der erstmals erfolgten konkreten Einflußnahme des Fürstbischofs, das von Darpe zitiert wird.

"Da eine kleine Zeit her, heißt es, 'das schon Roggenbrodt und wegge von etlichen Beckhern etwas zu leicht gebacken wurde und sie sich nach der Münsterschen Probe gleichwol dergestalt zu halten hatten, daß sie ein wegen der Münze 1 loth, sodann weil der weizen von Münster oder eindern örtern hergebracht werden müsse, 1 loth und in summa eine 6pfenningswegge 4 lth. geringer als zu Münster, also die 6pf. wegge uff 22 loth, den 6 pf. Roggen 26 loth + die 3 pf. wegge 11 loth, den 3 pf. Roggen 13 loth und die müterwegge uf 5 1/2 loth zu backen, und sich stets nach der vierteljährlich sich ändernden Münsterschen probe zu richten hatten', so ließ der Stadtrat ihnen dies durch ihre Gildemeister Olde Böniker und Tonies Rüter bei 1000 Backsteinen Strafe neuerdings einschärfen"⁵¹¹.

Die hierin sich widerspiegelnde Gerechtigkeit der städtischen Verwaltung, d. h. die Einflußnahme auf die Festsetzung der Quantität eines im Stift Münster oder darüber hinaus eine einheitliche Bezeichnung tragenden Gewichtes, wird in einem Schreiben aus dem Jahre 1683 deutlich, aus dem ebenfalls die Kontrollfunktion des Rates ersichtlich wird:

"Underthenige Information

Auf beschehener anfrage thun Burgermeister und Rath der statt Rheine gehors. berichten, das vermag uralt rechtes undt beweislichen besitz derselben die froge, probe, saethe, grundt, wage, wechgelt und dergleichen, ggst vergünstiget daß auch dieselbe biß hiehin ruhiglich dabey geplieben sey, die probe aber beklagendt, und sonderlich von allerhandt brotbacker, selbige müßen die Becker gildemeister alle quater temper auß Münster von die aldahhr Becker Gildemeister begeren und einfordern, worauf sie dan sogleich das broth hieselbst probiren und nachwegen, solches auch allemahl nach ihrer gelegenheit verrichten. Die probe von der schepfel maaße betref: die selbe wirdt nach beschehener publication jährlich umb St: Martini von Bürg(Meister) und Rath in der Statt visitirt, und gehören zu solcher proben die Statt und Kirspell buten Rheine, Mesumb, Nienkirchen, Salzbergen, Embßbüren, Schepstorf und Lehr, die übrige Kirspele als Bevergern, Hopsten, Riesenbecke, Saerbecke und detten halten sich nach der münstl maaße, Die Probe von pfunden 3. gewicht, kannen und dergleichen wirdt von Bürgm. und Rath, so weith sich die Statt erstreckt, observirt, maßen in den übrigen kirspelen dießfahlß keine visitation Ihnenen, sondern dem gerichte anbefohlen werden,

Sigl Rheine der 8. July (1)683⁵¹².

Diese Praxis wurde bis zur Einführung einheitlicherer Maße unter preußischer Oberhoheit beibehalten. Dafür spricht ein Schreiben des bischöflichen Beamten aus dem Jahre 1786:

"Herrn Bürgermeister Lensing zu Rheine wie schwehr das brod gebacken werden muß könne nach Münster Maaß Ein wegge wiegen

16 Loth

so muß selber nach Rheinischen Maaß da das Malter Rheinisch nur $11 \frac{1}{4}$ schefel Münsterisch hält wiegen

15 Loth

Ein weggen welcher nach Münstermaaß muß wiegen muß nach Rheinischer maaß wiegen

24 Loth

$22 \frac{1}{2}$ Loth

Ein grobbrod, welches nach Münster Maaß wiegen muß muß nach Rheinischer maaß wiegen

12 Loth

$11 \frac{1}{4}$ Loth

Da aber ein Mald Korn Rheinisch nicht so viel kostet als ein Mald Münsterisch, und für die abgehende Maaß beym Einkauf weniger gezahlt wird, so komt es auf eines heraus.

Rheine d 14 August 1786
A. Reinking⁵¹³

Daraus ergibt sich ferner, daß sich die Versorgungslage der Stadt im Vergleich zu Münster seit dem Jahre 1611, als auf die höheren Kosten der Einfuhr von Getreide gegenüber den Verhältnissen der Stadt Münster verwiesen wurde, nicht geändert hatte. Das würde bedeuten, daß das Leben in der Stadt Rheine, von der Eigenversorgung abgesehen, teurer war als in der Landeshauptstadt.

Der Aufwand hingegen, der dem Problem der Preiskontrolle der Bäcker gewidmet wurde, kann als Indiz für die Bedeutung dieses Gewerbes im Rahmen der städtischen Wirtschaftspolitik gewertet werden.

"daß das brod nach der probe gebacken werden soll

1796 d 15ten octob.

stellte Magistratus den berufenen und erschienen Becker gildemeister Anton wellingmeyer vor, wie daß klagen in betref des zu leicht gebacken werdendes Brod eingegangen, wes Endes derselbe dem ganzen Amte zu bedeuten hätte, sich ins künftig genau nach der probe zu halten, wiedrigenfalls den befinden nach arbitrair gestraft werden sollten".

Daß diese Kontrolle nicht ohne Erfolg war, zeigt ein Ratsprotokoll des Jahres 1793:

"Brod visitation

Anno 1793 d 4ten May

haben sich Dnus judex und Magistratus über die nothwendigkeit einer allgemeinen Brod visitation bey denen beckeren in hiesiger stadt besprochen, und da wenn vielleicht von einen oder anderen zu leicht gebacken, dieses dem gemeinen Mann am meisten drücken würde, gemeinsam beschloßen, so fort eine allgemeine visitation nach der Münsterischen brod tax vorzunehmen, die zu leicht gebacken weiß Bröde zum Rathauß zu transportiren, und selbe unter den Armen zu vertheilen. solchemnach ist die gemeine visitation vorgenommen, und hat sich befunden, daß der Frans Reckers auf Thy und joseph Kleine daselbst die weißbröde zu 14 loth nach der tax zu leicht gebacken, und haben des Reckers seine das stück nur 12 1/4 und die des joseph Kleine seine 12 1/2 loth nur gewogen. worauf des Frans Reckers Vorrath bestehend in 17 stück spennigs Brode und des joseph Kleinen Vorrath drey stück zum Rathauß transportirt worden, und sollten diese weiß bröde dem anfänglichen Beschlusse gemäß unter die armen vertheilet, hingegen dem Reckers da er ein bedürftiger mann ist. vor dies mahl damit das publicum doch nicht über schnellet würde, das Geld dafür zugestellt worden⁵¹⁴.

Die sich in der strengen Kontrolle widerspiegelnde Marktbedeutung der in der Bäcker Gilde organisierten Produzenten entsprach die Ausdehnung der Konkurrenz durch die Zulassung von Freimeistern, d. h. nicht in der Gilde organisierten Selbständigen.

Vor diesem Hintergrund muß z. B. der dem Antrag der Bäcker Gilde gegenüber abschlägige Bescheid des Magistrats bezüglich des Freibackens der Geschwister Linge gesehen werden:

"in pto becker gilde und des Freybackens der Geschwister Linge

1807 den 22ten Julii

H Batr veltman eröffnete dem Magistrat, daß deshalb Rathsaufgang bestellt, weil die Beckergilde in betref des erhaltenen frey bakens der Geschwister Linge eine Supplic einreichen laßen, und darüber ein Attestat verlangt, ob die Stadts caße dadurch, wenn sie mit Backen aufhören müsten, einen sehr großen Nachteil leide

worauf resolviret: würde Supplicirönde Beckergilde die Supplic der geschwisteren Linge und die darauf ertheilte Resolution des H Provincials Raths beybringen, so soll weiter Bescheid erfolgen, in deßen vorläufig resolviret, daß wenn die Geschwister Linge mit Backen aufhören müsten, auch das bierbrauen in gewöhnlicher art nicht votsetzen können, mithin dadurch die Stadt in betref der Schatzung, Service und hauptsächlich im Brau accisen einen großen schaden leiden würde⁵¹⁵.

Eine Konkurrenzsituation von den Ausmaßen, wie sie zwischen der Fleischaugilde und der Judenschaft bestand, kann bei der Bäcker Gilde in Bezug auf die Freimeister nicht angenommen werden.

Dagegen spricht nicht nur die rein quantitative Überlieferung von Fällen der Genehmigung durch die Stadt oder die bischöfliche Regierung, sondern auch die Besitzverhältnisse derjenigen, deren Beruf als Bäcker in den Quellen angegeben wird⁵¹⁶.

Die Kombination des Bäcker- mit dem Brauergewerbe, wie sie aus der o. g. Quelle hervorgeht, liefert eine Erklärung für die geringe Zahl der als Bäcker bezeichneten Personen in den Schatzungsregistern des 17. Jahrhunderts gegenüber den als Brauer bezeichneten. In der Schatzungsliste des Jahres 1677 werden drei Bäcker und sechs Brauer genannt, 1785 sind es drei Bäcker, fünf Brauer, drei Fuselbrenner und zwei Branntweinbrenner. 1812 sind es zehn Bäcker und zwei Bäcker gesellen und drei Lehrlinge, denen 17 Wirte mit vier Lehrlingen gegenübersehen. Vor dem Hintergrund der Ausübung beider Berufe, muß an Hand der Zahlenverhältnisse davon ausgegangen werden, daß dem Beruf des Brauers die größere Bedeutung zugemessen wurde, da er in der Mehrzahl der Fälle mit einem Ausschank und damit einem größeren Betriebsvolumen und Kapital ausgestattet war.

Das Brauen war jedoch im Gegensatz zu dem öffentlichen Brotverkauf nicht privilegiert. Das geht aus den Registern der städtischen Armenanstalt hervor. Diese erwähnen die Existenz einer Braupfanne, die an Interessenten verliehen werden konnte⁵¹⁷.

Durch die Berufskombination ist es jedoch nicht möglich, die konkrete Zahl der als Bäcker Tätigen zu eruieren. Auch ihr Anteil innerhalb der Gilde, was die außergewöhnlichen finanziellen Belastungen betrifft, war die Bäcker Gilde den übrigen drei Gilden gleichgestellt, woraus aber kein Schluß auf einen ungefähr gleich großen Personenkreis mit Sicherheit folgte.

Der Inhalt der Rolle von 1804 verweist wie bei den Fleischhauern eindeutig auf die Tendenz der Wandlung von einer auf den Verkauf ausgerichteten zu einer die Ausübung und Ausbildung des Handwerks regulierenden Korporation.

Ein Vergleich mit der Fleischhauergilde wird aber durch den Umstand erschwert, daß bei den Fleischhauern über eine eventuell existierende Rolle des 18. Jahrhunderts keine direkten Hinweise überliefert sind, während bei den Bäckern zwar die Rolle, nicht jedoch das Amtsbuch als mögliches Korrektiv vorhanden ist, an Hand dessen die Praxis der Gilde überprüft werden könnte. Das bezieht sich vornehmlich auf die Ausbildungsbestimmungen, die zwar ebenso wie bei den Metzgern eine zweijährige Lehrzeit verbindlich machten, jedoch darüber hinaus eine Gesellenzeit von zwei Jahren und eine anschließende Meisterprüfung forderten. Die Aufnahmegebühr in das Amt, ebenso wie bei den Schneidern im 18. Jahrhundert auf 10 Rtl. festgesetzt, - einer scheinbar behördlicherseits geregelten Einheitslichkeit entsprechend - kann nicht als gesicherte Praxis angenommen werden, da ebenso wie bei den Fleischhauern nachgewiesen wurde, die Möglichkeit informeller interner Regelungen nicht auszuschließen ist.

Der gesamte Aufbau der Rolle kennzeichnet stärker die Intentionen der Regierung, die den gewerblichen Funktionen der Handwerkerkorporationen ihre besondere Aufmerksamkeit widmete, als die der Gilde, deren bruderschaftlich-gesellige Funktionen in wenigen Artikeln Ausdruck finden und deren politische Funktionen nicht erwähnt werden.

Eine Sonderstellung nahm die Gilde hinsichtlich ihres Vermögens ein, soweit es bei der Aufhebung im Jahre 1810 festgestellt wurde⁵¹⁸. Danach verfügte sie als einzige über Vermögen und Grundbesitz und besaß darüber hinaus nur geringe Zahlungsverpflichtungen. Eine Beziehung zwischen Kapitalbesitz der Gilde und relativem Reichtum der Gildemitglieder kann jedoch auf Grund mangelnder Quellen nicht nachgewiesen werden.

5. Die Schuhmachergilde

Wie im Falle der Bäcker Gilde ist die Gründungsurkunde der Schuhmachergilde nicht überliefert. Bis zum Jahre 1593 findet sie nur indirekte Erwähnung⁵¹⁹. Genauere Angaben über die Zusammensetzung der Gilde entstammen einer Quelle des Jahres 1611.

"Am 18. Febr. 1611 gestatten Stadtrat und Provisoren des alten Hospitals den Schuhmachern, welche die "Küme" (Kümpe) hinter der Armenwiese vor dem Münsterthore hatten, solche gegen 6 Pfennige Abgabe von jedem Kum weiter zu brauchen, doch dürfe

kein Kum an andere cedirt, noch neu ohne Vorwissen von Bürgermeistern und Provisoren angelegt werden; nur Meister wurden zugelassen"⁵²⁰.

Da diese "Küme" als Lohgruben beim Gerben von Rinder- und Schafshäuten verwandt wurden, resultiert aus dieser Quelle die Mitgliedschaft von Gerbern in der Schuhmachergilde, bzw. die Berufskombination von Gerberei und Schuhmacherei. Die als "Original Rolle des schumacher Amtes binnen der Stadt Rheine 1643", bezeichnete Kopie des 18. Jahrhunderts beginnt in diesem Sinne mit den Worten "Ohn Vorgreifliche Articulen der Loer- und Schumacher Amtes binnen der Stadt Rheine", nimmt also ebenfalls auf die Zusammenfassung beider Berufe in einer Korporation Bezug.

Den Kopien der Gilderollen ist kein Hinweis auf die Ausübung der Gerberei zu entnehmen, so daß es nahe liegt, nicht auf ein kombiniertes Amt, sondern auf eine Ausübung der Gerberei durch Schuhmacher zu schließen, d.h. eine Privilegierung der Gerberei auszuschließen. Diese Praxis entspräche den Verhältnissen der Stadt Münster. Hier war den Schuhmachern ebenfalls die Ausübung der Gerberei gestattet.

Anders als in Rheine bestand in Münster ein Gerberamt und zwischen diesem und den Schuhmachern kam es 1566 zu einer Auseinandersetzung bzgl. der Berechtigung zu gerben. Der Streit wurde geschlichtet und den Schuhmachern die Berechtigung zugestanden, für den eigenen Gebrauch Häute zu gerben⁵²¹. Diese Gerechtigkeit wurde der Gilde 1576 erneut bestätigt⁵²².

Im Zusammenhang mit der Frage einer Kombination von Gerberei und Schuhmacherei sind die Angaben der Schatzungsliste des Jahres 1677 aufschlußreich, die sechs Schuhmacher und sechs Altlepper nennen. Demnach ist anzunehmen, daß innerhalb der Gilde sowohl Gerberei betreibende Schuhmacher als auch Flickschuster organisiert waren, wodurch durch die Möglichkeit der Berufskombination eine starke Staffelung der ökonomischen Lage der gewerbeidentischen Mitglieder gleichsam vorprogrammiert gewesen wäre.

Ein Vergleich der Gilderollen des 16./17. Jahrhunderts miteinander zeigt starke Übereinstimmungen, vor allem im Hinblick auf die Gebühren und dabei gleichzeitig eine etwas geringere Exklusivität der Schuhmachergilde.

Beantragender	Schuhmacher	Fleischhauer	Schneider
Bürger der Stadt	3 Matte Taler ⁵²³	3 Goldgulden	
ohne familiäre	1 Tonne Bier	3 Tonnen Bier	
Beziehung zur	1 Kuchen	1 Kuchen	- -
Gilde		1 Sch Gerste	
		1 Pfd Wachs	

Beantragender	Schuhmacher	Fleischhauer	Schneider
Kind eines Mitglieds	1 Tonne Bier	1 Tonne Bier 1 Kuchen 1 Sch Gerste 1 Pfd Wachs	2 Tonnen Bier 1 Kuchen
Fremdes Ehepaar	12 Goldgulden 2 Tonnen Bier 2 Kuchen 1 Kanne Brantwein		18 Goldgulden 2 Tonnen Bier 2 Kuchen

Die Differenzen, die sich aus dieser Gegenüberstellung ergeben, dürfen nicht überinterpretiert werden. Schon im Zusammenhang mit dem Vergleich der Schneidergilde und der Fleischhauergilde wird auf das Auseinanderklaffen zwischen den Angaben der Rollen einerseits und der Praxis andererseits aufgezeigt, das sich anhand der Eintragungen des Fleischhauer Gildebuches nachweisen ließ. Eine solche Überprüfung ist im Falle der Schuhmachergilde nicht möglich. Ein Hinweis liefert aber die Bestätigung der Rolle aus dem Jahre 1739, in der die den Bestimmungen des Handwerker-Ediktes von 1732 völlig widersprechenden Punkte nicht behandelt werden, sondern lediglich auf eine notwendige Übereinstimmung mit den Bestimmungen hingewiesen und die Aufnahmegebühr festgelegt wird. Diese Punkte kehren in der Abschrift der Rolle aus dem 19. Jahrhundert nicht wieder. Geradezu sklavisch hält diese Rolle sich an die Vorschriften derjenigen des 17. Jahrhunderts. Wie auch in den anderen Rollen wird hier die politische Funktion nur gestreift, indem auf die Unvereinbarkeit von Gildevorsatz und Ratsstelle verwiesen wird. Wie hoch hingegen der Anteil der Butenamtsmeister gewesen ist, läßt sich bei dem Fehlen der Quellen nicht mehr eruieren.

Erwähnenswert scheint aber die Tatsache, daß es sich bei dem gewerbeidentischen Gildemeister des Jahres 1739 im Gegensatz zu dem nicht gewerdeidentischen um einen Analphabeten handelte. Dem bruderschaftlich-geselligen Leben der Korporation widmen die Rollen einen großen Raum, wobei auch hier die Bedeutung des Totenbrauchtums eindeutig ist.

Demgegenüber kommt der Ausbildung, abgesehen von der Regelung der differenzierten Gebührenordnung, eine untergeordnete Bedeutung zu, wie andererseits auch den Privilegien keine vorrangige Stellung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Rollen der Schneidergilde werden keine restriktiven Maßnahmen bzgl. der Gesellen- und Lehrlingszahlen erwähnt, eine Tatsache, die mit der schon angedeuteten starken wirtschaftlichen Staffellung der Gildemitglieder auf Grund der möglichen Berufskombination genannt wurde.

6. Die Butenamtsmeister

Den Quellen ist in Bezug auf diejenigen Mitglieder einer Gilde, die keine oder nur geringfügige Beziehungen zu den ökonomischen Funktionen besaßen, eine einheitliche Bezeichnung nicht zu entnehmen. In den wenigen Fällen, in denen eine solche Mitgliedschaft Erwähnung findet, wird sie

umschrieben, bzw. in das Gegensatzpaar von Mitgliedschaft "inneramts" und Mitgliedschaft "außeramts" gefaßt⁵²⁴.

Das entsprach der Praxis, die gewerbeidentischen Mitglieder der Gilden in den Urkunden vor allem des 18. Jahrhunderts als "Amtsmeister" zu titulieren, wobei der Begriff 'Amt', wie an a. O. bereits gesagt wurde, die "normale" Bezeichnung für eine gewerbliche Korporation im Untersuchungsgebiet darstellte.

Der Terminus "Buten-Amts-Meister" erscheint jedoch erstmals in einer Verfügung aus dem Jahre 1786⁵²⁵. Obwohl innerhalb der Literatur die Mitgliedschaft gewerbefremder Personen bekannt, und z. B. von Krumbholz⁵²⁶ mit dem Terminus "Schutzgenossen" gekennzeichnet wurde, soll in dem weiteren Verlauf der Darstellung der Terminus "Butenamtsmeister" Verwendung finden, da der unter diesem Begriff zusammengefaßte Personenkreis sich wesentlich von den "Schutzgenossen" unterscheidet.

Die Differenzierung der Mitgliedschaft in Vollgenossen auf der einen Seite und Schutzgenossen auf der anderen geht auf Gierke zurück⁵²⁷. Das Kriterium dafür bildete die Partizipation an der Herrschaft innerhalb der Korporation, die von der Versammlung der stimmberechtigten männlichen Selbständigen ausging, die "die eigentliche Trägerin des Rechts und der Gewalt war". Demgegenüber besaßen die "Passiv- oder Schutzgenossen" wohl Anteil an verschiedenen Rechten, die im Zusammenhang mit den Funktionen der unterschiedlichen Korporationen standen, waren jedoch von den Entscheidungen treffenden Organen ausgeschlossen. Sie setzten sich aus den "zum Hauswesen der Vollgenossen gehörigen Personen, vor allem aber aus Gehilfen und Lehrlingen" zusammen. Da jedoch die "Butenamtsmeister" sehr wohl an den Entscheidungen Teil hatten, müssen sie als teilprivilegierte Vollgenossen verstanden werden, zumal, wie in Hinblick auf die Schneidergilde erwähnt wurde, ihnen bei der Wahrnehmung bestimmter Rechte der Vorrang eingeräumt wurde⁵²⁸. Die von Krumbholz vorgenommene Zuweisung der gewerbefremden Mitglieder als "Außerordentliche Mitglieder (Beigeschworene)" zu den Schutzgenossen bezieht sich aber auf eine angeblich exzeptionelle Stellung dieses Personenkreises, die jedoch für das Untersuchungsgebiet Rheine ausgeschlossen werden muß, zumindest während des 16. bis 18. Jahrhunderts.

Bevor jedoch auf die konkrete Situation des Butenamtsmeisterwesens der Gilden der Stadt Rheine eingegangen wird, ist eine Darstellung der Entwicklung und der Motivierung der Zulassung Gewerbefremder zu Handwerkerkorporationen notwendig.

Diese steht in direktem Zusammenhang mit der Multifunktionalität der Handwerkerkorporationen. Deutlich geht dies schon aus der Urkunde der Kölner Drechsler aus dem Jahre 1182 hervor, in der es heißt:

Alii vero qui de officio fratrum non fuerint et predictam fraternitatem habere curaverint, XXIV d. pro eadem fraternitate dabunt⁵²⁹.

Problematisch wurde jedoch die Mitgliedschaft Gewerbefremder in Korporationen mit politischen Funktionen.

In denjenigen Städten, in denen im Verlauf mehr oder weniger blutiger Kämpfe gegen das Patriziat die Zünfte zu Trägern der politischen Macht oder zu Mitträgern dieser Macht wurden, lag in der Mitgliedschaft nicht-handwerklicher Personen in gewerblichen Korporationen die Möglichkeit des Unterlaufens der Verfassung, die auf die Beteiligung bürgerlicher Kreise an der Verwaltung zielte. War nun für die besiegten Patrizier der Zugang zu den Handwerkerkorporationen offen, so bestand die Möglichkeit, über die Mitgliedschaft wieder zur Macht zu gelangen. Aber nicht erst die Möglichkeit des direkten Zugangs zu politischer Macht, wie er nach den Zunftkämpfen in verschiedenen Städten möglich war, machte die Aufnahme in Handwerkerkorporationen als Instrument der innerstädtischen Politik für interessierte Kreise interessant. Das bezeugt eine kölnische Urkunde der sog. "Große Schied" aus dem Jahre 1258:

44. Item quod eum diuersorum officiorum diuerse sint fraternitates in Ciuitate Coloniensi, ipsi de fraternitatibus, ipso archiepiscopo irrequisito et sine eius consensu, potentes Ciues, de sua fraternitate minime existentes, eligunt in suos magistros, ex quo euenit, quod illi potentes aliquos de fraternitatibus huiusmodi pro sua pecunia in suis excessibus atque delictis defendunt, ab aliquibus etiam seruitia indebita exigunt et extorquent, et sic tam illi de fraternitatibus, quam huiusmodi

45. magistri electi iniuriantur.⁵³⁰

ad 44. Item ad hoc quod fraternitates eligunt potentes in

ad 45. magistros etc., dicimus quod superius est diffinitum.⁵³¹

Demnach ließen sich "cives potentes", d.h. die Mächtigen der Bürgerschaft, zu Amtsleuten der Handwerkerbruderschaften wählen. Die dadurch erzielte Macht nutzten sie dann, nach Meinung der Schiedssprecher, um selber Dienste von der Bruderschaft zu erpressen, wogegen sie Unrecht der übrigen Mitglieder, womit wahrscheinlich Angriffe auf die Obrigkeit gemeint sind, auf ihre Kosten und mit ihren Mitteln verteidigen. Unter den dadurch geschädigten Amtsleuten sind die von der bischöflichen Obrigkeit Legitimierten zu verstehen.

Die Mitgliedschaft in Handwerkerkorporationen bot somit schon zu einem Zeitpunkt die Möglichkeit, Einfluß auf die innerstädtischen politischen Verhältnisse zu gewinnen, als den Korporationen noch keinerlei direkter Einfluß auf die städtische Verfassung gewährt war. Dieser Einfluß und die damit verbundenen Möglichkeiten, die den kapitalkräftigen Kreisen der städtischen Bevölkerung durch die Mitgliedschaft in den Handwerkerkorporationen zur Verfügung standen, wuchs mit der Erlangung direkter politischer Funktionen der Korporationen.

Sehr klar geht das Bewußtsein der Möglichkeit, die Verfassung durch die Mitgliedschaft Gewerbefremder in Handwerkerkorporationen, die im Besitze politischer Privilegien waren, zu unterlaufen, aus einem Ratsbeschuß der Stadt Osnabrück aus dem Jahre 1463 hervor. Darin wird angeordnet,

"dat men nemedede bynnen Oss. kesen en sal ut jenigen ampte vor enen gildestere, se en sy des amptes erfarn unde hebbe des gebuket na erkennnisse borgermestere, scepenen unde rades to Oss."⁵³²

Der Möglichkeiten, die die Mitgliedschaft in Handwerkerzünften bot, bediente sich im Gefolge der münsterschen Stiftsfehde der Bruder des um den bischöflichen Sitz kämpfenden Erich von Hoya, Johann von Hoya. Dieser ließ sich am 28. Januar 1457 in die Schmiedegilde der Stadt Münster aufnehmen. Dadurch erhielt er die Möglichkeit, sich in den Rat der Stadt wählen zu lassen, von dem ihm dann die Aufsicht über die städtische Accise übertragen wurde.⁵³³

Ein ähnliches Beispiel aus der gleichen Zeit ist für Goslar überliefert. Hier versuchten Mitglieder reicher Geschlechter und Kaufleute über Doppelmitgliedschaften oder Mitgliedschaften in Handwerkerkorporationen in den Rat zu gelangen, d.h. sie ließen sich auf Ratsitze wählen, die den Mitgliedern der Handwerkerkorporationen vorbehalten waren.⁵³⁴

Im Zusammenhang mit den hier angeführten Belegen und Verfügungen muß eine Differenzierung zwischen dem Butenamtsmeisterwesen in Städten mit reiner Zunftverfassung und jenen Orten, in denen der Zugang zu dem Rat Organisationen ohne Bezug zu Handwerken bestanden, vorgenommen werden.

Im Falle der reinen Zunftverfassung wurde das Butenamtsmeisterwesen institutionalisiert und veränderte häufig den Charakter der Handwerkerkorporationen vollständig, so daß deren wirtschaftliche Funktion völlig in den Hintergrund trat oder verschwand.

"Die Zünfte selbst mußten dabei natürlich ihr Wesen verändern und wurden zu rein politischen Institutionen, während ihre gewerbliche Seite von andern, jetzt Innungen genannten Vereinen, die sich bald nicht mehr mit ihnen deckten, fortgesetzt wurde"⁵³⁵.

"Die Zünfte entstehen als wirtschaftliche Zünfte, wesentlich aus wirtschaftlichen Motiven. In denjenigen Städten, in denen sie im Kampf mit den Patriziern siegen, verändert sich damit meistens ihr Charakter: sie werden zu politischen Zünften. Deren Organisation bestimmt sich nach den Bedürfnissen der Stadtverfassung, z. B. nach dem Bedürfnis der Verteilung der Ratsitze. Da nun die Zünfte politischen Charakter haben, bilden sich nicht selten großen- oder größtenteils unabhängig davon wirtschaftliche Zünfte"⁵³⁶.

Die Veränderung des Charakters der Handwerkerkorporationen basierte dabei auf der Veränderung der personalen Struktur, deren Differenzierung durch die Institutionalisierung der Mitgliedschaft Gewerbefremder als entscheidendes Kriterium zu bewerten ist, wobei vor allem die Motivation eines Beitritts sich fast ausschließlich auf die Teilhabe an den politischen Funktionen bezog.

Es erscheint darum angebracht zu sein, die Entwicklung der politischen Funktion der Gilden der Stadt Rheine kurz zusammenzufassen, um auf diesem Hintergrund die personale Struktur der Gilde darzustellen.

Der Zeitpunkt der Politisierung der Gilden ist nicht genau feststellbar, doch geht aus den überlieferten Gründungsurkunden eindeutig hervor, daß im 14. Jahrhundert lediglich wirtschaftliche Funktionen neben bruderschaftlichen und geselligen den Charakter der Korporationen bestimmten. Politische Funktionen lagen dabei ausschließlich im Aufgabenbereich der Gemeinde und des Magistrats. Auch aus der Vorbildfunktion der münsterischen Gilden geht keine indirekt existierende politische Funktion einer der Gilden hervor, da die Gilden der Stadt Münster erst durch die kriegerischen Ereignisse während der Stiftsfehde (1450-57) einen politischen Einfluß auf die städtische Verwaltung, die bis dahin einzig in den Händen der patrizischen "Erbmänner" lag, erreichten⁵³⁷.

Zum Zeitpunkt der Stiftsfehde bzw. im Anschluß daran, scheint auch den Gilden der Stadt Rheine ein gewisser Einfluß auf die städtische Politik übertragen worden zu sein. Dafür spricht die Nennung der Gilden in einer Urkunde aus dem Jahre 1463⁵³⁸, in der sie, zusammen mit der Gemeinde, als Organe Erwähnung finden, die zu der Beschlußfassung des Magistrats hinzugezogen worden waren.

Deutlicher wird die politische Funktion der Gilden jedoch erst im 16. Jahrhundert. Aus Notizen der Lohnherrenrechnungen der Jahre 1515 und 1549 geht indirekt ihre Beteiligung an der Wahl des Rates hervor⁵³⁹.

Von einem reinen Zunftregiment kann folglich zu keiner Zeit gesprochen werden. So erlangten die Gilden erst im Jahre 1672 die Majorisierung bei der Wahl des Rates⁵⁴⁰, verloren jedoch durch die Änderung des Wahlverfahrens 1731 diesen Einfluß wieder.

Auch das Verhältnis zu den Gemeinheiten in Bezug auf die Hinzuziehung zu außerordentlichen finanziellen Belastungen zeigt erst im 17. Jahrhundert eine Zunahme der Finanzkräfte bei den Gilden mit gleichzeitigem Rückgang bei den Gemeinheiten⁵⁴¹.

Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, als damit feststeht, daß kein politischer Zunftzwang bestand, da andere Korporationen Möglichkeiten der Beteiligung an der städtischen Politik und Verwaltung offen ließen.

Die Motivation für die Beitritte Gewerbefremder muß, da aus dem oben Gesagten nicht notwendigerweise ein Zwang zur Institutionalisierung des Butenamtsmeisterwesens erfolgen mußte, in der Multifunktionalität der Gilden gesucht werden.

Ein wesentliches Indiz dafür bildet im Falle der Fleischhauergilde die Teilhabe aller Mitglieder, auch der nicht am öffentlichen Verkauf von Fleisch beteiligten, an den Weiderechten, aus denen sich die ökonomische Motivation eines Beitritts sehr wohl ableiten ließe.

Ebenso kann die Mitgliedschaft von Geistlichen nicht im Hinblick auf die politische Funktion gewertet werden, sondern nur als gegenseitige Ergänzung im Bereich der bruderschaftlich-geselligen Funktion.

Die Teilhabe an der bruderschaftlichen Funktion, vor allem an dem Begräbniswesen, ist eventuell auch der Grund für Doppelmitgliedschaft, d. h. für die Mitgliedschaft sowohl in einer Gilde, wie auch in einem der Ämter, die jedoch keine eigene Regelung des Begräbniswesens besaßen, wie z. B. das Kleinschnitzler- und spätere Tischleramt.

Um konkretere Aussagen zu möglichen Motivationen des Beitritts zu gewinnen, ist es angebracht zu versuchen, die Zusammensetzung einer Gilde genauer darzustellen.

Dazu bietet sich die Spendenliste der Fleischhauergilde aus dem Jahre 1696 an, die anlässlich der Anschaffung eines neuen Bahrtuches angefertigt wurde.

Anhand verschiedener anderer Quellen, so des Schatzungsregisters von 1679 und des Kleinschnitzkeramtsbuches, beginnend 1656, wurden von insgesamt 88 in der Liste genannten Personen, d. h. Gildemitgliedern für 40 Angaben zur Person, bzw. eine nähere Kennzeichnung des Herkommens gefunden.

Daraus ergibt sich die folgende Zusammenstellung:

Fleischhauergilde 1696

Stüve, Jobst
Heurinck, Berndt
Fleige, Johan
Beesten, Dr. judex
Kannegießer

Lethmate, Gerh. Job.
Recke, Gerh.
Schurmann
Hagelsiep, Anton
Beckerling, Anton
Eppinck, Henr.
Thier, Christian

Thier, Henr.
Wilckens, Henr.
Recke, Math.
Dreyerwaldte, Herm.
Levold, Albert
Storm, Gerdt
Meyering, Bern.

Bürgermeister (Vater 1675 Bürgermeister)
Bürgermeister
Ziegelmeister
Richter & Gograf, aufgen. 1692
Fiscus (advocatus fisci pro interesse principis) aufgen. 1695 für sich allein
(Vater 1679 Bürgermeister, seyet und Bawet)
Rentmeister der Ämter
Procurator, aufgen. 1687
Procurator
(Hausschlachter, 1679, H. Tönnies)
(Hausschlachter, 1679, B., Joh.)
(Hausschlachter, 1664, E., Henr.)
(Hausschlachter, 1679, T., Christian
Stadtkoch, 1670)
(Hausschlachter, 1679, T., Henr.)
(Hausschlachter, 1679, W., Henr.)
Stadtmusicus 1656-1713
Küpermeister, aufgen. 1689 Schreineramt
Maler & Glaser, aufgen. 1691 Schreineramt
Kleinschnitzler, aufgen. 1685 Schreineramt
Bildhauer, aufgen. 1656 Schreineramt

Hüpers, Henr.	(Wieldreyer, 1679, H., Henr.)
Niemer, Joh.	(Wandmacher, 1679, N., Joh.)
Averwaldt, Joh.	(Wollspinner, 1664, A., Joh.)
Biele, Melchior in de	(Vater: Färber, 1664)
Cordes, Albert	(Wollspinner, 1679, C. Albert)
Cordes, Herm.	(Kramer, 1679, C., Herm.)
Hundtelage, Henr.	(Wollspinner, 1679, H., Joh.)
Huls, Tonnies	(Wollspinner, 1664, Sohn, H., Ton., 11 J.)
Tomhemelt, Casp.	(Wollspinner, 1679, drei Nennungen Tomhem.)
Schulte, Henr.	(Wollspinner, 1679, S., Henr.)
Niehaus, Anton	(Tagelöhner, 1679, N., Tonnies)
Kettendorf, Joh.	(Fuhrmann, 1679, K., Joh.)
Naber, Joh.	(Fuhrmann, 1679, N., Bern.)
K(r)aemer, Frid.	(seyet geheuertes Land, 1679, J., Ger.)
Astrup, Joh.	(seyet geheuertes Land, 1679, A., Joh.)
Wesselinck, Gerh.	(seyet und bauet, 1679, W., Bern.)
Wesselinck, Gerh.	(Kaufmann, 1679, W., Gerh.)
Meyer, Joh.	(seyet und bauet, 1679, M., Jac./Lohnherr. 1673) Herr Obrist + Wachtmeister Meyer aufgen. 1679
Kerkering, Joh.	(Kramer, 1679, K., Joh.)
Kotter, Bern.	(Bürgermeister, 1679, K., Bern.)
Wessels, Joh.	Vater: als Bürgermeister + Frau aufgen. (Bürgermeister, 1673, W., Joh.) aufgen. 1695, für sich allein

Aus dieser Zusammenstellung geht deutlich das breite Spektrum der sozialen Schichtung der Gilde hervor. Neben den Beamten der Regierung, kapitalkräftigen Kaufleuten und Grundbesitzern bilden die Angehörigen verschiedener Handwerke und Tagelöhner die Basis der Korporation, wobei jedoch schwerlich eine gemeinsame einheitliche Motivation für die jeweilige Mitgliedschaft angenommen werden kann.

Ein direkter Nachweis des Zusammenhanges zwischen der politischen Funktion der Gilden einerseits, und der Mitgliedschaft der im aktiven politischen Leben stehenden Angehörigen der Familien der städtischen Oberschicht (Wesselinck, Stüve, Wessels u. a.) andererseits ist nicht zu erbringen. Der Ausbau der politischen Rechte der Gilden während der Mitgliedschaft der genannten Personengruppe legt jedoch nahe, die politischen Möglichkeiten, die sich den Mitgliedern der Gilden boten, als Motiv für die Mitgliedschaft der Honoratiorenfamilien zu sehen. Im Zusammenhang damit erklärt sich auch die Abnahme der Mitglieder aus diesem städtischen Honoratorentum im Verlauf des 18. Jahrhunderts, vor allem nach dem Verlust der Einflußnahme der Gilden auf die Ratswahl.

Die oben angeführte Zusammenstellung der Mitglieder muß jedoch gerade im Hinblick auf die Attraktivität der Mitgliedschaft in einer Gilde als Basis für politische Einflußnahme unter dem Zeitpunkt der Erstellung der Spendenliste, dem Ende des 17. Jahrhunderts, gesehen werden. Es ist dies der Zeitpunkt der höchsten politischen Macht der Gilden in Bezug auf

die Einflußnahme auf die Wahl und Kontrolle des Magistrats. Daraus erklärt sich auch die Höhe der Mitgliederzahl, die trotz der nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklung im Anschluß an die Wirren und Zerstörungen des 30jährigen Krieges und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum von 44 Haushaltsvorständen im Jahre 1570 auf 88 Haushaltsvorstände gestiegen war. Dabei muß jedoch auch überprüft werden, inwieweit die personelle Ausdehnung mit der Tradierung der Mitgliedschaft innerhalb der Familien zusammenhängt. Eine Möglichkeit dafür bietet der Vergleich der Mitglieder der Fleischhauergilde anhand der Eintragungen des Gildebuches aus den Jahren 1670 und 1696.

ca. 1570	1696
Beisten, Bern. von	Beesten, Doctor judex
Beckerling, Bern. Henr. Herm. Lubert Jos., Henr. Sohn	Beckerling, Herm.
Birnen, Joan von	
Bodde, Henr.	
Böding, Morßell	
Brinck, Henr.	Brinck, Herm.
Danckelmann, Jörgen Bern.	Danckelmann, Joh. Henr.
Drost, Bern.	
Duding, Gerdt (Vicar)	
Egberting, Ger.	
Epping, Joan Helmich	Eppinck, Henr. Ger. und Joh.
Fente, Ger.	
Fincke, Wilh.	
Heitkamp, Henr.	
Humberting, Luke	
Kopper-Schmidt, Bern.	
Krane, Dith.	
Lange, Egbert von Berndt von Berndt von	
Meierinck, Andreas Bern. Ewerdt Joan	Meierinck, Henr. Gerdt Bern.
Natorpf, Jorgen	
Ohrwen, Jürgen Thomas	
Sandtman, Lobbert Henr.	
Schirrelmann, Joan	(Schürmann, Jost und Procurator Sch.)

ca. 1570

Schnippe, Gerdt
Schutturpf, Joan von
Stade, von
Stebberting
Wielcken, Henr.
Cord
Winnemöller, Henr.
Wobberting, Engelbert
Woltermann, Herm.

31 Familiennamen
44 Mitglieder

1696

Wilckens, Glaes
Joh. und Henr.
Winnemöller, Mart.

9 Familiennamen
16 Mitglieder

Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß lediglich neun Familiennamen von den 31 der Mitgliederliste des Jahres 1570 im Jahre 1696 noch in der Gilde der Fleischhauer vertreten waren, d. h. lediglich knapp ein Drittel der Familien noch in der dritten bis vierten Generation Gildemitgliedschaft besaß. Gegenüber der Liste des Jahres 1570 hatte sich aber die Zahl der Familiennamen 1696 auf 62 erhöht, so daß die neun Familiennamen nur noch 14,5 % darstellen, wobei deren männliche Nachkommen ungefähr 18 % der Mitglieder des Jahres 1696 ausmachen.

Das entspricht den im Zusammenhang mit der Familiengröße gewonnenen Ergebnissen, die die Notwendigkeit der Fremdrekrutierung der Stadtbevölkerung aus dem Umland deutlich werden ließen, wie die obigen Daten die Zulassung Fremder zur Gilde unumgänglich erscheinen lassen.

Der Anstieg der Mitgliederzahlen findet folglich keine Erklärung durch die Vergrößerung der einzelnen Familien, sondern eher in der, durch die Ausweitung der politischen Rechte gewonnenen Attraktivität.

Dafür spricht ferner die Mitgliedschaft von Einzelnen, ohne Gattin, eine Form, die im 16. Jahrhundert nicht in Erscheinung trat, aber im 17. Jahrhundert besonders im Falle einflußreicher Personen relativ häufig anzutreffen ist. Entsprechend wirkte sich die schon erwähnte Reduktion der politischen Rechte der Gilden im 18. Jahrhundert aus, die jedoch das Bestehen der Gilden selbst nicht in Frage stellte, da die ökonomischen Funktionen auch bei der Veränderung der personalen Struktur nicht vollständig zurückgetreten waren und die Stellung der gewerbeidentischen Mitglieder zwar variierte, jedoch nicht unter allgemeinen für alle verbindlichen und gleichen Mitgliedschaft subsumiert wurde. Die personale Zusammensetzung der Gilde, vor allem im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, kennzeichnet zwar die Gilden als politische Institutionen, doch entsprechen sie nicht den Aussagen Gierkes und v. Belows, die eine vollständige Veränderung des Charakters der Gilden bei der Übernahme politischer Funktionen postulierten. Die Veränderung des Charakters und der personalen Zusammensetzung hatte jedoch wesentlichen Einfluß auf die Integration bzw. Desintegration der handwerklich tätigen Mitglieder der Gilden sowohl innerhalb der städtischen Gesamtgesellschaft, als auch innerhalb der Gilde selbst.

Inwieweit die Mitgliedschaft Gewerbefremder Einfluß auf die Politisierung der Gilden im 15. Jahrhundert besaß, ist auf Grund des Fehlens diesbezüglicher Quellen nicht mehr zu rekonstruieren. Demgegenüber ist jedoch die Ausweitung der politischen Rechte im Verlauf des 17. Jahrhunderts ohne die Mitgliedschaft der Butenamtsmeister nicht denkbar.

Schon aus dem oben zitierten Schiedsspruch der Stadt Köln des Jahres 1258 geht die Rechtshilfe der 'cives potentes' hervor, die diese den gewerbeidentischen Mitgliedern der einzelnen Handwerkerkorporationen als Gegenleistung für die Unterstützung ihrer politischen Ambitionen gewährten.

Diese Praxis spiegelt sich in zwei Bemerkungen zur Aufnahme gewerbefremder Personen in die Schneidergilde und in das Wandmacheramt, die von Darpe wiedergegeben werden; bei denen es sich jedoch in beiden Fällen um kostenfreie Aufnahme handelte:

So "verehrte" die Schneidergilde im Jahre 1752 dem Richter Terlinden und seiner Frau die Gilde gegen das Versprechen, der Gilde eventuell gratis behilflich zu sein⁵⁴². Das Wandmacheramt ernannte 1625 "wegen vieler erzeigter Diensten den ernensten Herrn Bürgermeister Johansen Kannegießer, seine liebe Hausfrauwe sambt seinen itzigen Erben und Anerben" zu Ehrenmitgliedern⁵⁴³. Im Falle der Schneidergilde zeigt dieses Antragen der Ehrenmitgliedschaft schon deutlich den schwindenden politischen Einfluß nach der Reform der Ratswahl, da sowohl im 16. wie auch im späten 17. Jahrhundert die jeweiligen Richter und Gografen die Mitgliedschaft der Gilde erworben oder von ihren Vorfahren übernommen hatten⁵⁴⁴.

Von ausschlaggebender Bedeutung war die Mitgliedschaft der Butenamtsmeister im Falle bedeutender politischer Aktivitäten der Gilden. Die Haltung der Gilden im Jahre 1622, als sie und die Gemeinheiten um Stellungnahme zur Einquartierung bischöflicher Truppen vom Rat gebeten wurden, zeigt vor allem in der Replik der Fleischhauergilde ein politisches Bewußtsein, dessen Voraussetzung Kenntnis der Verfassung des Landes war. Diese Kenntnis spiegelt sich in der Forderung, nur Söldner aufzunehmen, die den Ständen des Stifts und nicht dem Bischof persönlich geschworen seien.

Rechts- und Verfassungskennntnis besaßen aber nur Personen mit einer überdurchschnittlichen Schulausbildung, wie sie im Kreis der Honoratioren anzutreffen war, nicht jedoch die gewerbeidentischen Mitglieder, die teilweise Analphabeten waren, wie Unterschriften unter Urkunden beweisen⁵⁴⁵.

Die Ausweitung der politischen Rechte der Gilden im 17. Jahrhundert muß unter diesem Gesichtspunkt als Erfolg der Butenamtsmeister beurteilt werden, an dem den gewerbeidentischen Mitgliedern lediglich passiver Anteil zuzuschreiben ist.

Vermittelte somit das Butenamtsmeisterwesen den Gilden ihre höchste Ausformung und Anerkennung innerhalb des städtischen Gemeinwesens, so trug es auf der anderen Seite dazu bei, den geschlossenen Rahmen der Korporationen zu sprengen⁵⁴⁶.

Während für die gewerbeidentischen Mitglieder in den Artikeln der Rollen Konkurrenzbeschränkungen geltend gemacht wurden, die der Aufrechterhaltung einer annähernd gleichen Einkommenslage der Mitglieder dienen sollten, wurde durch die Mitgliedschaft Gewerbefremder diese angestrebte Gleichheit unmöglich gemacht. Eines der Ergebnisse war, daß beim gemeinsamen Mahl, der Gildezehr, diejenigen von der Teilnahme befreit waren, die nicht über die nötigen Mittel verfügten⁵⁴⁷. Bei der Funktion des gemeinsamen Mahles, der Demonstration der Gemeinsamkeit der Gildebrüder, bedeutete diese Ausschlußmöglichkeit das unumwundene Eingeständnis der durch die Verschiedenheit der sozio-ökonomischen Lage der Mitglieder hervorgerufenen qualifizierenden Schichtung innerhalb der Gilde. Damit war eine doppelte Brechung gegeben, zum einen in gewerbeidentische und gewerbefremde Mitglieder, zum andern in Besizende und Besitzlose.

Durch die Vorschriften für die Besetzung des Gildevorstandes wahrten die gewerbeidentischen Mitglieder jedoch einen wichtigen Einfluß innerhalb der Gilden, der ein absolutes Übergewicht der Butenamtsmeister bei existierender Majorität verhinderte. Somit blieb trotz der großen Bedeutung der Korporation als politischer Institution die gewerbliche Funktion der Gilden in ihrer Bedeutung erhalten. Darüber hinaus war durch die Bestimmung, die Hälfte des Gildevorstandes der Gildemeister und Alterleute mit gewerbeidentischen Mitgliedern zu besetzen, diesen der Zugang zur Teilhabe an der den Gilden zustehenden Kontrolle und Wahl des Rates garantiert. Im Verlauf des Rückganges des Butenamtsmeisterwesens im 18. Jahrhundert nahmen die Gildemeister, wie a. a. O. gezeigt wurde, weiterhin die verbliebenen politischen Funktionen wahr und verhinderten damit, daß die handwerklich tätigen Elemente der Bevölkerung von der Partizipation an der Verwaltung der Stadt ausgeschlossen wurden.

Der Rückgang der Butenamtsmeister im 18. Jahrhundert erfolgte zunächst langsam, und fand in der Administration der Gilde keinen bedeutenden Niederschlag. Im Verlauf der stärkeren Einflußnahme der Regierung im Anschluß an den Reichsabschied von 1731 und seiner Annahme für das münsterische Stift 1732 sowie der damit verstärkten Kontrolle der Handwerkerkorporationen durch die Regierung schwand die Attraktivität der Gilde für die Butenamtsmeister, wobei durch die Erneuerung der Gilderollen ihre Position völlig unbestimmt blieb und im Informellen verharrte. Den weiteren Bemühungen der Regierung, die auf eine Vereinheitlichung der Handwerkerkorporationen zielten, fiel dann auch das gesamte Butenamtsmeisterwesen zum Opfer.

Die das Verbot des Butenamtsmeisterwesens betreffende Verordnung lautete:

"Verordnung in betref der Buten amts Meister und tractamenten bey den Aemtern in der Stadt Rheine.

Seine Kuhrfürstliche Durchlaucht zu Kölln. . . haben um die unordnungen, welche mit der bißhirhin in der stadt Rheine gebräuchlichen Annahme der so genannten Buten AmtsMeister verbunden sind, für die Zukunft vorzubeugen, hirmit nachfolgendes hirüber zu Verordnen gnädigst beschlossen.

1tens sollen für die Zukunft gar keine anderen zu Amtsgenossen, oder Meister in einem Amte oder gilde aufgenommen werden, als diejenigen, welche das Handwerk oder die Profession gehörig erlernt haben, und sich sonst zu dem Amte gehörig qualificiren können, die Annahme des sogenannten Buten-Amts-Meister allen Aemtern und Gilden in der stadt Rheine hiermit gänzlich Verboten.

2tens Die wirklich bey dem Amtern oder gilden vorhandenen buten amts genoßen bleiben zwar, da sie in das Amt aufgenommen sind, Amtsgenossen; Es soll aber für die Zukunft kein buten-Amtsgenoße bey einem Amte oder Gilde ein Amt zu bekleiden mehr fähig seyn, zu den Gildemeistern und überhaupt allen andern bei den Ämtern und Gilden hergebrachten officia sollen also nur diejenigen, welche wirklich das Handwerk, oder die profession des Amts treiben, gewehlet und angeordnet werden können.

3tens werden allen Ämtern und gilden für die Zukunft alle tractamente und zechereyen auf Kösten des Amts, oder Gilde unter welchem Vorwande es immer seyn möge, hiermit bey zwanzig fünf Rtl strafe, und Ersetzung der hirzu angewanten Amtsgelder ex propriis untersagt. Nahmens wird also allen Ämtern und gilden in der stadt Rheine die genaue Befolgung dieser genädigsten Verordnung, den Beamten, Richtern

.....
Münster 20 Novemb 1786⁵⁴⁸

Die Verbindung des Verbotes der Butenamtsmeister mit dem Zechereiverbot läßt leicht die Annahme aufkommen, daß das erstere ebensowenig Beachtung fand, wie das letztere. Die Verzeichnisse der Gildemeisterwahlen bei den Fleischhuern zeigen jedoch, daß zumindest das Verbot der Ämter-einnahme streng befolgt wurde.

Die im Gildebuch wiedergegebenen Namen wurden mit den Personalangaben der Einwohnerliste vom Jahre 1785 in Beziehung gesetzt, wobei sich folgende Liste der Gildemeister der Fleischhauer erstellen ließ:

1781	Jacobus Terhorst jan gert funcke	Wandmacher Schlachter
1782	Joseph Gerdes frans Bömer	Wandmacher Schlachter
1783	Caspar Tomhemelt joan gert funcke	Wandmacher Schlachter
1784	Johan Berd Althoff Johan Gerhardt Funcke	Schmied Schlachter
1785	wie 1784	
1786	Berndt Henrich Wernick johan herm wilkens senior	Wandmacher Schlachter

1787 Berd herm Bertels joan herm wilkens	}	Schlachter
1788 unbekannt		
1789 joan herm wilkens Anton Terwey		
1790 jan Franz Bömer Anton Terwey		
1791 jan Franz Bömer Anton Terwey		
1792 jan Gerdt Funcke Anton Terwey		
1793 jan Franz Bömer Herm Bertels		
1794 Berndt Herm Bertels Anton Terwey		
1795 Berndt Herm Bertels jan Franz Bömer		
1796/7 Anton Terwey berndt herm Bertels		
1798/9 Anton Terwey jan franz Bömer		
1800 jan Franz Bömer Anton Terwey		
1801 Anton Terwey		
1802 Berndt Herm Bertels		
1803 (In der Erinnerungsrolle von 1819 ebenfalls als 1804 Gildemeister genannt.)		

Aus dieser Zusammenstellung geht deutlich der plötzliche Abbruch der Teilung der beiden Gildemeisterstellen zwischen Amts- und Butenamtsmeistern hervor. Darüber hinaus zeigt die relative Konstanz der Besetzung der den Amtsmeistern zugewiesenen Stelle die geringe Variationsbreite auf, die durch die kleine Zahl Gewerbeidentischer gegeben war.

Insbesondere ist die stete Wiederwahl der Gildemeister seit 1800 hervorzuheben, die eine Entsprechung in der Zahl der Alderleute fand, die ebenfalls von vier bis fünf Personen im 18. Jahrhundert auf zwei Personen seit 1800 zurückging.

Der Rückgang der Gilden führte zur Aufwertung der Gemeinheiten, wie aus dem Bericht der Gemeinheitsvorsteher aus der Zeit um 1807 hervorgeht, und in dem insbesondere der Wechsel der Honorationen von den Gilden zu den Gemeinheiten hervorgehoben wurde.

"Späterhin ließen sich die Glieder genannter 4 Gilden auch als Glieder in die Gemeinde aufnehmen, höchstwahrscheinlich, weil die Gemeinde jetzt die angesehenste Gesellschaft, und die Vornehmsten der Stadt ihre Mitglieder waren..."⁵⁴⁹.

Die Ära der Butenamtsmeister erstreckte sich somit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, wobei der Höhepunkt im 17. Jahrhundert lag. Während dieser Zeit erreichten die Gilden ihren größten politischen Einfluß, aber auch ihre höchste Ausbildung im bruderschaftlich-geselligen Bereich. Die trotz des quantitativen Übergewichtes der Butenamtsmeister gewahrte Bedeutung der Gilden als gewerblicher Korporationen und die damit verbundene Beibehaltung der Einflußnahme der Gewerbeidentischen an der Administration ermöglichte es, die handwerklichen Gewerbetreibenden an der Wahl und Kontrolle des Magistrates teilhaben zu lassen.

Auf der Basis der einmal erreichten politischen Position behielten die Mitglieder der Gilden auch nach dem Verbot der Butenamtsmeister und dem Rückgang der Mitgliederzahlen den Einfluß im politischen Bereich bei.

Dadurch behielt ein Teil der handwerklich tätigen Bevölkerung trotz des Rückganges im sozio-ökonomischen Bereich eine Position innerhalb der städtischen Gesellschaft, die nicht mehr an die konkrete Bedeutung der Gilden, soweit diese sich im Mitgliederbestand, Zusammensetzung und wirtschaftlicher Potenz und Bedeutung realisierte, gebunden war, sondern einzig auf dem Herkommen beruhte.

Durch die Institution des Butenamtsmeisterwesens, die zwar die im Sinne der Artikel der Rollen durch Konkurrenzbeschränkungen angestrebte sozio-ökonomische Egalität der Mitglieder durchbrochen hatte, erreichten die Gilden, daß trotz der Verarmung ihrer gewerbeidentischen Mitglieder deren politisch-gesellschaftliche Entmündigung verhindert wurde.

7. Die Ämter

Das Fehlen der politischen Funktion und die dadurch bedingte Unterschiedlichkeit in der personellen Struktur stellten die Hauptkriterien der Abgrenzung der Ämter von den Gilden dar.

Dadurch gewann der Bereich der ökonomischen Funktionen einen wesentlich höheren Stellenwert, zumal die Zeitpunkte der Gründung der einzelnen Ämter in die Epoche der Stagnation des wirtschaftlichen und bevölkerungsmäßigen Aufbaues der Stadt, in die zweite Hälfte des 16. und in das 17. Jahrhundert, fallen. Von besonderer Bedeutung war darüber hinaus die Zahl der Mitglieder, die nicht, wie im Falle der Gilden durch Gewerbefremde vergrößert werden konnten, wodurch vor allem die Wahrnehmung repräsentativer Formen im Bereich der bruderschaftlich-geselligen Funktionen zum Problem wurden. Dieses Problem betraf die Tuchschererbruderschaft sowie das Tischleramt, die nicht über genügend Mitglieder zu einer feierlichen Ausgestaltung des Begräbniswesens verfügten. Insofern gewann das Butenamtsmeisterwesen gerade für Mitglieder der letztgenannten Korporationen eine besondere Bedeutung, da durch die Mitgliedschaft in einer der Gilden oder Gemeinheiten dieses Problem gelöst werden konnte.⁵⁵⁰

Urkundlich läßt sich in der Stadt Rheine die Existenz von vier Ämtern nachweisen, das Wandmacheramt, die Tuchschererbruderschaft⁵⁵¹, das Schmiedeamt und das Tischleramt.

Problematisch ist die Frage der Existenz des Knopfmacheramtes, sowie die Mitgliedschaft von Kupferschmieden in einem überregionalen westfälischen Kupferschmiedamt.

Im folgenden werden die einzelnen Ämter zur Darstellung gebracht, wobei neben den Funktionen die Mitgliederstruktur, soweit sie sich den vorhandenen Quellen entnehmen läßt, herausgearbeitet werden soll. Die Rollen der Ämter werden im Anhang wiedergegeben.

a. Das Wandmacheramt

Auf die Bedeutung, die die Tuchproduktion für die Wirtschaft der Stadt Rheine besaß, wurde mehrfach hingewiesen. Entsprechend hoch war die Zahl derjenigen Personen, die direkt in der Tuchproduktion beschäftigt waren, neben denjenigen, die den Absatz der Produkte besorgten, den Tuchhändlern.

Zu einem Zusammenschluß der mit der Produktion befaßten Handwerker kam es jedoch laut Amtsbuch⁵⁵² erst im Jahre 1562, als Bürgermeister und Rat die Rolle des Wandmacheramtes bestätigten.

Diese ursprüngliche Rolle scheint die ersten 25. Artikel der im Anhang wiedergegebenen Abschrift umfaßt zu haben, während die daran anschließenden Artikel späteren Datums sind, wie aus der teilweise wiedergegebenen Datierung ersichtlich ist.

Während jedoch die Gründungsurkunden der Schneider- und Fleischhauergilde aus dem 14. Jahrhundert schon einen eindeutigen Bezug auf die wirtschaftliche Funktion der jeweiligen Gilde enthalten, der in den späteren Rollen noch deutlicher umrissen wurde, enthält die Rolle des Wandmacheramtes keine diesbezüglichen Angaben. In ihr sind lediglich Vorschriften zum bruderschaftlich-geselligen Funktionsbereich der Korporation enthalten.

Dadurch wird eine Beurteilung der Korporation bezüglich ihrer Funktion innerhalb der städtischen Wirtschaft als auch ihrer personellen Struktur wesentlich eingeschränkt, da der den Mitgliedern zustehende Umfang der durch die Meister- bzw. Mitgliedschaft gewonnenen Arbeitsbereiche innerhalb der Produktion nicht deutlich wird.

Das Fehlen einer Abgrenzung des Produktionsbereiches wird insbesondere noch dadurch erschwert, als außer dem Wandmacheramt eine Tuchschererbruderschaft existierte, d.h. innerhalb des Produktionsbereiches Tuchherstellung zwei Korporationen bestanden, was in bestimmten Fällen zu Interessenkollisionen führen konnte.

In begrenztem Maße liefern die Angaben über die Entlohnung der Arbeiter und die Stufen der Berufsausbildung Anhaltspunkte zu einer Konkretisierung des wirtschaftlichen Funktionsbereiches des Wandmacheramtes.

Danach lag sowohl das Spinnen der Wolle, wie auch das Weben und Walken im Arbeitsbereich der Mitglieder, doch lag der gesamte Produktionsablauf keineswegs in der Hand eines einzelnen Meisters und seiner eigenen Werkstatt samt Personal, sondern wurde deutlich als Stückarbeit herausgestellt⁵⁵³. Auf dieser Basis war auch innerhalb der Korporation eine Arbeitsteilung möglich, wobei dem Bereich der geringeren Veredlung des Grundproduktes Wolle, dem Spinnen, ein geringerer Wert zugemessen wurde, was die Bezahlung betraf. Da mehr Produzenten zur Herstellung des Grundproduktes der Weberei benötigt wurden⁵⁵⁴, waren im Gegensatz zu anderen handwerklichen Tätigkeiten Frauen von der Spinnerei nicht ausgeschlossen⁵⁵⁵.

Die Tatsache des höheren Personalbedarfs in der Spinnerei gegenüber der Weberei erklärt auch die höhere Anzahl der Nennungen der Berufsbezeichnung Wollspinner in den Schätzungslisten des 17. Jahrhunderts. Das Verhältnis von Wollspinnern zu Wandmachern innerhalb des Amtes ist jedoch nicht zu eruieren, da unklar ist, inwieweit die Wollspinnerei als Hauptgewerbe betrieben wurde. Eine Privilegierung des Amtes mit der Wollspinnerei bestand jedoch nicht, da dieses Gewerbe auch von den Insassen des Hospitals ausgeübt werden durfte⁵⁵⁶, d.h. nicht abhängig von der Mitgliedschaft des Wandmacheramtes war.

Da die Wollspinnerei nicht an die Mitgliedschaft gebunden war, stellt sich die Frage, inwieweit das Weben ebenfalls von Meistern außer Haus als Auftragsarbeit bei Stückentlohnung vergeben werden konnte. Auch diese Frage kann nicht hinreichend geklärt werden. Zumindest scheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen worden zu sein, da auch Weber im Stücklohn standen und den Meistern keinerlei Personalbeschränkung auferlegt wurde.

Die Konkurrenzbeschränkung lag lediglich in der Fixierung der Stückentlohnung und dem Verbot der Abwerbung von Personal während der festgelegten Beschäftigungsperioden sowie dem Überbieten beim Einkauf von Wolle⁵⁵⁷, im Gegensatz zu den engen Bestimmungen bei der Schneidergilde bzgl. der Betriebsgröße.

Eine der wichtigsten Funktionen des Wandmacheramtes war die Pachtung der fürstlichen Walkmühle.

Das Walken der Tücher in Mühlen war seit dem 11. Jahrhundert in Europa bekannt und im Spätmittelalter weit verbreitet⁵⁵⁸. Wann in Rheine eine Walkmühle errichtet wurde, ist nicht ersichtlich. Zwar wird schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1362 der Existenz einer fürstbischöflichen Mühle Erwähnung getan, doch wurde eine gesicherte Arbeit der Mühle erst durch Verbesserungen im Strombau der Ems und der Errichtung eines Dammes nach 1550 erreicht.

Möglicherweise wurde zu diesem Zeitpunkt die Walk- und Ölmühle errichtet, die vom Wandmacheramt gepachtet wurde.

Der Zeitpunkt des Beginns der Pachtung der fürstbischöflichen Mühle geht nicht eindeutig aus den Quellen hervor, lag jedoch, wenn man der Datierung der Zusätze zur Gründungsrolle folgt, vor 1599.

Die Finanzierung der Pacht erfolgte durch die Festlegung eines bestimmten Betrages, der für das Walken eines Tuches dem Amt zufließt. Der jeweils walkende Meister, bzw. sein Geselle, hatte die Anzahl der gewalkten Tücher anschließend durch Einkerbungen in ein Brett festzuhalten, an Hand dessen die Abrechnung vorgenommen wurde.

Dabei scheinen Unregelmäßigkeiten vorgekommen zu sein, so daß es dem Amt zunächst notwendig erschien, auf die sofortige Notierung des Walkens zu dringen. Wann das Amt dann zur Einsetzung eines eigenen Walkers überging, ist nicht eindeutig zu klären, doch zeigt ein Vertrag über die Pachtung der Mühle vom Jahre 1689, daß diese Stelle bestand⁵⁵⁹. Weitere Verträge zwischen dem Amt und einem Walker existieren aus den Jahren 1768 und 1801⁵⁶⁰. Beide Verträge unterscheiden sich in wesentlichen Punkten, wobei zu berücksichtigen ist, daß die fürstbischöfliche Walkmühle in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht mehr von Seiten des Amtes, sondern zumindest seit 1771 zusammen mit der Öl-, Grütz- und Sägemühle von der 'Striethorstischen Kompagnie' gepachtet war⁵⁶¹.

Im Walkvertrag des Jahres 1768⁵⁶² wurde den Meistern die Mithilfe beim Walken auferlegt, wogegen der Walker im Lohnverhältnis zum Amt stand. Eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Walken eines Lakens, wie sie in den Artikeln des 17. Jahrhunderts erfolgte (3 Sch. pro Laken), ist in diesem Vertrag nicht enthalten. Der Grund dafür mag darin zu suchen sein, daß das Amt nicht mehr als Pächter der Mühle fungierte, und der neue Pächter die Gebühr für die Mühlenbenutzung selbst einforderte. Lediglich die Regelung der Zulassung zur Mühle, d.h. die Reihenfolge bei eventuell auftretendem Andrang, findet Berücksichtigung.

Gegenüber diesem Vertrag unterscheidet sich der Walkvertrag aus dem Jahre 1801 in wesentlichen Punkten. In dem darüber angefertigten Notariatspapier, enthalten im Amtsbuch, heißt es:

- "Imo Übernimmt und verspricht er mehrbemeldter joan Gerd Wennemeyer jedes Lacken, oder Tuch für zehn stüber Münsterisch gehörig zu walken; im fall aber
- 2do gedachter Walker die Walke Erde dabey liefert, erhält derselbe für der dabey gethanen Erde samt walken Elf stüber Münsterisch, wobey
- 3tio mehrgedachter Walker übernahm und versprach erforderlichen falls das gehörige warm waßer ohne das geringste zu thun der Meister... frey dabey anzuschaffen, und endlich
- 4to verlangten erstgedachte Comparentes Gildemeister und alterleute hirüber ferner keine Extraction, ersuchen mir jndessen diesen Contract unter meiner Hand ihr Gilde und respective Amts Buch einzuschreiben, dagegen verlangte er joann Gerd Wennemeyer Extractum Protocolli, und übernahmen übrigen partes jeder die Halbscheid dieser kösten zu zahlen"⁵⁶³.

Zufolge dieser Walkverträge und unter Berücksichtigung der auf die Walkmühle bezogenen Artikel in der Rolle, läßt sich deutlich ein stärkeres Auseinanderstreben innerhalb des Amtes konstatieren. Dieses Auseinander-

streben lag in der zunehmenden Tendenz zur Entflechtung der genossenschaftlichen Einrichtung und der Verstärkung zum individuellen Wirtschaften.

Die geringen wirtschaftlichen Privilegien, die in der Rolle des Amtes zum Ausdruck kommen, zusammen mit den gegenüber der Schneidergilde z.B. fehlenden Konkurrenzbeschränkungen können, auf die Interessen der städtischen Wirtschaft bezogen, als Ausdruck einer der Erstarrung des Wirtschaftslebens entgegenwirkenden Politik gesehen werden. Indem der Korporation als Gesamtheit wenig Privilegien zustanden und auch den Tuchscherrern, wie noch näher erläutert wird, keine Sonderrechte von Seiten der städtischen Verwaltung eingeräumt wurden, waren den direkten Beziehungen von produzierenden Wandmachern einerseits und den jeweiligen Abnehmern, den Händlern, andererseits kaum Beschränkungen auferlegt. Dadurch war der Korporation bei auftretenden Kontroversen zwischen beiden Gruppen die Möglichkeit entzogen, sich bei verändernden Marktbedingungen auf codifizierte Rechte zurückzuziehen, die sonst bei Auseinandersetzungen im Bereich der Beziehungen zwischen Konsumenten und Produzenten zu langwierigen Prozessen führten.

Das zeigte sich deutlich bei den Auseinandersetzungen zwischen dem Wandmacheramt und den Kaufleuten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die sich auf die Trocknung der Tücher bezogen.

Nach dem Walken und Scheren der Tücher wurden diese zum Trocknen auf Rahmen bzw. an Haken in der Luft zum Trocknen ausgespannt, ein Vorgang, der in den Quellen als "Lakenreckung" bezeichnet wird. Dabei bestand die Möglichkeit, die Tücher durch verstärkte Spannung auszuweiten, wodurch die Qualität vermindert wurde. Gegen diese 'Lakenreckung' wehrten sich die Kaufleute, da sie durch die Qualitätsminderung geschädigt wurden.

Die Abhängigkeit der städtischen Wirtschaftspolitik von dem Export des Wolltuches als Hauptprodukt der ansässigen Gewerbe sowie die weitgehende Kompetenz des Rates im Bereich der Wirtschaftspolitik bei gleichzeitig starker Verflechtung von Magistratspersonen und Kaufmannsstand führten zum Eingreifen des Rates in diesem Streitfall. Eines, der in diesem Zusammenhang erstellten Protokolle der Ratsversammlung, lautet wie folgt:

Anno 1676 18 Decemb: in Curia

Alldieweil wegen der Laken reckung Bey den wantmachern ein großer Mißbrauch eingerißen, so haben H Bürgermeister und Rhatt zu abschaffung sothanigen Mißbrauchs, und zu vortsetzung der commercien Wollmeinentlich dem Ampte und dieser Gemeinheit sonderlich Vorthel oder profyt die Stuhlmeister Johan Kotter, Johan Niemer, Johan thon Hemelt, und Berndt Werning vobeschieden, denen auch vorgetragen, daß Ihn hoechst Gnaden verschiedenmahle itzigen Bürgermeistern und zwar ernstlich abbefohlen, daß Ihn ggst befelch conform daß Laken Recken abgestellt und zu vortsetzung der bisher gekunt schlecht Handelß und wandelß

alle in der Stadt Rheine gemachte Laken Naß von den geschwornen Meßeren gemeßen, die Lengte, Neben der Ratts wafen darauf geschlag, und Vertraulich gestempelt werde

Worauf dan die Gildemeister in Nahmen das Wandmacher Amps sich erklehrten, daß sie wünschetn gestalt solchr anordnung für Zehn oder Mehr Jahre were eingeführt theils aber Ihre hochst Gnad allen ansehen und uf den Lake meße, und gebührliche stemppe . . . , so haben die Gildemeister sich so weith erklehrt, daß sie die policey und gebrauch wie zu warendorf halten, gern annehmen und acceptiren wolten, worauf des daß attestatum worum Ihre Gildemeister daselbst in dato 1668 den 15 aug: vor"564.

Das Ergebnis der Streitigkeiten zwischen Rat und Wandmacheramt fand seinen Niederschlag in einer aus 12 Artikeln bestehenden Rolle, von der jedoch kein notarielles oder gesiegeltes Exemplar, sondern nur ein Manuskript mit verschiedenen Änderungen erhalten ist. Dieses Manuskript ist nicht datiert, kann aber auf Grund seines Inhaltes, insbesondere seines starken Bezuges auf die aus Warendorf übermittelten Verfahrensmodalitäten zeitlich eindeutig auf die genannten Streitigkeiten bezogen werden.

Es wurde folgende Abmachung getroffen:

"Demnach in verkaufung der Laken nicht allein einig Mißbrauch, sondern auch Zwischen den Kaufleuthe und Wandmachern sichere differencien verfürd worden, so sei zu abhellung deren und zu vortsetzung der commercien folgende articulen angeordnet

1
daß zwey geschworene Maßer von Bürgermeistern und Rath (Einer von den tuchscherern, und einer auß den wantmacher Amt) sollen angesetzt und Behorlich ein Beaidung Niehmandt zu lieb oder zu leid zumeßen genohmen auch Sei der Maßung Ein Raths Verwanter umb under ' = /danothig und uns best/ gutter Aufsicht zu haben, dabey deputirt werden.

2
den geschworene Meßer solle für Ihre arbeit anderthalb stuer vor jeden Lake gemeßen durch der Käufer 6 und der Wandmacher 6 außthun muß

3
dem geschworenen Meßer solle ein stempel mit daß Ratts wafen gegeben werden, welcher stempel der Meßer af deß Laken einer-seith, und af der andere seith ein stempel vor der Lengte anschlagen solle

4
die wandmacher solle die Lake nicht langer machen als Ein oder Zwey und funfzig ellen ufs Jochte, weiß aber die Lake lenger, solle abgerißen und den Provisorn der Armen geschickt werden.

5
die Lake wan sie auß der walkmühle kommen, sollen af ein orth so dazu Bestimmet gebracht, und uf einen dicke baum warauf die elle gezeichnet, geschlag, aber allezeit Maß wie zu Münster und anderen ortern geeichlich gemeßen werden.

6
da die Laken gemeßen werden, solle einer allein af einer seith daß naße Laken fest mit der brust und ahrme halten der ander af der anderen seithe allein schlecht auß der Rimpen ziehen, und nach befindung der Lenge, der stempel af beide seithe geschlagen werden.

7
Hiebey das auch angeordert, daß der geschworene Meßer keine Laken meßen, weniger stempeln solle, sie das was der eingeseßene Bürger gemachet.

8
die Beraider sollen auch nicht Bemechtigt sein, af den Rhaamb mehr als Zwey ellen auß einen Laken zu recken wie zu Münster preuchlich.

9
der farber solle auch gehalten sein, vor einen Laken farben zu nehmen preuchlich wie zu Muster preuchlich

10
und solle nach dieses den wandmachern nicht frey stehen ein Laken ungemessen und ungestempelt zu verkaufen, widrigen faß solle der so hiergegen handelt, darumb nach Befindung gestrafet werden.

11
ein wantmacher solle auch nicht bey der Hausleuthen umlaufen, und die wulle uß gelt jagen, keine wulle kaufen, sie sollen das restlich die flußen loß machen, besichtigen und was undauchtig außwerfen

12
deßgleichen auch den kaufleuthe sollen den wantmacher keine fleuß wulle thun, sie sei/wie/ der rest loßgemacht besichtigt, und was undauchtig, außgeworfen, wan nach die Kaufleuthe bey entachung der wulle sich auch zu regulen haben"565.

Ein Erfolg dieser Regelung ist den Quellen nicht zu entnehmen, doch wird dieser durch die vorgeschlagene Prozedur selbst fraglich, vor allem was den Modus der Gebührenregelung betrifft. Dadurch, daß die Gebühr sowohl von Herstellern wie Käufern zu entrichten war, wurde vorausgesetzt, daß das Tuch, bevor es endgültig fertig war, d.h. gleich nach dem Walkprozeß, gekauft würde, eine Annahme, die bei einer auf den Marktverkauf ausgerichteten Vorproduktion fragwürdig erscheint.

Anzumerken wäre noch, daß durch diese Regelung Vertreter dreier Parteien zur Überwachung hinzugezogen wurden, d.h. der einzelnen Korporation wenig Spielraum gelassen wurde.

Darüber hinaus weist der Artikel 7 nicht auf den Zwang zur Mitgliedschaft in einer bestimmten Korporation hin, sondern bezieht sich lediglich auf die Ansässigkeit des jeweiligen Produzenten.

Die Stellung des Magistrates als Aufsichtsbehörde der städtischen Wirtschaft, die in diesem Falle noch einmal deutlich wurde, übernahm, wie schon a. a. O. gezeigt wurde, im 18. Jahrhundert in immer stärkerem Maße die fürstbischöfliche Regierung. Dies zeigt sich auch in der Vielzahl von Edikten, die sich vor allem aber auf die Gewerbe bezogen, deren Produkte von besonderer Bedeutung für die merkantilistischen Ziele des jeweiligen Landesherrn waren. Da die Wolltuchproduktion ein nicht unbedeutender Faktor in der Wirtschaft des Fürstbistums Münster war, da hier, im Gegensatz zu den rheinischen Gebieten die Produktion nicht in dem Umfange rückläufig war⁵⁶⁶, jedoch durch Importe bedroht wurde, erließ die Regierung eine Verordnung über die Einführung einer Importabgabe zur Hebung der inländischen Tuchfabrikation am 25. Mai 1765.

Im gleichen Jahr, am 14. September wurde ein einheitliches Reglement für die Wolltuchmanufaktur erlassen.

Da jedoch quantitative Angaben zum Umfang der Produktion der Tuchmacher in Rheine fehlen, ist schwerlich eine Aussage über die Ergebnisse dieser Verordnung zu machen.

Eine Eingabe des ehemaligen fürstbischöflichen Beamten Rothmann aus dem Jahre 1804 gibt jedoch einen Einblick in die Verhältnisse des Amtes und den Nutzen der erlassenen Verordnungen.

"pr. 21. Mart. 1804

Herzogliche Regierung!

Das Tuchmacher-Manufactur Reglement vom 17ten September 1765 weiset diejenigen Vorschriften nach, welche bey der Zubereitung der Tücher nach ihrer Verschiedenheit erfordert werden.

Aus der nichtbefolgung solcher Vorschriften entsteht der Unheil, worüber die Käufer der hiesigen Tücher oft und mehrmahlen klagen.

Die Klage wird aber eigentlich nicht über die mindere Güthe der Tücher, sondern besonders über die fehler die sich oft und mehrmahlen in den Tücheren vorfinden geführt

Wir haben bekanntlich drey sorten von Tüchern welche dahier verarbeitet werden zB Kerntücher Mittel und ordinaire Tücher, deren ein Jedes sein besonderes Zeichen K.M. oder O. angeheftet seyn sollte. Es kann also bey diesen umständen darüber nicht geklagt werden, daß die Tücher nicht immer in Gehöriger Güthe geliefert würden, weilens dieses ein relativer Begriff ist, welcher durch die anheftung des Zeichens am Tuche Bestimmung erhält, mithin ein Mitteltuch geringer von Güthe als ein Kerntuch, und ein Ordinaires Tuch geringer von Güthe als ein Mitteltuch seyn muß, nach welchem maasstab der Käufer die waare bezahlt.

Hierbey kann also der Käufer nur alsdann Schaden leiden, wenn ein Mitteltuch für ein Kerntuch oder ein ordinaires Tuch für ein Mitteltuch ausgegeben wird, welches der fall so leicht nicht seyn kann, da ein jeder Käufer so viel Verstand von der waare haben muß, um dieses beym eraten Blick unterscheiden zu können, Obsonst derselbe es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er sich was weis machen läst.

Indeßen ist es nicht zu läugnen, daß auch in Hinsicht der Güthe eines Jeden Tuchs nach obiger Verschiedenheit unsere Manufactur vervollkommet werden konnte wenn einem jeden Tuch nach seiner besonderen Abtheilung die möglichst genaue Appretur gegeben würde, allein wie schon gesagt, wenn gleich dieses nicht geschieht, so wird der Kaufman dennoch nicht betrogen, und das ist das erste Augenmerk zur Aufrechterhaltung des Credits unserer Manufacturisten, die Vervollkommung an Güthe und Schönheit folgen hernach von selbst durch WettEifer unserer Tuchmacher, man darf also um unserer WolltuchManufactur den gehörigen Credit beyzubehalten, und den allenfalls bey einigen Kaufleuten verlohrenen wieder herzustellen nur einige stellen aus dem Manufactur Reglement ausheben, und deren genaueste Befolgung befehlen, und diesem Befehl Nachdruck geben, so sind alle Klagen gehoben, und unsere Tücher werden sich von Zeit zu Zeit selbst empfehlen. dennes fehlten Werckverständigen Arbeiteren eben so wenig als an solchen die selbst bessere Ordnung in diesem fache der Gewerbe wünschen.

So wie aber Gesetze überhaupt ohne Befolgung nichts wircken, so wird die Einschärfung zur Befolgung der einzelnen Vorschriften aus dem Manufactur Reglement eben so wenig helfen, wenn man demjenigen, welchem man diese oder jene Aufsicht zu haben, dieses oder jenes zu veranstalten befiehlt, für seine Mühe und Arbeit keine Vergütung zukommen läst = Ein jeder Arbeiter ist seines Lohns werth und in der Mittleren Klasse der Bürger gibt es keine Leute die um der Ehre willen dienen oder ihren Lohn von Gott holen können.

Dieses betrübte Prinzip, welches leider Gottes von jeher in Münsterland geltend gewesen, ist die einzige Ursache, warum die meisten Verordnungen, deren wir so viele und nützliche unserer vorigen Verfaßung zu dancken haben, ohne Ausführung geblieben sind und dieses ist ebenfalls der Grund, warum unsere SchauAnstalten bey unserer Tuchmanufactur im stocken gerathen sind.

Das HauptAugenmerk wäre also bey einer Vorzunehmenden Verbesserung der Tuchmanufactur auf die schau Anstalten zu richten und darüber folgendes ohnmasgeblich zu verordnen Imo sollen die Schaumeister zwar wie bishero geschehen vom Amnte gewählt werden, Jedoch mit dem Unterschied, daß die gewählten drey Jahre nacheinander bey diesem Amnte verbleiben und von der Pollicey=Commision bestättiget werden sollen. dennoch aber soll solche Bestättigung nicht anders als aus erheblichen Gründen verweigert werden.

Anmerckung diesen Absatz des Reglements, so viel er eine Neue- rung in betref der Confirmation enthält, rechtfertige ich dadurch, weil, wenn nach meinem Vorschlag die Schaumeister für ihre Bemühungen Zahlung erhalten, sich Leute zu diesem Amte auf jede Arth dringen werden, welche es sonst nicht verlangten, und bey der freyen Wahl die Unwürdigsten respec unfähigsten oft ob- siegen würden, die Beybehaltung der schaumeister auf mehrere Jahre rechtfertiget sich von selbst, da die Erfahrung den meister macht, welches bey einer SchauAnstalt vorzüglich anwendbar ist.

2do sollen schaumeister Walcker und Tuchscherer so weit es noch daran ermangelt den in dem Manufactur Reglement vorgeschrie- benen Eidt vor der Policy-Commission ablegen.

Anmerck die Schaumeister sind ohnerachtet der Vorschrift im Re- glement bis auf heutigen Tag unbeeidigt geblieben; kein Wunder weil sie keine Zahlung erhielten, und Jeder sich nicht gern unter Eide zur strengen Erfüllung eines Amtes verbindet, welches er unent- geltlich und gleichsam gezwungen auf sich nimmt.

3tio sollen die Schaumeister die im Manufactur Reglement im 6ten Absatze die Tuchscheerer die im gedachten Reglement im 5ten Ab- satz gemachte Vorschriften bey darin vermeldter und arbiträrer strafe nachkommen.

4to die Schaumeister haben nebst den im § 6 des Reglements ent- haltenen Vorschriften bey den so genannten Phyn hauptsächlich darauf zu sehen, daß diese durchgängig in der vorgeschriebenen Breite zu 2 Ehlen brabantisch gewebt werden und diese Phyn die möglichste Vervollkommung erhalten, indem unsere Phyn zwar an breite vor den benachbahrten den Vorzug haben, in rücksicht der Güthe aber ihnen weit zurückstehen.

Anmerck, unsere Phyn zeichnen sich zwar in der Breite vor den Phyn welche in unserer Nachbarschaft zu Nienborg, Borcken, und Metelen gemacht werden aus, indeßen werden solche an den er- wehnten Örthern kernichter und besser obgleich nicht so breit ge- macht, sollten also diese unsere Nachbahren auf den Gedancken verfallen die Phyn eben so breit als unsere zu machen, so würden sie uns den Marckt abgewinnen.

5to da nach dem Manufactur Reglement ein jedes Tuch dreymal ge- schauet werden soll, bishero aber die zweyte und dritte schau un- terblieben ist und daher oft und mehrmahlen fehlerhafte Tücher zum grösten Schaden der Ankäufer für guth verkauft worden, so soll künftighin um diesen vorzubeugen nebst der ersten Schau auch die 2te und dritte Schau von neuem eingeführt und auf das genaue- ste befolgt werde. des Endes soll

6to die zweyte Schau, wenn das Tuch vom Tuchscherer am Rah- men geheftet, ausgezogen, und bis zum Abnehmen bereitet ist, auf Ansage der Tuchscheerer von den Schaumeistern geschehen,

und darauf besonders gesehen werden, ob es in der Walcke schadt- haft geworden. Die dritte Schau aber soll in das Tuchscheerer Hauß, wenn das Tuch soll in die Preße gesetzt werden vorgenom- men und nach den § 5. 6ten Absatz das Manufactur Reglements das Tuch so fort mit denen daselbst bemerckten Belyzeichen, nach maasgabe der Güthe der Laacken, in beysein eines deren Gilde- meistern versehen werden.

7mo für obige drey Schauen erhalten die Schaumeister überhaupt 2 ggr die Gildemeister aber für ihre Gegenwarth der 3ten Schau und Anheftung der Bleyzeichen überhaupt 1 ggr welche der Eigen- thümer des Lackens zu entrichten hat. Dahingegen 8. müßen Schau und Gildemeister für allen schaden welcher aus unrichtiger Schau und fälschlicher Bezeichnung der Tücher haften, und verfallen obendrein in eine strafe von 10 Rthlr, indeßen sollen aber auch

9. diejenigen Meister welche fehlerhafte Tücher verfertigen, z. B. solche welche Nester Taschen faden brüche und dergleichen ha- ben, nach Ermeßen der Schaumeister bestraft werden, damit nun

10. aber dergleichen fehlerhafte oder schadhafte Tücher dennoch verkauft werden können, und der Kaufman zugleich wiße, daß es fehlerhaft seye so sollen die Schaumeister bey der dritten Schau solche stücke nebst dem Merck .K.M. oder O. ein Belyzeichen mit F soll heißen fehlerhaft oder S. schadhafft anheften.

Da obiges nun meiner unvorgreiflichen Meinung nach zur Herstel- lung und Beforderung des guten Glaubs unserer Tuchmanufactur hinreichend seyn würde; so glaube ich daß um den Flohr Gedach- ter Manufactur zu befördern die Anlage eines Laagerhausß hiesi- ger stadt einen erwünschten Erfolg haben würde. Ich verstehe durch lagerhausß einen gewissen Orth, wo jeder Manufacturist gleich bey Ablieferung seiner Waare Zahlung dafür erhalten, und sich seines gewissen Absatzes jederzeit versichern könnte. So lange ein solches Hauß nicht existirt, so lang unsere Manufacturisten auf Käufer war- then oder Kaufleuthen ihre Waaren anbieten müßen, stehen sie unter deren Ruthe, und müßen oft und mehrmahlen mit schaden verkaufen, ein Zwang, welcher das Empohrkommen jeder Manu- factur und Fabrique hemmt. da aber zu einer solchen Anstalt ein Capital von mehreren tausend Rthlr. erfordert wird, und sich zu einer solchen Enterprize bisher noch kein Liebhaber gefunden hat, so würde es unnütze Mühe seyn, vorläufig darüber zu projectiren. sollte aber eine Hohe Regierung ein Capital von 6000 rtr zu einer derartigen Anstalt anzuschaffen geneigt seyn, so werde ich mit Ver- gnügen einen Plan entwerfen.

Rheine d 21ten März 1804

H Rothmann¹⁵⁶⁷

Diese Ausführungen zeigen deutlich, daß die erlassenen Verordnungen durch die relativ geringe Kontrolle der Obrigkeit keine tiefgreifenden Veränderun- gen bewirkten. Innerhalb des Amtes ergaben sich jedoch unabhängig von den

Verordnungen Veränderungen, die auf eine Verringerung des Einflusses genossenschaftlichen Wirtschaftsstils, wie sich bei der Pacht der Walkmühle schon zeigte, ausliefen.

Anhaltspunkte dafür liefern die Mitgliederzahlen, die dem Amtsbuch entnommen wurden, und aus deren Vergleich mit den Daten der Einwohnerlisten Rückschlüsse auf die Betriebsstruktur und damit indirekt auf die Sozialstruktur des Amtes möglich werden.

Zunächst sollen die Daten des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts gegliedert werden. Bei ihnen handelt es sich nicht um jährlich festzustellende Neuaufnahmen, sondern es sind jeweils mit Jahreszahlen als Überschriften gebildete Kolonnen, eine Form, die eventuell auf die Praxis des Kopisten des alten Gildebuches zurückzuführen ist.

Sie beginnen mit der Überschrift 'Nahmen der Ampts Broderen Anno 1562'. Es folgen die Überschriften 1593, 1606 und 1608. Aus den dortgemachten Angaben ergibt sich die folgende Zusammenstellung:

	1562	1593	1606	1608 (bis 1610)
Ehepaare	170	62 ⁵⁶⁸	5	6
Ehepaare	9	4	2	-
Ehefrauen	7	5	9	10
Frauen, alleinstehend	5	-	-	2
Töchter	3	8	1	3
Männer	3	2	-	2
Männer				
(Vermerk: Ohne Frau)	2	1	-	-
Söhne	2	2	-	-
Personenzahl	389	154	26	29
Eintragungen zusammen ⁵⁶⁹	199	83	17	22

Diese Zahlen bilden jedoch keine Handhabe für die Feststellung der realen Mitgliederzahlen, da die Modalitäten der Gewinnung der Mitgliedschaft nicht eindeutig feststellbar sind. Auf der einen Seite erscheint die Mitgliedschaft der Kinder selbstverständlich, da Nachkommen aus erster Ehe z. B. die vor Erwerb des Amtes geboren waren, ausgeschlossen blieben; auf der anderen Seite wird diese Selbstverständlichkeit durch die Aufnahme von Sohn, bzw. Tochter in Frage gestellt. Bei der Überprüfung der Amtsbuch-eintragungen auf die Häufigkeit des Vorkommens einzelner Familiennamen hin, ergibt sich jedoch, daß von einer strengen Handhabung der Eintragung nicht gesprochen werden kann. Vielmehr scheint diese zwar in der Mehrzahl angewandt, doch im Zusammenhang mit den Familienangehörigen nicht generell beachtet worden zu sein.

Die zeitlichen Differenzen zwischen den einzelnen Zusammenfassungen der Mitgliederverzeichnisse machen das Bild über den Ausbau der personellen Stärke noch über die schon genannte Unregelmäßigkeit der Eintragungen hinaus deutlich. In den Jahren 1593 bis 1606 wurden jährlich durchschnittlich 6.4 Personen aufgenommen, in den Jahren von 1606 bis 1608 waren es

13, und von 1608 bis 1610 sogar 14,5 neue Mitglieder. Danach zu urteilen, mußte sich die Zahl der Bewerber zum 17. Jahrhundert erhöht haben, Gemessen jedoch an den zugelassenen Ehepaaren reduzierten sich die Neuaufnahmen von 5,7 Ehepaaren bis zum Jahre 1606 auf die Hälfte in den darauf folgenden Jahren. Diese Zahlen sind in besonderem Maße wegen der im Jahre 1599 erfolgten Festsetzung der Eintrittsgebühren von 12 Reichstalern für den nicht im Amte geborenen Mann und von 8 Reichstalern für die nicht im Amte geborene Frau von Interesse. Die Auswirkung des hohen Gebührensatzes zeigt sich in dem Rückgang der Zahlen der Ehepaare.

Während die Neuaufnahmen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts relativ den Werten der ersten Jahre des Jahrhunderts entsprachen, trat vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine vollständige Veränderung ein.

Zwischen 1757 und 1777 verzeichnet das Wandmacheramtbuch lediglich 30 Neuaufnahmen, (während der Zeit des Siebenjährigen Krieges sogar einzig im Jahre 1759 fünf Neuaufnahmen) d. h. jährlich nur 1,5 neue Mitglieder. Diese Zahl steigerte sich zum Ende des 18. Jahrhunderts hin; vom Jahre 1777 bis zum Jahre 1804 wurden 105 Mitglieder in das Gildebuch eingetragen, ein nicht unwesentlicher Teil davon Frauen, deren prozentualer Anteil jedoch nicht deutlich wird. Zwar bedeutete das eine wesentliche Zunahme der Mitgliederzahl, doch war die Anzahl der männlichen Mitglieder des Amtes im Jahre 1809 auf 34 Personen zurückgegangen.

Die Schrumpfung der Mitgliederzahlen des Amtes darf jedoch nicht zu dem Fehlschluß verleiten, die Gesamtzahl der in diesem Gewerbe beschäftigten Personen als rückläufig zu betrachten. Daß dies nicht der Fall war, zeigen die Ausführungen zur Berufsstruktur, besonders die Daten, die sich aus der Personenliste des Jahres 1812 ermitteln ließen⁵⁷⁰.

Aus diesem Zahlenverhältnis ließen sich zwei Folgerungen ziehen. Zum einen bedeutete die Abnahme der Mitgliederzahlen des Wandmacheramtes, bei Konstanz des prozentualen Anteils der Tuchmacher und Spinner, eine Zunahme der in Stücklohn für die Meister arbeitenden Gesellen, auf der anderen Seite eine Zunahme von Freimeistern, d. h. ohne Abhängigkeit von dem Amt und seinen Mitgliedern auf eigene Rechnung Tätiger.

Das Fehlen von Angaben über den Privilegienschutz der Wandmacher läßt eine Klärung dieser Frage nicht zu. Lediglich aus den Bemühungen des Amtes um die Erlangung der gleichen politischen Berechtigungen, wie sie den Gilden der Stadt zur Verfügung standen, die für das Jahr 1794 überliefert sind⁵⁷¹, lassen den Schluß auf einzelne kapitalkräftige und einflußreiche Mitglieder zu. So waren zu diesem Zeitpunkt zwei Mitglieder des Wandmacheramtes Ratsherren.

Trotz der gravierenden Unterschiede in der Zusammensetzung der Mitgliedschaft und der Funktionen, die zwischen den Gilden und dem Wandmacheramt bestanden, war ein Merkmal bei allen diesen Korporationen vorhanden, die Beschränkung auf die Mitgliedschaft der selbständigen Meister.

Während jedoch bei den Gilden schon auf Grund der geringen Zahl der Lohnabhängigen, der Gesellen vor allem, eine Untergruppierung bzw. Errichtung einer Gesellenlade nicht notwendig erschien, bedeutete das Fehlen von Organen zur Artikulation der Interessen der verhältnismäßig zahlreichen Gesellen im Tuchmachergewerbe eine erhöhte Machtposition der Meister, denen bei der Festsetzung der Stücklöhne keine geschlossene Front gegenüberzutreten konnte. Dabei spielte das Fehlen von Beschränkungen der Heiraten von Lohnabhängigen eine nicht unwesentliche Rolle. Eine solche Einschränkung, die in vielen Handwerkerkorporationen bestand, gab es beim Wandmacheramt nicht. Somit bedeutete denn auch die Höhe der Aufnahmegebühren keine generelle Konkurrenzbeschränkung, denn Vorschriften über die Anzahl der pro Meister zu beschäftigenden Gesellen, Lehrlinge und Spinner existierten nicht. Sie muß als Maßnahme gegen die Möglichkeiten des Selbständigwerdens gesehen werden, um den organisierten Meistern eine möglichst hohe Zahl von Abhängigen zu garantieren⁵⁷².

Die bei einer Heirat erfolgenden lokalen Bindungen der Gesellen erhöhte ihre Abhängigkeit von den jeweiligen Arbeitgebern, da eine der wichtigsten Möglichkeiten, eigene Interessen durchzusetzen, in der Androhung oder Ausführung der Arbeitsniederlegung und anschließendem Ortswechsel lag, eine Möglichkeit, die nur der unverheiratete Geselle besaß.

Für diese Praxis der Beschäftigung verheirateter Gesellen spricht darüber hinaus die Aufnahme von in der Mehrheit Verheirateter in das Amt, wie aus den Mitgliederverzeichnissen deutlich wurde, ebenso wie die Abnahme der Amtsmitglieder bei gleichbleibendem Anteil der Gewerbetreibenden an der Gesamteinwohnerschaft der Stadt.

Bei der mangelhaften Quellenlage gerade innerhalb des Wandmacheramtes, ist eine konkrete Darstellung des Verhältnisses zwischen den Amtsmeistern und ihren Arbeitnehmern nicht möglich.

Insgesamt wird in der Entwicklung des Amtes eine eindeutige Tendenz zur wirtschaftlichen Interessenvertretung der Meisterschaft deutlich.

Während die Artikel der Gründungsurkunde fast ausschließlich auf bruderschaftlich-gesellige Funktionen ausgerichtet waren und das Amt einen großen Kreis der Produzenten erfaßte, trat im Verlauf des 17. Jahrhunderts eine deutliche Ausrichtung auf eine eigene Regelung der das Amt betreffenden produktionstechnische Belange, sowie der Ausbildungs- und Lohnfragen ein.

Die Tatsache, daß gewerbliche Privilegien in keinem Artikel des Amtsbuches Erwähnung finden, beeinträchtigte aber die Wirksamkeit des Amtes in der Vertretung der Interessen der ihm angeschlossenen Meister nur wenig. Zumindest konnte es seine Vorstellungen gegenüber den Erlassen des Magistrates ebenso wie der Regierung durchsetzen, indem die von diesen Stellen gemachten Vorschriften nur geringe Beachtung fanden oder umgangen wurden. Im Gegensatz zu den Gilden und den Ämtern der Tuchscherer, Tischler und Schmiede ersuchte das Wandmacheramt im 18. Jahrhundert die Region nicht um eine Bestätigung seiner Rolle. Indem die Regierung

wenig bemüht wurde, ließen sich Probleme leichter informell im Rahmen des Amtes lösen. Unterstützt wurde dieses Verhalten durch den Rückgang der Mitgliederzahlen, wodurch notwendigerweise interne Konfliktmöglichkeiten reduziert wurden. Die Aufgabe der genossenschaftlichen Nutzung der Walkmühle entsprach dieser Entwicklung.

Zwar erlangten die Meister durch die Forderung hoher Aufnahmegebühren und Verlängerung der Ausbildungszeit eine Stagnation der Zahl der Mitglieder und eine gesteigerte Exklusivität gegenüber den im Lohnverhältnis zu den Amtsmeistern Stehenden, und damit eine Abgrenzung nach unten, doch blieben sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Kaufleuten, wie aus dem Bericht von 1804 deutlich hervorgeht. Die Besitzverhältnisse des Amtes ergeben sich aus dem Protokoll, das bei der Aufhebung der Gilden und Ämter im Jahre 1810 angefertigt wurde⁵⁷³. Danach war das Amt, trotz des Rückganges seiner genossenschaftlichen Aktivitäten, d.h. der Pacht der Walkmühle, verhältnismäßig hoch verschuldet, obwohl die Kapitalschuld im Jahre 1687 durch die Mühlenpachtung höher gewesen war (242 Rtl.), von der aber noch im gleichen Jahrhundert 102 Rtl. abgetragen wurden, so daß von einer konstant bleibenden Verschuldung während des gesamten 18. Jahrhunderts gesprochen werden kann.

Diese Verschuldung hatte zur Folge, daß nach der Aufhebung des Amtes die Mitglieder zur Abtragung dieser Schulden herangezogen wurden und der Verband dadurch indirekt weiterbestand.

Inwieweit aber das Amt an der Erstellung der Rollen aus dem Gedächtnis, wie im Falle der Schuhmacher und Fleischer um 1819 beteiligt war, ist nicht zu klären. Die bei Darpe zitierte Rolle hingegen ist nicht diejenige des Wandmacheramtes, sondern der Tuchschererbruderschaft.

b. Die Tuchschererbruderschaft

Für eine Darstellung der Entwicklung der Korporation der Tuchscherer, auch Wandbereiter genannt, stehen nur noch wenige Quellen zur Verfügung. Das Amtsbuch ist verloren gegangen, und darum muß auf die Ausführungen Darpes⁵⁷⁴ zurückgegriffen werden.

Der Zeitpunkt der Gründung ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Darpe dem es noch vorlag, datiert das Amtsbuch mit 1632, das Aufhebungsprotokoll vom Jahre 1810, die im Amtsbuch enthaltene Rolle als aus dem Jahre 1602 stammend.

Über die Privilegierung der Bruderschaft liegen keine Unterlagen vor, lediglich die Preisfixierung für das Scheren eines Tuches aus dem Jahre 1632 ist angegeben. Bei Androhung einer Strafe von einer Tonne Bier war jeder der damaligen acht Meister verpflichtet, 2 Taler 1 Ort zu berechnen, ein Preis, der zumindest noch im Jahre 1704 Gültigkeit besaß, als für das Scheren eines gemeinen Tuches gegenüber dem 'ausschotts laken' 1 3/4 Rtl. als Preis ergänzend angefügt wurde.

Im Gegensatz zum Wandmacheramt gab es bei den Tuchscherergesellen keinen Stücklohn, sondern Tagelohn, der 1632 von 18 Pfennigen auf drei Stüber, d. s. 24 Pfennige, erhöht wurde.

Bei den Lehrlingen wurde zwischen denjenigen, die ein Lehrgeld entrichteten, und denen, die keines entrichteten, unterschieden; die ersteren mußten zwei, die letzteren zweieinhalb Jahre lernen.

Die Ausbildungs- und Aufnahmebestimmungen wurden im Jahre 1673 erweitert und zwischen den Meistern vereinbart; danach sollte der zweijährigen Lehrzeit eine zweijährige Reise folgen; erst dann durfte der Lehrknecht bei den Olderleuten sich melden, 'umb die Probe zu scheeren'⁵⁷⁵. Die Gebühren dieser Prüfung bestanden in einer halben Tonne Bier nebst Krekelingen und Salzkuchen. Für die Aufnahme in das Amt waren jedoch 'wegen des Amts-Schleifsteins' 12 Rthlr. zu entrichten. Demnach bestanden keine auf das Amt selbst bezogenen Aufnahmegebühren, wie auch keine Gebühren für die Mitgliedschaft von Ehefrauen erhoben wurden. Eine mögliche Erklärung dafür mag in der nicht vollkommen durchgeführten Trennung zwischen den Berufen Tuchscherer und Wandmacher zu suchen sein. So geht aus einem Inventarverzeichnis eines als Wandmacher bezeichneten Bürgers aus dem Jahre 1797⁵⁷⁶ hervor, daß dieser sowohl Tuchmacher-, als auch Tuchscherergerätschaft besaß, die beiden Berufen also in Personalunion ausführte. Bei der notwendigen Mitgliedschaft eines Wandmachers in dem Wandmacheramt und der damit gegebenen Partizipation an den bruderschaftlich-geselligen Funktionen dieses Amtes, waren die Wahrnehmung der letzteren durch die Tuchschererbruderschaft bei weitgehender Kombination beider Berufe nicht notwendig. Eine Bestätigung für eine solche Folgerung kann jedoch den Quellen nicht entnommen werden, doch deuten die sich hauptsächlich auf wirtschaftliche Funktionen erstreckenden Bestimmungen indirekt darauf hin.

Die Erweiterung der Bestimmungen über die Lehrzeit im Jahre 1673 scheinen nicht ausreichend gewesen zu sein. Denn im Jahre 1678 forderte der Vorsteher des Amtes von dem Tuchschereramt der Stadt Münster Auskunft über die Modalitäten bei Aufnahme von Meistersöhnen an, die von Münster in dem folgenden Brief dargestellt wurden:

"Attestatum von drogscherer ampts der statt münster für hern henrichen peters zu Rheine (NO 9)

demnach der _____ henrich peters burger und rahtzverwandter auch alterman und vorsteher der drogscherer bruderschaft binnen der stadt Rheine einige zeugnis und attestacion wi es alhir zu münster in drogscherer ampt mit deren mesteren söhnen gehalten wurde begeret hatt _____ wird darüber hirmit attestiret wo folget

Erstlich deren mesteren söhnen so es bey ihren elteren gelehrnet bedürfen sich nicht im ampts buck ein und aufschreiben zulaßen auch sein nicht obligiret anderen knechten oder gasten einig bier oder sonsten etwas zu spendiren und zu presentiren

wan aber eines mesters sohn gedenket zu reysen muß er seine gesellen probe scheren gleich anderen knechten so es alhir gelehrnet war auf ihme alstan ein lehrbrif geben wirdt gleichwoll gibt oder presentiret ehr des mesters sohn nicht so viell alß andere alhir gelehrnet

warbey zu wißen das alhir keinen meister nicht belebet das den mesters söhnen hieruber einige einsperrungh oder contradiction so woll ine alß außerhalb landes geschehen zur wahrheit verkündet ist dieße zeugnises und attestacion mit aufgetruckten ampts siegell und unseren eigenen untergeschriebenen handten bekräftiget so geschehen zu munster Anno 1678 den 2 monatz septembris

lucas mollen
berendt holthauß
Johan sabbeken"⁵⁷⁷

Diese Antwort aus Münster scheint zu dem Streit zwischen dem Amt und dem Tuchscherer Lucas Peters in Beziehung zu stehen. Peters nämlich hatte sich geweigert, das Geld für die Benutzung des Schleifsteins zu zahlen. Daraufhin hatte das Amt seinen Schleifer, d. h. dasjenige Mitglied, das mit dieser Aufgabe betraut war, angewiesen, die Scheren des Lucas Peters nicht zu schleifen. Peters klagte bei dem Stadtrichter gegen die Tuchschererbruderschaft, der diese für straffällig erkannte.

Die Vermutung liegt nahe, daß die Niederlage des Amtes vor dem Gericht in Zusammenhang mit dem Fehlen einer obrigkeitlichen Bestätigung der Korporation stand, denn im Jahre 1704 legte sie ihre Rolle der fürstbischöflichen Regierung vor. Am 29. November 1723 wurde die Rolle von der Regierung bestätigt. Die Gebühr war gegenüber den Artikeln des 17. Jahrhunderts noch erhöht worden, doch wurde für den Schleifstein nur noch 3 Rthlr. gefordert, für die Gewinnung des Amtes hingegen 12 Thlr.

Weitere Nachrichten aus dem 18. Jahrhundert fehlen. Zu Streitigkeiten kam es erst wieder im Jahre 1803. Entgegen dem Befehle der damaligen herzoglichen Regierung, einen Tuchmachergesellen, der die vorgeschriebene Reisezeit nicht zurückgelegt hatte, zur Meisterprüfung zuzulassen, weigerten sich die Gildemeister, diesem Ersuchen zu entsprechen und wurden aus diesem Grunde vor Gericht beschieden. Der Ausgang ist nicht überliefert.

Das am 21. Februar 1810 bei der Aufhebung der Tuchschererbruderschaft angefertigte Inventarverzeichnis⁵⁷⁸ zeigt deutlich, daß die Aufgaben der Korporation allein im Bereich der Regelung wirtschaftlicher Belange lagen.

Diese Beschränkung ergibt sich auch aus der aus dem Gedächtnis niedergeschriebenen Rolle aus dem Jahre 1819, die sich lediglich aus zwei Punkten zusammensetzt. Der erste bezieht sich auf die Ausbildung, der zweite auf die Genehmigung der Sonntagsarbeit.

Während aber die Rolle des 17. Jahrhunderts und die des 18. Jahrhunderts die Lehr- und Wanderjahre auf je zwei Jahre festlegten, ist in der Rolle von 1819 von je drei Jahren die Rede.

Dieser Ausdehnung der Ausbildungszeit gegenüber ist die Aufnahmegebühr im Verhältnis zu den Angaben der Rolle des Jahres 1704 wesentlich reduziert. Statt 15 wurden nur noch sieben Taler verlangt. Die Forderung nach einer Gebühr für den Schleifstein war ganz entfallen. Eine Statistik aus dem Jahre 1817⁵⁷⁹ nennt neben vier Tuchscherern, mit zusammen zwei Gehilfen, die Existenz von vier "Scheermaschinen"⁵⁸⁰. Ob es sich hierbei um mechanisierte Geräte handelt, oder aber nur eine Bezeichnung der vorgegebenen Formulare der Statistik auf die hergebrachten Scheerbänke der vier Tuchscherer übertragen wurde, läßt sich den Quellen nicht entnehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es sich bei der Korporation der Tuchscherer trotz der Bezeichnung Brüderschaft um eine fast ausschließlich auf ökonomische Funktionen ausgerichtete Vereinigung von Meistern handelte.

c. Das Schreineramt

Im Jahre 1656 gewährte der Rat der Stadt Rheine mit Zustimmung der Gilden und Gemeinheiten den Kleinschnitzlern, d.h. den Tischlern bzw. Schreibern, sowie den Bildhauern, Malern und Glasern eine gemeinsame Rolle. Diesem kombinierten Amt traten 1689 die Küper, auch Faßbinder genannt, bei.

Die Rollen sind in einem in Pergament gebundenen Quartbande enthalten⁵⁸¹. Ein weiterer undatiertes Entwurf einer Rolle aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts⁵⁸² sowie eine aus dem Gedächtnis zusammengestellte aus dem Jahre 1819 liefern Material zur Darstellung der Veränderungen im Verlauf der Geschichte dieses Amtes.

In den Gründungsrollen der Schreiner und Faßbinder werden jeweils die Motive genannt, die von den Antragstellern gegenüber dem Magistrat geltend gemacht wurden.

Die Schreiner begründen ihren Antrag damit, daß die offizielle Bestätigung zwecks "continuation, vortsetzungh und afterfolgungh ihrer Lade oder Bruderschaft" notwendig sei, implizierten somit also die Existenz einer ohne obrigkeitliche Bestätigung bestehenden Vereinigung der Meister ihres Gewerbes. Wichtig war die offizielle Bestätigung in Bezug auf die Ausbildung von Lehrlingen und die Beschäftigung von Gesellen, denn erst die offizielle Bestätigung sicherte die Anerkennung als "Handwerk", eine Voraussetzung für die vom Amte ausgebildeten Lehrlinge, in anderen Städten arbeiten zu können und einzige Möglichkeit, die aus anderen Städten stammenden und "zünftig" ausgebildeten wandernden Gesellen beschäftigen zu können.

In Münster hatten schon im Jahre 1607 die Meister der Kleinschnitzlerbruderschaft den Rat um die Bewilligung einer neuen Rolle gebeten, wobei ebenfalls die Ordnung und offizielle Bestätigung des Lehrlings- und Gesellenwesens im Vordergrund gestanden hatte. In der Begründung dazu heißt es:

"daß an den meisten Orten alhie in Teutschland die deposition under dem kleinschnitzler hantwerk, da dasselbig in ehren gehalten werde, also sie, die meistere alhie auch dahin gern sehen sollten, daß

desselben geschenkten hantwerks auch sie samt ihren gesellen und ausgelerten jungen teilhaftig werden, und gleich den benachbarten dazu geraten mögten, und solches sonderlich zu dem ent, damit die hiesigen meistere sowohl als an anderen orten guter tuglicher gesellen, deren sie zeithero aus mangel des geschenkten hantwerks mit mechtig sein können, habhaft werden mogten, ..."583

Die Forderung nach der Bestätigung des Amtes als 'geschenktem Handwerk' bedeutete, daß im Gegensatz zu den 'ungeschenkten Handwerken' das Amt den reisenden Gesellen eine Unterstützung im Falle nicht vorhandener Arbeitsmöglichkeit zukommen lassen mußte. Diese Forderung wurde auch in den zwischen den Schreibern und Glasern der Stadt Rheine vereinbarten Statuten erfüllt⁵⁸⁴. Damit wurde versucht, die reisenden Gesellen zu veranlassen, die Stadt aufzusuchen, wodurch man bei eventuell anfallenden mehr oder minder kurzfristigen Aufträgen ohne die Notwendigkeit langfristiger Arbeitsverträge über Personal verfügen konnte. Das war insonderheit für die teilweise saisonabhängige Auftragslage in der Bauschreinerei ein Vorteil, während die von kontinuierlicher Produktion lebenden Wandmacher z.B. auf langfristige Arbeitsverträge bei den Gesellen in ihrer Rolle Wert legten. Durch die obrigkeitliche Bestätigung ihres Amtes hatten die im Amt vereinigten Meister die Stellung als 'zünftige Meister' erreicht, die sie von den unorganisierten, vor allem den Landhandwerkern abhob. Die Bedeutung dieses Schrittes wird u.a. in der späteren Mitgliedschaft auswärtiger Schreiner deutlich.

Im Jahre 1694 trat "herman niman Kleinsnitter in bevergerne" dem Amt bei, und 1710 wurde Christian Brackell, Bürger in Haselünne⁵⁸⁵, Mitglied des Amtes. Eine Eintragung aus dem Jahre 1713 weist deutlich die Gründe für solche Beitritte auf, die für Handwerker in Städten ohne Korporation ihres Gewerbes vor allem in der Berechtigung zunftmäßiger Ausbildung von Lehrlingen bestand.

"Anno 1713 den 17 january erschine der Ehrsame Meister Carll Warborch Bürger und kleinschnitzler binnen hasselünen beger hiesiger amts als meister mit zu unterhalten Lehrjungens nach unserer Ordnung bey hiehr hatt einzuschreiben und auch umb lauf iehr 3 jaren wiederum loss zu Sprechen widders der lade bey Steuer und verbesserung zu Schicgen davor er Sich verplicht bey wahr glaub und treuw"⁵⁸⁶.

Die Bedeutung, die gerade die allgemein anerkannte Ausbildung von Lehrlingen für das Schreineramt besaß, drückt sich in "Ordnungh oder Articulen der Lehrjungens"⁵⁸⁷ aus.

Mit der Bestätigung der Rolle kam der Magistrat den Mitgliedern des kombinierten Amtes zwar entgegen, doch machte er in Bezug auf die Privilegierung des Amtes wesentliche Einschränkungen. Während fertige Arbeiter gar nicht privilegiert waren, und ohne Rücksichtnahme auf den einheimischen Markt eingeführt werden durften, war auch die Lohnarbeit, bei Festsetzung des Tagelohnsatzes durch den Magistrat, nur bei freien Kapazitäten auf dem Arbeitsmarkt gebunden, darüber hinaus jedoch ebensowenig durch Privilegien geschützt wie das Stückwerk.

In der Rolle des 18. Jahrhunderts versuchten darum die Meister ihre Arbeitsgebiete und Produkte von der fürstbischöflichen Regierung mit einem Privileg ausstatten zu lassen, wobei sie sich auf die weit stärker formalisierten Edikte, die das Privilegienwesen unterstützten, berufen konnten.

Aber schon 1689 hatten die Küper bei der Beantragung ihrer Aufnahme in das Amt Bürgermeister und Rat auf die angebliche Existenzbedrohung durch nichtstädtische Küper, die ihre Ware in Rheine zum Verkauf brächten, aufmerksam gemacht neben der Feststellung, durch diesen Beitritt ebenfalls allgemein anerkannte Lehrlinge ausbilden zu können.

Bei der Bewilligung dieses Antrages verwies der Rat zunächst ausdrücklich auf die Regelungen der Rolle von 1656, erklärte sich aber in Bezug auf die Konkurrenz der Stückarbeit fremder Meister bereit, in diesem Falle eine Ausnahme zu machen. Dabei band er die Meister jedoch an das Versprechen, in gleicher Weise wie die auswärtige Konkurrenz preiswert zu liefern.

Die Argumentation der Küper gegenüber dem Rat machten sich die Glaser gegenüber der Regierung im 18. Jahrhundert zu eigen, indem sie auf die Konkurrenz aufmerksam machten, die somit während der Zeit der Gültigkeit der vom Rat bestätigten Rolle nicht durch Privilegien beschränkt gewesen war.

Mit der schon erwähnten Ausdehnung der Privilegien im 18. Jahrhundert durch die Bestätigung einer neuen Rolle seitens der Regierung⁵⁸⁸ auf der Basis der Edikte, erfolgte die Erhöhung der Amtsgebühren. Angehoben wurden die Kosten der Ein- und Ausschreibung bei den Lehrlingen, die sich von einer freiwilligen Spende für die Armen, die sowohl vom Meister als auch vom Lehrling zu erbringen war, sowie einer halben Mark auf eine Gildemark und einem Ort für die Gildemeister, unter Fortfall der Almo- spende erhöhten.

Während in der Rolle von 1656 lediglich ein Reichstaler als Aufnahmegebühr verlangt wurde, war diese im 18. Jahrhundert auf 12 Reichstaler erhöht und damit dem Standard der übrigen Gilden und Ämter angepaßt worden, während die Intention der Regierung auf die Herabsetzung dieser Gebühren zielte⁵⁸⁹.

Aber nicht nur die Gebühr für die nicht in familiärer Beziehung zu Amtsmitgliedern stehenden Fremden wurde erhöht, auch die Söhne, Schwieger- söhne und Männer von Amtsmeisterwitwen hatten eine höhere Gebühr zu entrichten. Dabei war von den Amtsmeistern selbst für die ins Amt einheiratenden und geborenen und ihren Ehegatten fünf Reichstaler gefordert worden, ein Betrag, der seitens der Regierung nach den Angaben Darpes in einer Rolle des Jahres 1716 auf sechs Reichstaler, die Halbscheid, erhöht worden war.

Somit stellte die Erneuerung der Rolle, gemessen an der Intention der Regierung, der Beseitigung der Auswüchse des Zunftwesens, einen Rückschritt dar und im Bezug auf die Privilegierung eine Abwendung von der liberalen Regelung seitens der städtischen Behörden.

Die Privilegierung der Schreiner barg jedoch eine besondere Problematik in sich. Schon die Bestimmungen der Schneidergilde bezüglich der Trennung der Arbeitsgebiete, soweit sie frei waren, d.h. zur häuslichen Arbeit der Frauen zählten, mögen deutlich gemacht haben, daß in den verschiedenen Berufen eine Klarstellung darüber, was privilegiert war, notwendig erschien.

Im Falle der Schreiner bestand die Notwendigkeit, das privilegierte Arbeitsgebiet gegenüber dem Zimmermannsgewerbe abzugrenzen. Dabei war der Hobel schon zu Beginn der Entstehung dieses Gewerbezweiges das entscheidende Kriterium für die Trennung vom Zimmerhandwerk. Zum Streitobjekt aber wurde er, als mit der weiteren Verfeinerung der Möbel⁵⁹⁰ eine Verfeinerung der innerräumlichen Zimmererarbeiten notwendig wurde⁵⁹¹, um die Diskrepanz in der Oberflächenstruktur zwischen gehobelten und furnierten Möbeln einerseits, und mit Breitbeil, Axt und Daxel bearbeiteten Zimmererarbeiten andererseits zu verringern. Die daraus zwischen Schreibern und Zimmerern entstehenden Konflikte sind aus fast allen Gegenden Deutschlands überliefert, doch wurden verschiedene Lösungen gefunden. Während in größeren Städten den Zimmerern zumindest eine teilweise Benutzung des Hobels zugestanden wurde, erreichten es die organisierten Schreiner in vielen Kleinstädten, daß der Hobel ausschließlich als ihr Produktionsinstrument anerkannt und privilegiert wurde.

Zu einer Auseinandersetzung zwischen Schreibern und Zimmerern war es in Münster schon im 16. Jahrhundert gekommen. Der Magistrat legte daraufhin fest, welche Arbeiten den jeweiligen Berufen zugestanden wurden.

"1597 März 28. Wir ordnen und wollen, daß hinfüro in dieser stat den kleinschnitzlern und ihrer bruderschaft zu machen allein bleiben soll, alles panelwerk und was verstecken mit nuten, rosen oder knopen und listen belagt oder ufgelimet wirt. Zu dem alles belt und geschnitten werk in kronomenten oder sönsten, wie es einen namen haben möchte, wie gleichfalls eingelegt werk. Dies nachfolgende soll jedem zu machen frei bleiben. Häuser zu zim- mern, darin stuben, kammern, windeltreppen oder anderes zu machen, item dören, faldören, fenster mit spangen zu benögeln und die fögen mit leim zusammen zu setzen, bedessteden, kisten, spinden, richtecken, schreine, sitten, benke, schabellen, dische, klein und groß, die foegen gleichfals mit leim zusammen zu fugen, jedoch diese stücke alle ohne panelwerk, wie auch nichts darauf zu stechen, schneiden, holz auf holz zu leimen, oder sunsten zu machen, welches allein den kleinschnitzlern furbehalten, jedoch ohne daß mit allerhant schaven, wie gestalt mugen sein, den ar- beit zu bereiten und zu zieren, soll jedermenniglich frei sein"⁵⁹².

Gegen diese Verordnung protestierten jedoch nicht nur die Zimmerer, sondern auch die nicht im Amt gesessenen Kleinschnitzler, da durch die Privilegierung der "Paneel" keine Arbeit für sie mehr übrig bliebe, da alle Arbeiten in Rahmenbauweise gefordert wurde.

Es gelang jedoch den organisierten Kleinschnitzlern das oben genannte Privileg nicht nur zu erhalten, sondern sogar auszubauen, wobei der Verwendung der verschiedenen Hobel eine besondere Bedeutung zukam. Das führte vor allem im 18. Jahrhundert zu Konflikten mit den übrigen Holzhandwerkern, vor allem den Zimmerern⁵⁹³. 1733 wurde in einem solchen Streitfall die Frage gestellt, ob die von einem Zimmerer hergestellte Bettstelle gehobelt oder gesägt sei, und in einem Protokoll aus dem Jahre 1735 heißt es: "Er hette dahselbst eine Bettstätte angefangen und das zware mit einer schlicht und schrubhüffel, er hette auch dazu ein pflueg stimeyßen und gesimbshüffel gebraucht"⁵⁹⁴. Auf Grund dieser Beweise wurde der beklagte Zimmerer unter Anwendung der fürstbischöflichen Verfügung vom Jahre 1733 zu einer Strafe verurteilt.

Im Gegensatz aber zu der Privilegierung der Bruderschaft der Schreiner in Münster im Jahre 1597 erlangten die Schreineramtsmitglieder der Stadt Rheine ihre Privilegierung erst durch die Rolle des Jahres 1716, in der sie das Privileg auf diejenigen Arbeiten erhielten, bei deren Herstellung ein Hobel Verwendung fand.

Die Folgen einer solchen Privilegierung waren in einer Kleinstadt wie Rheine andere als in einer Großstadt. Die geringere Nachfrage nach Dienstleistungen der holzverarbeitenden Berufe, vor allem der Zimmerer und Schreiner, bedeutete, daß der Kampf um den Markt wesentlich verschärft wurde. Die Vorteile lagen dabei auf Seiten der Schreiner, denn ihre Ausbildung umfaßte die Möglichkeit, weitgehend den Arbeitsbereich der Zimmerer zu übernehmen, während die Zimmerer durch die Begrenzung auf die saisonabhängigen Bauarbeiten von den witterungsunabhängigen Werkstattarbeiten und der Produktion von Stückarbeiten für den Markt ausgeschlossen blieben.

Aus dieser Konkurrenzlage heraus wird das Fehlen der Berufsnennung "Zimmerer" in den Schatzungs- und Personalstandslisten erklärlich. Auch die Lohnherrenrechnungen des 18. Jahrhunderts zeigen, daß Zimmererarbeiten von den Mitgliedern des Schreineramtes übernommen wurden⁵⁹⁵.

Entsprechend wurde das auf den Hobel bezogene Privileg des Schreineramtes in der Rolle aus dem Jahre 1819 besonders hervorgehoben.

Die große Bedeutung, die der Hobel für das Schreinergerwerbe besaß, fand ihre Entsprechung in der Ausgestaltung eines, die Aufnahme in den Gesellenstand markierenden Initiationsritus, dem "Hobeln", der in der Rolle aus dem Jahre 1819 erwähnt wird.

"Das hiesige Schreiner Amt stand immer mit dem Münsterschen in Verbindung, und hatte eben auch die Münsterschen Rechte, die hiesigen Schreiner Meister konnten einen Lehrburschen auslernen und wenn dieser seine Lehr Jahre vollendet mußte dieser zu Münster bey dem Amte gehobelt und zum Gesellen gemacht werden".

Das Amt der Schreiner zu Münster verfügte im 18. Jahrhundert über eine eigene Gesellenlage⁵⁹⁶, so daß allein dort die Möglichkeit der Erfüllung der Ansprüche an eine "zünftige" ausgestandene Lehre bestanden, da die

Zahl der Gesellen in Rheine nicht ausreichte eine eigene Lade zu bilden. Über den Vorgang sind keine Nachrichten aus Münster erhalten. Das Ritual selbst war aber weitverbreitet, und in unterschiedlichen Quellen des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts finden sich Nachrichten über den Handlungsablauf⁵⁹⁷. Der Reichsabschied des Jahres 1731 nahm ausdrücklich gegen diesen Gesellenbrauch Stellung, doch hielten die Gesellen weitgehend daran fest. Gesellen, die aus Städten zuwanderten, in denen die Losprechung der Lehrlinge ohne den darauf folgenden Initiationsritus erfolgt war, wurden verpflichtet, das Hobeln vor einer sich "zünftig" begreifenden Gesellenlade nachholen zu lassen. Verbunden war mit diesem Brauch ein Gelage, dessen Unkosten der neu in den Gesellenstand Aufgenommene zu tragen hatte.

Im Jahre 1807 kam es in Bezug auf diesen Brauch bei der Aufnahme eines neuen Meisters zu Auseinandersetzungen zwischen diesem und den Amtsmeistern, zu deren Schlichtung der Provinzialrat des Arrondissement Steinfurt, dem Rheine während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg eingegliedert war, angerufen worden war. Seine Entscheidung enthält ein Brief an den mit dem Streitfall befaßten Landrichter zu Rheine vom 20. August 1807:

"Nach den, in Ihrem Berichte vom 17. Junius angeführten Gründen werden Sie das Schreineramt zu Rheine anweisen, bey dem Adolph Dreesmann sowohl als bey anderen in der Folge aufzunehmenden Meistern von dem sogenannten Hobeln welches dazu noch im Auslande (Münster gehörte 1807 zu Preußen) vorgenommen werden soll Umgang zu nehmen und sonst kein Anstand vorhanden sey, jenem die Aufnahme, nach vorher auf die hergebrachte Art verfertigten Meisterstück, nicht zu versagen"⁵⁹⁸.

Weitere Unterlagen, die sich auf diesen Streitfall beziehen, fehlen. Auf Grund der schon gemachten Ausführungen kann angenommen werden, daß sich die Forderung der Meister des Amtes, daß Dreesmann sich vor der Zulassung zur Meisterprüfung dem Initiationsritus des Hobelns zu unterziehen habe, aus dem Fehlen eines "zünftigen" Freispruches vor der Gesellenlade zu Münster erklärt, in Folge dessen in diesem Falle auch die Wanderjahre als nicht ausgestanden angenommen werden können, obgleich Dreesmann zu diesem Zeitpunkt 26 Jahre alt war⁵⁹⁹.

Die Erwähnung der Pflicht eines jeden in Rheine ausgelernten Lehrlings in der Rolle aus dem Jahre 1819, sich vor der Lade der Gesellen in Münster hobeln zu lassen, zeigt die Hartnäckigkeit, mit der an bestimmten Riten festgehalten wurde, obwohl Präzedenzfälle existierten, wie der vorliegende Fall Dreesmann, die die Ohnmächtigkeit des Amtes zeigten, gegen den Willen der Obrigkeit, in deren Hände seit dem 18. Jahrhundert die Gewerbegerichtsbarkeit lag (der Richter als "oberster Gildemeister"), seine Vorstellung durchzusetzen.

Der Widerstand gegenüber Abweichungen von den Bestimmungen der Rolle oder der praktizierten Gewohnheit war keine generelle Haltung. Das Amt selbst erlaubte Ausnahmen, insbesondere bei der Zulassung zur selbständigen Arbeit.

Schon im Jahre 1660 wurde der Kleinschnitzler Johan tor Schmedde aufgenommen, jedoch mit der Auflage, keine Lehrlinge auszubilden. Eine weitere Eintragung im Amtsbuch vom Jahre 1669 lautet:

"Gerdt Humbers auß gnaden auff Herrn Bürgermeisters Vorbitt ahngelassen und ist ihme zugelaßen ein schlicht glasefinster zu machen und zu flicken mit seiner eigen handt".

Ein weiterer Glaser wurde 1704 aufgenommen, obwohl er den Anforderungen der Meisterprüfung nicht gerecht zu werden im Stande war, wobei ebenfalls ein Verzicht auf die Ausbildung von Lehrlingen und die Beschäftigung von Gesellen gefordert wurde. Abweichungen von den geschriebenen Normen der Artikel mögen, vor allem durch die Frage nach der jeweiligen familiären Zugehörigkeit eines neu aufzunehmenden Mitglieds bestimmt gewesen sein, die nicht allein auf die unterschiedlichen Gebührensätze für Angehörige der Mitglieder, bzw. deren Ehepartner und Fremden beschränkt blieben.

Im Zusammenhang mit der Familiengröße wurde festgestellt, daß die Ämter und Gilden aufgrund der geringen Anzahl überlebender Kinder notwendigerweise durch Zulassung von Fremden ihren Mitgliederbestand ergänzen mußten.

Die vom Schreineramt überlieferten Daten bestätigen diesen Zwang eindeutig.

Zwischen 1656, dem Jahre der Bestätigung der Rolle, und 1700 wurden 17 Schreiner Mitglieder des Amtes, deren familiäre Zugehörigkeit und Berufsvererbung in der folgenden Tabelle dargestellt ist.

Aufnahmen des Schreineramtes von 1656 bis 1700 (nur Schreiner)

- A) 1656 Böcker, Johan u. Lücke Rauwers
- B) 1656 Farl, Hermann u. Hüsing, Marg.
- C) 1656 Schaffmeister, Adam u. Bohwering, Anna
- D) 1656 Lagemann, Dietrich u. Duding, Anna
- E) 1656 Stockmann, Claves u. Geringh, Fenna
- F) 1656 Kapper, Johan u. Bülte, Fenna
- G) 1660 Löcken Rauwers u. Tor Schmedde, Joh., ohne Gesellen (s. A.)
- H) 1660 Moller, Peter u. Warendorpfs, Margar.
- I) 1660 Rotgers, Herman unverheiratet verstorben
- J) 1674 Mense, Herman u. Greithauß, Agnes
- K) 1674 Clasing, Otto u. Hoedt, Gerdrut
1704 Clasing, Gerdt (Meisterstück)
- L) 1676 Elperting, Johan
1685 Wittib Elperting u. Huesworm, Ferdin. (s. O)
1706 Elperting, Joh. u. Hundtlage, Mary
1755 Elperting, Berndt Anton (erwähnt)
1766 Wittib Elperting (erwähnt)
1778 Johan Dirk E. (erwähnt)
1793 Elperting, Theodor (erwähnt)

- M) 1677 Stockmann, Catharina u. Schligter, Joh. (s. E)
- N) 1678 Farl, Maria u. Kannebroick, Henrich (s. B)
1718 Kannebrock, Bernd (Meisterstück)
- O) 1685 Huesworm, Ferdinand u. Johan Elpertings fraw
ca. 1725 Hußworm, Ferdinand
1767 Hußworm, Lucas (erwähnt)
1769/1790 Husworm, Dirk (erwähnt)
1772 Hußworm, Joan Ferdinand (Gildemeister)
1766 Hußworm, Ferdinand
1764 Hußworm, Ferdinand geb.
1798 Hußworm, Joseph geb.
- P) 1698 Werdtmöller, Gerdt u. Elmerinck, Sibilla Walborg
- Q) 1698 Kapper, Alheidt u. Selcken, Gerdt (s. F)

Insgesamt wurden zwischen 1656 und 1700 zusammen 17 Schreiner in das Amt aufgenommen. In zwei Fällen handelte es sich um Wiederverheiratung von Schreinerwitwen, in drei Fällen um die Heirat einer Amtstochter, ein Mitglied des Amtes starb vor der Vollendung seines zweiten Meisterstückes⁶⁰⁰. Von den 16 Eheschließungen blieben acht ohne Nachkommen im Amte, bei zwei Familien lassen sich zwei Generationen im Amte nachweisen, bei einer drei Generationen und bei zwei Namen lassen sich vier Generationen Schreiner bis in das 19. Jahrhundert hinein verfolgen.

Die in der Literatur weitverbreitete These der traditionellen Weitergabe ein- und desselben Berufes vom Vater auf den Sohn, bzw. Schwiegersohn über die Dauer mehrerer Generationen während der vorindustriellen Epoche findet demnach zumindest im vorliegenden Falle keine Entsprechung.

Die These der traditionellen Berufsvererbung der 'typischen Handwerkerfamilie' basiert auf falschen Annahmen über die Familiengröße. Die Verhältnisse im Schreineramte der Stadt Rheine widersprechen eindeutig der Annahme, "noch vor 1800 wäre es wohl überhaupt nichts Auffälliges gewesen von solcher Berufsüberlieferung (3-9 Generationen) ausdrücklich zu sprechen"⁶⁰¹. Infrage zu stellen ist auch das Idealbild der Handwerkerfamilie.

"Die Handwerkerfamilie ... bildete - ähnlich der ihr nahestehenden bäuerlichen Großfamilie - eine noch um einen räumlichen Mittelpunkt geeinte Arbeits- und Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern, von Großeltern und sonstigen Sippenangehörigen, von Lehrlingen, Gesellen und dem Gesinde"⁶⁰².

Die Ausführungen über die Familiengröße und die zahlenmäßige Bedeutung der Gesellschaft haben gezeigt, daß dieses Bild für den Untersuchungsraum keineswegs zutrifft, d.h., daß die Berufstradition, abhängig von der Zahl überlebender Kinder, auf der Basis der dadurch bedingten geringen Familiengröße nur in Ausnahmefällen sich über mehrere Generationen erstrecken konnte.

Zu einer stärkeren Tradition der Berufsvererbung war die Vergrößerung der Familien, d.h. die Zunahme der Zahl der überlebenden Kinder notwen-

dige Voraussetzung. Das war jedoch erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall. Daß eine solche Korrelation bestand, zeigen ebenfalls die Daten des Schreinergerwerbes. Von den in der Personenzählung des Jahres 1812 genannten 11 Schreinerfamilien ließ sich ein Verlöschen der Berufstradition der Nachkommen in der ersten Generation in vier Fällen, in der zweiten in drei Fällen, in der dritten in zwei Fällen, und in der vierten in zwei Fällen nachweisen. Trotz des Fehlens einer korporativen Stützung des Prinzips der Berufstradition vererbten sich demnach im 19. Jahrhundert die Berufe im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten stärker, soweit das die geringen Zahlen des Schreinergerwerbes zum Ausdruck bringen.

Die Korrelation, die zwischen Familiengröße und Beruf aus den Tabellen zur Familiengröße hervorgeht, läßt eine Verallgemeinerung der Tendenzen in der Berufsvererbung an Hand der oben gemachten Ausführungen über die Verhältnisse im Schreinergerwerbe demnach dahingehend sichtbar werden, daß die Berufe, die über eine größere Zahl von Familienangehörigen verfügten, eine ausgebildete Familientradition in der Berufsvererbung besaßen, zumindest aber entwickeln konnten.

Die häufige Erwähnung der Vorzugsstellung, die den Familienangehörigen und den Einheiratenden von Seiten der Korporation gewährt wurde, hing demnach weniger mit einer 'traditionellen Praxis der Berufsvererbung' in ihrer quantitativen Dimension zusammen, als vielmehr mit der Bedeutung, die der sozialen Absicherung der Mitglieder im Alter, bzw. der Versorgung der weiblichen Familienangehörigen beigemessen wurde. Die vielfach betonte Abwehr der Konkurrenz der Gesellschaft, soweit diese nicht über familiäre Beziehungen zu Mitgliedern der Korporation verfügte, war folglich weniger von einer 'Tradition' der Rechte der Korporation genießenden Familien getragen, als von dem Willen der jeweils diese Rechte genießenden Meister.

Gegenüber den sich auf die wirtschaftlichen Funktionen beziehenden Aktivitäten des Amtes besaßen die bruderschaftlich-geselligen Funktionen eine verhältnismäßig unbedeutende Stellung. Auf den Fortfall der in der Gründungsrolle von 1656 geforderten Armenspende von Meister und Lehrling bei der Einschreibung in das Amt, war schon a. a. O. verwiesen worden. Auch die Armenspende, die in der Zusatzrolle (Artikel 16) erwähnt wird, findet keine Entsprechung in der Rolle des 18. Jahrhunderts. Lediglich die Pflicht der Leichenfolge wird sowohl in den Artikeln des 17. als auch 18. Jahrhunderts hervorgehoben. Aus dem bei der Aufhebung des Amtes erstellten Inventar geht jedoch der Besitz von amtseigenen bruderschaftlichen Gerätschaften nicht hervor. Die Mitgliedschaft von Amtsmeistern in der Fleischer Gilde im Jahre 1697 und die Nennung der Zwangsmitgliedschaft zu einer der Gemeinheiten bzw. Gilden in dem Bericht über die Gemeinheiten von 1807 legt nahe, daß das Beerdigungswesen in der Hand dieser Korporationen lag. Eine Vorschrift über die Pflichten bezüglich des Sargtragens wird in den Rollen des Schreineramtes nicht erwähnt, wohl aber in den Rollen der Gilden.

Entsprechend nehmen die Verhaltensvorschriften die den Ablauf der Amtszusammenkünfte regeln sollten eine den gewerblichen Bestimmungen gegenüber untergeordnete Stellung ein. Dabei sei vor allem auf die Unterschiede zwischen der noch umfangreichen Regelungen in der Zusatzrolle des 17. gegenüber der Rolle des 18. Jahrhunderts verwiesen.

Aber auch die darin gemachten Angaben scheinen keinen generell verbindlichen Charakter gehabt zu haben. So schreibt sowohl die Rolle des 16. als auch die Darpe vorliegende des 18. Jahrhunderts die Stellung eines Schinkens bei der zweiten Besichtigung des Meisterstückes durch den neuen Meister vor.

Von einem solchen Schinken ist jedoch in einer Eintragung über eine Meisterprüfung vom 24. August 1705 nicht die Rede. Diese lautet:

"Anno 1705 den 24 Augusty Christian Ernst Nünnig das amt angenommen als maler und Glaser vnd achg als Maler vnd Glaser sein Meister stücke gemachedt wy sig gebuerdt also sein dise beiden stücke von sampliche meister vor gudt erkandt, was dar weiter bey gehoredt Am bier vndt Thoback vndt conececkt den semlichen meisters damidt Achommodiredt vndt alles wolgemachedt" 603.

Zwar fehlen weitere Unterlagen zu der Frage der Einhaltung der durch die Rollen festgelegten Verhaltensvorschriften, doch kann im Vergleich zu ähnlichen Beobachtungen bei anderen Ämtern und Gilden die Feststellung getroffen werden, daß die Rollen lediglich den Rahmen absteckten, wobei genug Möglichkeiten bestanden, auftretende Konflikte informell ohne Bezug auf die schriftlich fixierten Vorschriften zu lösen. Trotzdem entstanden dem Schreineramt hohe Unkosten durch Prozesse, die sowohl gegen Außenstehende als auch gegen Mitglieder geführt wurden. Das Aufhebungsprotokoll nennt davon mehrere, doch fehlen die weiteren Unterlagen dazu.

Das bei der Aufhebung angefertigte Inventar zeigt die verhältnismäßig große Schuldenlast des Amtes auf, die nicht mit dem Vermögen abgegolten werden konnten. Diese Schuldenlast mußte von den Mitgliedern des Amtes, bzw. ihren Erben nach der Aufhebung des Amtes abgetragen werden, so daß dadurch die Korporation indirekt bestehen blieb. Für dieses Bestreben zeugen die Eintragungen in dem Hauptbuch des Waisenhauses zu Rheine⁶⁰⁴.

Das Waisenhaus hatte zwei Forderungen von zusammen 125 Reichstalern an das Schreineramt, für die jährlich 5 Taler Zinsen gefordert wurden. Diese Zinsen waren im Jahre 1809 noch entrichtet worden, standen jedoch für die Jahre 1810 bis 1815 aus. Am 12. Dezember des Jahres 1816 zahlten "Everwin Brüning und anton Wiechers Namens der schreiner gilde" 27 Taler, und ebenfalls im Jahre 1817 noch einmal 4 Taler. Danach stellte das Amt die Zahlungen ein. Eine Eintragung aus dem Jahre 1824 zeigt dann an, daß der Rückstand von 44 Talern eingeklagt sei, und die Kapitalien auf 'Ordre der Königl. Regierung vom 10. April c. No. 3196 A' gerichtlich gekündigt seien.

Weitere Unterlagen über die Fortexistenz des Amtes nach seiner offiziellen Aufhebung im Jahre 1810 sind nicht erhalten.

d. Das Schmiedeamt

Das Alter des Schmiedeamtes ist den Quellen nicht eindeutig zu entnehmen. Aus dem bei der Aufhebung des Amtes angefertigten Inventarverzeichnis wird ein "Protocoll der Amtsmeister vom Jahre 1606 anfänglich" erwähnt, sowie eine "alte Amtsrolle mit ein silbern Schild", so daß die Gründung des Amtes sicherlich spätestens im 17. Jahrhundert erfolgt sein wird, und nicht, wie Darpe⁶⁰⁵ annimmt, im Jahre 1719, als dem Amte von Seiten der damaligen fürstbischöflichen Beamten eine "Rolle und ordnung deß Ehrbahren Schmiede Amptes dero Stadt Rheine, Im Stift Münster In Westpfahlen Wohrunter grobschmiede Schloßer, Büxzenmacher, Kupfer Schläger, Zinnegießers, Meßmacher, Begriffen seint" bestätigt wurde, die im Jahre 1739 der Regierung in Münster zur neuerlichen Beglaubigung eingereicht wurde⁶⁰⁶.

Eine weitere Rolle, datiert aus dem Jahre 1801, bestätigt dem Amt im Anschluß an Rechtsstreite mit dem Magistrat von Seiten der Regierung zu Münster Rechte und Privilegien. Auf diesen Streit wurde im Zusammenhang mit dem Anteil der handwerklich tätigen Bevölkerung an der Verwaltung der Stadt bereits eingegangen⁶⁰⁷.

Wie im Falle des Schreineramtes handelt es sich bei dem Schmiedeamt um den Zusammenschluß mehrerer Berufe, dessen Zusammensetzung im Verlauf der Geschichte des Amtes sich änderte.

Als vereinigte Berufe nennt die Rolle des Jahres 1719 die Grobschmiede, Schlosser, Kupferschläger, Zinngießer, Büchsen- und Messermacher, die Rolle des Jahres 1801 Grobschmiede, Schlosser, Kupferschläger, Zinngießer und Uhrmacher. Der Grund für den Wandel der Zusammensetzung des Amtes ist in dem Aussterben der Büchsen- und Messermacher zu sehen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr in der Stadt vertreten waren. Wie aber aus den Schriften zwischen dem Amt, dem Magistrat und der fürstbischöflichen Regierung während der Verhandlungen um die Bestätigung der Rolle von 1801 hervorgeht, waren die Amtsmeister daran interessiert, trotz des Nichtvorhandenseins von Meistern dieser beiden Berufe weiterhin beide Sparten als ihrem Amte angeschlossen bestätigt zu haben⁶⁰⁸. Demgegenüber vertrat die Regierung die Ansicht, daß nur vorhandenen Meistern eine gemeinsame Korporation zu bilden gestattet sei und beschränkte die Rolle auf den angegebenen Kreis der Berufe. Die Erweiterung durch die Aufnahme der Uhrmacher ging von der gleichen Motivation wie im Falle des Schreineramtes bei den Bildhauern aus. In beiden Fällen handelte es sich um die Möglichkeit, durch den Zusammenschluß den einzigen in der Stadt vertretenen Meister vor der Konkurrenz zu schützen, und ihm die Möglichkeit der Ausbildung und Beschäftigung 'zünftiger' Lehrlinge und Gesellen zu ermöglichen. Auf den Konkurrenzschutz geht der Magistrat in seinen Anmerkungen zu der Amtsrolle des Schmiedeamtes wörtlich ein, indem er annimmt, daß der um die Aufnahme in das Schmiedeamt bittende Uhrmacher ohne Konkurrenzschutz keine Sicherung seines Einkommens besitzen würde⁶⁰⁹.

Die Verbindung mehrerer Berufe zu einem Amt besaß jedoch für die Organisierten des Schmiedeamtes einen besonderen Vorteil, der in der Kombination des Grobschmiede- und Schlossergewerbes beruhte.

Diese Kombination der beiden Berufe, in der Rolle des Jahres 1719 nicht erwähnt, wird im Artikel 14 der Rolle von 1801 ausdrücklich betont.

Dabei wurde aber von Seiten der Regierung eine wesentliche Änderung der Praxis vorgenommen. Während die Prüfungsbestimmungen der älteren überlieferten Rolle eine Trennung der Meisterstücke bei Grobschmieden und Schlossern vorschrieben, wobei die Anfertigung einer Axt für beide Berufe identisch war, lief die Praxis des Amtes darauf hinaus, keine Differenzierung der beiden Berufe vorzunehmen. Demgegenüber sah die neue Rolle zwar weiterhin die Personalunion der Berufe Schlosser und Grobschmied vor, jedoch mit dem Unterschied, nunmehr von den neuen Meistern die Anfertigung von Meisterstücken beider Berufe zu verlangen. Gegenüber den übrigen im Amt verbundenen Gewerben blieb die Differenzierung analog der Praxis des Schreineramtes bestehen⁶¹⁰.

Aus der Verbindung der Vertreter mehrerer Berufe ergab sich ferner die Möglichkeit, auf der Basis der größeren Zahl der Mitglieder das bruderschaftlich-gesellige Leben präsentativer zu gestalten. Das zeigt sich in der Bedeutung, die die Rollen des Amtes zumessen, wie auch in dem Vorhandensein von Gerätschaften für die Ausgestaltung des vom Amte getragenen Beerdigungswesens, das aus dem 1810 angefertigten Inventar hervorgeht.

Unbeschadet davon war die Möglichkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer der Gilden. So war 1785 der Schmiedemeister Johan Bernhard Althoff Gildemeister der Fleischhauergilde⁶¹¹.

Die Repräsentation des Amtes nach außen war nicht nur auf das Beerdigungswesen beschränkt. Das Vorhandensein eines vor einem Wirtshaus aushängenden Herbergsschildes, das darüberhinaus nur bei der Schneidergilde nachzuweisen ist, zusammen mit einer Gesellenlade zeigt die weitaus größere Eigenständigkeit, die das Schmiedeamt z. B. gegenüber dem Schreineramt besaß.

Der hohe Grad von Selbstbewußtsein, der sich in diesen Objektivationen manifestierte, fand seinen Niederschlag in der Haltung der Gilde gegenüber dem Magistrat, d. h. in der gegen den amtierenden Bürgermeister vorgenommenen Selbstjustiz: der Pfändung eines nach Meinung des Amtes entgegengesetzten Privileg eingeführten Produktes⁶¹².

Wie die a. a. O. dargestellten Ereignisse verliefen, gelang es zwar dem Schmiedeamt, zu einer Übereinstimmung mit dem Magistrat der Stadt zu kommen, nicht jedoch ihre in fast allen Punkten den Anforderungen des Ediktes vom Jahre 1732 zuwiderlaufenden Rolle, die trotzdem von der Regierung 1739 genehmigt worden war, erneut bestätigt zu bekommen. Die in dem Aufhebungsinventar genannte Schuldsomme von 367 Rtr., vom protokollierenden Kommissar ausdrücklich als aus dem Rechtsstreit gegen den Bürgermeister herrührend bezeichnet, kennzeichnet die Hartnäckigkeit, mit der das Amt seine vermeintlichen Rechte zu verteidigen suchte⁶¹³. Zwar bestanden auch die übrigen Korporationen auf ihren Privilegien, doch ist von keiner eine solche Haltung gegenüber Mitgliedern des städtischen Honoratiorentums überliefert. Die Gründe für das Verhalten der Mitglieder

des Schmiedeamtes im Hinblick auf ihren bei geringer Mitgliederzahl (1801: 22 Meister) hohen Repräsentationsaufwand sind aus den Quellen nicht ersichtlich. Eine mögliche größere Kapitalkraft der Mitglieder gegenüber anderen Berufsgruppen ist nicht eindeutig nachweisbar.

e. Die interlokale Korporation der Kupferschmiede

Im Zusammenhang mit der Darstellung der einzelnen Korporationen ist die Verbindung, die diese zu vergleichbaren Korporationen anderer Städte aufgenommen haben, mehrfach erwähnt worden.

Schon die ältesten Rollen, die der Schneider und Fleischhauer aus dem 14. Jahrhundert, weisen direkt auf die Vorbildfunktion der in der Stadt Münster bestehenden Gilden hin. Im Falle der Fleischhauergilde blieb diese Beziehung bestehen, zumindest bis in das Jahr 1588, als sich die Gilde in Rheine die Privilegien der Gilde in Münster notariell beglaubigen ließ, die sie in modifizierter Form auf die Verhältnisse in Rheine im Hinblick auf die Weidgerechtsame auf den städtischen Weiden anwandte⁶¹⁴.

Auch die Wandmacher bemühten sich in Streitsachen um Stellungnahmen auswärtiger Korporationen, ebenso wie die Tuchscherer, wobei in beiden Fällen neben Münster die Gilden der Stadt Warendorf als ehemaliger Vorstadt während der Hansezeit zum Vorbild genommen wurden. Gleichzeitig traten auch auswärtige Korporationen an die Ämter in Rheine heran, um Auskünfte über bestimmte Verfahrensweisen zu erlangen.

So wurden die Artikel des Wandmacheramtes über die Bezahlung der Gesellen und Lehrlinge aus dem Jahre 1659 den Wandmachern der Stadt Lingen im Jahre 1675 mitgeteilt⁶¹⁵.

Diese Beziehungen besaßen aber keinerlei verbindlichen Charakter, außer dem Versuch der Fleischer, ihre Interessen auf der Basis der Münsterischen Privilegien, deren Identität ihnen in der Gründungsurkunde zugestanden war, durchzusetzen. Anders verhielt es sich mit den Beziehungen zwischen dem Schreineramt der Stadt Rheine und dem der Stadt Münster.

Das Amt der Stadt Münster hatte seinen Antrag um die Verleihung eines 'geschenkten Handwerks' im Jahre 1607 mit dem Wunsch begründet, mit benachbarten Städten eine Vereinbarung über das Lehrlings- und Gesellenwesen treffen zu können, und noch in der Rolle aus dem Jahre 1819 betonten die Schreinermeister der Stadt Rheine die Verbindung, die zwischen ihrem Amt und dem in Münster bestand und die deutlich in der Vorschrift, die ausgearbeiteten Lehrlinge vor der Lade zu Münster 'hobeln', d. h. freisprechen zu lassen, zum Ausdruck kam.

Dennoch bestand in allen genannten Fällen keine Einheitlichkeit in den schriftlich fixierten Verhaltensvorschriften; die lokalen Besonderheiten nahmen gegenüber zeitweiligen und punktuellen Gemeinsamkeiten den Vorrang ein.

Die Mitgliedschaft in einer nachweislich den Rahmen der städtischen Lokalität überschreitenden Korporation ist lediglich bei den Kupferschmieden zu konstatieren.

Es handelte sich dabei nicht um einen Zusammenschluß mehrerer in sich selbständiger Korporationen, sondern um die ein größeres Gebiet umfassende Vereinigung der in diesem Gebiet tätigen Gewerbetreibenden.

Aus der Geschichte dieser Korporation⁶¹⁶ geht hervor, daß sie vornehmlich aus Gründen der Anerkennung 'zünftiger' Ausbildung und Beschäftigung gegründet wurde. Sie unterschied sich völlig von den Keßler- oder Kaltschmiede-Zünften des südwestdeutschen Raumes, die, in Kreise gegliedert, eine weitgehende eigene Gerichtsbarkeit unter der Schirmherrschaft eines Adligen besaßen⁶¹⁷.

Der Raum, über den sich die Kupferschmiedeorganisation zu der auch Kupferschmiede der Stadt Rheine gehörten, erstreckte, geht aus einem 1631 in Osnabrück aufgenommenen Protokoll einer Sitzung hervor⁶¹⁸, die aufgrund von Streitigkeiten wegen entstandener 'Unrechthigkeiten' im Lehrlings- und Gesellenwesen einberufen worden war.

Dabei wurde beschlossen, daß bei ferner aufkommenden Streitfällen die Meister bestimmter Städte die Schlichtung übernehmen sollten. Die diesbezüglichen Artikel lauten:

- "35. Ferner sollen die Meister zu Bremen in Streitigkeiten zu sich nehmen die zu Oldenburg, Jewer, Wildeshausen und Verden.
36. Osnabrück fordert im gleichen Falle Minden, Wiedenbrück, Lubeke, Quakenbrück, Vechte, Mele, Helvern.
37. Münster soll Warendorf, Goesfeld, Dulmen, Borken und Bockholt fordern.
38. Lippstadt soll Paderborn, Soest, Brile, Oserloe, Mollen, Hatten und Isler (?) fordern.
39. Bielefeld soll Lemgo, Hervord, Hörde und Uthofs Kupfer Mühle fordern.
40. Dortmund soll Limburg, Wehrenhusen, Hamm, Lünen, Werden, Essen und Iserloe fordern.
41. Rheine soll Steinfurt, Schüttorf und Northorn fordern"⁶¹⁹.

Die Bedeutung, die der Stadt Rheine in dieser Korporation zukam, erklärt sich aus der Existenz einer Kupfermühle auf dem rechten Emsufer, deren Existenz aus Urkunden der Jahre 1629 und 1745 hervorgeht⁶²⁰, und die zusammen mit dem Salzwerk im Besitz der Herren von Velen war.

Die Mitgliedschaft der Kupferschmiede in dieser Korporation schloß die Mitgliedschaft in einer von mehreren Berufen gebildeten lokalen Organisation nicht aus. Ebenso wie die Kupferschmiede in Rheine in einem Amt mit den Schlossern, Grobschmieden usw. vereinigt waren, gehörten die Kupferschmiede der Stadt Osnabrück zum Schmiedeamt.

Der intendierten Aufgabe wurde die interlokale Korporation der Kupferschmiede jedoch bei dem Rückgang der Bedeutung vieler zu ihrem Gebiet zählenden Städte nicht lange gerecht. Hatten die Seestädte diesen Verband nie anerkannt, was von Seiten des Verbandes mit einer Nichtanerkennung der in den Seestädten Ausgebildeten beantwortet wurde, so nahm die Be-

deutung vor allem durch den Austritt der Kupferschmiede der Stadt Bremen immer mehr ab. Wie lange Mitglieder aus Rheine noch zu diesem Verband zählten, ist nicht feststellbar, doch noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die in Osnabrück, der Zentrale der Korporation, Ausgebildeten "in anderen Städten nicht für gut erkannt"⁶²¹.

f. Das Knopfmacheramt

Im Jahre 1791 fragte der mit der Aufsicht über die finanzielle Verwaltung des Waisenhauses der Stadt Rheine betraute Aktuar nach, "wie der Knopfmacher heiße, wo Joan Theodor Schmitz in der Lehre seye, und ob diese Lehre im Römischen Reiche als eine zünftige bestehen könne"⁶²²? Die Antwort auf diese Anfrage ist nicht erhalten, ebensowenig wie schriftliche Quellen, die die Existenz einer solchen Gilde oder eines solchen Amtes für Rheine bestätigen würden.

Erhalten geblieben ist lediglich ein Siegel, dessen Umschrift 'SIGELL DES KNOPFMACHER-AMTS-ZV-RHEINE' lautet. "Es zeigt über einer kunstvoll verschlungenen Schnur mit Troddeln und zwei dazwischen angeordneten Knöpfen das Brustbild des Papstes Clemens"⁶²³. Aus der Wahl dieses Patrons schließt M. Pieper auf eine Entstehungszeit während der Regierung des Fürstbischofs Clemens August von Baiern (1719-61), der die Verehrung seines Namenspatrones sehr begünstigte. Unter seiner Regierung wurde im Jahre 1735 in Warendorf und 1736 in Münster eine "Zunft und Gilde der Gold-, Silber-, Seyden-, Pferde-, Kamelshaare- und Wollen-Knopfmacher" gegründet, deren Rollen erhalten sind und die unter den im Jahre 1810 aufgehobenen Korporationen genannt werden⁶²⁴.

Demgegenüber fehlen von einem Knopfmacheramt zu Rheine über das Siegel hinaus jegliche Unterlagen, so daß die Vermutung nahelegt, daß die in der Stadt ansässigen Knopfmacher, von denen 1812 in der Einwohnerliste noch 9 Meister, 1 Geselle und 3 Lehrlinge genannt werden⁶²⁵, ohne eine offizielle Genehmigung seitens des Magistrates oder der Regierung ein gemeinsames Siegel führten, mit dem die Kundschaften der Gesellen 'offiziell' bestätigt werden konnten, ebenso, wie den ausgelernten Lehrlingen damit eine 'zünftige' Lehre bescheinigt werden konnte. Die Bedeutung, die gerade im 18. Jahrhundert der 'Zünftigkeit' zugemessen wurde, ergibt sich aus den schon gemachten Ausführungen zu den übrigen Gilden und Ämtern, so daß eine solche Manipulation bei der geringen Kontrolle der Obrigkeit sicherlich im Bereich des Möglichen lag.

VI. DIE ÖKONOMISCHE LAGE DER HANDWERKER

Das vorhandene Quellenmaterial reicht nicht aus, um absolute Zahlen über das Einkommen und die Vermögenslage der handwerklich tätigen Bevölkerung der Stadt Rheine ermitteln zu können, so daß sich die Untersuchung auf relative Werte beschränken muß.

Doch auch bei der Festsetzung relativer Angaben zur sozio-ökonomischen Lage der Handwerker sind wesentliche Einschränkungen zu machen, die in den Schwierigkeiten, die stark differierenden Einkommensformen und Vermögenswerte der Handwerker zu erfassen, begründet sind.

Zunächst einmal sind zwei Formen der handwerklichen Leistungsverwertung zu unterscheiden, das Preiswerk und das Lohnwerk.

Im Preiswerk erstellte der Meister "unter Verwendung eigener Werkstoffe die Waren, die er zum Verkauf zu einem ihm angemessen erscheinenden Preis anbot, wenn nicht Taxpreise vorgeschrieben waren"⁶²⁶. Im Lohnwerk "wurde der Meister nur im Auftrage der Kunden tätig und arbeitete mit eigenem Werkzeug, aber mit vom Arbeitgeber gestellten Werkstoffen gegen Entlohnung seiner Arbeitsleistung (nach Stückzahl oder nach Zeit)"⁶²⁷.

Nur wenige Handwerke arbeiteten ausschließlich im Lohnwerk, doch gab es in nicht unbedeutendem Ausmaße Überschneidungen beider Betriebsweisen. Während bei Maurern und Zimmerleuten das Lohnwerk die gewöhnliche Form der Leistungsverwertung darstellte, war z. B. im Schreinergerber in Bezug auf die Bauschreinerei Lohnwerk, in Bezug auf die Möbelschreinerei Preiswerk vorherrschend. Auch in anderen Gewerben kamen diese Mischformen vor, so bei den Schneidern, deren Tagelohnsatz in der Rolle festgehalten wurde oder in Fällen von Reparaturarbeiten bei Böttchern und Glasern.

Da die Quellen jedoch nur geringe Angaben zur im Preiswerk begründeten Marktproduktion enthalten, muß sich die Darstellung in diesem Bereich weitgehend auf die Lohnverhältnisse der im Bauwesen Beschäftigten beschränken.

1. Die Lohnentwicklung bis 1830

Festsetzungen von Löhnen durch die Korporationen sind von den Schneidern und Wandmachern überliefert, während die Festlegung der Lohnsteuer im Schreinergerber der Gründungsurkunde von 1656 zufolge in der Hand des Magistrates lag.

Die Schaffung von Maximallöhnen lag sowohl im Interesse der Korporationen als auch des Magistrates, da damit eine Stabilisierung der Wettbewerbssituation der Meister untereinander im Hinblick auf die Vermarktung ihrer eigenen Arbeitskraft erreicht wurde, sowie auch dem Abwerben von Gesellen und damit der Steigerung der Gesellenlöhne entgegengewirkt wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Preisstabilisierung griff im 18. Jahrhundert die fürstbischöfliche Regierung in die Lohngestaltung ein, indem sie die Tagelöhne festsetzte.

1763 erließ sie folgende Verordnung:

"Münster den 10. November 1763 (A. 8. b. Waaren = & Preise.)
Landes=Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Die, ungeachtet der am 24. April c. a. geschehene Reduktion der früher cirkulirt habenden schlechten Münzsorten, bei fiskalischer Geld- und Confiscations=Strafe der feilgebotenen Gegenstände verbotene, fortdauernde Preis=Steigerung der Waaren, Lebensmittel, Boten-, Lied- und Tagelohn, soll durch unnachsichtliche Verwirklichung der desfalls angedrohten Strafen beseitigt, auch jedem Denuncianten einer fernern Contravention ein Theil der Straf=Erträge zugewendet werden; und sind sämmtliche Handel, Handwerke, Ackerbau und sonstige Gewerbe treibende Unterthanen verpflichtet, die Preise ihrer Waaren, Produkte und Leistungen auf denjenigen Preis zu ermäßigen, welcher dafür vor Eintritt des Krieges und im Verhältnis zur guten Münze landesüblich war"⁶²⁸.

Diese Verordnung wurde am 12. August 1765 erneuert, und zu ihrer Konkretisierung der folgende Tarif aufgestellt:

Tag= u. Arbeits=Lohn=Taxe und zwar:	von Mai bis Lamberti, wenn 11 1/2 Stunden gearbeitet wird. (1.5.-19.9.)	von Lamberti bis Martini u. von Lichtmeß bis Mai, wenn 10 Stunden gearbeitet wird. (19.9.-1.11. 2.2.-1. 5.)	von Martini bis Lichtmeß, wenn von einem Licht bis zum anderen, exklus. einer Stunde zum Essen, gearbeitet wird. (1.11.-2.2.)
	ß dt.	ß dt.	ß dt.
a. für den mitarbeitenden Meister	9 4	8 4	7 4
b. für den Meisterknecht	8 6	7 6	6 6
c. für den Gesellen	8 0	7 0	6 -
d. für einen sonstigen Arbeitsmann, Handlanger oder Tagelöhner	6 0	5 0	4 -

Diese Lohntaxen wurden erst im Jahre 1801 revidiert. Der darüber ausgegebene Erlaß nimmt Stellung zu den Gründen, die eine Revision als notwendig erscheinen ließen.

"Münster den 31. August 1801 (B. 7. b. Tagelohn & Taxe.)
Domkapitularische Landes=Regierung, sede vac.

Da die unterm 12. August 1765 festgesetzte Handwerks- und Tagelohn-Taxe nicht mehr im Verhältnisse zu den gesteigerten Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel stehet, so wird die nachfolgende neue Polizei-Taxe des Tagelohnes für Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, auch sonstige dergleichen Arbeitsleute und Tagelöhner, bei welcher die jährlich am 3. Februar gesetzte domkapitularische Kappensaeth (Kappensaats-Taxe, die Festsetzung der Fruchtpreise, Verf.) in Hinsicht des Kornpreises als Richtschnur angenommen ist, zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt und verkündigt. Jede Überschreitung derselben im Geben und Fordern, 'es sey an Geld, Bier, Brantwein oder sonst', soll für beide theiligten Contravenienten eine Geldbuße von 1 Rthlr. erzeugen"⁶³⁰.

Lohntaxe 1801

Tag= und Arbeits=Lohn=Taxe, und zwar:	vom 1. Mai bis Lamberti, wenn 11 1/2 Stunden gearbeitet wird.	von Lamberti bis Martini u. von Lichtmeß bis 1. Mai, wenn 10 Stunden gearbeitet wird.	von Martini bis Lichtmeß, wenn von einem Licht zum andern, excl. 1 Stunde zum Essen gearbeitet wird.
	ß dt.	ß dt.	ß dt.
A. wenn 1 Mt. Münst. Maaß n. d. Kappensaats 10 Rt. und mehr kostet:			
1. für d. mitarb. Meister	12 10	11 10	10 10
2. für d. Meisterknecht	12 -	11 -	10 -
3. für d. Gesellen	10 4	9 4	8 4
4. für d. Handlanger, Tagelöhner oder Arbeiter	8 4	7 4	6 4
B. wenn desgleichen der Roggenpreis über 8 Rt. u. unter 10 Rt. stehet:			
1.	12 3	11 3	10 3
2. desgleichen	11 5	10 5	9 -
3. wie vor	10 -	9 -	8 -
4.	8 -	7 -	6 -

Tag- und Arbeits- Lohn=Taxe, und zwar:	vom 1. Mai bis Lamberti, wenn 11 1/2 Stunden gear- beitet wird.	von Lamberti bis Martini u. von Lichtmeß bis 1. Mai, wenn 10 Stun- den gearbeitet wird.	von Martini bis Lichtmeß, wenn von einem Licht zum andern, excl. 1 Stunde zum Essen gearbeitet wird.
---	---	---	---

C. desgl. wenn der
Roggen mehr als 6
und weniger als 8 Rt.
kostet:

	ß	dt.	ß	dt.	ß	dt.
1.	11	8	10	8	9	8
2. desgleichen	10	10	9	10	8	10
3. wie vor	9	8	8	8	7	8
4.	7	8	6	8	5	8

D. desgleichen, wenn
der Roggenpreis zu 6
Rt. und darunter stehet:

	ß	dt.	ß	dt.	ß	dt.
1.	11	1	10	1	9	2
2. desgleichen	10	3	9	3	8	3
3. wie vor	9	4	8	4	7	4
4.	7	4	6	5	5	4

Im Gegensatz zu diesen differenzierten Lohnsteuern sind den Quellen nur ge-
ringe Unterschiede in der Lohnentwicklung zu entnehmen.

Die Angaben ergeben sich aus den Lohnherrenrechnungen der städtischen
Verwaltung, sowie Privatrechnungen, die im Stadtarchiv Rheine enthalten
sind. Ihre Dichte ist unterschiedlich und nimmt erst in der zweiten Hälfte
des 18. Jahrhunderts zu. In der Mehrzahl der Fälle ist kein Datum über
den Zeitraum der Beschäftigung angegeben, und auch die Frage, ob es sich
im Falle des Ausführenden um einen Meister oder Gesellen handelt, kann
nicht immer eindeutig festgestellt werden. Grundsätzlich handelt es sich
jedoch um Lohnsätze, die eine Verpflegung von Seiten des Auftraggebers
ausschlossen. Im Falle der Gesellen- und Lehrlingslöhne muß darauf hin-
gewiesen werden, daß es sich um die Lohnforderungen des Meisters als
Arbeitgeber handelt, diese also nicht als Entlohnung des Gesellen und Lehr-
lings selbst anzusehen sind.

In der folgenden Tabelle sind die Tagelöhne wiedergegeben.

Tagelöhne

Jahr	Quelle SAR	Beruf	Position	Lohnsatz
1649	I 974	Zimmerer		12 1/2 Stüber (a)
		Schreiner		12 1/2 St.
1716	VI 154	Schreiner	Meister	12 1/2 St.
		Maurer		12 1/2 St.
		Zimmerer		12 1/2 St.
1723	VI 137	Tagelöhner		12 1/2 St.
1728	VI 150	Schreiner	Meister	7 Sch. (b)
		Schreiner	Geselle	7 Sch.
		Zimmerer		7 Sch.
1730	VI 122	Schreiner	Meister	7 Sch.
1733	VI 150	Glaser	Meister	7 Sch.
1744	I 523	Tagelöhner		7 Sch.
1755	I 535	Schreiner	Meister	12 1/2 St.
		Maurer	Meister	9 Sch. 4 dt.
		Maurer		7 Sch.
1756	I 536	Tagelöhner		7 St.
1759	VI 122	Schreiner	Meister	7 Sch.
1763	VI 126	Schreiner	Meister	7 Sch.
1765	VI 126	Schreiner	Meister	9.4
		Schreiner	Geselle	7.-
	I 545	Schmied	Meister	8.-
		Tagelöhner		7.-
1766	I 546	Schreiner	Geselle	7.-
		Zimmerer		7.-
1767	VI 126	Tagelöhner		10 St.
1768	VI 181	Schreiner	Meister	9.4
		Lehrling		4.8
1769	VI 181	Schreiner	Meister	9.4
		Lehrling		4.8
1770	VI 181	Schreiner	Meister	9.4
		Geselle		7.-
		Lehrling		4.8
1771	I 551	Schreiner	Meister	9.4
		Geselle		7.-
1773	I 553	Maurer	Meister	9.4
		Tagelöhner		7.-
1774	I 554	Maurer	Meister	14 St.
		Schreiner	Meister	9.4
		Geselle		7.-
1775	I 556	Zimmerer		7.-
		Tagelöhner		7.-
1776	I 557	Schreiner	Geselle	7.-
		Maurer	Meister	9.4
1778	I 558	Maurer	Meister	9.4
		Geselle		7.-

Jahr	Quelle SAR	Beruf	Position	Lohnsatz
1779	I 560	Maurer	Meister	9.4
			Geselle	7.-
1781	I 562	Maurer	Zimmerer	7.-
			Meister	9.4
1782	I 563	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	9.4
			Meister	16 St. (c)
1783	I 564	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	14 St.
			Meister	16 St.
			Meister	9.4
1784	I 565	Maurer	Geselle	7.-
			Meister	9.4
1785	I 566	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	9.4
			Meister	7.-
1786	I 567	Maurer	Meister	9.4
			Geselle	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	9.4
1787	I 568	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	9.4
			Meister	7.-
1788	I 569	Maurer	Geselle	8.2
			Schreiner	8.2
			Meister	9.4
			Meister	7.-
1789	I 570	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	9.4
			Meister	7.-
			Meister	7.-
1790	I 571	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	9.4
			Meister	7.-
			Meister	8.2
1791	I 572	Maurer	Schreiner	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	9.4
			Geselle	7.-
1792	I 573	Maurer	Schreiner	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	9.4
			Geselle	7.-
1793	I 574	Maurer	Faßbinder	9.4
			Geselle	7.-
			Lehrling	4.8
			Schreiner	7.-
1795	I 576	Maurer	Schreiner	8.2
			Schreiner	8.2
			Meister	9.4
			Geselle	7.-
		Faßbinder	Geselle	16 St.

Jahr	Quelle SAR	Beruf	Position	Lohnsatz
1796	I 577	Maurer	Meister	9.4
1797	I 578	Maurer	Geselle	7.-
			Meister	9.4
1799	I 579	Maurer	Geselle	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	8.2
			Meister	8.2
1800	I 580	Maurer	Tagelöhner	7.-
			Schreiner	7.-
			Meister	8.4
			Meister	9.4
1801	I 580 b	Maurer	Geselle	7.-
			Meister	9.4
1802	I 580 c	Maurer	Meister	9.4
			Geselle	7.-
1803	I 580 c	Maurer	Schreiner	7.-
			Meister	11.8
			Geselle	9.4
			Meister	16 St.
1804	I 580 e	Maurer	Tagelöhner	7.-
			Tagelöhner	8.9
			Meister	8.2
			Tagelöhner	12 St.
1805	I 581/V 86	Maurer	Meister	9.4/8 Gg.
			Tagelöhner	12 St./6 Gg.
1806	I 582/V 87	Maurer	Meister	9.4/8 Gg.
			Tagelöhner	12 St./6 Gg.
1807	I 582/V 88	Maurer	Meister	9.4
			Geselle	16 St./8 Gg.
			Meister	9.4
			Schreiner	7 Gg. (d)
1808	I 584/V 89	Maurer	Geselle	16 St.
			Meister	16 St.
			Schreiner	7 1/2 Gg.
			Meister	9 Gg.
1809	V 90	Maurer	Meister	9 Gg.
			Meister	9 Gg.
1810	V 91	Maurer	Meister	16 St.
			Mstr. + Ges.	8 Gg.
1811	V 92	Maurer	Meister	6 Gg.
			Meister	6 Gg.
1812	V 93	Maurer	Meister	9 Gg.
			Meister	9 Gg.
1813	V 94	Maurer	Meister	9 Gg.
			Meister	9 Gg.
1814	V 95	Maurer	Geselle	8 Gg.
			Tagelöhner	6 Gg.
1815	V 96	Maurer	Schreiner	8 St. = 9 Gg.
			Tagelöhner	14 St.
1818	V 100	Maurer	Geselle	8 Gg.

Jahr	Quelle SAR	Beruf	Position	Lohnsatz
1830	V 98	Tagelöhner		9 Gg.
1831	V 99	Schreiner	Meister	1/3 Rtlr.
		Maurer	Meister	10 Gg. (e)
			Meister	11.4 Sgroschen
			Geselle	8 Sgroschen
		Tagelöhner		7.6 Sgroschen
		Tagelöhner		8.9 Sgroschen
		Tagelöhner		10. - Sgroschen

- (a) 1 Rtlr. = 50 Stüber (lt. Rechnungen)
 (b) 1 Rtlr. = 28 Schillinge; 1 Sch. = 12 dt.
 (c) 1 Rtl = 48 Stüber (lt. Rechnung)
 (d) 1 Rtl = 24 Gute Groschen (lt. Rechnungssumme)
 (e) 1 Rtl = 30 Silber Groschen (lt. Rechnungssumme)

Den Angaben der Tabelle zu folge bestand bis zum Jahre 1755 keine Differenzierung zwischen Meister-, Gesellen- und Tagelöhnerlöhnen, ebenso wie eine Unterscheidung zwischen Sommer- oder Winterlöhnen nicht feststellbar ist. Der Lohnsatz betrug einheitlich 1/4 Reichtaler. Dies entspricht ungefähr den Angaben, die Darpe für das Jahr 1631 mitteilt, wonach der Maurer- oder Zimmergeselle ohne Kost 7 Schillinge, der Meister 7 Sch 6 dt. erhalten sollte⁶³¹.

Eine Änderung der Relation zwischen Meister- und Gesellenlöhnen trat in den Jahren nach 1755 ein. Während die Gesellenlöhne weiterhin bei 1/4 Reichstaler blieben, erhöhten sich die Meisterlöhne auf 1/3 Reichstaler, wobei jedoch bei den Schreibern nicht immer dieser Satz, sondern teilweise auch noch 1/4 Reichstaler als Lohn gefordert wurden.

Die aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überlieferten Lehrlingslöhne lagen bei 4 Sch. 8 Pfennigen, der Hälfte des Meisterlohnes. Aus der Beschäftigung der Lehrlinge, die zu dieser Zeit Lehrgeld zu entrichten hatten und keine Bezahlung erhielten, mag demnach den Meistern ein nicht unbedeutender Gewinn zugeflossen sein.

Zu weiteren Bewegungen im Tagelohnsatz kommt es erst in den Jahren 1803 und 1804⁶³².

Erstmals werden von Seiten der Maurermeister Lohnforderungen von über 1/3 Reichstaler gestellt, während im Falle der Schreinermeister seit diesem Zeitpunkt keine Lohnsätze mehr von unter 1/3 Rtl., wie in zahlreichen Fällen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vorliegen. Höhere Gesellenlöhne sind ebenfalls erst nach 1803 nachzuweisen, als in einzelnen Fällen der Tagelohnsatz eines Maurer- oder Zimmergesellen auf 1/3 Rtl. gestiegen war; der Tagelohn eines Ungelernten blieb jedoch bei 1/4 Rtl. stehen. Verglichen mit den Taxlöhnen der fürstbischöflichen Regierung lag folglich der Lohnsatz für Maurermeister in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf dem verordneten Höchstniveau von 1765, der der Gesellen jedoch lediglich in der Mitte der angegebenen Daten; wie weit

eine Angleichung an die Korntaxen erfolgte, wie in der Taxlohnverordnung des Jahres 1801 gefordert wurde, soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

2. Die reale Lohnentwicklung bis zur 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Erstellung eines 'Lebenshaltungskostenindex', mit dessen Hilfe es möglich wäre, die Kaufkraft des Lohnes der im Taglohn Beschäftigten zu überprüfen, ist auf Grund der fehlenden Quellen kaum zu realisieren. Darum soll in Anlehnung an Abel der Lohn in Roggeinheiten umgerechnet werden, ein Vorgehen, das den Intentionen der fürstbischöflichen Regierung für die Lohnfestsetzung im Jahre 1801 entspricht, und mit Hilfe der Angaben des 'Kappensaatregisters'⁶³³, dem die jeweiligen Roggenpreise zu entnehmen sind, einen relativ gesicherten Hintergrund erhält.

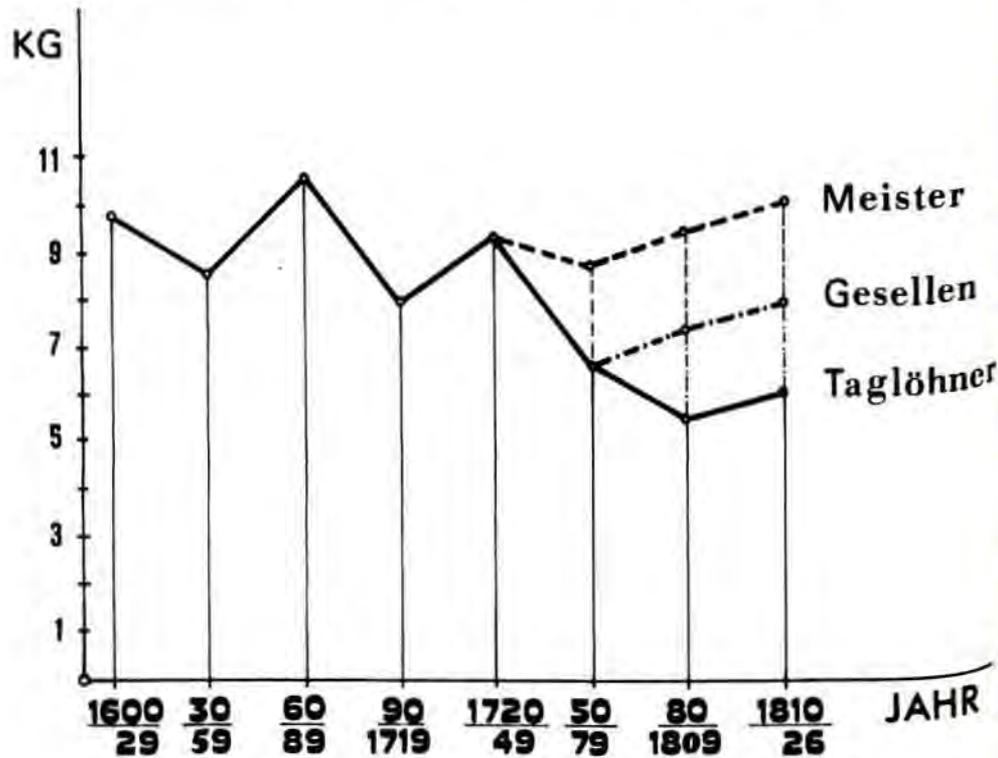
Die aus dem Register sich ergebenden durchschnittlichen Roggenpreise von jeweils dreißig Jahren pro münsterischem Scheffel wurden in der folgenden Tabelle in Kilo pro Schilling umgerechnet⁶³⁴. Mit den einzelnen Lohn taxen, soweit sie sich aus den Quellen erschließen ließen, multipliziert, ergab sich die Kaufkraft eines Tagelohns.

Zeit	Preis pro Malter Roggen	kg Roggen pro Sch.	Tagelohnsatz	7 Sch.	9.4 Sch	11.8 Sch
1600/29	147	Sch.	1,408	9,856 kg		
				(100 %)		
1630/59	167	Sch.	1,239	8,673		
				(87,9 %)		
1660/89	135 1/2	Sch.	1,527	10,689		
				(108,4 %)		
1690/1719	179	Sch.	1,156	8,092		
				(82,1 %)		
1720/49	153 1/2	Sch.	1,384	9,436		
				(95,7 %)		
1750/79	218	Sch.	0,949	6,643	8,864	
				(67,4 %)	(89,8 %)	
1780/1809	254 1/2	Sch.	0,813	5,691	7,585	9,484
				(57,7 %)	(76,9 %)	(96,2 %)
1810/26	239	Sch.	0,866	6,062	8,079	10,103
				(61,5 %)	(81,9 %)	(102,5 %)

Aus der Tabelle geht eindeutig der Lohnverfall im Verlauf des 18. Jahrhunderts hervor, der erst zum Ende des Jahrhunderts durch die Lohnerhöhung zunächst der Meister (nach 1750 Steigerung auf 9.4 Sch.) und danach der Gesellen (1803 erstmalig ein Gesellenlohn von 9.4 Sch.) aufgehalten wurde, bei gleichzeitiger Stagnation der Taxe der Tagelöhner.

Ein Schaubild zu der Kaufkraft der Löhne zeigt deutlich den Lohnausgleich bei den Meistern, gegenüber dem Verfall bei Gesellen und Tagelöhnern.

Kaufkraft der Tagelöhne in KG Roggen



Neben den Einnahmen aus der selbständigen Arbeit müssen die berufsspezifischen und auch individuellen Einnahmen aus dem Handwerkshandel, aus Nebenberufen und aus der Landwirtschaft und Gärtnerei berücksichtigt werden.

Während der Handwerkshandel, der Verkauf von Rohstoffen und nicht selbstgefertigten Waren, erst in den Quellen des 19. Jahrhunderts stärker zum Ausdruck kommt, spielten Nebenerwerb und Landwirtschaft eine bedeutende Rolle in der Differenzierung der Einkommen.

a. Nebenerwerb

Auf das Problem des Nebenerwerbs der Handwerker ist im Zusammenhang mit der Darstellung einzelner Berufskombinationen a. a. O. eingegangen worden.

Vor allem im Zusammenhang mit den Verhältnissen in der Bäckergilde wurde auf die Verbindung zwischen Bäckerei, Brauerei und Gastwirtschaft verwiesen, die bei der sich gegenseitig bedingenden Nutzung der Produktionsmittel eine Trennung zwischen Haupt- und Nebenberuf kaum noch angebracht erscheinen lassen.

Anders verhielt es sich bei der Übernahme städtischer Dienste durch Handwerker. In diesen Fällen handelte es sich direkt um Nebenberufe wie Stadtkoch, Stadtjäger oder Stadtzimmermann. Doch auch hier läßt sich den Quellen nur wenig Konkretes entnehmen.

So bekleidete 1615 der Wandmacher Nordmeyer die Stelle des städtischen Jägers⁶³⁵, war im gleichen Jahrhundert der Fleischhauermeister Wilkens städtischer Koch⁶³⁶ und im 18. Jahrhundert der Schreinermeister Elperding 'beeydeter Stadtzimmermeister'⁶³⁷. Die aus diesen Nebenberufen gewonnenen Einnahmen sind den Quellen aber nicht zu entnehmen, so daß ein näheres Eingehen auf die damit verbundenen Fragen nicht angebracht erscheint. Eine weitaus wichtigere Stellung nahmen die Einnahmen aus der Landwirtschaft und Gärtnerei ein, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

b. Der landwirtschaftliche Nebenerwerb

Einkommen, die aus der nebenberuflichen Tätigkeit im agrarischen Bereich resultieren, lassen sich exakt nicht nachweisen.

Sie entstammten drei unterschiedlichen Bereichen, dem Feldbau, dem Gartenbau und der Viehhaltung, wobei lediglich für den letzteren Sektor repräsentative Vergleichszahlen vorliegen, während Erträge aus der Feld- und Gartenarbeit den bearbeiteten Quellen nicht zu entnehmen waren.

Die Angaben über den Viehbestand der Stadt Rheine entstammen einem als "Erstes Viehregister des Amts Rhein undt Bevergern" betitelten Verzeichnis aus dem Jahre 1669⁶³⁸, dessen Angaben, mit einem Häuserverzeichnis aus dem gleichen Jahre⁶³⁹, sowie den Schatzungslisten der Jahre 1664⁶⁴⁰ und 1677⁶⁴¹ in Beziehung gesetzt, Anhaltspunkte für eine nach Berufen gegliederte Darstellung des Viehbestandes einzelner Haushalte erbrachte.

Als Voraussetzung für eine Viehhaltung der städtischen Bevölkerung kann die Existenz des städtischen Gemeinbesitzes an Weideflächen gelten, die es den Bürgern ermöglichte, ohne größeren eigenen Landbesitz Vieh zu unterhalten. Die Beaufsichtigung des Viehs war den von der Stadt eingestellten und besoldeten Hirten übertragen, die der Kontrolle der gewählten Vertreter der beiden Träger des Gemeinbesitzes, der Stadt- und Thiegeinheit, den Scheffern, unterlagen⁶⁴², seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts den "Keisebierscheffern" der Thiegeinheit. Die Existenz der durch die Stadt besoldeten Hirten ist schon durch Lohnherrenrechnungen für das Jahr 1449 belegt. Im Jahre 1569 gab es drei Kuhhirten, die jeweils aus den Toren der einzelnen Viertel, des Ems-, Münster- und Thiepfandes trieben. Neben die Kuhhirten trat später ein Schweinehirt, während die Zahl der ersteren sich auf einen reduzierte.

Der hohen Zahl der Kuhhirten entsprach ein hoher Bestand an Hornvieh, dem jedoch nur eine im Verhältnis geringe Anzahl von Schweinen⁶⁴³ gegenüberstand.

Das Register von 1669 nennt folgende Zahlen:

Pferde	:	41
Kühe	:	324
Rinder (1 bis 2jährig)	:	79
Kälber	:	43
Schweine	:	36
Bienenvölker	:	44

Dieses Vieh verteilte sich auf 233 Haushalte, deren Viehbestand im Einzelnen die folgende Tabelle wiedergibt:

Viehregister 1669:

Zahl der Haushalte	Viehbestand			
1	3 Bienenvölker			
94	1 Kuh			
5	1 Rind			
3	1 Schwein			
1	1 Pferd			
1	1 Kuh	23 Bienenvölker		
16	1 Kuh	1 Kalb		
18	1 Kuh	1 Rind		
4	1 Kuh	1 Schwein		
18	2 Kühe			
1	1 Kuh	1 Kalb	3 Bienenvölker	
6	2 Kühe	1 Kalb		
16	2 Kühe	1 Rind		
1	2 Kühe	1 Schwein		
1	1 Kuh	1 Rind	2 Bienenvölker	
6	1 Kuh	1 Rind	1 Kalb	
1	1 Kuh	1 Kalb	1 Schwein	
2	1 Kuh	1 Rind	1 Schwein	
1	1 Kuh	1 Rind	2 Bienenvölker	
3	1 Pferd	2 Kühe		
1	2 Pferde	1 Kuh		
4	3 Kühe			
1	3 Pferde			
2	2 Pferde	2 Kühe		
1	3 Kühe	1 Kalb		
1	2 Kühe	1 Kalb	1 Schwein	
1	2 Kühe	1 Rind	1 Schwein	
1	2 Kühe	2 Kälber		
1	1 Kuh	1 Rind	2 Schweine	

Zahl der Haushalte	Viehbestand				
2		1 Kuh	2 Rinder	1 Kalb	
1		2 Kühe	1 Kalb	3 Schweine	
1		2 Kühe	2 Rinder	1 Kalb	
1		2 Kühe	2 Rinder	1 Kalb	4 Bienenvölker
1		2 Kühe	1 Rind	1 Schwein	
1		3 Kühe	1 Rind	2 Schweine	
1		3 Kühe	1 Rind	1 Kalb	1 Schwein
2		3 Kühe	3 Rinder	1 Kalb	
1		4 Kühe	2 Kälber		
1	1 Pferd	2 Kühe	2 Rinder	1 Kalb	6 Bienenvölker
1	1 Pferd	3 Kühe	1 Rind	1 Kalb	1 Bienenvolk
1	2 Pferde	2 Kühe		1 Kalb	
1	2 Pferde	4 Kühe	1 Rind		
1	3 Pferde	1 Kuh	1 Rind		
1	3 Pferde	2 Kühe	1 Rind	1 Schwein	
1	3 Pferde	2 Kühe	2 Rinder		
1	3 Pferde	4 Kühe	1 Rind		
1	4 Pferde	4 Kühe		1 Kalb	2 Schweine
1	6 Pferde	7 Kühe	8 Rinder	1 Kalb	6 Schweine

233

Gemessen an den 438 Haushalten, die das Häuserverzeichnis des gleichen Jahres nennt, verteilte sich der Viehbesitz quantitativ auf folgende Haushalte:

Die Verteilung des Viehbesitzes: (Die Bienenvölker sind dabei unabhängig von ihrer Zahl mit einem Stück Vieh gleichgesetzt.)

Haushalte überhaupt	438	100 %	Kennzeichen
Haushalte mit Vieh	233	53 %	I-V
Haushalte ohne Vieh	174 (nachzuweisen)	40 %	
mit 1 Stück Vieh	104	23,7 %	I
mit 2 Stück Vieh	57	13 %	II
mit 3 Stück Vieh	44	10 %	III
mit 4 Stück Vieh	9	2 %	IV
mit 5 und mehr	19	4,3 %	V

Bei einem Vergleich der Verteilung der Viehbesitzer und Nichtviehbesitzer auf die ebenfalls in der Häuserliste angegebenen Schätzungsbeträge und Wohnungen (die Liste unterscheidet Häuser und Gademe, d. s. Nebengebäude mit Einraumcharakter⁶⁴⁴, unter die auch Speiker, Keller und Ställe

zählten, soweit sie bewohnt waren) ergibt sich eine eindeutige Korrelation zwischen Haus- und Viehbesitz sowie Armut und Nichtviehbesitz. Da keine vollständige Übereinstimmung zwischen dem Vieh- und Häuserregister besteht, kann lediglich bei 174 Haushaltungen mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß kein Vieh vorhanden war, gegenüber den 233 Haushaltungen mit Viehbestand. Dazu die folgende Übersicht:

1669: Haushaltungen überhaupt:	438		
davon Häuser:	179 mit 200 Feuerstätten		
Gademe, Spieker usw.:	234 mit 238 Feuerstätten		
Häuser ohne Vieh:	27	13,5 % der Feuerstätten	
Gademe ohne Vieh:	146	61,3 % der Feuerstätten	
Durchschnittlicher Schätzungssatz bei Haushalten mit Vieh:	9	Sch.	64
Durchschnittlicher Schätzungssatz bei Haushalten ohne Vieh:	3,6	Sch.	

Der Korrelation von Viehbestand und Reichtum zu dieser Zeit entspricht der durchschnittlich hohe Schätzungssatz bei denjenigen, deren Beruf mit "Ackerer", "bawet et seyet" und "bawet et seyet gepachtetes land" angegeben wurde. Es handelt sich dabei um acht Haushaltungen, von denen fünf Schätzungspflichtige durchschnittlich 18 Sch. zu zahlen hatten, während drei wegen der Mitgliedschaft zum Stadtrat befreit waren.

Bei den Haushaltungen ohne Vieh sind demgegenüber allein 76, d. s. 44 % von der Schätzung 'ob pauperitas', wegen Armut, befreit.

Durch Vergleich mit anderen Schätzungslisten ist es möglich, bei 112 der 233 Haushaltungen mit Vieh den Beruf anzugeben, während das nur bei 19 der 174 Haushaltungen ohne Vieh geschehen kann. In der folgenden Liste sind diese Haushalte nach Berufen geordnet wiedergegeben, wobei sich die Kennzeichen auf die Tabelle zur zahlenmäßigen Verteilung des Viehbesitzes beziehen.

1669

Beruf	Viehbestand					Haus- halte	Kenn- zeichen
	Pferde	Kühe	Rinder	Kälber	Schweine		
Wollspinner (29; 1677:45)	-	1	-	-	-	21	I
	-	1	-	1	-	2	II
	-	1	1	-	-	2	II
	-	1	-	-	1	1	II
	-	-	-	-	1	1	I
	-	1	-	-	-		
+ 23 Bienenvölker						1	II
	-	2	-	-	-	1	II

Beruf	Viehbestand					Haus- halte	Kenn- zeichen
	Pferde	Kühe	Rinder	Kälber	Schweine		
Wandmacher (8; 1677:7)	-	1	-	-	-	2	I
	-	1	-	1	1	1	III
	-	2	-	-	-	1	II
	-	2	1	-	-	3	III
	-	2	1	1	-	1	IV
Tuchscherer (4; 1677:3)	-	-	1	-	-	1	I
	-	1	-	-	-	1	I
	-	1	1	-	-	1	II
	-	2	-	1	2	1	V
Leinenweber (2; 1677:7)	-	-	1	-	-	1	I
	-	1	-	-	-	1	I
Färber	-	2	1	1	-	1	IV
Schneider (2; 1677:12)	-	1	-	-	-	1	I
	-	2	-	-	-	1	II
Pelzer	-	1	-	-	-	1	I
Schuhmacher	-	1	1	-	-	1	II
	-	2	1	1	-	1	IV
	-	3	-	-	-	1	III
Altlepper	-	1	-	-	-	4	I
Riemenschneider	-	1	-	-	-	2	I
	-	1	1	-	-	1	II
Schreiner	-	1	-	-	-	2	I
	-	1	1	-	-	1	II
Glaser	-	1	-	-	-	1	I
Küper	-	1	-	-	-	1	I
	-	2	-	-	-	1	II
Bildhauer	-	2	-	2	-	1	IV
Schmiede	-	1	-	1	-	1	II
	-	2	-	-	-	1	II
	-	2	-	1	-	1	III
Holzschuhmacher	-	1	1	1	-	1	III
Hausschlachter	-	1	-	-	-	2	I
	-	-	-	-	1	1	I

Beruf	Viehbestand					Haus- halte	Kenn- zeichen
	Pferde	Kühe	Rinder	Kälber	Schweine		
Bäcker	-	2	-	-	-	1	II
	-	1	1	-	-	1	II
	-	2	1	1	-	1	III
	1	2	-	-	-	1	III
Brauer	-	1	-	1	-	1	II
	-	2	1	-	-	1	III
& Notar	-	2	1	-	-	1	III
Ackerer (Pächter)	-	2	1	-	-	2	III
Ackerer (seyet et bawet)	-	2	2	1	-	1	V
	-	3	1	1	1	1	V
	-	3	3	1	-	1	V
	1	2	2	1	-	1	V
				+ 6 Bienenvölker		1	V
	2	4	1	-	-	1	V
Ackerer	6	7	8	1	6	1	V
Tagelöhner	-	1	-	-	-	6	I
	-	1	-	1	-	1	II
	-	1	1	-	-	1	II
	2	1	-	-	-	1	III
Tagelöhner (Fuhrmann?)	3	2	2	-	-	1	V
Fuhrmann	1	2	-	-	-	2	III
	3	-	-	-	-	1	III
	3	2	-	1	1	1	V
Schlepper	-	1	-	1	-	1	II
Ziegelmeister	3	4	1	-	-	1	V
Krämer	-	2	-	-	-	1	II
	-	1	2	1	-	1	IV
	-	2	1	-	-	1	III
	1	-	-	-	-	1	I
Bürgermeister	-	2	-	-	-	1	II
	-	2	-	1	-	1	III
	-	2	1	1	-	1	IV
Sekretär	-	3	3	1	-	1	V
Stadtpförtner	-	1	-	-	-	2	I
Total	27	157	49	26	14		
% des Vieh- bestandes =	65,9	48,5	62,0	60,5	38,9		
				29 Bienenvölker			
				66 %			

Die Korrelation zwischen Viehbesitz und Einkommen ist nicht als generelle Erscheinung zu werten; ebenso wie Haushalte ohne Vieh in wenigen Fällen zu Schatzungsbeiträgen von über 10 Sch. herangezogen wurden (14 HH mit zusammen 187 Sch. Schatzung), waren einige Haushalte mit einem Stück Vieh wegen Armut von der Zahlung befreit.

An Hand einzelner Berufsgruppen ist jedoch eine eindeutige Beziehung zwischen Viehbestand und Einkommensverhältnissen feststellbar. Während z. B. bei den Altleppern, d. h. Flickschustern, keiner einen höheren Bestand als eine Kuh aufwies, besaßen die mit der Neuanfertigung von Schuhen und auch mit der Herstellung von Leder privilegierten Schuhmacher zwei, drei und vier Stück Vieh. Ebenso können die Stückzahlen bei den Wollspinnern, als der am Einkommen gemessen untersten Schicht der Produzenten, als Indiz für die Korrelation von niedrigem Einkommen und niedrigem Viehbesitz gelten.

Unter diesem Aspekt gesehen wird die starke Differenzierung innerhalb des gleichen Berufes zum Anhaltspunkt dafür, daß in den Korporationen der Wandmacher und Tuchscherer, die keine Konkurrenzbeschränkung kannten, eine weitgehende Fächerung der sozio-ökonomischen Lage der einzelnen Mitglieder möglich war. Insgesamt weist die Tabelle deutlich darauf hin, daß von einer starken 'Verbauerung' der Handwerker nicht gesprochen werden kann. Die Mehrheit zumindest der in dieser Tabelle Erfassten besaß lediglich ein bis zwei Stück Vieh, und nur in einzelnen Berufen lag der Viehbestand, sicherlich nicht unabhängig von den berufsbedingten Abfallprodukten, höher, wie z. B. bei den Bäckern und Brauern.

Wie schon a. a. O. erwähnt wurde, ging die Zahl der städtischen Hirten im Verlauf des 18. Jahrhunderts auf einen Kuhhirten zurück, so daß die Schlußfolgerung naheliegt, ebenfalls einen Rückgang bei der Zahl der Rinder anzunehmen.

Dafür sprechen die Angaben über den Viehbestand der Stadt Rheine aus dem Jahre 1817⁶⁴⁶, die in der folgenden Tabelle denen aus dem Jahre 1669 gegenübergestellt sind, zusammen mit Daten der Jahre 1864 und 1926, vor der Eingemeindung eines Teiles des Amtes⁶⁴⁷.

Die in Klammern gesetzten Zahlen nennen dabei die Zahl der Einwohner, auf die ein Stück der genannten Vieharten entfällt.

Jahr:	1669	1817	1864	1926
Einwohnerzahl: ca. 1800		2348	3412	18749
Pferde	41 (43,9)	46 (51,0)	44 (77,5)	200 (93,7)
Rindvieh	446 (4,0)	293 (8,0)	239 (14,2)	146 (128,4)
Schweine	36 (50,0)	345 (6,8)	589 (5,7)	1401 (13,3)
Schafe	-	5 (469,6)	16 (213,2)	7 (2678,4)
Ziegen	-	-	163 (20,9)	320 (58,5)
Bienenvölker	44 (40,9)	-	48 (71,0)	116 (161,6)

Danach hatte sich der Bestand an Hornvieh stark verringert, während der Schweinebestand sich fast verzehnfacht hatte. Eine Verschlechterung der sozialen Lage kann jedoch aus dieser Veränderung nicht gezogen werden, da die Preise für ein Schwein, wie aus den Inventaren aus den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts hervorgeht⁶⁴⁸, z. T. über denen einer Kuh lagen. Ebenso wenig kann jedoch auch mit einer neuerlichen Regeneration der Waldbestände gerechnet werden, durch die die Eichelmast wieder in stärkerem Maße ermöglicht worden wäre, da im Gegenteil die Waldbestände im Verlaufe des Siebenjährigen Krieges und der Koalitionskriege stark dezimiert worden waren. Die steigende Verdichtung der städtischen Wohnbevölkerung und der daraus resultierende Wohnbedarf mag einer der Gründe für die Umstellung von Großvieh- auf Kleinviehhaltung gewesen sein, denn auch eine Veredlung der Schweinerasse, und damit eine bessere Futterverwertung und rationellere Mast ist bis ins 19. Jahrhundert hinein auszu-schließen⁶⁴⁹. Dieser Trend zur Kleinviehhaltung hielt dann im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts an, zumal die Benutzung der im Allgemeinbesitz befindlichen städtischen Weiden durch die schrittweise Auflösung der Allmende fortfiel und die Lohnabhängigen und kleinen Gewerbetreibenden ohne Grundbesitz von der Großviehhaltung ausgeschlossen blieben, eine Entwicklung, die sich vor allem in den Zahlen des 20. Jahrhunderts ausdrückt.

Im Hinblick auf die Zahl der Einwohner pro Haustier (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen) ergibt sich eine weitgehende Konstanz zwischen den Angaben des 17. und 19. Jahrhunderts, mit einer geringen Zunahme zum 19. Jahrhundert hin. Kamen 1669 noch 3,7 Einwohner auf je ein Exemplar der genannten Tierarten, waren es 1817 nur noch 3,6 und 1864 3,3. Die Situation änderte sich folglich erst mit dem Beginn der Industrialisierung. Im Jahre 1926 kamen auf eines der o. a. Haustiere 10 Einwohner.

Die Bedeutung der Haustierhaltung darf für die Jahrhunderte vor der Industrialisierung nicht unterschätzt werden, zumal die damit verbundene Gewinnung von Dünger für die im Eigenbesitz befindlichen oder gepachteten Gärten und Äcker ebenfalls von Wichtigkeit waren, wie aus den Inventarverzeichnissen hervorgeht. Vor allem in Krisenzeiten kam dieser Form der Selbstversorgung eine nicht unbedeutende Rolle zu, da die Zahl der zu versorgenden Mitglieder eines Haushaltes, wie a. a. O. dargestellt wurde, verhältnismäßig gering war, so daß die Haltung auch nur eines Schlacht-tieres einen nicht unbedeutenden Anteil an der Nahrungsversorgung darstellte.

Den Angaben einer Statistik des Kreises Steinfurt⁶⁵⁰ zufolge betrug das Gewicht eines Schweines um das Jahr 1861 zwischen 200 und 500 Pfund, bei einem Preis von ca. 12 Rtlr. pro 100 Pfund Lebendgewicht. Gleichzeitig wurde für den Nahrungsbedarf einer Arbeiterfamilie von fünf Personen 120 bis 150 Rtlr. angesetzt. Demnach deckte der Wert eines einzigen Schweines zwischen 20 und 60 % des Nahrungsmittelersatzes einer Arbeiterfamilie.

Von einer weitgehenden Verbauerung der städtischen Bevölkerung kann dennoch nicht gesprochen werden. Für eine solche Typisierung reichen die

Bestandzahlen nicht aus. Dies wird vor allem in den im anschließenden Kapitel zur Darstellung gebrachten Inventaren von Handwerkerhaushalten der Jahre um 1800 deutlich.

c. Vermögensverhältnisse von Handwerkern um 1800

Auf die Schwierigkeiten einer Darstellung der sozio-ökonomischen Lage der Handwerker ist im Zusammenhang mit der Klärung der Einkommensverhältnisse hingewiesen worden. Dennoch soll der Versuch gemacht werden, mit Hilfe der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen zumindest die Relationen der Vermögen der einzelnen Berufe und Schichten zueinander deutlicher zu machen.

Die Grundlage bilden Inventarverzeichnisse von Handwerkerhaushalten, sogenannte Schichtungsprotokolle, die aus Anlaß der Wiederverheiratung eines Bürgers angefertigt wurden, um den aus der vorhergegangenen Ehe stammenden Kindern die ihnen zustehende Hälfte des Gesamtvermögens zu sichern, sowie ein Verzeichnis des Hausbestandes mit Angabe des jeweiligen Versicherungswertes⁶⁵¹.

Das Verzeichnis der Häuser ist nicht datiert, doch ergibt sich bei einem Vergleich mit anderen Quellen, daß es nach 1806 und vor 1815 angefertigt wurde⁶⁵². Die angeführten Versicherungssummen können jedoch nicht als reale Entsprechungen des jeweiligen Zeitwertes der Versicherungsobjekte gewertet werden, da die Abweichungen gegenüber einem für mehrere Häuser angelegten Schätzungsverzeichnis vom Jahre 1806⁶⁵³ zu groß sind. Diese Abweichungen bewegen sich teilweise um 300 %, die der Schätzwert über der Versicherungssumme liegt, vor allem bei größeren Objekten, so daß die Annahme einer Unterversicherung nicht abzuweisen ist. Die Vergleichbarkeit der Angaben untereinander ist dadurch aber nicht stark beeinträchtigt, so daß von den Angaben der Versicherungs-Summen ausgehend die Relationen der Hausvermögen zueinander gewonnen werden können.

Das Versicherungsverzeichnis nennt 445 Hausnummern mit 33 Gademen und einem Hinterhaus. Gegenüber den Angaben der Häuserliste des Jahres 1806, die 437 Hausnummern nennt, bedeutet das eine Zunahme von acht Hausnummern. Auch gemessen an einem Einwohnerverzeichnis des Jahres 1785⁶⁵⁴ mit 442 Hausnummern und 84 Gademen ist die Zunahme sehr niedrig, zumal bei den Gademen ein starker Rückgang besteht.

Der Rückgang der Zahl der Gademe zwischen 1785 und 1815 findet eine Entsprechung bei einer Einbeziehung der Angaben der Häuserliste des Jahres 1664, die lediglich 179 Häuser, aber 234 Gademe umfaßt⁶⁵⁵. Inwieweit darin eine qualitative Verbesserung des Baubestandes zu erblicken ist, oder ob es sich lediglich um eine Veränderung der Terminologie handelt, ist nicht zu klären.

Unklar ist ferner, ob es sich bei den Hausnummern jeweils um einzelne Häuser handelt, oder aber einzelne Häuser auf Grund früherer anderer Bauungsverhältnisse mehrere Nummern tragen. Darum wird in der weiteren Darstellung nicht von Häusern, sondern von Hausnummern gesprochen.

Von den 445 Hausnummern tragen acht die Bezeichnung "wüst", d. h., daß acht Hausplätze ungebaut oder unbewohnbar sind, gegenüber den Angaben des Jahres 1785 eine Verringerung um sechs Hausnummern. Ferner befinden sich 21 Hausnummern und ein Gadem in kommunalem oder kirchlichem Besitz, Gebäude wie Kirchen, Hospitäler, Tore usw., für die keine Versicherungsangaben bestehen.

In privatem Besitz befinden sich somit 416 Hausnummern, 32 Gademe und ein Hinterhaus, die zusammen 389 Versicherungskomplexe bilden, da teilweise mehrere Hausnummern bzw. Hausnummern und Gademe durch eine Versicherungssumme gekennzeichnet sind. Aufgeteilt nach ihren jeweiligen Wertangaben ergibt sich die folgende Tabelle:

Versicherter Hausbesitz um 1815

Versicherungssumme		Zahl der versicherten Komplexe			
unter	100 Rtlr.	14			
bis	100 Rtlr.	16			
bis	150 Rtlr.	34	120	30,9 %	
bis	200 Rtlr.	40			
bis	250 Rtlr.	16			
bis	300 Rtlr.	33			
bis	350 Rtlr.	16			
bis	400 Rtlr.	19	93	23,9 %	
bis	450 Rtlr.	12			
bis	500 Rtlr.	13			
bis	550 Rtlr.	29			
bis	600 Rtlr.	7			
bis	650 Rtlr.	3	50	12,8 %	
bis	700 Rtlr.	7			
bis	750 Rtlr.	4			
bis	800 Rtlr.	28			
bis	850 Rtlr.	1			
bis	900 Rtlr.	4	42	10,8 %	
bis	950 Rtlr.	3			
bis	1000 Rtlr.	6			
bis	1100 Rtlr.	12			
bis	1200 Rtlr.	8			
bis	1300 Rtlr.	1	41	10,5 %	
bis	1400 Rtlr.	15			
bis	1500 Rtlr.	5			
bis	2000 Rtlr.	19		4,9 %	
bis	3000 Rtlr.	12		3,1 %	
über	3000 Rtlr.	12		3,1 %	
		<u>389</u>		<u>100,0 %</u>	

Diese 389 versicherten Gebäudekomplexe lagen in der Hand von 294 Besitzern. Im Falle von 222 Besitzern war es möglich, Beruf oder Position zu ermitteln.

Diese 222 Personen waren die Eigentümer von 332 Hausnummern, 28 Gademen und einem Hinterhaus.

Für 84 Hausnummern und vier Gademen war der Besitz nicht einwandfrei zuschreibbar, abgesehen von der Funktion von acht Hausnummern, die sich auf Mühlen, Fabriken und Lagerhäuser beziehen und deren Besitzer, bzw. Pächter zum Personenkreis der 222 oben genannten Hauseigentümer zu rechnen sind, jedoch nicht ohne einen erheblichen Unsicherheitsfaktor. Die übrigen 76 Hausnummern und vier Gademe befanden sich in der Hand von 72 Eigentümern.

In der anschließenden Tabelle sind die 222 Hausbesitzer nach Berufen zusammengefaßt, mit Angabe der Versicherungssumme des jeweiligen Eigentümers und der Anzahl der zu dem Hausbesitz zählenden Hausnummern und Gademen.

Hausbesitzer um 1815

Beruf	Zahl der Besitzer	Vers. - Summe Rtlr.	Zahl der Haus- nummern und Gademe (G)
<u>Textil</u>			
Tuchmacher	1	87	1
	1	150	1
	2	169	1
	1	200	1
	3	203	1
	2	270	1
	1	300	1
	3	304	1
	1	332	1
	2	338	1
	5	406	1
	1	440	1
	2	473	1
	1	540	2
	8	541	1
	1	575	1
	1	609	1
	1	628	2
	2	677	1
	1	700	1
	1	710	2 G
	2	812	1
	1	846	2
	1	1218	1

Beruf	Zahl der Besitzer	Vers. - Summe Rtlr.	Zahl der Haus- nummern und Gademe (G)
Tuchscherer	2	541	1
Wollspinner	1	135	1
	1	270	1
Baumwollweber	1	270	1
	1	812	1
Leinenweber	1	101	1
	1	150	1
Schneider	1	101	1
	3	270	1
	1	300	1
	1	304	3
	1	541	1
	1	744	1
Hutmacher	1	400	2

Textil Durchschnitt: 430,5

Leder

Weißgerber	1	541	1
Sattler	1	270	1
Schuhmacher	2	70	1
	1	80	1
	1	203	1
	1	338	1
	1	406	1
	2	507	1
	1	541	1
	1	744	1
Buchbinder	1	812	1
Lohgerber, Leder- handlung	1	3486	2

Leder Durchschnitt: 612

Beruf	Zahl der Besitzer	Vers. - Summe Rtlr.	Zahl der Haus- nummern und Gademe (G)
<u>Metall</u>			
Knopfmacher und Höcker	1	304	1
	1	541	2
	1	812	1
Goldschmied	1	609	1
	1	812	1
und Schänke	1	1000	1
Zinngießer	1	300	1
	1	1083	1
	1	1151	1
Kupferschmied	1	101	1
	1	800	1
und Eisenhandlung	1	1015	2
	1	2300	3
Schlosser	1	270	1
	1	981	1
Uhrmacher	1	236	1
	1	500	1
Schmied	1	200	1
	1	203	1
	1	500	1
	1	609	1
	3	812	1
	1	1319	2
und Pferdearzt	1	1454	4

Metall Durchschnitt: 751,3

Holz- und Bau

Schreiner	1	150	1
	1	200	1 G
	2	203	1 G
	1	300	1
	1	338	1
	1	406	1
	1	812	1
	1	270	1
Glaser	1	406	1
Drechsler	1	304	1
	1	812	1

Beruf	Zahl der Besitzer	Vers. - Summe Rtlr.	Zahl der Haus- nummern und Gademe (G)
Faßbinder	1	372	1
Zimmerer	1	203	1
	1	406	1
Maurer	1	100	1
	1	203	1
Holzschuhmacher	1	406	1

Holz- und Bau Durchschnitt: 338,5

Nahrung u. Genuß

Metzger	1	203	1
	1	300	1
	1	473	1
	1	1112	2
und Judenhandlung	1	270	1
	1	440	1
	1	541	1
	1	800	1
Gastgeber	1	4439	3
Schildwirt	1	3243	3 + 2 G
Gastwirt	1	2776	1
Brenner	1	1489	2
Brauer	1	1217	4
Schildwirt	1	4195	5
Bäcker	1	3385	3
	1	1895	2
	1	1883	2
	1	1843	4
	1	1286	2
Gastwirt	1	2166	1 + 1 G
Brenner	1	2669	2 + 1 G
	1	2500	6
	1	1760	2
	1	1592	2
Branntweinschänke	1	1000	2
	1	676	2
	1	338	1

Beruf	Zahl der Besitzer	Vers. - Summe Rtlr.	Zahl der Haus- nummern und Gademe (G)
Bäcker, Kaufmann	1	3666	2
	1	2877	1 + 1 G
Brotbäcker	1	541	1
	1	338	2
	1	304	1
	1	270	1

Nahrung u. Genuß Durchschnitt: 1611,4

Handel

Kaufleute	1	12063	7 + 1 G
	1	6837	4 + 1 G
	1	6058	6
	1	4875	4 + 1 G
	1	4299	2 + 1 G
	1	4242	1 G
	1	4062	2 + 1 G
	1	3654	3
	1	3046	3 + 2 G
	1	2708	2
	1	2674	2 + 1 G
	1	2640	1
	1	2500	2
	1	2200	4
	1	2166	1
	3	2031	1
	1	2000	3
	1	1625	1
	1	1624	4
	1	1500	1
	1	1500	2
	1	1455	3 + 1 G
	1	1354	2
	1	1254	2
	2	1083	1
	1	1000	1
	1	914	1
	1	812	1
	1	744	2
	1	609	1
Höcker	1	500	2
	1	440	1

Handel Durchschnitt: 25023, -

Beruf	Zahl der Besitzer	Vers. - Summe Rtlr.	Zahl der Haus- nummern und Gademe (G)
<u>Tagelöhner</u>			
Tagelöhner	1	67	1
	2	135	1
	4	203	1
	1	203	1 + 1 G
	1	270	1
	1	332	1
	1	347	1
	1	406	1
<hr/>			
Tagelöhner	Durchschnitt:	225,5	
<u>Übrige</u>			
Landwirt	1	2640	1 + 1 G
Blaufärber	1	2403	1
Apotheker und Arzt	1	4365	4
	1	2030	1 + Hinterhaus
Arzt	1	2660	1
	1	1726	1
Chirurgus	1	614	2
Juristen, Beamte, Verwalter	1	5748	3 + 1 G
	1	4000	5
	1	3000	1
	1	2538	1 G
	1	1794	2 + 1 G
	1	1624	1 + 1 G
	1	1500	1
	1	1354	1
	1	947	1
	1	800	1
Gerichtsdieners	1	203	1
Nachrichter	1	1319	2
Synagoge	1	812	1 + 1 G
Pastorat	1	1083	1
Organistenhaus	1	338	1
Pastor Kerstiens	1	203	1
Vicar Wellingmeyer	1	744	1

Bei einer Errechnung des Durchschnittswertes der Versicherungssumme, gegliedert nach einzelnen Berufsgruppen, zeigt sich eine Hierarchie der Besitzverhältnisse.

Während die Tagelöhner, bezogen auf die Hausbesitzer, eine durchschnittliche Versicherungs-Summe von 225,5 Rtlr. aufweisen, liegt sie bei der Berufsgruppe 'Holz und Bau' bei 338,5 Rtlr. und steigt bei der Gruppe 'Textil' auf 430,5 Rtlr. Die Gruppe 'Leder' verfügt über einen durchschnittlichen Hausbesitz von 612 Rtlr., doch muß dabei die überdurchschnittlich hohe Versicherungssumme des einen Lohgerbers und Lederhändlers berücksichtigt werden, denn ohne diesen läge der durchschnittliche Versicherungswert bei 391,4 Rtlr., d.h. unter dem in der Gruppe 'Textil'. Mit einem Durchschnittswert von 751,3 Rtlr. liegt die Gruppe 'Metall' schon um 333 % über der Gruppe 'Tagelöhner'. Die Berufsgruppe 'Nahrung und Genuß' verfügt mit 1611,4 Rtlr. schon über einen Besitz, der 476 % höher als der durchschnittliche Hausbesitz der niedrigsten Handwerkergruppe 'Holz- und Bauhandwerk' ist.

Die eindeutige Spitze der Hausbesitzhierarchie bilden die Kaufleute, die mit einem durchschnittlichen Versicherungswert von 2502,3 Rtlr. über einen mehr als zehnfach höheren Besitz als die Tagelöhner verfügen. Sind in diesen Berechnungen nur die Hausbesitzer berücksichtigt, so zeigt ein Vergleich mit den Daten der gesamten städtischen Bevölkerung eine ähnliche Hierarchie des Besitzes.

Ausgangspunkt dafür sind die Einwohnerzahlen des Jahres 1818 in Verbindung mit der Liste zur Erfassung der männlichen Einwohnerschaft des Jahres 1812.

Bei einer Einwohnerschaft von ca. 2400 Personen kann von ungefähr 600 Haushalten ausgegangen werden⁶⁵⁶. Bezogen auf die Zahl der Hausbesitzer um 1815 wären ungefähr 50 % aller Haushaltsvorstände gleichzeitig Hauseigentümer gewesen.

Den Anteil der Hausbesitzer innerhalb der einzelnen Berufsgruppen zu bestimmen, ist nur mit erheblichen Einschränkungen möglich.

Zum einen konnte in der Versicherungsliste nur in 75,5 % der Fälle der Beruf des jeweiligen Hausbesitzers eruiert werden, zum anderen stellen die Angaben über die Selbständigen des Jahres 1812 Schätzungen dar die, wie im Zusammenhang mit der Kritik dieser Quellen gezeigt wurde⁶⁵⁷ in einzelnen Fällen, z.B. im Bereich der Berufsgruppe 'Nahrung und Genuß', wesentlich eingeschränkt werden mußten.

Die folgende Tabelle stellt somit nur den Versuch dar, zu Annäherungswerten zu gelangen, die die Differenzierung der Vermögensverhältnisse deutlicher machen.

Berufsgruppe	Zahl der Selbständigen 1812	Zahl der Hausbesitzer 1815	Prozentualer Anteil der Hausbesitzer
Tagelöhner	136	12	8,8 %
Holz u. Bau	39	18	46,1 %
Textil	117	62	52,3 %
Leder	24	14	58,3 %
Nahrung u. Genuß	56	34	60,7 %
Metall	37	26	70,2 %
Handel	36	35	97,2 %

Abgesehen von den oben gemachten Einschränkungen zeigt die Tabelle eine wesentliche Übereinstimmung mit den Relationen, die zwischen Berufsgruppenzugehörigkeit und Hausbesitz bestanden.

Zwar bestehen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen gewisse Übereinstimmungen, doch ist die starke Differenzierung der Besitzverhältnisse überaus deutlich, wie der Tabelle "Hausbesitzer um 1815" zu entnehmen ist.

Das Verhältnis zwischen dem niedrigsten und höchsten Versicherungswert beträgt in der Berufsgruppe "Textil" das 18,1fache, "Leder" das 49,8fache, "Metall" das 22,7fache, "Holz und Bau" das 8,1fache, "Nahrung und Genuß" das 21,8fache, "Handel" das 27,4fache und bei den Tagelöhnern das 6fache. Diese Differenzen werden geringer, wenn nur die Werte einzelner Berufe verglichen werden. Die Differenz im Hausbesitz bei Schneidern beträgt das 7,3fache, bei Schuhmachern das 10,6fache, bei Schmieden das 7,2fache, bei Schreibern das 5,4fache, bei Metzgern das 5,4fache, bei Bäckern das 19,9fache und bei den Tuchmachern das 18,1fache.

Danach hatte die von den handwerklichen Korporationen ausgeübte Konkurrenzbeschränkung, soweit es den Hausbesitz betrifft, nicht zur Folge, daß große Besitzunterschiede unterbunden wurden. Von einer homogenen sozioökonomischen Basis innerhalb der einzelnen Berufe und Korporationen kann nicht gesprochen werden.

In Bezug auf den Anteil der Handwerker an dem Hausbesitz der Stadt ist, obwohl ein hoher Prozentsatz von Handwerkern über keinen Hausbesitz verfügte, eine Überrepräsentation der Handwerker feststellbar.

Von den 294 Hausbesitzern gehören 154 zu den Berufsgruppen 'Textil', 'Leder', 'Metall', 'Holz und Bau' und 'Nahrung und Genuß', also 52 %. Ausgehend von den 222 in ihren Berufen und Positionen feststellbaren Hausbesitzern nehmen die Handwerker der genannten Berufsgruppen sogar 69 % der Besitzer ein.

Gemessen an der Höhe des jeweiligen Hausvermögens ergibt sich, daß das Schwergewicht des handwerklichen Hausbesitzers unterschiedlich verteilt ist. Dazu die folgende Tabelle.

Berufsgruppe	Zahl der Eigentümer	Vers.-Summe des Hausbesitzers in Rtlr.					
		bis 250	251 bis 500	501 bis 750	751 bis 1000	über 1000	
Textil %	62 100	12 19,3	25 40,3	20 32,2	4 6,4	1 1,6	-
Leder %	14 100	4 28,5	3 21,4	5 35,7	1 7,1	-	1 7,1
Metall %	26 100	4 15,3	5 19,2	3 11,5	7 26,9	6 23,0	1 3,8
Holz u. Bau %	18 100	7 38,8	9 50	-	2 11,1	-	-
Nahrung u. Genuß %	34 100	1 2,9	8 23,5	3 8,8	1 2,9	5 14,7	16 47,0
N = %	154	28 18,1	50 32,4	31 20,1	15 9,7	12 7,7	18 11,6

Bei einem Vergleich dieser Angaben mit denjenigen der Tabelle "Versicherter Hausbesitz um 1815" geht ebenso wie in der obigen eine Unterrepräsentation der Handwerker an Hausbesitz bis zu 250 Rtlr. hervor, der 30,9 % der gesamten Versicherungskomplexe ausmacht, an dem jedoch nur 23 % in dem Besitz von Handwerkern sich befinden. Demgegenüber liegen 53 % der Versicherungskomplexe mit Werten zwischen 251 und 500 Rtlr. in Handwerkerhand und sogar 62 % derjenigen zwischen 501 und 750 Rtlr., d.h. im Bereich des mittleren Hausbesitzes, da die Häuser mit diesen Versicherungswerten zusammen 36,7 % der Komplexe bilden, gegenüber 30,9 % unterhalb und 32,4 % oberhalb dieser Werte.

Hervorstechend ist jedoch der Anteil der Handwerker im Bereich der Hauskomplexe, die mit über 1500 Rtlr. nur 11,1 % an den gesamten versicherten Hauskomplexen einnehmen, von denen aber 41 % Handwerkern der oben genannten Berufsgruppe gehören. Dabei muß jedoch in besonderem Maße auf die händlerische Tätigkeit der jeweiligen Besitzer verwiesen werden. Sowohl im Bereich Leder als auch Metall ist der Eigentümer solcher Besitzungen in stärkerem Maße als Kaufmann, Leder- bzw. Eisenhändler, denn als Handwerker zu betrachten.

Der hohe Anteil großer Versicherungssummen bei der Berufsgruppe Nahrung und Genuß wird ebenfalls erklärlich durch Berufskombination, die in dieser Gruppe häufig ist.

Für diesen Zusammenhang sprechen die niedrigen Werte derjenigen, für die als Beruf Brotbäcker angegeben wurde, die sich also ausschließlich von ihrem Handwerk ernähren mußten. Ihre Besitzungen nähern sich demzufolge dann auch weitgehend denen der Berufsgruppe Holz und Bau an, für deren Angehörige, bedingt durch die weitgehende Verbreitung des Zeitlohnes als Einkommensform, händlerische Gewinne fast gänzlich ausgeschaltet blieben.

Die starke Differenzierung, sowohl zwischen den einzelnen Berufen, als auch innerhalb der gleichen Berufe spiegelt sich in den Inventarverzeichnissen, auf die zu Beginn dieses Kapitels schon hingewiesen wurde.

Es handelt sich dabei um acht Schichtungsprotokolle aus den Jahren zwischen 1785 und 1800⁶⁵⁸, die eine ausführliche Inventarisierung der zur Teilung anstehenden aktiven und passiven Vermögenswerte bieten.

Vier dieser Inventare behandeln Wandmacherhaushalte, zwei Schneiderhaushalte und je eines einen Leinenweber- bzw. Schmiedehaushalt. Da es nicht in allen Fällen möglich war, den Schätzwert des Gesamtvermögens zu ermitteln, weil in mehreren Fällen die einzelnen Inventarstücke ohne Preisangabe zwischen Elternteil und Erben aufgeteilt wurden, werden bestimmte Objektgruppen gebildet. Das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein bestimmter Objekte bietet ausreichende Anhaltspunkte für die Differenzierung der Vermögenslagen.

Die folgende Tabelle zeigt den Haus- und Grundbesitz der erfaßten acht Haushaltungen. Ergänzt werden die Angaben durch die Versicherungs-Summen, die für die erwähnten Hausnummern aus dem oben ausgewerteten Häuserverzeichnis aus der Zeit um 1815 ergänzt wurden.

Beruf/ Name	Haus- Nr.	Schätzwert Objekte	Schätzwert in Rtlr.	Jahr	Vers.- Summe um 1815	Besit- zer
Wandmacher J. Terhorst	84	Haus mit Begräbnis- platz und Kirchensitz Acker	375 <u>130</u> 505	1795	541	Wand- macher Terhorst
Wandmacher G.H. Böhmer	285	Haus Garten Garten	525 140 <u>55</u> 720	1796	541	Wand- macher G. Böh- mer
Wandmacher J.H. Brüning	64	Haus mit Begräbnis- platz und Kirchensitz	525	1797	677	Wand- macher G.H. Brüning
Wandmacher B. Wilckens	--	Garten (nicht ge- schätzt)	--	1800	--	--
Leineweber J.B. Beckmann	80	Haus mit Begräbnis- platz	263	1796	270	Kappel- hoff

Beruf/ Name	Haus- Nr.	Schätzwert Objekte	Schätzwert in Rtlr.	Jahr	Vers.- Summe um 1815	Besit- zer
Schneider A. Schwing	315 (?)	Haus (nicht ge- schätzt)	--	1795	1354	Murd- field, Apoth.
Schneider Bertels	--	weder Haus- noch Grund- besitz	--	1785	--	--
Schmied J.B. Althoff	429	Haus Garten Garten Acker (3 1/2 Scheffel- saat)	325 50 60 <u>10</u> 445	1789	609	J.B. Alt- hoff Schmied

Zwar liegt der Anteil der Hausbesitzer bei den erfaßten Haushalten höher als das Versicherungsverzeichnis für die jeweiligen Berufsgruppen angibt, doch weichen die Angaben über den Wert der Besitzungen, soweit es die Hausbesitzer betrifft, nicht allzu stark von den Durchschnittswerten der Versicherungs-Summen ab.

Eine Ausnahme bildet dabei der Wert der Häuser Nr. 429, Althoff und Nr. 84, Terhorst. Inwieweit es sich um eine zwischen den Jahren der Erstellung des Testamentes und der Versicherungsliste liegende Verbesserung der Bausubstanz handelt oder um eine nicht auszuschließende subjektive Haltung der Schätzer, ist nicht zu entscheiden. Demgegenüber ist die Versicherungshöhe des Hauses Nr. 315, das seinen Besitzer gewechselt hatte, voraussichtlich auf eine Neubebauung zurückzuführen, da keinerlei Indizien für eine zum Neubau hinreichende Kapitalkraft des Vorbesitzers gegeben sind.

Die Bedeutung des Landwirtschaftlichen Nebenerwerbs geht aus der Höhe der als Garten- bzw. Acker bezeichneten Grundstücke hervor. Darüber hinaus weisen die Inventare in fast allen Fällen auf zusätzliche Pachtverträge hin. Eine Entsprechung findet die Bedeutung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbes ferner in den Angaben über Viehbestand und den Vorrat an landwirtschaftlichen Produkten. Darüber gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft.

Besitzer	Viehbestand	Landwirtschaftliche Produktion	
Terhorst	1 Kuh, alt 14. - - - Rtlr.	3 1/2 Malter Roggen	28. - -
		3 1/2 Malter Gerste	21. - -
		4 Scheffel Buchweizen	2. - -
		7 Scheffel gr. Bohnen	4. 2. 4
		3 Malter Kartoffeln	6. - -
		3 Malter Wurzeln	3. - -
		Flitzbohnen u. Rüben Wurzelsaamen	1. - - 1. - -
		<u>66. 2. 4</u>	
Böhmer	1 Schwein 1 Ziege 14. - - - Rtlr.	2 Scheffel gr. Bohnen	1. 9. 4
Datum: 17. Jan.			
Wilckens	1 Kuh 15. - - - Rtlr. 1 Schwein 16. - - - Rtlr.	Stockfisch	1. - -
		12 Scheffel Roggen	9. - -
		12 Scheffel Gerste	6. - -
		16 Scheffel Hafer	5. 9. 4
		9 Scheffel gr. Bohnen	7. 14. -
		2 Scheffel Erbsen	2. - -
		5 Scheffel Buchweizen	3. 21. -
		20 Stiegen Roggen, unge- droschen mit Stroh	25. - -
		Kartoffeln und Wur- zeln, Kohl und Rüben	50. - -
		7 Fuder Mist	7. - -
		<u>116. 16. 4</u>	
Brüning	2 Kühe 1 Schwein 45. - - -	Fleisch und Speck	2. 14. -
		60 Pfund Butter	6. 18. 8
		3 Malter Roggen	15. - -
		4 Malter Gerste	27. - -
		6 Scheffel	
		18 Scheffel Bohnen	10. 14. -
		4000 Pfund Roggen- und Gerstenstroh	13. - -
		auf dem Felde: Wurzeln, Kartoffeln, Weißkohl, Gewürz	10. - -
		10 Scheffelsaat Roggen, besät und bemistet	25. - -

Besitzer	Viehbestand	Landwirtschaftliche Produktion	
Beckmann	3 Hühner .-10. 6 1 Kuh 12. - - -	3 Malter Roggen	22. 14. -
		3 Malter Gerste	24. 14. -
		Wurzeln und Kartoffeln	4. 14. -
		6 Fuder Mist	6. - - -
Datum: 20. Jan.			<u>57. 14. -</u>
		(Fleisch und sonstige Vorräte ohne Wertan- gabe)	
Schwering	1 Schwein 12. - - -	1 Malter Kartoffeln	3. - - -
		1 Fuder Mist mit Asche vermengt	- . 4. 8 <u>3. 4. 8</u>
Datum: 29. Sept.			
Bertels	1 Vaselschwein 2. 14. -	2 Scheffelsaat Rapssamen	2. - - -
		2 Scheffel gr. Bohnen	1. 9. 4
Datum: 7. Jan.	1 Schwein (ge- schlachtet) 17. 14. -	3 Scheffel Roggen	1. 14. -
		3 Scheffel mit grünem Roggen auf dem Land	5. 14. -
			<u>10. 9. 4</u>
Althoff	nicht erwähnt, wohl aber Stall genannt! erwähnt	9 Scheffelsaat Roggeneinsaat	
		6 Scheffelsaat Gerstenein- saat	
Datum: 28. Mai		Früchte im Garten und Mist im Stall und auf dem Lande	28. - - -

Zum Teil beruhen die unterschiedlichen Preise für das Vieh, vor allem aber die unterschiedliche Höhe der Vorräte auf dem jeweiligen Datum der Bestandsaufnahme, da vor allem die Vorratshaltung saisonal bestimmt war. Aber auch bei Berücksichtigung dieser ergibt sich keine eindeutige Korrelation zwischen dem Eigenbesitz an Ackerfläche und dem aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb resultierenden Vermögen. Dagegen spricht vor allem der hohe diesbezügliche Bestand im Inventar des Wandmachers Brüning.

Die Bedeutung des aus landwirtschaftlicher Produktion erworbenen Vermögens, sowie des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ergibt sich aus der Relation zu dem Wert der Häuser.

Gegenüber einem Hausbesitz von 375 Rtlr. entspricht z. B. im Falle des Wandmachers Terhorst der Wert der landwirtschaftlichen Produkte und Ackerflächen, mit zusammen 210 Rtlr., 56 % des Hauswertes, bei Wandmacher Böhmer 40 % und bei Beckmann und Brüning 26,6 bzw. 29,3 %.

Insgesamt gesehen sind die Differenzen zwischen der Höhe der landwirtschaftlichen Vermögenswerte der Handwerker untereinander nicht so groß, daß sie die Annahme völlig anderer Strukturen innerhalb des Arbeitslebens zuließen. Dagegen spricht vor allem die aus den Schuldforderungen sich ergebende Beauftragung von Lohnunternehmen mit der Feldbestellung, zumindest in den Fällen, die über ausgedehntere eigene bzw. gepachtete Felder verfügten. Starke Differenzen weisen demgegenüber die Angaben über Schulden und Guthaben der einzelnen Haushalte auf, die, soweit Angaben darüber vorhanden sind, in der folgenden Tabelle zusammengefaßt sind.

Handwerkervermögen

Name	Bargeld Guthaben Forderungen	Schulden	Zur Teilung gelangendes Gesamtvermögen
Terhorst	858.10. 6	15.21. 4	2021.10. 2 (total)
Brüning	---	279. 7. -	803.24.11 (ohne einen Teil der Mobilien, Kleider usw.)
Wilckens	341. 9.11	129.27. -	906. 2. 2 (total)
Böhmer	127.21. -	569.10. 6	589. 5.10 (ohne einen Teil der Mobilien)
Beckmann	---	106.21. 2	255.23. 2 (ohne einen Teil der Mobilien)
Schwering	(offenes Erbe)	88.11.10	191. 5. 8 (ohne das im Mordfeld-Besitz. 1815 genannte Haus)
Bertels	63. - . -	26. 4.10	118. 9. 2 (total)
Althoff	46.23. -	421.11. -	172.12. - (ohne einen Teil der Mobilien; Zinn, Betten, Textilien)

Zunächst einmal sprechen die relativ hohen Vermögenswerte der Wandmacher für eine nicht geringe Prosperität dieses Berufes in Rheine am Ende des 18. Jahrhunderts. Darüber hinaus wird aber deutlich, daß Hausbesitz nicht unbedingt als Indiz eines höheren Vermögens gegenüber denjenigen Berufsvertretern gewertet werden kann, die über keinen eigenen Hausbesitz verfügen. Dies wird besonders deutlich in dem Verhältnis zwischen den Vermögen der Wandmacher Wilckens und Böhmer. Auch die Höhe des Hausbesitzes liefert nur bedingt Anhaltspunkte für eine Einschätzung der Vermögensverhältnisse, wie aus dem Vergleich zwischen den Vermögen der Wandmacher Terhorst und Böhmer ersichtlich wird.

Mit Ausnahme des Haushaltes Terhorst geht darüberhinaus die prozentuale Bedeutung des Hausbesitzes am Gesamtvermögen der Hausbesitzer hervor.

Während der Hausbesitz im Falle Terhorst lediglich 18 % des Gesamtvermögens ausmacht, bildet er 65 % bei Brüning und 89 % bei Böhmer. Bei dem Leinenweber Beckmann und dem Schmied Althoff liegt das Gesamtvermögen sogar unterhalb des Schätzwertes des Hauses, d.h. daß die Verschuldung lediglich durch Sachwerte abgedeckt werden konnte.

Gemessen an der Bedeutung der Vermögenswerte Haus und Grund sowie der landwirtschaftlichen Produkte, war der Anteil, den die handwerklichen Produktionsinstrumente einnahmen, von untergeordneter Bedeutung, und aus diesem Grunde wohl auch hauptsächlich pauschal angegeben. Er wurde von den Rohstoffen, soweit diese vorhanden waren, im Wert weit übertroffen. Da daraus, zumindest für die Wandmacher ein gewisser Rückschluß auf Form und Umfang der Produktion möglich ist, gibt die folgende Tabelle die entsprechenden Angaben der Inventare wieder.

Arbeitsgeräte und Rohstoffe und Produkte

	Gerätschaft	Produkte
Wandmacher Terhorst	Webeegerätschaft mit Zubehör 22. - . -	2000 Pfund Wolle 319. - . - Fertige Tuche 90.23. 4 Färbemittel 55. - . - 464.23. 4
Wandmacher Böhmer	Webeegerätschaft mit Zubehör 20. - . -	Garnvorrat 21. - . - 600 Pfund Wolle braun u. gelb 200. - . - à 9 Sch 4 d
Wandmacher Brüning	Webeegerätschaft mit Zubehör 15. - . - 1 Plickmühle mit 2 Flarkern 12. - . - 6 alte Kratzen 1.12. - 6 Wollspinnräder und 4 Kratzbänke 3. - . - 1 Spinnrad u. 1 Haspel u. 1 Hechel u. 1 Brake 1. - . - Scheermesser u. Kasten 1. - . - 33.14. -	26 Stück Garn 6.14. - 200 Pfund Rupfen? 8. 3. 6

	Gerätschaft		Produkte
Wandmacher Wilckens	Webegerätschaft mit Zubehör	15. - -	353 Pfund gefärbte Wolle 89. - -
	1 Pluckmühle	13. - -	50 Pfund weiße Wolle 8. - -
	6 Wollspinnräd- er u.		fertige Tuche 214.18. 8
	2 Kratzbänke u.		Färbemittel (Krapp, Alaun, Weinstein) 30. - -
	1 Spulrad u.		Einschlag u. Stränge auf dem Webstuhl u. Garn 38. - -
	1 Rahmen mit Flarker u. Hol- ler	10. - -	<u>379.18. 8</u>
	1 Holler u.		
	1 Haspel u.		
	2 Bohrer u.		
	1 weißer Sack u.		
	1 Kammgehre	1.14. - 39.14. -	
	Leinenweber Beckmann	1 Leinwandweb- stuhl mit Zu- behör	8. - -
1 Hechel u.			
1 Hechelstuhl		- 9. 4	
1 Spinnrad u.			
1 Haspel u.			
3 Tröge		1. - - 9. 9. 4	
Schneider Schwering	1 Bügeleisen mit 2 Bolzen	1.14. -	
	1 Eisenelle u.		
	1 Kratzeisen u.		
	1 große Schere u.		
	1 kleine Schere	1. 7. -	
	1 Bügelholz zum Aufsetzen des Bügeleisens	- - 7 2.21. 7	
	1 Spinnrad u.		
	1 Hapsel	1. - -	
	Schneidergerät- schaft	1. - -	
	Schmiedegerät- schaft	40. - -	
Schneider Bertels			
Schmied Althoff			
	1 Spinnrad		

Während das Arbeitsgerät bei den Schneiderhaushalten nicht einmal 1 % des Gesamtvermögens ausmacht, bildet es über ein Viertel des Gesamtvermögens des Schmiedehaushaltes. Diese Differenz war nicht unbedeutend für die Frage der Möglichkeiten, einen selbständigen Betrieb zu eröffnen, da die Handwerksberufe untereinander über die Unterschiede in der Werkstattausrüstung hinaus auch unterschiedlichen Raumbedarf hatten. Die beiden angeführten Berufe, einerseits die Schneider andererseits die Schmiede, können als typisch für diesen Sachverhalt angesehen werden.

Da bei den Schneidern sowohl im Hinblick auf die Ausstattung mit Arbeitsgerät, als auch den spezialisierten Raumbedarf die denkbar geringsten Anforderungen bestanden, - der Beruf konnte weitgehend in dem Wohnraum, bzw. beim Kunden selbst ausgeführt werden - war zur Eröffnung eines eigenen Betriebes lediglich die Aufnahmegebühr in die Korporation finanziell gesehen ein entscheidender Faktor. Die Beschränkungen für einen Gesellen, der die Meisterprüfung, d. h. das für die geforderten Meisterstücke aufzubringende Kapital besaß, waren nur noch unerheblich und entsprechend hoch war auch die Zahl der selbständigen Schneidermeister, so daß die Verdienstmöglichkeiten durch die starke Konkurrenz sehr eingeschränkt waren. Als Indiz dafür mag der Anteil der Hausbesitzer unter den Schneidern gelten, der bei 57 % um 1815 lag, gegenüber 100 % bei den Schmieden, die neben den hohen Kosten des Arbeitsgerätes einen eigenen Raum zumindest als Werkstatt beanspruchten, dessen Ausstattung darüber hinaus der Produktion angepaßt sein mußte. Die damit verbundenen Kosten schlossen darum weitgehend eine starke Konkurrenz aus, da finanziell unbemittelte Gesellen nicht zur Selbständigkeit gelangen konnten.

Eine unterschiedliche Höhe des im Arbeitsgerät liegenden Kapitals geht auch aus dem Vergleich zwischen den Tuchmachergerätschaften und denen des Leinenwebers hervor. Zum einen betrug der Preis des Leinenwebstuhles nur ca. die Hälfte des Wolltuchwebstuhles, dessen Preis schon im 17. Jahrhundert laut eines Testamentes aus dem Jahre 1651 bei 25 Reichsthalern lag⁶⁵⁹, zum anderen war die Geräteausstattung der Tuchmacher Brüning und Wilckens über den Webstuhl hinaus nicht unbedeutend.

Die unterschiedliche Ausstattung der Tuchmacher in Bezug auf das Arbeitsgerät kann jedoch nicht vollständig erklärt werden. Das Vorhandensein von Flarkern⁶⁶⁰, Pluckmühlen, Kratzbänken, Haspeln und Spulrädern weist darauf hin, daß die Gerätschaft zur Aufbereitung der Rohwolle vorhanden war⁶⁶¹. Da die Reinigung auch ohne die Pluckmühle⁶⁶², eine englische Erfindung, die den Angaben der "Anleitung zur Technologie" des Jahres 1780 zufolge noch keineswegs generell gebräuchlich war und durch Handarbeit ersetzt werden konnte, möglich war, kann es sich bei den Inventaren Terhorst und Böhmer unter dem Begriff "und Zubehör" um eine Zusammenfassung eines großen Teils der in den beiden anderen Wandmacherinventaren einzeln aufgeführten Geräte handeln. Dem entspräche die Preisangabe, die, abgesehen von den Pluckmühlen weitgehend übereinstimmt, d. h. bei ca. 20 Rtlr. lag.

Einen gewissen Rückschluß auf die Betriebsstruktur lassen die in zwei Inventaren genannten Zahlen der Spinnräder zu. Im Gegensatz zu den jeweils nur einmal vorhandenen Webstühlen, werden beide Male sechs Spinnräder erwähnt. Diese Zahl entspricht ungefähr der Anzahl Wollspinner, die vor der Erfindung des Schnellschützensystems notwendig waren, um einem Weber ausreichende Garnmengen zur Verfügung zu stellen⁶⁶³. Das legt die Annahme nahe, daß auch in einem Alleinbetrieb der Tuchmacherei neben den Familienangehörigen, soweit sie altersmäßig in der Lage waren das Verspinnen der Wolle mit zu übernehmen, entweder im Haushalt oder außerhalb Personen im Lohnverhältnis zum Weber standen, folglich zwischen der Verarbeitung des Rohproduktes und dem Verkauf des fertigen Tuches kein Zwischenhandel mit fertigen Garnen bestand. Diese Annahme gilt jedoch nur mit Einschränkungen. Da nämlich die Produktion von gefärbten Tüchern die Verarbeitung gefärbter Wolle voraussetzte, war zumindest in diesem Falle der Einkauf von gefärbter Wolle bei Färbern Voraussetzung. Eine Entsprechung findet das in dem Vorhandensein von Wollvorräten in den beiden Tuchmacher- und Färberhaushalten, die gleichzeitig über Färbemittelvorräte verfügten.

Aus dem Fehlen von Arbeitsgeräten, die sich auf die Färberei beziehen und die verhältnismäßig kostspielig waren, wie z. B. eingemauerte große Messing-, Kupfer- oder Zinnkessel, die eine eigene, nahe am Wasser gelegene Produktionsstätte verlangten, ist zu folgern, daß eine Produktionsstätte gemeinsam mit den Werkzeugen, ähnlich wie bei der Walkmühle, benutzt wurde. Dem entspräche die Erwähnung des in der Versicherungsliste von 1815 unter Nr. 373 geführten Farbhauses, das als solches ebenfalls schon 1785 genannt wurde und in Privatbesitz lag, (an der heutigen Wallstraße, direkt an der Ems gelegen). Dadurch konnte die Zahl derjenigen, die neben der Tuchproduktion auch das Färben der Wolle vornahm, eine bedeutende Höhe erreichen. So nennt ein um 1785 entstandenes Häuserverzeichnis⁶⁶⁴ neben 27 Wandmachern 14 Coloermacher, d. h. Färber.

Die große Bedeutung, die die Rohstoffe und fertigen bzw. teilfertigen Produkte besaßen, findet nicht nur in ihrem prozentualen Anteil am jeweiligen Gesamtvermögen eine Entsprechung, sondern auch darin, daß Haushalte, die über eigene Rohstoffe verfügen, trotz der geringen Einschätzung ihres jeweiligen Hausbesitzes die höchsten Vermögen von den acht erfaßten Haushalten aufweisen.

Bezogen auf das jeweilige Gesamtvermögen der einzelnen Haushalte ergibt sich eine eindeutige Korrelation zwischen Betriebskapital (Rohstoffe, Produkte, Arbeitsgerät) und Vermögenslage, wobei die beiden Haushalte, aus deren Inventaren die Berufskombination Wandmacher-Färber hervorgeht, eindeutig die Spitze im Hinblick auf Gesamt- und Betriebsvermögen einnehmen, obwohl einer der Haushalte über keinen, der andere über einen verhältnismäßig gering eingeschätzten Hausbesitz verfügt. Demgegenüber ergibt ein Vergleich der auf den Wohnkomfort bezogenen Mobliien, Bettzeug, Möbel, Zinn und Kupfer, größere individuelle Schwankungen, die in dem folgenden zusammenfassenden Verzeichnis wiedergegeben werden.

Terhorst

4 gespreitete Betten		1 Pottofen	5. - . -
Anteil der Kinder:		1 Ledikant (Bett) mit Behang	5. - . -
6 Bettlaken		1 Kinderledikant	1. - . -
3 Kissenbezüge		1 Tisch (rund, Tanne)	- . 14. -
6 Handtücher		1 Tisch (viereckig)	1. - . -
5 Tischtücher		1 Kleiderschapp	10. - . -
(Hälfte des Leinenbestandes)		2 Schreine (klein)	
		12 Stühle	2. - . -
		3 Kasten	
		2 Milchschräpfe	
		40 Pfund Zinnwerk	(6. 18. 8)
		1 Zinnkanne	
		35 Pfund Kupferwerk	(8. 21. -)
			39. 25. 8

Böhmer

2 alte Betten bestehend aus je 1 Ober- u. Unterbett, 4 Kissen u. 1 Poell		1 Ofen	8. - . -
84 Bettlaken		1 Kleiderschapp (groß)	
16 Kissenbezüge		2 Schräpfe (klein)	
24 Stock Gerstenkorn (für Handtücher)		6 Koffer	
24 Tischtücher		sonstige Mobliien	20. - . -
48 Servietten		142 Pfund Zinnwerk	(23. 18. 8)
32 Stock breites Tuch		77 Pfund Kupferwerk	(19. 7. -)

Brüning

1 Bett (Ober- u. Unterbett, 3 Kissen, 1 Poell)	20. - . -	2 Öfen (einer zerbrochen)	9. - . -
1 Bett (Ober- u. Unterbett, 4 Kissen, 1 Poell)	20. - . -	2 Ledikanten mit Behang	4. - . -
1 Bett (Ober- u. Unterbett, 4 Kissen, 1 Poell)	30. - . -	3 rote Gardinen mit 'satt Blau' um die Bettladen	2. 14. -
1 Bett (Unterbett, 4 Kissen, 1 Poell)		1 Kleiderschapp (2türig)	12. - . -
1 Bett (Unterbett, 4 Kissen, 1 Wolllaken, 1 Decke (Wolltuch)	20. - . -	2 Anrichten	4. - . -
37 Bettlaken	21. 14. -	3 Tische	3. - . -
25 Kissenbezüge	7. - . -	7 Besen- u. Holzstühle	1. 14. -
		2 Koffer (einer mit Lade)	

Brüning

27 Handtücher	4.14. -
18 Tischtücher	8.14. -
36 Servietten	9. - -
1 Stück weißes Tuch	8. - -
6 Gardinen (weiß) vor den Fenstern mit Stangen	- .14. -
	<u>149. - -</u>

Wilckens

3 Oberbetten (Baumwolle) u.	
3 Unterbetten (Twill) u.	
13 Kopfkissen u.	
2 Poells	45. - -
3 Decken (Wolle)	
2 Decken (Wolle)	5. - -
14 Bettlaken	8. 4. 8
3 Tischtücher	- .18. 8
neue Servietten	1. 8. 2
6 Stock Leinen	- .19.10
	<u>61.25. 4</u>

Beckmann

2 gespreitete Betten	
16 Bettlaken	
4 Kissenbezüge (bunt)	
7 Kissenbezüge (weiß)	
15 Handtücher	
9 Tischtücher	

3 Kisten (Eiche)	2. 7. -
2 Anrichten	4. - -
2 Spiegel	1. - -
Bilder m. Rahmen	1. - -
1 Hausuhr	6. - -
110 Pfund Zinnwerk	18. 9. 4
48 Pfund Kupferwerk	20. - -
	<u>88.16. 4</u>

1 Ofen mit Pfeiffen, 1 Ofeneisen u. unten	
1 Stein	8. - -
1 Kleiderschapp	21. - -
3 Schäppe (alt)	4.14. -
1 Tisch (rund) u.	
6 Stühle (sehr alt) u.	
1 Kasten	1. - -
1 Koffer	1. - -
1 Spiegel	
1 Uhr (Holz, mit Ge- wichten)	1. - -
26 Pfund Zinnwerk (Pauluszinn)	5.11. 8
7 1/2 Pfund Zinn- werk	1.15. 9
14 Pfund Kupferwerk	4. 2. 4
	<u>47.15. 9</u>

1 Pottofen (alt mit Pfeiffen)	4.14. -
3 Schäppe	
1 Koffer	
2 Tische u.	
5 Besen- u.	
1 Holzstuhl	1.14. -
1 Schrein (alt, klein)	- . 9. -
52 Pfund Zinnwerk (Kupferwerk unklar)	8.18. 8

Schwering

1 Oberbett mit	
2 Kissen	8. - -
2 Ober-, 2 Unterbetten m.	
2 Poells	25. - -
14 Bettlaken	10. - -
6 Kissenbezüge	1. - -
14 Handtücher	2.11. 8
1 Bildwerk-Ser- viette	- . 7. -
2 Nesseltücher	- .18. 8
1 Stock Leinen	- . 3. 6
7 Tischtücher	4.18. 8
	<u>52. 3. 6</u>

Bertels

2 gespreitete Betten	15. - -
12 Bettlaken	3. - -
6 Kissenbezüge	- .21. -
6 Handtücher	- . 7. -
2 Gardinen (vor den Betten?)	- .18. 8
Flachs	2.14. -
	<u>22. 4. 8</u>

Althoff

Betten nicht er- wähnt	
3 Bettlaken	
5 Kissenbezüge	
6 Tischtücher	
4 Servietten	
2 Handtücher	

1 Ofen	7. - -
1 Schapp (2türig m.)	
1 Schublade, sehr alt)	6. - -
1 Schapp (2türig, groß auf der Kammer)	8. - -
1 Koffer mit Eisen- beschlag	4. - -
1 Koffer (klein)	1. - -
2 Kisten (Tanne)	1. - -
1 Bettstelle (alt)	1.18. -
1 Bettbehang (Stube)	- .14. -
1 Wiege (alt)	1. - -
1 Brotschapp	2. - -
2 Tische (rund)	- .18. 8
6 Stühle	- .21. -
1 Kinderstühlchen	- . 3. 6
1 Schrein (alt)	- .94. -
14 Pfund Zinnwerk (Englischzinn)	2.25. 8
22 Pfund Zinnwerk (Pauluszinn)	3.18. 8
22 Pfund Kupferwerk	5.14. -
	<u>46. 2.10</u>

1 Pottofen	3.14. -
3 Schäppe	2. - -
1 Tisch (rund)	- . 9. 4
6 Besenstühle	- .14. -
1 Kiste (alt) u.	
1 Schreinchen	
1 Kiste (groß)	1.14. -
21 Pfund Zinnwerk	4. 4. 8
1 Teekessel (Kupfer)	2. - -
	<u>14. - -</u>

1 Pottofen (rund)	8. - -
1 Anrichte	3. - -
1 Kornkiste	
2 Schreine (alt)	
1 Tisch (rund) u.	
1 Tisch (viereckig)	1.12. -
7 Besen- u.	
1 Holzstuhl	1. - -
59 Pfund Zinnwerk	9.23. 4
2 Kessel (Kupfer)	4. - -
	<u>27. 7. 4</u>

Im Gegensatz zu der eindeutigen Korrelation zwischen Betriebskapital und Gesamtvermögen zeigt die obige Zusammenfassung kein solch eindeutiges Verhältnis. Zwar weist der Schneiderhaushalt Bertels als Haushalt mit dem geringsten Gesamtvermögen auch den geringsten Bestand an Mobilien auf, doch ist die Ausstattung des Schneiderhaushaltes Schwing wertmäßig kaum geringer als die des Wandmacherhaushaltes Terhorst.

Abgesehen vom Gesamtwert des Inventares, können einzelne Inventarbestandteile als Indizien für einen höheren Wohnkomfort gewertet werden. So verfügen z. B. nur fünf der Haushalte über einen als 'Kleiderschapp' oder 'großen Schapp' bezeichneten Schrank, und zwar die vier Wandmacherhaushalte und der Schneiderhaushalt Schwing, während Uhren nur in zwei Wandmacherhaushalten Erwähnung finden, ebenso wie das Vorhandensein von Spiegeln sich auf diese beschränkt. Darüberhinaus werden freistehende Betten nur in drei Haushalten genannt (Brüning, Terhorst und Schwing); doch abgesehen von diesen wenigen nicht allgemein vorkommenden Inventarteilen, zeigt sich ein weitgehend einheitliches Bild. Dafür sprechen unter anderem die Pottöfen, eiserne Rundöfen⁶⁶⁵, die, da in allen Inventaren auf offene Herdstellen hinweisendes Kochgerät aufgeführt wird, einen Anhaltspunkt für das Vorhandensein einer Stube neben der Küche geben. Auch die verhältnismäßig gleiche Ausstattung in Bezug auf die Zahl und das Material der Tische und Stühle, spricht dafür, daß die Differenzierungen nicht zu hoch bewertet werden dürfen. Dafür spricht auch die Nennung von Gegenständen aus Gold, bzw. Silber.

Einzig das Inventar Wilckens nennt keinerlei Gegenstände aus Edelmetallen. Während der Wert dieser Objekte bei Bertels 3 Rtlr. 7 Sch. ausmacht, beträgt er bei Schwing, bestehend aus 1 goldenen Kreuz, 2 goldenen Ringen, 1 Buch mit Silberbeschlag und silbernen Schuh- und Hosenschnallen, 21 Rtlr. 4 Sch. 8 P. Das Inventar des Wandmachers Brüning, dessen Mobilien, wie aus der o. g. Zusammenstellung hervorgeht, gegenüber den übrigen Haushalten sowohl in Bezug auf ihre Qualität wie auch Quantität die Spitze der Besitzhierarchie darstellen, führt folgende Stücke auf: I. 1 silberne Taschenuhr (10 Rtlr.), II. 1 Rosenkranz mit silbernem Kreuz, 3 silberne Pfennigstücke, 1 silbernes Kreuz und 1 silbernes Herz als Halsanhänger, (zusammen 1. 14. - Rtlr.) III. 2 Paar silberne Schuhschnallen, 2 Paar kleine silberne Schnallen, 1 Paar silberne Hemdknöpfe, 2 silberne Halsschlößen (ohne Preisangabe) und IV. eine Pfeife mit Silberbeschlag (1. - - Rtlr.). Die Gesamtsumme der Pretiosen liegt dabei sicherlich nicht über der des Schneiders Schwing, d. h. auch in Bezug auf diese Luxusgegenstände kommt es, ebenso wie im Falle der Wohnungsausstattung, zu keiner eindeutigen Korrelation mit dem zur Teilung gelangenden Gesamtvermögen.

Die Auswertung der Inventare der Handwerkerhaushalte läßt sich in folgenden Punkte zusammenfassen:

1. Trotz des erheblichen Unterschiedes zwischen den zur Teilung gelangenden Gesamtvermögen, - das größte Vermögen steht zum geringsten im Verhältnis 17 : 1 - zeigt die Ausstattung der Haushalte in Bezug auf das Mobilien, die Objekte der landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeit und der übrigen Konsumgüter keine so großen Differenzen, daß von generell unterschiedlichen Lebensstilen gesprochen werden könnte.

2. Die Staffelung der Vermögen verweist jedoch eindeutig auf die Bedeutung hin, die der kaufmännische Anteil des Einkommens gegenüber dem aus direkter Arbeit stammenden einnimmt.

Die Wandmacherhaushalte nehmen gegenüber den übrigen Haushalten zwar hinsichtlich der Ausstattung in Bezug auf den Lebensstil keine Sonderposition ein, wohl aber im Hinblick auf ihre Kapital- und Warenausstattung. Während bei den anderen Haushalten das Vermögen weitgehend in Sachwerten gebunden ist, verfügen die Wandmacher, wenn auch begrenzt und mit bedeutenden Unterschieden, über freies Kapital. Darin ist die eigentliche Differenzierung zwischen den einzelnen Haushalten zu erblicken. Sie findet ihre Entsprechung, auf einen weiteren Personenkreis bezogen, in den hohen Durchschnittswerten des versicherten Hausbesitzes gerade der Gruppen, deren Einkommen weniger aus direkter Arbeit, als aus kaufmännischer Tätigkeit resultiert, vor allem der Berufsgruppen Nahrung und Genuß sowie Handel. Auch innerhalb der einzelnen Berufsgruppen wird diese Differenzierung deutlich. So beträgt der durchschnittliche Versicherungswert der Häuser von Wandmachern 459 Rtlr., während derjenige der Schneider nur 350 Rtlr. beträgt. Vor allem aber spricht der niedrige Durchschnittswert der Berufsgruppe Holz und Bau, deren Vertreter weitgehend im Lohnverhältnis zum jeweiligen Auftragsgeber standen, für die geringere Chance, durch direkte Arbeit zu Vermögen zu gelangen, gegenüber den Möglichkeiten, die aus kaufmännischer Tätigkeit resultierten.

3. Die Bedeutung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs ergibt sich aus dem Anteil, den die in landwirtschaftlichen Produkten realisierten Vermögenswerte, bezogen auf das jeweilige Gesamtvermögen, einnehmen. Bei einem weitgehend einheitlichen Viehbestand heißt das zunächst, daß dieser Zweig des Nebenerwerbs vor allem für die ärmeren Haushalte von großer Bedeutung war, zumal durch die Möglichkeit der Nutzung der städtischen Weiden die Unkosten verhältnismäßig gering waren. Die Unterschiede, die zwischen den Werten der übrigen landwirtschaftlichen Produkte zu konstatieren sind, zeigen keinen direkten Zusammenhang von Gesamtvermögen und landwirtschaftlichem Nebenerwerb auf, doch ist die Differenz zwischen den einzelnen Haushalten, auch abgesehen vom Datum der jeweiligen Inventarisierung, entschieden größer als im Hinblick auf den Viehbestand. Neben unbedeutenden Vorräten stehen beachtliche Quantitäten, doch muß betont werden, daß bei den Haushalten, die über größere Mengen entsprechender Produkte verfügten, die Geräteausrüstung nicht auf eine Eigenproduktion hinweist. Vielmehr weisen die Inventare darauf hin, daß die Bearbeitung der Felder nicht durch die handwerklichen Pächter und Eigentümer selbst, sondern in Lohnarbeit von Landwirten erfolgte und somit auf die handwerkliche Produktion nur wenig Einfluß nahm. Die Bezeichnung der Handwerker als halbbäuerlicher Existenzen kann folglich durch die Angaben der Inventare nicht aufrechterhalten werden.

d. Die Einkommensverhältnisse im 19. Jahrhundert

Das Ende der Zugehörigkeit der Stadt Rheine zum Französischen Kaiserreich und die Inbesitznahme durch Preußen im Jahre 1815 hatte für die wirtschaftliche Entwicklung schwerwiegende Folgen. Das Hauptabsatzgebiet der heimischen Tuchproduktion, Holland, schloß seine Grenzen, bzw. erhob hohe Schutzzölle, während gleichzeitig die englische Textilindustrie mit ihren während der Kontinentalsperre angehäuften Waren zu Niedrigpreisen die Märkte überschwemmte. Demgegenüber war die durch die napoleonischen Kriege bedingte Hausse der Wolltuche für Militärbekleidung jäh abgebrochen. Darüber hinaus wurden auch die Handelsbeziehungen zum Norden erschwert, da das städte- und industriearme ehemalige Niederstift dem Königreich Hannover zufiel und Rheine dadurch in eine Grenzlage zum Westen und Norden geriet. Ferner verlor Rheine durch die im Jahre 1816 erfolgte Kreiseinteilung weitgehend seine Funktion als Verwaltungsmittelpunkt, die es während der fürstbischöflichen Zeit für die Ämter Rheine - Bevergern eingenommen hatte. Zur Situation der Wolltuchproduktion der Stadt heißt es in einem Schriftwechsel des Jahres 1817:

"Die in Metelen und Rheine fabriziert werdenden wollenen Tücher haben in der Erzeugung selbst auch sehr gelitten, weil auch dieser Handel und Industrie-Zweig ins Stocken geräth. Die Spindeln auf Wolle welche in der Tabelle der Stadt Rheine No. 307 zu 183 Stück angegeben wovon auch nur sehr wenige nach dem Bericht des Bürgermeisters im Gange sind, werden größtentheils zur Verrfertigung von Wollen-Garn benutzt. . . Über den Ertrag dieser Spinnerey läßt sich auch approximas nichts angeben, weil mehr als 3/4 der Spindeln stille stehen"⁶⁶⁶.

Verschlimmert wurde diese Lage durch die Mißernten der vorangegangenen Jahre, die extrem hohe Nahrungsmittelpreise im Gefolge hatten, durch die vor allem die Angehörigen der unteren und mittleren Einkommensschichten zu leiden hatten. Es verwundert darum nicht, daß in der "Topographie des Kreises Steinfurt pro 1817"⁶⁶⁷ ausdrücklich auf eine Vielzahl von Bettlern innerhalb der Stadt Rheine verwiesen wird.

Im Gefolge dieser Entwicklung geriet die Stadt selbst an den Rand der totalen Zahlungsunfähigkeit, da dem Verlust an steuerlichem Aufkommen eine hohe Kapitalschuld gegenüberstand, zu deren Abtragung auf Veranlassung der Regierung ein Teil des städtischen Markenbesitzes verkauft wurde, wodurch sie um 7490 Rtlr. auf 8282 Rtlr. verringert werden konnte⁶⁶⁸. Inwieweit dadurch gerade derjenigen Bevölkerungsgruppe der Stadt, die aus Mangel an eigenem landwirtschaftlich nutzbarem Grund und Boden auf die Gemarkungsweiden angewiesen war, die Möglichkeit eines landwirtschaftlichen Nebenverdienstes entzogen wurde, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Zumindest blieb ein Teil der gemeinschaftlich nutzbaren Weiden erhalten.

Der Verkauf des Markenbesitzes hatte zwar eine gewisse Entlastung des kommunalen Haushaltes im Gefolge, doch blieb die Situation der Stadt durch die schlechte Ertragslage der Textilproduktion weiterhin kritisch, was sich in der Verringerung des Steueraufkommens ausdrückte.

Schon im Jahre 1817 berichtete der Bürgermeister über die Lage der Wolltuchmacher: "Die hiesigen Tuchfabrikanten haben keinen Absatz. Viele Tuchmacher müssen ihre Stühle stehen lassen und auf Tagelohn gehen oder sich auf andere Art beschäftigen, weil sie die Wolle zu einem so übermäßigen Preis, wie seit undenklichen Zeiten nicht gewesen, nicht ankaufen und die Tücher nach Maßgabe der eingekauften Wolle nicht absetzen können"⁶⁶⁹.

Die Einwohnerzahl stieg jedoch trotz der wirtschaftlichen Situation bis zum Jahre 1828 weiter an, und ging erst in den darauffolgenden Jahren, vor allem den 30er und 40er Jahren zurück. Auch die Situation der Tuchmacher änderte sich nicht schlagartig. So beziffert der Bürgermeister die Zahl der in dem Schützenverein der "Tuchmacher-Junggesellen" Organisierten im Jahre 1828 auf 30 Mitglieder⁶⁷⁰, ein Indiz für den noch immer relativ hohen Anteil der Tuchmacher an der Gesamtbevölkerung, zumal es sich bei diesem Verein um freiwillige Mitglieder handelte, die zumindest das militärfähige Alter erreicht hatten. Die Abnahme der selbständigen Tuchproduzenten hielt aber an, und im Jahre 1849 werden im Urwählerverzeichnis⁶⁷¹ nur noch 10 Tuchmacher, 5 Weber, 2 Tuchscherer und 1 Wollspinner genannt, jedoch auch noch ein Walkmüller. Die Existenz des Letzteren zeigt, daß trotz des Rückganges der Zahlen gegenüber dem Jahre 1812 noch genügend Wolltuche erzeugt wurden, um die Existenz einer Walkmühle zu gewährleisten⁶⁷².

Bis zu diesem Zeitpunkt spielte die Möglichkeit der Industriearbeit für die durch den Rückgang der Wolltuchproduktion freigewordenen Arbeitskräfte nur eine untergeordnete Rolle.

Zwar war im Jahre 1834 die erste manufakturmäßige Baumwollweberei gegründet worden, die englische Garne auf eigenen aber auch im Verlagsystem auf Handwebstühlen in der Umgebung der Stadt weben ließ, aber zunächst nur einen bescheidenen Umfang besaß, zumal die Weber durch aus Bocholt angeworbene Arbeiter in die Bedienung der Baumwollwebstühle eingeführt werden mußten. Die Entwicklung wurde aber unterstützt durch die in Verbindung mit der Gründung des Zollvereins im Jahre 1833 errichteten Zollschranken für englische Baumwollgewebe. Die eigentliche Industrialisierung begann nach 1845, dem Zeitpunkt des Zusammenstehens eines Gründungskonsortiums für die Errichtung der ersten mit Dampfkraft betriebenen Maschinenspinnerei Westfalens in Rheine, die nach 1846 ihre Produktion aufnehmen konnte, zunächst mit 10000 Spindeln, deren Anzahl 1850 auf 15000 erhöht wurde.

Über die Zahl der in dieser Fabrik beschäftigten Arbeiter sind Nachrichten erst aus dem Jahre 1854 überliefert, im Zusammenhang mit dem Drängen der Regierung auf Errichtung einer Unterstützungskasse für Arbeiter und Handwerkergehilfen, die aber im Zusammenspiel von Fabrikunternern und Bürgermeister über zehn Jahre lang erfolgreich hinausgezögert wurde.

Die Zahlen sind demzufolge nur mit gewissen Einschränkungen gültig, da eine geringe Anzahl von Lohnabhängigen der Errichtung einer Unterstützungskasse hinderlich war und darum zu geringe Angaben gemacht wurden.

In seinen jährlichen Stellungnahmen zu den Anfragen der Regierung gibt der Bürgermeister Demanget folgende Zahlen an⁶⁷³.

1854 In der Spinnerei:	50 männliche Arbeiter über 16 Jahre alt
	20 weibliche Arbeiter über 16 Jahre alt
	50 Arbeiter unter 16 Jahre alt
1855 In der Spinnerei:	26 männliche Arbeiter über 16 Jahre alt
	24 weibliche Arbeiter über 16 Jahre alt
1856 In der Spinnerei:	31 männliche Arbeiter über 16 Jahre alt
	(im Manuskript wurde die Zahl 41 durchgestrichen)
	32 Handwerksgelesen (ohne Maurer und Zimmerleute)
	10 für die Weberei beschäftigte Weber in der Stadt Rheine.
	(1855 gab der Bürgermeister an, daß innerhalb der Stadt von der Fabrik keine Weber beschäftigt würden.

Im Jahre 1858 nahm die erste mechanische Weberei ihre Produktion mit 200 englischen Webstühlen auf, die 1860 auf 400 vergrößert wurde. Dennoch blieb die Zahl der in der Industrie Beschäftigten bis in die 60er Jahre hinein verhältnismäßig gering, zumal im Hinblick auf die Arbeitsmöglichkeit männlicher Erwachsener, da ein großer Prozentsatz der Beschäftigten, wie schon die Zahlen des Jahres 1854 zeigten, aus Frauen und Kindern bestanden⁶⁷⁴.

Noch in den sechziger Jahren war der Anteil der Industriearbeiter verhältnismäßig gering. Darüber geben die Zahlen der Kassenmitglieder der 1860 errichteten Unterstützungskassen der Fabriken in Rheine Auskunft⁶⁷⁵.

Firma	Jahr	Mitglieder über 16 Jahre
Kümpers & Timmermann	1860	70
	1863	100
	1864	82
Ellerhorst & Co.	1860	14
	1863	14
	1864	16
Spinnerei	1860	120
	1862	125
	1864	50
Dampfmaschine	1860	18
	1863	23
	1864	22

Gegenüber diesen Zahlen nennt die Kreisstatistik für das Jahr 1863 folgende Arbeiterzahlen in Industriebetrieben der Stadt Rheine:

1. Saline (Salzsiederei)	28 Arbeiter	126 Familienangehörige
2. Gießerei	5 Arbeiter	10 Familienangehörige
3. Spinnerei	111 Arbeiter	-
4. Weberei	216 Arbeiter	676

Gemessen an der Gesamtbevölkerung (1861 : 3412 Einwohner) waren lediglich 10 % in der Industrie beschäftigt, wobei besonders zu bemerken ist, daß der Anteil der von auswärts stammenden Arbeiterschaft außergewöhnlich hoch war, daß also die Beschäftigung in der Industrie nur eine geringe Chance der Abwanderung aus den handwerklichen Betrieben darstellte.

Erst in den siebziger und achtziger Jahren nahm der Anteil der Industrie, d. h. fast ausschließlich der Baumwollindustrie stark zu, nachdem die Krise, durch den amerikanischen Sezessionskrieg auf dem Baumwollmarkt verursacht, überstanden war, vor allem jedoch im Anschluß an den deutsch-französischen Krieg 1870/71⁶⁷⁷.

Begleitet wurde diese industrielle Entwicklung von einer Verarmung der lohnabhängigen Arbeiterschaft, aber auch der im Tagelohn stehenden Handwerker.

Der Wochenlohn eines Webers wurde vom Bürgermeister im Jahre 1855 mit 1 Rtlr. 20 Sgr. angegeben⁶⁷⁸. Das entsprach einem Jahresverdienst bei Vollbeschäftigung von 86 Rtlr. 20 Sgr., bzw. einem Tageslohn von 8 Sgr. 4 dt.

Aber weder Vollbeschäftigung noch ein durchgängiges Halten des Arbeitslohnes darf bei der großen Schwankungen unterworfenen Absatzlage der Textilindustrie als Regel erachtet werden. Die "Vermischten Nachrichten" des Amtsblattes der Regierung in Münster geben dafür eindeutige Hinweise. Einige Beispiele dazu mögen genügen.

1846, October, November. "Die Baumwollen-Fabriken haben gegenwärtig weniger Absatz, als in den anderen Jahreszeiten, schränken deshalb die Fabrikation ein, und der Verdienst der Weber vermindert sich"⁶⁷⁹.

1847, August, September. "Gewerbebetrieb. Im Allgemeinen nicht besonders lebhaft. Die Baumwollwebereien wurden wegen Mangels an Absatz des Fabrikats sehr eingeschränkt, hin und wieder ganz eingestellt"⁶⁸⁰.

1857, Dezember "Die Nesselweberei hat seit 2 Monaten einen nicht unerheblichen Rückschlag erfahren; der Absatz ist gehemmt und in Folge dessen ist eine Herabsetzung des Webelohnes eingetreten"⁶⁸¹.

1858, Juni, Juli. "Die Baumwollen- und Nesselabriken gehen regsam fort; den Webern fehlt es bei angemessenem Lohn an Arbeit nicht"⁶⁸².

1859, Oktober, November. "Die Nesselweberei, welche in früheren Jahren, insbesondere in den Kreisen Steinfurt, Coesfeld und Ahaus einer großen Anzahl von Arbeitern reichlichen Verdienst verschaffte, liegt augenblicklich sehr danieder. Wenngleich Mangel an Arbeit nicht vorhanden, so steht doch der Webelohn in Folge geringer Nachfrage nach dem Fabrikate so niedrig, daß die fleißigen Weber kaum das Nothdürftige zu verdienen im Stande sind"⁶⁸³.

Diese letzte Nachricht deckt sich weitgehend mit den Ausführungen der Kreisstatistik des Jahres 1863. In dem Kapitel 15 "Verhältnisse der arbeitenden Klassen, Abwehr der Verarmung" heißt es:

"Der Jahresbedarf einer der arbeitenden Klasse angehörigen Familie stellt sich nach ungefährem Ueberschlage und je nach dem Wohnorte auf etwa 150 bis 200 rthl. - Es dürften nämlich einer aus Mann, Frau und 3 Kindern bestehenden Familie erforderlich sein:

a. für Nahrungsmittel	100 bis 120 r
b. " Wohnung	15 " 30 r
c. " Brennmaterial	10 " 14 r
d. " Wäsche	15 " 20 r
e. " Hausrath	3 " 7 r
f. " Werkzeuge	4 " 5 r
g. " Abgaben	3 " 4 r
	<u>150 bis 200 rthl.</u>

Die Nahrungsmittel an Kartoffeln, Roggen und Gemüse werden überall selbst gezogen, die übrigen Bedürfnisse theils durch Tagelohn, theils durch Weben oder Fabrikarbeit beschafft. Nur den fleißigsten Arbeitern ist es möglich, ihre Familie auf diese Weise zu ernähren resp. die nöthigen Bedürfnisse zu verschaffen. Bei eintretender Krankheit oder Verdienstlosigkeit ist es daher nicht selten, daß solche Familien mehr oder weniger der Armenkasse zur Last fallen, was namentlich in den letzteren Jahren nur zu oft vorkommt, indem der Betrieb der Nesselweberei, welcher einem sehr großen Theile der arbeitenden Klasse die Haupterwerbsquelle ist, fast gänzlich eingegangen und den etwa noch damit Beschäftigten nur einen geringen Verdienst gewährt.

Die durchschnittlichen Lohnsätze stellen sich

a. bei dem Knechte auf	20 - 30 rthl.
b. bei einer Magt auf	10 - 24 rthl.
c. bei einem Gesellen auf	30 - 48 rthl.
d. bei einem kleinen Handwerker täglich nebst Kost auf	7 Sgr. 6 dt.
e. bei einem Tagelöhner ohne Kost auf	10 - 12 1/2 Sgr.
f. bei einer Tagelöhnerin ohne Kost	7 - 8 Sgr.

g. bei einem Tagelöhner mit Kost	6 Sgr.
h. bei einer Tagelöhnerin mit Kost	5 Sgr.
i. bei einem Weber auf	11 - 12 Sgr.
k. bei einem Spinner auf	12 - 14 Sgr. ⁶⁸⁴

Im Hinblick auf die hier gemachten Lohnangaben ist zunächst festzustellen, daß der Tagelohn eines Webers gegenüber den Angaben des Bürgermeisters von Rheine aus dem Jahre 1855 um annähernd 30 bis 40 % höher eingeschätzt wurde. Das würde bedeuten, daß bei einem jährlichen Haushaltsbudget von durchschnittlich 175 Rthl. den Angaben der Kreisstatistik zufolge ein Weber durch seinen Arbeitslohn bei Vollbeschäftigung (52 Wochen, je 6 Tage) zwischen 71 und 84 % des Jahresbedarfes einer Familie bestreiten konnte, während es nach den Angaben des Bürgermeisters lediglich 50 % gewesen wären. Die Aussage, daß der Nahrungsmittelbedarf weitgehend aus eigener Wirtschaft gedeckt würde, ist dabei nur mit Einschränkungen auf die Stadt Rheine zu übertragen, da die Bevölkerungszunahme einerseits, die schon in früheren Jahrhunderten bestehende Abhängigkeit der unteren Einkommensschichten vom Marktangebot andererseits, eine so weitgehende Verallgemeinerung ausschließen. Der relativ niedrige Satz dieses Haushaltspostens, der, wie a. a. O. dargestellt wurde, schon durch den Besitz eines einzigen Schweines zwischen 20 bis 60 % abgedeckt war, läßt die Annahme zu, daß auch innerhalb der Stadt die Arbeiterschaft und kleinen Gewerbetreibenden einen Teil ihres Nahrungsbedarfs selbst produzierten, indem sie kleine Pachtgrundstücke bewirtschafteten und selbst Vieh aufzogen. Die Angaben über die Lohnhöhe der "kleinen Handwerker" zeigt selbst zu diesem Zeitpunkt eine weitgehende Identität mit den Angaben des frühen 19. Jahrhunderts.

Mit Kost betrug der Tagelohn 1/4 Rthl. und lag dabei um 20 % über dem Lohnsatz eines Tagelöhners. Bei der Annahme eines gleich hohen Prozentsatzes bei Arbeit ohne Kost gegenüber dem Tagelöhner entsprach der Lohnsatz eines Handwerkers ungefähr dem eines Spinners, d. h. zwischen 12 und 15 Sgr., und entsprach weitgehend dem Tagelohnsatz eines Maurers im Jahre 1831, der 11 Sgr. 4 dt. in Rechnung stellte⁶⁸⁵, wie der Tagelohnsatz der Weber in Rheine im Jahre 1855 mit 8 Sgr. 4 dt dem der Maurergehilfen im Jahre 1831.

Aus diesen Tagelohnverhältnissen ergibt sich eine weitgehende Gleichheit der Einkommensverhältnisse von Arbeitern und Handwerkern, soweit die letzteren auf Tagelohnverdienst angewiesen waren.

Somit bewegte sich der auf seine eigene Arbeitskraft angewiesene Handwerker annähernd auf dem gleichen Existenzminimum wie der Arbeiter, falls nicht aus Nebenerwerben ein zusätzliches Einkommen gewonnen wurde.

Gemessen an den Verhältnissen der Wandmacher um das Jahr 1800, die u. a. durch den Arbeitseinsatz der Familienmitglieder bei der Anfertigung der Gespinste sowie den weitgehenden Ausschluß des Zwischenhandels ihr

Einkommen erhöhen konnten, hatte sich die wirtschaftliche Situation wesentlich verschlechtert.

Auch im weiteren Verlauf der Industrialisierung verbesserte sich die Situation zunächst nicht.

Im Jahre 1889 berichtete der Bürgermeister auf Anfrage der Kreisbehörde über die "wirtschaftliche Lage des Handwerks". In seinem Schreiben an den Landrat führt er dabei u. a. aus: "daß die wirtschaftliche Lage des Handwerkerstandes hier im Großen und Ganzen allerdings eine nichts weniger als glänzende ist und jedenfalls viele der hiesigen Fabrikarbeiter sich mindestens nicht schlechter stehen, als mancher Schuster oder Schneidermeister. Eine Hebung des Handwerkerstandes, der ja ein unschätzbares Mittel bildet, zwischen dem Kaufmann oder Fabrikanten wie der wohlhabenderen Klasse überhaupt und dem Arbeiterstande, wäre nicht nur recht dringend zu wünschen, sondern erscheint mir im Interesse der Erhaltung des socialen Friedens auf die Dauer unumgänglich nothwendig"⁶⁸⁶.

Dem Bericht des Bürgermeisters beigegeben ist ein Verzeichnis über die Einkommensverhältnisse der selbständigen Meister der Stadt Rheine, sowohl im Hinblick auf das Einkommen aus dem jeweiligen Gewerbe, als auch aus Kapitalien und Grundbesitz⁶⁸⁷.

Die Systematik dieses Verzeichnisses macht die Darstellung der konkreten Einkommen insofern schwierig, da die Zuordnung der Einkommen aus Kapital- und Grundbesitz zu den jeweiligen Gewerbeeinkommen nicht möglich ist, da sie ohne Bezug zu dem jeweiligen Gewerbeeinkommen aufgeführt, und lediglich nach den Berufen geordnet sind.

Während diese Einschränkung der Vergleichbarkeit der Angaben in Bezug auf das Kapitaleinkommen eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt, da Kapitaleinkommen nur von 13 Handwerkern bezogen wurden, d. s. 6,9 % der erfaßten Personen, erhielten 57,9 % Einkommen aus eigenem Grund, d. h. aus verpachteten und vermieteten Grundstücken oder Gebäuden. Obgleich diese Einkünfte durchschnittlich nur bei 66,5 Mark lagen, stellen sie bezogen auf die Gesamteinnahmen eine beträchtliche Summe dar, zumal sie gleichzeitig ein mehr oder minder sicheres Indiz für das Vorhandensein von Eigentum an Grund und Gebäuden sind, aus dem sich eine finanzielle Entlastung des laufenden Haushaltsetats der einzelnen Familien ergab, die in den Zahlen über die Einkünfte nicht berücksichtigt ist.

Aus den Angaben über das Gewerbeeinkommen ergibt sich ferner, daß lediglich 22,3 % (42 Handwerker) über Einkommen bis zu 500 Mark jährlich, 60,1 % über 500 bis 1000 Mark (113 Handwerker) und 17,6 % der erfaßten Personen über mehr als 1000 Mark verfügen. Die Möglichkeit, die Aussage des Bürgermeisters über die Lage der Handwerker in Bezug auf die Lage von Fabrikarbeitern zu überprüfen, bietet eine Lohnangabe des Bürgermeisters aus dem Jahre 1883⁶⁸⁸. Danach lag der Stundenlohn eines in den Baumwollspinnereien bzw. -webereien beschäftigten Arbeiters bei 17 Pf., der Tagelohn bei 2,16 M (über 12 stündige Arbeitszeit) und der

Wochenlohn bei 13 M, d. h., daß ein Fabrikarbeiter bei Vollbeschäftigung jährlich ca. 676 M verdienen konnte. Verglichen mit den Daten der sechziger Jahre bedeutet eine solche Lohnsumme eine wesentliche Einkommensverbesserung, die zumindest den Lebensunterhalt bei minimalen Bedürfnissen sichern konnte. Verglichen mit den Angaben über die Gewerbeeinkommen der Handwerker würde das bedeuten, daß im Vergleich zu den Angaben über die Einkommenssituation mehr als 1/4 der Handwerker unter dem Einkommensniveau von Fabrikarbeitern rangiert hätte, eine Feststellung, die dahingehend zu korrigieren wäre, daß das Jahreseinkommen eines Fabrikarbeiters sicherlich unter dem Vollbeschäftigung voraussetzenden Betrag von 676 Mark lag.

Darüber hinaus wären noch zwei weitere Unterschiede zwischen den Handwerker- und Fabrikarbeitereinkommen zu berücksichtigen. Zum einen beruhen die Angaben über das Gewerbeeinkommen auf Schätzungen von Seiten der Finanzbehörden, da zu diesem Zeitpunkt von kleinen Handwerksbetrieben keine Buchführung verlangt wurde.

Beispielhaft für die Fragwürdigkeit der Angaben über die Einkommensangaben sind die Zahlen der Liste, die für die Maurermeister, bei der Größe der Beschäftigten wohl eher als Bauunternehmer zu bezeichnen, genannt werden. Als Vergleich zu diesen Einkünften seien diejenigen einer Volksschullehrerstelle einer Gemeinde des Amtes Rheine aus dem Jahre 1890 hinzugezogen, die auf Grund ihrer schlechten Dotierung unter einem häufigen Wechsel der Lehrer zu leiden hatte. Diese Einkünfte umfaßten neben 900 M als von der Gemeinde, dem Staat und der Kirche (für Organistendienst) aufzubringendem Gehalt den Nießbrauch zweier Grundstücke (Garten, Weide und Heideacker) und die Stellung einer Dienstwohnung und Brennmaterial, für die zusammen 120 M gerechnet wurden. Das Gehalt lag demnach bei über 1000 M⁶⁸⁹. Da jedoch ein solches Einkommen als zu niedrig für einen Volksschullehrer erachtet wurde, ist kaum anzunehmen, daß ein Bauunternehmer bei der damaligen Konjunktur lediglich über ein Gewerbeeinkommen verfügte, das nur um ca. 50 % höher war.

Zum anderen muß ein Vergleich der Einkommensverhältnisse von Handwerkern und Fabrikarbeitern die Möglichkeit der Mitarbeit der Frauen berücksichtigen, die bei Fabrikarbeitern insbesondere in der Textilindustrie relativ häufig anzutreffen war, während sie bei kleinen Handwerksmeistern, vor allem bei Betrieben ohne die Verbindung mit einem Ladengeschäft, weitgehend ausgeschlossen blieb.

Der Vergleich des Bürgermeisters müßte aus diesen Überlegungen heraus dahingehend eingeschränkt werden, daß ein Handwerksmeister der untersten Einkommenskategorie über ein ähnliches Einkommen verfügte, wie ein gut verdienender Arbeiterhaushalt. Gemessen an den Verhältnissen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt sich jedoch eine weitgehende Verbesserung auch der Lage der kleineren Handwerker gegenüber den Industriearbeitern, verbunden mit einer Statusverschiebung der Handwerke untereinander.

Diese Statusverschiebung betraf vornehmlich die Handwerksberufe, die im Zusammenhang mit dem Bauwesen standen. Extrem deutlich wird dieser Vorgang bei den Maurern, die vor Beginn der Industrialisierung, zahlenmäßig unbedeutend, an der unteren Grenze der Einkommen lagen, nun aber über Betriebe verfügten, die personalmäßig den Fabriken teilweise gleichkamen.

Auch die Tischlerbetriebe lagen, nimmt man die Zahlen der Liste als Relationen, in ihrer Mehrzahl nicht mehr im Bereich der untersten Einkommen, sondern hatten sich wesentlich verbessert; einzig die Zimmerer, wahrscheinlich bedingt durch die Konkurrenz der als Maurer bezeichneten Bauunternehmer, rangierten auch zu diesem Zeitpunkt noch an der untersten Grenze der Einkommen.

Eine Identität zu den früheren Verhältnissen weisen jedoch die Einkommensverhältnisse der Bäcker auf, die wie in den vergangenen Jahrhunderten durchschnittlich zu Spitzenverdienern innerhalb des Handwerks gerechnet werden konnten. Demgegenüber hatte sich die Situation der Metzger wesentlich verbessert, wobei die Abnahme des Anteils der Selbstversorgung der städtischen Bevölkerung mit Fleisch wohl die Grundlage dieser Entwicklung darstellt.

Zusammenfassend läßt sich die Situation der Handwerker in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Die noch zu Beginn des Jahrhunderts bedeutende Wolltuchproduktion war im Verlauf der vierziger und fünfziger Jahre fast völlig zum Erliegen gekommen, ohne daß zunächst Industriebetriebe an ihre Stelle rückten. Dadurch hatte sich die Lage der städtischen Bevölkerung wesentlich verschlechtert, und erst im Verlauf der fortschreitenden Industrialisierung kam es zu einer gewissen Erholung.
2. Die Rolle der Tuchproduzenten als der zahlenmäßig größten Gruppe innerhalb der Handwerker war mit dem Einsetzen der Industrialisierung und der damit verbundenen Steigerung der Bautätigkeit von den Bauhandwerken übernommen worden.
3. Der größte Teil der Handwerker verfügte über ein Einkommen, das zwar etwas höher als dasjenige eines Fabrikarbeiters war, doch muß das durchschnittliche Einkommen der Handwerker als nur knapp oberhalb des Existenzminimums angesehen werden. Auch bei der Berücksichtigung eines um 100 % zu niedrigen Satzes der Einkommensangaben des Jahres 1889 verfügte die Mehrzahl der Handwerker über ein kaum größeres Einkommen als ein um diese Zeit als arm angesehener Landschullehrer. In der Einschätzung der Lage stimmt dabei der Bürgermeister im Jahre 1889 mit der Heraushebung der Schneider und Schuster mit einer Petition der Gilden und Gemeinden aus dem Jahre 1782 überein, in der Schuster und Schneider ebenfalls nicht mehr als Vertreter des Mittelstandes bezeichnet wurden⁶⁹⁰.

4. Der in dem Bürgermeisterbericht explizit angestrebten einkommensmäßigen Differenzierung der Handwerkereinkommen von den Fabrikarbeiter-einkommen entspricht die erst im 18. Jahrhundert vorgenommene unterschiedliche Entlohnung von Tagelöhnern und Handwerkern, die sich zunächst nur auf Tagelöhner und Gesellen einerseits und Meister andererseits erstreckte, dann aber zwischen Tagelöhner, Handwerksgehilfen und Meistern differenzierte.

5. Insgesamt ergibt sich für die wirtschaftliche Lage der mit dem Begriff Handwerk gekennzeichneten Berufe eine Skala, die von den untersten Einkommen bis nahe an die Spitze der Einkommen der städtischen Bevölkerung reicht, zu keinem Zeitpunkt jedoch eine auch nur annäherungsweise Einheitlichkeit aufweist.

e. Wandlungen der Handwerkerbetriebe seit 1900

Es ist nicht möglich, ein genaueres Bild der Entwicklung der Betriebs- und Einkommensverhältnisse der Handwerker zur Darstellung zu bringen, da ein solcher Versuch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Darum sei nur kurz auf einige wesentliche Punkte der Entwicklung eingegangen.

Die auf den ungünstigen ökonomischen Verhältnissen der Handwerker in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts basierenden Prognosen der verschiedenen Stufentheorien verpflichteten Volkswirtschaftler von der Verdrängung des Handwerks durch die Industrie bewahrheiteten sich nur für einzelne Handwerke, nicht jedoch für das Handwerk im allgemeinen⁶⁹¹. Die Entwicklung während des 19. und 20. Jahrhunderts zeigte vielmehr, daß im Verlauf dreier Phasen das Handwerk sich weitgehend den veränderten Bedingungen anzupassen mußte.

Fischer ordnet (basierend auf Wernet) diese Phasen zeitlich folgendermaßen. Die erste Phase zwischen 1780 und 1840 ist gekennzeichnet durch ein weitgehendes Verharren im Hergebrachten, während zwischen 1840 und 1900 die Zeit der stärksten Gefährdung des Handwerks lag, verbunden mit dem Verdrängen bisher wichtiger Zweige der Handwerkswirtschaft, vor allem in der Textilindustrie. Seit 1900 begann dann das Handwerk wiederum an die Entwicklung Anschluß zu gewinnen und an dem gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozeß teilzunehmen⁶⁹².

Diese Entwicklung gilt auch für den Untersuchungsraum Rheine. Indiz für diesen Anpassungsprozeß ist u. a. die Zunahme der Betriebsgröße handwerklicher Unternehmen, die sich für Rheine, bzw. den Kreis Steinfurt nachweisen läßt.

Im Jahre 1850 betrug das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen noch 1 : 0,24, stieg aber schon auf 1 : 0,54 im Jahre 1889 (ohne Maurer); nach einer anderen Handwerkerstatistik aus dem Jahre 1887 sogar auf 1 : 2,27⁶⁹³. Zu Beginn der Weimarer Republik war die Zahl der Beschäftigten weiterhin gestiegen. Das zeigen die für einige Berufe vorliegenden Daten, die zusammen mit den Angaben der Kreisstatistik der Jahre 1863 und 1963⁶⁹⁴ folgendes Bild ergeben (einschließlich Lehrlinge).

Beruf	Zahl der Beschäftigten pro Betrieb			
	1863 (Kreis)	1889	1919/20	1963 (Kreis)
Uhrmacher u. Goldschmiede	1,4	2	2	2,8
Barbiere	1,1	1,6	3,4	3,5
Bäcker	1,8	2,5	2,6	4,6
Schlosser u. Schmiede	1,8	2,8	5,0	7,5 (Installateure)
Tischler	1,7	2,1	3,2 (1924)	4,0

Der Anpassungsprozeß des Handwerks an die Industrie vollzog sich jedoch vor allem durch die Möglichkeiten eines rationellen Einsatzes von Maschinen und der damit verbundenen Steigerung der Produktivität. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mechanisierung einzelner Produktionsbereiche innerhalb der einzelnen Berufe sehr unterschiedlich war.

Einzelne Berufe blieben lange Zeit auf den Einsatz einfachster Werkzeuge beschränkt, während in anderen neben dem Gebrauch von Maschinen, die durch menschliche Kraft bewegt wurden, (z.B. Nähmaschinen bei Schneidern, Sattlern und Schuhmachern sowie Säge- und Bohrmaschinen mit Handdrehantrieb bei Tischlern, Schlossern und Drechslern) der Einsatz der Kleinmotoren schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts ermöglicht wurde.

Dieser Prozeß, der sowohl berufsspezifisch wie individuell sehr unterschiedlich verlief, kann nicht an allen Berufen aufgezeigt werden, zumal die Quellen dazu äußerst gering und sehr verstreut sind. Er soll aus diesem Grunde in einem kurzen Exkurs am Beispiel des Tischlergewerbes in Rheine näher skizziert werden.

f. Exkurs: Der Wandel der Arbeitsmittel im Tischlerhandwerk

Bis weit in das 19. Jahrhundert hinein waren Arbeitsgeräte und Werkstätten gegenüber der Arbeitskraft des einzelnen Produzenten bei den Tischlern wie auch bei den meisten Handwerken untergeordnete Produktionsfaktoren.

Zwar bestanden Unterschiede im Wert der für das jeweilige Handwerk notwendigen Werkzeuge, ebenso wie im Bedarf an mehr oder minder spezialisierten Werkstätten, wie im Zusammenhang mit den Vermögensverhältnissen von Handwerkern näher erläutert worden ist, doch waren sie im Gegensatz zu dem Wert z.B. der aus dem landwirtschaftlichen Nebenerwerb erzielten Produkte von geringer Bedeutung.

Wesentlicher war die Privilegierung einzelner Werkzeuge, z.B. des Hobels bei den Tischlern, wodurch eine Möglichkeit der Abgrenzung der Produktion und damit der Ausschaltung der Konkurrenz verwandter Gewerbe erreicht wurde.

Die Entwicklung der einzelnen Handwerksgeräte war schon zu Ende des Mittelalters weitgehend abgeschlossen, so daß im Hinblick auf eine Periodisierung innerhalb der Berufe erst der Einsatz von Maschinen im 20. Jahrhundert eine neue Periode der Arbeitsgeräte kennzeichnet.

Für das Tischlergewerbe war die Wiederentdeckung des Hobels⁶⁹⁵ das ausschlaggebende Kriterium für die Gewinnung von Eigenständigkeit. Aus diesem Grunde erscheint es im Rahmen der Holzverarbeitenden Berufe erst verhältnismäßig spät. Andere Berufszweige, wie Zimmermann, Drechsler, Wagner und Böttcher sind spätestens seit der karolingischen Zeit überliefert, die Tischler dagegen erst seit dem Hochmittelalter, da die Inneneinrichtungen der Wohnungen seit dem Niedergang des Römischen Reiches eine weitgehende Simplifizierung erfahren hatten. Feinere Möbel, in der Antike schon hoch entwickelt, waren in Vergessenheit geraten, und mit ihnen die Konstruktion und das dazu notwendige Arbeitsgerät. Die Konstruktion der Kisten und Schränke entsprach der Blockbauweise, der Technik der Zimmerer, während Produkte gehobener Wohnkultur, wie z.B. das Spannbett, zum Arbeitsbereich der Drechsler zählten⁶⁹⁶.

Mit der Steigung der Konsumnachfrage im Gefolge der sozioökonomischen Entwicklung des 13. und 14. Jahrhunderts verfeinerte sich auch die Wohnungseinrichtung, die ihr Vorbild z.T. im Interieur der Kirchen der Hochgotik fanden, die die Arbeit der Bildhauer auch im Bereich der aus Holz gefertigten Objekte besonders betonte, z.B. beim Chorgestühl.

Während die Blockbaukonstruktionen eine Verfeinerung lediglich durch Übermalung erfuhren, brachte das Eindringen der Bildhauerei die Förderung der Rahmenbauweise mit sich. Unterstützung fand diese Entwicklung in der Verbreitung der Sägemühle, die das für diese neuen Formen der Möbel notwendige Grundmaterial, die Bretter, preiswerter machte. Vor allem aber forderte die über Flandern rasch auch in den nordwestdeutschen Raum eindringende Rahmenbauweise eine verstärkte Anwendung des Hobels.

Die Blüte der Hobeltechnik und damit der Möbeltischlerei liegt zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, beginnend mit der Renaissance und endend im Roccoco. Die bis heute im Gebrauch befindlichen Hobel, abgesehen vom Doppelleisen, waren dabei schon seit spätestens 1600 in Gebrauch. Die Vielfalt der Hobeltypen war jedoch nicht die alleinige Voraussetzung für eine hohe Qualität des Möbels, vielmehr blieb die technische Beherrschung der Werkzeuge die Hauptvoraussetzung. Abgesehen von den für den gehobenen Konsum des Adels und der Kaufmannschaft größerer Städte produzierenden Kunsttischlern genügten den Schreibern wenige Werkzeuge zur Herstellung der gängigen Möbelstücke auch gehobenerer Qualität. Dadurch gewann die Absetzung der Tischler von den Zimmerern eine gesteigerte Bedeutung. Die Ausstattung in Bezug auf das Gerät unterschied sich kaum, vor allem was die Anfertigung der gebräuchlichen, dem durchschnittlichen Konsum entsprechenden Möbel betraf. Dies war der Grund für die ständigen Auseinandersetzungen zwischen Zimmerern und Tischlern und die Ursache für die gegenseitigen Bemühungen um eine Privilegierung bestimmter Produktionsmittel oder Produkte.

Die geringe Bedeutung der Stadt und das damit verbundene Fehlen eines gehobenen Konsums finden ihre Entsprechung in dem verhältnismäßig späten Auftreten von Tischlern in Rheine.

Die Begrenztheit des Marktes bewirkte jedoch, daß zur Sicherung eines minimalen Einkommens die Tischler neben der Möbelproduktion Zimmererarbeiten übernahmen, und nach der Errichtung des Amtes im Jahre 1656 die Konkurrenz der Zimmerer auch ohne die Legitimation durch bestimmte Artikel ihrer Rolle auszuschalten suchten, indem sie sich auf die Verhältnisse in der Stadt Münster beriefen. Die Hartnäckigkeit, mit der die Privilegierung des Hobels wie auch bestimmter Produkte wie Gartentore u.ä. angestrebt bzw. verteidigt wurde, wird aus den Rollen bis in das 19. Jahrhundert hinein ersichtlich. Gleichzeitig weisen die Rechnungsbelege der Stadt und des Archivs von Deventer aus, daß Zimmererarbeit durch Meister des Schreineramtes ausgeführt wurde.

Eine Darstellung des Bestandes an Werkzeug ist jedoch für Meister der Stadt Rheine nicht zu erbringen, da die Quellen dazu fehlen. Lediglich aus dem Jahre 1638, vor der Errichtung des Schreineramtes, ist der Werkzeugbestand eines Zimmermannes in einem Inventarverzeichnis überliefert.

Genannt werden folgende Werkzeuge:

"zwei alte brede bylen, eine exen, eine handbyle, eine melling-sage, eine sühlexe... Ein stakboher so Menckes knecht hatt und darauf acht schilling soll gethan haben"⁶⁹⁷.

Neben der Preisangabe für den Bohrer sind Nachrichten über den Wert von Werkzeugen erst aus dem Jahre 1729 erhalten.

Dem Schreinermeister Gerd Werdtmöller wurde bei der Ausführung von Zimmermannsarbeiten an einem Schafstall auf gerichtliche Anordnung hin das Gerät konfisziert, das er daraufhin dem Auftraggeber in Rechnung stellte. Es handelte sich dabei um "ein grosz Hebbeisen, eine byle einen Deüzel", die zusammen 1 Rtlr. 25 Sch. kosten sollten⁶⁹⁸.

Die in der Möbelschreinerei zusätzlich notwendigen Geräte stellten, da sie aus Holz und weitgehend von dem Schreiner selbst gefertigt werden konnten, keine große zusätzliche Steigerung des Wertes der Arbeitsmittel dar. Nur Werkzeug, das fast vollständig aus Eisen und von relativ hohem Gewicht war, wie z.B. das Breitbeil, war von größerem Wert; aber gemessen an Aufnahmegebühren tritt der Werkzeugbestand weitgehend in den Hintergrund.

Da ausführliche Quellen für die Stadt Rheine fehlen, seien einige Hinweise auf die Ausstattung von Schreinerwerkstätten und die Wertrelation der Geräte zu anderen Objekten kurz angeführt. Für das Handwerk der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert stellte Kaufhold fest: "Die sehr wenigen Hildesheimer Angaben, aus denen Nachrichten über die Werkzeugausstattung von Handwerksbetrieben zu gewinnen sind, bestätigen die relativ geringe Bedeu-

tung der Werkzeuge. Die Arbeitsgeräte werden in den Vermögensverzeichnissen meist nur nebenbei erwähnt, erscheinen mit geringen Summen (z. B. im corpus bonorum des Stell- und Rademachers Christoph Gronau mit ca. 22 Rth. bei einem Betriebsvermögen von rd. 464 Rth.) und nur gelegentlich in etwas größerem Umfang (so im Nachlaß des 1739 verstorbenen Tischlermeisters Heidmann, wo u. a. 29 große und kleine Schrauben, 8 Sägen verschiedener Größe, 76 Hobel, davon 6 große, 11 Winkelmaße und 5 Bohrer neben zahlreichem kleineren Werkzeug genannt wurden)"⁶⁹⁹.

Aus Testamenten aus an Westfalen grenzenden niederländischen Orten des frühen 19. Jahrhunderts geht die Relation von Holzverarbeitungsgerät und z. B. Kleidung hervor. So entsprach der Wert von 54 Hobeln dem Wert von einer schwarzen Hose mit einem Paar silbernen Hosenspannen⁷⁰⁰.

Aus dem Jahre 1836 stammt das Verzeichnis einer Werkstatt in Winterswijk, das folgende Geräte nennt:

25 Profilhobel, 4 Daxel, 6 Stockbohrer, 10 Bohrer mit Kurbel, 15 verschiedene Beitel, 3 Zirkel, 5 Feilen, 2 Kneifzangen, 4 Hämmer, 1 Säge, 3 Handsägen, 2 Zieheisen, 5 Hobel, 2 Bandhaken, 2 Winkel, 1 Richtstab, 4 Spannsägen, 3 Beile, 1 Axt, 1 Dielensäge, 1 Nabenbohrer, 1 Winde, 2 Hobelbänke, 2 Kuhfüße und 3 Klobeisen, zusammen eingeschätzt zu 18 Gulden 60 Cent, während zur gleichen Zeit ein zweischläfriges Bett mit einem Oberbett mit 9 Gulden bewertet wurde⁷⁰¹.

Die Zahl der Hobel, die sowohl aus dem Verzeichnis des Hildesheimer als auch des holländischen Tischlers besonders hervortritt, hebt die Bedeutung dieses Werkzeuges für den Schreiner deutlich hervor als das zentrale Unterscheidungskriterium zu anderen Holzverarbeitenden Berufen. Die verhältnismäßig niedrigen Preise lassen den Kampf um seine Privilegierung verstehen.

Da in den Inventaren jedoch die einzelnen Werkzeuge, insbesondere die Hobel- und Sägearten nur in pauschalen Zusammenfassungen genannt werden, sei auf die in der Fachliteratur des 19. Jahrhunderts angegebenen Idealverhältnisse in einer Tischlerwerkstatt bezüglich der Arbeitsmittelausstattung zum Vergleich eingegangen.

Gehrke⁷⁰² nennt als notwendigen Raumbedarf eine Werkraumgröße, die neben der Hobelbank über 40 Quadratfuß (12,56 m) Stellfläche verfügen sollte. Als Werkzeugbestand für eine Hobelbank nennt er folgende Stücke:

2 Raubänke, 2 Doppelhobel, 1 Schlichthobel, 1 Schrophobel, 1 Zahnhobel, 2 Simshobel, 1 Oehrersäge, 1 Schließsäge, 1 kleine Absetzsäge, 1 Fuchsschwanz, 1 Dutzend starke Stechbeitel, 2 flache und 2 halbrunde Raspeln, 2 flache und 2 halbrunde Holzfeilen, 1 großen und 1 kleinen Schnitzer, 1 Ziehklinge nebst 1 Ziehklingenstahl, 1 großen und 1 kleinen Hammer, 2 Nagelbohrer,

2 Spitzbohrer, 3 Streichmaße, 1 Zirkel, 1 Zollstock, 1 Winkelmaß, 1 kleinen Winkelhaken, 1 Gehrmaß, 1 Streichstein, 1 Winkelstoßlade, 1 Handfeiger, 4 Dutzend Schraubzwingen, 1 großes und 1 kleines Klopffholz.

Für die Werkstatt, d. h. für den allgemeinen Gebrauch, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, bestimmte Werkzeuge sind die folgenden:

1 verstellbarer Gradhobel, 1 Grundhobel, 12 Hohlkehelhobel, 12 Stabhobel, mehrere Karniß-, Platten- und Falzhobel, 1 Nutzhobel, 8 Lochbeitel, 6 Stemmeisen, 1 Dutzend Hohleisen, 6 Ball-eisen, 1 Schränkeisen, 1 Trauf mit mannigfaltigen Löffel- und Zentrumsbohrern, 1 Schemelbohrer, mehrere Schneckenbohrer, 1 Handbeil, 1 Schneidmesser, 12 Schraubknechte, 12 Leimzwingen, 4 Schraubböcke, 1 Gehrungsstoßlade, 1 Kroplade, einige Kneip- und Drahtzangen, 1 Laubsäge, 1 Fourniersäge, 1 Gradsäge, 1 Klobsäge, 1 Feilkloben, 2 Schneidmesser, 1 Holzknecht, 1 große und 1 kleine Leimpfanne, 1 runden und 1 viereckigen Schleifstein, 1 Richtscheit, 2 Richthölzer, 1 Feuerzeug.

Die auf die Produktion von Möbeln für den gehobenen städtischen Konsum ausgerichtete Idealwerkstätte benötigte nach diesem Schema rund 50 verschiedene Hobel und ca. neun weitere pro Arbeiter. Gemessen an diesen Angaben scheint das Inventar aus Winterswijk aus dem Jahre 1836 einer mit zwei Personen arbeitenden Tischlerei weitgehend zu entsprechen, vor allem wenn berücksichtigt wird, daß in kleineren Städten die Möbelproduktion mit der Bautischlerei größtenteils in einer Hand lag, und somit dem für die feinere Möbeltischlerei notwendigen Werkzeug eine geringere Bedeutung zukam.

Die Feststellung Kaufholds, daß sowohl in Bezug auf den notwendigen Raumbedarf als auch in Bezug auf den Werkzeugbestand keine großen Ansprüche vorhanden waren, läßt sich auch auf die Verhältnisse im Tischlerhandwerk bis in das 20. Jahrhundert hinein in Rheine übertragen.

Das Eindringen von Maschinen in das Tischlerhandwerk begann erst sehr spät, da die leichte Bearbeitbarkeit des Holzes den verhältnismäßig hohen Aufwand, den auch kleinere Maschinen finanziell und räumlich forderten, nicht unbedingt rechtfertigte und so die reine Handarbeit lange Zeit konkurrenzfähig blieb.

Die erste Möglichkeit des Einsatzes von mechanisch angetriebenen Maschinen bestand für kleinere Betriebe seit der Entwicklung des Gasmotors, da die hohen Kosten der Dampfkraft in Anschaffung und Unterhaltung ihre Anwendung in dem Bereich der handwerklichen Produktion ausschlossen. In Deutschland spielten dabei vor allem die von Otto und Langen entwickelten Gasmotore eine wichtige Rolle für die Verbreitung von Kleinmotoren. Diese bauten auf den 1860 patentierten Gasmotor von Lenoir auf und nahmen rasch eine führende Marktstellung ein.

Neben der Voraussetzung einer entsprechenden Energieversorgung, d. h. dem Vorhandensein eines kommunalen Leuchtgasnetzes, waren jedoch die Anschaffungskosten für diese Motoren, abgesehen von den Preisen für die Maschinen, äußerst hoch.

So lag der Preis eines kleinen Motors, der für den Antrieb zweier kleinerer Maschinen (Kreissäge und Langlochbohrer z. B.) benötigt wurde, im Jahre 1893 bei ca. 1000 Mark⁷⁰³. Gemessen an den durchschnittlichen Jahreseinnahmen der Tischler, die a. a. O. für das Jahr 1889 angegeben wurden, entsprachen somit die Anschaffungskosten eines Motors allein fast zwei Jahreseinnahmen eines selbständigen Tischlers.

Zum ersten Einsatz eines Motors in einer Tischlerei in Rheine kam es im Jahre 1890⁷⁰⁴, fand aber nur wenig Nachahmung. Ein weiterer Betrieb, der ebenfalls um 1900 Maschinen aufgestellt hatte, die von einem Gasmotor angetrieben wurden, stellte seine Werkstatt bis in die zwanziger Jahre hin- ein anderen Schreibern zur Verfügung, bzw. erledigte Maschinenarbeiten im Lohnwerk. Zu Beginn des ersten Weltkrieges aber war die ohne Maschinen arbeitende Werkstatt in Rheine noch die verbreitetste Form. Erst mit der Entwicklung des Elektromotors begann in den Jahren nach 1918 die eigentliche Mechanisierung der Tischlerwerkstätten in Rheine. Diese Mechanisierung hatte eine wesentliche Steigerung des Kapitaleinsatzes für Arbeitsmittel im Gefolge, die vor allem auf die Möglichkeit der Betriebsgründungen nicht ohne Einfluß blieb.

Nach Angaben des Tischler-Innungsverbandes Essen (1928) betrug der für eine durchschnittliche Werkstatt notwendige Wert des Maschinenparks 7000 RM⁷⁰⁵, während zur gleichen Zeit das Durchschnittseinkommen einer Möbeltischlerei in Münster (mit 2 bis 3 Gesellen) bei 3600 RM lag⁷⁰⁶. Der Wert der Tischlereimaschinen entsprach somit einem fast zweijährigen Einkommen eines Betriebes der genannten Größe. Gemessen an den Gesellenstundenlöhnen der damaligen Zeit, die in Münster um 90 Pfennige lagen, entsprach ein solcher Wert der Maschinen ca. 950 achtstündigen Arbeitstagen. Daraus wird vor allem deutlich, daß die Mechanisierung die Möglichkeiten, einen eigenen Betrieb zu gründen, gegenüber der Epoche vor dieser Zeit wesentlich einschränkte.

Bedingt durch die schon zu Ende des 19. Jahrhunderts beginnende Zunahme der Beschäftigten pro Betrieb setzt früher als die Mechanisierung die Vergrößerung der Werkstätten, bzw. der Bau gesonderter Werkstattgebäude ein. Zwischen den Jahren 1881 und 1914 lassen sich insgesamt 26 Bauanträge von Tischlern in den Akten des Hochbauamtes der Stadt Rheine nachweisen⁷⁰⁷, die sich auf den Neubau von Häusern mit Werkstätten, bzw. auf den Bau von separaten Werkstätten beziehen.

Unter Berücksichtigung der Stagnation der Zahl der Tischlereibetriebe bei steigender Bevölkerungsdichte bedeutet die Anzahl der Bauanträge, daß der größte Teil der selbständigen Tischler um die Jahrhundertwende bis zum ersten Weltkrieg ihre Werkstätten vergrößert oder neuerrichtet hat.

In fünfzehn Fällen handelte es sich bei diesen Neubauten um einstöckige Gebäude, z.T. massiv aus Kalksandstein, z.T. in Fachwerk, mit einem als Holzlager ausgewiesenen Bodenraum. Dieser Bodenraum wurde oft schon nach wenigen Jahren als Werkstatt benutzt oder dazu umgebaut.

In drei weiteren Fällen handelt es sich bei den Werkstätten um Anbauten, wobei mehrfach die Werkstatt in früher als Kuh-, Schweine- oder Ziegenställe genutzte Räume verlegt wurde.

Flächenmäßig ergeben sich starke Unterschiede. Gegenüber den Werkstätten, die innerhalb der Häuser lagen und über eine Grundfläche von größtenteils unter 20 qm verfügten, betrug die Grundfläche der als separate Bauten aufgeführten Werkstätten, bzw. der Anbauten, zwischen 30 und 60 qm Grundfläche, so daß sich für die zweistöckigen Gebäude eine Arbeitsfläche von 60 bis 120 qm ergab. Gemessen an den bei Gehrke für die Verhältnisse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angegebenen Raumbedürfnisse für Tischlereien, waren selbst die Neubauten noch auf die minimalsten Ansprüche beschränkt, und den Notwendigkeiten einer maschinellen Teilfertigung wurde nur in Einzelfällen Rechnung getragen.

Im Gegensatz zu der geringen Bedeutung, die der Mechanisierung bis in die zwanziger Jahre zugemessen wurde, fällt die Häufigkeit der Erwähnung von vorhandenen oder geplanten Lagerräumen für fertige Möbel, bzw. des Ausbaues von Schaufenstern auf.

Von den 26 Bauanträgen nennen, bzw. befassen sich 14 neben dem Werkstattbau mit der Errichtung von Ladengeschäftsräumen. Weniger in der Modernisierung der Produktion, als vielmehr in der Partizipation an dem immer stärker werdenden Handel mit industriell gefertigten Möbeln sahen die meisten Handwerker ihre Chance.

Daß es sich dabei um eine Fehlkalkulation handelte, bezeugen die mehrfach feststellbaren Anträge auf den Umbau der Schaufenster zu einfachen Fenstern, bzw. den Umbau der Laden- in Wohnräume. Noch in den zwanziger Jahren versuchten die in der zu dieser Zeit in der Zwangsinneung zusammengefaßten Tischler, durch die Errichtung eines genossenschaftlichen Magazinhandels an den Möbelhandel, der immer stärkere Bedeutung gewinnt, Anschluß zu finden, scheiterten jedoch vollständig damit. Nur in vier Fällen hatte der Ausbau des Möbelhandels von einzelnen Tischlereibetrieben dauernden Erfolg.

Nachdem die erste Welle der Neubauten von Werkstätten durch den ersten Weltkrieg unterbrochen war, setzte in den zwanziger Jahren in verstärktem Maße der Um- und Ausbau von Werkstätten ein, in engstem Zusammenhang mit der Elektrifizierung und dem Ausbau des Maschinenparks, eine Entwicklung, die mit Beginn der Weltwirtschaftskrise ein Ende fand.

Während in den Werkstätten der zwanziger und dreißiger Jahre, soweit sie über motorisierte Maschinen verfügten, das Flächenverhältnis zwischen dem von den Maschinen und den Werkbänken beanspruchten Raum annähernd gleich war, veränderte dieses sich im Verlauf der verstärkten Wiederaufnahme der Werkstattneu- und -ausbauten nach dem zweiten Weltkrieg eindeutig zugunsten der Maschinenräume.

Verbunden damit war der immer stärker werdende Anteil der Bau- gegenüber der Möbeltischlerei, wobei die Bautischlerei weniger Raumbedarf für die Handarbeit beanspruchte als die Möbeltischlerei. Der durchschnittliche Raumbedarf des einzelnen Unternehmens wuchs zusammen mit dem Ausbau des Maschinenparks immer stärker an.

Diese Entwicklung forderte in den meisten Fällen die Ansiedlung neuer Betriebe in den Randbezirken, da innerhalb der Stadt die eventuell vorhandenen Grundstücke nicht ausreichten und ein Zukauf von Grund und Boden wegen der hohen Immobilienpreise aus betriebswirtschaftlicher Sicht untragbar war. Die durch die Mechanisierung bedingte Veränderung der Produktion schloß die Möglichkeit, wie früher durch Aufstockung neue Flächen zu gewinnen, aus.

Diese allgemeine Entwicklung drängte den Kleinbetrieb immer stärker in den Hintergrund, wenn sie ihn auch nicht ganz verdrängte; denn als Reparaturhandwerk blieb auch dem Einmannbetrieb eine beträchtliche Überlebenschance.

Der nach dem I. Weltkrieg einsetzende Prozeß der Vergrößerung der Tischlereien und der fortschreitenden Spezialisierung wurde durch den II. Weltkrieg beschleunigt. Die Zahl der Einmannbetriebe reduzierte sich entscheidend während der Nachkriegsperiode. Diese Entwicklung, die mit den dreißiger Jahren einsetzte, bedürfte einer eingehenden betriebswirtschaftlichen Analyse, die im Rahmen dieses Exkurses jedoch nicht zu stellen ist.

VII. KORPORATIONEN UND VEREINE VON HANDWERKERN IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Geschichte der Gilden und Ämter der Stadt Rheine wurde bereits darauf hingewiesen, daß mit dem Aufhebungsbefehl des Jahres 1810 die Existenz der Korporationen nicht schlagartig beendet war.

Zum einen hatte die Überlassung der zur feierlichen Ausgestaltung des korporativ geregelten Bestattungswesens dienenden Gerätschaften zum weiteren Gebrauch die Möglichkeit einer Kontinuität innerhalb dieses Funktionsbereiches gesichert, zum andern war es zu keiner Klärung der Frage gekommen, wie die Vermögensverhältnisse abzuwickeln seien.

Innerhalb der unter der preußischen Herrschaft gebildeten Provinz Westfalen bestand hinsichtlich der Folgen der Aufhebung der Korporationen ein erheblicher Unterschied zwischen den Regionen, die Teile des Königreichs Westfalen gewesen waren und denen, die zum französischen Lippe-Departement gehört hatten.

Während im Königreiche Westfalen Gesetze und Verordnungen erlassen worden waren, die die Einziehung der Guthaben der Korporationen regelten, war diesbezüglich in den französischen Departements lediglich die Aufstellung der Vermögen und Schulden erfolgt.

Die Regelung dieser offenen Frage nahm die preußische Regierung im Jahre 1817 in Angriff und forderte von der Behörde in Münster einen Bericht an, den diese im Jahre 1818 einreichte⁷⁰⁸.

Diesem Bericht zufolge betrug das Vermögen der Korporationen des Regierungsbezirkes Münster 10269 Rtlr. 10 Gr. 5 3/7 dt., während die Schulden sich auf 11923 Rtlr. 16 Gr. 10 Pf. beliefen. Der Bericht schätzte die Möglichkeit der Schuldentilgung als äußerst schwierig ein, zumal das Vermögen der Gilden z. T. aus ausstehenden Beitragszahlungen der Gildemitglieder bestand, die man einzufordern für kaum möglich erachtete. Dadurch aber wurde die Diskrepanz zwischen dem aktiven und passiven Vermögen noch größer, wodurch die Regierung kaum mehr daran interessiert sein konnte, die Nachfolge der Korporationen anzutreten, da dadurch kein Gewinn, sondern nur ein beträchtlicher Verlust erzielt werden konnte.

In den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts gelangte man dann zu der Lösung, die in der Kündigung der Kapitalien und der den Mitgliedern der Korporationen freistehenden Möglichkeit, ihre Fonds und Immobilien öffentlichen Einrichtungen zu übereignen, bestand.

Die durch die Frage nach der Regelung der Vermögen der Korporationen bedingte Fortexistenz der Gilden und Ämter läßt sich in Rheine für das Schreineramt nachweisen⁷⁰⁹.

Die Bäckergilde der Stadt Rheine, die als einzige Korporation über aktives Vermögen verfügte, übereignete im Jahre 1828 einen in ihrem Besitze befindlichen Garten zusammen mit einem Kapital von 130 Rtlr. dem Progymnasium der Stadt⁷¹⁰. Außer diesen mehr oder minder indirekten Hinweisen auf ein Weiterleben der Gilden und Ämter der Stadt sind die aus dem Jahre 1819 stammenden Rollen als Indizien des Fortbestehens der Korporationen zu werten. Inwieweit sie Teile eines möglichen Antrages an die Regierung sind, ist nicht mehr feststellbar. Dafür spricht die Einheitlichkeit des verwendeten Papiere, als auch die durchgehende Kennzeichnung von einer Hand.

Anträge dieser Art wurden von Handwerkern mehrerer Städte an die Regierung in Münster gestellt. So forderten schon im Jahre 1814 einige Maurermeister die Privilegierung der Maurerarbeiten unter Hinweis auf die Konkurrenz "Nichtgelernter Arbeiter und Puscher"⁷¹¹ und im Jahre 1816 die Handwerksmeister der Stadt Soest die Wiedererrichtung der Zünfte, da die Zahl der selbständigen Meister übermäßig zugenommen habe⁷¹², ebensowenig wie eine Gruppe von Kaufleuten der Stadt Dortmund zur gleichen Zeit⁷¹³.

Im Jahre 1818 stellten die Handwerker der Stadt Münster einen neuerlichen Antrag auf Wiedererrichtung von Gilden und Zünften. Der damalige Oberpräsident v. Vincke machte dazu (auf der freien Hälfte des Antrags niedergelegt als Notiz) folgende Bemerkungen, die die Haltung der Behörde deutlich widerspiegeln.

"An die 3 Regierungen / factum 1/10 1818/

Nachdem nun bereits eine Reihe von Jahren die ungebundeste Gewerbefreiheit bestanden (hat) u Gelegenheit gewesen den Erfolg derselben zu beobachten, verlohnt es sich wohl und wird dringende Pflicht der Verwaltung die (Erfahrung) Resultate sorgsam zu konstatieren zu welchen solche geführt, ob dadurch (der Zustand) die Gewerbe, ob dadurch das Publikum gewonnen, (ob) wie die Erwartungen zu welchen die neue Theorie berechtigten, allgemein oder parziell und bei einigen Gewerben u an einigen Orten, durch die Praxis sich bestätigt oder wiederlegt haben. . . . Es wird behauptet, (die Lehrlinge würden nicht ordentlich gebildet, die Gesellen bewürben sich nicht um fernere Ausbildung) die Kunst Zucht und Ordnung wären von den Handwerkern gewichen; die Verschlechterung und Vertheuerung der Arbeiten sey der Auflösung des genossenschaftlichen Bandes allein beizumessen; mit diesem habe das Publikum die Bürgerschaft für gute Arbeit verloren; die Leichtigkeit der gewerblichen Ansiedlung befördere eine übermäßige Verfielfältigung vermögensloser Handwerkerfamilien u führen die neuen wie die alten an den Bettelstab; der Ehrennahme eines ehrbaren Handwerkers sey erloschen und in dessen Folge der Ruin eines ehrsamem

Bürgerstandes entschieden. Es scheinen sich indeßen diese Vorwürfe auf die für das nächste Bedürfnis des Publikums arbeitenden Gewerbe - auf die Handwerker im engeren Sinne zu beschränken - die für größeren Markt sich beschaffthigenden, fabrizierenden Gewerbe nicht zu treffen, für diese die Gewerbefreiheit eben so wohlthätig als jene vielleicht verderblich. ... "714

Entsprechend der nicht ablehnenden Haltung des Regierungspräsidenten gegenüber den Forderungen der Handwerker waren auch andere Stellen darum bemüht, die in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen bestehende Gewerbefreiheit zumindest zu modifizieren, ohne direkte Erfolge zu erzielen.

So stellten die Vertreter des Standes der Städte des westfälischen Provinzial-Landtages an die Regierung im Jahre 1828 einen Antrag, der die von v. Vincke genannten pauschalen Beurteilungen der Lage des Handwerks und der Handwerker fast wörtlich wiederholt.

"Bürgertugend und Meisterehre sind verlacht. Das Streben nach Vervollkommnung und tüchtiger Arbeit ist verschwunden. - Verarmung der ehrbarsten Meister, Nahrungslosigkeit aller Gewerbetreibenden, Unmuth der alten und schnöde Selbstsucht der jüngeren Handwerker, sind an die Stelle getreten" 715.

Um Abhilfe zu schaffen, schlugen die Verordneten folgende Maßnahmen vor, von denen die Fabrikarbeiter jedoch ausgeschlossen bleiben sollten:

- "1. den Betrieb eines Gewerbes als Meister, nach erreichter Großjährigkeit, nur dem zu gestatten, welcher 3 Jahre bei einem Meister als Lehrling gestanden, oder sich einer Prüfung unterworfen hat;
2. vor erreichter Großjährigkeit den Betrieb nur dem zu geben, wenn sich der Niederlassende einer Prüfung unterworfen hat;
3. daß der, alles zerstörende Hausierhandel gehemmt werde. ...
4. Unmöglich kann aber allein diesen Übelständen gesteuert werden, wenn nicht für jede Zunftgenossenschaft eine Deputation bestimmt wird, welche deren Gerechtsame vertritt".

Diese Wünsche der Vertreter des Standes der Städte wurden von dem Oberpräsidenten der Provinz Westfalen an das Innenministerium in Berlin im Jahre 1829 in einer eigenen Stellungnahme weitergeleitet, in der er u. a. folgende Vorschläge unterbreitete:

"... in ähnlicher Art, wie bereits bei den Bauhandwerkern für nötig erkannt und vorgeschrieben ist, auch in mehreren anderen Handwerken, namentlich für Schuster, Schneider, Kürschner, Sattler, Schmiede, Schlosser, Buchbinder, Drechsler, Gelb- und Rothgießer, Böttcher, Wagenmacher, Gold- und Silber Arbeiter u. s. w., deren Ausbildung, zugleich auch das jugendliche Alter worin diese Handwerke von den Meistern erlernt werden, in der Regel einen mehrjährigen Unterricht und praktische Ausbildung erfordert, besondere Prüfungsbestimmungen angewendet werden, von welchen

derjenige, der das Handwerk selbständig auszuüben anfangen will, seine Zünftigkeit hierzu durch Anfertigung eines ihm aufgegebenen Probestücks vorerst nachweisen muß, und daß

2. auch die Handwerker in ähnlicher Art, wie die Kaufleute in mehreren Städten der Monarchie schon nachgegeben ist, gestattet werde, sich zur Korporationen zu vereinigen, deren Zweck auf Beförderung ihres Gewerbes und Verbreitung des Gemeingeistes gerichtet ist" 716.

Zwei Jahre darauf wurde von Seiten einer großen Anzahl selbständiger Handwerksmeister der Stadt Münster ein neuerlicher Antrag an den Oberpräsidenten gestellt, die Prüfungen, die durch Gesetz für selbständige Maurer, Zimmerer, Brunnenmacher und Mühlenbauer vom 25. April 1821 eingeführt worden waren, auszuweiten und damit verbunden die Korporationen der Handwerker wieder zuzulassen. Wie in den vorangegangenen Anträgen wurde auch in diesem vor allem auf den großen Konkurrenzdruck hingewiesen, den man aus der Erleichterung des Zuganges zu den einzelnen Berufen seit Einführung der Patentsteuer ableitete. Da die Gewerbeausübung an den Besitz des Bürgerrechtes gebunden war, wurde auch die Erleichterung des Zuganges zu dem Erwerb des Bürgerrechtes als Grund für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage angeführt.

"Der Bürgergewinn, zumal, wenn er so niedrig, wie in hiesiger Stadt (zu 7 Thalern), gestellt ist, dürfte denn auch wohl, vorzüglich für Ausländer, zu erhöhen sein. An dergleichen Subjekten, die, anderswo gleichsam vertrieben, nach größeren Orten sich drängen, in Hoffnung, hier mehr zu gewinnen, das geringe Bürgergeld sich mehrentheils erbetteln, und dann später vollends an den Bettelstab sinken, kann dem Staate wie der Stadtgemeinde, doch unmöglich gelegen sein: sie sind am Ende nur dem Armenfonds zur Last, oder (noch schlimmer) gar Zöglinge für Zucht- und Besserungshäuser" 717.

Die in diesem Antrag mitgegebenen Schilderungen der Situation der einzelnen Gewerbe zeigt vor allem den Wunsch, die jeweiligen Arbeitsgebiete wiederum zu privilegieren und neben der Konkurrenz der Meister untereinander die Konkurrenz des Handels abzubauen. Darüberhinaus wird zwar nicht ausgeschlossen, daß die sich selbständigmachenden z. T. gelernte Handwerker sind, doch erscheint den Beschwerdeführern die Lehr- und Gesellenzeit nicht mehr dem Herkommen entsprechend lang zu sein. Ferner wird in diesem Falle vor allem die Konkurrenz der kleinen Meister als verderblich geschildert, die, da sie mit höchstens einem Gesellen oder Lehrling arbeiteten, nicht Gewerbesteuerpflichtige waren.

Der Oberpräsident leitete diese Eingabe an die Regierung in Berlin weiter, die schon am 2. Mai 1831 dazu Stellung nahm. In diesem Schreiben des Innenministeriums werden die Wünsche der Petitenden scharf abgelehnt und ihnen vor allem eine falsche Interpretation der Gesetze vorgeworfen, vor allem des Gesetzes zur Regelung des Prüfungswesens der Maurer u. s. w. Im Gegensatz zu den Vorstellungen des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, der einer Einschränkung der Gewerbefreiheit nicht abgeneigt war, vertritt das Ministerium eindeutig den eingeschlagenen Weg. Der Schlußabschnitt der Antwort lautet:

"Diese Widerlegung, zu deren weiterer Ausführung die vorliegende Eingabe reichlichen Stoff darbietet, hat das Ministerium den Bittstellern nicht vorenthalten wollen, damit Sie sich nicht mit der Hoffnung täuschen, als würde die Gesetzgebung in der Richtung sich entwickeln, alte Mißbräuche wieder herzustellen, oder den Vortheil des Publikums hinten an zu setzen, damit die Gewerbetreibenden desto reichlicheren Gewinn ziehen. Nur durch Redlichkeit und Geschicklichkeit, nicht aber durch Beschränkung Anderer, zu Ihren Gunsten, welches Gewand man Ihnen auch leihen möge, werden die Bittsteller dahin gelangen, der als lästig dargestellten Mitbewerbung den Vorsprung abzugewinnen"⁷¹⁸.

Im Gegensatz zu den Provinzialbehörden, die in stärkerem Maße den Wünschen der Gewerbetreibenden entgegenzukommen willens waren, zeigt die Stellungnahme des Innenministeriums die eindeutig liberale Wirtschaftspolitik Preußens.

1. Die Auswirkung der Gewerbegesetzgebung von 1845

Dieses Verhältnis von Bürokratie und Gewerbetreibenden ist kennzeichnend für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem in den westlichen Teilen des preußischen Königreiches. Stadelmann schreibt dazu:

"So hat sich die groteske Umkehrung herausgebildet, daß die Regierung in ihrer Wirtschaftspolitik zwischen 1815 und 1848 im Grunde meist fortschrittlicher, liberaler, emanzipierter gewesen ist als die Gewerbetreibenden selbst, die sich im wesentlichen aus Handwerkern und Gesellen zusammensetzten und instinktiv zur korporativen Einigung, zum Innungszwang und zur selbständigen Existenz des kleinen Meisters zurückstrebten. Die Gewerbefreiheit war bis in die Revolution hinein nicht die Parole des Handwerkers, sondern die Losung der Bürokratie, die seit dem preußischen Gesetz von 1810 in wachsendem Maße und schließlich in allen Bundesstaaten die Schranken des Zunftgeistes niederlegen, die Initiative befähigen, die rückständige Technik beleben und den Wohlstand befördern wollte. ... Die Regierungen sahen sich einer seltsamen Opposition der Gewerbetreibenden gegenüber, die zwar politisch durchaus auf Seiten der Bewegungspartei stehen mochten, aber den Wirtschaftsliberalismus mit Krallen und Zähnen bekämpften. Der soziale Selbsterhaltungstrieb der Handwerker mußte sie auf die Gegenseite treiben, dorthin, wo die staatlich konzessionierte Korporation den selbständigen Meister gegen Konkurrenz und Puschertum, gegen Massenproduktion und Kapitalanhäufung, gegen Proletarisierung und Bourgeoisierung schützte und die soziale Einheit des kleinen Bürgertums garantierte"⁷¹⁹.

Dem Drängen der Handwerker kam die preußische Regierung im Jahre 1845 erstmalig entgegen. In begrenztem Umfange erteilte sie der Wiedererrichtung der Zünfte ihr Placet und führte Prüfungen für diejenigen Meister ein, die Lehrlinge auszubilden beabsichtigten und vor dem Erlaß des Gesetzes unselbständig waren. So kam sie zumindest einigen der von der Handwer-

kerschaft geäußerten Wünsche entgegen. Ausgeschlossen blieben von diesen Gesetzen jedoch alle Bereiche, in denen sich Industrie und Handwerk überschneidet. In diesen Bereichen blieben die liberaleren Bestimmungen der Zeit der Gewerbefreiheit weitgehend in Kraft.

Die neuen Bestimmungen zeitigten jedoch nur eine sehr geringe Wirkung. Zwar war dem in vielen Anträgen ausgesprochenen Wunsch nach der Einführung von Prüfungen, die denen der Bauhandwerker entsprachen, Rechnung getragen worden, doch hatte das zumindest für den Raum Rheine keinen Erfolg.

In einem Bericht über die Eröffnung einer Sonntags-Zeichenschule aus dem Jahre 1844 schildert der mit der Leitung der Strom- und Schleusenbauten an der Ems betraute preußische Bau-Conducteur Cuno die Situation im Baugewerbe der Stadt Rheine. "Der unterzeichnete Bau-Conducteur ist seit mehreren Jahren mit den Wasserbauten der Ems bei Rheine beschäftigt und kam deshalb vielfach mit den Bauhandwerkern in Berührung. Es mußte demselben bald auffallen, daß trotz des sonst ziemlich regen Geschäftslebens in der ganzen Gegend kein approbierter Bauhandwerker zu finden ist, wodurch für den ausführenden Baubeamten mancherlei Verlegenheiten entstehen, da Zimmerleute und Maurer theils aus ferneren Gegenden herbeigeht werden mußten"⁷²⁰.

Auch nach über zwanzig Jahren des Bestehens der Prüfungspflicht war demnach keine Veränderung in diesen auch während der Zeit der städtischen Selbstverwaltung freien Berufen eingetreten.

Die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung von 1845 veränderten ebenfalls zunächst nicht die bestehenden Verhältnisse. So berichtet der Bürgermeister im Jahre 1848: "Von den im § 131 der Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbetreibenden haben seit dem Erscheinen des gedachten Gesetzes neu begonnenen Meister keiner bis jetzt die Befugnis erlangt Lehrlinge zu halten"⁷²¹.

Unter dem Einfluß der Ereignisse der Revolution von 1848 gab die preußische Regierung den Forderungen der Handwerker weiter nach. Im Jahre 1849 wurden die Bestimmungen des Gesetzes von 1845 wesentlich im Hinblick auf eine Förderung des Zunftwesens geändert, und die Prüfungen wurden mit einer stark gewerbebeschränkenden Form obligatorisch, da die Führung eines Betriebes auch ohne die Ausbildung von Lehrlingen an die Ablegung einer Prüfung gebunden wurde. Ausnahmen wurden nur für die stärker industrialisierten und auf Massenanfertigung ausgerichteten Berufe zugelassen und konnten durch die unteren Behörden veranlaßt werden.

Die Prüfungen selbst sollten den Korporationen, soweit sie schon bestanden oder neu gegründet worden waren, überlassen werden. Nur in den Fällen, wo diese nicht bestanden, war die Errichtung von Kreis-Prüfungskommissionen vorgesehen. Zu ihrer Errichtung nahm der Landrat in einem Schreiben vom 18. Juni 1849 an den Bürgermeister der Stadt Rheine folgendermaßen Stellung:

"Am nothwendigsten und wichtigsten ist die schleunigste Einrichtung der Prüfungsbehörden. Da im dießseitigen Kreise keine Innungen mehr vorhanden sind, so kann nur noch von Einrichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen die Rede sein, und zwar werden solche höherer Bestimmung zu folge auch für die Bauhandwerker, nämlich zur Prüfung der Gesellen einzurichten sein. Die Commissionen werden nach § 39 der Verordnung für jedes Gewerbe/: Handwerkerklassen :/und für jeden Kreis /: oder wo für einen Kreis mehrere zu bestellen sind für jeden solchen Bezirk :/ gebildet, bestehend aus einer gleichen Anzahl Meister und Gesellen und gehen aus der Wahl derselben, wobei besondere Beschränkungen nicht gemacht sind, hervor. Die Wahl dieser Mitglieder soll in jeder Stadt des Kreises oder Prüfungsbezirkes vorgenommen und die Meister jedes solchen eigenen Wahlbezirkes 2 - 4 Meister und ebenso die Gesellen eine gleiche Zahl Gesellen zu Mitgliedern auswählen. Es ist hiernach zweckmäßig soviel gleichartige Gewerke als möglich zu verbinden und zur Wahl einer gemeinschaftlichen Prüfungs-Commission zu vereinen."

Als Ort der Kommission und der Wahl schlug der Landrat Steinfurt vor. Ferner forderte er die sofortige Einreichung einer Liste der Handwerker und Gesellen der in dem Gesetz genannten Gewerbe⁷²².

Es bedurfte fünf Mahnungen an den Bürgermeister, die dieser beantwortete und in einem Bericht vom 18. Februar 1850 folgende Maßnahmen vorschlug:

"II. und III.

Von den im § 23 der Verordnung v. 9. Febr. 1849 aufzuführenden Handwerker dürften folgende rücksichtlich der Gründung der Prüfungs-Commission für die Meister und Gesellen Prüfung ausgeschlossen werden können.

1. Müller
2. Bierbrauer, Brandtweinbrenner
3. Liquerfabrikanten
4. Gerber, Lohgerber, Saffianergerber, Weißgerber, Pergamentmacher
5. Tuchmacher, Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art
6. Seifensieder,

indem dieselben eigentlich keinen Handwerksmäßigen, sondern einen fabrikmäßigen und kaufmännischen Gewerbebetrieb führen, und daher die Anwendung des § 30 10co cit. eintreten wird.

Sodann erscheint mir die Prüfung, bei den Bäckern aller Art und Fleischern (Metzgern) weil bei diesen ebenfalls kein handwerksmäßiger sondern gewerbemäßiger Betrieb vorkommt, sowie bei denjenigen Handwerkern welche nur selten vorkommen, als Perückenmacher, Posamentierer, Knopfmacher es ebenfalls nicht sonderlich erforderlich.

Die übrigen im § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 benannten Handwerker werden dagegen zur Bildung der Prüfungsbehörde für die Meister- und Gesellenprüfungen möglichst in Klassen zu vereinigen sein, sodaß für jede nur eine Prüfungs-Kommission errichtet wird, und zwar wie folgt:

- a. Schuster, Pantoffelmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner;
- b. Tapezierer, Glaser u. Anstreicher, Vergolder, Maler und Lackierer;
- c. Buchbinder
- d. Seiler u. Reifschläger
- e. Bürstenbinder, Kammacher
- f. Hutmacher
- g. Schneider und Kappenmacher
- h. Tischler, Schreiner, Stuhlmacher, Drechsler aller Art
- i. Böttcher
- k. Korbflechter, Wannenmacher
- l. Schmiede aller Art. Grob- und Kleinschmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Schloßer, Büchenschmiede (Büchenschäfter) Klempner, Gelb- u. Roth- und Zinngießer.
- m. Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher
- n. Färber und Drucker so fern bei diesen nicht ebenfalls ein fabrikmäßiger und kaufmännischer Gewerbebetrieb statt findet.

(In Betref der Bauhandwerker, Zimmerleute, Maurer, Brunnenbauer und Rohrenmacher, Pumpenmacher, Schornsteinfeger steht die Meisterprüfung der höheren Behörde zu und hat es nach Vorschrift des Gesetzes bei der Gesellenprüfung sein Bewenden.)

Gegen die Anweisung der Errichtung der Kreis-Prüfungs-Kommission in der Stadt Steinfurt und die Bestimmung gedachte Stadt zum Prüferte findet sich nichts zu erinnern.

Das Verzeichnis der Meister und Gesellen wird angefertigt und ehestens nach statt gehabter Offenlegung eingereicht werden.

In Betreff der Errichtung von Gesellen-Unterstützungskassen bemerke ich, daß die Zahl der Gesellen hier sehr gering ist, und die Gesellen wenig Sinn für eine Gesellenkasse zu erkennen geben. Die Empfehlung derselben wird übrigens statt finden.

Der Bürgermeister⁷²³

Diese Vorschläge fanden bei dem Landratsamt keine Berücksichtigung, doch schritt man, da nun zumindestens die notwendigen Unterlagen vorhanden waren, zu der Wahl der einzelnen Prüfungskommissionen, für die die nachfolgenden Bestimmungen erlassen wurden, die in ihrer Komplexität die Schwierigkeiten deutlich machen, die für die Durchführung in einem ländlichen Kreis mit wenigen Kleinstädten als Zentren bestanden.

"Wahl der Meister und Gesellen zu Handwerker Prüfungs Kommissionen betreffend

Dem Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 18. Februar die Ausführung der das Gewerwesen betreffende Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend, folgendes:

ad I. Die Errichtung eines Gewerberathes erachte ich mit demselben nicht allein für wünschenswert sondern aus vielen Rücksichten für erforderlich und werde dieserhalb bei Königlicher Regierung das Nothwendige einleiten.

ad II und III. Die von dem Magistrat aufgeführten Gewerbe schon jetzt von der Betheiligung bei der Bildung von Prüfungs-Commissionen auszuschließen halte ich für bedenklich und möchte dieserhalb den zu errichtenden Gewerben: auch die Entscheidung seiner Zeit aus verschiedenen nahe liegenden Gründen anheim stellen, womit sich der Magistrat gewiß einverstanden erklären wird. - Von Königlicher Regierung mit

- a. der Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe zu einer gemeinschaftlichen Prüfungs-Commission,
- b. der Bestimmung der Wahlorte und Abgrenzung der Wahlbezirke derselben, so wie
- c. mit Feststellung der Anzahl der von jeder solcher engeren Wahlbezirke /: § 39 a. a. O. :/ zu wählenden Meister und Gesellen, und,
- d. mit Anberaumung der Wahltermine beauftragt, bestimme ich

A. ad a. Die Vereinigung folgender Gewerbe:

- 4 M. u. G. / 1. Müller, Bäcker, Pferferküchler und Konditoren,
- 4 M. u. G. / 2. Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamentierer, Schuster, Pantoffelmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Rierner und Täschner
- 4 M. u. G. / 3. Weber und Wirker aller Art, als Leinenweber Bild- und Damastweber, Seidenweber, Tuchmacher, Tuchbereiter, Posamentierer und Knopfmacher.
- 2 M. u. G. / 4. Tapezierer, Glaser und Anstreicher, Vergolder, Maler und Lakierer.
- 2 M. u. G. / 5. Buchbinder und Paparbeiter.
- 2 M. u. G. / 6. Seiler und Reifschläger.
- 2 M. u. G. / 7. Bürstenbinder, Kammacher und Perückenmacher.
- 2 M. u. G. / 8. Hutmacher.
- 4 M. u. G. / 9. Schneider und Kappenmacher.
- 4 M. u. G. / 10. Tischler, Schreiner, Stuhlmacher, Drechsler aller Art, Rademacher, Stellmacher.
- 2 M. u. G. / 11. Groß- und Klein-Böttcher.
- 2 M. u. G. / 12. Korbflechter und Wannenmacher.
- 4 M. u. G. / 13. Schmiede aller Art, als Grobschmied, Kleinschmied, Messerschmied, Nagelschmied, Kupferschmied, Schloßer, Büchenschmied/: Büchenschäfte/:/ Klempner, Gelb- Roth- und Zinnglaser, Sporer, Feilenhauer, Nadler, Siebmacher und Schwerdtfeger.

- 2 M. u. G. / 14. Gold und Silberarbeiter und Uhrmacher.
- 2 M. u. G. / 15. Färber und Drucker.
- 2 M. u. G. / 16. Seifensieder.
- 2 M. u. G. / 17. Töpfer.
- 2 M. u. G. / 18. Fleischer.

- B. ad b. 1. Die Stadt Rheine zum Wahlorte für die Gemeinden
- a. Stadt Rheine
 - b. Gemeinde Rheine rechts der Ems
 - c. " " links " "
 - d. Gemeinde Elte
 - e. " Mesum
 - f. Gemeinde Emsdetten
 - f. Gemeinde Hembergen

- C. ad c. In diesem Wahlbezirke sind zu wählen, von den Gewerben ad A 1. vier Meister und vier Gesellen
- | | | |
|-------|--------|--------|
| ad 2. | desgl. | desgl. |
| 3. | desgl. | desgl. |
| 9. | desgl. | desgl. |
| 10. | desgl. | desgl. |
| 13. | desgl. | desgl. |

von den zu 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18. genannten Gewerben dahingegen je zwei Meister und zwei Gesellen zu wählen, wobei ich noch zum Ueberfluß bemerke, daß ein Meister von den Meistern und ein Geselle von den Gesellen zu wählen sind.

- D. ad 1. Der Wahltermin der Meister auf Freitag dem 19. April
c Morgens 10 Uhr;
2. Der Wahltermin der Gesellen auf Samstag den 20. April
c. Morgens 10. Uhr.

Wengleich ich diese Termine durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe, so wolle der Magistrat dennoch die Bekanntmachung derselben in ortsüblicher Weise daselbst veranlassen und auf geeignete Weise bei den Gewerbetreibenden auf rege Theilnahme an dieser höchst wichtigen Angelegenheit hinwirken.

Die Wählerlisten der Gemeinden

1. Rheine recht der Ems
2. Rheine links der Ems
3. Elte
4. Mesum
5. Emsdetten
6. Hembergen

mit der Bescheinigung versehen, daß dieselben an Gemeindestelle 8 Tage offen gelegen haben und keine Reklamationen dagegen erfolgt sind, sind die entspr. Ortsbehörden angewiesen, dem Magistrat bis zum 15. n. Mts. spätestens, bei Vermeidung der Abholung auf eigene Kosten zu übersenden, die alsdann fehlenden wird der Magistrat hier noch unterrichtet auf Kosten der Säumigen durch besonder Boten abholen zu lassen.

Von dem Magistrat ist alsdann aus den Spezial-Wählerlisten der zu B. a bis g. gedachten Gemeinden eine Stimmliste und zwar für die zu A. 1 bis 18 gedachten vereinigten Gewerbe /: für jede Nummer eine besondere :/ nach anliegendem Schema anzulegen.

Diese Stimmlisten sind von dem Magistrat, den Herrn Magistrats Dirigenten, Bürgermeister Veltmann, welchen ich hierdurch zum WahlCommissar ernenne, spätestens am 22. n.M. zu übergeben.

Sämtliche Wahlprotokolle Wähler- und Stimmlisten bleiben nur vor dem Magistratus bis zum 15. n.M. um sie der Königlichen Regierung zur Prüfung und Guttheißung der Wahlen vorzulegen und zu übergeben.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Ortsbehörden der zu B. b. bis g. gedachten Gemeinden angewiesen sind, für die Bekanntmachung der Wahltermine in den einzelnen Gemeinden so wie für rege Theilnahme der Gewerbetreibenden aus denselben möglichst Sorge zu tragen.

Steinfurt, 23. März 1850⁷²⁴

Die in dieser Verordnung geforderten Prüfungskommissionen kamen jedoch keineswegs in vollem Umfange zu stande.

Die Gründe dafür mögen zum einen auf den Einfluß der Kommunalbehörde, zum anderen auf das Desinteresse der betroffenen Meister und Gesellen zurückzuführen sein. Darüber hinaus ist die geringe Zahl vorhandener Meister, noch mehr aber vorhandener Gesellen in einzelnen Berufen für die erfolgte Abänderung verantwortlich zu machen.

Die Liste der gewählten Meister nennt 24, die der Gesellen 15 Personen namentlich⁷²⁵. Dabei sind die folgenden Berufe vertreten:

Bäcker	: 4 Meister,	- Gesellen
Schuhmacher	: 2 Meister,	2 Gesellen
Sattler	: 1 Meister,	2 Gesellen
Lohgerber	: 1 Meister,	- Gesellen
Maler	: 1 Meister,	- Gesellen
Glaser u. Anstreicher	: 1 Meister,	- Gesellen
Schneider	: 4 Meister,	3 Gesellen
Tischler	: 2 Meister,	- Gesellen
Drechsler	: 2 Meister,	- Gesellen
Kupferschmied	: 1 Meister,	1 Geselle
Gelbgießer	: 1 Meister,	1 Geselle
Schmied	: 1 Meister,	1 Geselle
Klempner	: - Meister,	1 Geselle

Uhrmacher	: 1 Meister,	1 Geselle
Goldarbeiter	: 1 Meister,	1 Geselle
Schornsteinfeger	: 1 Meister,	- Gesellen
Metzger	: - Meister,	2 Gesellen

Schon im darauf folgenden Jahre änderte sich die Zahl und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Erhalten geblieben ist die folgende Liste der Meister:

Schuhmacher	: 4 Meister
Glaser u. Maler	: 2 Meister
Schneider	: 4 Meister
Drechsler u. Tischler	: 4 Meister (1 Tischler)
Schlosser u. Schmiede	: 4 Meister (1 Schlosser)
Goldarbeiter	: 2 Meister
Böttcher	: 2 Meister
Schornsteinfeger	: 1 Meister ⁷²⁶

Diese, aus dem Jahre 1851 stammende Liste, nennt schon keine Gesellen mehr. Inwieweit zu diesem Zeitpunkt noch Gesellen in die Prüfungskommission gewählt wurden, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Der demokratische Bestandteil der Prüfungsordnung, der sich in der Hinzuziehung der Gesellen ausdrückte, wurde aber schon 1854 von der Regierung durch Gesetz beseitigt⁷²⁷.

Die geringere Differenzierung innerhalb der einzelnen Kommissionen wie das Ausscheiden einzelner Berufe verweisen auf die Schwierigkeiten, die bei den fehlenden Zahlen der Handwerker für die Durchführung der Bestimmungen bestanden.

Über die Effektivität der Kommissionen liegen keine weiteren Unterlagen vor, auch fehlen Hinweise darüber, ob in den fünfziger und sechziger Jahren überhaupt noch Kommissionen in Rheine bestanden. Einzig für die Drechsler und Tischler ist nachzuweisen, daß um 1860 nicht mehr in Rheine, sondern in Münster die Prüfung abzulegen war. Dies geht aus einem Bewerbungsschreiben eines in Rheine ausgebildeten Drechslers hervor⁷²⁸.

Neben der Einführung obligatorischer Prüfungen für Gesellen und Meister wurde das Lehrlingswesen durch das Gewerbegesetz neu geregelt und die Ortsbehörde mit der Überwachung der Einhaltung beauftragt. Jedes Lehrverhältnis war durch einen schriftlichen Lehrvertrag, der vom Bürgermeister und zwei Zeugen bestätigt werden mußte, geregelt. (§ 147 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845)⁷²⁹

Einer der Hauptpunkte der Forderungen der Gewerbetreibenden in den Petitionen an die Regierung, die Wiedereinführung der Handwerkerkorporationen, die z. T. schon durch das Gesetz von 1845 eine teilweise Erfüllung erfahren hatte, fand in der Erweiterung dieses Gesetzes ein neues Schwergewicht. Vor allem die Überantwortung der Prüfungsberechtigung und damit eine indirekte Möglichkeit der Konkurrenzbeschränkung durch die Innungen gab den Korporationen ein besonderes Gewicht.

Daß die Korporationen, soweit sie gegründet wurden, über diese indirekte Möglichkeit der Kontrolle verfügten, weist eine Bekanntmachung der Regierung aus dem Jahre 1850 aus, in der es heißt:

"Der Uebelstand, das viele Handwerker, welche die Befugniß zum selbständigen Betriebe ihres Gewerbe zu erlangen wünschen, der Innung einer von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten, weil sie bei der Prüfungs-Commission dieser Innung, mit deren Meistern sie nicht in Mitbewerbung treten, zur Ablegung der Prüfung leichter zugelassen werden und eine günstigere Beurtheilung ihrer Leistung finden als bei der Innung- oder Kreisprüfungs-Commission ihres Wohnortes. resp. ihres Bezirkes, führt in vielen Fällen zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungsvorschriften und zu häufigen Streitigkeiten zwischen Innungen benachbarter Städte"⁷³⁰.

Obwohl nun die Möglichkeiten einer neueren Korporationsbildung der einzelnen Handwerke gegeben war und staatliche Unterstützung erfuhr, war die Zahl der Innungsgründungen zumindest im Bereich der Provinz Westfalen sehr unterschiedlich.

Dies geht deutlich aus den aus dem Jahre 1856 stammenden Berichten der drei damaligen westfälischen Regierungsbezirke hervor⁷³¹. Obwohl die Möglichkeit der Bildung von Korporationen seit dem Jahre 1845 gegeben war, kam es in keiner Stadt und keinem Amt zu Korporationsbildungen vor 1850, mit Ausnahme der in Laasphe, Kreis Wittgenstein, schon vor 1845 existierenden Innungen.

Die folgende Tabelle gibt die Zahl und Verteilung der 1856 in der Provinz Westfalen existenten Innungen wieder.

I. Reg. Bez. Arnberg	Mitglieder	Ort	Gründung
Bäcker	11	Laasphe	bestanden bereits
Weber	18	"	vor Verkündigung
Schuhmacher	39	"	der Gew. Ordnung
Schneider	42	"	vom 17. 1. 1845
Tischler u. Holzarbeiter	29	"	
Schmiede u. Schlosser	18	"	
Schuhmacher	25	Soest	seit 1850
Schneider	27	"	1850
Weber	28	"	1852
Tischler u. Holzarbeiter	27	"	1853
Schuhmacher	17	Bochum	1851
Schneider	17	"	1850
Tischler	18	Lippstadt	1851
Schmiede u. Schlosser	14	"	1852
Schlosser	22	Volmarstein	1851

II. Reg. Bez. Minden	Mitglieder	Ort	Gründung
Schuhmacher	24	Minden	16. 11. 1850
Schneider	31	"	30. 6. 1851
Tischler	22	"	28. 9. 1851
Tischler, Böttcher, Stellmacher u. Stuhl- macher	24	Amt Petershagen	" 2. 6. 1851
Schuhmacher	36	"	25. 7. 1851
Schmiede u. Schlosser	23	"	25. 2. 1851
Schneider	18	"	21. 7. 1852
Schneider, Kappenmacher	21	Lübbecke	1. 8. 1852
Tischler, Böttcher, Rad- u. Stallmacher	28	"	1. 8. 1852
Färber	18	"	1. 2. 1853
Schuh- u. Pantoffelmacher, Sattler, Rierner	30	"	8. 6. 1854
Bäcker	12	Rhaden	12. 11. 1850
Tischler	20	"	1. 5. 1851
Schneider	30	"	1. 5. 1851
Drechsler u. Stellmacher	12	"	1. 5. 1851
Schuh- u. Pantoffelmacher	22	"	26. 6. 1850
Schmiede	13	"	26. 6. 1850
Schlosser, Nagelschmied, Zinggießer	24	Herford	1. 8. 1852
Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher	23	"	29. 11. 1852
Schuhmacher, Sattler	-	"	-
Rierner, Gerber	13	Vlotho	10. 7. 1851
Schneider, Kürschner	12	"	10. 6. 1851
Tischler, Drechsler, Böttcher, Stellmacher	19	"	10. 6. 1851
Schmiede, Schlosser, Klempner, Kupferschmied	20	"	11. 5. 1852
Schmiede, Schlosser, Klempner, Kupferschmied	19	Bünde	13. 1. 1853
Gerber, Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher	17	"	6. 6. 1853
Bäcker	15	"	6. 6. 1853
Schneider, Kappenmacher	19	"	6. 6. 1853
Tischler, Stellmacher, Böttcher, Drechsler	16	"	6. 6. 1853
Schuhmacher	19	Engern	9. 10. 1852
Schneider	35	"	11. 1. 1853

II. Reg. Bez. Minden	Mitglieder	Ort	Gründung
Tischler	26	Bielefeld	30. 7. 1853
Weber, Tuchmacher	12	"	3. 2. 1854
Glaser, Maler, Anstreicher	12	"	22. 9. 1853
Schuh- u. Pantoffelmacher	40	"	30. 12. 1853
Schneider	36	Paderborn	2. 2. 1853
Schuh- u. Pantoffelmacher	13	Lügde	13. 5. 1854
III. Reg. Bez. Münster			
Schneider	54	Münster	185? (in der Akte
Schlosser u. Schmiede	30	"	185? zerstört)
Schneider	15	Coesfeld	1853

Zu einer Vielzahl von Neugründungen war es lediglich in den Städten und Gemeinden gekommen, die zum Regierungsbezirk Minden zählten, während die Städte des ehemaligen Fürstbistums Münster kaum eine Neubelebung des gewerblichen Korporationswesens aufzuweisen haben.

Die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung mögen teilweise im höheren Grad der Industrialisierung (der Regierungsbezirk Minden besaß sowohl den höchsten Grad der Bevölkerungsdichte als auch der Industrialisierung) und der stärkeren Politisierung der Bevölkerung zu suchen sein, doch sind auch Unterschiede in der Einflußnahme der Behörden nicht auszuschließen⁷³². Im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung ist nur die Konstatierung der unterschiedlichen Entwicklung, nicht ihre Analyse möglich.

Ausgehend von der geringen Wahrnehmung der Möglichkeiten, die durch die Gewerbegesetzgebung geschaffen wurden, vor allem im Untersuchungsraum Rheine, liegt es nahe, sich der Meinung Schmollers anzuschließen, der schon 1870 die realen Wirkungen der Gesetze als relativ unbedeutend bezeichnete.

"Daß die Novelle wesentlich genutzt habe, glaubt Niemand heute mehr; daß sie geschadet habe, wird eher noch behauptet werden können. Sie legte dem Handwerk einige Fesseln auf, beschränkte die verschiedenen Kleingewerbe unter sich, ohne es aber zu wagen, die Großindustrie, die Magazine, den Handel irgendwie zu Gunsten der Kleingewerbe zu beschränken. Selbst soweit die Novelle dazu etwa die Hand bot, wie durch die Bestimmungen über die Magazine, wurde sie nicht ausgeführt. Ueberhaupt ist in solchen Dingen ja nicht der Wortlaut entscheidend, sondern die Art der Ausführung. Und diese war keine schrofte, selbst in Bezug auf die Prüfungen"⁷³³.

Gegenüber dieser Auswirkung im Bereich der konkreten wirtschaftlichen Situation hatte die Veränderung der Gewerbegesetzgebung Auswirkungen auf die Einstellung der Handwerker.

Für die Beurteilung dieser Veränderung in der Einstellung muß die Situation des Handwerks in den preußischen Westprovinzen berücksichtigt werden.

Während in den meisten Ländern des damaligen Reiches die Korporationen der Handwerker entweder nicht aufgehoben oder aber nach dem Ende der französischen Herrschaft wieder zugelassen worden waren, mußte bei den Handwerkern in den preußischen Westprovinzen der Eindruck verstärkt werden, daß die Regierung die vergangenen Zustände wiederzubeleben beabsichtigte.

Tatsächlich bot jedoch die Gründung einer Korporation keineswegs die Wiederbelebung der Zustände vor Einführung der Gewerbefreiheit, sondern war in ihren Aktivitäten - der Kontrolle einer zentralistischen Verwaltung unterstellt - auf die Einhaltung des durch die Gesetze gebildeten Handlungsrahmens angewiesen. Die nur in begrenztem Maße mögliche Einschränkung der gegenseitigen Konkurrenz der Handwerker und das weitgehende Verbot bruderschaftlicher und geselliger Aktivitäten - bei gleichzeitigem Fehlen einer Privilegierung gegenüber Handel und Industrie - ließen das Interesse verhältnismäßig rasch erlöschen. Die Möglichkeiten gegenseitiger Unterstützung und der korporativ unterstützten Ausbildung und Fortbildung wurden nur in wenigen Fällen wahrgenommen.

Bezogen auf den Untersuchungsraum Rheine, in dem es zu keinerlei Ansätzen eines korporativen Zusammenschlusses kam, ist für diese Einstellung die Entwicklung der Versuche von Fortbildungsschulen als Indiz zu werten. Der erste Versuch der Etablierung einer Fortbildungsschule erfolgte im Jahre 1831. Die Initiative lag bei der Lehrerschaft, die durch die Errichtung einer Sonntagsschule für Handwerker die Möglichkeit einer Aufbesserung ihres geringen Gehaltes erhoffen konnten.

Das Zirkulationspapier zu der Eröffnung dieser Einrichtung beginnt wie folgt:

"Mehrere angesehene Bürger Rheines haben zu wiederholten Malen den Wunsch geäußert, daß hier eine Sonntags-Schule möchte errichtet werden. Wir unterzeichneten sind bereitwillig, diesen Wunsch zu erfüllen, und ersuchen hiermit alle, welche an den Unterrichtsgegenständen dieses neuen Institutes Theil nehmen wollen, ihre Namen auf dieses Blatt zu unterzeichnen. Die Sachen, welche gelehrt werden sollen, sind:

1. Schön- und Rechtschreiben,
2. Rechnen,
3. Aufsätze, als: Quittungen, Atteste, Schuldscheine, Contracte, Briefe etc.
4. Zeichnen,
5. das Nothwendigste aus den neuesten Entdeckungen, Künsten und Gewerben.

Sobald eine ziemliche Anzahl von Schülern da ist, wird der Unterricht in der ersten Knabenschule von 4 - 6 1/2 Uhr NM. an allen Sonntagen Statt haben. Das Nähere über die Theilnahme kann man mündlich erfahren vom Lehrer Höne. Rheine d. 20. Apr. 1831"⁷³⁴.

Dieses Papier wurde von 44 Handwerkern unterzeichnet, von Meistern, Meistersöhnen und Gesellen aus den unterschiedlichsten Gewerben, so Goldschmieden, Tischlern, Tuchmachern und Bäckern, von denen die ersten schon im Juli die Schule kündigten, die letzten Schüler im Juli die Teilnahme eintrugen. Bei der Schulgebühr von 25 Silbergroschen war die Existenz der Schule nicht gesichert, da damit nur ein geringer Teil der Unkosten, die durch den Unterricht entstanden, gedeckt werden konnten. Mit 34 Schülern begann die Fortbildungsschule ihre Tätigkeit während des Sommerhalbjahres 1831, stellte aber schon zu Beginn des Winters ihre Tätigkeit ein. Der Bürgermeister nannte in einem Brief an den Regierungspräsidenten folgende Gründe für die kurze Existenz dieser Institution: "Ein Haupthinderniß zur festen Begründung derselben aber ist der gänzliche Mangel an Fonds zur Remonstration der Lehrer, zur Beschaffung von Licht- und Heizungsmaterial für den Winter und endlich zur Unterstützung dürftiger Schüler sowohl in Behuf des Schulgeldes als den nötigen Materialien und Geräthschaften"⁷³⁵.

Da weder Magistrat noch Regierung bereit waren, die Schule materiell zu unterstützen, unterblieb die für den Sommer geplante Wiedereröffnung.

Der zweite Versuch der Gründung einer Fortbildungsschule wurde von dem in Rheine mit Leitung der Arbeiten an der Regulierung und teilweisen Kanalisierung der Ems beauftragten "Bau-Conducteur" Cuno initiiert. Um zumindest eine gewisse materielle Grundlage zu besitzen, wurde die Bürgerschaft aufgefordert, für die "Sonntags-Zeichenschule" zu spenden. Diese Spendenliste nennt die Namen von 86 Spendern, die zusammen 78 Rtlr. 8 Sg. 6 Pf. gaben⁷³⁶. Die Schule nahm am 30. Oktober 1842 ihren Betrieb auf. Von dem Spendengeld wurden Zeichenvorlagen und ähnliches Unterrichtsmaterial angeschafft und der Lehrer besoldet. Insgesamt hatten sich 74 Schüler gemeldet, "wovon die Mehrzahl über 14 Jahre alt und viele den verschiedenen Handwerken angehören"⁷³⁷, die jedoch nicht wie bei dem ersten Versuch Schulgeld zu zahlen hatten. Zur weiteren Finanzierung (Jahresetat unter 50 Rtlr.) wurde die Stadtkasse bemüht, während die Erhebung von Schulgeld abgelehnt wurde. Der Initiator Cuno schrieb in einem Bericht zu diesem Problem: "Auch bei den Handwerkern fand die Sache (die Schule, d. Verf.) Anklang, aber freilich nur unter der Bedingung, daß der Unterricht ganz frei ertheilt würde, wie das in Bevergern geschieht. Soweit die Erfahrung des Unterzeichnenden gehen, wird auch schwerlich auf Schulgeld zu rechnen sein, da im Gegentheil häufig noch Zureden erforderlich ist, um die Lehrlinge zum fleißigen Schulbesuch zu bewegen"⁷³⁸.

Trotzdem blieb auch dieser Versuch zeitlich recht beschränkt, schon im Dezember 1844 beschwert sich die Regierung in Münster, daß, "obschon die Schule schon seit Jahresfrist so gut wie eingegangen war, in den über dieselbe erstatteten Berichten von diesem gänzlichen Verfall nichts erwähnt wurde ..."⁷³⁹. Danach wurden die Anfragen der Regierung, die auf eine neuerliche Errichtung einer Fortbildungsschule drängte, bis zum Jahre 1855 aufschiebend beantwortet.

Aus einem Schreiben des Bürgermeisters vom Jahre 1855 geht hervor, daß die Realisierung nunmehr ernstlich angegangen wurde, doch suchte man die finanzielle Belastung der Stadtkasse möglichst niedrig zu halten. Als Lehrfächer wurden Schönschreiben, Rechnen, Rechtschreiben und Zeichnen vorgeschlagen, wobei als Lehrer der Krankenkassen-Secretair Kösters, der Maurermeister Rehorst und der Zimmermeister Timpe vorgeschlagen wurden, von denen der erste wenig, die beiden Handwerker gar keine Besoldung beanspruchen sollten⁷⁴⁰. Als im Verlauf desselben Jahres die Schule eröffnet wurde, waren jedoch als Lehrer der Gymnasiallehrer Ruhe und der Bauassistent Römer verpflichtet.

Es meldeten sich insgesamt bei der Eröffnung am 18. 11. 1855 73 Schüler, von denen 55 Schüler das erste Halbjahr, 60 das zweite Halbjahr regelmäßig am Unterricht teilnahmen. Der Unterricht erfolgte an Sonntagen und umfaßte 3 Stunden. Die Schüler bestanden fast ausschließlich aus Handwerksgehilfen und -lehrlingen, die sowohl aus der Stadt, als auch aus dem Amt Rheine stammten. Es waren 12 Zimmerleute, 4 Tischler, 2 Gelbgießer, 2 Drechsler, 2 Bäcker, 2 Anstreicher, 1 Glaser, 1 Kupferschmied, 1 Tuchmacher, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Sattler, aber auch 3 Fabrikarbeiter.

Von jedem Schüler wurde 1 Rtlr. Schulgeld gefordert. Nach dem erfolgreichen Beginn schrumpfte die Schülerzahl im Verlauf der fünfziger und sechziger Jahre.

In einer Zusammenfassung werden die folgenden Zahlen genannt, die z. T. anderen Zahlen in Berichten widersprechen, doch deutlich den Rückgang widerspiegeln.

Schuljahr	Zahl der Schüler
1855/56	50
1856/57	53
1857/58	40
1858/59	44
1859/60	45
1860/61	40
1861/62	37
1862/63	20
1863/64	18
1864/65	15
1865/66	12

Mit dem Schwund der Schülerzahlen begründete der Bürgermeister die Schließung der Schule im Jahre 1866. Als Grund dafür sah er die Abnahme der Zahl der Lehrlinge⁷⁴¹.

Die Behauptung, der Rückgang der Lehrlingszahlen sei der Grund für den Rückgang der Schülerzahlen, ist weniger Ausdruck der realen Situation im Bereich der Beschäftigtenzahlen pro Betrieb, sondern eher auf die zurückgehenden Zahlen der vor dem Bürgermeister geschlossenen Lehrverträge, zurückzuführen, soweit sie im Stadtarchiv Rheine erhalten sind, folgen-

de Zahlen für die einzelnen Jahre nennen; die nachfolgende Tabelle führt ferner an, ob der Besuch der Fortbildungsschule im Lehrvertrag erwähnt wurde und welcher Vertragspartner das Schulgeld zu zahlen hatte.

Lehrverträge zwischen einzelnen Meistern und Lehrlingen von 1854 und 1868

Jahr	Besuch der Fortbildungsschule	Träger des Schulgeldes Meister	Lehrling	Lehrgeld Rtlr.	Beruf
1854	--			35	Schlosser
1855	--			--	Maurer
1855	--			40	Maurer
1856	--			--	Maurer
1856	--			--	Schmied
1856	--			--	Schlosser
1856	--			40	Bäcker u. Brauer
1857	ja	x		25	Drechsler
1857	--			--	Tischler
1857	ja	x		--	Glaser u. Anstreicher
1857	--		x	--	Tischler
1857	--			--	Schlosser
1857	ja	x		--	Tischler
1857	--			--	Kratzenmacher
1857	ja	x		30	Bäcker
1858	ja		x	--	Kappenmacher
1858	ja		x	20	Glaser u. Anstreicher
1858	ja	x		15	Bürstenmacher
1859	ja	x		--	Seiler
1860	--	x		100	Buchbinder
1860	ja		x	40	Schmied u. Schlosser
1861	ja		x	25	Bäcker
1862	ja	x		20	Glaser u. Anstreicher
1862	ja			--	Schuhmacher
1862	ja		x	--	Schuhmacher
1863	ja		x	--	Färber
1863	ja		x	30	Tapezierer
1863	ja		x	25	Drechsler
1865 ¹⁾	ja		x	--	Schlosser
1865	--			--	Anstreicher
1866	--			30	Buchbinder
1867	--			40	Gelbgießer
1868	--			40	Färber
1868	--			--	Holzschuhmacher
				--	Schlosser

1) Seit 1866 gibt es nicht mehr Verträge auf vorgedruckten Formularen, sondern freie Verträge. Lehrgeld wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein in unterschiedlicher Höhe von einzelnen Meistern weiter gefordert.

Ohne genauer auf die Lehrverträge einzugehen, wird aus dieser Tabelle ersichtlich, daß zwischen Zahlung von Lehrgeldern einerseits und der Trägerschaft des Schulgeldes andererseits keine Verbindung zu erkennen ist, doch wird deutlich, daß schon seit dem Beginn der sechziger Jahre kaum ein Meister mehr gewillt war, das Schulgeld zu zahlen, der Besuch der Fortbildungsschule innerhalb der Meisterschaft demzufolge schwerlich Förderung fand.

Zusammen mit der sich aus den Akten ergebenden geringen Unterstützung seitens des Magistrates war der Bestand der Schule folglich schon seit den sechziger Jahren gefährdet.

Der Versuch, durch eine Verbesserung der Ausbildung der Handwerker ihre sozio-ökonomische Lage zu verbessern, neben der Wiederzulassung von korporativen Zusammenschlüssen einer der wichtigsten Punkte der auf die Handwerker bezogenen Gewerbepolitik Preußens, fand demnach trotz mehrfacher Ansätze, die von unterschiedlichen Personen und Institutionen, nicht aber von Handwerkern ausgegangen waren, kaum Anklang bei den Handwerksmeistern. Eine ohne obrigkeitliche Vorschriften gelenkte Eigeninitiative in der Gestaltung neuer kooperativer Bemühungen zur Verbesserung ihrer eigenen Lage entwickelten die Handwerker in Rheine nicht. Die Gründe für diese Haltung müssen zum einen in der geringen, dem einzelnen Handwerker innerhalb seines konkreten Erfahrungsbereiches bewußtwerdenden Wirkung der Gewerbegesetzgebung nach 1845 zu suchen sein, zum anderen in der in den meisten handwerklichen Berufen nur geringfügigen Veränderung, die seit dem Beginn der Gewerbefreiheit während der napoleonischen Zeit eingetreten war. Das bezieht sich sowohl auf Veränderungen der Betriebsstruktur, als auch auf Veränderungen des quantitativen Verhältnisses zwischen den einzelnen Handwerkern und der städtischen Gesamtbevölkerung.

Zwar hatte die Liberalisierung der Gewerbeetze die Möglichkeiten des Selbständigwerdens weitgehend erleichtert, doch waren diese Möglichkeiten, wie an anderem Ort gezeigt wurde, kaum wahrgenommen worden.

Auch die Struktur des Werdeganges des einzelnen Handwerkers, Lehrzeit - Gesellenzeit - Selbständigkeit, war nicht verändert worden, weder während der Zeit der absoluten Gewerbefreiheit, noch der staatlichen Aufsicht des Prüfungswesens. Das Fehlen staatlich geprüfter Meister im Baugewerbe, das a. a. O. dargestellt wurde, zeigt deutlich das Verharren in den Verhältnissen, die sich in Jahrhunderten herausgebildet hatten, und für deren Veränderung erst das Bewußtsein einer neuen Lage notwendig war. Dieses Bewußtsein wurde durch die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts auch in Rheine sprunghaft steigende Industrialisierung geschaffen.

Bevor jedoch die daraus resultierenden neuerlichen Ansätze einer Belebung des "Standesbewußtseins" und der daraus wiederum folgenden erneuten Ansätze einer staatlich sanktionierten Bildung neuer Korporationen dargestellt werden, soll auf das auf privater Ebene gebildete Vereinswesen der Handwerker näher eingegangen werden.

2. Handwerkervereine in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Wie bereits dargestellt wurde, bedeutete die Aufhebung der Gilden und Ämter nicht deren schlagartiges Verschwinden, doch sind über ihre Aktivitäten den Quellen nur in begrenztem Maße Mitteilungen zu entnehmen.

Keine Nachrichten sind über die Beibehaltung der geselligen Funktionen der Korporationen überliefert, deren Bedeutung u. a. aus dem hohen Anteil hervorgeht, den diesbezügliche Bestimmungen innerhalb der Rollen gespielt hatten.

Dabei muß berücksichtigt werden, daß auch die übrigen Gruppierungen der Bürgerschaft wie die Gemeinheiten von der Neugestaltung der kommunalen Verhältnisse während der napoleonischen Epoche betroffen waren. Gesellige Aktivitäten, wie z. B. das Schützenfest, das durch die Stadtgemeinde organisiert wurde und an dem die gesamte Bürgerschaft Anteil hatte, erloschen ebenfalls.

Gegenüber der Vielzahl der durch die verschiedenen Korporationen gestalteten geselligen Veranstaltungen entstand nach deren Aufhebung ein Vakuum, das kaum durch private Aktivitäten, besonders in Anbetracht der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, ausgefüllt werden konnte.

In einem Reisebericht aus dem Jahre 1804⁷⁴² wird die Geselligkeit der gehobenen Bürgerschicht und des Honoratiorentums geschildert, deren Konzerte und Bälle als neuartige Erscheinung besondere Betonung fanden. "Man sprach von Konzerten, Bällen und anderen gesellschaftlichen Vergnügungen; ich hörte es, kaum meinen Ohren traugend, mit Verwunderung. Himmel, wie ganz anders! dacht ich." Diese Geselligkeit wurde, wie an anderer Stelle deutlich hervortritt, in "geschlossenen Privatgesellschaften" durchgeführt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Noch weniger als nach dem Verbot der Butenamtsmeister hatte die Mehrheit der Handwerkerschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts und vor allem seit der politischen Entmachtung des Gesamtbürgertums durch die Einführung des Munizipalrechtes, Anteil an dem gesellschaftlichen Leben des Honoratiorentums. Von Seiten dieser Schicht der städtischen Bevölkerung konnte somit keine Belebung des geselligen Lebens der Handwerkerschaft erwartet werden⁷⁴³.

Die Belebung des geselligen Lebens erfolgte dann über die schon aus der vornapoleonischen Zeit gegebenen Formen, die, organisatorisch verändert, nach 1815 neu erstanden. Diese Formen waren im Untersuchungsgebiet die Schützenvereine, die nach dem generellen Verbot aller diesbezüglichen Aktivitäten durch die napoleonische Verwaltung schon verhältnismäßig früh von der preußischen Administration offiziell wieder durch die Genehmigung des Vogelschießens unterstützt wurden. Bereits am 27. 8. 1816 gab der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Freiherr von Vincke, einen Erlaß heraus, wonach die Abhaltung von Scheiben- und Vogelschießen wieder gestattet sein sollte. Diese Aufhebung des Verbotes der französischen Administration mag um so mehr die Gründung von Schützenvereinen begünstigt haben, als in der Umgebung der Stadt eine teilweise ungebrochene, von den Verboten nicht berührte Tradition eines von der Gesamtheit der männlichen Einwohnerschaft getragenen Schützenwesens und Vogelschießens vorhanden

war. So feierte man z. B. in Ibbenbüren seit 1810 ununterbrochen ein von der Gesamtheit getragenes Vogelschießen.

In Rheine nahm das Schützenvereinswesen nach dem Bericht des Bürgermeisters vom Jahre 1829 im Jahre 1818 seinen Anfang.

"Die Regierung forderte 1829 vom Bürgermeister Forstmann einen Bericht über das Schützenwesen. Nach seiner Antwort bestanden in Rheine drei Schützengesellschaften:

1. Vereinigte Schützenbrüder, Mitglieder aus dem mittleren Bürgerstande, 23 Personen, gegründet 1818, feiert Pfingstdienstag einen Tanz, Beitrag einen Taler 10 Groschen. -
2. St. Anna-Gesellschaft, 11 Mitglieder, geringere Bürger, gegründet 1821, feiert um St. Anna einen Tanz, Beitrag einen Taler. -
3. Tuchmacher-Junggesellen, gegründet 1822, 30 Mitglieder, feiert Bartholomäus (Patron der Weber) einen Tanz, Beitrag 20 Groschen. 24. August 1829"⁷⁴⁴.

Gemessen an den Zahlen der Mitglieder der Korporationen vor 1810 ergibt sich aus diesem Bericht nur eine geringe Anzahl organisierter Personen der mittleren und unteren Bürgerschicht, zumal zum Zeitpunkt des Berichtes nicht mehr von der weiteren Existenz der ehemaligen Korporationen ausgesgangen werden kann. Da die Korporationen der Handwerker nur Selbstausschüssen zugänglich gewesen waren und die Gemeinheiten Haushaltsvorständen umfaßt hatten, entsprach demnach die Zahl der Mitglieder der beiden für diese Bevölkerungsgruppe bestimmten Vereine, der in der Zeit vor Aufhebung der Korporationen zu einem einzigen Amt gehörigen und nicht einmal der Hälfte der in der Fleischhauergilde um 1688 organisierten Bürger.

Darüber hinaus bedeutete die Existenz zweier Vereine - die Tuchmacher-Junggesellen können, da nur Unselbständige erfassend, zu einem Vergleich nicht herangezogen werden - eine weitere Einschränkung der finanziellen Potenz der jeweiligen Gruppe und eine entsprechend geringe Breitenwirkung.

Inwiefern die niedrigen Zahlen als Ausdruck eines fehlenden Interesses an Organisationen mit ausschließlich geselligen Funktionen zu werten sind, kann bei dem Fehlen der Quellen nur vermutet werden. Doch zeigt die Existenz zweier Vereine mit unterschiedlichen durchschnittlichen Vermögensverhältnissen der Mitglieder eine eindeutige Abweichung von den Strukturen der Korporationen, die durch ihre politische Funktion für eine Vielzahl der Einwohner, vor allem aber auch der Honoratioren, als Organisationen interessant waren. Dies wurde deutlich aus dem Zusammenhang der Mitgliedschaft in den Gilden und Gemeinheiten und dem Butenamtsmeisterwesen, so daß aufgrund der Mitgliederstruktur der Schützenvereine in ihnen keine Fortsetzung der nicht-berufsspezifischen Korporationen der städtischen Bürgerschaft (vor der politischen Entmündigung durch die Einführung des Munizipalrechtes) gesehen werden kann.

Zwar zeigen diese Vereine in der Wahrnehmung bestimmter Funktionen ehemaliger Korporationen bestimmte Anknüpfungspunkte, doch müssen sie als Organisationen völlig neuen Typs gewertet werden, die sich an die Organisationsformen des gehobenen Bürgertums, wie z. B. sich auf englische Vorbilder berufende "Clubs", anlehnten, deren Mitgliedschaft sich durch relativ gleiches Einkommen oder vergleichbares Bildungsniveau auszeichneten.

Neben den genannten Schützenvereinen entstand 1829 als neuer Verein der Junggesellen-Schützenverein als Vorläufer oder aber als integrativer Bestandteil der "Junggesellen Marianischen Sodalität in Rheine", die am 29. März 1829 gegründet worden war und zu deren Aktivitäten - neben bruderschaftlich-religiösen Gemeinschaftsaufgaben, wie gemeinsamer Kommunion bei vorausgegangenen allgemein verpflichtenden Beichtterminen und gemeinsamen Gedenkens der Verstorbenen, - die Ausrichtung eines Schützenfestes gehörte⁷⁴⁵.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten, im Berichte des Bürgermeisters genannten Schützenvereinen, ist für diesen Verein eine längere Existenz den Quellen zu entnehmen. Neben dem schon erwähnten Gründungsdatum sind die Bestimmungen über die Gestaltung des Schützenfestes überliefert, das nach dem Feste Mariae Heimsuchung (2. August) nach einem morgendlichen Hochamt, dessen Kosten aus der Vereinskasse bezahlt wurden, am Nachmittag begann und mit einem Tanz endete. Die Statuten beinhalten die Übernahme der Kosten durch die Vereinskasse für die Anschaffung eines silbernen Königsschildes, einer Schießscheibe und der Vergütung der Scheibenträger und Musiker, damit es "unbemittelten Sodalen möglich gemacht werde, an dem nachmittäglichen Schützenfeste Theil zu nehmen"⁷⁴⁶. Diese Bestimmungen aus dem Jahre 1843 finden in der Existenz einer Schützenkette, die in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts in den Beständen der Pfarrkirche St. Dionysius wiederentdeckt wurde, eine Bestätigung.

Die Schützenkette umfaßt sieben Schilder, von denen das letzte keine Garvur enthält, während die übrigen datiert sind, und einen großen ovalen Silberschild mit der Inschrift: Eintracht und Bruderliebe. Die Datierungen nennen die Jahre 1840 bis 43 und 1846 sowie 1848. In den Jahren 1844, 1845 und 1847 wurde kein Schützenfest gefeiert, was wohl auf die außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Jahre zurückzuführen ist.

Eine Ausweitung darüber hinausgehender Geselligkeiten dieses religiösen und in direkter Abhängigkeit zur klerikalen Administratur stehenden Vereins wurde jedoch durch das Verbot der Teilnahme seiner Mitglieder an allen Tanzveranstaltungen, in den vierziger Jahren erlassen und 1858 erneut ausgesprochen, unterbunden.

Daß diese Vereinigung dennoch eine längere Existenz als die übrigen Schützenvereine aufzuweisen hat, mag u. a. in der besonderen Ausrichtung auf die Interessen der Handwerksgelesen zu suchen sein.

Zum einen bedeutet die Mitgliedschaft in einer Sodalität oder Bruderschaft für einen Handwerksgelesen, daß er mit dem von diesen Organisationen ausgestellten Mitgliedsausweis in anderen Gegenden finanzielle Unterstützung finden konnte⁷⁴⁷, zum anderen waren mit diesen Organisationen Versicherungen auf Gegenseitigkeit verbunden, aus denen die Gelesen in Krankheitsfällen eine Unterstützung erhielten. Auf diesen Versicherungsschutz griff der Bürgermeister bei seinen Bemühungen um die Verhinderung eines in der ganzen Stadt unter Beteiligung der Arbeitgeber sowohl im handwerklichen als auch industriellen Bereich zu errichtenden Kassenwesens zurück, indem er die entsprechenden Aktivitäten der Marianischen Sodalität hervorhob und die Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen damit als überflüssig darstellte⁷⁴⁸. Die in dem Bericht des Bürgermeisters in dem Zusammenhang mit dem Kassenwesen der Sodalität aufgestellte Behauptung der Mitgliedschaft des größten Teils der unselbständigen Handwerker findet in den Mitgliederverzeichnissen jedoch keine Bestätigung, wenn auch die genaue Zahl der jeweiligen Sodalen für einzelne Jahre nicht konkret anzugeben ist; eine Mitgliedzahl von über 70 Personen ist jedoch nicht zu bestätigen.

Im Gegensatz zu dieser Vereinigung unselbständiger Handwerker auf religiöser Basis bestand für die selbständigen Handwerker in den 40er und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts kein wie auch immer motivierter Zusammenschluß.

Erst im Jahre 1860 wurde der Gedanke eines Schützenvereins wieder aufgenommen und der "Handwerker-Schützen-Verein" als Verein der selbständigen Handwerksmeister gegründet. Genauere Angaben über die Gründung sind nicht überliefert, da die ersten Seiten des Protokollbuches fehlen und damit auch Nachrichten darüber, wann der Verein den Gedanken des auf das selbständige Handwerk beschränkten Mitgliederwesens aufgab. Zumindest ist den Verzeichnissen zu entnehmen, daß vor 1871 keine Personen Mitglieder wurden, die nicht Handwerker waren⁷⁴⁹.

Wann die Änderung des Namens in "Bürgerschützenverein" erfolgte, bleibt unklar, doch wurde ein Antrag im Jahre 1890 abgelehnt, den Verein wieder zu einem "Handwerksmeisterverein" zu machen.

Zu diesem Zeitpunkt bestand aber bereits wieder ein auf die gewerblichen Interessen der Handwerksmeister ausgerichteter Zusammenschluß.

Im Jahre 1880, am 14. Februar tagte in Münster die erste "General-Versammlung von Handwerksmeistern der Provinz Westfalen" an der auch Meister aus Rheine teilnahmen⁷⁵⁰. Als ersten Punkt der Tagesordnung nennt der Bericht die Forderung nach Einführung obligatorischer Innungen. Die zu diesem Punkte erstellte Resolution wurde fast einstimmig angenommen. Den zweiten Punkt bildete die Gründung eines "Provinzial-Handwerkervereins". Mit den dazu notwendigen Vorarbeiten wurde das münsterische Lokalkomitee beauftragt. Weitere Punkte der Tagesordnung behandelten die Frage der sogenannten Zuchthausarbeit und das Borgwesen.

Die Bereitschaft der Regierung, den Handwerkern entgegenzukommen, wurde in einem Nachsatz zu dem Bericht noch einmal besonders hervorgehoben:

"Wer jetzt zurückhält und sich an dem großen Werke der Erhebung nicht bethelligt, der versündigt sich vielleicht schwer an Kind und Kindeskindern. Wohl noch nie war die Staatsregierung so geneigt die Bitten der Handwerker zu hören und ihren Wünschen entgegenzukommen, wie eben jetzt!"⁷⁵¹.

Die Bereitschaft der Regierung, in stärkerem Maße den Sonderinteressen der selbständigen Handwerker entgegenzukommen, wird von Wernet als Ausdruck der Bemühungen des Staates um die Hebung der Qualität der deutschen Exportproduktion beurteilt⁷⁵². Doch sind dabei sicherlich auch die seit 1878 erlassenen Sozialistengesetze zu berücksichtigen, da die selbständigen Handwerker, wie z. B. in dem Bericht des Rheiner Bürgermeisters ausdrücklich erwähnt wird, als Bollwerk gegen die Interessen der Arbeiterschaft verstanden wurde⁷⁵³. Durch sein Entgegenkommen versuchte der Staat die Handwerker aus der Opposition gegenüber der Regierung zu ziehen. Für diese Annahme spricht u. a. die Anwesenheit des Oberpräsidenten der Provinz Westfalens, v. Kühlwetter, bei der Versammlung und seine die Intentionen der Versammelten unterstützende und bejahende Rede.

Der Aufruf zur Bildung regionaler Vereine hatte nicht unbedeutende Erfolge. Der "Bericht über die 2. General- und Delegiertenversammlung des Provinzial-Vereins westfälischer Handwerksmeister" vom 29. August 1881⁷⁵⁴ nennt 3458 Mitglieder in 61 Orten. In dem Verzeichnis der Delegationen, die an der Versammlung teilgenommen hatten, wird auch Rheine genannt, wobei eine Mitgliederzahl von 70 Personen für den dort entstandenen Handwerkerverein genannt werden.

Dieser am 28. Februar 1881 gegründete Verein⁷⁵⁵, war eine relativ inaktive Interessengemeinschaft der Handwerksmeister, die auf vierteljährlich stattfindenden Versammlungen allgemeine Fragen diskutieren und die Delegierten zu den überregionalen Tagungen entsenden sollte. Nachrichten über besondere Aktivitäten dieses Vereins sind nicht überliefert, doch bildete er die Basis der am 27. Juli 1885 gegründeten 'Innung der vereinigten Handwerksmeister von Stadt und Amt Rheine'. Diese Gründung erfolgte vor dem Hintergrund der 1881 verabschiedeten Gewerbenovelle, die den schon zuvor staatlicherseits unterstützten Neugründungen von Innungen eine bessere Ausgangsposition dadurch schaffte, daß sie die Innungen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausstattete⁷⁵⁶.

3. Die Korporationen der Handwerker in Rheine seit 1885

Nachdem vonseiten des Handwerkervereins dem Bürgermeister zunächst ein Statut eingereicht wurde, das ohne Anlehnung an das von der Regierung erstellte Normalstatut für Innungen entstanden war und in einigen Punkten nicht mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung übereinstimmte, wurde nach der Bewilligung eines zweiten, sich an das Normalstatut anlehnenden Entwurfs durch die Regierung vom Bürgermeister die konstituierende Versammlung einberufen⁷⁵⁷.

Von den bei dieser Versammlung anwesenden Meistern ließen sich 80 als Mitglieder eintragen. Danach wurde der Innungsvorstand gewählt, der sich aus den folgenden Personen zusammensetzte:

Vorsitzender: Bauunternehmer Korte
Stellvertreter: Bäckermeister Niehaus
Schriftführer: Schneidermeister Beckmann
Kassierer: Drechslermeister Moritz
Beigeordnete: Goldschmied Hölcher, Schuhmachermeister Overmann, Kappenmacher Selle.

Der § 1 der Statuten nennt als Aufgaben und Zweck der Innung:

1. Den Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern zu pflegen, sowie die Standesehre derselben aufrecht zu erhalten und zu stärken.
2. Ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gesellen zu fördern und für das Herbergwesen der Gesellen, sowie die Nachweisung von Gesellenarbeit Fürsorge zu treffen.
3. Das Lehrlingswesen zu ordnen und die gute gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu fördern.
4. Streitigkeiten der im § 120 a der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art zwischen Innungs-Mitgliedern und Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden.
5. Zur Belehrung und Bildung der Innungs-Mitglieder Vorträge halten zu lassen.
6. Meister- und Gesellen-Prüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen.
7. Kranken- und Sterbekassen für die Innungs-Mitglieder und deren Angehörige, sowie deren Gesellen und Lehrlinge zu errichten.
8. Schiedsgerichte zu errichten (§ 97 a Abs. 6 der Gewerbe-Ordnung).

Die Mitgliedschaft erstreckte sich auf die selbständigen Gewerbetreibenden, doch wurde den Gesellen, soweit sie bei Innungsmeistern beschäftigt waren, in den §§ 29 und 30 die Bildung eines Gesellen-Vorstandes zugestanden, dem in einzelnen, die Gesellen betreffenden Angelegenheiten ein begrenztes Mitspracherecht zukam.

Dieser Ansatz sowie der Absatz 2 des § 1 über die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen fanden in der Realität jedoch kein positives Echo, vielmehr blieb die Aktivität der Innung einzig auf die Wahrung der Interessen der Meister ausgerichtet.

So stellte die Gründung der Innungs-Krankenkasse, durch die Regierung am 19. Oktober 1885 genehmigt, weniger den Ansatz zu einer sozialen Sicherung von Innungs-Mitgliedern und ihren Beschäftigten dar, als vielmehr den Versuch, die diesbezüglichen staatlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu beschränken. Denn obwohl in den Statuten als Versicherung für die Mitglieder und die Beschäftigten angesprochen, erstreckte sie sich lediglich auf Gesellen und Lehrlinge, deren Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Gründung der Innungs-Krankenkasse in der Ortskrankenkasse erfolgte. Zu dieser Pflichtversicherung, die durch

die Obrigkeit überwacht wurde, hatten die Arbeitgeber ein Drittel des Betrages zu entrichten. Diese Sätze trafen auch für die Innungs-Krankenkasse zu, doch waren nunmehr die Meister gleichzeitig Aufsichtsträger und nicht mehr eine staatliche Behörde. Die vorgeschriebene Anhörpflicht des Gesellenvorstandes, in den Statuten der Krankenkasse als erfolgt dargestellt, konnte z. B. zu dem Zeitpunkt der Errichtung noch gar nicht stattgefunden haben, da die erste Generalversammlung der Gesellen, an der lediglich sechs Personen, ausschließlich Maurer und Zimmerleute, teilnahmen, am 20. Dezember 1886 auf eine direkte Aufforderung des Bürgermeisters hin erfolgte. Auf diese Zusammenhänge verwies der Bürgermeister schon in einer Stellungnahme im Jahre 1884 zu dem erstmals eingereichten Statutentwurf des Handwerkervereins: "Auf Grund desselben (des Statuts, d. Verf.) soll dann demnächst eine besondere Innungs-Krankenkasse errichtet werden und ist wohl hauptsächlich in dem Umstand, daß durch Errichtung derselben den Mitgliedern die Berechtigung zum Ausscheiden aus der Ortskrankenkasse gegeben wird, der Anlaß zur Bildung der Innung, die früher vergeblich angestrebt wurde, zu suchen"⁷⁵⁸.

In der ausschließlichen Beschränkung der Mitglieder der Kasse auf die Gesellen und Lehrlinge wird dann auch deutlich, daß nicht das Bewußtsein der Notwendigkeit eines Versicherungswesens den Ausschlag für die Bildung einer Krankenkasse gegeben hatte, sondern eher der Glaube an ein zumindest teilweise mögliches Umgehen der staatlichen Aufsicht.

Auch die Regelung des Herbergswesens erwies sich als papierene Forderung. Nach zwei Versuchen, Verträge mit Wirten zu schließen, die im September und November des Jahres 1885 unternommen worden waren, wurde dieser Frage keine weitere Beachtung mehr geschenkt⁷⁵⁹.

Das Verhältnis der Innung zu der Gesellschaft zeigte sich außerdem in einem Antrag der Innung an den Bürgermeister, Gesellen nicht eher ein Abzugsattest zu gewähren, bis ein Entlassungsschein seitens des Arbeitgebers erstellt werden könne; ein Antrag, der auf eine verstärkte Kontrollmöglichkeit der Gesellen durch die Meister hinauslief, jedoch von dem Bürgermeister unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückgewiesen wurde⁷⁶⁰.

Neben der Regelung des Kassenwesens war die Ausbildung der Lehrlinge, vor allem die Regelung des Prüfungswesens, eine der wesentlichsten Aufgaben der Innung.

Die letztlich ungebrochene Tradition des Dreiklangs Lehrling, Geselle, Meister, die trotz der Aufhebung der Gilden und Ämter weitgehend intakt geblieben war, - zumal von Seiten der Industrie keinerlei Alternativen geboten wurden - hatte im Gefolge, daß gerade die Ausbildung als das Hauptmerkmal des Handwerks hervorgehoben wurde.

Neben der Übernahme der schriftlichen Fixierung der Lehrverträge in Anlehnung an die Praxis der Zeit zwischen 1845 und 1864 begann die Innung dann zunächst weniger mit inhaltlichen Änderungen des Lehrlingswesens hervorzutreten, als vielmehr durch die Formalisierung des Abschlusses der Lehre. Dazu wurde eine Abschlußprüfung im repräsentativen Rahmen des Rathaussaales eingeführt.

Schon am 7. September 1885, wenige Monate nach der Gründung der Innung, wurde der erste Antrag auf Überlassung des Rathaussaales an den Bürgermeister gestellt und von diesem bewilligt⁷⁶¹.

Diese Äußerlichkeiten der Prüfung, wie sie bei der Gestaltung der Gesellenprüfung hervortreten, geben jedoch eher Aufschluß über das Repräsentationsbedürfnis der Meister bzw. Innung, als über die Einstellung zur Lehrlingsausbildung selbst. Zumindes den vorliegenden Quellen ist in Bezug auf die Probleme der Ausbildung der Lehrlinge keine Aktivität der Innung zu entnehmen, die auf eine inhaltliche Konkretisierung der Lehrinhalte zielte, wohl aber der Versuch, das Lehrlingswesen für die Meister der Innung zu monopolisieren. Das ergibt sich besonders aus dem folgenden Brief an den Bürgermeister aus dem Jahre 1887:

"Ew. Wohlgeb. überreiche beigefalteten ergebenst, ein Gesuch an die Königl. Regierung, welches das Halten, respto Ausbildung von Lehrlingen nur den Innungsmeistern gestatten will. ... Falls dieses Gesuch durchdringen würde, wie auch schon in Emsdetten einer jüngeren Innung genehmigt ist, so wäre die Existenz unserer Innung für dauernd gesichert, andernfalls aber haben wir wenig Aussicht auf die Dauer bestehen zu können, da Sie selbst zur Genüge beurtheilen können, was für ein Gemeingeist unter den hiesigen Handwerkermeistern herrscht. Sie würden also wesentlich dazu beitragen können, unsere Innung zu heben wenn Sie dieses Gesuch befürwortet weiter reichen wollen. Hochachtungsvoll F. Korte"⁷⁶².

Der Bürgermeister zeigte sich aber keineswegs bereit, den Vorstellungen der Innung in der Frage eines Ausbildungsmonopols der Innungsmeister zu entsprechen. In seinem Schreiben an den Landrat betonte er vielmehr, daß zwar den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet würde, jedoch in Bezug auf darüberhinausgehende Bemühungen, wie die Unterstützung der Fortbildungsschule, von Seiten der Handwerksmeister eher Hemmnisse errichtet, als Unterstützung gewährt würde. In einem weiteren Schreiben an den Landrat konkretisiert der Bürgermeister seine Beurteilung.

"Ein Interesse an der Fortbildungsschule nehmen leider die wenigsten Innungsmeister, wenigstens nicht in einem der Schule günstigen Sinne. Gegenwärtig ist wieder die Entrüstung unter ihnen eine ziemlich allgemeine über die in Aussicht genommene Vermehrung der Zahl der Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule, gegen welche sich auch der Innungsvorstand mit großer Entschiedenheit ausgesprochen hat. Der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule wird wohl sofort aufhören, sobald die polizeilichen Maßnahmen nachlassen. Thatsächlich fehlten nach Anzeige des betreffenden Lehrers, sobald bekannt wurde, daß nach der neu zu erlassenen Polizei-Verordnung über den Besuch der Fortbildungsschule die Lehrmeister ihre Lehrlinge in gültiger Weise würden entschuldigen können, in der nächsten Unterrichtsstunde von ca. 30 bis 40 Schülern bereits 7"⁷⁶³ |

Die Auseinandersetzung um die Monopolisierung der Lehrlingsausbildung, die sich in der Hauptsache zwischen Innung und Bürgermeister abspielten, zog sich über mehrere Jahre hin.

Um ihr Interesse an der Fortbildungsschule zu dokumentieren, das von Seiten des Bürgermeisters als Kernpunkt für die Beurteilung der Berechtigung der Innung zur Monopolisierung bemüht wurde, gewährte die Innung im Jahre 1888 einen Betrag von 15 Mark, der der Schule zur Verteilung von Prämien an Lehrlinge der Innungsmeister für besondere Leistungen übergeben wurde. Dennoch wurden keine Fortschritte erzielt, vielmehr begründete im Jahre 1890 der Bürgermeister seinen erneuten Einspruch gegen die Monopolisierung mit dem Rückgang der Zahl der Mitglieder und der von ihnen beschäftigten Lehrlinge⁷⁶⁴.

Trotz der häufigen Wiederholungen ihres Gesuches gelang der Innung die Überwindung des Widerstandes des Bürgermeisters nicht. Die Monopolisierung blieb ihr versperrt.

Eine Änderung der Situation erfolgte in gewissem Maße erst durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, die als "Handwerkergesetz" bekannt wurde. Im § 129 wird die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, nur denjenigen Personen zuerkannt, die das 24. Lebensjahr vollendet und entweder die durch die Handwerkskammern vorgeschriebene Lehrzeit oder eine mindestens dreijährige Lehrzeit mit angeschlossener Gesellenprüfung zurückgelegt, oder aber fünf Jahre hindurch das Handwerk selbständig oder als Werkmeister ausgeübt hatten. Zwar bedeutete dies eine Annäherung an die Forderungen der Handwerker, besaß hingegen keine Bedeutung für die angestrebte Monopolisierung der organisierten Handwerksmeister.

Ein Antrag der Innung, vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes gestellt, in dem der Bürgermeister aufgefordert wurde, einem seit einem Vierteljahr als selbständigen Barbier arbeitenden ehemaligen Fabrikarbeiter die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen, wurde von ihm unter Hinweis auf die juristische Lage abgelehnt⁷⁶⁵. Zumindest den Unterlagen des städtischen Archivs sind keine weiteren Aktivitäten der Innung im Hinblick auf das Lehrlings- oder Gesellenwesen zu entnehmen. Die Innung, der im Jahre 1898 von den 210 in Rheine ansässigen selbständigen Handwerkern 132 angehörten, äußerte sich dann auch zu einer Anfrage, welche Vorschriften über das Ausbildungswesen von ihr erlassen worden seien, dahingehend, daß sie auf die Regelungen durch die Handwerkskammern, die im Anschluß an die Gewerbenovelle entstanden, warte, um diese zu übernehmen⁷⁶⁶.

Die Gewerbenovelle intendierte fachbezogene Korporationen, die durch Mehrheitsbeschluß die Möglichkeit hatten, alle Selbständigen der betreffenden Gewerbe zur Mitgliedschaft zu verpflichten, was automatisch zu einer Schwächung der Gesamtinnung führen mußte. Diese Möglichkeiten zur Einrichtung von Zwangsinnungen wurden in Rheine erst spät von einzelnen Berufsgruppen wahrgenommen.

Zunächst hatten sich zwei neue Innungen, 1905 die freie Fleischer-Innung und 1910 die freie Bäcker-Innung gebildet. Die Bäcker-Innung war aus dem wirtschaftlichen Interessenverband der Hefebezugsgemeinschaft hervorge-

gangen, die 1908 gegründet worden war und sich zur Innung umbildete, unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Ansatz der gemeinsamen Einkaufsorganisation ergaben.

Im August 1910 wurde die Bauhandwerker-Zwangsinnung gegründet, der 1913 die Schuhmacher-Innung folgte. Somit existierten in den Jahren vor Beginn des I. Weltkrieges vier berufsbezogene Innungen neben der Allgemeinen Handwerker-Innung in Rheine. Für den Ausbau der Aktivitäten der Handwerker, die sich in dieser Zahl der Innungsgründungen darstellt, muß neben der Initiativfunktion, die einzelnen Meistern zukam, vor allem die Tätigkeit der Handwerkskammern, die einen wesentlichen propagandistischen Einfluß auf die Handwerker nahmen, hervorgehoben werden⁷⁶⁷.

Nach dem Ende des I. Weltkrieges, der die Aktivitäten der Innungen fast völlig zum Erliegen gebracht hatte, trat eine starke Neubelebung des Korporationswesens innerhalb der Handwerkerschaft ein, die neben der Gründung mehrerer Zwangsinnungen zu der Institutionalisierung eines Innungsausschusses führte.

Dieser Innungsausschuß, gegründet am 1. Juni 1919, richtete im selben Jahre eine Geschäftsstelle ein, die unter der Leitung eines Syndikus die Interessen der angeschlossenen Innungsmeister auf breiter Basis vertreten sollte.

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Belebung der korporativen Bestrebungen der Handwerker ist in der Einschätzung und Beurteilung der Stellung der Handwerkerschaft durch die republikanische Regierung zu suchen, die ähnlich wie das Kaiserreich dem Handwerk eine Sonderstellung innerhalb der Gesellschaft zuwies. Zwar wurde das Handwerk sowie der gesamte gewerbliche Mittelstand nicht mehr als Stütze der Regierung, wie ehemals als Stütze von "Thron und Altar", verstanden, doch verstand man es als neutrale Zone innerhalb der sich zuspitzenden Kämpfe zwischen dem organisierten Kapital und der organisierten Arbeiterschaft. Aus diesem Grunde wurde in der Verfassung im Artikel 164 dem Handwerk und dem gewerblichen Mittelstand der Schutz des Staates zugesichert. Der in den frühen zwanziger Jahren begonnene Versuch einer Schaffung eines einheitlichen Reichshandwerksgesetzes blieb dann aber in den Anfängen stecken, da die Einschätzung dieser Bevölkerungsgruppe durch die Parteien sich stark wandelte, wofür die deutliche Tendenz der Mehrzahl der Handwerker und Klein-gewerbetreibenden zu den Rechtsparteien den Ausschlag gab.

Auf kommunaler Ebene stand die Ortsbehörde den verstärkten Korporationsbestrebungen der Handwerker keineswegs wohlwollend gegenüber.

So entstand zunächst ein sich über mehrere Jahre (von 1919 bis 1924) sich hinziehender Streit über die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Innungsausschusses, die sich als "Handwerker- und Gewerbeamt" titulierte. Von Seiten des Innungsausschusses wurde in diesem Streit die Praxis benachbarter Städte und die Tradition innerhalb der Stadt, in der die Korporationen z. T. als Ämter firmiert hatten herangezogen. Seitens der Behörde wurde die Gefahr der Identifikation mit einer staatlichen Einrichtung im

Bewußtsein des Publikums als Gefahr beschworen⁷⁶⁸. Nachdem dieser Streit vorübergehend geschlichtet war, da die Behörde 1922 die Bezeichnung "Handwerker- und Gewerbeamt" als dem Entwurf des damals geplanten Handwerksgesetzes entsprechend akzeptierte, wurde 1924 für die Verwendung der Bezeichnung eine Strafe von 10 Goldmark verhängt und für den Wiederholungsfall eine Geldbuße von 150 Goldmark angedroht⁷⁶⁹.

Neben diesen Streitigkeiten um den Namen, die eher als Randerscheinungen des gespannten Verhältnisses zwischen Innungsausschuß und Ortsbehörde gewertet werden müssen, verdient die Stellungnahme des Bürgermeisters zu einem Antrag des Innungsausschusses um Verleihung der Rechtsfähigkeit vom 12. März 1926 Beachtung, da diesem als zuständiger Aufsichtsbehörde Kenntnisse der inneren Verhältnisse zugestanden werden müssen.

In dem mehrere Seiten umfassenden Bericht an die Regierung macht der Bürgermeister u. a. folgende Gründe gegen die Verleihung der Rechtsfähigkeit des Innungsausschusses geltend:

"Nach den von mir seit Jahren als Innungsaufsichtsbehörde gemachten Erfahrungen und Beobachtungen kann ich nicht umhin, meine Bedenken dahin auszusprechen, dass das außergewöhnliche Anwachsen des Innungswesens keineswegs ein Vorteil für die gesamten Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete bedeutet. ... Wie ich bereits oben dem Sinne nach ausgeführt habe, gilt es heute für die Innungen nicht, sich mit den Aufgaben ernstlich zu beschäftigen, die ihnen durch Gesetz vorgeschrieben sind, (§§ 81a, 81b RGO) vielmehr geht deren Tätigkeit vorwiegend darauf hinaus, die Preisbildung des Einzelhandels scharf im Auge zu behalten und da, wo es sich irgend rechtfertigen lässt, der Senkung der Preise des täglichen Bedarfs versteckten oder offenen Widerstand entgegen zu bringen. ... Bei dieser Tatsache habe ich ... Bedenken, das Innungswesen weiter zu unterstützen, weil die Vorstandsmitglieder die ihnen durch Genehmigung der Innung sowie ihres Statuts gegebenen Rechte in volkswirtschaftlich schädigender Weise missbrauchen. ... Wie hier bekannt ist, werden diejenigen Mitglieder die sich hinsichtlich der Preisfestsetzung ihrer Waren oder Leistungen nicht dem Vorstand fügen, solange mit Ordnungsstrafen belegt, bis ihr Widerstand bricht. Leider erhält von solchen Absichten die Innungsaufsichtsbehörde nur selten Kenntnis. ..."⁷⁷⁰

Diesem Bericht wäre eine starke und effiziente Kartellbildung der Handwerker zu entnehmen, die zwar angestrebt, deren Erfolge hingegen keineswegs so durchschlagend waren, wie sie vom Bürgermeister geschildert wurden. Da den Quellen keine diesbezüglichen Schilderungen konkreter Einzelfälle zu entnehmen sind, erscheint es sinnvoll, Aktivitäten zur Darstellung zu bringen. Dabei spielt die Institution des Gewerbebüros des Innungsausschusses, der Geschäftsstelle des Innungsausschusses, eine besondere Rolle.

Dieser Geschäftsstelle, über deren Namen, wie oben ausgeführt wurde, ein langjähriger Streit zwischen der Behörde und dem Innungsausschuß geführt wurde, waren neben dem Innungsausschuß als Vertreter der einzelnen Innungen der "Verein der Kaufmannschaft e. V. Rheine" und der "Wirteverein für Rheine und Umgebung e. V." angeschlossen.

Der Leiter hatte die Aufgabe, die Innungen und ihre Mitglieder in gewerberechtlichen Fragen zu beraten und zu vertreten, den Schriftverkehr des Ausschusses zu erledigen und die Interessen der angeschlossenen Vereinigungen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Diese Stelle war zunächst mit Juristen, später mit einem Diplom-Volkswirt besetzt, der außerdem Selbständige gegen eine gesonderte Bezahlung in Steuerfragen zu beraten hatte. Neben dem Leiter des Büros war ein weiterer Angestellter und eine Bürogehilfin beschäftigt, wobei dem Angestellten vor allem die Aufgaben der steuerlichen Beratung der dem Büro angeschlossenen Treuhandabteilung zufielen (1925 eingerichtet). Über die Tätigkeit dieses Büros gibt das Protokoll einer Vollversammlung des Innungsausschusses genauere Auskunft, zusammen mit den Intentionen der Handwerker bezüglich ihrer Ansätze zur Kartellbildung.

Den ersten Tagesordnungspunkt der Vollversammlung vom 22. Mai 1927 bildet der Tätigkeitsbericht des Syndikus.

"Nach allgemeinen Ausführungen zur Lage der Wirtschaft im Gebiet der Stadt Rheine spricht der Syndikus über die Arbeit der Einzelhandelsabteilung der Geschäftsstelle. Diese Abteilung hatte die Aufgabe, im Auftrag von Handwerkern Außenstände bei säumigen Zahlern einzuziehen. Dazu bediente sich die Stelle einer "schwarzen Liste", die die Namen von 249 Personen zum Zeitpunkt des Berichtes umfaßte. Nach den Ausführungen über die Arbeit der Treuhandstelle, die als stark durch die unrichtigen Angaben der Handwerker zu ihrer Einkommenslage behindert dargestellt wird, folgt die Beurteilung der Konkurrenzsituation. Der Syndikus führte dazu laut Protokoll folgendes aus: "Zu der an sich schon starken Belastung durch äußere Faktoren kommt auch heute anhaltend noch das Moment der Preisunterbietung hinzu. Mag eine Schleuder- und Schmutzkonkurrenz in Zeiten des Tiefstandes der Konjunktur der Wirtschaftskrisen erklärlich sein, so sollte doch wenigstens in Zeiten wo die Menge der vorhandenen Arbeit zur ausreichenden Beschäftigung aller Betriebe genügen könnte, das Prinzip des realen, gesunden Preises und damit verbunden das der Qualitätsarbeit unbedingt und strengstens beachtet werden. Unsere praktische Geschäftstätigkeit zeigt uns immer wieder, daß viele Handwerker noch nicht als vollgültig und standesbewußt angesehen werden können. Das Gesamtansehen des Handwerks leidet bestimmt unter dieser Erscheinung. Leider ist die Gewerbefreiheit gerade dem Handwerk in dieser Beziehung sehr nachteilig. Seitens Geschäftsstelle und Innungen muß streng und unparteiisch in allen unlauteren Fällen vorgegangen werden, damit wenigstens die Gesamtheit nicht an Ansehen einbüßt"⁷⁷¹.

Dieser Bericht des Syndikus enthält zwar eine Bestätigung der Behauptung des Bürgermeisters, die Innungen und der Innungsausschuß seien um die Reduktion der Konkurrenz bemüht, widerspricht aber im Hinblick auf die Effizienz der diesbezüglichen Bemühungen. Daraus ergibt sich, daß zwar eine Kartellierung der Handwerker durch den Innungsausschuß angestrebt wurde, die dafür notwendige Solidarität der einzelnen Meister jedoch nicht gegeben war.

Aufschlußreich ist das Protokoll hinsichtlich der Beurteilung der Stellung der Handwerker innerhalb der Gesamtwirtschaft. Deutlich wird eine Sonderstellung hervorgehoben, die die Aufhebung der wesentlichsten Grundsätze der liberalen Marktwirtschaft, Gewerbefreiheit und Preisgestaltung durch offene Konkurrenz, als notwendig darstellt.

Diese Einstellung gegenüber den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen drückt sich auch in dem Postulat der Beziehung von 'reellem, gesunden Preis' einerseits und 'Qualitätsarbeit' andererseits aus. Die Wahrung dieser Beziehung wird als Voraussetzung für den 'vollgültig und standesbewußten Handwerker' in dem Bericht, der als repräsentativ für die Einstellung des Innungsausschusses beurteilt werden kann, gesehen, wobei sich die Parallele zum 'gerechten Preis' der Zeit der Zünfte und Ämter ergibt. Die den Grundsätzen der Marktwirtschaft entgegengesetzte Haltung findet dann auch eine Entsprechung in einer vom Syndikus erwähnten Beschwerde der Tischlerinnung, die sich gegen die Bauunternehmer wendete, da diese z. T. als Generalunternehmer nach Meinung der Tischler in ihnen noch ganz im Sinne einer zünftlerischen Wirtschaft verstandenen Arbeitsbereich unberechtigt einzudringen versucht hätten. Diesen Streit suchte der Innungsausschuß durch den Hinweis auf die nicht angebrachte Haltung der Bauunternehmer zu schlichten.

Entsprechende Tendenzen sind den Protokollen des Innungsausschusses bis zum Zeitpunkt seiner Auflösung während des Höhepunktes der Weltwirtschaftskrise immer wieder zu entnehmen. Diese Selbsteinschätzung der Stellung innerhalb der Gesamtwirtschaft mußte zwangsläufig zu den schon dargestellten Auseinandersetzungen mit der städtischen Behörde führen, die sich weitgehend als Vertreter der Mehrheit der städtischen Bevölkerung und der Industrie verstand.

Die Stärke des Innungsausschusses bei seinen Bemühungen um eine Durchsetzung der Sonderinteressen der Handwerker lag, wie a. a. O. bereits erwähnt, in der starken Zunahme von Innungen und damit von organisierten selbständigen Handwerkern in den ersten Jahren der Weimarer Republik. Diese 'Gründungsphase' hielt bis zum Jahre 1926 an.

Die Mitgliedschaft der neugegründeten Innungen in dem Innungsausschuß war zunächst allgemein gegeben, trotz der nicht unerheblichen finanziellen Belastung, die diese Mitgliedschaft für den einzelnen Angehörigen einer Innung mit sich brachte. Die Mitgliedsbeiträge lagen bei ca. 50 RM jährlich, von denen mehr als die Hälfte dem Innungsausschuß zur Finanzierung der Geschäftsstelle überwiesen werden mußten. Gemessen an den Einkommen der damaligen Zeit entsprach der Betrag ungefähr zwei Wochenlöhnen

eines Handwerksgehilfen. Diese relativ hohe Summe diene u. a. dem Bürgermeister als ein Grund unter anderen, die Aktivität der Innungen in seinem Bericht an die Regierung negativ zu beurteilen, da sie ihm als unvereinbar mit dem "Klagen von Handwerk und Wirtschaft über hohe Steuerbelastung"⁷⁷² erschien. Doch auch für die Innungen selbst war die Beitragsfrage nicht ohne Problem. Darauf verweist der Bericht des Syndikus vom Jahre 1927, in dem es dazu heißt:

"Die Tätigkeit der Innungen ist im allgemeinen sehr lebhaft, jedoch wird eine fruchtbare Arbeit sehr oft dadurch erschwert, daß sich Innungsmitglieder den Organisationsbestrebungen widersetzen. Die Beitragsfrage dient immer noch dazu, Anlaß zu unberechtigter Kritik zu geben. ... Kein Handwerker wird generell behaupten dürfen, daß die Beitragsgelder für nichts und wieder nichts ausgegeben sind. Vielmehr besteht bei manchen Handwerkern eine unbekehrbare eigensinnige Opposition, die sich nicht bekehren läßt, und nicht persönlichen Momenten entspringt. In solchen Fällen liegt ein ganz arges Hemmnis vor und nur eine zielbewußte Politik der Innungsvorstände kann hier Wandel schaffen"⁷⁷³.

Da dieser Beitrag nur im Falle der Zwangsinning gerichtlich einklagbar war, lag bei vorliegendem Interesse der Mehrheit eines Berufszweiges an einer möglichst effektiven Arbeit, vor allem an einem Anschluß an die Geschäftsstelle des Innungsausschusses, die Gründung einer Zwangsinning nahe, da nur so auch widerstrebende Berufsgenossen, wenn auch nicht zur Mitarbeit, so doch zum Mittragen der finanziellen Belastungen herangezogen werden konnten.

So waren dann auch die Mehrzahl der Innungen Zwangsinnungen, wie ein Mitgliederverzeichnis des Innungsausschusses vom Jahre 1924 ausweist. Darin werden die folgenden Korporationen genannt:

1. Freie Allgemeine Handwerker-Innung, Rheine
2. Freie Fleischer-Innung, Rheine
3. Bäcker-Zwangsinning, Kreis Steinfurt (1928 Rheine)
4. Schmiede und Schlosser-Zwangsinning, Rheine
5. Bauhandwerker-Zwangsinning, Rheine
6. Uhrmacher-Innung, Rheine
7. Friseur-Zwangsinning, Rheine
8. Schreiner und Tischler-Zwangsinning, Rheine
9. Maler und Anstreicher-Zwangsinning, Rheine
10. Sattler- und Polsterer-Zwangsinning, Rheine
11. Schneider-Zwangsinning, Rheine
12. Schuhmacher-Zwangsinning, Rheine
13. Konditor-Zwangsinning, Rheine
14. Buchbinder-Zwangsinning, Rheine
15. Holzschuhmacher-Zwangsinning, Rheine

Im Jahre 1925 trat die Klempner- und Installateur-Zwangsinning und 1926 die Schneiderinnen-Zwangsinning dem Innungsausschuß bei⁷⁷⁴.

Der Haushaltsplan des Innungsausschusses für das Geschäftsjahr 1926/27 weist jedoch einen Rückgang der Mitgliedschaften auf. Die Zahl der angeschlossenen Innungen war danach auf 12 zurückgegangen; die Bauhandwerker-, Uhrmacher-, Konditor-, Buchbinder- und Schneiderinnen-Zwangsinnung waren aus dem Innungsausschuß ausgeschieden, bzw. hatten ihre Mitgliedschaft zurückgezogen.

Die Weltwirtschaftskrise führte zu weiteren Veränderungen. Einige der Innungen lösten sich auf, bzw. wandelten sich in freie Innungen um. Dabei spielte die durch die Arbeitslosigkeit verursachte Zahlungsunfähigkeit einer Vielzahl von Handwerksmeistern die ausschlaggebende Rolle⁷⁷⁵.

Sowohl im Zusammenhang mit den Gründungsdaten, als auch mit den Tätigkeiten und Veränderungen in der Aufgabenstellung muß bei den einzelnen Innungen eine beträchtliche Differenzierung beachtet werden.

Diese Differenzierung betraf vor allem zwei Bereiche, den Bereich der genossenschaftlichen Bestrebungen und den der Repräsentation der Korporation, die jedoch nicht bei allen Innungen feststellbar sind. Genossenschaftliche Bestrebungen sind einzig für die Bäcker-, die Schuhmacher- und die Schreiner-Innung den Quellen zu entnehmen.

Die Bäcker-Innung war, wie schon erwähnt wurde, aus der Hefebezugsvereinigung hervorgegangen, die als eigenständige Organisation neben der Innung bestehen blieb. Ansätze zu genossenschaftlichem geregelter Mehlbezug, durch die Zwangsbewirtschaftung während des Krieges verursacht, blieben jedoch ohne weitere Auswirkungen.

Die Schuhmacher-Innung versuchte ebenfalls im Zusammenhang mit der durch den I. Weltkrieg ausgelösten Zwangsbewirtschaftung von Leder in den frühen zwanziger Jahren einen über die Innung geregelten genossenschaftlichen Rohstoffbezug aufzubauen, wobei die Forderung nach einer Privilegierung mit in dem Bereich der Stadt anfallenden Rohstoffen eine ausschlaggebende Rolle spielte. Diese Bemühungen scheiterten jedoch an dem Widerstand der Ortsbehörden, die sich gegen eine Privilegierung aussprachen.

Die Schreiner- und Tischler-Innung gründete im Jahre 1925 nach dem Vorbild in anderen Städten eine 'Tischler-Magazingenossenschaft'. In einem eigenen Laden sollten unter der Leitung eines Tischlermeisters Möbel der eigenen Produktion und Industrieware ausgestellt und in Kommission, bzw. mit nach den Anlagen gestaffelten Anteilen an dem Erlös verkauft werden. Dieses Unternehmen begann, nachdem schon mehrere Versuche einzelner Schreiner, durch Ladengeschäfte an dem immer stärkeren Aufschwung der Erträge aus dem Möbelhandel zu partizipieren, gescheitert waren. Doch schon nach wenigen Jahren ging es in Konkurs. Er brachte für eine Vielzahl der angeschlossenen Meister erhebliche finanzielle Verluste, die wesentlich dazu beitrugen, auch die übrigen Handwerker vor ähnlichen Unternehmungen zu warnen.

Die Forderung nach genossenschaftlichen Einrichtungen, in den Statuten aller Innungen als einer der Zwecke der Innungsgründung festgelegt, hatte demnach nur wenig Auswirkungen in der Wirklichkeit. Die postulierte Gemeinsamkeit, die schon im Zusammenhang mit der Preisdisziplin vonseiten des Syndikus in den Berichten stets als unbefriedigend bezeichnet wurde, fand auch in den Genossenschaftsbestrebungen keine Entsprechung und blieb eine Leerformel. Die Hoffnungen, die gerade in die Genossenschaften von seiten der Wirtschaftswissenschaftler gesetzt wurden, und in denen die größte Chance für die Überwindung des Gegensatzes zwischen Handwerk und Industrie, bzw. Handel, gesehen wurde, blieben auf Ausnahmen beschränkt⁷⁷⁶.

Noch schwieriger als im Bereich des Genossenschaftswesens ist die Aktivität einzelner Innungen im Bereich der Repräsentation ihrer Korporation an Hand der Quellen feststellbar. Auch hier nimmt die Bäcker-Innung eine sich von den übrigen Innungen abhebende Position ein.

In der "Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier der Bäcker-Innung Rheine" heißt es über die Aktivitäten der Innung in der Zeit vor Beginn des I. Weltkrieges: "In diesen Jahren wurden in der Hauptsache die Frage des gemeinsamen Hefebezuges, der Beeinflussung der Milchpreise, der Bekämpfung der Konkurrenz des auswärtigen Brothandels bearbeitet und in dieser Beziehung manche Erfolge erzielt. Hierneben ließ man sich auch die Pflege kollegialen Geistes angelegen sein, manch schöne und harmonische Familienfeste und Ausflüge zeugen von dem gesunden Gemeinschaftsgefühl im Bäckerhandwerk. ... Auch muß hier des guten Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen gedacht werden, wurde doch die Innung seitens der Gesellschaft zu deren Veranstaltungen eingeladen"⁷⁷⁷. Der Repräsentationscharakter der gemeinsamen Feste fand seinen ersten Höhepunkt im Jahre 1933 aus Anlaß des 25jährigen Bestehens der Innung, deren Entstehungsdatum mit dem Datum der Gründung der genossenschaftlichen Hefebezugsvereinigung gleichgesetzt wurde. In Verbindung mit einer Bezirkstagung der Bäcker-Innungen des Bezirks Münster fand die "Weihe der Fahne durch den Verbandsvorsitzenden" statt, die als äußeres Zeichen und Symbol des Gemeinschaftsgeistes gewertet wurde⁷⁷⁸. Der alljährliche Ausflug wurde dann zur Feier des 50jährigen Bestehens der Innung im Jahre 1958 zu einer großangelegten Demonstration genutzt. Für den Festtag wurde ein Wagenzug von acht zweispännigen Landauern organisiert; der vom Marktplatz aus zu dem Festlokal außerhalb der Stadt die Frauen und Senioren der Innung brachte.

Aus diesen kurzen Bemerkungen wird deutlich, daß die gesellige Funktion selbst in der Bäcker-Innung, die diesbezüglich eine Sonderrolle einnahm, keine wesentliche Bedeutung im Jahreslauf ihrer Mitglieder einnahm, schon durch die geringe Zahl entsprechender Veranstaltungen. Doch wurde damit der Anspruch der Innung, mehr als eine wirtschaftliche Interessenvertretung zu sein, erfüllt. Trotz dieses geringen Aufwandes gelang es der Mehrzahl der übrigen Innungen nicht, ähnliche Demonstrationen "kollegialen

Geistes" durch die Organisation geselliger Veranstaltungen zu erzielen. Die im Gegensatz zu den übrigen Innungen relative ökonomische Gleichheit der Bäckermeister mag einer der Gründe für die größeren Erfolge im genossenschaftlichen und geselligen Bereich gewesen sein. Hinzu kann ein geringerer Konkurrenzdruck als bei der Mehrzahl der übrigen Selbständigen, verursacht durch die weitgehend festgesetzten Preise der Bäckereiprodukte.

Der Repräsentation aller selbständigen Handwerker der Stadt, einem der Aufgabengebiete des Innungsausschusses, dienten in der Zeit vor dem Beginn des zweiten Weltkrieges zwei 'Handwerkerwochen'.

Diese Handwerkerwochen standen in enger Verbindung mit Gewerbeausstellungen, die, als eng begrenzte regionale Leistungsschauen und Messen konzipiert, die Konkurrenzfähigkeit der Handwerkerschaft bezeugen und den Absatz beleben sollten.

Der direkte Auslöser muß sicherlich in der "Gewerbeschau Münster 1922", die von dem dortigen Innungsausschuß organisiert worden war, gesehen werden. Diese Ausstellung war verbunden mit einem Handwerker-Bundestag, an dem auch Handwerker aus Rheine teilnahmen. Von dem Vorsitzenden des Innungsausschusses war zu diesem Zweck in Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung die Stellung "einiger Sonderwagen 4. Klasse"⁷⁷⁹ erreicht worden. Veranlassung zu der Annahme, in der Gewerbeschau des Innungsausschusses Münster das Vorbild für die "Handwerks-Ausstellung und Verkehrs-Woche in Rheine - 8. - 16. August 1925" zu sehen, bietet vor allem die zu diesem Anlaß herausgegebene Festschrift des Innungsausschusses, die in ihrem Aufbau deutliche Parallelen zu derjenigen der Stadt Münster aufweist.

Diese zeigen sich in dem jeweiligen Anknüpfen an die Zeit vor der Aufhebung der Ämter und Gilden, was sich sowohl in den Festschriften als auch in den Ausstellungen, wenn auch in unterschiedlicher Qualität ausdrückte. Darüber hinaus ist die Betonung des nicht nur handwerklichen, sondern auch des kaufmännischen Kleingewerbes charakteristisch für beide Veranstaltungen. Im Gegensatz zu der Festschrift in Münster ist jedoch unter den Inserenten in Rheine auch ein Kaufhaus, der erklärte Feind der offiziellen Mittelstandsbewegung der Zeit, vertreten.

Eine zweite Handwerkerwoche, deren demonstrativen Höhepunkt ein Festumzug darstellte, fand im Jahre 1933 statt. Über diese Handwerkerwoche sind jedoch den Quellen kaum Informationen über die Ausgestaltung zu entnehmen⁷⁸⁰.

Neben den Handwerkerwochen wurde die Gesellenprüfung als Moment genutzt, das Handwerk sowohl nach außen, gegenüber der Bevölkerung, als auch nach innen, gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, als geschlossene Einheit zu präsentieren.

Die Gestaltung der Abschlußprüfung, so wurde schon erwähnt, spielte eine nicht unbedeutende Rolle bei den wenigen Bemühungen der Allgemeinen Innung um die Lehrlingsausbildung. In dieser in Bezug auf die Ausbildung rein formalen Frage war eine gleich zu Beginn der Innung bestehende Aktivität feststellbar.

Der Innungsausschuß bemühte sich seit dem Jahre 1923 um eine gemeinsame Veranstaltung im Anschluß an die Gesellenprüfungen, die ebenfalls als gemeinsame Veranstaltung abgehalten werden sollten, "damit den jungen Gesellen gezeigt werde, daß alle Berufe im Handwerk zusammengehörten", wie der Vorsitzende des Innungsausschusses im Jahre 1923 vor der Versammlung erklärte⁷⁸¹. Die angestrebte Demonstration der Gemeinsamkeit fand jedoch keine generelle Unterstützung von allen Innungen. Der Tätigkeitsbericht des Syndikus vom 22. 2. 1926 enthält darüber folgende Sätze: "Der Syndikus berichtet über die Fühlungnahme mit den Innungen und teilt mit, daß ein großer Teil sich für die gemeinsame Prüfung ausgesprochen habe und weitaus die Mehrzahl sich an der gemeinsamen Abschlußfeier beteiligen werde. Ein nochmalige Anfrage an die Versammlung ergibt folgendes Resultat: Es beteiligen sich an der gemeinsamen Prüfung und Abschlußfeier folgende Innungen: Bauhandwerker, Buchbinder, Fleischer, Friseur, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Tischler. Es beteiligen sich nur an der gemeinsamen Abschlußfeier die Innungen der Klempner, Maler, Schmiede, Uhrmacher. Es beteiligen sich nicht die Bäcker- und Konditor-Innung"⁷⁸².

Das Bild eines in sich geschlossenen Handwerks, frei von Zersplitterung, wie es sich nach den Formulierungen eines diesbezüglichen Antrags der Allgemeinen Innung gegenüber der Öffentlichkeit und den Gesellen und Lehrlingen⁷⁸³ bieten sollte, konnte somit nicht erreicht werden. Die Sonderinteressen einzelner Innungen erwiesen sich als stärker.

Die sich seit der Gründung der Handwerkskammer immer stärker abzeichnende Bedeutung der überregionalen Handwerkerinteressenverbände nahm nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wesentlich zu.

Die Erwartungen der Handwerker in die nationalsozialistische Regierung, die sich u. a. in der Festschrift der Bäcker-Innung und den Protokollen der Schreiner- und Maler-Innung ausdrücken, fanden eine erste Entsprechung in dem Erlaß einer neuen erweiterten Handwerkergesetzgebung im Jahre 1934.

Zuvor war jedoch schon eine, das ganze Reich umfassende Gleichschaltung der handwerklichen Selbstverwaltung erfolgt. Sie kam unter die Regie eines sämtlichen bestehenden Körperschaften und Verbände umfassenden "Reichsstandes des deutschen Handwerks", an dessen Spitze der Reichshandwerksmeister stand⁷⁸⁴.

Im Rahmen dieser zentralistischen Formierung des handwerklichen Verbandswesens erfolgte im Jahre 1934 die Gesetzgebung über die allgemeine Pflichtmitgliedschaft der selbständigen Handwerker und 1935 die Einführung des sogenannten großen Befähigungsnachweises, der obligatorischen Meisterprüfung.

Mit diesen, den Wünschen und Bemühungen der organisierten Meisterschaft des Handwerks weitgehend entgegenkommenden Maßnahmen war von Beginn der Machtübernahme an die Auflösung aller freien Organisationen des Handwerks verbunden.

Dazu gehörte in Rheine das Handwerker- und Gewerbebüro, da die Gründung der Kreishandwerkerschaft mit Sitz in Burgsteinfurt die Eliminierung aller regionalen Sonderverbände zur Folge hatte.

Das Einsetzen der zentralistischen Ordnung des gesamten Handwerkswesen bedeutete somit zugleich das endgültige Ausschalten des Handwerks als eines auf die Durchsetzung von Sonderinteressen bemühten im engsten regionalen Rahmen agierenden Verbandes selbständiger Gewerbetreibender.

Die Auflösung des Handwerker- und Gewerbebüros war somit der Schlußstrich der Epoche eines "städtischen Handwerks", die mit der Gründung der Allgemeinen Handwerkerinnung im Jahre 1885 nach der ersten Zäsur, der Aufhebung der Gilden und Ämter 1810, einen neuerlichen Anfang genommen und in der Schaffung einer Zentralstelle zur Durchsetzung politischer und ökonomischer Ziele einen relativen Höhepunkt erreicht hatte.

Unbeschadet der engen Verbindung des Handwerks auf Grund seines regionalen Wirtschaftens mit der ökonomischen Entwicklung des jeweiligen Wirtschaftsraumes, besitzt eine monographische Darstellung der Bewältigung der Probleme der Anpassung an die jeweils sich verändernde sozio-ökonomische Situation, vor allem mit dem in dieser Untersuchung benutzten Instrumentarium, nur noch marginalen Wert. Da ferner der überregionale Bezugsrahmen der Verbandspolitik ebenso wie die Formen der berufständischen Vertretung auch nach dem Zusammenbruch des NS-Staates nur geringfügig geändert wurden⁷⁸⁵ und insofern auch die Entwicklung des Handwerks in Rheine in der Nachkriegszeit nicht von dem engen Blickwinkel eines begrenzten Gebietes wie der Stadt Rheine gesehen werden kann, erscheint es angebracht, die Darstellung hier enden zu lassen.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Der komplexe Forschungsansatz der historischen Volkskunde wurde in der vorliegenden Arbeit nicht auf die traditionell von dieser Disziplin bearbeiteten Segmente des "Volkslebens", d. h. die Sitten und Gebräuche der Handwerker und ihrer Korporationen ausgerichtet, sondern auf die Bewältigung soziokultureller Probleme, die sich aus der jeweiligen Struktur der städtischen Bevölkerung, Wirtschaft und Verfassung im Zusammenleben der verschiedenen Klassen und Schichten ergaben.

Dabei galt es, die Bedingungen und Bedingtheiten der Handwerker, als dem - in historischer Sicht - ehemaligen Kern des Kleinbürgertums, herauszuarbeiten. Bestehende Vorurteile wurden dabei durch möglichst umfassende Quellenstudien überprüft. Insbesondere galt das Fragen zur Familienstruktur, Zusammensetzung und Funktion der Korporationen und ihrem Wandel, aber nicht zuletzt der von den heutigen Vertretern des Handwerks z. T. ins Geschichtslos-Methaphysische gesteigerte Kontinuität. Die Problemstellung, die Frage nach Integration und Desintegration verhinderte, daß die analysierte Bevölkerungsgruppe außerhalb ihrer konkreten Eingebundenheit in die übergeordnete Kollektivität gesehen werden konnte.

Unter diesem Gesichtspunkt ergab sich, daß die ökonomisch motivierte Gründung von Korporationen im 14. Jahrhundert der - vom Vorbild älterer Städte geprägte - Versuch der städtischen Selbstverwaltungsorgane war, zwischen den Interessen der Produzenten und Konsumenten einen Ausgleich zu schaffen. Bei der dafür verwendeten Form, der Einrichtung und Privilegierung von Korporationen, war der Stand und die Ausrichtung der regionalen Wirtschaft ebenso wie die Einwohnerzahl von entscheidender Bedeutung.

Entsprechend ihrer Multifunktionalität entwickelten die Korporationen ihre eigene Dynamik. Für ihre jeweils spezifische Ausprägung waren unterschiedliche Faktoren ausschlaggebend.

Die vorliegende Untersuchung maß dabei dem Besitz politischer Privilegien entscheidende Bedeutung zu. Der Ursprung der Privilegierung war im vorliegenden Falle nicht eindeutig zu klären. Er kann sowohl in der schriftlich fixierten Rechtsidentität mit den Korporationen der Stadt Münster, als auch in eigenständigen Ansätzen begründet gewesen sein. Die Politisierung der vier im 14. Jahrhundert gegründeten Korporationen stellte aber mehr als einen Schritt zur Emanzipation der freien Arbeit gegenüber dem Grundbesitz und Kapital dar. Bedingt durch die geringe Einwohnerzahl bildete seit der Gründung eine bürgerliche Korporation den ausschließlichen Wahlkörper, und folglich waren die Handwerker nicht von der Teilhabe an der städtischen Selbstverwaltung ausgeschlossen. Die Ausdehnung der politischen Rechte der handwerklichen Korporationen, die zu einer Majorisierung der Gemeinheiten führte, implizierte eine überproportionale Beteiligung von Handwerkern an der städtischen Selbstverwaltung, die durch das Verbot des

Butenamtsmeisterwesens noch ausgedehnt wurde. Daß es sich hierbei nicht um ein unbewußtes, durch die Tradition als unumstößlich geltendes Verhalten handelte, wurde im Antrag des Wandmacheramtes auf korporative Zulassung zu den Kontrollorganen des Rates deutlich.

Die Geschichte der vier Gilden läßt sich knapp in drei Phasen gliedern:

1. Gründung zum Zweck der Einordnung der gewerblichen Kräfte in die sich aus bäuerlichen Ursprüngen emanzipierende Stadtgründung.
2. Ausdehnung der Funktionsbereiche entsprechend der Multifunktionalität der mittelalterlichen Institutionen.
3. Erweiterung der politischen Funktionen und Rechte in Verbindung mit der Hebung des Sozialprestiges durch die Mitgliedschaft nicht-gewerbeidentischer Vertreter des Honoratiorentums.

Im Verlauf dieser dritten Phase erreichten die Korporationen zahlenmäßig und hinsichtlich der Einflußnahme auf die städtische Selbstverwaltung ihren Höhepunkt. Durch die Wahrung ihrer ökonomischen Funktionen blieb trotz des teilweise zahlenmäßig geringeren Anteils der gewerbeidentischen Mitglieder der Charakter von handwerklichen Korporationen erhalten, und nach dem Verbot der Mitgliedschaft gewerbefremder Personen blieben ihnen Privilegien, die unter anderen Voraussetzungen und bei anderen Strukturen erworben waren.

Durch die Mitgliedschaft der Butenamtsmeister hatten die politisch privilegierten Korporationen ihre auf ökonomischem Gebiet z. T. mit rigorosen Bestimmungen angestrebte Homogenität vollständig verloren. Ihre soziale Struktur war mehrfach gebrochen, zwischen Handwerkern und Honoratioren^{en}, Besitzenden und Besitzlosen bildeten die sich in unterschiedlichen Funktionen der Korporationen realisierenden Interessen nur noch eine lockere Beziehung. Selbst die auf eine Demonstration der Gemeinsamkeit ausgerichteten Essen gewannen segregative Momente durch den Ausschluß der Besitzlosen. Die wachsende Verlagerung der Bedeutung der Korporationen auf einzelne Funktionen, wobei insbesondere die Konkurrenzbeschränkung im ökonomischen und das Beerdigungswesen im bruderschaftlich-geselligen Bereich zu betonen wäre, stellt eine konsequente Entwicklung dar, die im Gegensatz zu der häufig postulierten totalen Erfassung der Person durch die Korporation steht.

Die innere Differenzierung betraf nicht nur die politisch privilegierten Korporationen, sondern auch die rein gewerblich ausgerichteten, deren Funktionsbereiche unterschiedlich stark ausgeweitet waren. Die Gründe dafür waren individueller Art und von Korporation zu Korporation unterschiedlich. Mitgliederstärke, Zeitpunkt der Gründung und Zusammensetzung ergaben unterschiedliche Strukturen und unterschiedliche Gewichtungen einzelner Funktionsbereiche.

Insbesondere waren es die Mitgliederzahlen, die die Struktur der einzelnen Korporation prägte. Waren z. B. in der größten, dem Wandmacheramt, neben einer stattlichen Anzahl gewerbeidentischer Mitglieder auch noch vereinzelt gewerbefremde Personen korporiert, die an den bruderschaftlich-

geselligen Funktionen des Amtes partizipierten, so fehlte es bei anderen Gewerben an der Zahl der selbständigen Meister, die notwendig war, eine eigene Korporation zu bilden. Diese Schwierigkeit wurde durch die Bildung von kombinierten Ämtern überbrückt, in denen gewerbeverwandte Handwerker sich organisierten. Dadurch wurden die Konflikte, die sich aus dem Problem der Abgrenzung von Arbeitsbereichen ergaben und die den Hauptteil der Auseinandersetzungen mit dem Rat und der übrigen Bürgerschaft bildete, in diese Korporation hineingetragen. Sie bildeten die Hauptursache der Binnenkonflikte der Ämter, da Probleme zwischen der Meisterschaft einerseits und der Gesellenschaft andererseits weitgehend ausgeschlossen waren, da die Mehrheit der Meister allein oder nur mit einem Gesellen arbeitete, der Gesellenschaft die Möglichkeit zur Organisation folglich mangels Masse entzogen war.

Während es im Bereich der ökonomischen Funktionen der Korporationen eine Vielzahl von Konflikten mit der übrigen Bevölkerung gab, stellte sich im Bereich der partikularistischen Werte und Normen, wie sie von den Korporationen vertreten wurden, eine weitgehende Übereinstimmung mit der übergeordneten Kollektivität dar.

Dies wurde besonders deutlich an dem für das organisierte Handwerk der vorindustriellen Zeit charakteristischen Komplex der "Ehrlichkeit" und "Ehrbarkeit". Ehrlichkeit, als moralische, soziale und religiöse Anforderung, die sich auf ethnische (deutsches), konfessionelles (röm. kath.) ständisches (bürgerliches) und moralisches (eheliches) Herkommen bezog, wurde als Grundvoraussetzung für alle Bürger gefordert, und ihr Verlust durch die Verletzung bestimmter Verhaltensvorschriften (Kontakt mit uehrlichen Personen bzw. ihrem Leichnam) wurde von der Gesamtbevölkerung einschließlich des Honoratiorentums und des Klerus gefürchtet. Neben einer für das gesamte Bürgertum der Zeit verbindlichen Einstellung zu diesem Komplex mag die Mitgliedschaft der nicht handwerklich tätigen Personen in den Korporationen zu der Internalisierung des Ehrenkodex der Handwerker geführt haben. Der späte Versuch der Kaufmannschaft, eine an dem Vorbild der Handwerker orientierte Korporation zu bilden, weist ebenfalls in diese Richtung. Trotz der allgemein zu konstatierenden konservativen Grundhaltung, die in der Fortschreibung der Verhaltensvorschriften in den Rollen über Jahrhunderte hinaus ihren besonderen Ausdruck fand, paßten sich die Korporationen den veränderten Umständen jeweils an.

Dieser Wandel fand in den Rollen der Korporationen nur z. T. Berücksichtigung. An Hand anderer Quellen, z. B. der Inventare, konnte aber eine alle Korporationen betreffende Funktionsreduktion beobachtet werden. Diese betraf sowohl bruderschaftlich-gesellige wie auch ökonomische Bereiche, z. B. das gemeinsame Essen und die Nutzung von genossenschaftlich betriebenen Produktionsmitteln. Ausgenommen von dieser Entwicklung blieben das Bestatungsbrauchtum und die politischen Funktionen, so daß eine völlige Verengung auf eine Interessenvertretung der selbständigen Meister gegenüber außer- und innerstädtischer Konkurrenz unterblieb. Zwar waren wie in anderen Bereichen auch in Rheine eine Vielzahl von restriktiven Bestimmungen und kleinlich anmutenden Privilegien in Kraft, doch kann ihnen

keineswegs die in der Literatur oft zugeschriebene Bedeutung, Ursache für den wirtschaftlichen Rückgang des Handwerks zu sein, beigemessen werden. Vielmehr konnte festgestellt werden, daß ein Großteil der selbständigen Meister den durch die Bestimmungen eingeengten Produktionsrahmen nicht einmal ausfüllte und darüber hinaus die Landesregierung im Bedarfsfall die Privilegien unberücksichtigt lassen konnte. Trotzdem behielten die Korporationen bis zu ihrer Auflösung einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Stellung der Handwerker innerhalb der städtischen Gesamtbevölkerung. Zum einen war es ihnen in begrenztem Maße möglich, durch Berufung auf bestehendes Recht die Verschlechterung der Lage der Meister, die aus der Zunahme der Konkurrenz resultierte, zu bremsen. Zum anderen bot die Überrepräsentation der Handwerker in den Organen der städtischen Selbstverwaltung eine Chance der Interessenvertretung gegenüber der ökonomisch stärkeren Kaufmannschaft und die Hebung des Status im Bewußtsein der Bevölkerung als Subjekte der städtischen Politik. Diese Situation änderte sich vollständig im Verlauf der Einführung der Munizipalverwaltung und der Aufhebung der Korporationen zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Mit der Aufhebung der städtischen Selbstverwaltung wurden die Handwerker Objekte der städtischen Politik, während die Macht - auch nach der Änderung der städtischen Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - eindeutig in die Hand des Honoratiorentums, der Kaufmannschaft und später der Fabrikanten überging, abgesehen von dem Einfluß der zentralisierten Bürokratie. Diese Veränderung der politischen Verhältnisse im 19. Jahrhundert wurde von den Handwerkern ohne feststellbaren Widerstand akzeptiert. Die sich dann aus der ersten und zweiten Änderung der städtischen Verfassung ergebenden Chancen einer neuerlichen Teilhabe an der städtischen Politik wurden nicht mehr wahrgenommen, wie auch die Möglichkeiten einer neuerlichen Korporationsbildung im Anschluß an die Änderung der Gewerbegesetzgebung um 1850.

Die Vereinsbildungen zwischen dem Zeitpunkt der Auflösung der Korporationen und dem Beginn einer überregionalen Gründung von Zusammenschlüssen selbständiger Handwerker hatten weder eine zahlenmäßige Bedeutung, noch eine Auswirkung im Bereich des politischen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt. Für die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts einsetzende Bewegung der Gründung von auf Interessen der selbständigen Handwerker ausgerichteten Zusammenschlüssen muß die Abschwenkung des Staates von den Prinzipien einer weitgehend auf Liberalität abzielenden Wirtschaftspolitik als ausschlaggebend angesehen werden, weniger die Eigeninitiative der Handwerker.

Zu diesem Zeitpunkt waren aber ebenfalls wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Sozialstruktur und die ökonomische Lage der Handwerker eingetreten. Im Gefolge der Industrialisierung hatte sich die Zahl der in handwerklichen Berufen tätigen Personen prozentual zur Gesamtbevölkerung der Stadt zwar noch nicht wesentlich verändert, doch nahm der Anteil der Handwerkerhaushalte, gemessen an den Haushalten der Stadt überhaupt, in immer stärkerem Maße ab.

Innerhalb der einzelnen Berufe nahm die einkommensmäßige Differenzierung ständig zu, die sich unter anderem in der Ausstattung mit Produktionsmitteln ausdrückte. Die in den vorangegangenen Jahrhunderten in den einzelnen Berufszweigen zeitweise vorhandengewesene Homogenität ging immer stärker verloren. Innerhalb des gleichen Berufes traten Einmannbetrieben Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten zur Seite. Trotzdem wurden weiterhin eine real nicht mehr vorhandene Homogenität beschworen und Forderungen nach einer Einschränkung der Gewerbefreiheit im Sinne der auf die lokalen Verhältnisse ausgerichteten Privilegienwirtschaft früherer Jahrhunderte aufgestellt. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als Existenzsorgen die Handwerker keineswegs mehr so stark belasteten wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, traten die Handwerker in den "Zweifrontenkampf" gegen das Kapital, d.h. die Fabrikanten einerseits und die neu entstehende Arbeiterschaft andererseits.

Dem Bewußtsein, als postulierter 'Mittelstand' eigentlich die Interessen der gesamten Bevölkerung zu vertreten, kam eine wesentliche Bedeutung zu. Damit wurde die Gefährdung der eigenen Existenz als Gefährdung der gesamtgesellschaftlichen Existenz interpretiert.

Diesen Tendenzen, die in der Arbeit sowohl regional wie überregional nachgewiesen werden konnten, kam der konservative preußische Staat durch Änderungen im Bereich der Gewerbegesetzgebung und der Errichtung von Handwerkskammern entgegen, doch können die konkreten Auswirkungen im Bereich der städtischen Politik und Wirtschaft nicht sehr hoch bewertet werden.

Die handwerkerfreundliche Haltung der Spitzen des preußischen Staates fand aber auf der Ebene der kommunalen Administration keine Entsprechung. Hier war ein deutlicher Widerstand gegen alle Versuche spürbar, Korporationen von Handwerkern neu ins Leben zu rufen. Die von den oberen Behörden geforderte ideelle und praktische Unterstützung der neugegründeten Innungen beschränkte sich folglich auf ein Minimum.

Gegen diesen Widerstand und zur Begründung des Anspruchs auf die Berücksichtigung der sich als Handwerker verstehenden Kleingewerbetreibenden wurde vor allem von den Sprechern der Verbände die Geschichte der Zünfte, Gilden und Ämte beschworen. Von deren historischer Entwicklung wurde jedoch nicht gesprochen. Vielmehr wurde die 'Zunftzeit' zu einem ahistorischen Idealbild hochstilisiert, in der die Handwerker keine Sonderinteressen, sondern für die gesamte Bürgerschaft zeitlos gültige Werte und Normen vertreten hatten. Die historische Entwicklung negierend, wurde eine Reaktivierung dieser Wert- und Verhaltensvorstellung verlangt und u.a. in den Statuten der Korporationen schriftlich fixiert. Der darin zum Ausdruck kommende Versuch, zu einer Mehrfunktionalität der neugegründeten Korporationen zu gelangen, scheiterte jedoch, bzw. wurde gar nicht erst unternommen. Die konkrete Arbeit der Korporationen blieb fast ausschließlich auf die Regelung ökonomischer Belange beschränkt.

Damit unterschieden sich die neuen Korporationen aber grundlegend von den ehemaligen Gilden und Ämtern, die auf Grund ihrer Mehrfunktionalität und der daraus entstandenen Struktur in der Lage gewesen waren, auch andere Gruppen der städtischen Bevölkerung zur Anerkennung einzelner Segmente ihres partikularischen Wert- und Normensystems zu bewegen und so trotz wechselnder ökonomischer Lage einen hohen Grad der Integration in der städtischen Gesamtgesellschaft zu erlangen und zu halten.

Die immer stärker werdende Differenzierung im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Bereich schloß die Reaktivierung vorindustrieller Korporationen in ihrer mehrfunktionalen Dimension weitgehend aus. Von den organisierten Handwerkern des 19. und 20. Jahrhunderts wurde diese Veränderung entweder nicht wahrgenommen oder aber negiert. So erstarrte das Ethos der ehemaligen Korporationen bei ihnen zur Ideologie, die die Grundlage für Konflikte, nicht aber für eine stärkere Integration in die städtische Gesellschaft und ihre Institutionen bildete.

ANMERKUNGEN

- 1 z. B. August Bringmann: Die Geschichte der Deutschen Zimmerer-Bewegung, 1. Bd., 2. Aufl., Hamburg 1909 und Krebs, 1933.
- 2 E. Weiss: Steinmetzart und Steinmetzgeist, Jena 1927.
- 3 Rumpf, 1955.
- 4 Lenhardt, Heinz: Feste und Feiern des Frankfurter Handwerks, (= Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 5. F., Bd. 1, H. 2) Frankfurt 1950.
- 5 Darpe, 1890, S. 181.
- 6 Röcken, 1935, S. 3.
- 7 Darpe, 1890, S. 186.
- 8 Hömberg, 1968, S. 52.
- 9 Hömberg, 1968, S. 68.
- 10 Schönningh, 1956, S. 7.
- 11 Hömberg, 1968, S. 68.
- 12 Darpe, 1890, S. 186 u. 203 ff.
- 13 Hömberg, 1967, S. 115; vgl. dazu Kroeschell, 1960 und Hömberg, 1962, S. 13 ff.
- 14 Darpe, 1890, S. 204; Führer, 1927, S. 14; Sommer, 1909, S. 409; Kroeschell, 1960, S. 145 stellt fest, daß diese Gildehäuser nach der Stadtrechtsbewidmung häufig in Rathäuser verwandelt wurden.
- 15 Hömberg, 1968, S. 70.
- 16 Darpe, 1890, S. 184.
- 17 a. a. O., S. 187.
- 18 a. a. O., S. 190.
- 19 Führer, 1927, S. 26.

- 20 Bücher, 1917, S. 121.
- 21 Lütge, 1952, S. 119.
- 22 Bücher, 1917, S. 121.
- 23 Bechtel, 1930, S. 36 f. - In einer späteren Arbeit (Bechtel, 1951, S. 256 f) spricht Bechtel bereits von 'Mittelstädten' bei einer Einwohnerzahl von 500 bis 1000.
- 24 Skalweit, o.J., S. 6 f.
- 25 Haase, 1965, S. 141.
- 26 Darpe, 1886, S. 98.
- 27 Darpe, 1880, Anhang.
- 28 Während Darpe (1886, S. 98) sechs Burgmannshöfe erwähnt, nennt Keyser (1954, S. 364) nur fünf. - Die flächenmäßige Ausdehnung der Höfe mag folgender Vergleich deutlich machen: Laut einer bei Darpe (1880, S. 94, Anm. 2 und S. 127, Anm. 3) zitierten Urkunde war der Langenhof, ein freiadeliger Hof mit "darauf stehenden Zimmern und Bauernhaus", nach seiner Erwerbung durch die Stadt im Jahre 1615 innerhalb von vier Jahren mit "16 Häusern und mehr" bebaut worden.
- 29 Hartig, o.J., S. 285 ff.
- 30 a.a.O., S. 289.
- 31 Tibus, 1867, S. 381, Anm. 904 und S. 1009, Anm. 1866.
- 32 Kohl, 1964, S. 56 f.
- 33 BAM, Gen. Vic. HS 149; das Handbuch d. Bistums Münster, 1946², S. 666, nennt 3135 Pers.
- 34 Keyser, 1954, S. 365.
- 35 BAM, Gen. Vic. HS 149.
- 36 Reekers, 1952, S. 43.
- 37 Die geschätzten Einwohnerzahlen von 1400 bzw. 1500 auf die angegebenen 344 Haushalte übertragen, ergibt eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 4,0 bzw. 4,3 Personen. Sie deckt sich damit mit den Angaben der Literatur, die eine durchschnittliche Größe von 4 Personen pro Haushalt ihren Berechnungen zugrunde legt. (Vgl. Bechtel, 1930, S. 36, Anm. 15).

- 38 Hömberg, 1967, S. 183.
- 39 Abschluß von Handelsverträgen zwischen den Bistümern Münster und Utrecht 1497 und dem Fürstentum Münster, Friesland und den Niederlanden 1572. (Vgl. Schöningh, 1956, S. 20 f.).
- 40 Fink, 1927, S. 122.
- 41 Röcken, 1935, S. 11 f.
- 42 SAM, Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 43 Schöningh, 1956, S. 20.
- 44 Führer, 1927, S. 128.
- 45 SAR, I 596 - Reg. der Feuerstättenschätzung v. 1623.
- 46 232 Haushalte mit 895 Personen.
- 47 Keyser, 1954, S. 365.
- 48 Führer, 1927, S. 155 f.
- 49 SAR, I 386. Eingabe der Gilden- und Gemeinheitsvorsteher v. 1705, Abschn. 1 und 2, s. Anh. Nr. 1, S. 367.
- 50 a.a.O., Abschn. 5.
- 51 SAR, I 866; Führer, 1927, S. 174 f.
- 52 Führer, 1927, S. 176.
- 53 Darpe, 1880, S. 127, Anm. 247. Danach befanden sich laut Eintragung in das Schefferbuch die meisten Mitglieder auf 'Hausbörrungen', halfen also beim Richten neuer Fachwerkhäuser.
- 54 SAR, I 314, Abgedr. b. Schröder, 1957³, S. 63 ff.
- 55 SAM Fürstentum Münster Landesarchiv 264 Nr. 10 Bl. 1 - 126.
- 56 s. Anm. 42.
- 57 SAR, I 386, Anh. Nr. 1, Abschn. 4, S. 368.
- 58 BAM Gen. Vic. HS 149.
- 59 Führer, 1927, S. 327.

- 60 SAR, I 384 - "Liste sämtlicher stadts Einwohner mit Benennung ihres Gewerbes und sonstiger condition" 1785.
- 61 SAM Domkapitel Münster Domkellnerei C Fach 78 Nr. 1; zitiert bei Nachlaß Führer.
- 62 a. a. O.
- 63 SAR, I 384.
- 64 Keyser, 1954, S. 365.
- 65 In einem Reisebericht aus dem Jahre 1804 wird auf die Veränderungen welche "20 Jahre bewirken können" hingewiesen. Es heißt darin u. a. : "Bei den vielen, die diesen Morgen auf dem Markt hin und her gingen, bemerkte ich, daß der Luxus nicht wenig und sogar beim Landvolk zugenommen, und bei den Stadteinwohnern fand ich damals und nachher, daß der Handwerker sich im Äußern, den Geschmack abgerechnet, nicht schlechter kleide als der Gerichtskonsistorial, der Kaufmann u. dgl." Abgedr. b. Führer, 1927, S. 358.
- 66 Schröder, 1956, S. 45.
- 67 Keyser, 1954, S. 365.
- 68 Führer, 1973, S. 466.
- 69 s. Anm. 33.
- 70 SAM Fürstentum Münster Landesarchiv 264 Nr. 10.
- 71 SAM Fürstentum Münster Landesarchiv 264 Nr. 12.
- 72 s. Anm. 57.
- 73 Hövel, 1936, S. 57.
- 74 SAR, I 383.
- 75 Möller, 1969, S. 31.
- 76 a. a. O.
- 77 BAM Gen. Vic. HS 149.
- 78 SAR, I 722.
- 79 Keyser, 1943, S. 423.

- 80 Keyser, 1954, S. 365.
- 81 Lorenz, 1956, S. 336.
- 82 Bechtel, 1930, S. 36; Lütge, 1952, S. 119.
- 83 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 84 BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys, Urkunde Nr. 13.
- 85 Fink, 1927, S. 122.
- 86 BAM Gen. Vic. Rheine St. Dionys Nr. 13.
- 87 Führer, 1927, S. 80.
- 88 SAM Gilden und Zünfte Nr. 91.
- 89 s. S. 11.
- 90 SAM Fstm. Münster Landesarchiv 264 Nr. 27.
- 91 SAM Fstm. Münster Landesarchiv 264 Nr. 10.
- 92 Darpe, 1886, S. 141.
- 93 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 94 s. S. 13.
- 95 SAR, I 383. Dieses Verzeichnis enthält folgende Daten zum Hausbestand:
442 nummerierte Gebäudeplätze, 84 Gademe;
Schatzungsfrei: 19
wüste Häuser: 3
wüste Hausplätze: 12
Öffentl. Besitz: 20
Militärwohnungen: 27.
- 96 vgl. Zincken, 1753, Sp. 2869.
- 97 SAR, I 976.
- 98 SAR, I 538. Lohnherrenrechnung v. 1758/59: "Daß vorstehende Vierhundert pfund fleisch von dem jud Heymann Marcus richtig geliefert worden... ." SAR, VI 131. Rechnung Deventer über Fleischlieferungen durch den Juden Salomon Isaak von 1752 bis 1759.
- 99 Führer, 1927, S. 185.

- 100 a. a. O.
- 101 s. Anh. Nr. 39, S. 517.
- 102 Kaufhold, 1968, S. 105 Anm. 247.
- 103 Darpe, 1880, S. 127 Anm. 1.
- 104 Nübel, 1913, S. 74.
- 105 Die Tätigkeit von Zimmerern aus dem Amt Rheine in der Stadt geht u. a. aus einer Eintragung im Ratsprotokollbuch (SAR, I 359, 1801, Aug. 4.) hervor. Von einem Lammert Rietmann aus Dreierwalde heißt es dort: "Welcher hier in der Stadt die mauer und Zimmer arbeit frequentiret."
- 106 SAR, I 555: Maurermeister Terhorst und Roth.
- 107 SAR, I 564.
- 108 SAR, I 359; 1801, Febr. 6.
- 109 Möser, 1868, Bd. II, S. 174.
- 110 SAR, I 750 (Nachlaß Führer).
- 111 Kolck, 1956, S. 36. Kolck führt eine Liste der Gaststätten in Rheine vom Jahre 1785 auf, die 18 Namen nennt. Diese Zahl entspräche der Steuerliste des Jahres 1807, wenn Branntweinschänken, Schildwirte, Gastwirte und Gastgeber zusammengezählt würden.
- 112 BAM Gen. Vic. HS 149.
- 113 Zum Problem "Unehrllichkeit" s. S. 93 ff.
- 114 SAR, I 384.
- 115 Lütge, 1952, S. 342.
- 116 Die Juden (14 Pers.) werden unter der Berufsgruppe mitgezählt.
- 117 Die angegebenen Gruppen stellen zusammen 163 Personen, so daß bei einem Vergleich von 515 Personen auszugehen ist.
- 118 Aus der Tabelle der Haushaltsgrößen, aufgeschlüsselt nach Berufen, ergibt sich die Zahl von 13 Tagelöhnerinnen.
- 119 Die Einordnung der Knopfmacher in der Gruppe "Metall" erfolgt auf Grund der sich aus Rechnungen ergebenden Arbeitsbereiche (z. B. SAR, VI 131).

- 120 Kolck, 1956, S. 36.
- 121 Der Grund dafür lag in der Produktionsweise begründet. Das wird ausdrücklich in einem Ratsprotokoll vom Jahre 1807 betont, in dem es u. a. heißt: "... daß wenn die Geschwister Linge mit Backen aufhören müssen, auch das Bierbrauen in gewöhnlicher Art nicht vortsetzen können, mithin dadurch der Stadt in betref der Schatzung, Service und hauptsächlich im Brauaccisen einen großen Schaden leiden würde." (SAR, I 360, Juli, 22.).
- 122 SAR, VI 131, Rechnungen Deventer über Fleischlieferungen durch den Juden Isaak von 1752 bis 1759.
SAR, I 358, Ratsprotokoll v. 11. Okt. 1799 btr. Treibung des Metzgerhandwerks.
SAR, I 357, Ratsprotokoll v. 28. Jan. 1795 "übernehmen gedachte Metzger 6 und die Judenschaft 14 stück Hornvieh gegen morgen abend abzuliefern."
- 123 SAM Gilden und Zünfte Nr. 93.
- 124 SAR, I 387.
- 125 SAR, VI 150.
- 126 SAR, VI 122.
- 127 SAR, I 519, Lohnherrenrechnung v. 1739/40: Zuschuß für Lucas Dreyerwald für seine Teilnahme am Türkenkrieg 10 Rtlr.
SAR, I 523, Lohnherrenrechnung v. 1745/46: Unterstützung der Wwe. Lucas Dreyerwald.
- 128 SAM Gilden und Zünfte Nr. 93; s. Anh. Nr. 28, S. 440.
- 129 Auf den engen Zusammenhang zwischen den Berufsbezeichnungen Schreiner und Tagelöhner im 19. Jahrhundert wurde schon a. a. O. hingewiesen.
- 130 Die Gewerbesteuerlisten können nur in beschränktem Umfange für eine Darstellung der Berufsstruktur herangezogen werden, da der Umfang des erfaßten Personenkreises eine Vielzahl von Selbständigen ausschloß.
- 131 SAR, II 707.
- 132 SAR, II 177.
- 133 SAR, II 138.
- 134 SAR, II 232: Gemeindewähler 1863 und 1873.

- 135 Gesetz-Sammlung, 1848, S. 289 ff.
- 136 a. a. O., S. 89 ff.
- 137 Stöveken, Hermann: 1848 Tuchmacher/ 1852 Tagelöhner,
Beckerling, Anton: 1848 Tuchmacher/ 1852 Tagelöhner,
Lintemeyer, Anton: 1848 Tuchmacher/ 1852 Tagelöhner,
Beckerling, Wilh.: 1848 Tuchmacher/ 1852 Weber.
- 138 SAR, II 722.
- 139 Gesetz-Sammlung, 1849, S. 98 f.
- 140 SAR, II 722.
- 141 Kersting, o. J., s. Anm. 50.
- 142 Die Annahme einer solchen durchschnittlichen Haushaltsgröße beruht auf dem Verhältnis von 1785 (3,58 Pers. p. HH.) und 1875 (4,54 Pers. p. HH.), wobei die Einschränkung zu machen wäre, daß die Zahl eine stärkere Tendenz nach oben besitzt, da die Daten von 1785 eine Ausnahmesituation widerspiegeln. Das Mittel der Haushaltsgrößen der Jahre 1664 und 1875 liegt schon bei 4,2 Pers. p. HH.; s. a. Schmoller, 1870, S. 71.
- 143 SAR, II 792.
- 144 Rechenfehler in der Quelle. Die Summe der angegebenen Handwerker beträgt 232.
- 145 SAR, II 758.
- 146 Einwohnerzahl von 1890.
- 147 In beiden Angaben wurden die Maurer ausgeklammert, da die drei Betriebe 1889 mit je 150, 50 bzw. 25 Beschäftigten den historischen Vergleich in diesem Zusammenhang nicht zulassen, denn bis in das 19. Jahrhundert hinein galt der Maurerberuf als Tagelöhnerie in Rheine.
- 148 SAR, II 35.
- 149 Emsregulierung: 1820 bis 1846; Bau des Dortmund-Ems-Kanals: 1892 bis 99.
- 150 Kersting, 1959, S. 99.
- 151 Beide Tabellen aus Becker, 1962, S. 27 f.

- 152 Statistische Rundschau, 1970, S. 42; durchschnittliche Zahl der Beschäftigten pro Betrieb v. Verf.
- 153 Bechtel, 1951, S. 256.
- 154 Planitz, 1954, S. 274.
- 155 Bechtel, 1930, S. 37; Haase, 1965, S. 3 Anm. 15 u. 16; Ammann, 1956, S. 503.
- 156 Haase, 1965, S. 18.
- 157 Planitz, 1954, S. 121.
- 158 Planitz, 1948, S. 58 Nr. 182; Klocke, 1927, S. 11 f.
- 159 Winterfeld, 1934, S. 46.
- 160 Planitz, 1954, S. 121.
- 161 Prinz, 1960, S. 228.
- 162 Lütge, 1952, S. 147 f.
- 163 Richter, 1909, S. 477.
- 164 a. a. O.
- 165 a. a. O., S. 479 Zelle 497.
- 166 Planitz, 1954, S. 325.
- 167 Winterfeld, 1927, S. 162.
- 168 Soester Nequambuch, 1924, S. 19.
- 169 Keyser, 1954, S. 335.
- 170 Winterfeld, 1934, S. 45 f.
- 171 Krumbholz, 1898, S. 20*.
- 172 Phillippi, 1890, S. 10: "... dat de ghene de wile he den raet bezittet syn hantwerk nicht oven enzal, alze unzes stades olde wonhey ghewezzen hevet, merwan he weder ut den rade komet, zo mach he doen of he wil, na alze vore."
- 173 Keyser, 1954, S. 249.

- 174 Bischof, 1926, S. 32.
 175 Krüger, 1930, S. 83.
 176 Haase, 1965, S. 18.
 177 Keyser, 1954, S. 333.
 178 a.a.O., S. 110.
 179 a.a.O., S. 254.
 180 Keyser, 1952, S. 279.
 181 Keyser, 1954, S. 248.
 182 a.a.O., S. 283.
 183 Krüger, 1930, S. 101.
 184 Bechtel, 1930, S. 34.
 185 Hömberg, 1961, S. 24.
 186 Handbuch des Bistums Münster, 1946², S. 693.
 187 Kohl, 1964, S. 57.
 188 Keyser, 1954, S. 365.
 189 Schulze, 1955, S. 111.
 190 a.a.O., S. 108.
 191 Keyser, 1954, S. 345.
 192 Engelmeyer, 1937, S. 47.
 193 Kewes, 1924, S. 104.
 194 Keyser, 1954, S. 235 f.
 195 Führer, 1927, S. 23.
 196 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
 197 Planitz, 1954, S. 299: "Das Stadtrecht von Münster von 1221 überträgt einer geschlossenen Bank von 12 Schöffen die Verwaltung der Stadt."

- 198 Führer, 1927, S. 28.
 199 a.a.O., S. 245.
 200 Auf Einspruch des Pfarrers wurde seit 1688 die Wahl nicht mehr in der Kirche, sondern im Rathaus abgehalten (Führer, 1927, S. 242).
 201 Tophoff, 1852, Beilage XI, S. 178 f.
 202 Führer, 1927, S. 243.
 203 s. S. 69.
 204 Krumbholz, 1890, S. 20⁺.
 205 s. Kapitel "Die Butenamtsmeister" S. 174 f.
 206 Führer, 1927, S. 243.
 207 a.a.O.
 208 s. Kapitel "Das Wandmacheramt" S. 188 f.
 209 Führer, 1927, S. 244.
 210 a.a.O., S. 242.
 211 a.a.O., S. 244.
 212 Eine Eintragung im Schneidergildebuch vom Jahre 1584 weist indirekt auf die Mitgliedschaft von Magistratspersonen in der Gilde hin, (Darpe, 1886, S. 119).
 213 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
 214 Die Diskrepanz zwischen dem jeweiligen Namen der Korporation und der Berufsbezeichnung der einzelnen Churgenossen ergibt sich aus der Möglichkeit der Mitgliedschaft Gewerbefremder in den Gilden. s. Kapitel "Die Butenamtsmeister" S. 217 ff.
 215 Lütge, 1952, S. 117.
 216 Führer, 1927, S. 246.
 217 a.a.O., S. 220.
 218 SAR, I 359, Ratsprotokoll v. 1801, Jan. 4.
 219 SAR, I 750 - Die Tabelle gibt die Berufsbezeichnungen der aufgeführten Personen wieder.

- 220 SAR, I 357.
- 221 SAR, I 388.
- 222 Kommentar Krone, Anh. Nr. 34, S. 466 ff.
- 223 SAR, I 358, Ratsprotokoll v. 1800, 23. Jan.
- 224 a. a. O., 31. Jan.
- 225 a. a. O., 17. Mai.
- 226 a. a. O., 23. Mai.
- 227 a. a. O., 11 Okt.
- 228 a. a. O., 7. Nov.
- 229 SAR, I 369.
- 230 SAR, I 359, Ratsprotokoll v. 1801, Febr. 6.
- 231 s. Anh. Nr. 34, S. 466 f.
- 232 SAR, I 357, Ratsprotokoll v. 1794, Febr. 21.
- 233 s. S. 31 f.
- 234 z. B. Wernet, 1970, S. 135: "Der Rückgang der öffentlichen Bedeutung des Handwerks (im 18. Jahrhundert, d. Verf.) war verständlicherweise mit der Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage verknüpft." Schmöller, 1870, S. 16 ff.
- 235 Planitz, 1954, S. 297.
- 236 Führer, 1927, S. 26.
- 237 Darpe, 1886, S. 99.
- 238 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 239 Führer, 1927, S. 26.
- 240 Das geht aus einer Urkunde von 1463 hervor; zitiert bei Führer, 1927, S. 27.
- 241 Krumbholz, 1898, S. 20+.
- 242 Abel, 1966, S. 62.

- 243 "Item hebben Bürgermeister und Rat samt de geschickeden ut Gilden und Gemeinheiten uns wedderumb verehret met seß mark...", Führer, 1927, S. 250.
- 244 a. a. O., S. 27.
- 245 s. Kapitel "Die Butenamtsmeister" S. 174 ff.
- 246 Führer, 1927, S. 55; Beitrag zur Erbauung einer neuen Brücke.
- 247 Darpe, 1886, S. 101; Beitrag zur Söldneranwerbung.
- 248 Röcken, 1935, S. 91; 'Kervengeld' der Armenanstalten.
- 249 s. Kapitel "Die Butenamtsmeister" S. 174 ff.
- 250 s. S. 69 f.
- 251 SAR, I 362.
- 252 Es ist dabei zu berücksichtigen, daß bezgl. des Beerdigungswesens die Existenz einer Bruderschaft mit eigenem Bahrtuch früher als bei handwerklichen Korporationen in Rheine belegt ist. (1370) BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys Nr. 9.
- 253 Tophoff, 1852, S. 139. Hier werden die Gründe für die Weigerung genannt.
- 254 Darpe, 1886, S. 101.
- 255 a. a. O.
- 256 Der Bischof forderte zunächst 25000 Taler, reduzierte diese Buße dann wegen der zunehmenden Zahlungsfähigkeit der Bürger auf 5000 Taler.
- 257 Führer, 1927, S. 277 f.
- 258 Darpe, 1886, S. 103 f. u. SAR, I 386.
- 259 Darpe, 1886, S. 105.
- 260 SAR, I 386.
- 261 s. S. 70.

- 262 SAR, I 357, Ratsprotokoll v. 1794, Febr. 21. Hier werden die folgenden Namen genannt:
 Fleischhauergilde: Boemer, F. Metzger;
 Bertels, B. Metzger;
 Schuhmachergilde: Saat, J. Schuhmacher;
 Wiegers, J. B. Schuhmacher;
 Schneidergilde: Dörper, Th. Schneider;
 Willmer, J. H. Schneider;
 (Bäckergilde nicht erwähnt!)
 Stadtgemeinheit: Schultze, F. Herberger;
 Kerstiens, J. H. Barbier;
 Thiegemeinheit: Kröger, J. H. Schmied;
 Saße, Xstoph Krämer.
- 263 SAR, I 388.
- 264 SAR, I 357, Ratsprotokoll v. 1794, Febr. 21.
- 265 a. a. O., März 28.
- 266 s. S. 73.
- 267 SAR, I 359, Ratsprotokoll v. 1801, Aug. 4.
- 268 a. a. O.
- 269 s. Kapitel "Vermögensverhältnisse von Handwerkern um 1800" S. 237 ff.
- 270 Tophoff, 1852, S. 183.
- 271 s. S. 125 ff.
- 272 Führer, 1927, S. 238, nennt den von der Regierung 1776 festgesetzten Betrag für die Gewinnung des Bürgerrechtes in Rheine: 4 Rthlr. für in Rheine geborene Männer und Frauen, 8 Rthlr. für Fremde.
- 273 a. a. O., S. 239.
- 274 Schröder, 1959, S. 6. Hier auch weitere Angaben zum Bürgereid und zur Differenzierung der Bürgeraufnahme.
- 275 Führer, 1927, S. 238.
- 276 Röcken, 1935, S. 46.
- 277 a. a. O., S. 64.
- 278 Führer, 1927, S. 239 f.

- 279 Mauersberg, 1960, S. 98.
- 280 Kolck, 1925, S. 7.
- 281 Keyser, 1943, S. 420.
- 282 Beckschäfer, 1909, S. 141.
- 283 Führer, 1927, S. 232.
- 284 a. a. O., S. 238.
- 285 Planitz, 1954, S. 276.
- 286 s. S. 86.
- 287 Führer, 1927, S. 235.
- 288 a. a. O., S. 328.
- 289 a. a. O., S. 328.
- 290 a. a. O., S. 330.
- 291 s. S. 30.
- 292 Führer, 1927, S. 185.
- 293 a. a. O., S. 186.
- 294 a. a. O., S. 236.
- 295 Proesler, 1954, S. 66; s. a. Möller, 1969, S. 206 ff.; vgl. a. Danckert, 1963.
- 296 SAR, I 358.
- 297 Honselmann, 1964, S. 270.
- 298 a. a. O., S. 280. So zahlte z. B. der Scharfrichter Döring im Rietbergischen für sich und seinen Sohn 300 Rthlr. Weinkauf für sein Amt an den Grafen.
- 299 Laut Rechnung des Christoph Munch, 'Knecht des hiesigen Nachrichters Essemeyer' aus dem Jahre 1779 betrug die Einnahme für das Erschlagen einer kranken Kuh einschließlich der Zerstückelung und Verscharrrens der Haut 18 Sch. 8. dt.; zusätzlich wurde für die benutzte Axt, die für die Tötung von drei Kühen gebraucht worden war, noch einmal der gleiche Betrag verlangt. Rechnet man für das Töten und Ver-

- scharren einen Arbeitstag, so lag der Tagelohn des Abdeckerknechtes erheblich über dem eines zu diesem Zeitpunkt zwischen 6 und 7 Schillinge verdienenden Bauhandwerkers. SAR, I 560, Lohnherrenrechnung.
- 300 Proesler, 1954, S. 59⁺.
- 301 a.a.O., S. 78⁺.
- 302 dazu u.a. Schuhmann, 1964, S. 168 f. u. 208 f.
- 303 Ausführlich bei Proesler, 1954.
- 304 Lahrkamp, 1968, S. VII.
- 305 Führer, 1927, S. 238.
- 306 a.a.O.
- 307 Rothert, 1950, S. 219.
- 308 Herzig, 1973, S. 8.
- 309 Führer, 1927, S. 301 bis 307.
- 310 Tücking, 1865, S. 271.
- 311 Herzig, 1973, S. 2.
- 312 a. S. 31 ff.
- 313 In den Beschwerden der Bürgerschaft wurde die besondere Form der Besteuerung der Juden durch den Landesherrn jedoch nie erwähnt. Vgl. Jeggle, 1969, S. 81, der diesen Fakt für Württemberg hervorhebt.
- 314 Lt. mündl. Auskunft des Mitarbeiters des Instituts Judaicum Delitzschianum der Universität Münster, Herrn Dr. Z. Sofer, handelt es sich dabei um den Versöhnungstag, an dem die gesamte jüdische Gemeinde sich in der Synagoge aufhält.
- 315 Führer, 1927, S. 305.
- 316 So besaßen vor dem generellen Siedlungsverbot die Juden der Stadt Münster eine eigene Fleischbank, die 'Judenscharne' (Keyser, 1954, S. 262 u. Jüdisches Jahr - Jüdischer Brauch, 1972, S. 29.).
- 317 SAR, VI 131, Fleischlieferungen des Juden Salomon Isaak an die Familie v. Deventer, 1752 bis 1759.
- 318 s. Kapitel "Die Fleischhauergilde" S. 147 ff.

- 319 Schröder, 1957¹, S. 35 ff.
- 320 Die Frauen sind in dieser Liste als Haushaltsvorstände mit erfaßt.
- 321 a. S. 26.
- 322 s. S. 91 f.
- 323 s. Anm. 104; aus der Verarmung der städtischen Bevölkerung im Anschluß an die Ereignisse des 30jährigen Krieges wird auch die hohe Zahl der Freigesellen, d.h. unverheirateten jungen Männern des Jahres 1683 resultieren.
- 324 Glerke, 1957, S. 23.
- 325 Heffter, 1950, S. 62.
- 326 SAR, I 360, Ratsprotokoll v. 1809, Juni 12.
- 327 a.a.O.
- 328 Heffter, 1950, S. 212.
- 329 a.a.O., S. 214.
- 330 Gesetze-Sammlung, 1831, S. 16.
- 331 Preußische-Städteordnung, 1808, S. 60 u. 62.
- 332 Gesetze-Sammlung, 1831, S. 17.
- 333 SAR, II 177.
- 334 SAR, II 232.
- 335 a.a.O.
- 336 s. S. 51 f.
- 337 Aus einem "Verzeichnis der 60 höchstbesteuerten Einwohner in den den 6. Wahlkreis bildenden Kreisen Recklinghausen, Borken, Ahaus, Coesfeld und Steinfurt", abgedruckt in Amts-Blatt, 1852, Beilage Nr. 4, geht hervor, daß diese drei Kaufleute in diesem Bezirk den 17., 34. und 42. Platz einnahmen. Der Fürst von Rhena-Wolbeck belegte den 16. Platz.
- 338 SAR, II 232.
- 339 Heffter, 1950, S. 229.

- 340 SAR, II 232.
- 341 Brauchitsch, 1887, S. 47 ff.
- 342 SAR, II 232.
- 343 Gesetze-Sammlung, 1831, Städteordnung § 68.
- 344 s. S. 270 f.
- 345 SAR o. Nr. "Protokollbuch des Innungs-Ausschusses Rheine".
- 346 a. a. O.
- 347 a. a. O.
- 348 a. a. O.
- 349 Zeleny, 1940, S. 168.
- 350 Wernet, 1970, S. 209.
- 351 Wernet, 1970, S. 210.
- 352 Zeleny, 1940, S. 168.
- 353 Schoenbaum, 1968, S. 170.
- 354 s. S. 7 ff.
- 355 Lütge, 1952, S. 128.
- 356 Eine solche Preisregulierung wurde schon während der Karolingerzeit unternommen. Lütge, 1952, S. 129: "Die Frankfurter Synode stellte im Jahre 794 eine Preissatzung für Getreide auf, und die kaiserlichen Kapitularien enthalten Bestimmungen, die sich gegen spekulative Ernteaufkäufe richten."
- 357 a. a. O., S. 132.
- 358 Handbuch der dt. Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, 1971, S. 217: "Mit der Erwerbung des Amtes, der Innung oder Zunft leistete man die Abgaben, welche der Stadt- oder Marktherr von dem Umsatz verlangte."
- 359 Keutgen, 1903.
- 360 Zorn, 1965, S. 485.
- 361 s. S. 80.

- 362 Below, 1926, S. 275; Lösch, 1904, S. 65: "Im Wesen der Zunft liegt die Forderung, daß ihr alle Berufsgenossen beitreten."
- 363 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95; Anh. Nr. 6, S. 391: "... Mitt also dem unterscheide, dat einer wehre, also vele dat de schepenen des Stades von Rheine ehre gilde wor mede betteren kunden ofte mütgen... des solle de gilde der Stadt gunnen...".
- 364 Darpe, 1886, S. 99.
- 365 s. Anh. Nr. 6, S. 391 f.
- 366 Keutgen, 1903, S. 170.
- 367 Below, 1911, S. 1484: "Zwischen Zunft, Gilde, Amt, Innung, Bruderschaft besteht kein anderer Unterschied als der des Namens."
- 368 Keutgen, 1903, S. 170.
- 369 Scheschkewitz, 1966, S. 9 f.
- 370 Stadelmann, 1955, S. 98.
- 371 Kramer, 1971, Sp. 1984.
- 372 Bausinger, 1969, S. 163.
- 373 Kramer, 1958, S. 111.
- 374 Wernet, 1970, S. 74.
- 375 Stieda, 1901, Sp. 1024.
- 376 Möller, 1969, S. 100.
- 377 Stadelmann (1955, S. 98) geht bei der Differenzierung der Korporationen von einem Vergleich der Zünfte untereinander aus und bezieht sich dabei nicht auf den jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Rahmen und die regionalen und zeitlichen Veränderungen. Folglich gelten für ihn andere Klassifizierungsmerkmale als diejenigen der vorliegenden Arbeit.
- 378 Krumbholz, 1898, S. 4⁺.
- 379 Wissell, 1971, S. 88 f.
- 380 Bei den Rollen, die im Amtsbuch enthalten sind, wurde die Übertragung Darpes (1886) verwendet.

- 381 Die Datierung ergibt sich aus einer Eintragung aus dem Jahre 1584, in der festgehalten wurde, daß statt des in der Rolle genannten Kuchens ein Schinken zu stellen sei. Darpe, 1886, S. 118 f.
- 382 SAM Fstm. Münster Geh. Rat Nr. 381; Anh. Nr. 5, S. 386 ff.
- 383 Krumbholz, 1898, S. 1.
- 384 Scotti, 1842, S. 110; Wert der Goldgulden für die Jahre 1350 bis 1610.
- 385 s. Anh. Nr. 5, S. 386 f.
- 386 Diese Umrechnung basiert auf den Angaben bei Scotti; s. Anm. 32.
- 387 s.a. Abel, 1966, S. 62 und S. 286 Tab. I; ferner Scotti, 1842, S. 106.
- 388 Abel, 1966, S. 131.
- 389 Scotti, 1842, S. 375 f.
- 390 s. Anh. Nr. 40, S. 518 a.
- 391 s. Anm. 381.
- 392 Diese Forderung wurde vor Beginn des 17. Jahrhunderts der Rolle hinzugefügt.
- 393 1568 betrug in Rheine der Preis für ein Quart Bier 2 1/2 Pfennige. Demnach kostete eine Tonne = 104 Quart 251 Pfennige, (Bierpreis zit. b. Röcken, 1935, S. 38).
- 394 Die Regelung des Artikels 14 - Ausschluß der 'Averspellers' = Ehebrecher und der Knechtgeborenen - stellt zusammen mit dem wiederholt genannten Verbot der Aufnahme von 'Papen Kindern' eine Betonung der Bestimmung des Artikels 10 dar. Neben diesen eindeutigen Forderungen stellt diejenige nach einem guten Leumund es aber weitgehend in das Ermessen der Gildemitglieder, über Aufnahme oder Verweigerung zu entscheiden.
- 395 Krumbholz, 1898, S. 4.
- 396 Krumbholz, 1898, S. 51 f.
- 397 a.a.O., S. 98⁺ f.
- 398 a.a.O., S. 388.
- 399 SAR, I Schneidergildebuch.

- 400 Zum Umfang der Produktionsmittel eines Schneiders s. S. 254.
- 401 s. S. 20.
- 402 s.a. Möller, 1969, S. 96; Adler, 1903, S. 11.
- 403 Der Fortfall eines solchen Brauches bedeutet, daß selbst eine unzüchtige Lehre von den Meistern akzeptiert wurde, wenn nur die entsprechende Gebühr der Gildenkasse nicht entging. Die Zahlung der Gebühr, nicht qualitative Kriterien waren für die Gilde ausschlaggebend. Die qualitative Beurteilung lag im Ermessen des jeweiligen Meisters, der scheinbar als der vom Können oder Nichtkönnen eines Beschäftigten allein Betroffenen erachtet wurde.
- 404 s.a. Wissell, 1971, S. 359 ff.
- 405 Zu dem Problem 'Nahrungsprinzip' vers. Erwerbsstreben s. Lütge, 1952, S. 124 ff.
- 406 Marx, 1960, S. 376 f.
- 407 vgl. Anm. 397.
- 408 "Veerdel" = unbestimmbare Mengenangabe, evtl. Viertel einer Quadrantele.
- 409 Duncker, 1903, S. 106. Es gab auch Regionen, in denen Landschuhmacher für Verleger in Stücklohn produzierten.
- 410 SAR, I 357, Ratsprotokoll v. 1794, Mai 16.
- 411 Auer, 1964, S. 253.
- 412 s. S. 119.
- 413 BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys Nr. 13.
- 414 Die Bezeichnung 'Gilde' für die Korporation und 'Bruderschaft' für eine besondere Funktion entspricht der geforderten Notwendigkeit, die Termini in dem konkreten Zusammenhang der Urkunde zu interpretieren.
- 415 Röcken, 1935, erwähnt in seiner Arbeit diese Quelle nicht und läßt das Hospitalwesen erst mit dem Jahre 1448, dem Gründungsjahr des 'alten Hospitals', in Rheine beginnen.
- 416 BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys Nr. 9.
- 417 s. Kapitel "Die Butenamtsmeister", S. 174 ff.

- 418 Löffler, 1974, geht im einzelnen auch auf diese Funktion der Schneidergilde in Rheine ein.
- 419 s. S. 80 ff.
- 420 Darpe, 1886, S. 123.
- 421 Näheres bei Wohlhaupter, 1940, S. 59 ff.
- 422 SAR, I 390; mit gleicher Motivation erfolgte schon im Jahre 1669 die Aufnahme des Vicars Lensing zu den oben genannten Bedingungen (Darpe, 1886, S. 116).
- 423 Röcken, 1935, S. 91 Anm. 71.
- 424 Darpe, 1886, S. 115 u. 118.
- 425 Führer, 1927, S. 248.
- 426 a. a. O., S. 249.
- 427 Im Jahre 1627 besaß die Schneidergilde 30 Zinnkannen und 14 Zinnschüsseln; 1630: 40 Kannen und 14 Schüsseln; 1692: 46 Kannen und 12 Schüsseln (Darpe, 1886, S. 119).
- 428 s. S. 132 f.
- 429 s. S. 6 ff.
- 430 Vgl. hierzu Tokarew, 1971, der darauf hinweist, daß im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Forschung die Nahrung und Nahrungsaufnahme nicht an sich, sondern in ihrer Funktion als ein die Beziehungen von Menschen zueinander vermittelndes Objekt betrachtet werden muß, das sowohl integrierende als auch segregierende Wirkungen zeitigen kann.
- 431 Darpe, 1886, S. 119.
- 432 Darpe, 1886, S. 109, Art. 1.
- 433 Vgl. hierzu Köstlin, 1972.
- 434 Die Gilden der Stadt Münster verlangten schon im Jahre 1424 von ihren Mitgliedern bei der Aufnahme folgende Bewaffnung: "panser schort, iseren hoet, borst, hundeskogelen und wapenhanschen" (Krumbholz, 1898, S. 14).
- 435 Vgl. hierzu Darpe, 1880.
- 436 Darpe, 1886, S. 120.

- 437 Schröder, 1957¹.
- 438 Darpe, 1886, S. 120.
- 439 Krumbholz, 1898, S. 116.
- 440 Tophoff, 1852, S. 183 f.
- 441 Führer, 1927, S. 162.
- 442 Darpe, 1886, S. 102.
- 443 SAM Gilden und Zünfte Nr. 94, Schreiben v. 1739, Jun. 11.
- 444 s. Anh. Nr. 13, S. 409; die Datierung erfolgte über die Lebensdaten der Unterzeichner der Rolle.
- 445 Rothert, 1951, S. 226.
- 446 Adler, 1903, S. 26; Tophoff, 1877, S. 147 ff.
- 447 Schuhmacher 1739 - 1766; Schneider 1739/40; Schmiede 1739.
- 448 Anh. Nr. 5, S. 386.
- 449 a. a. O.
- 450 In der "Geschichte der Gemeinheit" (s. S. 91 ff.) wurde der Amtsrichter als Obergildemeister bezeichnet.
- 451 Die Zusätze in den Klammern vom Verf.
- 452 SAM Fstm. Münster, Landesarchiv Edicte F. 3.
- 453 Vgl. Kaufhold, 1968, S. 2 Anm. 1.
- 454 Zorn, 1965, S. 488.
- 455 Reichhaltiges Material bietet Kaufhold, 1968.
- 456 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 457 Führer, 1927, S. 26.
- 458 s. S. 120.
- 459 Krumbholz, 1898, S. 116⁺.

- 460 a. a. O., S. 175⁺ und S. 4. In diesem Zusammenhang mag auf die Fehlbeurteilung der Fleischhauer bei Rumpf, 1955, S. 118, hingewiesen werden. Rumpf behauptet, daß der Fernhandel unter Ausschluß der Fleischer vor sich ging. Bechtel, 1930, S. 99 Anm. 3, nennt aber u. a. Reisen von Frankfurter Metzgern nach Posen, die dem genossenschaftlich organisierten Einkauf von Großvieh galten.
- 461 Zur Höhe des Fleischkonsums s. Wiegelmann, 1967, S. 30 f. Dort auch weitere Literatur.
- 462 s. S. 24.
- 463 Darpe, 1890, S. 190, nennt den Preis für ein Pferd im Jahre 1339. Dieser Preis lag bei 4 Mark.
- 464 Krumbholz, 1898, S. 116⁺.
- 465 Darpe, 1886, S. 99.
- 466 s. S. 147.
- 467 Laut Nachsatz zum 1. Artikel durch einen Schinken ersetzt; Anh. Nr. 8, S. 395.
- 468 a. a. O., Art. Nr. 5.
- 469 Notiz v. Jahre 1675: "Johan Kettendorp is der Leste geweest yn den Schinken to betalen". Bei dieser Notiz kann es sich aber auch um eine Marginalie zur Rechnungslegung der Gildemeister handeln.
- 470 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 471 a. a. O.
- 472 a. a. O., "Anno 1797 d. 3ten November jan Herm Boemer Lasz sein Lehrjunge in die Lehr schreiben sein Nahmen heist Hubertusz Dieanie-sii. Berndt Herm Bertels Anton Terwey gielgemeister."
- 473 SAR, I 358, Ratsprotokoll v. 1799 f. 441.
- 474 In Münster beschloß der Magistrat im Jahre 1583 ebenfalls, daß eine bestimmte Anzahl der den beiden Fleischhauergilden zur Verfügung stehenden Verkaufsplätze ständig zu besetzen seien. Krumbholz, 1898, S. 175⁺ und 199.
- 475 Röcken, S. 39: "1537: gekocht eyn kalf, dafor gegeven 13 1/2 Sch., for dat schneiden 3 Pf."
- 476 Führer, 1927, S. 53.

- 477 Krumbholz, S. 205, Nachtrag Nr. 1.
- 478 Der Begriff 'pfal' wird in den Quellen nicht einheitlich gebraucht. In der Gründungsurkunde wird für den 'fale' die Pacht erhoben, d. h. mit dem Terminus ist der Anteil an dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufsplatz gemeint, ebenso wie in der Rolle des 16. Jahrhunderts. In der vorliegenden Quelle entspricht der Begriff 'phal' der Verpflichtung, die öffentliche Fleischbank zu beliefern.
- 479 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95. Das Stadtarchiv Rheine besitzt jedoch eine gleichlautende Urkunde (SAR, I 394), die jedoch einige Abweichungen aufweist. Es fehlen z. B. die Bestimmungen des Art. 7, die auf die Informationspflicht dem Bürgermeister gegenüber verweisen.
- 480 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95; s. a. Kapitel "Die Butenamtsmeister", S. 174 f.
- 481 s. Anh. Nr. 7, S. 393.
- 482 SAR, I 383: Gerd Funcke, Schlachter.
- 483 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95, f. 11.
- 484 SAR, I 357, f. 475.
- 485 SAR, I 358, f. 346.
- 486 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 487 Lt. Art. 13 war jedes Mitglied der Gilde berechtigt, Vieh auf die städtische Weide zu treiben.
- 488 Führer, 1927, S. 304.
- 489 SAR, I 357, f. 497 f.
- 490 SAR, VI 131.
- 491 Auf den hohen Anteil der jüdischen Schlachter in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ist a. a. O. genauer eingegangen worden (s. S. 40).
- 492 s. S. 26 f. und S. 31; der Unterschied zwischen Haus- und Straßenschlachter mag durch Direktverkauf einerseits und Lohnwerk andererseits begründet sein.
- 493 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 494 a. a. O.

- 495 a. a. O.
- 496 s. S. 150.
- 497 Unter den Mitgliedern des Jahres 1570 wird nur der Vicar Düding genannt.
- 498 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
Darpe, 1886, S. 120.
- 499 Darpe, 1886, S. 120.
- 500 Zur Gerstenabgabe als Grundlage der Herstellung des für den gemeinsamen Verzehr bestimmten Gildebieres s. Borst, 1973, S. 265.
- 501 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95.
- 502 a. a. O.
- 503 s. S. 66 ff.
- 504 s. S. 67.
- 505 SAM Gilden und Zünfte Nr. 95; auch die Rolle der Schuhmacher aus dem Jahre 1739 enthält eine solche Ausschlußbestimmung (Art. 47, Anh. Nr. 13, S. 414).
- 506 s. Anm. 134.
- 507 SAR, I 387.
- 508 a. a. O.
- 509 SAR, I 394.
- 510 s. S. 281 ff.
- 511 Darpe, 1886, S. 125.
- 512 SAR, I 392.
- 513 a. a. O.
- 514 SAR, I 357.
- 515 SAR, I 360.
- 516 s. a. Kapitel "Haushaltsgrößen" S. 16 ff.

- 517 Röcken, S. 91 Anm. 72: "Stadt A. IV, Reg. 1695: wurde die alte Braupfanne für 69 Rt. verkauft. Der Stadtdiener bekam für das 'Verwahren und Klarhalten' der Pfanne jährlich 12 St. 4 D. StadtA. IV. Reg. 1697: kamen durch das Verleihen der Pfanne 28 Rt. 16 Pf. ein. - StadtA. IV. Reg. 1718 ermahnte man den Diener, genau darauf zu achten, daß man die Pfanne nicht anbrennen lasse, andernfalls sollte eine gebührliche Strafe bezahlt werden. StadtA. IV. Reg. 1738: wurde sie verkauft für 183 Rt."
- 518 s. Anh. Nr. 12, S. 407.
- 519 Darpe, 1886, S. 100 Anm. 3, s. S. 80.
- 520 a. a. O., S. 123 und Röcken, 1935, S. 34.
- 521 Krumbholz, 1898, S. 327.
- 522 a. a. O., S. 408.
- 523 Es wurden 'drey Matten Dahler jehden zu 48 stüfer' verlangt. Aus den Lohnherrenrechnungen der Jahre 1755/56 geht ein Tagelohn der Bauhandwerker von 7 Sch. = 1/4 Rthlr. hervor. Danach entsprach die Aufnahmegebühr einem Gegenwert von 12 Tagelöhnen.
- 524 Darpe, 1886, S. 116.
- 525 SAR, I 413; s. S. 184 f.
- 526 Krumbholz, 1898, S. 100⁺.
- 527 Gierke, 1954, S. 348.
- 528 s. S. 137.
- 529 Keutgen, 1903, S. 181.
- 530 Ennen, 1863, S. 385; Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof Conrad und der Stadt Köln über die gegenseitigen Rechts-Ansprüche in Betreff der Regierung der Stadt Köln, 1258, 28. Juni.
- 531 a. a. O.
- 532 Philippi, 1890, S. 38, Nr. 34.
- 533 Krumbholz, 1898, S. 27⁺.
- 534 Engemann, 1957, S. 109.
- 535 Gierke, 1954, S. 326.

- 536 Below, 1926, S. 297.
- 537 Krumbholz, 1898, S. 20⁺.
- 538 Führer, 1927, S. 27; s. S. 69 ff.
- 539 Darpe, 1886, S. 100.
- 540 s. S. 69.
- 541 s. S. 80 f.
- 542 Darpe, 1886, S. 116.
- 543 a. a. O., S. 138.
- 544 So trat 1613 Heinrich von Beisten (Richter) der Schneidergilde bei, 1659 Joh. Erasmus von Beisten und der Gerichtsschreiber B. Kannegießer.
- 545 z. B. im Jahre 1683 bei der Neuordnung der Schlachtstage.
- 546 Arentz, 1935, S. 11.
- 547 s. S. 136.
- 548 SAR, I 413.
- 549 SAR, I 362; s. S. 81 f.
- 550 Vgl. die Nennung von vier Mitgliedern des Schreineramtes in der Spendenliste des Jahres 1696 der Fleischhauergilde, S. 179.
- 551 Die Bezeichnung 'Bruderschaft' ist den Quellen entnommen. Nach Struktur und Funktion handelt es sich bei dieser Korporation aber um ein 'Amt' im Sinne der in dieser Arbeit vorgenommenen Differenzierung.
- 552 SAM Gilden und Zünfte Nr. 91.
- 553 s. Anh. Nr. 18, S. 429.
- 554 Mit der Erfindung des Schnellschützensystems in der Weberei (1733) erhöhte sich die Arbeitsproduktivität der Weber um das Doppelte, so daß seitdem ca. 8 bis 12 Spinner auf einen Weber zu rechnen waren (Jonas, 1969, S. 362).
- 555 s. Anh. Nr. 17, S. 427, Art. 4: Item ein Junge oder Maget de dat Spinnen...".

- 556 Röcken, 1935, S. 34, verweist auf Einnahmen des Hospitals, die aus dem Verkauf von Gespinsten stammten.
- 557 s. Anh. Nr. 17, S. 427 f., Art. 2, 3, 4, 5 und 11; Anh. Nr. 18, S. 429.
- 558 Patterson, 1967, Bd. II, S. 216, Bd. III, S. 170.
- 559 Darpe, 1886, S. 138.
- 560 SAM Gilden und Zünfte Nr. 91.
- 561 Murdfield, 1925, S. 117.
- 562 s. Anh. Nr. 24, S. 435.
- 563 SAM Gilden und Zünfte Nr. 91.
- 564 SAR, I 388; das Schriftstück bricht hier ab. Die aus dem Jahre 1674 stammende Mitteilung bzgl. der Praxis in der Stadt Warendorf ist im Anhang Nr. 20, S. 431, wiedergegeben.
- 565 SAR, I 388.
- 566 Kuske, 1943, S. 80.
- 567 SAR, I 387.
- 568 In zwei Fällen wird die Mitgliedschaft der Kinder aus erster Ehe ausdrücklich ausgeschlossen (SAM Gilden und Zünfte Nr. 91).
- 569 Die Zahl der jeweiligen Eintragungen wurde von Darpe (1886) und in seiner Nachfolge von Führer (1927) fälschlicherweise mit der Mitgliederzahl gleich gesetzt.
- 570 Einer Statistik aus dem Jahre 1817 (SAM Reg. Münster Nr. 1684) zufolge war die Entwicklung des Amtes erst durch die Aufhebung der Kontinentalsperre und der dadurch bedingten neuen Grenzziehung rückläufig. Das Vorhandensein von zwei mechanischen Spinnereien mit zusammen 183 Spindeln für Wolle zeigt deutlich, daß während der Zeit der französischen Herrschaft die Produktionskapazität zugenommen hatte. (Zur Einführung mechanischer Spinnmaschinen bei der Wolltuchproduktion in Deutschland s. Blumberg, 1965, S. 73 f.).
- 571 s. S. 85.
- 572 Auf diese Abhängigkeit weisen u. a. auch die Ergebnisse von Schwarz über die Verhältnisse in Bremen hin (Schwarz, 1972, S. 54 f.).
- 573 s. Anh. Nr. 25, S. 436.

- 574 Darpe, 1886; das Darpe noch vorliegende Amtsbuch konnte vom Verf. nicht eingesehen werden, da es in den Beständen des SAM nicht mehr auffindbar war.
- 575 Darpe, 1886, S. 140.
- 576 SAR, I 967.
- 577 SAR, I 389.
- 578 s. Anh. Nr. 26, S. 438.
- 579 SAM Reg. Münster Nr. 1684.
- 580 Die Leistungsfähigkeit der Schermaschinen wurde 1817 viermal höher eingeschätzt, als die eines geübten Tuchscherers (Blumberg, 1965, S. 75 f.).
- 581 SAM Gilden und Zünfte Nr. 93.
- 582 Darpe, 1886, erwähnt die Existenz einer bestätigten Rolle aus dem Jahre 1716 unter der gleichen Archivnummer wie oben. Diese Rolle ist aber in dem angebundenen Konvolut nicht oder nicht mehr erhalten. Das wiedergegebene Manuskript entspricht jedoch dem Inhalt der von Darpe zitierten Rolle.
- 583 Krumbholz, 1898, S. 443.
- 584 s. Anh. Nr. 28, S. 443 Art. 12 und Anh. Nr. 30, S. 452 Art. 25.
- 585 Haselünne, Kreis Meppen, hatte im Jahre 1658 1285 Einwohner (Keyser, 1952, S. 184).
- 586 SAM Gilden und Zünfte Nr. 93, f. 20.
- 587 s. Anh. Nr. 29, S. 447 f.
- 588 s. Anh. Nr. 30, S. 449 ff.
- 589 SAM Fstm. Münster Landesarchiv Edicte F 3; Art. 4.
- 590 Auf den engen Zusammenhang zwischen Möbelproduktion und der des Hobels verweist Greber, 1956, S. 165 ff.
- 591 Hellwag, 1924, S. 103.
- 592 Krumbholz, 1898, S. 441 f.

- 593 Prozeßbericht und Protokolle; SAM Fstm. Münster Geh. Rat Nr. 383.
- 594 a. a. O.
- 595 s. Kapitel "Die Berufsstruktur...", S. 24 ff.
- 596 Die Existenz einer solchen Gesellenlade der Tischler in Münster geht u. a. aus einer Verordnung von 1786 hervor, die der Behebung der "Mißbräuche, die Schreiner Gesellen betreffend" dienen sollte (SAM Fstm. Münster Geh. Rat Nr. 383).
- 597 Wissell, 1929, Bd. II, S. 14 und 434 ff.; Krebs, 1933, S. 46.
- 598 SAR, I 387.
- 599 Dreesmann war laut Einwohnerliste v. 1812 am 3. Sept. 1781 geboren; im Jahre 1807 heiratete er Maria Theresia Duesberg (Kirchenbucheintragung).
- 600 Die zwei Meisterstücke, die lt. Rolle gefordert wurden, stellten eine der Möglichkeiten dar, Fremde von der Bewerbung um das Amt abzuhalten. Die Mitgliedschaft konnte so aber auch durch die Reduktion der Anforderung im Interesse des Amtes gesteuert werden.
- 601 Mitgau, 1952, S. 19.
- 602 a. a. O.
- 603 SAM Gilden und Zünfte Nr. 93.
- 604 SAR o. Nr. "Hauptbuch des Waisenhauses Rheine 1807 - 1821".
- 605 Darpe, 1886, S. 147.
- 606 SAM Gilden und Zünfte Nr. 90.
- 607 s. Anm. 251.
- 608 s. Anh. Nr. 36, S. 475.
- 609 a. a. O.
- 610 Zwar war das Amt ein sgn. kombiniertes Amt, das sowohl Schreiner wie Glaser umfaßte, doch war damit keineswegs die Möglichkeit der Ausübung beider Berufe durch eine Person vorgegeben. Dazu bedurfte es wie in dem vorliegenden Falle der Zulassung zu einem Gewerbe durch Erlaß der Regierung als Freimeister.
- 611 s. S. 159.

- 612 s. S. 75.
- 613 Wegen ihrer symptomatischen Bedeutung ist diese Quelle im Anhang vollständig wiedergegeben. Anh. Nr. 34 und 35, S. 466 ff.
- 614 s. Anh. Nr. 7, S. 393.
- 615 SAM Gilden und Zünfte Nr. 91, f. 12.
- 616 Stüve, 1864, S. 215 f.
- 617 Wissell, 1929, Bd. I, S. 215.
- 618 Krumbholz, 1898, S. 380 ff.
- 619 a.a.O., S. 382 f.
- 620 Führer, 1927, S. 310.
- 621 Stüve, 1864, S. 113.
- 622 SAR, V 17.
- 623 Pieper, 1963, S. 23 f.
- 624 SAM Oberpräsidium 2774 I.
- 625 s. S. 40.
- 626 Kaufhold, 1968, S. 183.
- 627 a.a.O.
- 628 Scotti, 1842, S. 18 (Nr. 435).
- 629 a.a.O., S. 19.
- 630 a.a.O., S. 371 (Nr. 565).
- 631 Darpe, 1880, S. 116 Anm. 3.
- 632 SAR, I 580 c: Maurermeister Krauß - 11 Sch. 8 dt;
Maurermeister Hulsbeck - 11 Sch. 6 dt.
- 633 Scotti, 1842, S. 374 (Nr. 565): 'Des Hochstifts Münster Schatzung und Kappensaats Taxe.'
- 634 Dabel wurde der Reduktionsfaktor für Roggen = 0,7278 bei der Umrechnung von Liter auf kg von Abel, 1966, S. 274, übernommen.

- 635 Darpe, 1880, S. 92.
- 636 a.a.O.
- 637 SAR, I 574; die Existenz eines Stadtzimmermeisters geht zwar aus dieser Urkunde hervor, ist aber sonst nur sporadisch aus Verkaufsurkunden des 17. Jahrhunderts überliefert.
- 638 SAM Fstm. Münster Landesarchiv 264 Nr. 6.
- 639 SAM Fstm. Münster Landesarchiv 264 Nr. 10.
- 640 SAM Fstm. Münster Landesarchiv 264 Nr. 12.
- 641 SAM Fstm. Münster Landesarchiv 264 Nr. 27.
- 642 Darpe, 1880, S. 43 ff.
- 643 Die geringe Zahl der Schweine lag u.a. in der Futterknappheit begründet. Die Eichenwälder als Grundlage der Eichelmast waren im Gefolge des 30jährigen Krieges verwüstet worden. Näheres bei Hirschfelder, 1971, S. 177 ff.
- 644 Baumeier, 1974, S. 51 ff.
- 645 Es sind nur die Haushalte erfaßt, die zur Schatzung veranschlagt wurden.
- 646 SAM Reg. Münster Nr. 1684.
- 647 Reckels, 1954, S. 71.
- 648 a. Kapitel "Vermögensverhältnisse von Handwerkern um 1800", S. 237 ff.
- 649 Die Hausväterliteratur und die Kammeralisten verweisen auf die schlechten Mastträge bei der Schweinehaltung (ohne Eichelmast!) hin. Abel, 1962, S. 218 f.
- 650 SAR, II 35.
- 651 SAR, I 951; abgedr. b. Schröder, 1957³, S. 78-86.
- 652 In einem anderen Verzeichnis (SAR, I 950), das mit den Namen übereinstimmt aber später angefertigt wurde, gehen aus einzelnen Eintragungen Hausverkäufe hervor.
- 653 Staatsarchiv Osnabrück Rep. 117 V/III Nr. 28; Kopie im Nachlaß Führer.

- 654 SAR, I 383.
- 655 s. S. 232.
- 656 Die Grundlage für diese Berechnung bilden die Daten des Kapitels "Haushaltsgrößen", S. 16 ff.
- 657 s. S. 39.
- 658 SAR, I 976.
- 659 SAR, VI 181.
- 660 Flarker: Schlaginstrument zur Beseitigung gröberer Fremdkörper aus der ungesponnenen Wolle.
- 661 Beckmann, 1780, S. 37-77.
- 662 Karmarsch, 1844, Bd. III, S. 618, liefert eine ausführliche Beschreibung.
- 663 s. S. 189.
- 664 Führer, 1974, S. 491 ff.
- 665 Faber, 1957, S. 172 f.
- 666 SAM Reg. Münster Nr. 95 II.
- 667 SAM Reg. Münster Nr. 1684, S. 33.
- 668 Führer, 1974, S. 448.
- 669 a. a. O., S. 449 f.
- 670 Kolck, 1952, S. 37.
- 671 s. S. 105.
- 672 Zur Lage der Tuchfabrikation in Deutschland vgl. Blumberg, 1965.
- 673 SAR, II 758.
- 674 Marx, 1954, S. 413: "Weiber- und Kinderarbeit war... das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinerie." s. a. Blumberg, 1965, S. 344 ff.
- 675 SAR, II 758.

- 676 SAR, II 35.
- 677 Näheres Führer, 1974, S. 452 f.
- 678 SAR, II 758; 1855, Sept. 12.
- 679 Amts-Blatt, 1846, S. 300.
- 680 a. a. O., 1847, S. 314.
- 681 a. a. O., 1857, S. 216.
- 682 a. a. O., 1858, S. 257.
- 683 a. a. O., 1859, S. 361.
- 684 SAR, II 35.
- 685 SAR, V 99.
- 686 SAR, II 758, Anh. Nr. 2, S. 406 f.
- 687 a. a. O.
- 688 Reckels, 1954, S. 70.
- 689 Tönsmeier, 1973, S. 261.
- 690 Führer, 1927, S. 327.
- 691 vgl. Fischer, 1964, S. 687.
- 692 a. a. O., S. 693.
- 693 SAR, II 792.
- 694 1863: SAR, II 35; 1963: s. S. 63.
- 695 Nähere Angaben bei Greber, 1956 und Hellwag, 1924.
- 696 Hellwag, 1924
- 697 SAR, I 972.
- 698 SAR, VI 150.
- 699 Kaufhold, 1968, S. 146 f.

- 700 Rijksmuseum voor Volkkunde "Het Nederlands Openluchtmuseum"
 Arnheim, Dokumentationsabteilung, Mikrofilm 478. 1815, Nov. 13.
 Oldenzaal.
- 701 a. a. O. Mikrofilm 321 c und 322 a. 1836, März 16. Winterswijk.
 a. a. O. Mikrofilm 177 b. 1840, April 4. Eibergen b. Winterswijk.
- 702 Gehrke, 1839, S. 109.
- 703 Matschoss, 1921, S. 95.
- 704 Rheine, Lingener Str. 22, 1890, Jan. 22.
- 705 Blümer, 1928, S. 140.
- 706 a. a. O., S. 97.
- 707 Für diese Untersuchung wurden alle Akten derjenigen Haus- oder Ka-
 tasternummern ausgewertet, die während der Zeit zwischen 1880 und
 1950 von Tischlern bewohnt oder bebaut wurden.
- 708 SAM Oberpräsidium 2774 I. 'Verzeichniß des Vermögens und schulden
 der aufgehobenen Zünfte und Gilden im Regierungsgebiet Münster'.
- 709 SAR o.Nr. 'Hauptbuch des Waisenhauses Rheine 1807 - 1821'.
- 710 Führer, 1927, S. 58.
- 711 SAM Oberpräsidium 2774 I.
- 712 a. a. O.
- 713 a. a. O.
- 714 a. a. O. (Die eingeklammerten Worte sind in der Akte durchgestrichen.)
- 715 a. a. O., Münster, 1828, Dez. 13.
- 716 a. a. O., Münster, 1829, Jan. 5.
- 717 a. a. O., Münster, 1831, Jan. 15. 'Die unterzeichnenden Gewerkmei-
 ster für sich und Namens ihrer Mitgenossen bitten unterthänigst um
 größere Beschränkung der vorhandenen Gewerbe in der Stadt Münster.'
- 718 a. a. O., 'Berlin, den 2. May 1831 Ministerium des Innern für Handels-
 und Gewerbe-Angelegenheiten'.
- 719 Stadelmann, 1973, S. 32.

- 720 SAR, II 338.
- 721 SAR, II 758.
- 722 a. a. O.
- 723 a. a. O.
- 724 a. a. O.
- 725 a. a. O., 1850, Juni.
- 726 a. a. O., 1851, Juli 11.
- 727 Stadelmann, 1973, S. 178.
- 728 SAR, II 83.
- 729 Das SAR verfügt über 36 Lehrverträge aus den Jahren 1854 - 1868.
- 730 Amts-Blatt, 1850, S. 458 f.
- 731 SAM Oberpräsidium 2774 I.
- 732 Schulte, 1954, S. 80 ff.
- 733 Schmoller, 1870, S. 90 f.
- 734 SAR, II 338, 1831, Mai 27.
- 735 a. a. O., 1832, Febr. 9.
- 736 a. a. O., 1842, Juni 16.
- 737 a. a. O., 1843, Okt. 18.
- 738 a. a. O., 1844, Dez. 5.
- 739 a. a. O., 1844, März 9.
- 740 a. a. O., 1855, Jan. 9.
- 741 a. a. O., 1866, Nov. 14.
- 742 Führer, 1974, S. 431 ff. (s. Kapitel I Anm. 61).

- 743 Im Jahre 1805 fand anlässlich des Geburtstages des damals in Rheine residierenden Landesherrn ein allgemeines Schützenfest statt. Auch der gesamte "Hof" nahm daran teil. Mit der Verleihung einer Medaille an den besten Schützen, vom Landesherrn persönlich überreicht, fand dieses Fest - das letzte Fest bei dem sich Ober-, Mittel- und Unterschicht trafen - seinen glanzvollen Höhepunkt.
- 744 Kolck, Franz in: Münsterländische Volkszeitung (Rheine) v. 19. 2. 1961.
- 745 BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys Nr. 28. Dieses Heft führt den Fronttitel 'Junggesellen Schützen, Beginn 1829' und auf der Innenseite den Titel 'Verzeichniß der Mitglieder der Jungesellen Marianischen Sodalität in Rheine angelegt im November 1874'.
BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys Nr. 27. Heft mit dem Titel 'Memoriale für die Sodalität in Rheine eingeführt am Feste des h. Josephi den 29ten März 1829'. Es enthält die Satzung und Bestimmungen zu dem Ablauf der Schützenfeste aus dem Jahre 1843.
- 746 BAM Pfarrarchiv Rheine St. Dionys Nr. 28, 1843.
- 747 Stadelmann, 1973, S. 75.
- 748 SAR, I 758, 1854, Sept. 1.
- 749 Kolck, 1926.
- 750 SAM Oberpräsidium 2774 II.
- 751 a. a. O.
- 752 Wernet, 1970, S. 167 f.
- 753 s. Anh. Nr. 2, S. 373.
- 754 SAM Oberpräsidium 2774 II.
- 755 Festschrift, 1925, S. 51 - 63.
- 756 Schon im Jahre 1880 war eine Kommission von Handwerksmeistern durch den Bürgermeister gebildet worden, der die Gründung einer Innung nach dem Vorbild der Stadt Osnabrück nahegelegt wurde. Sie entschied sich jedoch einstimmig gegen den Vorschlag, (SAM Oberpräsidium 2774 II, Protokoll über die Verhandlungen des Westf. Städtetages, 2. Sitzung, 1880, Mai 8.).
- 757 SAR, II 792, 1885, Juli 27.
- 758 a. a. O., 1884, Dez. 22.

- 759 a. a. O., 1885, Sept. 29. / Wirt: Pompey.
1885, Nov. / Wirt: Nonhoff.
- 760 a. a. O., 1888, April 17.
- 761 a. a. O., 1885, Sept. 7.
- 762 a. a. O., 1887, Jan. 21.
- 763 a. a. O., 1887, Juni 6.
- 764 a. a. O., 1890, Dez. 2.
- 765 a. a. O., 1897, April 17.
- 766 a. a. O., 1899, Dez. 6.
- 767 Wernet, 1970, S. 181.
- 768 SAR, II 792.
- 769 a. a. O., 1924, Juli.
- 770 a. a. O., 1926, März 16.
- 771 SAR o. Nr., Protokollbuch des Innungs-Ausschusses Rheine.
- 772 SAR, II 792, 1926, März 12.
- 773 SAR o. Nr. Protokollbuch des Innungs-Ausschusses, Vollversammlung v. 1927, Mai 22.
- 774 a. a. O., Protokolle der Jahre 1924, 1925 und 1926. Die Trennung nach Geschlechtern innerhalb des Schneiderhandwerks in eine Schneider-Innung und eine Schneiderinnen-Innung findet in der Produktion (Herren- bzw. Damenschneiderei) nur eine oberflächliche Erklärung. Der eigentliche Grund ist eher in der patriarchalischen Grundhaltung der Schneider zu suchen, da durch eine solche Trennung bei dem zahlenmäßigen Übergewicht der Schneiderinnen gegenüber den Schneidern die Majorisierung der letzteren verhindert werden konnte. Die patriarchalische Haltung der Handwerksmeister wurde ferner deutlich in der Ablehnung des Innungs-Ausschusses, die Frau eines Handwerksmeisters als politische Vertreterin des Handwerks im Stadtrat anzuerkennen (a. a. O.).
- 775 So löste sich z. B. die Schreiner- und Tischler-Zwangs-Innung am 1. Sept. 1932 auf und wurde am 5. Dez. 1933 als 'Freie Schreiner- und Tischler-Innung' neu gegründet. Die aufgelöste Maler- und Anstreicher-Zwangsinnung wurde am 14. Juni 1933 als 'Freie Maler-Innung' wieder ins Leben gerufen.

- 776 Zu den Hoffnungen, die auch von Seiten zeitgenössischer Volkswirtschaftler im Hinblick auf das Genossenschaftswesen geäußert wurden, vgl. Schmoller, 1870, S. 207 f.
- 777 Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier der Bäcker-Innung Rheine, Rheine, o.J. (1933), S. 24.
- 778 a. a. O.
- 779 SAR o. Nr. Protokollbuch, Protokoll v. 6. Sept., 1922. In der Stellung von Wagen der 4. Klasse zeigt sich deutlich die einkommensmäßig niedrige Selbsteinschätzung der Handwerksmeister, die in der Benutzung der 'mittelständischen' 3. Klasse keine Notwendigkeit aber zugleich auch wohl keine Möglichkeit zur Demonstration eines gesonderten und gehobenen gesellschaftlichen Stellenwerts sahen.
- 780 Festschrift '50 Jahre Bäcker-Innung Rheine', Rheine, o.J. (1958), S. 18.
- 781 SAR o. Nr., Protokollbuch, Protokoll v. 29. Aug. 1923.
- 782 a. a. O., Protokoll v. 22. Febr. 1926.
- 783 a. a. O., Protokoll v. 16. Nov. 1925.
- 784 Wernet, 1970, S. 208.
- 785 Wernet, 1965.

ANHANG

Quellen zur Handwerksgeschichte von Rheine

(SAR I 386)

1705, Januar, 25.

Punctirte gravamina der Stadt Rheine

Gildemeistere undt gemeinheits Vorsteher haben auf ihren ahm 25ten January 1705 von H Burgermeister undt Rhat communicirten hochfürstl. gnädigsten befehl undt demeselben conform verfertigte beschwärnißen gilde= undt gemeinheits genoßen undt in besondere briefen, auch vermittelß deutlicher vorlesung derenselben gutachten undt motiva eingeholt, welche dahn H Bürgermeister undt Rhat belieben articulativ verfaßet ahn Ihro Hochstl. gnad gehorsambst einzuschicken undt praesentiren zu laßen

1

Ist Stifts undt Landtkundig wie in uralten Zeiten die Stadt Rheine von vielen uberauß bemittelten undt mehrentheils ahn grundt undt häußeren haabsehligten Bürgern bewohnt, daher vermuthlich bey einrichtung deß Schatzungß anschlags /:monatlichß ein hundert Rthl:/ respectu temporis et status daß monatliches quantum so hoch gekommen, undt bey so gestalten Sachen zu dem contingents anschlag der Zeit ehrbahrlich beylangen können, in dem aber dießelben vorzeiten alß reformirte großentheils /:in deme dem wahren Catholischen glauben nicht ampectiren wollen:/ nach andere Stette amore fovende religionis getzogen, so ist gleich deren importantes contingent der ubrig gepliebenen Burgerey auf den Hals gefallen, besagte außgezogene aber zeithero viel auß denen ihnen zuständigen Heußern undt Laendereyen jährlichß von anderen Bürgern, so selbige ahngeheuert, die Heuergelder genoßen, undt außerhalb Landes ohne der geringsten praestation einigen Beschwehrs ruehig geholet, oder ahn andere nicht contribuabile hinwiedrumb verkauft undt ubergelaßen

2

andere Hochbemittelte ahn Häußern, Landereyen undt ahnsehentliche capitallen sindt außerhalb Landes vor undt nach aldensahl, Twente, oder sonsten verheurathet, empfangen jährlichß die von denen ahngeerbten Bürgerlichen grunde fallendt obventiones, ohne daß vorher decimam Civitati /:welche doch geringere vor undt nach eingebracht:/ oder sonsten jährlichß daß geringste abgestattet, wodurch die Bürgerey schwach undt ahn heurung ihrer Ländereyen, garten undt häußern höchst beschwerlich bestehet

3

Bekandt ist es undt mehrmahlen Gehorsambst Supplicando remonstrirt /:ge schweige den vormahlen außgestandenen Kriegß Beschwärnußen, wodurch

große capitalia außerdem so gahr die glocken redimiren undt biß anhero allein verpensioniren mußen:/ der elendige zufall vom Jahr 1647 in welchem der feindt die elendig bestehende stadt undt noch geringer bestehende Bürgerey Häuser weiten theils mit gluende Kugelen ein geäschert, wodurch der Bürgerey armuth vergrößeret, undt dergestalt vom Heßischen Krieg undt rauberey verdorben, daß die Jenigen, so extrah geringe wohnungen erbauet, anoch wegen deß endts geschehener aufnahm Capitalien, in ohnaußertlichen schulden durchgehendts stehen, die Stadt selbsten bey sothanigen Kriegß Leuftn über die 30000 R. vermög in anno 1688 7. Jan. eingedienter designation zu sublemiren gezwungen worden, davon die Jahrliche pensiones /:ob zwaar Beyzupringen undt abzufinden der Stadt fast ohnmüglich in Hohe retardat stehet:/ annoch bezahlet werden mußen

4

Eß liegen noch dießerhalb bey die hundert verwüstete Haußplätze, Bey deren Bewohnung onera civica leichter abzutragen gewesen, undt cummulatim abtragen können, annersten stehen viele Häuser wuest undt ohnbewohnet undt kommen täglich ad disensionem, pleiben aber zum schaden der crediten undt Bürger deß schlechten zustandts halber ohnverkauft

5

Allerley manufacturen undt Kaufmnaschaften sindt in Beßeren floer gewesen, dahn Jetzo; die tägliche ahnmerckung gibt eß, daß Handtwercks Leuthe ziehen auß der Stadt nach umbliegenden dorffen undt wigdtbolten, die Kaufmanschaften vergrößern sich außsen Jeh lenger Jeh mehr, undt übersteigen den Bürgerlichen Kaufleuthe ahn nahrung undt handlungen, die uhrsache deßen ahnvermogen ist, weilen selbige dahrselbsten weniger Schatzung zu contribuiren haben, undt beßer dahn in der Stadt, dahr man alles Kostbahrlich alle tage erkaufen muß, bestehen können, hingegen in der Stadt /:woh auf die persohnen die Schatzung relegiret wirdt:/ die Bürger hohe tributa beyzupringen mußen, gibt sothaner aequivalens Kaufman 6 st, in der Stadt kombt eß 1 1/2 R jah 2 R monatlichß zu stehen

6

Ferner der Stadt abgang ist undt schade, daß Jetzo die Tecklenbürgische, Ippenbürische undt andere in umbliegende plätze wohnende Kaufleuthe den hollandischen tuback anderwärts hinholen, dahr dieselben den meyerschen tuback nicht kaufen wollen, doch vorhero auß Rheine Bey quantitäten hießiger Kaufleuthe abgehandelt worden, Jah auch keiner aufm umbliegenden dorff, alß von besagten Meyer, eß sey bey halben oder heelen Rthl, in denen Er pazerl weiße sothaenig verkauft, abhandelen will, dazu hatt Er dem bemittelten gleich ahngewachsen Meyer die gnädigste privilegyrte freyheit für sich undt einigen deßen knechten genoßen, wodurch der Stadt undt Handelßleuthen son-

derlichen abgang ihrer nahrung undt schaede durch ihme Meyer wiederfahren

7

Der tägliche brandt wirdt auch täglich dergestalt vertheueret, daß ein gemeiner Bürger denselben ahnzukaufen nicht vermöge, dahn, dahr in etwah vorigen Jahren daß ergst ahngelegene saltzwerck mit steinkohlen /:so verfolglich wohl geschehen kan:/ auß den Lingischen versehen, nunmehr mit im amt Rheine stechenden torf versehen wirdt

8

Es ist der Bürgerey sonderlicher Beyhuelf geweßen, alß die humaniora Studia dociret worden, wobey außländische undt umbliegende ihr kinderen hiehin zum Catholischen orth schickten; hievon gaudirten wirthe, krämer, handtwercks Leuthe undt männlicher, nun aber nach derselben aufhebung gehet sothaene nahrung ab, und die wenigen, so noch koenen, mußen kostbahrlich ihre kinderen anderwärts hinschicken

9

Die drey alhir wohnende Juden thuen nicht allein denen gilden eindracht, sondern hießiren mit ihren undt anderen frembden Juden wahren, handeln mit Lakenstoffen, praesentiren selbige ofentlich auf denen feldthüren, schlachten hogst ärgerlich den Christen zum ansehen auf Sonn undt feyertage, undt handeln theilß krumb= theils ofentlich mehr dahn andere Kaufleuthe

10

Die iberall gewesene theurung hatt die Einwohner zu versetzung ihrer haußgerathschaft auß noth gezwungen, undt sindt viele mobilia, alß selbig in tempore zu redimirn nicht vermögens werdn können, ratione den 2 pf so wochentlich ahn den Jude vor Jede vorgestreckten Rthlr prestirn müßen, von selbsten verzehrt undt zu nichte gegangen

11

Der windsturm hatt die Stadt undt Häuser so erbarmlich undt hart in abgewichenen 1703ten Jahr getroffen, daß pforte, Stadtheußere, niedergeworfen, diewelche mit 800 R nicht zu ersetzen sein; den Bürgeren Heußere annebend dergestalt tachloß geworden, daß viele die mittelen nicht haben selbige im standt zu bringen, hinzu stoßet daß von dem gemeinen gottes Hauße der Kirch daß ley iberall loß, undt auf zweyen ortern mit holz undt obtach große Lochere geweyet, sothaner schade mit 3000 R nicht zu ersetzen ist

12

Die gerichtskosten in fiscalibus laufen auch denen Bürgeren so hoch ahn, daß eß ihnen ohnerträglich, so gahr auch, wan dieselben ohnschuldig, undt kein denuetians obhanden, gleichwohl die ahngelofene unkosten abzutragen gezwungen werden, wodurch viele Bürger in decadantz gerathen

Ohnmaßgebliche Vorschlägen, wodurch vormeinens zu ihren Besten wieder aufzukommen undt zu helfen sein

1

Daß Ihro Hochfürst. Gnaden in Gnädigster erwegung deß Jetzigen schlechten zustands der Stadt Rheine, undt den Je lenger Je mehr verarmenden Bürgeren, Belleben mogten mit einem erklecklichen nachlaeß deß Monathlichen Schatzungs contingents dießelbe mitleidentlich zu Begnadigen, undt dießerhalb gnädigste für zwoelf Jahren genoßene moderation hinwiderumb Fürst=Vatterlich in Gnaden zu ertheilen zu 36 R monathlichß

2

Daß umb bessere Handlung zu treiben im tuback undt anderen permutando darab dependirenden wahren frey Handlung gnädigst erstattet, undt Er Meyer mit den seinigen zu gewöhnlicher Bürgerlichen lasten tragung führoh in ahngewiesen

3

Denen Juden umb keine ofene feldttueren zu halten, daß Haußiren undt außfeilen für sich undt anderen außländischen Juden, schlachten auf sonn undt feyertagen gnädigst ahnbefohlen undt respective verboten

4

Die humaniora Studia /:weilen denen Bürgeren sonderlich nahrung, wie vorhin gewesen, ahnblicket:/ gnädigst zugestattet

5

Die außländische auß der Stadt gezogene undt Verheurathete ad praestandum decimam oder determinirenden Jährlichen beystewer pro rata den Erbgrunden undt Häußer wie auch in der Stadt Wahrendorf geschicht, ahngewiesen

6

Denen frembden undt in der Stadt nicht contribuirenden Kaufleuthen daß tegliche Verkaufen ihrer wahren undt Hueßiren kleiner paqueten wiße nicht zugelassen werden mögen

7

Daß aufm Saltzwerck wiederumb, wie vorhin, bey steinkohlen moege gesotten werden, wodurch die Bürgerey geringeren preißes den Brandt oder torf konten ahnkaufen

8

Daß indifferenten alle Stadts Creditores cujuscumque statuis vel conditionis mit 4 R pension pro cento müßten zu frieden sein

9

Daß zu deme Erbahrmlich gelittenen windtsturmb ahn Stadts, Burgern undt GottesHäußeren ein zuhülfflicher beystewer gnädigst determiniret

10

undt auß Hoher Hochfürst. gnad der Stadt Rheine die zu Münster hingelegte undt eingezogene privilegien, gerechtigkeiten, undt alle nachrichtungen, Buecher, protocollae oder schriftliche uhrkunden ggst undt ohnentgeltlich wieder außgefolget werden, worauß hoffentlich viele der Stadt in pto der gerechtigkeiten in marcken undt sonsten ahngewachßener proceßen gedempft werden konten, auch anderen erfordernden Beschwernuß en vorzu kommen wehre

11

Daß auch /:in deme der Zweyte Burgerm. sonderlich keine function hatt, sondern die freyheit so gahr umbsonst genießet:/ zur observirung deß Lohnherren registri ahngewiesen, undt solches faß Eine persohn der geweßenen Lohnherr deß Rates absein möge, wodurch wenigstens 20 R /:ahngesehen solche persohn alstan entlassen daß Bürgerliche contingent mit abstaten müste:/ der gemeinheit zum nutzen kommen würde

12

Denen Bürgermeistern undt Rahtsfreunden aber /:welche zeithero von Schatz=Einquartirung, Serviß undt anderen Bürgerlichen lasten berfeyt gewesen:/ die contribution gleich ubrigen Bürgern, undt zwaar nach dem anschlag, wie dieselbe vor ihrer antretung deß Rathes geweßen, gnädigst auferlegt, in sonderlicher erwegung, dahr mehrentheils die best Vermögenden dazu erwählt werden; hingegen aber, wie in anderen Stetten auch zur observanz gekommen, vorbesagte Bürgermeister undt Rahtsfreunde für ihre muehe ein gewißes undt Leidliches zugelegt werden möge, dahn die Bürgermeister genießen überdem vermog recessus restitutory eintheil deß sigell geldts vom gerichte undt die RahtsHern die abfelle undt jura den ihnen ahnvertraweten Rechnungen halber

13

Daß der Kalck der Stadt undt Bürgeren /:welche vordießen per tonne selbigen für 12 1/2 st gekauft undt nuhn einigen Jahren von denen pächtern des Kalckofens auf 21 st getrungen:/ wiederumb verfolglich für 1/4 R gelaßen werden müße, ahngesehen die pächter solchenfaß noch überflüßigen Vorthel haben koenen

14

Daß dem gerichte absonderlich in fiscalibus gnädigste moderirte undt erträgliche tax undt maeß aufgegeben oder sonsten dießerhalb nach dem fueß, wie der Stadt Bocholt geschehen, privilegium gnädigst der Stadt gegeben werden möge

15

Daß auch die binnen Stadtpfählen außer tiepforten ahn der Scloipe in newer erbawung wohnende Heurleuthe /:welche gahr keine tributa geben:/ zu bey- pringung monathlichen beystewers ahn der Stadt ahngehalten werden mögen

16

Daß auch die passage hinter Nienkirchen über die haer daf den hoff Lintell /:welche mehrmahlen gdist verbothen:/ abgeschafet, undt auf die Stadt, wie vordießen gewesen, ahngewießen /:maßen dadurch daß wegh und accißgeldt der Stadt ab= undt viele nahrung vorbegehet:/ oder sonst gefälligster maße, damit die Stadt keinen abgang dadurch leide, verordnet werden moege

17

Daß daß amt oder Stadt Bewergerne, alwohe kundtlich vordießen ein profoeß gewohnt undt erhalten, mit ein zulängliches hießiger Stadt, in deme nuhn die mißthäter auß bemelten amte hiehin gebracht und der profoeß von hießiger Stadt allein erhalten wirdt, beyzufuegen Jahrlicheß gehalten werden möge

18

der Hochfstl Cammeracciß, welcher bey die hundert Jahre auf 36 R gestanden, undt vorigen Jahres verhoet worden, in ansehung der Bürgerey geringheit beym alten gnädig st verpleiben möge

jobst weßelinck	fleischauergildemeister
johan wilkens	
Herman wapenborch	becker gildemeist
iohan KerKeringh	
Jo. Herman Weßels	schuhmacher gildemeister
herman grein	
Bern. Elmerinck	Schneider gildemeister
Henrich Cloppenborgh	
Bern. Hinderting	Thyegemeinheits Vorsteher
Joan Wesselinck	
joan Hopster	Stadtsgemeinheits Vorsteher
jost Sulest	

Zur Lage des Handwerks
(SAR II 758)
1889, Februar, 13.

Anhang Nr. 2

Kreis-Ausschuß
des Kreises Steinfurt
L.A. No 321

Burgsteinfurt, 13. Februar 1889

Ew. Wohlgeboren ersuche ich, mir gefälligst einen gutachtlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Handwerkerstandes in Ihrem Bezirk vorzulegen, und sich dabei einer vergleichenden Beurtheilung der Lage dieses Standes zu der Lage der Landwirthe (Kolone, Kötter) wie des Arbeiterstandes zu unterziehen.

Vorbehaltlich einer Berichtigung meiner Anschauung möchte ich hier bemerken wie ich den Eindruck habe, daß die Erwerbsverhältnisse des Handwerkerstandes im Kreise verhältnißmäßig recht ungünstig liegen, einmal weil in demselben Handwerk meist zu viele Meister da sind, dann weil durch das Angebot der von Ihnen gefertigten Stücke in Verkaufsläden zu verhältnißmäßig niedrigen Preisen die Preise für ihre Arbeit sehr gedrückt sind, ferner, weil sie Noth haben, das baare Geld von ihren Kunden zu bekommen, auf alle Fälle aber erst in Folge des herrschenden, von ihnen selbst geförderten oder doch nicht bekämpften üblen Borgwesens lange nachher, nachdem sie es durch ihre Arbeit verdient haben, und endlich, weil ihnen unter so wenig ermuthigenden Verhältnissen auch die rechte Lust und die Freude daran fehlt.

Sie sind daher sehr vielfach halb Handwerker, halb Ackerwirthe u. würden oft überhaupt den Unterhalt für sich und ihre Familie nicht haben, wenn sie nicht den eigenen Naturalbedarf meist durch den Acker und etwas Viehhaltung selbst gewönnen.

Mein Bestreben ist bisher darauf gerichtet gewesen, dem jungen Nachwuchs durch Herbeiführung der Einrichtung oder Verbesserung gewerblicher Fortbildungsschulen, welche z. Zt. in Rheine, Burgsteinfurt, Neuenkirchen, Emsdetten, Mesum und in etwas modifizirter Art in Borghorst & Laer bestehen, und für Ochtrup und Altenberge gesichert sind, Gelegenheit zur besseren Ausbildung zu geben, u. damit überhaupt mehr Streben und Energie für ihr späteres Fortkommen in ihnen anzuregen.

(Es folgen Fragen bzgl. der Möglichkeiten der Hebung des Handwerks durch Besuch von Fachschulen, Intensivierung der Innungstätigkeit usw.)

Zum Bericht wird eine Statistik gefordert)

Der Landrath u. Vors. des Kreis-Ausschusses v. Basse

An alle Ortsbehörden

Rheine, den 25. Februar 1889

Wirtschaftliche Lage des Handwerkerstandes betr.

Ew. p.p. verhehle ich nicht, in Erledigung der nebenstehend angezogenen geehrten Verf. gehorsamst zu berichten, daß die wirtschaftliche Lage des Handwerkerstandes hier im Großen und Ganzen allerdings eine nichts weniger als glänzende ist und jedenfalls viele der hiesigen Fabrikarbeiter sich mindestens nicht schlechter stehen, als mancher Schuster oder Schneidermeister. Eine Hebung des Handwerkerstandes, der ja ein unschätzbare Mittel bildet, zwischen dem Kaufmann oder Fabrikanten wie der wohlhabenden Klasse überhaupt und dem Arbeiterstande, wäre nicht nur recht dringend zu wünschen, sondern erscheint mir im Interesse der Erhaltung des socialen Friedens auf die Dauer unumgänglich nothwendig. Hierzu wird der von Ew. p.p. angeregte Besuch von Fachschulen seitens talentvoller junger Handwerker in geeigneten Fällen unter Beihülfe communaler Verbände oder Innungen zu den Kosten gewiß förderlich mitwirken; übrigens sind vereinzelt von hier Söhne wohlhabender Handwerker bereits auf derartige Schulen geschickt worden. Eine Unterstützung aus städtischen Mitteln hierin ist indessen niemals nachgesucht. Den Innungen bestimmte Beträge für derartige Zwecke zur Verfügung zu stellen, halte ich mit Ew. p.p. nicht für zweckmäßig; entweder würden sie nicht wissen, was damit zu beginnen, oder sich vielleicht auch zu sehr verzetteln. Es dürfte sich eventl. aber empfehlen, die Innungen auf die in Aussicht gestellten Unterstützungen hinzuweisen, damit sie bzw. die Innungsmeister Gesellen und Lehrlinge zum Besuch von Fachschulen anregen.

Bezüglich der Thätigkeit der Innungen und deren Erfolge bin ich nicht in der Lage, von hier besonderes Hervorragendes mitzuthellen; daß in irgend welcher Beziehung, seitdem die hiesige Innung gegründet worden, das Handwerk hier gehoben, die Handwerker sich in der Wahrung gemeinsamer Interessen mehr vereinigt, oder selbst einmal ernstlich Hand angelegt hätten, und auch nur eine der Ursachen zu heben, welche Schuld daran tragen, daß der Handwerker zurückgeht - ich meine namentlich den vielen Wirthshausbesuch der Meister während der Arbeitsstunden - oder daß energisch gegen das Borgsystem, wozu ich persönlich die Innungen verschiedentlich ermuntert habe, vorgegangen wäre, von Allem dem ist nicht wahrzunehmen gewesen; der Handwerker hierzulande ist zu kurzfristig u. zu gleichgültig und wieder zu egoistisch um in rechter Weise für das gemeinsame Standes-Interesse einzutreten u. thätig zu sein.

Um der Thätigkeit der Innungen einen neuen Anstoß zu geben, gestatte Ew. p.p. ich mir die Veranstaltung einer Kreis-Ausstellung von Gegenständen, die durch Lehrlinge von Innungsmeistern angefertigt worden, gehorsamst in Vorschlag

zu bringen. Es ist wohl zu hoffen, daß diese Ausstellung die am Besten in dortiger Stadt abgehalten würde, reichlich aus allen Orten des Kreises, in denen Innungen bestehen, beschickt u. besucht werden und daß sie zu einem Wetteifer anregen wird, der sowohl für die Meister als auch für die Lehrlinge von nachhaltiger guter Wirkung sein dürfte. Der Kreistag wird sich gewiß nicht weigern, einen kleinen Betrag für Prämien aus Kreismitteln zu bewilligen. Gönner und Freunde des Handwerks tragen vielleicht auch dazu bei, die Kosten des Transportes der auszustellenden Gegenstände würden die Innungskassen zu übernehmen haben u. das Ausstellungslokal dürfte auch wohl kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige, jedenfalls nicht große Kosten könnten durch nur kleines von den Besuchern zu erhebendes Eintrittsgeld oder eine am Schlusse der Ausstellung zu veranstaltende Verlosung ausgestellter Gegenstände gedeckt werden.

Schließlich beehre ich mich, die verlangte Nachweisung der hiesigen Handwerker und ihrer Verhältnisse in der Anlage gehorsamst beizufügen

Der Bürgermeister

An den Vorsitzenden des Kreisausschusses
Königl. Landrath Hw. von Basse
Burgsteinfurt

Vermögensverhältnisse 1889

Beruf	Meis- ter	Gesel- len	Lehr- linge	Gewerbe- einkommen in Mark		Steuer- klasse		Kapitalein- kommen in Mark	Einkommen aus Grundbesitz in Mark		
Anstreicher, Maler, Glaser, Tapezierer	12	1, 1, 1, 1, 1, 1, 1	1, 1, 1, 1,	400, 500, 600, 700, 750, 750, 780, 900, 900, 1000, 1000, 1200,		I, I, II, II, II, II, II, III, III, IV, IV, frei		--	20, 40, 60,		
Bäcker	15	1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1	2, 2, 2, 3, 1, 1, 1, 1, 1	350, 750, 750, 950, 950, 1000, 1000, 1150, 1300, 1400, 1500, 1500, 1500, 1615, 2000,		I, II, II, III, IV, IV, V, VII, VIII, VIII, IX, IX, IX, IX, X	260, 180,		380, 300, 210, 200, 200, 180, 150, 120, 70, 65, 30, 20, 20		
Barbier	3	-	1, 1,	650, 750, 900,		II, III, IV,	--		60, 40,		
Buchbinder	4	1, 1,	1, 1,	900, 1000, 1200, 1500,		III, IV, IV, VIII,	42,		30, 10,		
Bürstenmacher	1	-	1,	750,		II,	--		15,		
Drechsler	5	1,	-	400, 500, 500, 550,	500, 600,	I, I, I, I, II,	--		115, 50, 40, 40,		

376

Gelbgiesser	2	2, 1,	-	1100, 1100,		III, IV,	--		60, 50,		
Gerber	2	2,	-	780, 1500,		I, XII,	600		40,		
Goldarbeiter	2	1,	-	900, 1200,		IV, VIII,	680		60,		
Holzschuster	8	1,	-	480, 500, 500, 500, 500, 600, 650, 1000,		I, I, I, I, I, II, II, IV,	--		40, 80, 30, 30, 20,		
Klempner	2	3	1	850, 900, 1300,		II, III, V,	--		50, 40, 25,		
Korbflechter	2	-	-	300, 900,		frei, II,	--		--		
Küfer	5	-	-	450, 480, 500, 600, 850,		I, I, I, I, II,	--		20, 50, 90,		
Kupferschmied	3	-	1	700, 900, 1000,		II, III, IV,	--		50, 80,		
Kürschner u. Kappenmacher	5	1, 2,		600, 750, 900, 1050, 1050,		II, III, IV, IV, IV,	102, 300		20, 40,		
Maurer	3	25, 50, 150,	-	1600, 1800, frgl.		VIII, IX, Eink.st.	--		150,		
Metzger	13	1, 1, 1, 1, 1, 5,	1, 2, 2, 2,	450, 500, 750, 800, 815, 900, 900, 1000, 1000, 1200, 1350, 1700, 2100,		I, I, II, II, II, III, III, III, IV, IV, V, VIII, IX,	--		10, 20, 20, 30, 30, 75, 90, 150,		
Nagelschmied	1	-	-	500,		I,	--		20,		
Sattler	2	1,	1, 1,	850, 900,		III, III,	--		30,		

377

Schlosser u. Schmiede	9	1, 1,	1, 1,	500, 700, 750, 900, 900, 950, 1000, 1050, 1100,	II, III, III, III, III, IV, IV, V, VI,	--	20, 40, 40, 60, 125, 180,
Schneider	23	1, 1, 1, 2, 2, 4,	1, 1, 1, 1, 1, 3, 5,	300, 400, 500, 500, 500, 500, 500, 500, 600, 650, 700, 700, 700, 750, 750, 750, 750, 800, 850, 900, 950, 1000, 1100,	I, I, I, I, I, I, II, II, II, II, II, II, II, II, II, II, III, III, IV, V, frei, frei, frei,	150	20, 20, 25, 30, 30, 30, 30, 40, 40, 40, 50, 50, 70, 90,
Schiefer-decker	2	1,	-	500, 850,	I, II,	--	30, 30,
Schornsteinfeger	1	-	2	1250,	V,	--	90,
Seiler	1	-	2	750,	I,	--	45,
Schuster	19	1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 2, 3, 4,	1, 1, 1, 1, 1, 1, 2,	200, 600, 600, 600, 600, 600, 600, 600, 700, 750, 750, 750, 850, 900, 900, 950, 1000, 1000, 1400,	II, I, I, I, I, I, II, II, II, II, II, II, II, II, III, III, IV, IV, VI,	36,	10, 30, 30, 45, 50, 60, 60, 60, 60, 80, 145,
Steindrucker	1	1,	-	900,	II,	--	--
Steinhauer	1	-	1,	600,	I,	--	--
Strumpfwirker	1	-	1,	500,	III,	--	60,

378

Tischler	19	1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 2, 4,	1, 1, 1, 1, 1, 3,	480, 500, 500, 500, 500, 600, 600, 600, 600, 700, 750, 750, 750, 750, 800, 900, 930, 1050, 1200,	I, I, I, I, I, I, I, II, II, II, II, II, II, II, II, II, III, IV, VI,	24, 36,	30, 40, 40, 45, 50, 50, 55, 60, 70, 70 230,
Uhrmacher	5	1,	1, 1, 1, 2,	700, 750, 800, 1000, 1200,	II, III, IV, IV, VI,	567	15,
Wagenmacher	1	-	-	600,	II,	--	30,
Ofensetzer u. Weißbinder	1	-	-	500,-	II,	--	150,
Zimmermann	8	1, 1, 2, 2,	-	250, 500, 500, 500, 500, 600, 600, 650,	I, I, I, I, I, II,	--	20, 30, 60, 75, 120,
Zinngießer	1	-	-	300,	I,	160,	45,
	188	325	83				
Ohne Maurer	185	100	83				

379

a) Zwischen den Spalten "Gewerbeseinkommen" und "Steuerklasse" besteht keine Korrespondenz innerhalb der einzelnen Kolonnen.

Schneidergilde
(Darpe, 1886, S. 109f.)
1576

Anhang Nr. 3

Tom ersten, ofte jumans qweme und hadde sich boqueme gemaeket vor Borgermeistern u. Raidt dieser Stadt Reine, u. bogerde alsdaen die Snidergilde, dersulvige sall geven u. alsofart erleggen XVIII Goldgulden, eine Tunne Bers als die Gildebroders to der Tid drinken, einen Koeken u. eine Kanne Brandewines, mit einen Koeken vor den Jngank u. Anneminge der Snidergilde. Diesen ersten Artikul hebben die Gildebroders bi sich to verhoigen. 1)

1) Dies geschieht in dem bald gemachten Zusatze: auch eine Drei=Ort=Kanne der Gilde geben, darto einen lobwerdigen vursiegelten Brief seiner Gebort vurbringen und Tofe

Tom anderen, ofte dersulvige eine Husfrouwe woirde nemen, ader auch eine Frauwe hadde, darvor sall he der Gilde geven eine Tunne Beirs mit einen Koeken, waermede sie die Gilde sall geneiten u. hebben, darto Appel u. Notten, wie gebuklich, u. dat mit den Bescheida, dat he alsofart, wanne he die Gilde hefft gewonnen, sich boqueme maeke vor die Frouwe. In Falle he solches woirde vorsumen, u. die Tid vorbi gaen leite, in folgenden Jairen sall die Frouwe mit den Kindern, so sie werd tellen u. geberen, die Gilde vorlustig sin, u. soferne sie auch heben Vorkinder tosamen gehatt, diesulven sollen noch moigen die Gilde geneiten, et si dann sie sich boqueme maechen. Späterer Zusatz: und sollen die jungen Gildebroder die alten Gildebroder fur sich gaen u. sitten laeten bei Poena eine Tunne Beirs up Gnaden.

Tom drudden, so ein Sonne in der Gilde gebaeren is, wanner diesulvige die Gilde bogert, sall he vor den Ingank u. alles geven twe Tunne Beirs un einen Koeken vor die Broder, u. wanner he eine Ehefrouwe nimmt, vor diesulve sall he geven un alsofart botalen eine Tunne Beirs u. einen Koeken.

Tom veerden eine Dochter in der Gilde gebaeren, wanner u. to wat Tiden diesulvige die Gilde bogert, sall sie geven eine Tunne Beirs mit einen Koeken, u. wanner diesulve zor Ehe werd gripen, sall die Mann geven twe Tunne Beirs u. einen Koeken.

Tom fiften, wanner die Gildebroder teren ader bi einanderen sin, sollen sie sich under malkanderen leiflich, frundlich und fredesam holden die eine mit den anderen. Wie daer baven werd doin u. werd ungehorsam gefunden, die sall vorbroken hebben eine halve Tunne Beirs sine gratia

Tom sesten, die eine Gildebroder sall den anderen nicht leigen heiten, oder he soll geven der Gilde ses Schillinge.

Tom seveden sall auch die eine Gildebroder nicht mehr den anderen todriken, also sin Vormogen is, ofte he sall der Gilde vorfallen sin mit ses Schillingen.

Tom achten sall numand van den Gildebrodern unnutte Redde hebben noch utspreken aver Maltid, die sick nicht betemen noch geboeren, ader sall darvor erleggen u. betalen drei Pund Wasses.

Tom negenden sall ghin Meister in der Snidergilde einen Jungen annemen, ofte diesulvige Junge sall den Meister twe Jair deinen vor sine Leer. In Falle dersulvige Meister vorsumig in diesem Artikul woirde befunden, sall he der Gilde geven twe Tunne Beirs.

Tom teinden sall auch ghin Meister upsetten to leren einen Jungen die lam is ader sunst homlich Nasaege hat, noch Papenkinder noch ghine Megede ader der Gilde to geven eine Tunne Beirs. 1)

1) 1664 wurde bestimmt, daß gute Zeugnisse über echte und rechte Geburt jedes Lehrjungen den Gildemeistern beizubringen seien; Zuwiderhandeln ziehe für den Lehrjungen 6 Schill., für den Meister 1 Tonne Bier Strafe nach sich.

Tom elften, wanner ein Meister der Snidergilde einen Leerjungen hefft angenommen, sall he densulvigen nicht up sine Tafel sitten noch nemen, ehr u. bevoren die Meister den Gildemeistern der Snidergilde hefft avergelevert von wegen des angenommenen Jungen ein Pund Wasses. Soferne die Meister hierinne vorsumig wore, sall er der Gilde vorfallen sin mit eine halve Tunne Beirs.

Tom twolften so sall ghin Meister mehr also einen Leerjungen upsetten noch hebben bi Pens u. Strafe einer Tunne Beirs.

Tom drutteinden, ofte ein Meister in der Snidergilde einen Knecht upsatte u. anneme, die dat Amt gelert hadde, dair ghine Gilde were, sall diesulve Knecht sin Pund Wasses utgeven u. botalen als ein Leerjunge, u. dat dem Meister bi Pens des vorgerorten Articul.

Tom veerteinden so sall ghine Averspellers ader die unechte gebaeren, noch Papenkinderen die Snidergilde gestaedet werden, ader sunsten jenige Tosage hadden van Olderen, Brodern, Sustern und Kunden.

Tom fifteinden sall de eine Gildebroder ofte die eine Meister den anderen in der Snidergilde sine Knechte oder Jungen nicht affwinnen, averredden noch vorschunen, dann to rechter Tid, u. dat bi Vorluests eine Tunne Beirs.

Tom seesteinden so sall die eine Gildebroder den anderen sin Huis noch jenige Lendereie, Gardens oder sunsten afwinnen ader afhuren tegen sinen Willen; so solches jumans woirde doin, die sall der Gilde vorfallen mit eine Tunne Beirs.

Tom seventeinden so sall die eine Gildebroder des anderen Werk nicht laeken auch die eine den anderen sin Werk nicht undergaen noch utstecken, auch sall die eine Gildebroder des anderen Werk nicht arbeiden, das gesneden ader bokritet is, diesulvige, so solches woirde doin, sall vor jderen Punkten dieses Artikuls der Gilde geven eine Tunne Beirs.

Tom achteinden, ofte dair ein anqueme van buten ader auch ein Gildebroders-kind, so sick nicht boqueme gemaechet hadde, die sall ghin nie Wand sniden noch vorarbeiten baven ein klein Veerdel; die darbaven werd doin, sall der Gilde vorfallen sin mit einer Tunne Beirs, u. dat sowol van der Maete to nemen, als van den Werke to maken. - Späterer Zusatz: Und so jemand darbaven gefunden werd, denselbigen sall dat Werk (van) den Gildediener in Anwesen der jungsten Gildebroder afgnommen werden, denen solches von den Gildemeistern befohlen werd.

Tom negenteinden, wanner ein Gildebroder ofte Gildesuster vorstervet u. in God entslapet u. alsdaen die Gildemeister der Snidergilde die Gildebroders laten vorbadden, den doiden Korpor un Licham to Kerkhave un Bogrefnisse to folgen, so solches nicht woirde doin u. ungehorsam were, die sall der Gilde vorfallen sin mit ein Pund Wasses. - Zusatz: Item derselben Kinder gelichfalls, wie baven gemelt.

Tom twintigsten so sollen sees die junhesten Gildebrodere, so lest in die Gilde gekommen, die doiden Korpora u. Lichame, so in dero Snidergilde vorstorven, to Kerkhave dragen. In Falle einer hierinne ungehorsam woirde sin, sall diesulvige der Gilde vorfallen sin mit eine Tunne Beirs.

Tom ein u. twintigsten so sollen die beide Gildemeistere der Snidergilde die Steve mit bernenden Kersen alltid vor den vorstorvenen Licham dragen; so solches nicht geschöge, sall die ungehorsame der Gilde vorfallen sin mit einer halven Tunnen Beirs.

Tom twe u. twintigsten so sall die Jungeste, so in die Gilde kumpt ader sik boqueme hat gemaekt, ein itlicher ein Jair deinen, un Numand sall utboscheiden sin u. der leste, so lange he vorlost werd.

Tom drei u. twintigsten, wanner die Gildemeistere dero Snidergilde die Gilde laten vorbadden bi einander to kommen, dwelche alsdaen up die Tid nicht inqueme un erscheune, et were dann nothwendig, dat he sick entschuldigede bi die Gildemeistere, sall dersulvige der Gilde vorfallen sin mit ein Pund Wasses.

Tom veir u. twintigsten, wanner die Gilde ehr Tid is to teren, alsdaen sollen die Gildebrodere bi einander kommen; he erschiene ader nicht, he si binnen ader buiten Landes, sall gelich den anderen Gildebroders botalen. In Falle einer in Krankheit were, die sall nergen mede boswert werden.

Tom fif u. twintigsten, so jumand in der Snidergilde were, dwelche den Teer durch Armoet nicht konden bekommen, sall nicht wieders beswert werden, soferne he dat der Gilde werd ansegen.

Tom sees u. twintigsten, wanner ein Gildebroder der Gilde wat schuldig is ader waermede vorfallen, et sie van den Zeer ader anders, sall diesulvige binnen achte Dagen botalen, ader die Gildemeister sollen Macht hebben ein Pand to nemen ader den Deiner dero Snidergilde nemen laten und dat na Umbgank achte Dagen ane jenig Rechtsforderunge to verkoipen.

Später zugefügt sind:

Tom seven u. twintigsten, so einer, welch gin Gildebroders Kind wore u. hedde allhier binnen dat Snideramt gelert u. vertoge alsofart na siner Lehr in andere Stedde edder Dorper u. queme wedder u. bogerde allhier de Gilde to winnen (de sulve hebbe dann hier binnen twe Jaer na siner Lehr einen odder mehr Mesteren gedeinet), sall nicht angenommen werden.

Tom acht u. twintigsten, so ein Fremder anqueme, welcher nicht allhier, sunder in anderen Stedden sin Amt geleert, u. bogerde allhier de Snidergilde to winnen, desulve sall nicht togelaten werden, ehr u. bovoren he hier binnen twe Jaer for Knecht bi einen oder mehr Mesteren gedeinet, et were dann, dat he sik allhier an eine Wittfrouwe edder Gildebroders-Dochter befrien worde, desulve sall hiermit nicht verbunden sin. (Während die Sprachform des Dokuments unverändert beibehalten sind, die Schreibung auch insofern, als mit dem Original die Bezeichnung des Umlauts (außer bei a = e) unterlassen ist, ist dagegen zum besseren Verständnis die Schreibweise im übrigen der heutigen anbequem, dsgl. die Interpunktion.)

Schneidergilde
(Darpe, 1886, S. 116f)
1610/21

Anhang Nr. 4

Erstlich ist von den semplichen Gildebrodern umb besserer Erhaltung Ampts u. Gilde voreinbart u. eingangen, nemblich daß die ankommende Meistere ein Meisterstück schneiden sollen,
als nemblich ein Manns=Mantel von 4 Brabandisch Ellen Engelsch oder Packlaken, die Widde u. Lengede nach Erkenntniß der Gildemeister u. Olderlüde, so dabei verordnet.

Zum zweiten sollen gemelte nie Meistere ein Frowen=Rock v. 3 Brabandisch Ellen gekrumpen u. geschoren Laken schneiden, die Widde u. Lengede nach Erachtung der verordneten Gildemeistern u. Olderlüden.

Zum dritten sollen die nie Meistere schniden ein vullenkommen Mannswambs v. 5 Brabandisch Ellen, it sei Bruggisch oder schlechte Bomside, die Widde u. Lengede nach Erachtung wie oben.

Zum vierten sollen beiverordnete Gildemeistere u. Olderlüde vor dem Schnede das Laken u. Bomside besichtigen, ob es mit Kriten oder andern heimlickken Stücken geteket oder gemerket sei.

Zum fiften soll ein Gildebroders Kind oder derselbe, so sich an ein Gildebroder Wideve oder Tochter bestaden wurde, wegen Beiwesens des Schneidens von den Gildemeistern u. Olderlüden aver ein Mark, so verteert werden mag, nit hoher, beschwert werden, so anstatt des Schinkens soll ausgegeben werden. Zudeme soll gen. Personen freistaen, aus den 3en Werkstücken 2 zu erwhlen zu schneiden u. dieselbe allein wieder zu Laken leggen.

Zum sechsten, was anlangt die nie Meistere, so die Gilde kaufen, wannehe die Schnide geschüt, alsdann sollen sie Gildemeistern u. dabei verordneten Olderlüden geben eine Mark to verteeren, bei Präsentierung des Kleides aber, wannehe dieselbe reide gemacht, alsdann soll der nie Meister zu geben schuldig sein 1/2 Tonne Biers, einen Schinken und dabei Botter u. Keise.

Zum sevenden, so den nie Meistern die Schnede mißlingen würde, auf den Fall soll er nach Ermeßigung (Ermessen) der verordneten Gildemeistern u. Olderlüden hinferner sich better to versoken hen gewiset oder gestrafet werden.

Zum achten ist eingewilligt, so einer in der Gilden vorhanden und das Handwerk nicht doet u. einen Meister mit oder ohne Knecht im Haus zu arbeiten begerde, auf dem Fall soll der Meister täglichs verdienen viertehalben Schilling u. der Knecht fitein Pfenning, neben Kost u. Bier; jedoch ist verabschiedet, daß kein Gildebroder in eins andern Bürgers Haus, so außerhalb der Gilden gesessen,

bei Pen einer halben Tonnen Biers arbeiten möge.

Schneidergilde
(SAM Fstm. Mstr. Geh. Rat Nr. 381)
1739/40

Nachfolgende Punkte werden von der Schneider Gilde zu Rheine unterthänigst gebetten, gnädigst zu zuLaßen, vndt einzuwilligen

1. Erstlich daß keiner der Schneider Gilde zugelassen werde, Er sey dan echt vndt recht gebohren, der Rhömisch Catholischen religion zugetharn, auch ein ehrlichen handel vndt wandelß, vndt seiner Ehrlichen geburth schein vndt Beweis vorgezeiget.
2. Zum zweyten, daß keiner vor einen Meister ahngenommen werde, Er habe dan zufoerdest Bey einen Ehrlichen Meister alhie gelehret, vndt darnach vor knecht der gebühr gedienet.
3. Zum dritten, daß Er nicht arbeiten soll, ehe vndt Vevore Er sein Meister stücke geschnitten, gemacht, vndt sothanig den Gildemeistern vndt den verordneten vorgelegt vndt solches vor gut Erkandt.
4. Zum vierten daß keiner Bey straf 1 Rhrl. alhie in der Stadt in einige Hauß zu arbeiten, so nicht wie obenglt zur Schneider Gilde zugelassen, Bemächtigt seyn soll
5. Zum fünften, daß keiner /:außerhalb der freyen Jahrmarcken:/ Hierselbst in der Stadt reide gemachte Kleidere, oder was zugehörig ist, möge verkaufen Bey confiscation deßelben gutes, da es aber bereits verkauft, 1 Rr. strafe so nicht in der Gilde ist.
6. Zum sechsten, daß ein Jeder Gilde Bruder schuldig, vndt gehalten seyn soll, so oft Einer in der Gilde mit Todt abgehen würde, denßelben zur Begräbnuß Bey rechter Zeit zu folgen Bey poen Ein ~~M~~ wachses
7. Zum sieventen, daß die jüngste Gilde Brüder, wie gebräuchlich, die abgestorbene zum Kirchof ohnweigerlich tragen sollen, Bey verlust Zwey ~~M~~ wachses
8. Zum achten, daß Bey großer nachlässigkeit oder abscheulicher Kranckheit aber sollen die jüngsten Brüder Bey außpleibungs fall 1 Rhrl straf geben.
9. Zum Neunten, daß dem Gilde Diener vndt den Jüngsten Gildebrüder Bey verleihung der Gilde möge eingebunden werden, die, so obglte puncte frewel-müthig vbertretten, zu pfanden, wan ihnen solches von denen Gilde Meistern angezeigt wirdt.
10. Ist von den sämptlichen Schneider Gilde Brüder vmb Beßer erhaltung des Ampts vndt Gilde vereinbahret vndt eingegangen: nemblich daß die ankommende Meistere ein Meister stücke schneiden sollen, als nemblich einen Mans

Mantell von vier Brabantischen Ellen, Engelsch oder Piecklaeken, die breite vndt Längede nach Erkändtnuß der Gilde Meistern, vndt Olderleuthen, so dabey verordnet

11. Dan sollen gemelte Meistere Ein fraw rock von drey Brabandischen Ehlen gekrumpen vndt geschoren Laeken schneiden, die Weite vndt Längede nach erachtung der verordneten Gildemeister vndt Older Leuthen
12. Es Sollen die NeweMeistere schneiden Ein vollkommenen Maß wambß von fünf Brabandischen Ehlen Bohmseyden, die Weithe vndt Längede nach erachtung wie oben.
13. Sollen Beyde verordnete Gildemeister vndt AlterLeuthe vorm schnitt, das Laeken vndt Bohmseyden Besichtigen, ob es mit krite oder anderen heimlichen stichen gezeigne oder gemercket sey.
14. Soll Ein Gilde Bruders kindt, oder derselbe, so sich ahn eines Gildebruders Wittibe, oder Tochter verheyrathen würde, wegen Beyweßen des schneidens, von den GildeMeistern vndt AlterLeuthen vber ein marck, so verzehrt werden mag, nicht höher beschwehrt werden, so ahm platz des schinckens außgegeben werden soll, Zudem Soll gemelten Persohnen frey-stehen auß den dreyen werckstücken zwey zu erwählen zu schneiden, vndt dießelben allein wiederum zu Laeken Legen.
15. Waß anbelanget die neue Meistere so die Gilde kaufen, wan der schnitt geschicht, alstan sollen Sie Gildemeistere vndt dabey verordnete alter Leuthen geben ein marck zu verzehren, Bey präsentirung des Kleides aber, wan Er ein solches fertig gemacht, alstan Soll der neweMeister zu geben schuldig seyn, eine Halbe Tonne Biers, einen schincken, vndt dabey Butter vndt Keeße.
16. So den neuen Meistern der schnitt mißLingen würde, auf solchen fall Er nach ermeßung der verordneten Gildemeistern vndt Alter Leuthen ferner sich Beßer zu versuchen, oder zu Lehren abgewiesen, oder gestrafet werden.
17. Dan ist eingewilliget, so Einer in der Gilde verhanden, das Handwerck nicht thuet, vndt einen Meister mit, oder ohne dem knecht im hauß zu arbeiten Begehrte, auf dem fall soll soll der Meister täglich verdienen vierten halben schill. vndt der knecht fünfzehn pfennige, neben kost, vndt Bier, jedoch ist verabschiedet, daß kein Gildebruder in eines anderen Bürgeren Hauß, so außserhalb der Gilde geseßen, Bey poen Eines halben Rhrl arbeiten möge.
18. Wan Einer die Gilde verlangete, vmb Meister zu werden, derßelbe soll zwanzig Rhrl geben für sich unde seiner frawen, neben eine Tonne Bierß
19. Wan aber der Meister keine frawe, oder nach dem Er Wittiber geworden,

vndt sich wieder auß der Gilde verheyraethe, soll die fraw geben vier Matten Rhrl, so Er aber in der Gilde Heyrathete, soll die fraw geben zwey Matten Rhrl, jeden Thaler zu 48 stüber gerechnet, vndt sollen die Junge Gilde Brüder denen ältesten Bey allen zusamenkünften die oberhandt geben, vndt vorahn gehen vndt sitzen Laßen

20 So Ein Sohn in der Gilde gebohren ist, vndt derselbe die Gilde Begehret, soll vor den Eingang vndt alles zwey Matten Thaler geben, vndt wan Er eine Ehefraw nimbt, dafür soll Er geben, vndt sofort Bezahlen eine Tonne Biers, vndt Einen Kuchen.

21 Eine Tochter in der Gilde gebohren, so selbige die Gilde Begehrt, soll geben eine Tonne Biers mit einem Kuchen, vndt so dieselbe zur Ehe würde schreiten, soll der Man geben vier Matten Thaler

22 Wan die Gilde Brüdere zehren, oder Beyeinander seyn, sollen Sie sich vnter einander Lieblich, freundlich, vndt friedtsahmb halten, der dawieder handelendt vndt ohngehorsahmb wirdt gefunden werden, soll Einen Rhrl verfallen seyn.

23 Der Eine Gilde Bruder sall den anderen nicht Liegen heißen, oder Er soll der Gilde geben sechs schill.

24 Soll Niemandt von denen GildeBruder ohnnütze reden haben, noch sprechen über Mahlzeit, die sich nicht geziemen noch gebühren, oder Er soll dafür erLegen vndt Bezahlen drey pfundt wachßes

25 Soll kein Meister in der Gilde einen Jungen ahnnehmen, oder derselbige Junge soll dem Meister zwey Jahren dienen vor seine Leer, im pfall der Meister in dießem articul säumsählig, vndt nachläßig wäre Befunden werden, soll Er der Gilde geben vier Rhrl.

26 Soll auch kein Meister Einen Jungen zur Lehre auf- vndt ahnnehmen, der nicht eines Ehrlichen Herkommens, Handels vndt wandels ist.

27 Wan Ein Meister der Schneider Gilde Einen Lehr Jungen hatt ahngenommen, denßelben soll Er nicht auf seine Tafel setzen, oder nehmen, Ehr vndt Bevor der Meister den Gilde Meistern der Schneidergilde solchen hatt vberliefert. von wegen die ahngenommenen Jungen ein M wachßes, sofern der Meister hier ein saumbhaftig, soll Er der Gilde verfallen seyn mit 1 Rhrl.

28 So soll kein Meister mehr als Einen Lehr Jungen aufsetzen, noch halten, Bey pöen vndt straf 2 Rhrl

29 Wan Ein Meister in der Schneider Gilde Einen knecht aufsetzet, vndt ahnne der das schneider handwerck gelehret hat alwo keine Gilde, soll derßelbe knecht ein pfundt wachßes außgeben, vndt Bezahlen als Ein Lehr Junge, vndt das wirt dem Meister Bey pöen des oberührten articulß eingebunden.

30 Soll der Eine Gilde Bruder, oder der Eine Meister dem anderen in der Schneider Gilde seine knechte, oder Jungen nicht abwinnen, vberreden, oder verführen, vndt abmiethen, auß zur rechten Zeit, vndt das Bey straf zwey Rhrl.

31 Soll der Eine Gilde Bruder dem anderen sein hauß, noch eininige Ländereyen, gartens, oder sönsten abwinnen, oder wieder seinen willen abhewern, so solches Jemandt thuen der soll der Gilde mit 2 Rhrl verfallen seyn.

32 So soll der Eine Gilde Bruder des anderen werck nicht verachten, auch der Eine dem anderen kein werck zuschneiden, noch soll der Eine dem anderen sein werck vnterfangen, noch außstechen, auch soll der Eine Gilde Bruder des anderen werck nicht verarbeiten, das geschnitten, oder Bekrietet ist, der selbige so solches thuen würde, soll für jeden punct dießes articulß der Gilde Einen Rhrl geben.

33 Wan Ein Außhäimbsch ahn kähme, oder auch ein Gildebruders kindt, so sein handwerck nicht verstünde, vndt darin ohnqualificirt, der soll kein neues wandt schneiden, noch verarbeiten, es wäre dan nuhr ein klein viertell, zu einer Hoßen sohlen, oder sonsten, welcher sich dawieder vergreifen würde, soll der Gilde mit 1 Rhrl verfallen seyn.

34 Wan Ein Gildebruder, oder Gildeschwester verstirbt, vndt alstan die Gilde Meistere der Schneider Gilde den Gildebrüdern ansagen Laßen den Todten Körper oder Leichnahmb zur Begräbnuß zu Begleiten, so solches Einer nicht thuen würde, vndt darin ohngehorsahmb wäre, der soll der gilde verfallen seyn mit Ein pfundt wachßes.

35 So sollen sechs, oder so viel deren nöthig, die jüngsten Gilde Brüder, welche zu Letzt in die Gilde gekommen, die Todten Körper, so in der Schneider Gilde verstorben, zum Kirchof tragen, pfaß Einer hierin ohngehorsahmb würde seyn, solcher soll der Gilde mit Ein gilde marck ad 19 stüber 2 pf verfallen seyn.

36 So soll der jüngste, welcher in die Gilde kommet, oder sich dazu qualificirt, Ein Jahr dienen, vndt daß so Lange Biß Ein ander Gildebruder ankommend ihnen abloeset.

37 Wan die Gilde Meister der Schneider Gilde Laßen Bieten Beyeinander zu kommen, welche alstan auf die Zeit nicht Erschienen vndt kommet, es wäre dan daß Er sich bey den GildeMeistern nothwendig entschuldigte, soll der Gilde verfallen seyn mit Ein pfundt wachßes.

38 Wan die Gilde zehret sollen sie zwey höchst drey Tonne Biers consumiren

39 Wan Ein Gilde Bruder der Gilde etwas schuldig ist, oder womit strafällig verbunden, soll derßelbe Binnen acht tagen Bezahlen, oder die GildeMeister können vndt seyn Bemächtigt ein pfandt zu nehmen, oder durch den diener

der Schneider Gilde nehmen zu Laßen, vndt das nach vmblauf acht tagen ohne einige Rechtsforderung zu verkaufen.

40 So Einer, welcher kein Bruder kindt wäre, vndt hätte alhir im Schneider Amt gelehret, vndt verreißete also fort nach seiner Lehr in andere Städte, oder dörfere, vndt käme für vmblauf zweyer Jahre wieder, vndt Begehrte alhier die Gilde zu gewinnen, derßelbe habe dan alhier zwey Jahren nach seiner Lehr Einem, oder mehr Meister gedienet, soll nicht zugelaßen, noch ahngenommen werden.

41 So Ein frömbder ahnkäme, welcher nicht alhier, sondern in anderen Städten sein ampt gelehret, vndt begehrte alhier die Schneider Gilde zu gewinnen, derßelbe soll nicht zugelaßen werden, ehe vndt Bevore Er sich vorgeschriebener maeßen in allen puncten qualificirt, vndt alhier zweyer Jahren frist vor knecht bei Einem oder mehren Meistern gedienet. Eß wäre den, daß Er sich alhier ahn Eine Wittibe, oder Gilde Bruders Tochter verheyrathen würde, derselbe soll hirmit nicht verbunden seyn.

-Weilen obige articulen der billigkeit gemeß zu sein vermeinen undt nichts darbey zu erinnern gehabt. -

Fleischhauergilde

Anhang Nr. 6

(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 95)

1370, Mai, 3. (1665, Juni, 21.)

In Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen.

Zu wißen sey hiemit allen vnd ieden, So itziger Zeit ihn die Ehrbare FleischHewer Gilde dieser Stadt Rheine Leben, vnd noch inß Künftig leben werden

Daß ihn iahr nach der heilsahmen geburth Unßers Erloesers vnd Sahligmachers JESU CHRISTI sechszehen Hundert sechsige und fünf auf dem dritten Sontag nach Trinitatis, welcher wahr der Ein vnd Zwanzigsten Monat Juny, Zwischen den Gildemeistern, Alter Leuthen, vnd principalisten GildeBrodern ein helliglich beschloßen, vnd vor guet ahngesehen; damit zu weiterer erhaltung, vnd mehrer vorthsetzung Unßerer vhralter Fleischhawer Gilde, dieses Newes Gilde Buch aufgerichtet werden solle; worinn alle statuten, Articulen, Recht vnd gerechtigkeiten /:Welche von iahr 1370 Unßeren prodecessorn vnd Vohrvatterenn, Auch wihe bieß heutiger Zeit, getrewlich gehalten, vnd vnßere Anccessoren, mitt gleichem ernst zu halten schuldig sein:/ mitt sonderlichen fleiß auß dem alten gildenBuch verfaßet vnd geschriben Sein

Und folget Erstlich die Foundation oder ahnstiftung der Gilde.

Wihr Schepenen vnd Rhadt von Rheine, Erkennet vnd betzeuget oppenbare, dat wy mitt eindrechtigkeit vndt mitt guden willen, vndt mitt vollbohrte, der ganßen Menheit binnen Rheine, vndt hebben gegeben, vndt geven verner nuttigheid, vndt verner betteringe willen des status von Rheine, ihn desen openen Briefe denen fleisch hawers binnen Rheine eine Gilde, ihn aller wise, vndt ihn aller sahde, alß die fleisch hewer ghilde stehet vndt gemaket ist binnen Münster; Also dat ghiemand ihn der Stadt stoen soll Fleisch to verkopen, So er sie ihn ehre ghilde vthgesprochen, de viehe Banck, de dar von aldes ihn gestahn heft; vndt mogen bruken des Rechtes, vndt der Zehte, lieker wise, alß de Fleisch hewer sahde vndt recht ist binnen Münster; Mitt also dem vnderscheide, dat einer wehre, also vele dat de schepenen des Stades von Rheine ehre gilde wor mede betteren kunden ofte mügten ihn der Stadt, des solle de ghilde der Stadt gunnen also vere alßet ein niwe hewer mann wehre, Ein Jeder lieken, by sienen pfaell tho staen, syn fleisch tho verkopen, Wehre oek dat wer ihn ihre ghilde gaen wolde, de ein Borger

wehre binnen Rheine, ofte eines Borgers Sohn wehre binnen Rheine, ofte Einer Borgerschen Sohn wehre binnen Rheine, de sall geven den Schepenen, wegen des Stadtz wegen von Rheine Ein halve Marck den ghildemeisteren eine halve marck, vnd dar sollen Se een mede ihn de ghilde entfangen, vnd mag mede bruken ihres rechts, also hier vor schreven stehet, vnd daß sollen Se och iehrliches geven, we ihn ihre ghilde ist, mallick von seinen pfale, tho paschen avende ses pfennige, vnd tho Sunte Michaelis avende ses pennige, vnd tho antweren den Schepenen von Rheine, vnd dat nicht verder vmb tho mahnen dan ehren ghildemeisteren; wehre ock dat en weiß bruke wehre ihn ehre ghilde binnen Rheine, daß ehre ghildemeistere nicht verledigen konden, dar sollen wy by gaen staen, vnd helpen em, Ehre recht verdedigen Liker wyse, oftat vnß solden angegange von Stades wegen von Rheine, hier waß ahn vnd ver, dor dit gestediget vnd gedediget wordt, Ludeke hake, hendrich von Rheine Francke wintering, gheradg wintering brodern, vnd andere Lüde genoch, vnd Joh. Helmich von ghellendorpf Joan winteringh, Enricht Schacht, Conradt ocke, Berndt de Zedelere, vnd Joan Timpe Schepenen tho de tyt tho Rheinen ihn den iahre, do dese Broderschap, vnd dese ghilde gemaket word, So hebben wy tho einen tuege, vnd tho einer vestniße, die welcke blieven sall stede, vnd vaste, vnd vnthobroken, vnßers Stadts Insiegell, vener Betterunge willendes Rades von Rheine, vnser Stadts Ingesiegele ahn desen Bref gehangen, Int iahr vnser herrn, do man schref, dusent Jahr drey hundert, ihn den seventigsten iahre, vppe des hilligen Crucis, also alßet gevonden wordt
Locy sigilli

Fleischhauergilde
(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 95)
1588, Juni, 23.

Anhang Nr. 7

Folget weiters die auf pergamen geschriebene Attestation der habenden privilegien
In gotes Nahmen Amen p.
Kund vnd zu wißen sey allen und iedermenniglichen, denen ingewertige schrift, dieselbe horen, oder lesen vorkommen würden, daß im Jahr nach Christi unseres Erlösers vnd Seligmachers gebuhrt Tausent fünf hundert Achtzig Acht iahren donnerstag welches waß der 23t des Monats Juny, vmbtrent Elf vhren vor mittag ihn meines Notariy neben hierends benannten getzeugen ingewertigkeit binnen Münster ihn der Scharne dahselbst am Roggen Marckt belegen, persönlich sein erschienen vnd gestanden die Ehrenhaften Engelbert wandtscherer itzigen Zeit binnen Rheine des fleisch hewers Ampt, wie Er vorgab, Gildemeister; vnd mitt ihme Vastard danckelman, weilandt bernardten danckelmans sohn von Rheine; vnd haben aldar einen Siegel vnd Brief vorbelegt, vnd darbey ahngegeben welcher maßen das fleisch hawer Ampt vnd Gilde von einem Ehrsamhen Rhaedt, auch Bürgeren Ein- vnd auß-wohnene der Stadt Rheinen, ihn ihrer von vhralter herbrachten possession vnd gerechtigkeit den außdrift Rhindere, vnd Schaepfe, so ahn den fleischpaell dahselbst binnen Rheine sollen geprauchet werden, boven recht molestirt vnd beeindrechtiget werden; Wahn nūhñ ihn gfen Siegell vnd brief, dah zu sich dieselbe ghilde meister gelibden kurtz halber woll referirt haben, außfindlich, daß das fleischhewer Ampt vnd ghilde, mitt der gerechtigkeit, dhe auch das fleischhewer Amt binnen der Stadt Münster mitt berechtiget ist, soll nach Einhalt des Briefs sein vnd pleiben, Bitende von hierunder benannten gezeugen vnd gildemeisteren des fleischhewer amt binnen Münster, daß sie sich doch ihrer gerechtigkeit wollen erklären
Darauf der Ehrbar vnd Wollbescheiden Berthold potteken ghilde meister, nach Vorlesung des Briefs geantwortet vnd sich ihn nahmen, vnd von wegen des fleisch hewer amps ihn anwesendt meines Notary erkleret wie hernachen folget, Alß nemblich auf drey puncta
Erstlich so viele belanget die ausdrift der fetten Rhinder, vnd Schaepfe so die fleisch hewer thor banck schlagten, stehet dem Ampt frey dieselbe schaepe vnd Rhinder hueten vnd wahren tho laten buten der stadt, ohne ienigen deren thall war vnd were solches ihme gelovet, Imfall niemandt ihn korn vnd fruchten schaden zugefüget wird.

Zum andern hatte das amt vnd gilde: daß kein Ein oder außwohner fleisch binnen der Stadt Münster zu verhewen heill oder halb verkaufen darf, Er sey dan ihn denselben Ampte vnd gilde geseßen, vnahgesehen vierhochtyden, kermißen, frey oder iahr markt, dah solches boven zuversicht geschehnge, hatte ein Ampt oder gilde macht, dieselbe ihn achtung oder strafe zu nehmen

Zum dritten vnd letzten belangent der Jagd stehet der fleisch hewer gilde auch frey hunde vnd winde zu halten, dar mit zu iagen woh eß ihnen lustet vnd beliebt, außbeschieden etzlichen vom adell beifange so damit privilegihrt sein

Alles sonder gefehrde vnd argelist vnd weile diese dinge, gestaldt wie obgl. für mihr vndenbenannten Notarius zusampt den recognoscirten vnd gezeugen vndenbemdelt geschehen vnd verhandelt sein Alß gfen

Engelbert Wandtscherer zu behuf des Fleisch hewer Ampts vnd gilde binnen Rheine, Ein oder mehr Instrumente von mihr dem Notario ihme mit zuthellen begehret vnd gebetten Welches Ich Ihme der billigkeit nicht vngemaeß, nicht gedurft zu verweigeren geschehen vnd verhandelt sein diese Dinge, ihn iahr, tag, vnd monat Zeit vnd platz wie obg. ahnwesendtz deren Ehrenhaften, Wollachtparen, vnd Frommen

Anthony Jonas,

Christien Modersohn,

Michael Modersohn,

Berthold fotteken

gildemeister des fleisch hewer ampts, auch von Amptz broderen

Joan Munnen vnd Jost Modersohn

alß recognahcenten vnd glaubhafte getzeugen darzu sunderlichs geruefen vnd gebetten dieweill Remigius Agricola

Fleischhauergilde

Anhang Nr. 8

(SAM Gilden und Zünfte Nr. 95)

o.J.

Eingang des Alten Gildenbuchs ist folgenden inhalts

Anfange der fleisch hawer gilde vnd gerechtigkeit So von Bürgermeistern Schepenvndt Rhaed Unßer stadt Rheinen, vnd mede consent vnd wetten der gemeinheit gegeben vnd vergündt ist, gelick so die fleischhawer hebbten vnd holden binnen vnser hover stadt Münster, nach segell vnd breefe wie vorhin geschrieben

1.

Wan man einen de gilde doet, dar eines gildebrodens Sohn ist offer dochter, so ihn dusser vnßer fleischhawer gilde von vater vnd von moder ehelich gebohren ist, sall gelaten vnd belehnet werden, daß shall ein ieder von de vorg. geven thom ingange eine tunne biers, so guet se dat vp eren teren drincken, vnd ein schepfel gersten ein pfundt waßes, einen koken von zweyen pfunden. NB. vor diesen koken ist ingegen tho geven einen guten schincken

2.

Item so selbigen sohns offer dochter, offer wedtefrawen einen Mann, oder de sohnes eine frembde nehme, de vprechte fromb, vnd der tho rechte gebohren wehre, de shall geven vor seine persohn einen goldgulden, eine tunne biers so wiegh ein scheff gerste ein pfundt waßes vnd einen koken von twee pfunden

3.

Item de dochteren, so ihn vnßer gilde, von vater vnd moder ehelich gebohren sein, soll ock geven der gilde thom ingange, eine tunne biers wie oegh ein scheff gersten, ein pfundt waßes, vnd einen koken von zweyen pfunden

4.

Item der shallen ock die dochters ihre mans geven wie vorgesp.

5.

Item so ein borger wehre, der de gilde begehre, mitt seiner frawen, offer eines bürgers sonne de dat schlachten begehre tho doende, vnd ock folgendes tho holden, tho der Wercken einmahlen tho schlachten, den shall vnße gilde vergündt, vnd gestedet werden, mitt dem bescheide, dat se fromb, vprecht, vnd dartho ehelich gebohren sein daß sollen se ein ieder vor sein persohn, et sei man oder frawe geven drey goldtgulden, drey tunnen biers vor den lauge ein schepfell gersten, ein pfundt waßes, einen koken von tween pfunden

6.

Item man shall alle iahr vp den dingstag nach invocavit twee gildemeisters keisen, de der gilde nutte sein vnd er beste mogen vorwenden, vnd shallen dat nicht weigeren, bie verlust der gilde

7.

Item So de gildebrodere worden gesinnen, eine scpfl gerste ein ieder vor tho doen, so shallen de nien gekorene gildemeisters den guden tag vpkloppen, wan de gilde teren, vnd alstan einen dagh namhaftig machen ahn welchen se wullen vmbgeen, vmb sich alstan ock de gerste laten tho gelde setten, vnd alstan tho empfanen, vnd dan mitt der gerste vnd den gelde so ahn verwahd ihnen von den alten gildemeisters over gegeben worden ...

8.

Item So iemandt befunden wurde, der die gerste dan nicht bethalede, offer sein geldt, so er schullig vth thogeven, de shall dubbelde geven

9.

Item wan de gildemeisters de gerste vnd dat gelde entfangen hebben, so de gildebrodere ere geven hebben so shallen se dat registriren, wie se dat ahnleggen, darmett den gildebrodere recht geschehe vnd sich von den oldesten gildebrodere vnterschriften laten, waß ihr vorrahd ofte restanten ist

10.

Item so de gildemeistere befunden würden, dat se sümigh, vnd nahleßig gewesen wehren, so shallen se nah geböhr darinne gestrafet werden

11.

De nie enkorhne gildemeisters, die niemahlen gildemeisters gewesen sint, shallen vor sich vnd ihre frawen ein ieder einen kocken geven von tween pfunden

12.

Item dat shallen de gildemeistere alle iahr vmme gaan vp paschenavende vnd von einen ieden gildebrodere der dat verleden iahr geschlachtet heft vp nehmen twee schillinge, vnd den lohnherren behanden, vor den paele vnd platze vnder dem Rhaethauße, vnd des shall ehr de lohnherr wedergeven einen schilling the verdrincken

13.

Item so ein gildebrodere wehre, de allene vp Kermiße, ofte veer hochtiden schachtede, de shall der Laughen twee schilling nicht schuldig wesen

14.

Item so iemandt wehre, de de twee schillinge weigerde vth tho geven, den mogen de gildemeisters pfanden, vnd de dan pandt weigerung dede, de shall geven ein verdell beers, vnd dan nach de twee schillinge

15.

Item dat shallen ock, alle iahr dar tho enkohren werden, de alle wercke twee mahlen schlachten, vnd fleisch tho koepen hebben, vnd stehet auch ein ieder gildenbruder vnd shallen dat in der fleisch hauß brengen, vnd nicht ihn den hause verkopen, es sei dan ehe voren ihn den fleisch hauß gewesen, bei strafe drey schillinge, so oft se befunden werden

16.

Item dat shallen ock deselben vnße gildebrodere nicht schlachten vp de scharne, dat einig gebreek hatt, ofte mengell hebbe, bie verlust einer tonne beers

17.

Item wan die gildemeistere willen schlachten, so shallen se dat den gildebrodere, den donnerstag tho voren seggen, vp dat se sich des schlagtens enthalten, bie verlust ein veerdell beers.

18.

Item so iemandt von vnse gildebrodere, sege ofte horede, dat hier ein borger gewe fleisch tho koepen hadde, ofte iemandt, von binnen ofte buthen hierin koopte ofte veile hadde, de shall dat von der stunde, den gildemeistere seggen, vp dat de moetwillige darinnen gestrafet werde, vnd dat fleisch den ahmen gegeben werde.

19. Item dat shallen de gildemeistere, wan se solches doen, twee von den iungsten mitt sich nehmen vnd dar nicht sümig inne wesen, bie verlust einer strafe

20.

Item de iungste von de gildebrodere shall der gilde bodde sein, vnd oock de schencker sien, so lange dat ein ander ihn seine stede kümpth

21.

Item de gildemeistere shallen oock alle iahr, drey wercke vor fastabendt de gildebrodere in der kercken, einen dag the voren laten verdagen, vnd von se fordern, wie hoch se den teer vnd vpschlag maken shallen; vnd de gilde brodere shallen gehorsam folgen bie verlust drey schillinge, so einer nicht bie hüße wehre, ofte kranck, odder sonsten mercklichen schaden konte tho gefoget werden de shall bey den gildemeistere sich vernohdsinnigen laten, vnd, waß de anderen raedtschlagen vnd schluten, medde consenteren vnd bewilligen, vnde wehr oock de merste hüße hen will, vor ein gemeine besten, shall oock de meiste folgen.

22.

Item datt shall oock alle iahr de gildemeistere Reckenschpft doen, vp den gudenstag nach invocavit, deß sollen von den gildebrodere gekohren werden seß verstandige mans, de de reckenschup entfangen vnd oock mitt den gilde-

meisters de boecke setten, vnd waß de gildemeisters, vnd de seß mans schluten, vnde vereinekomet, es sei ihr broecken, oder dat der gilde ahngehet, stehet ihn erre magdt, vnd de gilde Gildemeisters schullen den vthspoecke doen, vnd de broeckhaftige den gildemeisters tho fredde stellen, bie verlust der gilde

23.

Item so ein gilde broder wehre, de der gilde gebodt vnde verbodt verachtete, vnd nicht gehorsam wehre, de shall der gilde verfallen sein, mitt einer tonne beers.

24.

Item wan de gilde ehren theer heft, so shall kein gildebroder mitt den anderen koepen oder verkoepen, dan fredelick, vnde freundlich bie ein ander wesen, vnde et seint gildebroder ofte süster, ihn ernsten moede nicht leigen heiten, bie verlust ein verdel beers.

25.

Item so dar frie gesellen wehren, so ihn vnßer gilde gebohren wesen, vnd mede begherden tho theren, den shall et vergünnt werden, mitt dem bescheide, dat se shallen geven half so veele alß ein paer Lüde, so ferne se nicht de gilde wer vndt vorehrn wolen stehet ihn ehren macht, wie hoch ofte niedrich se willen.

26.

Item so ein gildebroder sein gelegenheit wehr, dat he einen gast medte brachte, shall einen vergündt wesen dan he shall vor em geven, des dages derde halben schilling

27.

Item dat shallen de vier jüngesten gilde brüder de dode lichnam tho kerckhove dragen, so ihn vnße gilde gestorben sind, by verlust seß schillinge, vnd so dan eine von de veer iungesten nicht tho hueß wehre, so shall de iungeste so vor ehm ist dragen, vnd so dat ihn pestilentien tiden wehre, so shallen de iungesten biß tho den altesten dragen, vnd so einer alders halben nicht dragen konte so werdt ihm verlovot, einen ihn seine stede tho kriegen so ferne aberst der iungsten einer nicht tho hueß wehre, vnd konte eß bewiesen, dat he by des verstorvenen personen luedende vth der stadt wehre gewesen, der iungeste der dan negst ehm ist, shall eß dan doen, by verlust der gilde

28.

Item wahn de gildemeisters tho doende hedden, so dan se de gilde brodere verkopen leiten, so shall ein ieder folgen bey verlust drey schilling

29.

Item dat shallen oeck de gilde brodere, wan se veredeget werden, tho einer doden begrafnuß, so shallen se folgen by verlust drey schilling

30.

Item so de gilde bröder molden ihn vorrad hebben, tho behoef erres teers, so shall de bruder vor den andern de arbeit doen, sünt alle dieck berechnen

31.

Item so ein gilde broder verfallen, ihn vnßer gilde, de shall seine nohd den gildemeisteren klagen, vnd de ganße gilde shall ehm beholplich wesen, tho seinem rechte verdedigen, vnd vortredde so det recht ist, dat he dan moge erhalten werden, gelick alße sich gildebröderen tho doende reget vnd gebühret.

32.

Item so ein gilde broder wehre, de sich moedtwilig mokende, wan de gilde eren teer heft, vor der geselschft vnd einen andern schüldte woerde geven, stricke, hawe, ofte schläge shall von den gilde broderen gestrafet werden nach gelegenheit der daedt vnd deßen ist he von der ovrigkeit gefriet.

33.

Item so ein gilde broder eine whaf mittbrenge, ihn vnßere geselschaft, vnd deselbige whafe würde sich unnütte macken, so shall de gilde broder, nach gelegenheit der daet, der deeselibigen heft mede gebracht, darinnen gestrafet werden, darmit dat leifede, vnd einigkeidt möge gehalten werden. Noch shallen alle nie ahnkummende gildebrodere, et sein sohne ofte dochter, geven eine gude kanne ofte schottele von feinen tinnen

34.

Anno 1631 ahm 21 8bris dieweilen sich befunden daß bei dem kriegswesen das schlachten und fleisch verkaufen ahn der scharne ein zeitlang nach geblieben und dar vor guet ahngesehen, daß das schlachten ihn der scharne vermöge des 15. Articul wiederumb ahnfangen und verfolget werden soll, so ist heudt dato vor den alten und neuen alter Leuthen verwydert

Daß ein ieder Schlachter nuhn vorthan nichtz im hauß verkaufen, sondern sein geschlachtetes fleisch des gudenstags und sambstags, wie auch auf die heilige abende ihn der scharne bringen, und um billichen preiß verkaufen soll, bey verlust einer halben tonne hiers so oftmahlen einer darüber betreten; Woh aber einer sein fleisch zumahlen in der scharne nicht verkaufen würde demselben solle frey gelaßen sein, sothanig übrig fleisch, auß sein hauß zu vereußern und soll ein ieder der schlachter schuldig sein und gehalten, vermög des 16. articuls guet aufrichtig und ungebrechlich fleisch zu schlachten und ihn der scharne zu bringen. Alles bei verlust der gilde

Fleischhauergilde

Anhang Nr. 9

(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 95)

1677, Juni, 20.

Anno 1677 20 Juny ist vor den sembtlichen Gildemeistern und Alterleuthe beschloßen, daß der Jenig so nach der Ordnung die Wehrtschaft Jahrlichs geturet und die mittel und gute gelegenheit hat, selbst Bier zum Zech zu verschaffen, und die fleischhawer gesellschaft in seinen hauße zu accomodiren, sich bey die zeitliche Gildemeistern frühe gnug für den Zech verfüegen und sich wegen deß Herschaffung deß nottigen Biers und gelagen platzes zu vergleichen.

Noch ist hiebey vestiglich beschloßen, und vereinbahrt daß hiernegst in dieser Loblichen fleischhauer Gilde zu Gildemeister nicht erwählt noch gesetzet werden sollen oder können, welche Würcklich bey der Wahl der Gildemeister ~~platz~~ im Magistrat und Rhadt sich befinden, und dieses umb schirkünftig bey der Wahl der Gildemeister auß sonderlich dazu bewegende erhebliche Uhrsach außrücklich verbeschieden und vestiglich beschloßen worden, sich darnach jederzeit gebührlich zu verhalten

Fleischhauergilde

Anhang Nr. 10

(SAR I 394)

1819, Februar, 11.

Wir Meister der Hochlöblichen Fleisch-Hauer Gilde bekennen hiemit das unsere Gesetze in der Rolle also lauten,

Erstens, das keiner innerhalb der Stadt Rheine das Gewerbe als Metzcher treiben darf, er habe denn zwey Jahr an einen zünftigen Ort gelernt.

2. Muß er von Brawn und auch ächten Eltern gebohren sein.

3. Muß er Ateste beybringen wegen seiner Aufführung.

4. Muß er der Gilde mit einer Billigen Zahlung genüge leisten und so kan er den sein Gewerbe treiben, Doch mitt vorbehalt des Hausiehr-Handels mitt Fleisch, welches sowohl für die Geleit habenden Juden alls für uns verbothen ist.

Dahero wir den die Gerechtigkeit haben, das wenn einer diese Gesetz zuwieder handeltt wir das Fleisch den Waisen schencken, und so darf den auch keiner von außen Fleisch herein bringen er sey den wer er auch wolle ist er dieser Strafe unterworfen.

Rheine den 11ten February 1819.

B:T:Bartels

A:Terwey

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Khurfürst, gebohrne Legat des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz zu Boheim und Hungar, Erzherzog zu Östreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Deutschen Ordens in Deutsch und Wälschen Landen, Bischof zu Münster in Westpfahlen, und zu Engeren Herzog, Graf zu Habsburg und Tyroll p. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Arenkirchen, Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg pp:

Thuen kund, daß wir auf unterthänigstes Bitten der Bäcker Gilde in unserer Stadt Rheine, und auf dieserhalb von unserem geheimen rath gehorsamst erstatteten Bericht, folgende Amts Rolle gleichwohl der Landesherrlichen Befugniß - nach gutfinden abänderungen, und anderweite verfügungen zu treffen jederzeit vorbehaltlich in Gnaden ertheilt haben.

1. Ein jeder, welcher als Lehrbursch in dieses Amt aufgenommen werden will, soll Rhömisch Katholischer Religion seyn und in der Gnädigsten Verordnung vom 4ten januar 1732 bestimmte Bescheinigungen seiner Geburt, freyen Standes, und was sonst darin vorgeschrieben ist, beybringen.
2. Die Ein- und Ausschreibung eines Lehrburschen in und nach Unterschied aus der Lehre geschieht nach Vorschrift der erwehnten Verordnung in Gegenwart seines Lehrmeisters, von den ältesten Gildemeister wogegen von dem Lehrburschen so wohl bey dem Einschreiben als ausschreiben
 - a. an den Gildemeister 7 schil und
 - b. an das Amt 1 rthl bezahlt werden.
3. Jeder Lehrbursch soll zwey Jahren, welche am Tage der Einschreibung ihren Anfang nehmen, bey einem zünftigen Meister in der Lehre stehen und darf während dieser Zeit kein anderes Handwerk zugleich erlernen, er soll auch während dieser Zeit im Hauße seines Meisters wohnen und schlafen, ihm sodann nach Umlauf dieser beyden Jahren, wann wieder sein Betragen, und Aufführung nichts auszusezen ist, bey der Ausschreibung aus der Lehre der gewöhnliche Lehrbrief gegeben werde.
4. Verstirbt der Lehrmeister vor Ablauf der beyden Lehrjahren, so kann der Lehrbursch bey deßen Wittib, wann diese einen zünftigen gelernten Knecht hält, seine Lehrzeit fortsetzen, und soll ihm nach Umlauf der beyden Lehrjahren wenn er von der Wittib ein Zeugniß seines Wohlverhaltens bey-

bringt der gehörige Lehrbrief bey der Ausschreibung vorerwehnter maaßen ertheilt werden.

Jedoch ist der Lehrbursch auf diesen Fall zur fortsetzung seiner Lehrjahren bey der Wittibe nicht schuldig, sondern er kann nach Absterben seines ersten Lehrmeisters, mit vorwißen der ältesten Gildemeisters zu einem anderen Amtsmeister gehen, und bey diesem seine bestimmte Lehrjahre fortsetzen, nach deren Vollendung der Lehrbursch vorgeschriebener maaßen ausgeschrieben, und ihm der Lehrbrief gegeben werden soll.

5. Wenn der Lehrbursch vor Ablauf seiner beyden Lehrjahre geht, und seinen Lehrmeister ohne Hinreichende Ursache Verläßt, so soll dieser solches dem ältesten Gildemeister anzeigen, damit es in das Gildebuch bemerkt werde. Den auf solche Art ausgetretenen Lehrbursch darf von keinem anderen Amtsmeister in die Lehre wieder angenommen werden, jedoch kann ihn sein voriger Lehrmeister, so wie auch mit deßen genehmigung ein anderer Amtsmeister wieder aufnehmen; in welchen falle es aber mit diesem Lehrburschen so wie mit jenen, welche zum erstenmal zur Lehre eingeschrieben werden, gehalten wird.

6. Bey den Söhnen der Amtsmeisters, wann Sie dieses Handwerk erlernen wollen, haben die nemlichen Vorschriften statt, obschon sie bey ihrem Vater in die Lehre treten.

7. Ein Amtsmeister soll nicht zur nemlichen Zeit mehr als einen Lehrburschen zu halten befueget seyn, es sey dann, daß dieser seine Lehrzeit schon zur Hälfte vollendet habe.

8. Die Amtsmeister sollen ihren Gesellen und Lehrburschen mit einem guten Christlichen Lebenswandel vorgehen, selbige mit keinen über ihre Kräfte steigenden Arbeiten beschweren, [†]noch dazu anhalten, auch ihnen alles was ihnen billiger maaßen gebührt zu kommen laßen. ([†]auch mit keinen sonstigen Häußlichen Arbeiten beschweren.)

Die Gesellen und Lehrburschen sollen aber auch ihren Meistersen treu und gehorsam seyn, deren Anweisung gern und willig folgen, und sich so betragen, wie es sich für gute, fromme, fleißige, und Ehrliebende Gesellen und Lehrburschen geziemet.

9. Alle hierüber und sonst in dem Amte entstehenden Klagen sollen nach vorschriß der am 4. Jenner 1732 erlassenen Gnädigsten Verordnung, welche überhaupt in allen vorkommenden, und dahier nicht besonders bestimmten Fällen als Grundlage dieser Amtsrolle zu halten ist: unverzüglich beygelegt und abgemacht werden, und endes die Handhabung, und genaueste Befolgung jener Verordnung unseren hiezü besonders deputirten Richter der Stadt Rheine, so wie auch den Gildemeistersen und sämtlichen Amtsgeößen Hiemit und Kraft dieses aufgetragen wird.

10. Ein jeder welcher in das Amt als Meister aufgenommen werden will, muß nicht allein von diesem Amte oberwehnter maaßen, oder von einem andern zünftigen Amte seinen Lehrbrief, sondern auch das Zeugnuß beybringen, daß er nach Beendigung seiner Lehrzeit noch zwey Jahre lang in einer zünftigen Stadt als Bäckerknecht, oder Geselle gearbeitet habe - derselbe muß auch alle schuldigen sonstigen in der Verordnung vom 4ten Jenner 1732 bestimmten Bescheinigungen über seine Geburt, freyen stand, und bisherige gute Aufführung, anschaffen.

11. Nachdem nun ein Geselle alle diese Zeignuße beygebracht, und das Bäcker Amt verordnungsmäßig gesonnen hat, sollen die Gildemeister mit Bewilligung des Amtes und Mehrheit der Stimmen, demselben einen Amtsmeister, bey welchem derselbe sein Meisterstück verfertigen kann zuweisen - zum Meisterstück aber soll die gewöhnliche Bäckerey von Weis- und Schwarzbrod gemacht werden.

12. Die Besichtigung und Untersuchung des Meisterstücks wird nach Vorschrift der Verordnung vom 4. Jenner 1732 vorgenommen.

13. Der Gewinn des Amtes wird für den Amtes Meister ohne Unterschied, ob derselbe ein Meistersohn seye oder nicht auf 10 Rthl und der Frau auf 2 Rthl 14 ß hiemit gnädigst bestimmt und festgestellt.

14. Allen und jeden, welche in der Stadt Rheine zum Bäckeramt nicht aufgenommen, und keine freymeister sind, wird hiemit verbothen, daselbst Brod zum verkauf zu backen. Dem Uebertreter dieses Verboths kann mit Vorwissen und Erlaubniß des Ortsrichters das gebackene Brod vom Amte fortgenommen werden, und soll dieser dabeneben in eine Strafe von 1 Rthl nach Erkenntnis des Ortsrichters verfallen seyn.

Das auf die Art fortgenommene Brod soll in Vorgang der Erforderlichen Untersuchung und Erkenntnißes des Ortsrichters Confiscirt, und unter die Armen vertheilt; mit den Strafgeldern aber es nach Vorschrift der Verordnung vom 4ten Jenner 1732 gehalten werden. Die bisher als Amtsmeister gehaltenen und dafür anerkannten Bäcker werden als wirkliche Amtsmeister, hiedurch und Kraft dieses Gnädigst bestätigt.

15. Es ist auch niemandem erlaubt, außer an den freyen Jahrmärkten anderwärts gebackenes Brod in die Stadt Rheine zum feilen Kauf zu bringen, und wird auf solchen fall in Vorgang des Ortsrichters einzuholender Erlaubniß dem Amte verstattet, das zum Verkauf in die Stadt gebrachte Brod fortzunehmen; dieses soll hierauf dem Richter eingeliefert, und von demselben nach vorheriger Untersuchung über die Confiscations Strafe erkannt werden.

16. Alle Amtsmeister sind schuldig, das Brod wenigstens nach dem Gewichte der in unserer Haupt Stadt Münster gesetzten Brodtaxe zu backen, wann nicht etwa unser geheim-Rath auf dahin beamtlich zu erstattenden Bericht und nach erwogenen localverhältnissen, bevor ab bey dem Schwarz und Roggenbrod, ein höheres Gewicht zu bestimmen rätlich, und angemessen finden sollte.

Damit jene Vorschrift genau befolgt werde, sollen die Gildemeister mit Vorwissen und Erlaubniß des Richters, und in Beyseyns des Gerichtsdieners mehrmahlen im Jahre die Untersuchung des Brodes bei den Beckeren vornehmen. Diese Untersuchung kann auch ohne Vorwissen der Amtes Gildemeister, von unserem Ortsrichter, wenn dieser solche für dienlich findet, allein befördert, und abgehalten werden.

17. Derjenige Amtsmeister, wobey bey dieser Untersuchung zu leicht gebackenes Brod gefunden wird, soll nach Erkenntniß unseres Richters in eine Strafe von 2 Rthl. verurtheilt, und das zu leicht befundene Brod Confiscirt werden.

18. Auch sind die Amtsmeister schuldig zu jeder zeit so viel Brod zu backen, als die Bedürfnisse der Einwohner der Stadt Rheine erfordern; in einem eintretenden Nothfalle aber sollte jeder Amtsmeister vorhaupts so viel Schwarz und Roggenbrod backen, als die Beamten nach Verhältnissen des Bedarfs, in müttrücksicht auf den Vermögensstand, und die Stärke, wie der Meister sonst das backen getrieben hat, auch ihn bestimmen werden, unter der Strafe, daß ansonst die Beamten nicht allein das backen und verkaufen des Brods allen Stadts Eingeseßenen, auch auswärtigen gestatten, sondern auch den Contravenienden das backen, von unserem Geheimen Rath auf immer, oder eine zu bestimmende Zeit den Umständen nach untersagt, obsonst mit anderweiter Strafe gegen sie verfahren werden solle.

19. Die Mieth- oder Verdingung der Gesellen oder Knechte, wenn diese wirklich bey anderen Amtsmeistern in der Stadt Rheine als solche in Lohn stehen, soll für den Winter nicht anders als acht Tage vor oder nach jhannis Tage, und für den Sommer 8. Tage vor oder nach Neujahr geschehen können. - Alle Mieth und Verdingungen, welche diesen zuwider von den Amtsmeistern geschehen, sind null und nichtig, und daneben die Amtsmeister so wohl als die Knechte in die wegen der unzeitigen Miethung der Dienstbothen bestimmte Ediktmäßige Strafe nach Erkenntniß unseres Richters verfallen.

20. Wer eine nach Bestimmung der Gnädigsten Verordnung vom 4ten Jenner 1732 Unehrlische Persohn Heyrathet, sich außerhalb der Stadt anderwärts niederläßt, ferner wer sich eines schweren oder auch infamirenden Verbrechens, als nemlich einer feindlichen Aufwieglung, eines Diebstahls und dergleichen Theilhaftig machet, der soll des Amtes verlustig seyen: auch dieses soll eintreten, wenn eine Wittib sich außer dem Amte wieder verheyrahet.

21. In jedem Jahre auf dem Tage des heiligen Johannes des Taufete, sollen alle Amtsmeister sich an einen zu bestimmenden Ort versammeln, und durch Mehrheit der Stimmen zwey Gildemeister wählen. Wenn aber bey dieser Wahl die Mehrheit der Stimmen nicht auf einen fällt, sondern mehrere Amtsmeister eine gleiche Zahl Stimmen haben sollten, so entscheidet unter diesen das Los.

22. Bey dieser jährlichen Versammlung der Amtsmeister sollen die alten abgehenden Gildemeister vor der neuen Wahl von allen während dem Jahr behuf des Amtes eingegangenen und ausgegebenen Geldern die geführte Rechnung deutlich dem Amte vorlesen, und alle Ausgaben mit Quittung belegen. Bey dieser Versammlung soll alles, was wieder die Rechnung eingewandt wird, erörtert, der Vorschuß oder Überschuß ins Amtsbuch notirt, und hernach der Geldvorath den beiden neuen Gildemeistern eingehändiget werden.

23. Alle behuf des Amtes eingegangenen Gelder, so wie auch die etwaigen Strafgeelder sollen überhaupts so viel möglich zum Nutzen und besten des Amtes verwendet werden.

24. Die Amtslade, Baartuch, und alle übrigen dem Amte gehörigen Sachen werden bey dem ältesten Gildemeister aufbewahret, und sollen erst folgenden Tage nach der Gildemeisterwahl an den neugewählten ältesten Gildemeister gegen Bescheinigung ins Amtsbuch ausgeliefert werden.

25. Die Begräbniß einer aus dem Amte verstorbenen Persohn, und den dabey abzuhaltenden Gottesdienst dürfen die Amtsmeister ohne hinlängliche, dem ältesten Gildemeistern vorher zeitig zu meldende Ursache bey Strafe von 3 schilling nicht versäumen, wenn dieselben von den Gildemeistern hiezu gewöhnlicher maaßen verboten sind. Daneben sind die jüngsten Amtsmeister unter nemlicher Strafe verpflichtet, die Leiche unentgeltlich zu tragen.

Darnach hat das Bäcker Amt zu Rheine, und sonst ein jeder, dem es betrifft gehorsamt zu richten, zugleich erwehntes Amt angewiesen, von dieser Rolle eine authentische Abschrift unserem Rheinischen Beamten, sowie unserem dasigen Richtern zu überreichen Urkund unserer Fertigung und beygedrückten geheimen Kanzley Insiegels

Wien den 3ten October 1800

Max: Franz Kuhrfürst

Amts Rolle für das Bäcker Amt zu Rheine

Præmissa Copia ex Suo vero et Sigillato exhibito Originali a me infra nominato Notario Transsumta, eidemque præhibita Collatione Diligenti, omni modo, uti scripto erat, concordans reperta est, id quod hac mea Manu, Symboli Notariatus, ex Consueti mei Sigilli oppositione attestor, rogatus atque requisitus; Actum Rheine d 26ten may 1801

In Fidem Hubertus Elberfeld Not: Cas: publ: atque immatriculatus

Bäckergilde

Anhang Nr. 12

(SAR I 387)

1810, Februar, 21.

Anno 1810 d 21 Februar hat unterschriebener vom H. Maire Striethorst hiezu requirirter Commisair die Effecten der Bäckergilde hiesiger Stadt aufgenommen und versiegelt nemlich

1. Ein Convolut sub N. 1 mit alten Registern
2. Ein Convolut mit neueren Registern
3. Ein Convolut mit alten Papieren und Kladde sub N. 3
4. Ein Convolut sub N. 4 mit alten Obligationen die der Angabe der Gildemeister nach abgelegt sind
5. Ein Convolut sub N. 5 mit Vorstellungen, Bittschriften und dergl. Papieren
6. Ein Convolut sub N. 6 mit Quittungen
7. Ein Convolut sub N. 7 mit Obligationen, enthaltend
 1. Ein Notar. Docm. s. m. Not. H.C. Meyer vom 19. Jan. 1805. auf Bernd Hermann Voskuhle und Joseph Leugers in Saerbeck paßive sprechend über 100 rt Capital
 2. Ein Notar Docmt s. m. Not. J.H. Lensing vom 2. mertz 1805 auf Joseph Stöveken in Rheine paßive sprechend über 100 Rthl.
 3. Eine Handschrift von Jürgen Hollefeld vom 24. Octob. 1736 über 10 Rthl worauf nur 5 Rthl rückständig seyn sollen
 4. Einige die Ceßion eines aus dem Thyethore gelegenen der Bäckergilde übertragenen Gartens betreffende Papiere.

Ferner

8. Das Lagerbuch der Gilde, nebst
 9. einem Anschreiben des Englischen Commisairs Bullois, welches in das Lagerbuch gesetzt ist.
 10. Das Einschreibbuch der Lehrburschen
 11. Eine meßingene Waage mit Gewicht
 12. Ein silbernes Schild
 13. Ein silbernes Siegel
 14. Ein kleines und ein größeres Leichentuch
- Ferner übergab der Gildemeister Schmier eine Rechnung an die Gilde von 34 r 5 gg 6 dt zu deren Abbezahlung die laut Lagerbuch vorrätigen Gelder zu 23 Rthl 11 sch 11 dt verwandt waren. Es wurde demnach diese Rechnung des Gildemeisters Schmier so wie die übrigen sub N. 4 - 13 verzeichneten Stücke in einen kleinen dazu vorhandenen Kasten gelegt, und dieser Kasten

gelegt, und dieser Kasten nebst den sub N. 1, 2, 3, et 14 verzeichneten Stücken wiederum in einen größeren gelegt, und dieser mit der Pettschaft des unterschriebenen Commissarii versiegelt, die Amtrolle selbst aber mitgenommen, und versicherten die anwesenden Gildemeister daß dieses die sämtlichen der Gilde gehörigen Effecten seyen, so wie dieselben von ihren Vorgängern erhalten hatten. Auf Befragen erklärten die Gildemeister auch, daß die Gilde außer dem, was dem Gildemeister Schmier noch von obenerwähnter Rechnung gebührte, keine Schulden hätte vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Engelb. Schmier gildemeister

Josepf Kleinen gildemeister

L. Reincking hiesu requirter Commißair.

Schuhmachergilde
(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 94)

Anhang Nr. 13

(fol 1) Original Rolle des schumacher Ampts binnen der Stadt Rheine 1643
Sub B

(fol 2) prod. 18 July 1766

Ohn Vorgreifliche Articulen der Loer- und Schumacher Amptß binnen der Stadt Rheine, So von IHro Hochfürstl. Gnaden ggst zu Confirmiren Unterthänigst gebetten werden alß.

1mo

soll keiner zu den Schumacher ampt zu gelaßen werden, Er seye dan der Römischen Catholischen Religion zugethan, Echt und recht gebohren, guthen und Ehrlichen Herkommens, Handelsß und Wanelß, auch ein bürger dieser Stadt

2do

Es soll daß Löer- und Schumacher ampt haben zwey gildemeisterß so daß ampt undt gilde in guten gehorsamb, undt eindracht halten und wahren und keinen auf-ruhr gestatten, sondern Burger und Rats, alter- und Meister Leuthen gehorsam Leisten und keine Verbundtnuß in Kaufen und Verkaufen in amptß sachen laßen sollen.

3tio

dem diese gilde angeerbet ist der soll der gilde geben jeder eine tonne bireß eß seye man oder fraw.

4to

die rechnungh geschieht jährlicheß auf S Petr und pauli tagh ahm welchen zwey newe gildemeisterß Erwehlet werden, nemblich zum dritten cuhr und benebenß vier alter Leuthe nach der rechnung sollen zwey oder drey tonne bierß zum höchsten unter den gilde brudern Vertruncken werden.

5to

So ein gilde bruder auf die geselschaft herauß fiele, und derselben ärgerlich Verstuerten solle ein ieglicher nach die thadt und Verstörung gestrafet werden Inmaßen alß folget

6to

so ein gilde bruder in der geselschaft, oder so lange Sie Zehren einige Zanckerey machte mit wörten, daß eine aufruhr Zwischen die gilde brüder entstände, so solle derselbiger, so Viel auch dahran schuldig befunden worden ein jeglicher mit einen halben Rhler Verfallen sein;

7.

so ein gildebruder nach den andern oder einen gast würfe mit einer kanne, stuhl

oder Leuchter, so, daß eß mit keinen wafen geschehe, selbigen, und wie Viele deren auch wehren, soll einjeglicher der gilde Verfallen sein mit einen Rhler 8.

so jemand den anderen auf der gesellschaft schelte= und in die Ehre griffe, derselbe soll der gilde Verfallen sein mit einem Rhler, und soll diese Scheltung depeeiren, und demnegst für Ehrlich und fromb wie zu Voren gehalten werden.

9.
diese obengeschriebenen articulen und puncten, sie geschehen in die gesellschaft in dem hauße, oder hof, wan sie wehrender gesellschaft geschehen, soll der Verbrecher mit gleicher straf gestraft werden.

10.
Item diese oben geschriebene brüchten deß geldeß sollen bezahlet werden ahn die gilde

11.
So ein burger oder burgerß kindt die gilde gewinnen solte, der nicht dahrein geböhren wehre, oder ahngeErbt der soll der gilde geben einjeglicher drey Matten Dahler jehden zu 48 stüfer gerechnet und eine tonne bierß mit einen kocken

12.
so einer die gilde gewinnen wölte Es wehre man oder fraw, so von außen herein käme, und sich zu Vorn in Ehestandt begeben hette, und daß amt oder handtwerck bereit könte, die sollen einjeglicher geben sechs goldt gulden, oder unter Ihnen beyden zwölf goldt gulden, und einjeglicher eine Tonne bierß nebenß einen Kuchen.

13.
so ein gilde bruders kindt gilderecht thuen wolte, und kinder erwecket hette, bivoren dieseß geschehen wehre, soll derselbe geben für jeglicheß kindt einen halben Rhler

14.
So ein Meister einen jungen in die Lehr acceptirte, derselbe soll der gilde geben achte schillinge zwey pfundt wachs und soll der meister den jungen Ehrlich unterhalten, wie andere Meisterß und wie Lehrjungen gebuhret deß Amteß 15.

So daß der junge mit fuege sich nicht zu beklagen hat, jedoch deß meisterß haußwerck zu thuen, wie gebräuchlich ist mit den jungenß, und so der junge muthwillig wehre, und dem Meister auß der Lehr entginge, soll der junge Verpflichtete sein, dem Meister ein Volleß Lohn zu geben und daß wachsen nebenß zu bezahlen mit 12 stüfer

16.
so ein gilde bruder wehre und sein Kindt selbst Lehrte, der soll deß wachßgeldeß halber frey sein

oder so ein meister seinen Sohn von einen anderen daß amt LehrenLieße, so soll er der gilde geben ein pfundt wachses

17.
so ein gilde bruder oder Schwester in Gott Verstürbe, und der Lebende zur anderen Ehe schritte, so soll der manß persohn gilde recht thuen, so baldt die gilde brüderß zehren, und ist die fraw neue angekommen, so solle sie gilde recht thuen Wie man die gilde dienet bey Verluß der gilden 18.

so ein gilde bruder Verbottet wirdt und er zu hauß ist, und nicht kranck, soll er der gilde mit drey stüfer Verfallen sein. Es seye dan, daß er uhrlaub begehren Laßen;

19.
so einer Von außen käme, und wole ahier mit einige zum Schuemacher: undt Löer amt Verfertigte sachen außstehen oder Verkaufen außershalb den freyen marckten und kirmeßen, dieseß soll Ihnen nicht gestattet werden

20.
so ein gilde bruder Verbottet wirdt zur begräbnauße, und Er oder seine haußfraw nicht kähmen, oder folgten, so ferne sie binnen der Stadt sein, so sollen sie verfallen sein mit drey stüfer

21.
So ein gilde bruder, seiner haußfrauen kinder oder haußgesinde, in pestilentialien, blutsgang, oder andere bekliefliche krankheit stürbe, sollen die sechs jungste brudere auß der gilden den Verstorbenen Leichnahm Zur begräbniß tragen, oder einen andern ahn seinen platz bestellen, sie sein auß der Stadt gewichen oder da binnen geplieben ein jeglicher beym bruch von 1 Rhler

22.
dieselbige jungste gilde brudere sollen alle Thoten, die sonst in keine bekliefliche Kranckheit sterben in der gilde oder ihr haußgesinde zur begräbnuß tragen bey poen von sechs schillingen.

23.
So ein gilde bruder gegen der gilde peecirte, daß Ihme (nach gerechtigkeit) strafe und Er dahgegen handelte, und dem gebothe nicht gehorsamb wehre, soll Er der gilde Verfallen sein mit eine tonne bierß, mit Verordnung der gilden 24.

so ein gilde brudere die gilde annimmt und der jungster in der gilden gekommen, soll der gilden Knecht sein, oder soll darzu einen anderen gilde bruder bestellen biß ein junger in seinen platz kombt;

25.
ein junger gilde bruder soll sich recht halten, und laßen die ältesten obenan sitzen, Es seye dan daß ehr von den gildemeistern oder von einen anderen gilde bruder darzu ersuchet werde, bey poen ein pfundt wachßeß
26.
So dan ein ungehorsamer Von unseren diener gepfandet würde, und pfand weigerung thäte, oder daß pfandt aygenthätlich wiedernehme der soll den gilden mit einem halben Rhler Verfallen sein
27.
die gildemeisterß sollen, so oft die gilde zehret den armen Leuthen drey schillinge umb gotteß willen geben, die eß ahm nothwendigsten haben, nach rats der gilde brüder
28.
so ein gilde bruder die gilde muthwilliger weiße aufsächte, der soll dieselbe auf New winnen, jedoch auf Verordnung der gilden
29.
So ahn diese articulen Vorgescrieben, ein gilde bruder ungehorsamb befunden würde, so deßen amt und gilde bruder zum nachtheil gereichen dorfte der gelegenheit nach, haben die gildebüder macht seine fenster zu zu nägeln, und Ihme daß amt zu Verbiethen, biß Er durch Vergleich ein abtragh gemachet nach gelegenheit der That und Verwirckung.
30.
so oft ein newer gilde bruder ankombt, so sollen Ihm diese articulen einß deß jahreß Vorgelesen werden, damit Er sich darnach zu richten weiß, und sich von schaden hülthe und keine entschuldigung Vorzubringen habe,
31.
wan auch ein schuknecht, hie zu Rheine arbeitete, der sein amt gelehret hette dah keine amtsß gewohnheit gehalten wurde, und sein wachßgeldt nicht außgegeben hette, der soll hir wachßgeldt ausgeben nach amtsß gewohnheit.
32.
so ein gilde bruder die gilde ahnähme, und neweß in die gilde kähme, soll Er gilde Knecht sein, eß wehre dan daß drey oder vier zugleich kähmen, so sollen sie einer nach den anderen dienen.
33.
So ein jung gilde bruder in der gilde Kähme, Es wehre dan eines gilde bruderß Kindt, oder ein anderer, die dieselbe gewonnen hetten sollen einen gewöhnlichen Schnidt thuen, nach die weiße, wie es die Schumacher in Munster halten, alß nemblich ein paar hohe schue gefüttert und durch gehauwen, ein paar ausgeschnittene manßschuhe, mit andern ein paar triep tufelen mit ohren, ein paar ahnge.. frawen tufelen;

34.
dieser oben geschriebene schnidt soll geschehen in deß gildemeisterß hauß, welcher daß amt brauchet und Demnegst von Vorbenenten meisterß besichtiget werden, mit den gilde brudern so dazzu gesetzet werden.
35.
dan soll hinfüro kein schumacher in ein bürger hauß auß der gilde lehdere Schmierer oder Loyer, Einige Schue machen, so sich hiergegen jemandt Vergriffe, soll der gilden Verfallen sein mit ein Rhler
36.
Einjeglicher gilde bruder, welcher daß Schumacher amt Verlanget zu thuen solle zur Ersten ankunft einen Schnidt thuen Von aygenen lehdere, alß nach die weise und ordnung wie die schumacher binnen münster halten
37.
wan nuhn derselbige, den schnidt thuen soll, das sollen die gildemeistern und alter Leuthe bey sein und soll schneiden in den meistor schnidt drey stücke werckß, nemblich ein paar triepede tufelen und ein paar ploys schuen
38.
Zu dem alß nuhn dieser schnidt geschieht, und daß selbige meisterwerck Verfertiget, und alleß richtig befunden, so soll der junger Meister zu allen unkosten nebens der mahlzeit auß thuen acht marck, woh von fünf zu der Zeit, dah daß werck fertig wirdt, zu unkosten gebrauchet, und drey marck der gilde in rechnung gebracht werden sollen.
39.
dan soll ein gilde bruderß kindt so in der gilde gebohren, dem dan der schnidt zum Ersten wohl nicht mögte gelingen, soll noch zum anderen mahl aufs neue wieder anfangen, und wan die stücke werckß wie oben beschrieben mögen aufrichtig gemachet werden; undt wan dan der schnidt und daß werck für guth befunden, sollen dieselbige meister deß gilde bruderß söhne geben zu den unkosten fünf marck ich sage fünf marck, und sollen also hiermit begünstiget sein
40.
hinferner soll dieser schnidt geschehen in deß gildemeisterß hauß welcher daß amt braucht
41.
soll ferner, so einer Von außen herein kähme, welcher daß amt gelehret und beweiß Von der nägsten stadt brächte, dah amtsß gewohnheit ist, daß Er seine Lehrjahren Ehrlich auß gedienet, derselbige soll nicht in unsere gilde treten, Er habe dan zu voren hie binnen unsere Stadt Rheine zwey jahren gearbeitet, eß wehr dan daß er sich ahn eines gilde bruderß ^{wittibe} Ehelich befreyen werde, so soll Er wiederumb begünstiget sein und pleiben, dan der Sie kaufen mueß soll zwey jahr dienen wie Vorbeschrieben,

zu wissen, daß von diesen Vorgeschriebenen articul ein gilde bruderß kindt solle befreyet sein, und wan er seine Lehr Jahren außgedienet, soll er mögen gebührlich in der gilde treten.

42.

auch soll ein burgerß kindt, so in der gilde nicht geseßen, die weil er unserß bürgerß kindt ist mit ein jahr nach seiner Lehre befreyet sein

43.

Wan die gilde zehret, sollen die Knechte zwey marck von der gilde zum Zegh zu genießen haben,

44.

hernegst soll kein meister einen Lehrjungen annehmen, oder ahnsetzen, Er habe dan zu Voren den Lehrjungen denen gildemeisterß Specificirt, und davon wegen annehmung deß jungenß bewilligung erhalten, der dah gegen thuen wirdt, soll der gilde mit einen halben Rhlr Verfallen sein

45.

Es soll auß der Stadt Rheine kein Lehrjunge ahngenommen werden, Er gebe dan Vorhin der gilden eine tonne bier zum wilckombt, und wan ein bürger kindt, so die gilde nicht hat, sich in die Lehr gibt, soll eine halbe tonne bierß geben, der aber die gilde hat, soll nuhr daß wachßgeldt auß 12 stüfer bezahlen

46.

dan wegen deß newen meister schnidde wie in dieser Rolle Vermeldt soll hernegst observiret und von denen achte marcken der gilde zum besten drey marck berechnet, und nicht die gilde meistere und alterLeuthe zum mißbrauch gelassen werden

47.

dan soll kein ratß herr zum gildemeister bey stehender seiner raths stelle deligirt werden idq sub poena nova Electionis

48.

Es sollen die gildemeisterß ohne vorwissen und belieben deren alterLeuthe wegen der gilde nichts Vornehmen oder Verordnen.

49.

dan remonstriren die gilde brüder daß mehr mahlen Verspühret worden daß von denen frombden Schumachern schuhe von pferde Lehdor zum feilen Kauf auf die freye marckten herein gebracht werden, mit bitte ein solches Verbiethen zu lassen, gestalten nicht allein Sie, sondern auch die Einkäufer so davon keine Kündtniße haben mercklich defraudirt und bedrogen werden

50.

Wan nuhn auch in diesem ampte unter den ambtß brüder, in sachen, so daß gantze ampt oder deßen gerechtigkeit oder gebrechen belanget, uneinigkeit und mißverständniße Vorfilen, so soll jeder Zeit der geringere theil von persohn

dem mehreren theil oder meisten stimmen in deme waß auf daß ambtß beste gemeinet und angesehen zu folgen schuldig sein

Vorgeschriebene articulen seint in unserer nachgeschriebener presentz verlesen, vermeinen, daß selbe in der billigkeit bestehen, und haben nichts dah bey zu erinnern

von Twickel

JG Lethmate

Henrich plugge Bürgermeister

Weißelß Bürgermeister

Berndt Köster gildemstr

weilen hendrich stall schreibens OhnErfahren, auß habe ich vermeldter Köster auß Commission seinen nahmen geschrieben

Hindrich stall gildemstr

....

IH Churfürst. Durch. zu Collen, Bischof zu Munster p. unser ggster Herr, haben sich auß der sache ferners referiren lassen, und wollen die angebogene roll gnädigst jedoch dergestalt confirmirt haben, daß die selbe nicht anderster auß nach litterlichen Einhalt des unterm 4t January 1732 der Ambter= Zunft= und Gilden halber ggst erlassenen Edicts eingefolgt werden solle, dan befehlen auch höchstdieselben anbey ggst, daß das Meister Stück wie alhie zu Münster brauchlich verfertiget werde, mit hin das Amt oder Meister geld hiedurch auf acht rthlr durchgängig determinirt werden solle.

Uhrkundt Churfürstl Secret. Insigels und der vidimation Sgl.

Münster d. 13 Aug 1739

von Plettenberg

(Der folgende undatierte Brief ist der Rolle eingebunden. H.K.)

Hochwürdigst Durchleüchtigster Cuhrfürst gnädigster Fürst und Herr pp

Die schuhemacher Amptsgenößen zu Rheine Reproduciren hienebst die debite intimirte Unterthänigste gehorsamste Remonstration und Bitte cum adjtio Sub Litt: A : B : & C : cum gratiosissimo Decreto, wiy unterthänigst zu gehorchen anstatt Authentique Copy die original Rollē Sub B: annectirt ist mit demüthigster Anzeig daß weylant Ihr Hochfürst. gnaden Ferdinandus Hochseligsten ahndenckens in Anno 1632 d 15 Marty wegen der Stadt Rheine dergestalt ggst Rescribiret, so vohl dahir die gilden betreffen thuen wollen wir vor dießmahl auß Landtsfürstler gnaden dieselbe wohl Restituiren, worauf dan Lauht Sub:N:1. hiebey gehenden Attestati deren münsterischen schuhmacher gildemeistern unsere gilde dahie für sunftmäßig ahnerkandt und die ausgelehrten jungens

für sunftmäßig ausgelehrndt dorten und aller ohrten ahngenommen worden, gans ohne sich jehmahlen ein Främbder Bey die Bauhern oder ins holländische gelehrnten und seine wanderschafts jahre nicht ausgestandener gesehl sich im ampte einzutragen im geringsten nieh einstellen Lasen dörften

Wir haben auch darauf ofters umb ggste Landtsherrliche Confirmation unserer Rolle Unterthänigst angesinnet und ist unseres anflehen noch beständig dahin geziehlet!

gleichwie nuhn auch sölches zu Conservation vom Handtwerck und bessere Subsistence der Bürgerschaft gereicht: Alß Bitten Unterthänigst gehorsamst nuhnmehr ggste Landtsherrliche Confirmation unß angedeyen zu Laßen, und zu vorblegung aller praejudicy und zu Beförchten stehender Handtstreitigkeit den Reckers (Hermann Reckers, Schumacher aus Salzbergen b. Rheine; H.K.) wengst bis daß durch zwey ggst Ernennende Commissarios die sache ggst untersucht und decidiret sein wirdt alle arbeith in der Statt Rheine Sub poena zu untersagen

Unterthänigst gehorsamst Sambtliche schuhmacher ampts genoßen der stadt Rheine (Streitfall ca. 1739)

Schuhmachergilde

Anhang Nr. 14

(SAR I 387)

1810, Februar, 21.

Protocoll zu Betref des bey der Schuster Gilde in Rheine vorhandenen Activ und Paßiv Vermögens

Rheine d 21t Februar 1810

In Gefolg mir ertheilten Commißeion des Herrn Maire Striethorst ist von mir untergeschriebenen Commißeair zur Aufnahme des dieser Gilde gehörigen Activ Paßiv und mobiliar Vermögens geschritten.

Die Gildemeister Joan Saat und Georg Hüsing zeigten auf Erfordern an, daß sie sämtliche Mobilien getreulich anzeigen wollten, welche denn bestanden und aufgenommen sind

Das mobilia Vermögen

1. Eine Kiste mit verschiedene alte Papiere
2. Ein Amts Lacken
3. Ein Amts Siegel

welche in der ad 1 gedachten Kiste mit einer Pettschaft versiegelt, und dem Gildemeister Hüsing einstweilen in Verwahr gegeben sodann befanden sich noch zwey Todten Lacken, welche wegen eintretender Todesfällen nicht versiegelt, sondern bloes mit meinen Pettschaft versehen, und ebenfalls dem Hüsing in Verwahr gegeben sind.

Die Activ schulden betreffend zeigetn die Gildemeister an, daß noch folgende an der Gilde restiren

1. Bernard Tomhemelt - 2.22.6
2. Wittib Engelkamp - -.6.9
3. Wittib Schmedding - -.25.8
4. Jos. Grothues - 5.21.-
5. Bernd Mowelle - -.21.-
6. Anton Gerding - -.25.4
7. Theodor Schmidt - 3.-2.4
8. Philip Willenbrinck - 3.-6.2
9. Adolph Hamann - 3.-5.-
10. Conrad Hamann - 3.-5.-
11. Everhard Kone - 2.-9.2
12. Theodor Bronstrup - 4.-1.2
13. Christoph Kramer - 1.-7.-
14. Bernard Hövecke - 4.--
15. Georg Sündker - 1.-8.2

16. Anton Bengers - 3. -6.2	
17. Henrich Lambers - 5. -5. -	
18. Christoph Brüning - 4. --. -	
19. Wittib Terbeck - 4.27.10	
20. Wittib Wiggers - -.16. -	
21. Wittib Reckers - 2. -9.10	
insammt	68.22.3

der Paßiv schulden bestand zeigten gedachte Gildemeister an, daß die Gilde anoch bis heute folgendes schuldig seye

1. ein Kapital an Wenninghof in Rheine	56. ---. -
und an Zinßen bis 21 Februar 1810	3.24.2
2. an denselben für gehabte Auslagen bis dato	7. ---. -
3. an Ihme Gildemeister laut Quittung über an den Erben Lensing gezahlten Capitals	22. 8.2
4. an Meister Saath für gezahlten Vorschuß pro 1809	5.26.1
5. demselben vom 29. Juny 1809 bis dato	- .24.5
insammt	95.26.10

Die Gildemeister vorgedacht zeigten hiebey an, daß sie keinen Geldvorrath hätten, überreichten dabey mir Commisario das in Händen habende Gilde Buch samt Amts-Rolle:

Nach geschehener Vorlesung haben dann die Gildemeister dieses Protocoll genehmiget, und geloben die inventarisirten Objecte auf jede Aufforderung zu exhibiren

Jan saahdt georg henrich Hüsing

Geschehen zu Rheine in Dato ut supra in des Gildemeisters Hüsing Behausung

B. Kniphues Commisarius

Schuhmachergilde
(SAR I 395)
19. Jahrhundert

Anhang Nr. 15

G.

Copia

Ohn vergleichliche Articulen Des Löer und schumacher Amts Binnen der stadt Rheine, so von yhro Curfürstlichen Gnaden ggst zu Confermiren unterthänigst gebeten werden, als

1tens soll keiner zu dem schumacher und Löer amt zugelassen werden, er sei dan der Römischen Catolischen Religion zu gethan, Echt und recht gebahren guthen und ehrlichen Herkommens und Wandels auch ein Bürger dieser stadt.
2tens Es soll daß Löer und schumacher amt haben zwey Gildemeister, die das amt und gilde in guten gehorsam und eindracht halten, und zwaren die kein aufruhr gestatten, sondern Bürgermeister und Raths alter und meister Leuten gehorsam leisten, und kein Verbundniß in Kaufen und Verkaufen in amts sachen geschehen lassen sollen.

3tens Die Rechnung geschieht jährlich auf Ste Petry und Pauly tag an welchem 3. may neue Gilde meister gewehlet werden nemlich zum dritten Cuhr und benebens Vier alter Leute

4tens So ein gilde bruder werender gesellschaft des geschlossenen amts herauß fiele, und demselbigen ärgerlich verstöre, soll ein jeglicher nach die tath und verstörung gestrafet werden in maßen als folget,

5tens So ein gilde bruder in der gesellschaft oder so lange einige zänkerey machte mit worten daß ein aufruhr zwischen den gilde bruder entsteande, so soll derselbige so viel auch davon schuldig befunden werden, ein jeglicher mit einem halben Reichstl verfallen sein,

6tens So ein gilde bruder nach dem anderen würfe mit einer kannen stuhl oder Leuchter so daß es mit keiner waffen geschehe selbigen und wie viel deren auch wären sollen ein jeder die gilde verfallen sein mit einen Rthl

7tens So jemand den anderen werend der gesellschaft schelte und in die ehre griffe, derselbe soll die gilde verfallen sein mit einen Reichstl und soll die scheltung Depreiz und demnächst vor ehrlich und from gehalten werden wie zu for

8tens Diese obengeschriebenen articulen und puncten so geschehen in dem hause oder hoff wan sie werender gesellschaft geschehen soll der verbrecher mit gleicher strafe gestraft werden,

9tens Item diese obengeschriebenen brüchten des geldes sollen an die gilde bezahlt werden,

10tens So einer die gilde gewinnen wollte es wäre man oder frau so von außen

herein käme und sich zu voren im Ehestand begeben hätten und daß Hadwerk nach amts gebrauch gelernt hätten und konnte dießer solte sechs goldgulden strafe oder unter ihnen beiden zwölf gold gulden und ein jeglicher eine tonne bier nebst einem kuchen geben

11tens So ein gilde bruders Kind gilde recht tuhen wolte und Kinder erweket hätte, bevor daß dieses geschehen wäre, soll der selbe für jegliches Kindt einen halben Reichstl,

12tens So ein Meister einen Jungen in die Lehre acceptiret der selbe soll der gilde geben acht schillinge zwey pfund wachs und den soll der meister den jungen erlich unterhalten wie andere meister, und wie lehrjungen gebührt das Amt Lehren,

13ten So das der Junge mit füge sich nicht zu beklagen hatt, jedoch deß Meisters Hauß werk tuhen, wie es mit den jungen gebräuchlich ist, und so der junge muthwillig wäre, und den meister aus der Lehre entginge, soll der junge verpflichtet sein dem meister ein volles Lohn zu geben, und das wachs an neben: zu bezahlen mit 12 stüwer

14tens So ein gilde bruder wäre und sein kindt selbst lernte, der soll deß wachs geld halber frey sein,

15tens So ein meister von einem andern meister daß amt sein sohn Lernen Ließe, so soll er der Gilde geben ein pfund wachs

16tens So ein gilde bruder oder schwester in gott verstürbe, und der lebende zur andern ehe schritte, so soll der eine ankommende es sey mann oder frau gielde recht tuhen wie man die gilde dient, bey verlust der gilde,

17tens So ein gilde bruder verbothet wird, und er zu Hause ist, und nicht krank ist, jedoch nicht Komt soll er der gilde verfallen sein mit drey stüwer, es sei dan das er urlaub begehren laßen,

18tens So ein gilde bruder verbothet wird zur begräbniß eines amtsgenossen es sey mann frau Kind oder gesinde, und er nicht käme oder folgte sofern sie in der stadt sein oder von diesem durchaus keine nachricht gegeben hätte, so sollen sie verfallen sein mit drey stüwer

19tens So ein gilde bruder oder dessen frau Kinder oder Hausgesinde in pestilentialien blutgang oder sonstige beklieflichen Krankheit stürbe, so sollen die sechs jüngsten brüder aus der gilde den verstorbenen Leichnam zur begräbniß tragen oder einen anderen an seinem platz bestellen wer dagegen handelt sie seind aus der stadt gewichen oder darin geblieben beim Bruch von Ein Reichstl

20tens Dieselbigen jüngsten brüder sollen alle todtten in der gilde oder ihr Haußgesinde die sonst in keiner beklieflichen Krankheit sterben zur begräbniß tragen, bey strafe von sechs schillinge,

21tens So ein gilde bruder gegen die gilde sich verfählte und ihm das amt nach gerechtigkeit dafür bestrafte, und er dagegen handelte und er dem verbothe

nicht gehorsam wäre soll er der gilde verfallen sein mit eine tonne bier, mit verordnung der gilde

22tens So ein gilde bruder die gilde animt und er der jüngste in der gilde ist, so soll er gilde knecht sein oder soll darzu einen anderen gilde bruder auf seine kösten bestellen, bis ein jüngerer in seinem platz kömt.

23tens Ein junger gilde bruder soll sich recht halten und lassen die ältesten oben sitzen es sey dan das er von den gilde meister oder von einem anderen gilde bruder darzu erzucht werde bey strafe ein pfund wachs

24ten So dan ein ungehorsamer von unseren dienern gepfändet werde, und pfand weigerung täte oder das pfand eigenmächtig wieder nähme, der soll der gilde verfallen sein mit einen halben Reichstl

25ten So ein gilde bruder die gilde muthwilliger weise aufsagte der soll die gilde wieder aufs neue winnen, jedoch auf verordnung der gilde,

26ten So an diese vorgeschriebene articulen ein gilde bruder ungehorsam befunden wurde so dessen amt und gilde brüder zum nachtheil gereichen dürfte der gelegenheit nach haben die gilde brüder macht ihm die fenster zu zunägeln, und ihm das handwerk und amt zu verbieten der tat und verwirkung

27ten So oft ein neuer gildebruder ankömt so sollen ihm diese articulen einst des jahres vorgelesen werden, damit er sich daran zu richten weiß und sich vor schaden hüte und keine entschuldigung vorzubringen habe,

28ten wan auch ein schuknecht hier zu Rheine arbeitet der sein amt gelernet hätte wo keine amtsgewöhnheit gehalten wurde und sein wachsgeld nicht ausgegeben hätte, der soll hier daß wachsgeld nach amts gewöhnheit außgeben.

29ten So ein fremder schuknecht oder ein bürger oder meister sohn wäre, und seine Lehr Reise und gesellen Jahre nach amts gebrauch braf und treu erfüllet hätte, und hier in unser stadt Rheine als meister im amte aufgenommen zu werden verlanget, der soll erst ankunft tuen, und seine gesinnung vor dem amte ablegen.

30ten Wan aber an obigen articul ein solcher etwaß fehlen würde, so soll er nicht aufgenommen werden,

31ten Dan soll wer im amte aufgenommen zu werden verlanget, und seine Lehr Reise und gesellen Jahre erfüllet hatt, einen gewöhnlichen Schnitt tuen von Eigenen Leder nach der weise und ordnung es die meister des schumacher amts binnen münster es halten, und soll schneiden in dem meisterschnitt, als nämlich ein par stibeln, ein par manns schu ein par frauen schu mit hohe hölzer ein par frauen tuffelen mit hohe hölzer

zu dem muß dieser Schnitt und arbeit in einer woche fertig sein,

32ten Der junge meister soll schneiden und das meister werk verfertigen in des gildemeisters haus welcher das amt gebraucht

33ten Wan nun der schnitt geschiet da sollen die gildemeister und alterleute bey sein, und zwey gilde brüder erwlet werden die das meister werk hiedurch beaufsichtigen,

34ten Zudem als nun der schnitt geschiet so soll der junge meister zu allen unkosten anstehen acht gielde mark jedem gielde mark zu achtzehn stüwer und für die mahlzeit zwey und dreizig stüwer wo von fünf gielde mark zu der zeit da daß meister werk fertig wird zur unkosten gebraucht werden und drey gielde mark der gilde in rechnung gebracht werden

35ten Wan dan daß meister werk verfertigt und für gut befunden ist, so bezahlt der junge meister dan noch am amte zwölf Reichstaler und für seine frau zwei Reichstaler

36ten Dan soll ein meister sohn dieweil er ein gilde bruder sohn ist, das meister werk verfertiget und für gut befunden ist am amte bezahlen fünf sage fünf Reichstl und seine frau zwey Reichtl und hiemit soll er des amts geld begünstiget sein,

37ten ist die frau des jungen meisters eine amts meister tochter so soll sie nur einen Reichstaler bezahlen.

38ten Die Halbscheid der oben ernanten amts gelder müsien gleich bey annahme des amts oder selbigen jahre beim schließen der rechnung bezahlt werden, die andere Halbscheidt wird jährlich mit zwölf stüwer so lange biß alles entrichtet ist bezahlt

39ten Dan gibt der junge angekomene gilde bruder zum beschluß des meister werks den amts und gilde brüdern zur wilkomst eine tonne bier

40ten auch soll ein gilde bruder kindt so in der gilde gebohren dem dan der schnitt zum ersten mahle nicht gelingen sollte noch zum anderen mahle auf neue wieder anfangen, und wan dan das meister werk wie oben geschriben möge aufgerichtet und für gut befunden werden, so sollen für das zweite mahl die gilde brüder geben zu die unkosten fünf gielde mark und sollen also hiemit begünstiget sein,

41ten Soll ferner so einer von außen herein käme welcher daß amt gelernet hatt und beweiß von der nächsten stadt brachte wo amts gewohnheit ist, daß er seine lehrjahre Ehrlich außgedient, wie auch das reisen, der selbe soll nicht in der gilde treten er habe dan zuvor hier binnen unser stadt Rheine ferner zwey jahr gearbeitet, es were den das er sich an einer gilde bruder kindt ehelich befreyer würde, so soll er wiederum begünstiget sein und bleiben, dan wer sie kaufen muß soll zwey jahre dienen wie vorgeschriben steht

zu wißen das von dieser vorgeschribenen articul ein gilde bruders kindt solle befreit sein, und wan er seine Lehr jahren außgedienet soll er mögen gebührlich in die gilde treten,

42ten Auch soll ein bürgers kindt so in der gilde nicht geseßen dieweilen es unser bürger kindt ist mit ein Jahr nach seiner Lehre befreit sein

43ten Hernächst soll kein meister einen Lehrjungen annehmen oder ansetzen er habe dan zuferner den Lehrjungen dem gildemeister specificirt und davon wegen annehmung des jungen bewilligung erhalten, wer dagegen handelt soll der gilde mit einen Reichstaler verfallen sein

44ten Dan soll ein lehrjunge vür einschreiben im amte zwölf und für ausschreiben auß der Lehre zwölf stüwer schreib gebühr zahlen,

45ten Dan soll kein rahts herr bey stehender rahts stelle zum gildemeister Eligirt werden,

46ten Es sollen die gildemeister ohne von zu wissen und belieben der alterleute wegen der gilde nichts verschweigen oder verordnen.

47ten Dan soll hinfüro kein schumacher in kein bürger hauß auser der gilde Leder schmieren oder Lohen und einige par schu machen so sich hiergegen jemand verfehlen würde soll der gilde verfallen sein mit einen Reichstaler

48ten So einer von außen herein käme und wolte ahier mit einige zum schumacher und Löer amte gehörende verfertigte sachen anstehen oder verkaufen außershalb freyen märkten oder Kirmeß dieses soll ihm nicht gestattet werden

49ten Ist mehrmahl verspüret worden, das von denen fremden schumachern schue von pferde leder zum feilen Kauf auf die freyen märkte hier ein gebracht worden dieses sill ihm nicht gestattet werden weil dadurch der ankäufer merklich betrogen wird, weil sie keine kentnis davon haben,

50ten Soll in dem bezirck einer halben stunde rings der stadt herum kein fremder schumacher sich niederlaßen noch arbeiten

Man bittet aber doch dem fremden besonders außländischen schumachern ein solches im gansen Kirchspiel zu verbieten und dem amte die erlaubniß zu Ertheilen, denen fremden und außländischen schumachern dieses gänzlich zu untersagen, indem es dem amts meister zu einem gewaltigen nachtheil gereicht.

51ten soll die gilde wan selbige zehret dan den armen die es am nothwendigsten haben schillinge um gottes willen geben nach rath der gilde

52ten Wan nun auch in diesem amte unter den amts brüdern in sachen so das ganze amt oder dessen gerechtigkeiten oder gebrechen belanget uneinigkeit oder mißverständnis vorfielen, so soll jederzeit der geringere theil den meisten stimmen zu folgen schuldig sein.

Wandmacheramt
(Darpe, 1886, S. 128f.)
1562 ; Kopie v.J. 1666

Anhang Nr. 16

In Gottes Nahmen Amen.

Im J. 1562 hebben wy van Burgermeisterten und Rhade desse nahbeschriebene Artikulen u. Punkten entfangen und unse Amptsbroder oick so eindrechtlich ingegaen to holden in aller Mate, wo folget:

- 1) Item sollen de Amts=Gildemeistere na allen Vermögen den Armen deilen, wan se theren unde ere Reckenschop halden, dor men deß am nodigsten weet na Rade der Gildemesterten, up dat Gottes Name geehrt unne gepryset werde unser Bykumpte halber unde uns synen Segen geve mit Barmhertigkeit.
- 2) Item ein Amts=Broder Sohn off Dochter sall geven 1/2 Tonne Beers u. nicht mehr, soferne se dat fart utgevet, wan se ehelick bestadet werden.
- 3) Item ock up unsern Therdag, so ein Amptsbroder einen Gast medde brachte, den de Amptbroder gemeynlich lyden mogen, dat hefft he Macht, de sall vor den-selben betalen unnd gelden.
- 4) Item, wan ein Amtsbroder ut der Statt were und hadde sich nicht verbedden, de sall half Gelach gelden, wan wy theren.
- 5) Item so ock ein Amtsbroder unnutte worde und de Geselschup versturde, sall ein jeder na syner Dait u. Versturung sunder Gnade gestraeffet werden in aller Mate, wie folgt.
- 6) Item, so ein Amtsbroder in ere Geselschap, wo se drinken, ein Gesank makede mit Worden, so dat de Amtsbroder ein Uprohr oder ein Gesenk von hadden, so sall desolve oder wu velle daran schuldig befunden wurden, sollen ein itlick mit einer halven Tunnen Bers verfallen syn na Gelegenheit der Sake.
- 7) Item, so einer were, de ein Messer up den andern togge, oder, wo velle erer ock weren, de sollen ein itlick der Geselschap verfallen mit anderthalve Tunne Beers.
- 8) Item so jemand den anderen bloet wundede, desolvige oder, wu velle erer iß, de sollen dem Amte verfallen syn mit twe Tunne Beers, alle na Gelegenheit der Saken.
- 9) Item, So jemand dem anderen in der Geselschap scholde, dat em an Glimp u. Ehre genge, die sall dem Ampte verfallen syn mit 3 Tunne Beers u. sall den-solvigen weder umb Vergiffnisse bidden unde na der Tyd fromm gelyck tovoeren gehalten werden, so he fromm befunden werd.
- 10) Item dusse baven geschrevene Articulen u. Punkten, de geschehen dan in der Geselschup oder in den Huse, Hoffe oder up de Strate, wo se unter de Geselschap geschut, deselvige und, wo velle erer syn, de sollen mit geliker Straef gestraeffet werden sunder Gnade.

- 11) Item van dese Broke baven geschreven sall dat Beer betalet werden, gelyck die Gildemestern hebben en Beer ingekofft.
- 12) Item, so eines Amtsbroder Kind Amptrecht doen wolde und ytlike Kinder getugtet hadde, er dat geschehen were, desolve sollen vor ein itlick Kind geven 1/2 Tunne Beers.
- 13) Item, so ein Amptsbroder oder Suster in Gott verstorve unde de levendige wedder hilkede, so sall de Mansperson Gilderecht doen, sobald de Amptsbroder wedder theren, unde is de Frauwe nies ankommen, so sall se Amptsrecht doen, als man dan theret, by Verluß des Ampts.
- 14) Item, so ein Amptsbroder verboddet werd u. he to Hus ist unde nicht krank u. blyft ut, de sall dem Ampte verfallen syn mit 3 ß., er late den Verlof bydden, wan he nicht kommen kan.
- 15) Item, so oick ein Amptsbroder verboddet werd to der Begreiffnisse und he oder syn Husfrouwe nicht ene queme ofte folgede, so als se binnen der Statt synd, so sollen se verfallen sin mit 5 ß.
- 16) Item, so ein Amptsbroder ofte syn Husfrouwe ofte Kinder oder Husgesinne in Pestilentie, Bloetgang oder andere bekliefliche Suiken storve, de sollen seß die jungsten Amptsbroder den Liecham tor Begreiffnisse dragen ofte van der-solven einen anderen in syne Stedde bestellen, se syn dan ut der Statt geweken ofte da binnen gebleven, ein itlick by Verluß synes Ampts.
- 17) Item desolven jungsten sollen de in gyne bekliefliche Krankheit hensterven in dem Ampte, oick tor Begreiffnisse dragen by einer Poen ...
- 18) Item, so oick ein Amptsbroder drunke in der Geselschup, dat he sick over-geve, desolve sall dem Ampte verfallen syn mit twe Pund Wulle, doch mit Gnaden na der Gelegenheit to straeffen.
- 19) Item, so ein Amptbroder dat Ampt annimbt, und de jungste, so in den Ampt gekommen, de sall des Amts Knecht syn und sall Gelach gelden oder sall enen andern Amptsbroder to verwilligen, bet dar ein junger in syne Stedde kumt, und Mesters Kinder so vel moglich to verschonen.
- 20) Item dar is ock eindrechtig geschloten u. gewilliget, dat men gyn Beer ut den Kroge sall dregen ofte dregen laten in Kannen ofte Krosen, it sy dan mit Willen der Gildemeister, by Verluß ein Verdel Beers; so ock einer mehr verstoert, als he mit den Voet bedecken kann, by Verluß ein Verdel Beers.
- 21) Item, wan ein Amptbroder dat Amptrecht doet u. betalen syne Tunne Beers, de sall einen Dag fry syn mit der Therung.
- 22) Item ein jung Amptsbroder de sall sick recht holden u. laten de oldesten baven sitten, dat sy dan dat he van de Gildemeisters oder van einen anderen Amptsbroder darto gefordert werde, by poen ein Pund Wulle up Gnade.
- 23) Item, so ock ein Ungehorsamer van unsern Deiner gepandet worde u. Pand-weigerung deide oder dat Pand moetwillig weder nehme, de sall dem Ampte mit

einer halven Tunne Beers verfallen syn sunder Gnade umb syne Widerspennigkeit willen.

24) Item, weert ock Sake dat ein Amptsbroder dat Amt moetwillig upsachte, de sall datselve weder upt nie winnen jedoch mit Gnaden na der Gelegenheit.

25) Item, so in dese articulen u. puncten, wie baven verhalet u. geschreven, einig Amptsbroder ungehorsam gefunden wurde, dat dessen Ampte u. Amptsbrodern to Nadeel gereken mogte, der Gelegenheit na hebben de Ampts=Gildemeister ofte Broder Macht, em dat Ampt to verbeiden, darin nicht to arbeiden klein noch grot, bei he mit Gnaden einen Afdrag gemaket hefft na Gelegenheit der That u. Werkung.

26) Item, dewylen wi de Molle mit groter Beschwerung van den Amptluden angenommen, hebben sick die Amptsbröder verwilkört, welcher ein Laken ut der Mollen droge u. leite it nicht schneiden, sall dem Ampte verfallen syn mit einer Tunne Beers umb syner Moetwilligkeit willen.

27) Item den Sondag Invocavit anno 1599 hebben de Amptsbröder accordert u. ingewilliget, dat so fastelick to halden, de dat Ampt begehrt u. darin nicht geboren, sall geven de man 12 Rthlr. u. de Frow 8 Rthlr. sunder Gnaden, dat Beer voraf.

28) Item, so vaken ein nie Amptsbroder ankümpt, so soll em dit Bok ens des Jahrs dutlichen werden vorgelesen, up dat he sick henforder wete darna to richten u. sick vor Schaden hoede u. gyne Entschuldigung vortowenden hebbe.

29) Item dat Ampt hefft oick beschlotten, einer, de eines Mesters Tochter kricht vor eine Husfrow, de sall dat halve Ampt geneten, he sy Knecht ofte Maget, dat Beer voraf.

30) Item alle Amptsbrodere hebben in Anfang eindrechtlich beschlotten, dat dat en sall fry staen, dat de Amptwinnunge mag verhöhet werden nach Gelegenheit eres Vorrades. Wante dat de nu anqueme u. wolde nicht mehr geven als do dar in Vorrat en was, so schege den vellen to kort, de ere Wullen hebben utgedaen, dar werden Laken van gemaket u. Vorkaff, dar de Vorrat van gemaket is.

31) Anno 1605 up den Gudenstag na Paschen, welcher was die 13. Aprilis, is dat ganze Wandmacheramt eins geworden unde beschlotten van wegen der Knechte u. Junges, dat se so moetwillig synt, dat se, sobald als ehr Lehr ute is, willet Meister werden, so ist ingewilliget van alle Amtsbroder, dat de Knechte, so gyne Meisterkinder synt, oick na 3 Jahren sollen einen Meister deinen oder up ere Wefen gaen, ehr sie dat Ampt kont bekommen; solkes will dat ganze Ampt also vestiglich gehalden hebben.

Wandmacheramt
(Darpe, 1886, S. 133f)

Anhang Nr. 17

Articulen, so man den Amptsbroderen up St Bartholomäi=Dag alle Jahr vorhalden soll.

1) So ein Meister einen Knecht winnet, die em den Winter awer deinen sall, den sall he nicht winnen vor St. Johannis to Mitsommer, und de em den Sommer awer deinen sall, sall er nicht winnen vor Middewinter und sall em geven 6 β . to Winkup und desolve verdeinen an dat Laken to weven mit 2 Schleglen - 63 Ellen lang - 7 1/2 β . und sall 1 Rthlr. to Voerhuer u. to Fleßgelt 24 β int halbe Jahr, so he Meisterknechte Werk doen kan, het sy in de Molle ein Laken to verlegen, Stempels up to nehmen, dat de Mester nicht to Hus were.

2) Item ein Junge, de dat Weven erst lehret, de sall den Meister deinen 3 Jahr in siner Lehr, den sall de Meister geven 4 β . to Winkup, deß sall he verdeinen dat eirste Jahr van ein Laken to weven mit 2 Schleglen 4 β . und gyne Voerhuer, dat ander Jahr 5 β . , dat dritte Jahr 7 1/2, deß sollen se dat erste Jahr to Fleßgelt hebben 18 β . , die twe lesten Jahren 20 β .

3) Item ein Maget of Junge, de anderthalf Pund Wefels spinnet of anderthalb Stucke Schering, dar man mit dat Stucke twe Ellen kan scheren, of 4 M Krassen de sall hebben vant Stucke 4 dt und van dat M Wefels 3 dt, van dat M Krassen 2 dt, darto to Voerhuer 1 1/2 Elle Wandes int halve Jahr und 1/2 Rthlr. vor ehr Fleß.

4) Item ein Junge of Maget, de dat Spinnen erst lehret, de sall twe Jahr by einen Mester deinen; deß sall em de Mester geven to Winkup in den Jahren 2 β . , deß sall he verdeinen, als he ein Pund spinnen kan im Dage, van dat Pund Wefels 3 dt und dat andere halve Jahr sall he hebben, als he ein Pund spinnet, to Voerhür 1 Elle Wandes, darto vor syn Fleß 10 β . , dat andere Jahr sall he spinnen anderthalb Pund Wefels unde anderthalbe Stucke, sall he verdienen wie vorigen.

5) Item ist nach ingewilliget van den ganzen Ampte u. beschlotten, dat gin Magt oder Junge in eines Mesters Hues vor dubbelt Gelt sall spinnen, het sy ein gebrecklich Mensehe oder einer, de syn egen Rouk oder Husholdinge hefft; de sall verdeinen van ein Stucke Schering 6 dt, van ein Pund Wefels 6 dt, dar nicht boven doende.

6) Item so ein Mester einen Knecht, Maget oder Jungen hadde, de em de Tyd awer, so he sick by em besteddet hadde, to rugge arbeitet, den soll he solkes aftreken in siner Voerhuer oder Fleßgelt dubbelt, up dat desolve to rechter Tyd by einen andern Mester komme, up dat die Gildemesters ungemolestert bliven.

- 7) Item nach ist vor ratsamb angesehen, dat de Lehrjunges, die noch ganz klein sind, solden unverpflichtet syn, die twe erste Jahren mit die Knechte to gahen, et sy in Krogen oder mit den Licham, bes in lesten Jahre und geven dan er Lehrgelt und holden sick gelick einen Knechte in allen Stucken.
- 8) Item es ist ock einhellig beschluten, dat gyne Laken sollen up beiden Syden geruwet werden by Verluß eine Tunne Beers, up dat dat ganze Ampt umb eines willen nicht geschendet werde.
- 9) Item, so einer ein Laken umb einander walkede, dat binnen dusser Statt gemaket were, die sall darvan geven 3 ß. und sall de Mester dat den Gildemeistern angeven. So het sick befunde, dat se gewalket worden und haddent nicht angeven, so sall desolve davor gestraeffet werden mit 1/2 Tunne Beers, soferne de Mölle er Gelt nicht einmal daran verdeinet hefft.
- 10) Item der Gilde Gerechtigkeit ist von oldes, dat degene, de dar Ansprake hefft an dat Ampt, dat er binnen Jahres darumb anspreke by Verluß syner Ansprake.
- 11) Item dat ganze Ampt hefft beschluten, dat de eine den anderen mit Verdurung der Wulle ut den Schotten nicht utstecken sall by Verluß eine Tunne Beers, het sy mit Knechte oder Megden, den einen als andern.
- 12) Item, dewile dat de Mölle uns also verduret ist mit den Pachten, so ist beschluten, dat nemand ein Laken sall ut der Möllen dregen, he hebbe erst upschneiden laten, by Verluß ein Tunne Beers.
- 13) Item, so einer were, de dat Ampt moetwillig upsegte, de sall dat Ampt van nies winnen umb syn Moetwilligkeit willen.
- 14) Item es ist einhellig von den ganzen Ampte beschluten, dat, so ein Meistersdochter sich bestadet an einen, de unse Ampt nicht brukede, so sall se geven eine Tunne Beers so gut, als up Bartholomäi gedrunken wert, und sall sick des Handwerks nicht krodigen mit Laken to maken und, so de Man dat Handwerk met gebrukede, sall he geven gelick als ein ander, de sick an ein Mestersdochter verhilleket.

Wandmacheramt
(Darpe, 1886, S. 136f)
1659

Anhang Nr. 18

Anno 1659 is vom ganzen Ampte beschluten:

erstlich von den Knechten u. Junges nach altem Gebruick nicht over to doen by Verluß einer Tunnen Beers.

Item vor den Knechten von ein Stücke oder ein schwar Pund to spinnen 1 Stüwer ein Lehrjunge von ein Stucke to spinnen 6 dt oder ein schwar Pund 6 dt.

Einem Knecht to Winkop 1/2 Jahr 6 Stüwer, einen Lehrjungen, de dat spinnen lehrt, in twe Jahr Winkop 4 Stüwer, einem Jungen, der das Wefen erste lehrt, in 3 Jahr to Winkop 8 Stüwer.

Item einem Lehrjungen, der das Wefen erst lehret, tom ersten Jahr 12 Stbr. von ein Laken, das andere Jahr 15 Stbr., das 3. Jahr 18 Stbr.

Noch einem Knecht von ein Laken to wefen mit 2 Schleglen 18 Stbr., noch von Laken wefen mit 3 Schleglen 25 Stbr., die Lengde von 16 Schmitten lang geschoren, jeder Schmitt 4 Ellen.

Item nach alden Gebruick twemal die Reidung den Dag by Verluß einer Tunnen Beers tor Straeffe.

Ferners ist vom Ampte beschluten, gyn Volk die eine dem anderen off oder under to winnen; de den Sommer deinen sall, wedder to winnen up Middewinter so den Winter deinen sall, up St Johannis by Verluß, 1/2 Tunne Beers. Hiebey zu wissen, daß ein schwar Pund wird gerechnet 1 1/2 Pund und 2 Loth Rheinischen Gewichts. Der Haspel wird gerechnet 4 große Ellen lang und jeder Bind von 64 Draeth als auch 12 Bind werden zum Stücke gerechnet.

Item von dem Ampte beschluten, die dar ut den Huse spinnen let, von jeder Wage Wefels to spinnen 17 Stüwer, von ein Stück utspinnen to laten 2 Stver.

Wandmacheramt

Anhang Nr. 19

(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 91)

1671, August, 24.

Anno 1671 den 24. Augusti vff S. Bartholomai tag ist den sämptlichen AmtsBrüderer dieser folgender voreingeschriebener 27 Articul vorgelesen

Item den Sundag Invocavit Anno 1599 hobben de AmtsBröder accordert, vnd ingewilliget, dat so vastelich tho halden, de dat Ampt beghert, vnd darin nicht gebohren, de sall geven de Man 12 Rthlr, vnd de fraw achte Rthlr sunder gnade dat beer voraff.

Alß nuh dieser articul in der heilig Geist kirchen vorgetragen, haben die Amtsbrüdere semplich und einhellig gerufen, daß selbiger articul allerdings gehalten wurde, deß halben Er hiemit wiederholet und ferner bekräftiget wirdt

Daß wen einer were, der daß Ampt beghert und darin nicht gebohren solle geben der Mann 12 Rthlr, und die fraw achte Reichsthaler aber beer vorgt. Also daß wen ein Man buthen Ampts sich ahn eines Meisters Dochter verheirathen würde, soll Er mit der Tochter daß halbe Ampt bekommen, und für seine persohn geben 6 Rthlr eine halb tonne bier neben einen Weinkauf facit 7 Rthlr 12 stb Und dafern Ein Man Buten Ampts were, so daß Ampt gewinnen wolle, solle Er für seine persohn für das Ampt zu gewinnen geben 12 Rthlr eine halbe tonne bier und 12 stüber weinkauf facit 13 Rthlr 12 stb. Und daferne eine fraw so Buten Ampts gebohren, daß Ampt beghert, solle sie für Ihre persohn geben achte Rthlr eine halbe tonne bier 12 stb facit 9 Rthlr 12 stb Machet den Beiden Buten Ampts - 22 Rthlr 24 stb. Dabey dan noch einhellig beschloßen, daß dafern Ein Meister seine fraw verstirbt, und sich außerhalb oder Buten Ampts verheirathen würde, einen Rthlr, deßgleichen da eine Wittib Buten Ampts sich verheirathen würde, einen Rthlr bey den Ampte zu gemeßen solle.

Dabey dan auch einhelliglich beschloßen daß wan ein oder ander daß Ampt gewinnt die halbscheidt vorbemelter gewinnungsgelder alßovort bezahlen, und für die andere halbscheidt gute Bürgen, wohmit die Gildemeister und Alderleuthe friedig, stellen solle. Endlich auch beschloßen auch und zu allen Zeiten fest zu halten, daß die Gildemeister, Alderleuthe und ihre Nachkommen von obgemelten gesetzten uhralten gewinnungs gelde nichts ablaßen oder vor freund und verwandschafts wegen daß geringste nicht nachgeben, sondern gebührlich Jehrlich berechnen, und infall von den obgemelten gelde nachgelaßen würde, sie auß Ihren mittelen dabey thuen sollen, zu mehrer vesthaltung haben in Nahmen deß gantzen Ampts die Gildemeister und Alderleuthe, dieses unterschrieben und mich endlich begheret dieses mit zu unterschreiben

In testimonium praemissorum Joh. Homeier Secr. et Ntarius

Berndt Begkeringh - Johan Ioddewegh - Johan thom hemeldt - Berndt santman
berndt werninck - gerdt hodeß - Lobbert Hübers - Johan hundtlage

Wandmacheramt

Anhang Nr. 20

(SAR I 388)

1674, September, 24.

Zeugen vnd bekennen Wir Endtzbenante daß Wir auf anhalten eines Erbaren Rhatz dero Statt Rheine zu behuf der frey Kaufleuthe vnd Wandtmacher Ambtz Gildemeister daselbsten Zeugniß geben mögten Wie es alhier zu Warendorf mit den weißen alhier gemachten Lacken gehalten werde, alß Zeugen vnd bekennen Wir hirmitt vnd Craft dießes, daß alhier die Lacken Wan sie auß der Mühle geholet, schlechts damit Sie trücken Werden können, Werden aber nicht getzogen.

Waß angehet denen lachen, so denen Kaufleuten alhier zu kommen vnd auß der Mühle gehoelet werden, selbiger Meßen die Kaufleute naß oder trücken, wie auch dergleichen lachen etzliche hundert alhir ohne geschworne Meßer gemeßen werden; imgleichen wirdt eß auch mit frembden Kaufleuten, so alhier lachen kaufen gehalten;

Wan aber eine differentz zwischen den Kaufleuten vnd Wandtmachern entstehen mögte, sint alhier von burgermeistern vnd Rhatt wollverordnet vnd zwo geschworene Meßer, einer von dem Wandtmacher amt, der ander von der Tuchscherer Gilde gesetzet, selbige Meßen zu sahmen oder Einer von den beyden die differentz zu scheiden die lachen Meßet, vnd waß sie darauß meßen, muß ein jeder Mit friedig sein.

Waß angehet die lachen, so nacher Münster gesendet werden, selbige werden alhier getruckten zusahmen geschlagen, werden ohngetrocken vnd aldha von den Kaufleuten gemeßen, vnd haben niemahlen zu Warendorf gehört daß ein Weiß alhier gemachtes lachen krimpen solle.

Notandum daß auch die bereiders auß einen ieden Lachen von ohngefehr fünfzig kleine ellen nicht mehr als 2 oder 2 1/2 zum hochsten außziehen dorfen.

Daß Wir Endtzbenante Gildemeister des Wandtmacher Ambtz zu Warendorf dießes vorbeschriebenes berichtz in Anno 1669 d 5. 8bris denen frey Gildemeistern des Wandtmacher ambtz der Statt Rheine auf ihre ersuchen mitgetheillet vnd daß es alnoch alhier dabey sein Verbleib habe vnd daß bis hiehin von vorgled 669 jahr hehr hieselbsten nichts neues statuirte oder gemacht, Zeugen mit eigenhandiger Vnterschrift Sigled

Warendorf d. 24. 7bris 674

Wandmacheramt

Anhang Nr. 21

(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 91)

1681, Februar, 10.

Anno 1681. den 10 February haben die Gildemeister und Vorsteher des Wandmacher Ampts, alhie in Rheine mit bewilligungh deß wandtmacher Amptes einhellig beschloßen, und vest zu halten angelobet, daß ein lehr Junge, in daß wullen spinnen zu lehren, zwey Jahren, und ein knecht in das wullen weben zu lehrnen drey Jahren völig außhalten solle. mit dem außdrücklichen vorbehalt, wan einer, oder anderer, es sey Meisters sohn, oder nicht, dagegen thuen, oder handeln, und in anderen ohrtern /:alwoh kein Ampts gerechtigkeit ist:/ sich aufhalten würde, und nachgehens sich begehre, alhier in Rheine aufzuhalten, oder bürgerlich zu setzen, nicht im Ampte zu gelaßen werden solle zu arbeiten, bevor selbiger aufs newe zu Lehren sich bequemst und daß Amt aufs newe gekauft hette.

Ad requisitionem deren Gildemeistern Werner Dam Notaris publ.

Johan nimer registrarius

Berndt Beckeringh junior

Berndt gerdeß

berendt beckerlingh

1713, August, 25.

Anhang Nr. 22

Anno 1713 d 25 Augusti haben H: Bürgermeister und rhat für guth befunden umb alle streitigkeiten vorzukommen, daß nach alten herkommen ein gildemeister auß der Statt und Ein vom Thie erwählt werden solle, wie auch solcher gestalt die alter Leuthe und Brettschreiber, und solches zum dritten Chure
Ex commissione Jobst Homeyer

Wandmacheramt

Anhang Nr. 23

(SAR I 388)

1732, August, 27.

In Gottes nahmen amen

kundt undt zu wißen sey hiemitt allermänniglichen, daß Anno christi Einthausendt sieben hundert zwey undt dreitzigh Judictione decima regnate romanorum Imperatore Carolo, ejus nominis sexto, semper Augusto, ahm sieben undt zwanzigsten dehero mohnathe Augusti, Erschienen sey für mich ofenen undt Immatriculirten undt gezeugen Herman Jürgens, Henrich Nienbecker, Linaß Kamphauß, Joann Henrich Merßmann, wie auch Mathias Hulsingh, undt haben freywilliglich ohne einige ahnfordrunge ahnstatt eines aydes singulatii deponiret

wie folgt Erstlich

deponirte Vorsteher Herm Jürgends, daß er in Anno 1730 vor der wahl dahier gildemeistern des wandt macher ampts von Berndten goltschmitt sahlich 5 ad 6 stbr Bekommen, daß er dafür so viel nothige Koer genoeten Bekommen solte, so ihm zum gildemeister erwehlen solten. wie ihm gleichen hätte er in Ao 1731 auß commission gmtl goltschmitt herinn gehen mußen umb die Koergenotten zu Bekommen

Von dießen 1732 Jahr wehre Er wiederumb von Joann Berndt weßlingh zum Koergenotten Berehdet worden,

Vorgefter Henrich Neenbecker deponirte, daß er von dießen Sommer Bey Erwehlungh des Linaßen gerdes von Joann Bernshof Vorhin zum Koergenotten Berehdet worden wehre,

Linaß Kamphauß deponirte, daß dießes 1732 Jahr auf Bartholomai tagh vor der wahl der Joann dirk mencke undt Henrich Moller in seinen Haus gekommen, undt ihm Berehdet daß er mitt ihnen den Koer oder den wahl überlegen solte Joann Henrich Merßman deponirte daß er von ungefehr drey ad vier Jahren Linaßen gerdes zwey stüber sprochen

daß Er /:weillen er schon mitt anderen:/ so zum Koer Kommen werden:/ abgerehdet, daß er in Letzteren Koer sein sollte:/ ihm zum gildemeister erwehlen mochte, und hatte noch zum wahr zeichen den Linaß gerdes geforchtet, daß der merßman /:so vor der wahl auß der stat hätte gehen müßen:/ so Baldt vor der Koer oder wahl nicht wieder kähme.

Mathias Hulsingh deponirte, daß er mitt anderen seinen mitt Kamerathen als in specie Herm Jürgens, Herm Blancke, Joibat melchert herdde, Henrich

werningh, Herm Kramer zusahmen zum wenigsten vor erwehlung des gilde-
meisters in Ao 1730 5 ad 6 stüber bekommen hatte,
welche gethane außsage, und deposition ein Jahder alle zeith so oft es nothig,
mittel aydts zu repetiren sich erbotten, auch darauf Leben und sterben wölten,
stipulatione facta mediante ... auf der Kammer, in Beysein
gerdt Henrich werningh, Herm Brumler, Joann Moller, Linaß Moisell, ad hoc
rogatus fideque dignis testibus ... Joann Joseph Lensingh Nts publ et Immatr.

Anno 1732 d 29t Augusti Erschiene für mich Nto undt gezeugen Meister Joibst
Hardde undt deponirte ahn aydesstatt daß er vor ungefehr vier Jahren nemb-
lich in den Jahr alß Plugge undt Hinterdingh bürgermeister geweßen von den
Botten des wandtmacher ampts nach Lohnherren Alleres Hauß Berufen undt alß
er darangekommen wehre Er von Linaßen gerdes undt Berndt Hagemann in den
vordersten stuben Berufen undt hatten ihn selbige zwei Koergenoeten vor der
wahl Berehdet, undt darzu Bekommen welche außsage mittel aydes zu repetiren
sich erboten stipulatione facta mediante praesentibus ad id regnatione testibus
Hendrich molckenbuer undt Joannes Ewerdt Brüningh testibus fide dignis
Joseph Lensingh

Documentum Depositionis testium für den wandtmacher ampte

Wandmacher
(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 91)
1768, April, 17.

Anhang Nr. 24

In Gottes Nahmen Amen

Anno Christi 1768 indictione prima Regnate Romanorum Imperatore Josepho
hulus Nominis Secundo Semper Augusto undt zwarn am 17ten tagh dehero Moh-
natß Aprilis Erschienen für mir offenen undt immatriculirten Notario undt ge-
zeugen Endes benennet die Wandtmacher Amts vorsteher oder Gildemeister
Bernardt Jürgen Beckerinck mit Vorwißen deren an weißenden samtlichen Alter-
leuthen Henrich Bömer, Wessel Anton Stövecken undt Gerhard Ruitter auch mit
bewilligung deren sämbtlichen Amts Meistern undt haben aller seithß unter
einander eingewilliget, daß jeder Meister bey Verlust undt strafe fünf Rthlr am
Amt zu seinen Eigenen lacken oder Tuch selbsten soll künfftig hin mit helfen
Walcken, Würde aber sich zu tragen daß Mehrere Tücher oder Lackens von
unterschiedlichen Amts Meistern in die Kümpe obhanden undt zugleich gewalcket
würden, daß als dann Erlaubet seyn solle daß der Eine für den anderen alß dan
obhandenen AmtsMeistern die von ihnen obhandenen Tücher zu walcken helfen
könnte jedoch nicht anders eß sey dan daß der selbe Amts Meister ein lacken
oder Tuch mit in die Mühle oder Kümpe selbst mit hätte. ferners setzten undt
benenneten einhelliglich zu Ihren allgemeinen Walcken Mühlern Henrich Pohl
der gestalt daß alß langh Er kann ihren Amts Meistern treulich die Tücher
undt lackens zu Walcken helfen selben Pohl gegen billigen undt gebührlichen
Lohn behalten. Welches allerseiths Comparentes angenommen undt jeder Zeith
zu stehen halten undt zu wahren undt das zwar bey verbandt aller Ihrer undt
eines jeden besonderer haab undt güther bey verunterpfandung mit verzihung
aller hiewieder im Rechten dienenden Ein undt gegen reden alß dah seynd
deß betrugh uberredung nicht so sondern anders hierüber zu handen meines
Notary gethaner Stipulation

geschehen Rheine in die Schuhle bey versammlung deß gantzen Wandtmacher
Amts Meistern wie auch in beysein deren hiez zu requirirten undt glaubhaften
gezeugen Bernard Joibst Dapper undt Herman Poes hieselbst zu Rheine
Praemissa in Fidem Scripsi Subscripsi subsignavi ego
Joan Joseph Hollefeldt Nts publ

Wandmacheramt

Anhang Nr. 25

(SAR I 387)

1810, Februar, 21.

Zufolge meines mir von H. Maire Striethorst ertheilten Commissarii habe ich mich mitem heutigen Dato sofort mit den von H. Maire zusammen berufenen Gildemeistern der Tuchmacher Gilde namens Anton Loer und Johann Bernard Averwald nach des letzteren Behausung begeben, wo sämtliche der Tuchmacher Gilde betreffende Papiere und sonstige Sachen aufbewahrt werden. Nachdem mir nun von den beyden Gildemeistern einen kleinen Schrank und ein Schrein vorgezeigt, so musten sie mir dieselben eröffnen, wo ich denn folgende Stücke vorfand.

a. in dem kleinen Schrank war befindlich

1. Ein Buch in folio in schwartz ledernen Einband mit erin Tittel Wandmacher Amtsbuch der Stadt Rheine vom Jahre 1562, enthaltend verschiedene der Gilde betreffende Verordnungen, ein Verzeichniß der Gilde Glieder u.d.g.
2. Ein Buch in quarto in weißen Leder gebunden miterin Tittel Amtsbuch, worinn diejenigen Namen geschrieben werden, so das Amt annehmen, und auch annotirt wird, wieviel jeder geben muß
3. Ein Paquet Papier in quart eingeneht in Schweinsleder worinn der Weber und Spinnlehrlinge geschrieben werden
4. Ein Buch quart in Leder halbgebunden, worinn die jungen Meister geschrieben werden /:1803 anfangend bis 1809 inc.
5. Ein Buch in folio der Länge nach gebrochen, die Norm so bey der Wahl der Gildemeister zu beobachten, enthaltend
6. Ein Umschlag von Papp Papier worinn die Edicte vom 14. 7ber 1765 und 2. nov. 1768.
7. Ein Paquet gedruckter Kundschaften
8. Ein Paquet Rechnungen der Gildemeister über Empfang und Ausgabe in betrefs des Amtes
9. Eine Partie allerley schriften dem Amte betreffend in deß von wenigem oder keinen Werth. z.B. Resolutas auf Bittschriften, denen zufolge einer ohne die Edictmäßige Wanderschaft das Recht Meister zu werden ertheilt, beamtliche Rescripte, Dekrete alle jetzt von keinem Belang, daher ich deren Specification für überflüssig befunden.
10. eine alte Kladde in Schweinsledernen Umschlag vom J. 1683 in quart betittelt Wandmacher Amt Buch es geht bis 1728, und enthell ein Verzeichniß der in den Jahren vorgekommenden Gildemeister und Alderleute.
11. eine Kladde in folio in Schweinsledernen Umschlag gleichen Inhalts.
12. Eine silberne Weberspuhle, oder weberschiffchen ungefehr 4 Zoll lang mit der Jahrtahl 1581.

13. Drey Amtssiegel von Eisen 2 größere /:eins mit der Jahrzahl 1764 und eins mit der Jahrzahl 1737 denn ein kleineres mit der Jahrzahl 1790.

b. in dem Schrein befinden sich zwey Todtentücher oder schwartz Sargdecken ein großes und ein kleines.

Auf Anfrage ob noch sonstige dem Amte betreffende Sachen vorhanden seyn, gaben die Gildemeister eine verneinende Antwort, dann zeigten Sie an: Ihre Amts Rolle befinde sich in dem Nro. 1 angeführten Buche ich habe daßelbe der Instruktion zufolge daher zu mir genommen um es dem Herrn Maire zu überliefern.

Ferner erklärten die Gildemeister, daß das Amt keine fonds auch keine vorrätliche Caße habe im Gegentheil laut obligat am H. Pastor in Rheine 133 rthl resp. 66 rthl 18 sch 8 p schuldig seyn, und daß die vom Amte zu bestreitende Ausgaben /:die indeß außer Zinßen von oben erwähnten Capitalien nicht fil zu bestimmen sind, indem selbe sich jährlich auf 15 bis 20 M beliefen. Zur Uebersicht einer solchen Ausgabe vom Jahre 1808 bis 1809 wurde mir ein Register übergeben. Nachdem sich nichts mehr vorgefunden, habe ich die inventarisirten Stücke außer das sub Nro 1 erwähnte Buch worinn die Amts Rolle enthalten, und das Register über Empfang und Ausgaben vom Jahre 1808 bis 1809 in den Schranck respec Schrein gepackt, den Schlüssel von jenen nach dem es abgeschlossen, zu mir gesteckt, und darauf den Schranck und Schrein mit meinen Pettschaft versiegelt

hie auf den Gildemeistern obiges Protocoll vorgelesen welche es sodann als Richtig genehmieget, und nebst mir eigenhändig unterschrieben. so geschehen Rheine d 21 februar 1810

F. E. Meyer Lt. in vim Commiss.

J. B. Averwald

Anton Loer gildemeister

Tuchschereramt

(SAR I 387)

1810, Februar, 21.

Anhang Nr. 26

Dem mir von Herren Maire Striethorst gewordenen Auftrage zufolge habe ich mich unter heutigem Dato mit den vorbeladeten und erschienen Gilde-meistern der Tuchbereiter-Gilde dahie zu Rheine J.H. Niehaus und M.A. Stövecken nach des letzteren Behausung hinbegeben um dar sämtliche diese Gilde gehörige mobiliar Vermögen zu inventarisieren. fand aber nur folgende Stücke vor als

1. Ein Amts Buch in folio in pergamenten Umschlag
2. worinn der Tuchbereiter Rolle, nebst eine Copie derselben enthalten. Vom Jahr 1602.
2. Ein Paquet alter Papiere als Supplicen Bescheide Rechnungen etc enthaltend und
3. Ein eisernes Amts Siegel, und erklärten die Gildemeister auf gehöriges Befragen, ob nicht noch andere der Gilde gehörigen mobiliar Stücke vorhanden, daß kein weiters mobiliar Vermögen vorhanden sey worauf ich denn diese 3 Stücke zu mir genommen habe.

In betref des activ sowohl als des Paßiv Vermögen der Gilde daß sie keine fonds hatten, daß sie im Gegentheil auch keine Schulden anzugeben wüsten. Worauf ich vorstehendes Protocoll oben benannten Gildemeistern vorgelesen welche es genehmiget und mit mir unterschrieben haben.

So geschehen Rheine d 21 februar in des Gildemeistern Stövecken Behausung

Melchior Anton Stövecken gildem

J.H. Neuhaus Gildemes

C. Goldschmidte Ntr in vim com

Tuchschereramt

(SAR I 389)

1819 (?)

Anhang Nr. 27

D.

Unter der Regierung des Großherzog von Berg wurde durch den damahligen Maire Striethorst und den Richter Rottmann seel. im Jahre 1809 unsere Tuchscherer Amts Cassa und habende Gerechtigkeiten Eingefordert und von hier versiegelt weggesandt wohin dieses ist uns unbekannt.

wir versammelte Meister des Tuchscherer Amts fügen demnach unsere vorherige Gerechtigkeiten so viel uns selbe noch bekannt, hier an als

1tens konnte nie ein Meister zum Tuchscherer Amte als Meister aufgenommen werden, er habe dan 3 Jahre gelernt, und dan nach vollendeter lehre muste derselbe ein gesellen Stück machen, welches von den Amts Meistern besichtigt werden muste und wurde dieses Stück von den Meistern für guth befunden, muste dieser Geselle 1 Rthl. zum Amte erlegen sodan muste dieser Gesell 3 Jahre Reisen ehe und bevor er als Meister aufgenommen werden konnte, und wenn er dan als Meister aufgenommen werden sollte muste derselbe ein Meister Stück machen, welches von den alteren Amts Meistern besichtigt werden muste, und nach deßen guth finden konnte er Meister werden, und dan muste dieser junge Meister Sieben Rthl. zum Amte erlegen.

2tens hatten wir Tuchscherer Meister bey einfallender schlechter Witterung die erlaubniß von Michaeli bis Ostern auf Sonn und Feyertagen die in Arbeit habenden Tücher anzuschlagen und zu trocknen womit unsere gerechtsame beschloßen

Anton Stöfken
Altermeister

J.H. Neuhaus
Altermeister

Schreineramt
(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 93)
1656, März, 19.

Anhang Nr. 28

Schreiner, Glaser, Mahler vndt Vaßbänder in der Stadt Rheine Ampts buch

Wir Bürgermeister vnd rhatt dero Statt Rheine, thuen kundt bekennen vnd Bezeugen in vnd vermitz diesem vnßern schein daß vor vnß persöhnlich kommen vnd erschienen die Ehrsame vnd wollerfahrne Meister

Johan Boeker Dietrich Lageman

Hermann Vaerll Claes Stockmann

Adam Schaffmeister Johan Kapper

vor sich vnd anderen mitmeistern des kleinschnitzler handwercks vnser mitbürgers vnd haben vnß zurkennen geben, wie daß sie zur Loblicher continuation vortsetzung vnd afterfolgungh ihrer Lade oder Bruderschaft ihres Handwercks sichere articulen oder puncten in henden hetten, woruber nicht allein des rhats, sondern auch der Gilden vnd Gemeinheit vorwißen vnd Belieben nottigh, vnd instendich begehren theten, damit unter ihnen nicht allein kein streith oder irrung in einm oder anderen erwachsen, sondern auch mit knechten vnd Lehrjungen in alles zumahlen eine gutte Ordnung vorthin seie vnd obsewirt werde vnd die knechte, so alhir gelehret und auf ihre Handwerck reisen, in anderen Stetten ihren Beherlichen Lehrbrief vorzeigen vnd also aufgenommen werden mogten

Folgen articulu oder puncta der Ordnungh

1

Jrstlich so einer alhie begehret Meister zu werden soll sich beim verordneten Alderman angeben vnd daß Amt anforderen

2

daß er zwei stücke machen, nemblich einen außgezogenen disch vnd eine kiste oder schapp

3

Ein Meisters sohn, oder so sich er eines Meisters dochter befreiet, sollen mit einem stücke vollthuen

4

Soll ein junger Meister, so daß Amt begehret, vnd in seiner probe Bestehet einen Gottespfennigh außlegen, vnd des Ampts Lade mit einen rthr verbeßeren

5

So ein Meister ein Lehrjungen annihmt, soll solchs geschehen in Beiwesen des Aldermans vnd soll ein Junge auf 3 iahren angenohmen werden, wie in der

Statt vnd Stift Münster gebräuchlich ist, nach verfloßenen Jahren, soll der Junge vor Meistern vnd gesellen Loßgesprochen werden, das soll der Junge neben einen Gottespfennigh den gesellen zum weinkauf sechs stüver geben

6

Wan ein Junge angenohmenwirdt, soll Beiderseits der Armen gedacht werden vnd soll der Junge eine halbe marck zur verbeßerungh der Lade geben

7

Soll der Jüngster Meister, so langh kein absonderlicher Botte seie, auch wan keine gesellen alhir stehen solle er die frembde gesellen vmb arbeit schauwen

8

So aber ein geselle vorhanden, so seine Jahren nicht vollich außgelehret, solle nicht vor vollenkommen aufgenommen werden, sondern solle sich beim Meister eine gewisse zeit versprechen, vnd dan von Ihnen seinen Lehrbrief erwarten, solches solle geschehen in beiseins obgedachten Meistern

Wan ein Bürger nottigh hatt ihrer der hiesigen kleinschnitzler arbeit, sollen dieselbe erstlich vmb eine Billiche von H Bürgermeistern vnd rhatt gesetzte tagheur besuchen vnd ansprechen, im fall aber sie den bürger versetzen vnd nicht helfen konten, soll er berechtigt sein, einen außer der Statt nach seinen Belieben zu winnen.

Daß einem jedwedem Bürger solle freystehen, außer der Statt ein stücke werck /:wie daß einen im Hauße hatt:/ zu kaufen, vnd soll der Meister danach selbigs stück wercks ohne verhinderungh hiesiger Meister aufsetzen mogen

Von Biltheuweren vnd Mahlern gleich vnd mit adurneanet den glasemachern von Glasemachern

So einer alhie d Glaser handwerck aufzusetzen gesinnet solle zwei stücke machen ein steckgläß vnd ein Brandtgläß die histori sollen Ihnen zu seiner Zeit gesagt werden.

Ein gläser Junge soll nach Befindungh der persohn auf 4. oder 5. Jahre in die Lehr genohmen werden.

Die andern puncten sollen mit den kleinschnitzlers gemein gehalten werden

Wan dan diese vorgemelte puncta anderer gestalt nicht gemeinet, vnd angesehen, dan daß sie zur erhaltungh einer freundlichen vnd lieblichen Bruderschaft vnd gutten Ordnungh gereichen sollen, alß haben wir Bürgermeister vnd rhatt mit vorwißen der Gilden vnd Gemeinheiten auf den Meistern der kleinschnitzler bildtheuwer Mahler vnd Glasemacher handwercks, dieses zur nachrichtungh geben vnd dieser Statt Rheine Insigell hirunter aufs pair gedrucket

am 17 Marty 1656

Secret. G. Homeier

Folgen der Meister der Bildthawer Mahler vnd Glaser so sich mit den kleinschnittkern vereinigt vnd mit belieh vnd bewilligungh des Erbahren rhats dieser Satt Rheine beygefügt sein die Ehren= vnd achtbahren

M: Lobbert Meßingh - glaser

Berendt Meyeringh Bildt= vnd Steinhawer,

Joan Wielhelm Levoldt glaser

Lucas Levoldt Mahler vnd glaser

welche diese vorgesezte vnd folgende articulen mit den kleinschnittkern zu halten vnd von künftigen Meistern gehalten zu werden, zu befürdren angelobt.

1

Erstlich So Einer begers Meister zu werden Soll zum Wenigsten ein Jahr alhie eines Meisters brot gezeßen haben es sey dan daß er hie gelernt, oder eines Meisters sohn sey, oder sich an eines Meisters Tochter Verheyrathe

2

Zum Andern Soll Er sich beyen verordneten Alterleuthen angeben vnd das Amt auffordern.

3

Ein Bildthawer soll ein Crucifix von holz oder stein machen Ein glaser soll zwei stücke machen ein steckgläß vnd ein brandtgläß die Historie soll Ihm zu seiner Zeit gesagt werden Ein Mahler soll ein Crucifix oder Historiam Mahlen Ein kleinschnittker soll zwei stücke machen Nemblich ein ausgezogenen Tisch, vnd ein Kist oder Schapp

4

Ein Meisters Sohn, oder Einer So sich an eines Meisters Tochter befreite soll mit einem Stücke vollthun

5

das Meisterstück soll zu zwei Zeiten den Meistern zu besehen presentirt werden Nemblich bey den kleinschnittkern wan das Stück ins vierkandt gebracht, zum zweiten wan das stück fertigh bey den Bildthawern wan das stück pohnirt, zum zweiten wan es ein geschnitten beim Mahlern zum 1rsten wan der ritz geschehen, vnd zum zweiten wan es fertigh gemahlet.

beim Glaseren wans aufm Tisch gestochen zum andern wans fertigh außgemachet.

6

Bey der Ersten Besichtigungh soll der Stückmeister den anderen Meistern vnd besichtigeren mit ein vierthel bier beschencken bey der zweiten besichtigungh soll der Junger Meister den Amtsbrüderen einen Schincken zur Collation geben, vnd eine halb tonne bier

7

Ein Junger Meister So in seiner proba bestehet soll einen Gottespennigh außlägen vnd die Lade mit einen Reichsthaler verbeßern Nachdem mit den Amtsmeistern vor sich vnd seine Ehefraw den rest accordiren vnd soll Unterschied zwischen Meisterinnen wittiben, Meisters Sohne vnd Tochtters vnd einen frembden gehalten werden.

8

So aber ein Junger Meister in seine proba nicht bestehet Soll Er zurück gesetzt, oder sich nach erkendnuß der Meistern strafen laßen

9

So Vielleicht Einer Zuvoren Zum Trutz der Meistern gebohnhaset hette, Soll auch nach billigkeit gestrafet werden.

10

Wan die Meistern von den Alterleuthen bei der Laden zum Jahres quartahl oder bey beyfalligen Zeiten auf einen Sichern orth zeit vnd Stunde gefürdert werden, soll ein Jeglicher verflucht= vnd schuldigh sein auf benente Zeit, Stunde, vnd Orth zu erscheinen bey vermeidungh der Straf So hirauf ist angedeutet

11

Ein kleinschnittker soll seinen Jungen zu Lehren zum geringsten auf drei Jahren annehmen, vnd ein gebührlich lehrgehd fürdern

Ein bildthawer auf Sechß Jahren

Ein Mahler vnd Glaser auf fünf Jahren

vnd den Jungen der Jungens articulen gemeß halten

12

die frembde gesehlen sollen Nach der wahl der meistern vmbgeschaut werden, vnd so kein gesehl verhanden, soll der Jungsten Meister des Handtwercks dem gesellen vmb Arbeit schauen vnd so der gesell kein arbeit bekommen würde soll Er dem gesellen zu zwei kannen bier geben, vnd selbige widerumb auß der Laden zu fenderen haben

13

Soll Einer Meister dem Andern keine gesellen abspennigh machen noch durch sich noch durch sein weib oder andere

14

Soll Einer dem anderen nicht in die arbeit fallen, So der Herr dem anderen noch wegen arbeitds Lohn verpflichtet were noch durch sich oder eines anderen ein bodtalon. Sondern fürlieb nehmen, was Gott, vnd das glück gonnet, alles bey Straf

15

Bey der quartahls vmbfragh soll ein Jeder bey ofener Laden sein haubt bloesen, fein Sittigh vnd Stihl sein, vnd nicht reden, es sei dan, daß er gefragt, als dan hovesch sprechen, vnd sein anLiggen beybringen, sonst schweigen bei vermeidungh der straf

16

Soll Ein Jeder alle quarthal zur stewer der Armen einen Stüber bey bringen

17

So Einer auß erheblichen vhrsachen, von der Laden sich zu absentiren genothurt würde soll Er gleichwol einen Stüber zur armen vnd zwei stuber zur Zech einschicken.

18

Wan einer bey der vmbfragh nicht einfuhrt vnd hernach bey der Zech etwas strafbahres wolte fürbringen, soll selbiger nicht erhort, sondern vielmehr der durch selbst gestrafet werden

19

Sollen die AlterLeuthe bey der Zech alle vngelegenheit abwenden, kein dutzen trutzen pochen, schelten oder stertzungh des biers gestatten, Sondern allein vnheil verhindern vnd den Thäter ein gebührliche straf anLegen

20

So aber Einer sich würde widerspennigh noch den alterLeuthen noch anderen Meistern gehorchen oder hoeren wolle, solle von der gesehschaft abgewieset werden, bis Er sich freundschaftlich vnd gehorsamb erklet

21

Impfahl Ein Meister verstürbe vnd die wittib beim ambt zu verbleiben begerte sohl Ihr, dah sie keinen gesellen hatt, auch außershalb der wahl der Ersten gesehl zu geschickt werden oder auß Eines anderen Meisters werckstat, So Sies begehrt, ein gesehl vbergelaßen werden, mit beliebung des gesellen

22

So aber nach Todlichen abtrit des Meisters ein LehrJunge hinderbliebe, vnd der nachgelaßene Meisterinne beim handtwerck nicht verbleiben möchte, kans der Jungh beim anderen Meister alhir seine LehrJahre außdienen vnd folchens nach aduceant der Zeit

23

So auß eines Meisters hauß ein Leyck zu begraben wehre, sohl ein Jeder verpflichtet sein selbige Leich zu grab zu folgen bey vermeidungh der Straf

24

Zur Erhaltungh dieser Articulen sohl allzeit Ein Alterman von den Kleinschnittkern vnd der andere auß den bildthauweren Mahlern vnd Glasern verordnet sein damit oben specificirte articulen wollen z.g.n. vnd die widrige gestraft werden

IN acht zu haben

Dah Ein Frembder gesehl gewandert keme fürgenendt Er were von diesen oder Jenen Meistern zur arbeit verschrieben sohl sich auf der herberge veruegen vnd durch den Schefer seine Uhrkundt dem alterman einschicken, hernacher durchen Scheferen bey selbigen Meistern zu geschickt werden. So aber in die verschreibung falsch gehandelt, vnd in seiner ankunfft vom Meister dahir beredet soll der Meister gestraft, vnd der gesehl nach der wahl zu geschickt werden.

So aber Einer würde fürgeben Er hette außgelernt, vnd doch beweißlich, daß Er bey keinen redlichen Meistern gelernt soll nicht zur arbeit gestattet, sondern sich beim Meister ein Zeit versprechen vnd hernachen vom selbigen Meister seines Lehrbrief gewertigh sein

Endtlich Soll Ein Meister, wan Er einen Lehrjungen zu setzt, erfragen Nach seiner geburth ob er Ehrlich gebohren, vnd an allen orthen kan gestathet werden.

deßgleichen auch Ein Zeitsager welcher auf drei Jahren stehen solle doch in denen gelt verdienen

folgen die Meistere des Kuper oder fasBänder hantwercks.

Als vor einige Jahren hero verspührt, sönsten auch vor vnd nach durch die Meister des Kuper oder fasbänder hantwercks namentlich

Hinrich schweung, Herman Dreyerwalt, vnd Johann thor Lochten

bey H Bürgermeister vnd rhat remonstrirt, ob sollen einige frembde Kupers

Ihrem eygenen gefallen nach, hieselbst innerhalb rheine mit verschiedenen

holzenwerck als küpens beckens, Eimeren, kernnen, milchfesseren vnd dergleichen hineinschleichen, selbige auch so woll bey son: feyr: als andere gemeine tage ausbieten, außsetzen, vnd ofentlich verkaufen, sie die Eingesessenen

meistere vnd mitbürger aber /:in ansehung Ihres continuirlichen Bürgerlichen

Lasts abtragung:/ bey ihre profession dadurch mercklich praeducirt werden

dörften, vnd dahero zu vorbiegung des bereit durch Sie bereits dadurch

empfundenen auch ferners besorgenden nachtheil sich selbst dahin festiglich

verpflichten, alle vnd jede pa..len von sothanen holzenwerk nicht allein in

demselben valoir oder wordey, sondern auch für eben demselben preis, als wie

sie durch die ausheimischen eingepragt, vnd verkauft worden, den burgeren

jedesmahls ohn aufenthalt anzuschaffen vnd gereide zu liefern anebenebns vnd

dabey remonstrirt haben, das Ihnen den Meistern die zulaßung einiger brüderschaft

hochst von nothen sey, angesehen ob schon Ihre entweder Kinder oder

gesellen Ihre Lehrjahren Lang gnug ausgestanden, gleichwoll darauf vmb

Ihren fortün ferner zu suchen nicht vermogen, in erwegung das mit keinem lehr-

brief versehen werden konden: solches vnd dergleichen vrsachen halber dan

10

Zum Zehenden. Wan der Junge zum gottsdienst hingelaßen, sich aufm Kirchof oder andere platze der Büberei er geben vnd den gottsdienst zurücksetzen, soll mercklich gestraft werden.

11

Zum Elften sol kein Junge nach seinen belieben wech gehen, Sondern mit wißen vnd vrlaub des meisters

12

Zum Zwolften Soll der Junge dem Gesellen in der werckstatt zur Handt sein wan Ers noth hat.

13

Zum dreiZehnden. Wan ein Junge in gmlte Jahren seiner Lehr würde außreißen, soll des Handwercks vnredlich gehalten werden.

14

Zum Vierzehenden Solch ein außgerißener Junge soll von seinen Meister nicht wieder angenommen werden, es geschehe dan mit vorwißen vnd belieben der AlterLeuthen.

15

Zum fünfzehnden soll der außgelaufener Junge sich aufs Neuwe in die Lehr begeben vnd die verlaufen vnd gestandene Jahren sollen nicht geachtet werden

16

Zum SechßZehnden. Ein Junge So seiner Lehrjahren volligh außgehalten vnd gedient vnd nunmehr begert loßgesprochen werden, soll zu vorderst eine Marck zur Laden erlegen.

17

Zum SiebenZehenden soll solche Loßsprechungh geschehen vor Meisters vnd Gesellen.

18

Zum Achtzehenden Was ein Zeitsager der soll Alle ViertelJahrs ein stüber zur Laden beybringen.

(neue Schrift; H.K.)

19

Zum Neunzehenden soll Ein Zeitsager zur Verbesserung der Laden Eine marck bey bringen vnd die armen dabey gedacht werden

Schreineramt
(SAR I 397)

Anhang Nr. 30

18. Jahrhundert

Puncta Bebelangendt schreiner Mahler Glaßer vnd Vaßbinder Sive küper handtirung inder stadt Rheine worüber ihre Churfürstliche Dchlt Gnedigste Confirmation vnterthänigst gebetten wird.

1mo

Es solle keimand zu ihren Ambt auf vnd angenommen werden Er seye den Römisch Catholisch = Echt vnd recht geböhren auch guter Handels vnd wandels vnd würcklicher Bürger.

2do

Daß nach vollendeten Lehr Jahren zum wenigsten zwey Jahre auf seine Handthierung reisen müße vnd diesen vorgang an sich bei deren vorsteheren gesiemendt angeben vnd daß amt gesinnen sein Lehr vnd geburths brief bebringen vnd sonsten kraft deßen beweisen daß er redlich gedinet vnd nach runden zweyen anderwertz reise jahren die handthierung geübet.

3tio

Es sollte ein Schreiner zum Meister stücke einen ausgezogenen Tisch, vnd ein schap der Architectur gemäß /:wovon Ihnen von Vorstehern die maß gegeben werden solle:/ aus seinem eigenen holtz vnd kösten verfertigen.

4to

Damit daß Meister stück zu zweyenseiten PreeSentirt vnd besichtigt werden könne als nemblich Erstens wen es ins Vierkandt gebracht vnd zum zweiten wan es fertig ist.

5to

Ein Glaser vnd mahler solle zum meister stück, vnd zwaar der Glasemacher ein stück glaß vnd eingebrandtes wapen, oder eine Historiam von Leiden Christi inst glaß brennen so dan ein mahler ein Crucifix oder Historiam zu mahlen gehalten seye.

6to

daß solches meisterstück in zwey mahl besichtigt werden muß nebst vorhergeschehene preSentation, vnd zwaar heist wan daß stück glaß aufm tisch gestochen zweitens wan es ververtiget ist so dan daß Bondt=glaß wan es gezeichnet, vnd zweitens wan es fertich gebrandt ist, wie im gleichen Beim Mahleren wan daß bildt gezeichnet ist vnd demnechst wan es fertig geschildert ist.

7timo

Damit ein küper oder vassbänder zum Meisterstück Ein klein faß vnd darin fünf bohdens, verfertigen müße, worinnen vierderley sorth getrenndte von einander

seperirt, gefüllet, vnd aufgesapfet werden könne auch ein gudes getrenck in ein absonderlich geschier presentirt zu werden vermag daß andere meisterstück aber ein ausgekirhnete Kerne sein müße vnd zwaar.

8tavo

daß der vaßbender dehren vorsteheren vnd sämbtlichen Meistern daß obbemeltes väslein, sambt kern erstlich zur besichtigung presentiren sölle, wan sie ins runde ohne bande aufgekirhmet, vnd mit allen bodenen versehen sein, vnd in der zweiten vnd letzteren besichtigung, wan sie gantz fertig sein.

9no

Bey welche aller Meister stücken besichtigung obbemelt vnd zwaar des ersten, daß alstan der junger Meister dehnen Ampts Meistern als besichtigeren Eine halbe tonne bier /:wan nemlich die erste besichtigung geschicht:/ schencken müße, so dan.

10

Bei der letzten besichtigung nach geschעהener vollen=fertigung bemelter Junger Meister nuhr drey=viertel bier aufbringen solle wovern aber in seiner probe nicht bestehen kan in solchen Pfall nicht admittirt werden oder sich diese halb mit den Meistern vergleichen sölle.

11

Damit ein jüngerlicher künftiger Junger Meister bey antretung zur verbeßerung der lahde Einen rhthlr vndt annebends behuf der armen ein allmose nach eigenen guthdünnen vndt willen vergeben müßen.

12

Wan einer im Amt nicht gebohren, damit der vndt seine frau von obgemesse jede handthierung zwölf rhthlr geben, auch beide Echt vnd recht gebohren, vnd Ehrlichen Herkommen seyn müßen.

13

Wan aber der junger Meister eine Amptsdochter oder wittib, vnd vice versa, die dochter oder wittib einen nicht im amt gebohrenen Meistern Heirathet, in solchen Pfall die halbscheid gegeben werden müße.

14

Damit im Pfall ein ampts sohn ein dochter oder wittib so des Ampts sein Heyrathet insolchen Pfall beiderseits dritte halben rhthlr, vnd in Summa also fünf rhthlr entrichtett werden solle vnd zwaar.

15

daß sofortt die halbscheid erlegt, übrighens aber als wegen den zwölf rhthlr mit Ein rhthlr, vnd sonsten so weniger geben jährlichs in terminis mit einhalben

rhthlr bei straf der wircklichen eigen mechtigen deren Meistern execution terno Phillippi & jacobi zahl werden müße, sodan auch/in fahmer berufung wieder Pennige mit etwaß straf ad ein halb merok oder sonst nach gelegenheit gestrafet werden mogen.

16

Damit in deßen die schreiner den ersten anfang mit den glasmachern gemacht auch in den meisten maschapft Bestehet auch mittell bemelten schreineren an obgmt. terno may bei als den allemahl Vorstellende hiermitt ersuchte wahl ein Vorsteherr der ander aber aus denen Glasmachern oder küpern erwehlet werden mogen.

17

damit nach der wahl vnd rechnung zwey rhthlr zur tonne bier zugestanden werden möge um auf Maytag zu ConSumiren.

18

Wan aber im ohnverhofften Pfall bey ConSumirung solcher tonne bier auch sonsten anderer amptszusahmenkünfte einige geringe Zweifalt vnter ampts brüdern vorfallen dörfen, solte der Excedens zu ein halben rhthlr oder sonst nach getragen der sachen bestrafett werden.

19

Ein Lehr junge deren schreiner vnd vasbender sollte drey jahren gegen ein gebührlich anverdienedes lehr gelt Lehrnen

20

Es soll ein glaser vnd mahler Lehrjung ad fünf jahren eben meßig in der Lehre bleiben.

21

vnd nach verfloßenen solchen Erstlich ausgedienten vnd gehaltenen Lehr jahren ihme der Lehr brief nicht verweigert sondern für die gebuhr aufgesetzt werden sölle daß aber ein Lehr jung vor einschreibung vnd annahme Capabell bürgen stellen sölle.

22

Dehren Meister verstierbt vnd die wittibe aber bleiben mögte, die handthierung aber zu Verfolgen gedechte, daßin solchem fall sie den erst verbringenden gesellen /:so bey ihr zu arbeiten Lust hatt vnd ihr gehalten wirdt:/ gegen gebührliches Lohn ohne jehmandt Verhinderung zur arbeit annehmen möge.

23

Wan ein Meister versterben sollte vnd ein Lehr Junge ohne geendigte Lehr Jahre überbliebe, Er die annoch mangelnde Lehrjahren bei einen anderen Meister obmeltes ampts nach getrage der seith vollende.

24

Damit bey begrabung einer Leiche ein jeder amtsbruder bey strafe eines viertel Pfundts wacks ohne erhebliche verhinderung sich einfinde vndt daselbe nach den Kirchof folgen müße.

25

wan ein gesell so fromm wehre hindurch reisen thete, vndt arbeits suchte ... an sich den amts Meistern den eltesten gesellen, oder jüngsten Meister vmb vorseiben arbeits zu suchen zu welcher nott er sich an schreineren Gewöhnliche herberge der fremden gesell einfinden kan im Pfall aber kein arbeits vacant soll ihme auf der Lahden ein gebührlicher vnd gewöhnlicher reise Pfenning mitt gegeben werden so dan

26

Daß ein Lehr junge bey Einschreibung an der Lahden Ein gilde marck, vnd den beyden Vorsteheren Ein orth rthlr zugeben schuldig sein müße; sodan den meister vnd meisterinne sambt gesellen gebührlichen gehorsamb vnd respect zu geben schuldig seyn

27

Daß der Lehr junge sich des Morgens vor 5 uhr in der werckstätten in vnd außershalb hauses /:wo er von Meistern befelliget:/ bis abendts zu 7 uhren fleißig vnd trelich einfinden müße.

28

soll der junge nach recht vnd billigkeit des meisters schaden meiden, vnd deßen vorthail suchen.

29

soll keinen Lehr junge zu strafen auf Sonn- vnd feiertage etwah knechtliches zu wircken sondern sich fleißig in der Heiligen Meße vnd Predigt dergestalt einzufinden gehalten sein daß er seinen Meister darauß zu Erzehlen vnd antworten könne; vndt nicht auf dem Kirchof einige Leckerrey oder buberey exercieren sonst gestrafft werden solle.

30

Damitt ein Lehr junge /:wan selber ohne erhebliche vrsache aus der Lehr laufen solle:/ er des handtwercks nicht fehig gehalten werde, es sei den er mit Versprechung vnd Versicherung seines wohlverhaltens in ... tagen sich mit ConSent deren Vorsteheren widerumb einfinde aber solche weckläufung zum zweiten Mahle nicht vornehmen, nach ausgehaltener Lehr jahren aber mit erlegung einer Marck zur Lahde vndt eines orths rthlr am Vorsteher Losgesprochen werde.

31

Damitt keine frembden ausländische aus Italien Savojen vnd sonsten in diesen Ambt Rheine vnd Stadt von hauß zu hauß herumb gehende Glasemachere /:so an

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht nicht Contribuiren sondern daß gelt nuhr nicht auser Lande bringen:/ geduldet werden wöllen, vnd in erpfundungs oder erdappungs Pfall ConiScabell sein, oder sich zum ersten mahl mitt dem ambt abfinden zum zweiten aber die gerethschaft ConfiScirtt sein vndt bleiben müße.

32

so dan endlich, daß kein ausheimbscher schreiner vndt küper oder Vaßbender auserhalb freyen Marcktagen einige fertich gemachte stücke oder arbeits binnen Rheine verkaufe oder verkäuflich bringen laßen möge, viel weniger einige Reparationen an dehren dahir belegenen Häuseren obSonSt thüren, fensterwerck vndt dergleichen, wo zu Ein Hübell gebraucht wird, Vornehmen, Ververtigen, noch bey der in oben geschriebenen 31den Articull benennter strapf oferiren vnd anschlagen Möge noch Dürfe.

Die Glasemacher verlangen in Oel Farbe den glatten Anstrich für sich.

(Manuskript für eine Rolle, das Original nicht mehr auffindbar. H.K.)

Schreineramt
(SAR I 387)

Anhang Nr. 31

1810, Februar, 21.

Inventarium über das Mobilium Vermögen der Schreiner= Glaser= und Faßbinder Gilde in Rheine damit Inventarisirung der in ihrem Archiv respective Lade vorgefundenen Papiere

Das Mobilium Vermögen außer den hier unten angeführten Statum archivorum besteht in einem Schild so vor ihrer Herberge aushängt und einem verfertigten hölzernen Kasten, worin die Papiere und Bücher und sonstiges aufbewahrt wurde, der Lade genannt wird.

Die in dieser Lade vorgefundenen Papiere bestanden in den Abschriften ihrer Rolle nebst einem Buche, worin die Rolle geschrieben, zugleich aber auch die Aufnahmen zum Amte notiert waren. Hierbey bemerkten die Gildemeister, daß die Original=Rolle zur Rechtsstreitsache sub rubro Gildemeister des Faßbinderamts den Lintern zu Warendorff beym großfürstl. münsterischen weltlichen Hofgericht als damaliger gerechter Instanz abgegeben worden sey.

Zu einer annotation wegen der Lehrjungen, und deren Lossprechung und habe ich den Umschlag bemerkt mit No 1 21. Febr. 1810 pros:

3. Ein drey Sigel wovon eins für die Schreiner das zweyte für die Glaser, daß dritte für die Faßbinder Profession bestimmt war. Dann ein Beutel mit 8 ein Kästchen mit 2 deut

4. In einem Buche anfangend 1. Mai 1765 endigend Mai 1809 worin die Amtsgelder notirt waren. Die untersuchte und vorgefundene Stückarbeit mit Bemerkung der Strafe über tadelhaft befundenes dieser Arbeit, auch vorgefallenen Exceß und sonst verschiedener Verhandlungen darin verzeichnet waren, auch war ein Speciales Executivisches Verfahren gegen den Schreinermeister Ferdinand Huesworm de dato 16. Juni 1806 darin enthalten.

5. Ein Buch worin die Lehrburschen in und aus der Lehre eingeschrieben sind.

6. Ein Buch über Empfang und Ausgabe anfangend vom 21. Juni 1671, und am 1. Mai 1727 endigend, welches ich bezeichnet Pros: 21. Febr. 1810

7. Eine Acte oder gerichtliche Verhandlung sub rubria Gildemeister des Faßbinderamtes zu Rheine wieder Lintener zu Warendorff samt verschiedener Taxen Bittschriften und Quittungen, und mehrere Papiere deren Inhalt sich auf diese Sache bezog, in specia war hierunter ein Extractus Prolli über abgehaltenen und getroffenen Vergleich dieser Rechtssache.

8. Richterlicher Bescheid über von Drechsler Poggemans Knecht unternommen malen und anstreichen

9. Mehrere Quittungen an Advokaten und sonstigen gezahlten Deservite

10. Regierungsrescript de dato Münster 20. Nov. 1786 in betreffs Verordnung der Butenämter.
11. Ein richterlicher Bescheid de dato Rheine 2. Mai 1807 in Betreffs Abgabe der Original Gilden=Rolle der geforderten Berichterstattung über Mißbräuche.
12. Geheimer raths Befehl betreffend die Ehefrau Osram.
13. Schreiben über Zusammensetzung der Gilde des Schreiner- und Faßbinderhandwerks.
14. Bescheid von herzogl. Loozschen Regierung zum 30. May 1806
15. Bittschrift von Ewerwin Finckenbrink
16. Noch vier Bücher, durch mich mit A, B, C, D, bezeichnet über Empfang und Ausgabe.
17. Remonstration der Schreiner Gilde wider den Gert Wertmüller
18. Copia: in Sachen Schreineramt wider Schreinermeister Busch
19. Landrichterliches Verdikt über Aufhebung des Hobelns vom 21. Sep. 1807
20. Klage, COPI MONIT: Samt Taxa in Sachen Ellerbeck wider Schreinermeister Joseph Stöveken, wobei Quittung über an der nunmehrigen Wittwe Joseph Stöveken gesahleten 1 - 17 Stbr. und zeigten die Gildemeister an, daß der Wittwe solche Gelder außem Amte auf Ersuchen und aus Milde vorgeschossen
21. Die jüngste Quittung über von den schuldigen Capitalien gezahlten Zinsen, als in specie vom 24 May 1809 über 185 Rthl. Cap., und vom 11 May 1809 über 160 Rthl Cap.

Status

Activorum	Passivorum
Die noch von den Amtsmeistern zu zahlenden Amtsgelder betragen	Zwei Cap. 285. --
99. -24. -00- nach dem sub No. 4 bezogenen Brief	davon jährlich Zinsen so im May fällig --.11.19
Laut No. 3 sind baar vorräthig	Die Rechnung des Kerkerling 8.22.6
--.14. -2. --	

SUMMA 99.38.2

SUMMA 304.41.6

Aufgenommen zu Rheine 21. Febr. 1810 von H. Elberfeld qua Commis.
Das vorstehende inventarium in unserer Gëgenwart aufgenommen; bescheinigen wir nicht allein sondern versprechen auch die inventarisirten Stücke auf jeden von höheren Orts uns zu kommenden Anforderungen zu exhibieren ...
Joseph Busch, Gildemeister Johan gerdt Terheiden, Gildemeister Wilhelm Halstrick, Altermann Anton Konnerman, Altermann
160 th an Busch sind abgetragen 125 th an die Meister sind abgetragen
Kerkerling 8.22.6

C.

Da unter der Regierung des Groß Herzog von Berg im Jahre 1809 unsere Schreiner Amts Rolle durch den damaligen Maire Striethorst und dem sel. Richter Rottmann Eingefordert versigelt und von hier weggesandt worden wohin aber dieses ist uns nicht bekannt. Wir versammelte Meister des Schreiner Amts fügen also von unseren alten Amts Rechten so viele uns davon bekannt hier unten in folgenden Artikeln an als

1tens hatten wir das Recht das alle Schreinerarbeit oder holtsbearbeitung die durch einen Hobel verarbeitet werden mußte, nicht durch Fremde, sondern nur durch einen Schreiner Amts Meister gefertigt werden durfte.

2tens durfte nie Schreiner Arbeit, in welcher Art es auch seyn mochte, hier in die Stadt entweder durch bestellung oder sonst auf eine Art es auch sein mochte eingebracht werden.

3tens hatten wir das Recht, daß soweit die Stats Lemiten sich erstreckten, unsere Arbeit als Garten Tohre und dergleichen zu verfertigen, ohne daß diese Arbeit durch Fremde durfte verfertigt werden.

4tens da die Faßbinder oder Küper, auch die Glasmacher auch mit unserem Amte einverleibt waren, und mit uns verbunden waren, so hatten diese in rücksicht ihrer Arbeit auch die nemlichen Rechte.

5tens mußte ein jeder Gesell der so wohl seine Lehr, und seine dreyjährige Reise Jahre als ein guter und geschickter Mensch abgethan hat, mußte wenn er Meister werden wollte, ein Meisterstück verfertigen, und dieses bestand in einem Kleider Schap nach Arcitectur und der Skülenordnung, oder einem Spieltisch mit einem Dammbrett.

6tens daß hiesige Schreiner Amt stand immer mit dem Münsterschen in Verbindung, und hatte eben und dieselben Rechte, die hiesigen Schreiner Meister konnten einen Lehrburschen auslernen, und wenn dieser seine Lehr Jahre vollendet, mußte dieser zu Münster bey dem Amte gehobelt und zum gesellen gemacht werden.

7tens Ein junger Mensch der die Schreiner Profession erlernen wollte mußte drey Jahre in der Lehre stehen, wenn diese vorbey mußte dieser sich in Münster zum Gesellen machen lassen; sodann mußte dieser 3 Jahre Reisen und in diesen drey Jahren mußte er drey Hauptstädte besuchen, und davon die Kundschaft aufweisen, sodann konte dieser bey seyner zurück kunft Meister werden

wo er dann wie oben schon gesagt ein Meister Stück verfertigen mußte.

8tens Da die Glasmacher mit uns in ein Amt waren so mußten diese wen sie Lehrlinge annahmen 3 Jahre lernen, so dan wen sie Meister werden wolten ein vierechtes Schild bestehend in dreyerley glaß verfertigen und darin nachbelieben seine Figurine anbringen.

9tens Die Faßbinder ebenfals mußten, wann Sie Lehrlinge annahmen ebenfals 3 Jahre lernen, sodann drey Jahre Reisen, und wen die Gesellen Meister werden wollten, mußten diese ein Faß verfertigen worin dreyerley getrencke aufbehalten werden konnten, so dan ein Butterkerne ebenfals verfertigen.

10tens da unser Amt noch von vorherigen Jahren in Schulden gerathen als nemlich durch Proceße die den Rechten des Amtes betrafen, so ersuchen wir gültige Rücksicht darauf zu nehmen, als wenn junge Meister zu unserem Amte aufgenommen werden, daß diese gehalten werden zu diesen Schulden mit zu Contribuiren ---

Joseph Busch Gildemeister

Witibe Terheiden mein abgestorbener Mann Gilden-Meister

Schmiedeamt

Anhang Nr. 33

(SAM Gilden u. Zünfte Nr. 90)

1719, Januar, 30.

Amts Rolle für das Combinirte Schlößer- Grobschmiede- Uhrmacher- Kupfer- schläger- und Zinnengießer Amt in Rheine De Dato d. 3ten September 1801 (=Etikett d. Zt. auf dem Umschlag, d. Verf.)

Rolle und ordnung deß Ehrbahren Schmiede Amptes dero Stadt Rheine, im Stift Münster In Westpfahlen Wohweiter grobschmiede Schloßer, Büxzen macher Kupfer Schläger, Zinne gießers, Meßermacher, Begriffen Seint

Imp. im geh: rhat d. 19. Novemb: 1739.

Ohn Vorgreifliche Articulen deß Schmide amptes binnen dero Stadt Rheine Ihre Hochfürstliche gnaden, zu Confirmiren vnterthanigst, gebetten werden

1
Eß Sohl Keimandt, zu daß Schmide ampt alhir in dießer Stadt Rheine, angenohmen werden, Er sey dan die Romischen, Catholischen Religion zu gethan, eines Ehrlichen Herkommens Handel vnd wandels, auch Bürger dießer Stadt Rheine,

2
So einer Kehme, eß wehr gleich ein Meisters Sohn, oder ein frombder gesehl, So dießes Ampt, zu gewinnen gedachte, der Sohl dieselbige erstlich drey mahl, ordetlich, von dem ampt gesinnen, vnd zum dritten mahles gesinnung, Sich dazu in eigener persohn presentiren, vnd angeben Waß er gelernet habe, vnd wahr auf er sich gedendet ein zu schneiden, vnd zu ernehren, vndt solt alß dan, demselbigen alßo vort zur dritten gesinnung, Seine beschworne Siegel vnd Brife, wie vom alter gebreuchlich fuer bringen, damit zu bescheinigen, daß er von Ehrlichen leuten, Ehelich, Echt, vnd Recht gebohren Sey, vnd daß er auch in Stetten gelehret habe, woh ampt vnd gilden gehalten werden, vnd Sollte der selbige so die gilde gesinnet, auch alhir Binnen Dero Stadt Rheine nach Seinen Lehrjahren drey gantzer Jahren gedienet haben, vnd Solche Jahren bey zweyen Meistern Selbiges amptes, außgestanden vnd gedient zu haben erwiesen können, Keine mehr dar umb zu ersuchen, Eß wehr dan gefüchliche vrsache, vndt mit Bewilligung der gildemeistern geschehen, Jedoch da die Zulaßung halben Bedenckens ein fielen, vnd So die gesinnung gethan, vermeinen mochte, Eß geschehe in Vnrecht, alß dan Solte er sich an alderleuten, vnd Meister leuten, vnd wogfere ehr auf dehren guthachten nicht acquiesieren würde, folgends an einen Ehrbahren Rath, Sich zu berufen haben,

3

Sohlen die Meisters Sohne oder frembde gesehlen, So die gesinnung gethan,

Sein Meisterstück, auf daß ienige dafür er sich außgibt, Innerhalb zweien Monaten zeit, mit eigner handt verfertigen, vnd alß dan solches dem gantzen ampt presentiren vnd Besehen werden, da dan daßelbige löblich vnd vnstrafbah erkandt würde, Sohl er alßdan zum amptes Meister zu gelaßen werden, woh eß aber nicht guthbefunden würde, Solte ehr noch ein Jahr lang zurück stehen, vnd nach vmbgank deß Jahrs aufes new seine gesinnung thun, wie obsteht

4

So nun derselbige der die gesinnung gethan, zum Meister auf vnd angenohmen wurd, vnd Er dem ampt zwanzig Reichsthaler vor amptwinnung geben, Item eine halbe tonne Bier zu der Wilkumbst geben, Benebens ein Gottespfenning, mit ein gildemarck, vor die kanne, vnd ein Jahr lang deß amptes diener Sein

5

Vnd wohfern sich derselbige an eine persohn, die dem Schmiede ampt nicht hette verheiratten würde, Solte die frauß persohn, dem ampte vier Reichsthaler zu geben Schuldig sein dan ihre Siegel vnd Brife beybringen, daß sie von frommen Elteren echt vnd recht gebohren seye vnd sie alß dan vor eine gilde brüder vnd Schwester annehmen

6

Ein Meisters Sohn aber solle dem ampt, drey Reichsthaler, vnd ein viertel bier zu geben, Schuldig sein mit eine gilde marck vor die kanne, vnd ein Jahr lang deß amptes diener sein, vnd ein gottes pfennig

7

Impfahl ein frombder.gesehle kehm vnd wolte an eine Witfraw deß amptes, oder Meisters thochter, Sich verheyratten der Sohl dem ampt geben zehn Reiches thaler, vnd eine halbe tonne bier, dazu gebührent sein Meisterstücke machen, nebenst dem gottes pfenning, vnd ein gildemark vor die kanne, vnd ein Jahr lang, deß amptes diener Sein,

8

Es Sohl auch keiner der gildebrüder sich verheiraten, an vnechtige, oder ander Befahmete, vnehrliche persohnen wißentlich bey Verlust seiner gilde,

9

So ein Schmiede Knecht alhir zur arbeit gestattet würde, der nicht gelehret hatt an orter, woh ampt vnd gilden gerechtigkeiten gehalten würden, der Sohl dem ampt zwolf stüber wachsgelde erlegen, welcher meister ein solches verschwigen thette, vnd wißenschaft davon hette, solte dem ampt mit ein Viertel bier straf verfahren sein,

10

Keiner sol auch nachschlüssel machen, er gehe dan erst Beim Schloß, oder sei-

ne Meisterleuthe geben in Vrlaub dazu, Bey Brüchte von ein viertel bier, Jedoch einen Ehrbahren Raht nach abfindung der arbitrary straf vorbehaltlich

11

Eß Sohl auch keinmandt mit seinen gildebrüder hoher wetten oder spielen alß vmb ein stüber, auch sol keinmandt, Seinen gildebrüder mit ernst lügen heißen, bey Straf von achte stüber

12

Eß sol auch keinmandt von die gildebrüder, archwohning guet an sich kaufen, er hette dan zu vorderst, seinen gildemeistern angemeldet bey straf ein Marckstückes, vorbehaltlich einen ehrbahren Raht ihr straf, dar eß angekauft gestohlen gueth wehre

13

Es Sol auch kein gildebrüder einen knecht mieden, welchen ein ander gildebrüder, in seiner ahrbeit hatt. Ehr auf Santa Johannes im Sommer vnd Santa Johannes zu Middewinter bey Straf eines Marckstückes

14

Eß Sollen auch keine frombde meistere, alhir gesellen mieden, alß auf die rechte Wanderzeit, alß ostern, vnd Sante Michaeliß,

15

der einen gildebrüder Solte auch dem anderen, keineß weges mit fürsatz, auß der arbeit Stechen, oder kaufen bey straf eine tonne bier

16

Eß sohl auch kein gildebrüder, oder iemandt anders, in dießer Stadt Rheine geseßen, Reidewerck so außershalb dießer Stadt gemacht sey, an sich kaufen, vmb daßelbige wieder zu verkaufen, da die Schmiede gilde mit Beschediget würde, außgenohmen wahs zum eißenkram gehorig ist alß kluster Schloßer vnd negele,

17

Dah auch ein frembder Schmit, oder sonst ein ander alhir in dießer Stadt Rheine einige reide werck zu kauf thut bringen, welche dem ampt Schädlich ist, vnd von den ampts meistern kan gemacht werden, bey verlihrung deß eigenen werckes so er bey Sich hat, ohne Jemandt einrede oder befehring außgenohmen auf vnßere kermiß vnd Jahr marckten

18

Item so ein gildebrüder wehre, der ein anderen arbeitte, vnd den selbigen noch in seiner Rechenschaft hette, So sollen die gildemeistern keinen anderen gildebrüder gestatten, Solchen Schuldener zu Schmieden oder arbeiten, Er hette dan zu voren den selbigen Schülderen, mit dem ersten oder vorigen Meister

gerechnet vnd abgezahlet, ohne arglist, bey straf einer Halbe tonne bier.

19

Dah auch ein gildebrüder mit dem anderen rechnung, Scheltworte oder ander Sachen halber, daß ampt zusahmen verlanget vnd zu thun hetten, sol solches erst, vor den gildemeistern dem nach vor alterleuthen, vnd Meister geschlichtet werden, So nicht, vor einen Ehrbahren Raht, nach gilden gebührnis vnd der polizei vnd ordnung gemeß, geschlichtet werden,

20

So ein gildebrüder aus der Stadt zoge, mit seiner wohnung, vnd eine Schmide aufrichte vmb zu Schmiden, oder feuer aufblaßen thette, der Sohl in die gilde nicht wieder angenohmen werden, es wehre dan daß er die Bürgerschaft, vnd daß ampt nicht aufgesacht hette, vnd alßdan eine tregliche erkenntnuß, in seiner wiederkunft, dem ampt geben würde.

Wie eß auch eine gleiche meinung haben Sohl, dah sich ein frembder Schmit, der außershalb dießer Stadt, ander werdts bereidt gewohnt, oder heußlich geßeßen hette, Eß wehre dan Sache, daß ein Ehrbahr Raht mit zuthun gildemeistern vnd alder leuthen, befinden würde daß eß dießer Stadt nutz vnd dinlich, dem selbigen zu admitiren, Sich alßdan darüber haben zu vergleichen.

21

Welcher gildebrüder muttwillig ist, dem mogen die Meisterleuthe daß werck verblethen, bey seiner gilden, vnd so er gleichwohl arbeiten würde, Solte er ein Marckstück zur straf verbruchet haben, daß er dem gildemeister gebott verachtet hette Eß wehre dan Sache daß in die arbeit auß eiferigen bericht, oder vnbedacht sahmheit verbotten wehre, auf welchen fahl er sich kan verantworten

22

Eß Sollen alle Jahr an Sante Michaeliß tag, die gildemeister, gekorhret werden vnd folgender gestaldt, nemblich eß Sollen die gilde meister erstlich kießen, zwey frombder meister zu ihren Jahren gekommen Seindt, Solche zweien gekorhret sollen alßdan aufstehen, vnd kießen drey, welche dan die gilde meister Setzen, alß zwey fromme Männer welche echt vnd recht gebohren, ihren handel vnd wandel aufrecht, vnd fromb sein, welcher sie vermeinen dießer Stadt, vnd alle dem Selbigen gilde nützlich vnd guth zu sein, zur iahzahl ernennen vnd kießen, vnd Sollen die kohrgenoßen, mit solcher kohr aufrichtig, bey der pflicht, damit sie dieser Stadt vnd dem ampt zugethan verfahren, ohne geferdet vnd arglist, vnd an welchen amptes brüder die wirtschaft ist, sein ampt treulich verwahren, wie von alter hero gebreuchlich ist, vnd die Jüngste gildebrüder, mit dienen vnd einschencken ihr gebühr abstaten

23

So sollen auch die ienige so zu gilden meisteren, vnd alderleutten erwehlet werden, auch guth befunden werden, die ienigen solten eß an nehmen, bey verlust ihrer gilden, vnd sohl bey solcher erwehlung, nicht mehr alß eine tonne bier verzehret werden,

24

Auf Sante Michaeliß, wan vnßer pflichttag ist, So Sollen die gildemeister die Rolle vnd ordnung ofentlich verlesen, daß eß ein ieder gildebüder moge horen, vnd sich darnach zu richten hatt, dabey sollen die gildemeister, ihren kohn vnd rechnung thuen, vnd inschriften für bringen, die selbige auch zur nachricht hin gelecht vnd verwahret werden

25

Eß sollen auch der Amptes meistere, keine gesehen zu werck setzen so ~~pfafen-oder-diebe,-henekers-kinder-sein,-oder-sonsten-~~ befahmete, oder Berüchtigt, Eß wehre dan daß einer sich konte, verantworten vnd seine vnschuld erwiesen, wie sich es gebühret vndt recht ist ohne arglist

26

So Sollen auch keine gildebüder einige Jungen annehmen er sey dan echt vnd recht gebohren, vnd der Schmide gilde würdig, vnd solder Junge dem ampt zum wachsgelt geben, ein Marckstück vnd wofern einer, vnd den gildebüder verschwigen thette, der sohl dem Ampt mit ein Marckstück strafe verfallen sein, ein ieder gildebüder, Sohl verbunden Sein keine Jungens an zu nehmen, er habe dan erst, dem gildemeister presentirt vnd drey Jahr lang in die Lehr angenommen,

27

Wan ein thoter in der gilden zu begraben, eß sey Meister oder die fraw, Sohn oder tochter, So sollen die Jungsten daß lich tragen, vndt wovern iemandt daß verabseumen thette, der sohl jedes mahl ein pundt wachs, zu gefehrlichen zeiten, aber ein Reichthaler verbruchet haben.

28

Woh aber iemandt von den welche daß tragen gebühret, nicht zu hauß wehre, solte die fraw an stadt ihres Mannes einen anderen gildebüder vor ihren man in platz kriegen, bey vorige Brüchten

29

So im ampt eine Wittibe, dernoeh ihr gilde verwahrt, wan sie verstürbe, Sol man die selbige dem Bohltüg, vnd alle gerechtigkeiten gleich denen gildebüder tochter vnd Sohne, So zu ihren Jahren kommen seint, sie seint geistlich oder weldtlich thuen

30

Wan nuhn einer in daß Ampt verboten wirdt, der dan außbleibt oder verseumen würde, soll jedes mahl achte stüber verfallen sein,

31

Da iemandt in daß Schmide Ampt wehre, der einige Wahr oder arbeit zu verfertigen annehmen thette, vnd Solches nicht thette verfertigen ~~vnd dero wegen, kienchten an dem gildemeister-gesehen würde, Soll dem Ampt brüder, zum-ersten-mahl-gebührent-ansagen-laden,-folglich-auch-zum-anderen-mahl,-vmb-ein-Marckstück-brüche~~ alßdan Sol einem frey stehen, zu einen andern meister zu gehen, vnd seine arbeit verfertigen laßen

32

Wohfern auch ein gildebüder whre welcher obgesetzete, Artickeln zur vngebüh außbrechen, oder einige dinge, wan daß ampt beysahnen kompt oder iemandt anders alß einen gildebüder heißet, oder zum nachtheil deß amptes, in etwaß nachsachte, der Sohl in ein viertel bier straf verfallen Sein,

33

Wan aber ein Meister seine fraw thet sterben, vnd er sich gedencket wieder zu verheiraten, an eine Wittfraw oder gildebüders tochter, vnßeres amptes, Sol er nicht mer alß daß einschreibens gelt geben an dem gildemeister so aber eine welche daß Schmide ampt nicht aht thuet heiraten, Sol vor amptewinnung geben zwey Reichthaler, vnd sein einschreibens gelt, vndt verbunden Sein, seine fraw einzuschreiben laßen, binnen zweien Monatten bey brüch eines Marckstückes,

34

Eß Sollen auch hiemit, nicht gestattet werden, daß einige außlender alß Kupfer Schläger, Zinngießers oder sonsten ander leütte welche dem ampt schadlich Sein, vnd in dießen Hochstift Münster ihre wohnung nicht haben, vmb zu hießiren, in dießen ampt Rheine vnd der Stadt Erstlich bey verlihrung ihr gereitschaft, hernacher bey verlihrung ihres bey sich habenden güttes, außgenommen auf vnßer Kirmiß vnd Jahr marckten

wellen obige articulu der billigkeit gemeß zu sein Vermeinen und nichtß darbey zu erinnern gehabt, außershalb waß N. 31 außgeloschet, alß haben selbige unterschrieben

B von Twickel Drost henrich plugge bürgerm.

JG Lethmate JH Weßelß Bürgerm mp

gildemeister Christopfer Bertelinck amptes M

Johan Danschrör amptßmßr

Hier von habe daß originale mit auf Münster genohmen umb pro Clementissima
Confirmatione zu Presentiren

Rheine d. 28ten Janu. 1719

Bf von Twickel Droste

Daß obige originale ist dehm Schmidde ambt wiederumb zu gestelt

Rheine d 30ten January 1719

Bernardt Stüve

Hier auf folgen die Meisterstücke

vnd wirdt ein Jungen meister angesacht, eß sey gleich ein Meisters Sohn oder
frombder gesehl, ahn welchen Tag er sein meisterstück thuet Schmieden, Sohl
dem beiden gildemeistern, vnd alderleuthen, wie auch den dienern, deß mor-
gens mit dem Brantwein, hernach mit ein frustück, dem Mittag aber mit eine
ehrliche mahlzeit, wie auch dem nachmittag mit aufsetzung deß gemachten Mei-
sterstückes, beneben apelen, Nußen, vnd Saltzkuchen, nach gelegenheit der
Zeit tractiren müßen

So einer sich wil in daß amt sein Meisterstücke, ein schmiden eß sey gleich
ein Meisters Sohn oder frombder gesehle, auf daß HoefSchmiden, der Sohl
machen vier Hoefeißen, nicht wieder ins feuer zu bringen, Beschlagen daß
pferd damit, vnd Sol dem pferde zuer Bogederen laßen, vnd da zu noch
zweien anderen aderen, bey welchen die Schaew oder wahr meistere alle Zeit
sollen bey Sein vnd daß pferd soll daß beschlag damit verdienet haben
Darnach aber sollen am dritten tag daß pferd von den Meistern besehen wer-
den, vnd wohfern ein Solches dan guet Befunden vnd erkant werde, Sol er vor
ein Meister zugelaßen vnd erkant werden, wie auch eine axze mit ein brette
beile machen, wan er ein grobschmit dabey wil sein, Sonst muß er sich ander
arbeit, worauf er sein Meisterstück nicht gemacht hatt enthalten, bey ver-
lührung eines bruches.

Wan nuhn ein frombder oder meisters Sohn, der sich wolte ein schmiden, auf
daß Schloßeren, vnd grobschmiden der sol machen ein weiß Stubenschloß, mit
zwey rigeles vnd eine fahle, darauf ein lodet ingericht, mit drey richtschei-
ben, wie auch zum grobschmiden eine Scheraxze mit ein Brettebeile, dan sol
er zum meister zugelaßen vnd erkant werden

Ein Kuferschmit geburet zu machen ein distelirkeßel, vnd ein halben ronden
keßel, wie auch ein Schinckenkeßel

Ein Meßermacher machet ein Spieße oder Bratteißen vnd ein Heuwer mit klei-
nen meßeren prim vnd stecknateln, dahbey allein zu verbleiben

Ein Zinnegießer Sohl machen ein wein kanne mit der formen, wie auch eine
drey puntet schußel mit der formen, vnd da bey an Hern bürgermeistere vnd
Raht seinen aidt abstaten daß im anvertrauwete Zinnen nicht verschlimmeren
oder vertauschen wolte

Ein Büxzen macher Sohl machen ein loep, vnd ein Schloß, Sol sich auch
ander arbeit enthalten

Dabey ist gebräuchlich wan einer sein Meister stück thuet machen, daß alß
dan die gildemeister solten setzen die Schaw oder wahrmeister, welche dem
lungen meister solten auf sehen, damit er sein meister stück Selber mit eige-
ner handt verfertigen thuet

Hochwürdigster Durchleuchtigster Kurfürst

Gnädigster Fürst und Herr H pp.

Ew Churfürstlichen DurchLeucht in aller unterthänigkeit zu hinterbringen
nehmen die eingessenen amts=Brüder des Schmiede amts zu Rheine die
Kühnheit, welcher maßen die Herren Beambte Besagten Rheine denen selben
einige articulen gegeben, wie und welcher gestalt die selben Bey Besagten amt
wegen annehmung eines neuen Meisters und sonsten Vorfallenden sachen sich
zu richten haben sollen, welche dan auch zeithero ihren innhalts fleißig BeoB-
achtet worden;

Wan nun erwehnte amts=genossen gerne sähen, daß Besachte Rolle in allen
ihren puncten und clausulen gnädigst Bestätiget werden möchten ...

geh: rhat d 19 November 1739

Repr: d. 18, Janij 1740

(Rückseite)

Ihre Churfürstliche ... und Herr haben sich hierauf untgüt und gnädigst refe-
riren laßen, und alß die praesentirte Articulen sich nicht Edictmäßig befunden
wöllen höchstdieselben nuhr die Edictmäßigen confirmiren wegen deren übrigen
aber gnädigst verordnet haben, daß an statt deren, die deren Zünften halber
aller und gnädigst erlaßener Edicta eingefolget werden sollen gleich dan auch
in deren Gefolg die Amtsgelder nuhr auf zehn Rthr hiemit determinirt werden.

Urkund Münster 10t Jan. 1740

pt. H: von Plettenberg

(Siegel)

Schmiedeamt
(SAR I 369)
1799

Anhang Nr. 34

(Stellungnahme des Stadtvokaten Crone zur Rolle des Schmiedeamtes ; angefertigt im Auftrag des Magistrats bezüglich des Streitens Bürgermeister Meyer / Schmiedeamt)

Wohlgebohrerer Hochgelährter

Hochgebietender Herr amts Rentemeister

Ew wohlgebohren haben den Magistrat der Stadt Rheine die Rolle des Schmiede amts zu Rheine in abschrift, welche hirbey obruck präsentirt wird, zustellen laßen, damit der Magistrat seine bemerkung darüber einsenden mögte, weshalb der Magistrat nicht ermangelt folgende Anmerckungen anzuführen

1

bey Erlaßung der Landes Verordnung vom 4ten Jenner 1732 welche sich auf das Reichsgesetz von 1731 den 16. August beziehet, gingen Sr Kuhrfürstliche Dchlt willensmeinung dahin, im hiesigen Hochstifte die handwerks mißbräuche abzustellen, frömde handwerker auf zu nehmen, und dadurch die Städte in einen blühenden Zustand zu versetzen, und dabey tüchtige handwerker in hiesigen Hochstift zu erhalten. Sr Kuhrfürstliche Dchlt versprochen zu dem Ende in dem angeführten Edicte, daß diejenigen, so in hiesigem Hochstifte ein amt gewinnen ein jahr von allen lasten frey seyen sollten, wünschten dabey, daß die gesellen um ihr handwerk ordentlich zu erlernen ihre wanderjahren aushalten, und daß sowohl Einheimische als ausländier durch zu hohe Kosten bey gewinnung des amtes davon nicht abgehalten werden sollen pp

2

betrachtet man eine gilde als eine in einer stadt unter öffentlicher Autorität errichtete gesellschaft der handwerks mitglieder einerley art, welche die aufnahme des handwerks zur absicht haben, so muß man gestehen, daß eine Landes herrlich zu bestätigende Rolle für eine jede gilde, wo nicht nothwendig, doch gewiß nützlich sey, und für eine Landes stadt wie Rheine um so mehr, da vermöge der angeführten Verordnung nur derjenigen orter, wo ein amt mit einer amts rolle begnädiget ist, für zünfft mäßig gehalten werden sollen.

3

eine amts Rolle anbelangend, so muß dieselbe dahin gehen, daß

a) in ansehung der Mitglieder einer gilde ein jeder so zunftmäßig gelernt, in der gilde aufgenommen werden könne, ein Mitglied vor dem anderen durch dienst verrichtungen oder verseumun der zeit nicht beschwehrt werde und s:w: und daß

b) in ansehung eines eingeseßenen in der Stadt so wenig als möglich durch eine solche Rolle deßen natürliche freyheit eingeschrenckt werde, und daß
c) wennman im allgemeinen die Rolle für eine gilde, als für eine aus mehreren mitgliedern der handwerk genoßen bestehende gesellschaft in so weit betrachtet, daß das Beste der gilde befördert werden soll, als dann einer solchen gilde, die einer jeden gesellschaft zustehenden Rechte zustehen müssen, mit hin ihnen frey stehen muß die ungehorsamen mitglieder einer gilde gehörig zu bestrafen, jedoch aber auch die Straf gelder zweckmäßig zu verwenden, weshalb jede strafe, die auf söffereyen hinaus läuft, und soo die mitglieder der gilde die Strafe sich zueignen völlig unstatthaft ist, ferner
d) daß da die gilde eine in einer stadt bestehende gesellschaft ist eine gilde unter öffentlicher autorität stehen muß, damit die selbe dem Staate selbst nicht gefährlich werden kann.

Diese allgemeinen bekannte bemerkungen voraus geschickt, will der Magistrat auf die ihm präsentirte copeyliche schmiede amts Rolle folgendes erwiedern.

- 1) wie daß, der Magistrat wieder den ersten ansatz der amts Rolle nichts ein zu wenden habe, auf den zweiten absatz folgendes erwiedern
a) daß eine dreimalige gesinnung von einen der meister werden will ganz unnöthig sey, da der selbe zum ersten mahl gehörig bescheinigen kann, daß er von ehrlichen Leuthen, frey, echt und Recht gebohren sey und eine mehrmalige ansinnung beym amte an seiten der meister eine überflüssige autorität, und an seiten des jungen meisters eine gegründete furcht zu wege bringt.
b) daß das gesuch, daß derjenige, so die gilde gesinnet auch binnen der Stadt Rheine nach seinen lehrjahren drey jahr dienen soll, ist völlig Edicts wiedrig, da
aa) ein jeder so in einem anderen orte zunftmäßig gelernt hat, an einen jedem orte meister werden kann, und wegen dieses punctes der Rolle keiner anders wo als meister anerkannter in Rheine sich als meister niederlaßen darf, welches doch glatt weg der absicht des gesetzes zuwider ist.
bb) bey diesem puncte nicht bestimmt ist, ob und wie lange einer als geselle wandern soll, welches doch bekantlich so höchst nötig ist, damit man nicht immer in Rheine die nemlichen geschickten und respee unerfahrenen schmiede- meister erhalte, und
cc) derjenige, der nach seinen lehrjahren drey jahre dienen soll, von den jahren der wanderschaft nicht allein abgehalten wrd, wondern auch diese drey jahre völlig unnutz angewendet werden, weil sie nichts weiter erlernen als was sie in der Lehre gelernt haben.

hiebey muß der Magistrat gehorsambst bitten, daß statt dieser drey jahren den ausgelerten burschen auferlegt wird, daß sie drey jahre als gesellen reißn müßen, und wobey diesen gesellen nur bey zählung der wanderjahre diejenige zeit berechnet werden müßte, in welcher er nach der zeuchnuß seiner Kundschafft bey auswärtigen meistern wirklich in arbeit gestanden hat, hiedurch würde die Stadt Rheine den vorthail haben, daß die selbe geschicktere meister erhalte, besonders da woh nicht alle, doch gewiß der größte theil der schmiedemeister leyder sich mit der Wanderschaft gar nicht abgegeben haben

c) daß es ebenfalls ordnungswiedrig sey, daß wenn wegen der zulaßung eines meisters bedencken einfiel, als dann bey alter und meister Leute erst beschwehren solle, da doch nach der Landes Verordnung solche fälle von den orts Richter summarisch untersucht und entschieden werden müßten

2) ad § 3 muß fäst gestellt werden, daß die ankommende neue meister solche arbeit verfertigen müßen, woraus man seine kenntniß beurtheilen kann, welches mit den wenigsten kösten verbunden und von den neuen meister leicht zu verkaufen ist, welches meisterstück in beisein von zween meistern zu verfertigen ist, und dabey ganz kurtze zeit erfordern muß.

3) ad § 4. 5. 6. et 7. diese §phen sind völlig Edicts wiedrig, da

a) bey gewinnung der ambter unter den meister söhnen und anderen so einheimisch als frömden gesellen, auch denen so meisters wittiben oder töchter hey-rathen kein unterschied statt finden darf

b) die jungen meister mit herumschicken, aufwarten und dergleichen dienste nicht mehr als die alten meister beschwehrt werden sollen, worüber der grund in dem gesetzte ausgeführt ist, auch

c) in dem gesetzte verordnet ist, daß bey gewinnung des amtes so viel als möglich die kosten erniedrigt werden sollen, damit die jungen meister von der gewinnung eines amtes nicht abgehalten werden sollen, die bezahlung von 20 rtl. und respee von 10 rtl. viel zu viel ist, da die schmiede amts gilde zu Rheine keine Schulden hat, höchstens solche die nur überflüßig gemacht sind, ferner

d) es unerlaubt ist, daß ein neuer meister bier bezahlen soll, da leider die folgen davon sind, daß die älteren meister auf Rechnung des jungen meisters saufen, wo doch der junge meister beym ersten anfang seine wenigen gelder beßer anwenden kann, und muß, wobey der Magistrat noch anzeigen muß, daß man seit kurtzen die traurige erfahrung gehabt, daß den jungen meistern bey besichtigung ihres Meister Stücks, ob schon keine solche deren obhanden wären, auferlegt ist bier gelder zu bezahlen, und wo zuletzt bey der zehr in der späten nacht die altere meister dem jungen meister aufgedrungen haben, daß

derselbe zu seiner antrittsgelder den alten meister einige maaß brantwein oben darauf hat entrichten müßen, welche mißbräuche der Magistrat sehnlichst abgeändert wünscht, und rechtlich wünschen kann.

4) ad § 8. hiebey ist der zusatz zu bemercken, daß auch die Verheyrathung nicht geschehen solle an nicht freye

5) ad § 9. dieser absatz ist ebenfalls unerlaubt, da, wenn ein geselle deshalb, weil er nicht an einem orte wo die gilde gerechtigkeiten nicht gehalten werden 12 stüber zum wachs gelde erlegen soll, dieses nur auf geld prellerey abläuft, welche man doch nicht gestatten darf, weil, wenn er seine arbeit vortsetzt, ohne bezahlung der 12 stüber seine arbeit verrichten kann, weshalb einem solchen knechte die arbeit beym amts meister entweder unbedingt untersagt oder gestattet werden muß, wobey der Magistrat in ansehung in ansehung des meisters wegen deßen verschweigens die angesetzte Strafe zu 1/2 tonne bier, als unerlaubt ansehen muß, da es hier wiederum auf soffereyen angesehen ist.

6) ad § 10. es muß hier festgestellt werden, daß keinem gesellen nacht schlußel zu machen erlaubt sey /:da dieselben in dem brode ihres meisters stehen und eine solche gefährliche arbeit ihnen nicht verstattet werden darf:/ und daß ein meister nicht anders als mit vorwißen des bewohners des hauses oder des Eigenthümers der sache, woran die nacht schlüssel gemacht werden sollen, die selbe machen dürfen, wobey eine strafe von ein viertel bier nicht fäst gestellt werden darf, sondern die übertretung dieses punctes den gemeinen Rechten überlaßen werden muß.

7) ad § 11. das wetten oder spielen muß einem jeden gilde bruder, so weit die Landes gesetzte es verbieten völlig untersagt werden, und wenn die gilde brüder erlaubte spiele unter sich nicht gestatten wollen, so dürfen sie ein solches gegen erlegung 8 stüber strafe nicht verbieten.

8) ad § 12. das wort argwonig gut ist zu unbestimmt und kann deshalb von dem schmiedeamt keine bestrafung bestimt werden, weshalb hier über nicht verordnet, sondern dieses den gemeinen Rechten überlaßen werden muß.

9) ad § 13. & 14. diese absätze sind völlig Edicts wiedrig, da vermöge des Reichsgesetzes vom jahr 1731 sub Nro 2. ein gesell seinen meister 8 tage vorher aufzusagen nur schuldig ist, und ein weiteres in der Stadt Rheine nicht hergebracht seyn kann, besonders wenn man erwegt, daß beym schmiede amt es gewöhnlich ist, daß die gesellen sich nur auf höchstens 14 tage zu bedingen flegen.

10) ad § 15. dieser absatz ist viel zu unbestimt, gibt zu all zu vielen streitigkeiten anlaß und die auf soffereyen festgestellte strafe von 1 tonne bier ist Edicts wiedrig.

11) ad § 16. dieser absatz ist völlig unerlaubt, und der Magistrat der Stadt Rheine kann denselben nicht zugestehen, weil hierdurch die natürliche freyheit eines jeden eingeseßenen der Stadt Rheine wieder rechtlich beschräncket wird.

12) ad § 17. diesen Absatz will und kann der Magistrat der Stadt Rheine nicht annehmen, weil

a) immer ein jeder eingeseßener der Stadt Rheine von einem anderen orte arbeit hat bestellen und verfertigen laßen dürfen, und durch eine solche verordnung ein jeder eingeseßener der Stadt Rheine in seinen Rechten und besitz respee vel quasi seiner natürlichen freyheit würde gekränckt werden, welches der Magistrat im wege Rechtens zugeben nicht einmahl schuldig ist

b) wenn ein jeder schmiede amts genoßener die schmiede arbeit für den nemlichen preis und in der nemlichen güte zu verfertigen im stande ist, kein Eingeseßener bedencken tragen kann,

c) bey Verstattung dieses Rechtes ein jeder eingeseßener der Stadt Rheine das nachtheylige erleyden müßte, daß die hiesigen schmiede genoßen auf alle mögliche art prellen könnten, da es tägliche erfahrung lehrt, daß die auswärtigen meister mit einschluß der transport kosten viel wohlfeiler und auch viel besser, weil bekänzlich die hiesigen amts meister nichts weiter verstehen, als sie in Rheine gelernt haben, die bestellten schmiede arbeiten liefern können, und so gar die hiesigen schmiede einige arbeiten, so von auswärtigen ordentlich verfertiget werden können, zu verfertigen nicht im stande sind, endlich

d) wenn einer ein solches Recht den schmiede amts genoßen verstaten wölte, welches nur auf privat gewaldt und thätlichkeiten hinaus laufen würde da denselben jedes mahl ein gerichts diener wohl mitgegeben, in beysein dieses aber jede nur erdenckliche unerlaubte handlung vorgenommen wird, wovon folgendes kürztlich vorgefallenes factum zum beyspiel dienen mag

im jahre 1798 im junius ließ der Bürgermeister Meyer zu Rheine einen von ihm auswärts beschlagenen wagen nach seinen hauße transportiren; er gebrauchte denselben einige tage und nach verlauf zweier tage nahmen sich die schmiede amtsgenoßen der Stadt Rheine die freyheit mit zuziehung eines gerichtsdieners den sie pro forma bey sich führten vermitz erbrechung der stallthüre den wagen eigenmächtig fort zu nehmen und in voller jubel über der straße nach des wirtens overmans hauße zu transportiren, worauf auf der glücklichen ankunft des wagens nicht ein wenig getruncken wurde, da dieses spolium offenbar war, und der Bürgermeister Meyer die klage darüber angestellt hatte, auch bey dem Rheinischen gericht, bey dem weldlichen hofgericht, und bey der Hochlöblichen Regierung die Restitution des wagens s. c. anbefohlen war, so sahen die schmiede amtsgenoßen um bey künftigen unerlaubten handlungen ihre schande zu decken sich genötiget Sr Kuhfürstlichen Durchlaucht zu ersuchen, damit höchst der selbe geruhen mögte ihre Edicts wiederige Rolle zu bestättigen respee ihnen zu erlauben, daß sie mit zuziehung eines gerichts dieners zu jeder zeit die thüren eines privat eingeseßenen erbrechen und die im hauße eines anderen Elgenthum befindliche schmiede arbeit mit gewaldt fortnehmen mögten, welches doch wohl ein Landes Herr erlauben wird noch kann.

13) ad § 18. wieder diese verfügung läßt sich wohl nichts einwenden, wohl aber wieder die strafe, da die selbe nur auf söffereyen hinaus läuft, besonders da derjenige geselle der seinen vorigen meister die ihm schuldige Rechnung nicht bezahlen kann, auch die strafe zu einer halben tonne bier eben wenig entrichten kann, nicht einmahl zu erwähnen, daß ein meister schuldig ist, seinen gesellen nicht übermäßig zu creditiren und dadurch zu verhindern, daß er bey dem andern keine Arbeit erhalten könne.

14) ad § 19. dieser § ist ebenfalls edicts wiederig, da eine gilde nur als eine in der Stadt unter öffentliche autorität errichtete gesellschaft der handwercks genoßen einerley art betrachtet wird, und also auch nur bestrafung nur unter öffentlicher autorität statt finden kann.

15) ad § 20. dieser § ist wiederum edicts wiederig, weshalb der Magistrat sich lediglich auf das ad § 2 der amts Rolle angeführte sich bezieht.

16) ad § 21. der ausdruck von muthwilligkeit ist zu unbestimmt und muß mehr erlaubt werden, die strafe ist dem verbrechen des muthwillens nicht angemessen, da sonst ein jedes mitglied des schmiede amts, welcher seine arbeit gut versteht, und viele arbeit hat unter dem vorwande des muthwillens seiner arbeit entsetzt werden kann, wo als dan die übrigen mitglieder den vortheil haben, daß sie arbeit des muthwilligen meisters zu genießen haben.

17) ad § 22. Magistrat überläßt es dem höchsten Ermeßen Sr Kuhfürstlichen Dchlt, wie die wahlen der gildemeister einer solchen gilde überlaßen werden sollen, und bemerckt wird dabey, daß dem jungen meistern auferlegte dienen und Einschencken völlig edicts wiederig sey.

18) ad § 23. es muß keinem ein amt aufgezwungen werden, und um so mehr einem schmiedemeister bey verlust seiner gilde nicht. die verzehrung einer tonne bier ist völlig unnötig.

19) ad § 24. die ablegung der Rechnung ist sehr nützlich, wo nicht nothwendig jedoch müssen die zweckmäßigen Einrichtungen vorgeschrieben werden, und eine ordentliche Rolle ihnen zur Richtscheid dienen.

20) ad § 25. die untersuchung dieser sache gehört fürder competenten obrigkeit, nicht aber für die gilde.

21) ad § 26. diese § ist völlig edicts wiederig weil vermöge des Landes gesetzes ein Lehrjunge nur 3 sch 6 pfen zu geben braucht, nicht einmahl des übrigen Inhalts zu erwähnen.

22) ad § 27. 28. und 29. diese absätze sind völlig edicts wiederig wie dieses in § 1 N 3 Lit. d. geseigt ist.

23) ad § 30. die strafe zu 8 stüber findet ebenfalls nicht Statt, nicht einmahl die zweckmäßige verwendung der strafe zu erwähnen.

24) ad § 31. dieser absatz ist schon im jahr 1719 von den beamten und Bürgermeistern als edictswiedrig eingesehen und der ganze inhalt bleibt Edicts wiederig.

25) ad § 32. dieser absatz ist ebenfalls Edicts wiederig, da in dem Landesherrlichen gesetzte von 1732 N. 5 ausdrücklich gesagt wird, daß ein meister der zünften heimlichkeiten nicht verschweigen soll, wobey nicht bemerckt zu werden braucht, daß eine bier strafe nicht Statt finden darf.

26) ad § 33 et 34. diese beyden §phen sind völlig Edicts wiederig, wie vorhin gezeigt ist.

der Magistrat praesentirt diese wenigen bemerkungen gehorsamst hier über, und bittet Ew wohlgebohren gehorsamst dieselben nebst der amts Rolle seiner Kuhrfürstlichen Dcht zur gnädigsten Beurtheilung mit übergeben, und der Stadt Rheine in ansehung ihrer gerechtsahmen durch eine künftig zu entwerfende den Reichs- und Landes gesetzen wie auch der billigkeit angemessene Rolle für die Rheinischen schmiede genoßen nicht praejudicirliches ergehen zu laßen, die wir mit aller hochachtung verharren

Ew wohlgebohrn

gehorsamste Bürgermeister und Rath der Stadt Rheine und unseres derenselben HC: Meyer secretar.

pro copia in fidem de et subscripsit solitoque signo Notariatus munivit
Johannes Hermannus Lensing Ntrius publicus et Immatriculatus ad hoc Requiret.

Schmiedeamt
(SAR I 359)

Anhang Nr. 35

1800, November, 7.

veneris den 7ten 9bris 1800

in betref der schmiede Amts Rolle

Bstr Lensing zeigte Anerinnerungs Schreiben Herren Beamte vom 6ten dieses, in betref der schmiede Amts Rolle, und das Gesuch des uhrmacheren jorden vor, so verlesen, und wollte Hr Bstr Lensing nunmehr das dienliche darüber zu resolviren gebetten haben, und das solches gehörig nachgelebet würde. Hierauf wurde die copeyliche Schmiede Amts Rolle, und die dagegen vom vormaligen H. Stadts Advocaten gemachte Bemerkung verlesen, und darauf folgendes resolviret

ad 1. der Amts Rolle fände Magistratus für billig

ad 2. bemerkte Magistratus daß derjenige welcher das schmiede Amt in hiesiger Stadt nachsuchen wollte, dem herbringen gemäß nur eine gesinnung hierum zu thun brauchte.

ad 3.4.5.6.7.8.9.10.11.12.13.14.15. et 16. glaubte Magistratus Rechtens zu seyn.

ad 17. fände Magistratus folgenden Zusatz für billig, daß es auch keinem gestattet seyn solle, bey unzüftigen und aus wärts der stadt Rheine bestellen, obsonst auch von främden verfertigte schmiede Arbeiten in der Stadt zu bringen, oder holen zu laßen, noch außerhalb den jahr Marckten und kirmeß damit zu handeln, wenn solches aber geschähe, daß hiesige schmiede amt die von den Zunftgenoßen nicht verfertigte zu ihrer Handthierung gehörige Arbeiten oder weides Werck wegnehmen möge, allenfalls mit Vorbehalt das laut 16ten Articul der Rolle dahier in der stadt hergebrachten Handels mit Kluster schloßer und Nägelen.

ad 18.19.20.21. et 22. glaubte Magistratus Rechtens zu seyn.

ad 23. fände Magistratus in so weit billig, jedoch mit der Einschränkung, daß einem Gildemeistern freystehen müste, sich aus erheblichen ursachen für Annahme der Gildemeisters stelle zu bedancken, was die Tonne bier anbelanget, so würde solche nach ergangenen ggsten Rescripti nicht mehr gefordert.

ad 24. wäre billig

ad 25. Similiter in dem hierdurch auf allen fall der Competenten Obrigkeit nicht praejudicirt würde.

ad 26. fände Magistratus für billig.

ad 27.28. et 29. Similiter.

ad 30. Similiter müßte aber zum nutzen der gilde verwendet werden.

ad 31. ceßirt völlig.

ad 32. fände Magistratus billig.

ad 33. et 34. Similiter schließlich

In betref des uhrmacheren Jordan fände Magistratus dienlich daß derselbe mit in den hiesigen schmiede Amt von Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht gnädigst möge auf und angenommen werden. um so mehr da in hiesiger Stadt ein uhrmacher nothwendig der Jordan auch ein fleißiger Bürger, und sich um sein Brodt alle menschliche Mühe gibt., wenn aber ein jeder dahier in der stadt die uhrmacher Profeßion treiben könnte als dann ein ordentlicher und zünftig gelerner Meister nicht leben könne.

Rathsherr Kröger (Mitglied des Schmiedeamtes, H.K.) beehrte sich Copeyliche Rolle mit den dagegen gemachten Bemrckungen bis anstehenden Montag des Morgens 9 uhr aus.

so demselben gestattet, und gedachte stücke Sub Lege restitutionis mitgegeben worden.

Schmiedeamt

Anhang Nr. 36

(SAR I 369)

1801, September, 3.

Amts Rolle Vom schmiede Amt zu Rheine

prod: in curia den 13ten Febr. 1802

Wir Dom-Dechant, Senior, und sämtliche Kapitulär-Herren der hiesigen hohen Cathedral-Kirche zu Münster, als auf erledigten bischöflichen Stuhl regierende Herren. -

Thuen kund, und flügen hiemit zu wissen: daß Wir auf unterthäniges Bitten, und auf gehorsamst erstatteten Bericht für das Combinirte Schlößer-Grobschmiede-Uhrmacher-Kupferschläger- und Zinnengießer Amt in Rheine Hochstifts Münster folgende Rolle Gnädig beliebet, und festgesetzt haben

§:1

Ein jeder, welcher als Lehrbursch, oder Meister in dieses Amt aufgenommen werden will. muß Römisch-Katholischer Religion seyn, und die in der Gnädigsten Verordnung vom 4ten Jänner 1732 bestimmten Bescheinigungen über seine Geburth und freyen Stand beybringen

§:2

Die Ein- und Ausschreibung in- und nach Unterschied aus der Lehre geschieht nach Vorschrift der ebenerwehnten Verordnung in Gegenwart des Lehrmeisters von dem Lehrburschen, sowohl beym Ein als Ausschreiben

a. an jeden der beyden Gildemeister 4 Schil. 8 dt, und

b. an das Amt 1 Rthlr gezahlet werden soll.

§:3

Jeder Lehrbursch, welcher als Schlößer- oder Grobschmied eingeschrieben wird, muß drey Jahre, der als Kupferschmied, oder Zinngießer vier Jahre, welcher als Uhrmacher eingeschrieben wird, Sechs Jahre bei einem zünftigen Meister in der Lehre stehen, und darf während dieser Zeit kein anderes Handwerk, es sey denn, daß ihm solche in dieser Rolle ausdrücklich verstattet seyen, zugleich erlernen. -

Nach Umlauf dieser Lehrjahren, soll dem Lehrburschen, wieder deßen Betragen, und Aufführung nichts Erhebliches auszusagen ist, bey der Ausschreibung aus der Lehre der gehörige Lehrbrief, worinn das, oder die Handwerke, welche der Lehrbursch gelernt hat, ausdrücklich benannt sind, gegeben werden.

§:4

Nur dem Lehrmeister steht es frey, seinen Lehrburschen, welcher sich während seinen Lehrjahren wohl verhalten hat, einiges von seiner bestimmten

Lehrzeit nachzulaßen, jedoch soll dieser Nachlaß höchstens ein halbes Jahr geschehen können.

§:5

Wenn während der Lehrjahre eines Lehrburschen der Lehrmeister verstirbt, die Lehrzeit aber schon zur Hälfte, oder mehr verfloßen ist, so kann der Lehrbursch bey seines Meisters Wittibe, wenn diese einen zünftigen Gesellen hält, seine Lehrzeit fortsetzen. - er kann aber auch mit Vorwißen der Gilde-meister zu einem anderen Amts-Meister gehen, und bey diesem seine Lehrjahre vollenden. In beyden Fällen soll der Lehrbursch nach Beendigung der Lehrjahre auch von der Wittibe, oder von seinem letzteren Lehrmeister beibrachtes Zeugniß seines Wohlverhaltens aus der Lehre geschrieben, und ihm der gewöhnliche Lehrbrief gegeben werden

§:6

Würde aber zur zeit des Absterbens eines Lehrmeisters die Lehrzeit des Lehrburschen noch nicht zur Hälfte abgelaufen seyn, so muß dieser mit Vorwißen der Gildemeister zu einem anderen Amts-Meister gehen, und bey diesem seine übrige Lehrzeit bis zu Ende fortsetzen.

Auf diesem Falle braucht für den Lehrburschen das vereinbahrte Lehr-Geld nicht länger, als nach Verhältniß der Zeit, wo er bey dem verstorbenen Meister in der Lehre war, gezahlet zu werden, und die Gildemeister sind in diesem, sowie auch in dem art. 5 erwähnten Falle, wenn nämlich der Lehrbursch zur Fortsetzen der Lehr-Jahren zu einem anderen Amts-Meister geht, schuldig, solches unentgeltlich in dem Amtsbuche zu bemerken.

§:7

Wenn ein Lehrbursch vor Ablauf seiner Lehrjahre aus der Lehre tritt, und seinen Lehrmeister ohne hinreichende Ursache verläßt, so muß dieser solches dem ältesten Gildemeister anzeigen, damit es im Gildebuche bemerkt werde. Der auf solche Art ausgetretene Lehrbursche darf von keinem anderen Meister dieses Amtes vom nemlichen Handwerke in die Lehre wieder angenommen werden, es seye dann, daß sein vorheriger Lehrmeister hierin williget, welchem es auch frey gestellet wird, den aus der Lehre getretenen Lehrburschen zu sich wieder in die Lehre zu nehmen, jedoch soll es in diesen beyden Fällen so wie mit einem Lehrburschen, welcher zum erstenmale in die Lehre geschrieben wird, gehalten werden.

§:8

Alle diese Vorschriften haben auch bei den Söhnen der Amts-Meister statt, Sie mögen bey ihrem Vater, oder auch bey einem anderen Amts-Meister in die Lehre treten.

§:9

Die Amts-Meister sollen ihren Gesellen und Lehrburschen, mit einem guten und Christlichen Lebens-Wandel vorgehen, Selbige mit keinen über ihre Kräfte steigenden, auch mit keinen sonstigen Haus-Arbeiten beschweren, noch diese dazu anhalten, und ihnen alles dasjenige, was denselben billiger Maaßen gebühret, zukommen laßen; die Gesellen, und Lehrburschen sollen aber auch ihren Meistern treu, und gehorsam seyn, deren Anweisungen gern, und willig folgen, und sich so betragen, wie es sich für gute, fromme, fleißige und Ehrliebende Gesellen, und Lehrburschen geziemet.

§:10

Alle hierüber, und sonst in dem Amte entstehende Klagen sollen nach Vorschrift der am 4ten Jänner 1732 erlassenen Gnädigsten Verordnung, welche in allen vorkommenden Fällen, auch dahier nicht besonders bestimmten Fällen, als Grundlage dieser Amts-Rolle zu halten ist, unverzüglich beygelgt, und abgemacht werden, wes Endes die Handhabung und genaueste Befolgung jener Verordnung dem hiezu besonders deputirten Richtern der Stadt Rheine, so wie auch den Gildemeistern, und Amtsgenossen hiemit und Kraft dieses aufgetragen, und befohlen wird.

§:11

Ein jeder, welcher in dies Amt als Meister angenommen werden will, muß nicht allein von diesem Amte vorerwehnter Maaßen, oder von einem anderen zünftigen Amte seinen Lehrbrief, sondern auch das Zeugniß beybringen, daß er nach Beendigung der Lehr-Zeit noch drey Jahre lang, als Geselle in einer zünftigen Stadt außer Landes gearbeitet habe, dabeneben muß er alle sonstigen in dieser Rolle art. 1 erwähnten Zeugnisse über seine Geburth, und freyen Stand, dem Amte ofenlegen.

§:12

Nachdem ein Geselle alle diese Zeugnisse beigebracht, und das Amt ordnungsmäßig gesonnen hat, sollen die Gildemeister mit Bewilligung des Amtes, und Mehrheit der Stimmen demselben einen Amts-Meister seines Handwerks, welcher mit der erforderlichen brauchbaren Gereitschaft hinreichend versehen ist, zuweisen, und bey diesem Falle soll der Geselle sein Meister-Stück zu verfertigen schuldig seyn.

§:13

Zum Meisterstück soll

- a. von den Schmieden eine breite Handbeile, ein Pflugband, und ein Pferde Hufeisen
- b. von den Schließern ein brauchbares weis gefeiltes Stuben-Schloß mit drey, oder vier Riegeln, und ein breite Handbeile.

- c. von den Uhrmacher eine Tafel Uhr, welche acht Tage geht, ohne aufgezo-
gen zu werden.
- d. von den Kupferschlägern ein distillir Keßel, ein halber runder, und ein
plattförmiger Keßel, und
- e. von den Zinnengießeren eine Kafee-Kanne mit der Form eine drey Pfund
schwere Schüssel
- verfertigt, daneben soll von den Grobschmieden ein Pferd mit vier neuen
Huf Eisen beschlagen werden.

§:14

Da es bisher in diesem Amte hergebracht ist, daß das Grob- oder Hufschmiede
Handwerk, so wie auch das Schlößer Handwerk von einem, und demselben
Amts Meister ausgeübt werde, so hat es hiebey für die Zukunft sein Bewenden,
und soll jedem Fremden Gesellen, welcher sich künftig zur Aufnahme ins Amt
als Schlößer, oder als Grobschmied gehörig qualifiziren wird, die Ausübung
eines jeden dieser Handwerke hiedurch verstattet seyn, in Vorgang, daß der-
selbe für jedes Handwerk das dahier art. 13 bestimmte Meisterstück verfer-
tigt habe.

§:15

Damit bey der Verfertigung des Meister-Stücks keine Unterschleife vorgehen,
und das Amt versichert seye, daß solches von dem Gesellen selbst verfertigt
worden, so müssen während der Bearbeitung des Meister-Stückes die beyden
Gildemeister, ein Beschau-Meister, und des Amtes-Knecht mehrmahl abwech-
selnd hiebey zugegen seyn, wofür einem jeden derselben wegen ihrer Bemühung
und Versäumniß von den Gesellen 9 ß 4 dt gezahlt werden.

§:16

Die Besichtigung, und Untersuchung des Meisterstücks wird nach Vorschrift
der Verordnung vom 4ten Januar 1732 vorgenommen.

§:17

Der Gewinn des Amtes wird für den Amtes-Meister ohne Unterschied, ob dieser
ein Meister-Sohn sey, oder nicht, auf 15 rthlr, und für die Frau auf 3 rthlr
Gnädig festgestellt, jedoch also, daß hievon die Halbscheid gleich bey dem Ein-
tritt ins Amt, die andere Hälfte aber in dem nächst folgenden Jahre erlegt
werden solle, und müße.

§:18

Allen, und Jeden, welche in der Stadt Rheine in dieses Combinirte Amt nicht
aufgenommen, oder welche keine Frey-Meister sind, wird hiemit verbothen,
eines dieser Handwerke daselbst auszuüben - zugleich werden die bisher als
Amtesmeister des Schmiede- und Schlößer Handwerks, so wie auch der Kupfer-
schläger-, und des Zinnengießere Handwerks in dieses Amt angenommen, und

dafür erkannte auch hierdurch als wirkliche Amtes Meister, so wie auch der
Henrich Jörden als Amtesmeister des Uhrmacher Handwerks hiemit gehalten
und bestätigt.

§:19

Zur Vorbeugung der Diebstähle darf kein Meister sich unterstehen, für unbe-
kannte Persohnen, oder auch für Dienstbothen ohne Vorwissen ihrer BrodHer-
ren Schlüssel, Häcken, oder sogenannte Kläsgen, obsonsten Bruchseisen, oder
gefährliche Instrumente zu verfertigen.

§:20

Außer den freyen Jahrmärckten darf Niemand anderwärts verfertigte, zu dieses
Amt gehörige Schmiede- Schlößer- Kupferschläger- und Zinnengießere Arbeiten
in die Stadt Rheine zum Verkauf bringen, arbeitthen, oder damit handeln,
sonst wird in Vorgang der bey dem Orts-Richter nachzusuchen, und von diesem
zu ertheilenden Erlaubniß dem Amte verstattet, solche Arbeit fortzunehmen -
jedoch soll solches jedesmal dem dasiegen Richter eingeliefert werden, damit
dieser nach vorgegangener Untersuchung über die Confiscations-Strafe er-
kenne.

§:21

Von diesem Verbothe werden aber Nägel und Kluster Schlößer ausgenommen,
welche zu jederzeit in die Stadt Rheine gebracht, und hierinn auch von Anderen
verkauft werden mögen.

§:22

Wer eine nach Bestimmung der mehrgedachten Gnädigen Verordnung unehrliche
Persohn heyrathet, sich aus der Stadt Rheine anderwärts häußlich niederläßt,
wer sich eines schweren, oder auch infamirenden Verbrechens, als nemlich
einer feindlichen Aufwieglung, eines Diebstahls, und dergleichen theilhaftig
macht, der soll des Amtes verlustig seyn, - des nemliche soll eintreten, wenn
eine Wittwe sich außer dem Amte wieder verheyrathet.

§:23

Die nachgelaßene Wittibe eines Amtesmeisters soll befugt seyn, zu Fortsetzung
des Handwerks bey den Gildemeistern einen Gesellen anzuverlangen, welcher
ohne hinlängliche Ursache, worüber der Orts-Richter erforderlichen Falls
entscheiden soll, den angetragenen Dienst nicht ausschlagen darf, auch ist
der Meister, wobey ein solcher Gesell arbeitet, schuldig, denselben binnen
12 Tagen aus seinen Dienst zu entlaßen.

§:24

In jedem Jahre auf Michaelis Tag sollen die sämtliche Amtes-Meister des Morgens
früh dem Gottes dienst für die verstorbenen Brüder, und Schwester bey wohnen.

§:25

Am selbigen Tage des Nachmittags sollen dieselbe sich wieder versammeln, und durch Stimmen Mehrheit zwey Gildemeister, oder Vorsteher des Amts wählen.

§:26

Bey dieser Versammlung sollen die Gildemeister zuerst diese Amts Rolle, und so dann die über dem Jahre eingegangenen, und ausgegebenen Gelder geführte Rechnung deutlich dem Amte vorlesen, letztere mit Quittungen belegen, dasjenige, was wieder die Rechnung eingewandt wird, erörtern, den Vorschuß- oder Überschuß im Amtbuch notiren, und alle, die Gildemeister betreffende Nachrichten, so wie auch den Geld-Vorrath an die beyden neuen Gildemeister überliefern, übrigens soll auch bey abnahme der Amtsrechnung darauf gehalten werden, daß die Verwendung der AmtsGelder zum Nutzen des Amts geschehen seye.

§:27

Die Beerdigung einer aus dem Amte gestorbenen Persohn, und den dafür abzuhaltenen Gottesdienst dürfen die Amts-Meister ohne hinlängliche dem zeitlichen Gildemeister vorher zu meldende Ursache nicht versäumen, wenn dieselben hierzu von den Gildemeistern durch die jüngsten Amts-Meister gehörig verbottet worden - auch sind die jüngsten Amtsmeister gehalten, die todten Kerzen und die Leiche zu tragen.

§:28

Ein jeder des Amts, so obigen Artikulen sich nicht flügt, oder den Gildemeistern in billigen Amtssachen nicht folget, ist dem Amte mit 1/2, und nach Unterschied mit 1 oder 2 M Wachs verfallen.

§:29

Nach diesen also festgesetzten Bestimmungen hat sich oben erwehntes Combinirtes Amt in Rheine, und sonst jeder, den sie betreffen, gehorsamst zu achten.

§:30

Übrigens werden nach befinden der Umstände zu jederzeit Landesherrliche Abänderungen, und Zusätze in dieser Amts-Rolle, so wie auch allenfalls derselben völlige Einziehung ausdrücklich vorbehalten, zugleich wird dem Amte befohlen, unseren Beamten zu Rheine, Unseren dasigen Richter, so wie dem Stadt-Magistrat zu Rheine von dieser Rolle eine Authentische Kopey zu überreichen.

Urkund beygedruckten Hochwürdigen Domkapitels Geheimen Raths Insiegels, und der vidimation. Münster den 3ten September 1801

Clement August Freyherr Korf genannt Schmiesing
(Kopie des Notars Elberfeld, 'Rheine d. 24. Nov. 1801)

Schmiedeamt
(SAR I 387)

Anhang Nr. 37

1810, Februar, 21.

Actum Rheine d 21 Febr. 1810

Inventarium des Mobiliar Vermögens des Schmiede Amts dahier mit Einschluß der Kupferschmiede und Zinngießer.

1. Laut vorjähriger Rechnung der abgetretenen Gildemeister blieb der Caße ein Vorrath von	5.19.13
Hierauf ist von den jetzigen Gildemeistern Jos. Kröger sen. und J.H. Bregen laut quittung gezahlt die Zinsen an J. Brinkhoffmann gezahlt von 163 rthlr Capital zu	5.15.6
an Wirth Kleiner l. Rechnung	3.18.-
noch an denselben	<u>-13.5</u>

9.22.11

Mithin ist der Vorschuß der jetzigen Gildemeister 4.2.12

Hinzu eine Capitalschuld zu 4 p Ct an Frans Schohaus zu 200.---.-

noch eine Capitalschuld an J. Brinkhoffmann zu 163.---.-

Also die sämtlichen Schulden des Schmiede Amts betragen ohne die laufende Zinsen 367.2.12

2. An Zahlungen der jungen Meistere restiren

Thom. Schulte 7.12.-

Frans Wilkens 3.---.-

Theod. Robbers 2.12.-

Ludowicy 1.6.-

Theod. Bleckers 7.12.-

Summa

21.18.1

3. Ferner befand sich das Protocoll der Amtsmeister vom Jahre 1607 anfänglich, des gleichen eines von 1767 anfänglich

4. eine alte Amts Rolle mit ein silbern Schild

5. eine neue Amts Rolle

6. die Acten von den verlohrenen Rechtsstreit in Sachen G.H. Meyer wieder das Schmiede Amt wovon obige Schulden herrühren

7. das Amts Siegel von Zinn

8. Kaiserliche Edikten vom Jahre 1732

9. 12 alte und neuere Register oder Rechnungen

10. eine Rolle gedruckter Kundschaften, und andere alte Schriften ohne jetzigen Werth

praectis nunc praedictis conditionibus thaten Magistratus und sie anfangs gedachte Gildemeistere über obgedachten conditionen ihr gutachten und gutbefinden in folgenden puncten ertheilen nemlich

1mo

daß ein hiesiges schier künftig existirendes Kraher amt nicht befuget seyn solle, sonderliche Privilegia in betref ihres schier künftig existirenden Kraher amts in betref von stadts Abgaben unter keinen Vorwande wie die auch immer nahmen haben können und mögen nachzusuchen, wogegen dann auch dieselbe mit keinen Extra besonderen in hiesiger Stadt Rheine nicht hergebrachten abgaben beschwehet, sondern wie die abgaben hier in der Stadt hergebracht belassen werden sollten

2do

daß es einen jeden Eingeseßenen hiesiger Stadt Rheine frey stehen sollte für seine eigene Haushaltung waaren zu verschreiben und kommen zulaßen, indeßen sollte es einen ausländischen Kaufman nicht erlaubt seyn seine beysich führende waaren an einen dahier in den künftig existirenden Kraher Amt nicht gehörigen hiesigen stadts Eingeseßenen zu verkaufen

3tio

daß Magistratus und sie Gildemeistere in betref deren in praesentatis conditionibus bestimmten vier Reisejahren für ratsam erachten, daß bey vorkommen können sicheren erheblichen umständen künftig existirenden Kraher amte die macht vorbehalten verbleiben müße, daß solches bey vorkommenden erheblichen umständen nach, ein und dem befinden nach zwey lehrjahren schencken könne und möge, und wurde dieser punct den existirenden Kraher Amte zu ihren eigenen gutfinden anheimgestellt schließlich

4to

müste einen jeden hiesigen Eingeseßenen frey stehen à dato dieses in zeit von einen halben jahr die subscription in betref gegenwärtig nachgesucht werdenden Kraher amts gegen contribuirung was die würckliche Subscribenten bezahlen, mitunterschreiben und beitreten mögen.

obstehende 4 puncten thäte Magistratus und sie Gildemeistere um denen praesentatis conditionibus zu adiren für dienlich ratsam und gut befinden sic actum Rheine in curia Magistratus auf der Ratskammer in Anno Mense et die ut Supra

(SAM Mscr. I, Nr. 71)

Korn Taxe wobey zu Merken das

ein Malder Münsterischer maaße 12 scheffel

ein Scheffel 4 spind

ein Spind 3 becher

eine last Korn 10 malt 2 scheffel

wie auch die erbsen der weitzen die bohnen der rogggen gleichgerechnet werden

(Amtsblatt der Königl. Reg. Münster Nr. 36 Münster, 4.9.1819; S. 273 - 282)

Provisorische Vergleichungs-Tabelle der im Reg.-Bez. Münster

gebräuchlichen Maaße und Gewichte mit den neuen Preußischen Normalen

Der neue Preußische Scheffel hält in Rheinländischen Cubic-Zoll: 3072

Der vorbemerkte Orts-Scheffel hält in Rheinländischen Cubic-Zoll:

Münster 1325 $\frac{7}{10}$

Rheine 1259 $\frac{90}{1000}$

(Umrechnung: 1 Rheinischer Zoll = 0,02615 m; 1 Rhein. Cubic-Zoll = 17,8819 cm³)

1 Münst. Scheffel = 23, 70 l	1 Münst. Kanne = $76 \frac{1635}{1000}$ Rhn. CZol
1 Münst. Malter = 284,472 l	1 Münst. Ohm = 108 Kannen = 147,09
Reduktionsfaktor Roggen: 0,7278	1 Münst. Tonne = 112 Kannen = 152,43
1 Münst. Malter Roggen = 207,038 kg)	1 Münst. Kanne = 1,361 l

1 Reichtaler	= 28 Schillinge	= 50 Stüber (1755)
1 matter Taler	= 48 Stüber	
1 Schilling	= 12 Deut	
1 Gildemark	= 18 Stüber	
1 rhein. Gulden	= 8 Schilling (Röcken, 1935, S. 39)	
1 Schilling	= 12 Pfennig (Röcken, 1935, S. 39)	
1 Markstück	= 12 Schilling (1776)	
1 Gulden (holl.)	= 15 Sch. 2 pf. (Scotti, 1770)	
1 Taler	= 24 Sch. 6 dt. (Scotti, 1572)	
1 Taler	= 28 Sch. (Scotti, 1581)	

praectis nunc praedictis conditionibus thaten Magistratus und sie anfangs gedachte Gildemeistere über obgedachten conditionen ihr gutachten und gutbefinden in folgenden puncten ertheilen nemlich

1mo

daß ein hiesiges schier künftig existirendes Kraher amt nicht befuget seyn solle, sonderliche Privilegia in betref ihres schier künftig existirenden Kraher amts in betref von stadts Abgaben unter keinen Vorwande wie die auch immer nehmen haben können und mögen nachzusuchen, wogegen dann auch dieselbe mit keinen Extra besonderen in hiesiger Stadt Rheine nicht hergebrachten abgaben beschwehret, sondern wie die abgaben hier in der Stadt hergebracht belassen werden sollten

2do

daß es einen jeden Eingeseßenen hiesiger Stadt Rheine frey stehen sollte für seine eigene Haushaltung waaren zu verschreiben und kommen zulaßen, indeßen sollte es einen ausländischen Kaufman nicht erlaubt seyn seine beysich führende waaren an einen dahier in den künftig existirenden Kraher Amt nicht gehörigen hiesigen stadts Eingeseßenen zu verkaufen

3tio

daß Magistratus und sie Gildemeistere in betref deren in praesentatis conditionibus bestimmten vier Reisejahren für ratsam erachten, daß bey vorkommen können sicheren erheblichen umständen künftig existirenden Kraher amte die macht vorbehalten verbleiben müße, daß solches bey vorkommenden erheblichen umständen nach, ein und dem befinden nach zwey lehrjahren schencken könne und möge, und wurde dieser punct den existirenden Kraher Amte zu ihren eigenen gutfinden anheimgestellt schließlich

4to

müße einen jeden hiesigen Eingeseßenen frey stehen à dato dieses in zeit von einen halben jahr die subscription in betref gegenwärtig nachgesucht werdenden Kraher amts gegen contribuirung was die würckliche Subscribenten bezahlen, mitunterschreiben und beitreten mögen.

obstehende 4 puncten thäte Magistratus und sie Gildemeistere um denen praesentatis conditionibus zu adiren für dienlich ratsam und gut befinden sic actum Rheine in curia Magistratus auf der Ratskammer in Anno Mense et die ut Supra

Maße und Gewichte

(SAM Mscr. I, Nr. 71)

Korn Taxe wobey zu Merken das
ein Malder Münsterischer maaße 12 scheffel

ein Scheffel 4 spind

ein Spind 3 becher

eine last Korn 10 malt 2 scheffel

wie auch die erbsen der weitzen die bohnen der roggen gleichgerechnet werden

(Amtsblatt der Königl. Reg. Münster Nr. 36 Münster, 4.9.1819; S. 273 - 282)

Provisorische Vergleichungs-Tabelle der im Reg.-Bez. Münster gebräuchlichen Maaße und Gewichte mit den neuen Preußischen Normalen

Der neue Preußische Scheffel hält in Rheinländischen Cubic-Zoll: 3072

Der vorbemerkte Orts-Scheffel hält in Rheinländischen Cubic-Zoll:

Münster 1325 7/10

Rheine 1259 90/1000

(Umrechnung: 1 Rheinischer Zoll = 0,02615 m; 1 Rhein. Cubic-Zoll = 17,8819 cm³)

1 Münst. Scheffel = 23, 70 l	1 Münst. Kanne = 76 $\frac{1635}{1000}$ Rhn. CZoll
1 Münst. Malter = 284,472 l	1 Münst. Ohm = 108 Kannen=147,09
Reduktionsfaktor Roggen: 0,7278	1 Münst. Tonne = 112 Kannen=152,43
1 Münst. Malter Roggen = 207,038 kg)	1 Münst. Kanne = 1,361 l

1 Reichtaler	= 28 Schillinge	= 50 Stüber (1755)
1 matter Taler	= 48 Stüber	
1 Schilling	= 12 Deut	
1 Gildemark	= 18 Stüber	
1 rhein. Gulden	= 8 Schilling (Röcken, 1935, S. 39)	
1 Schilling	= 12 Pfennig (Röcken, 1935, S. 39)	
1 Markstück	= 12 Schilling (1776)	
1 Gulden (holl.)	= 15 Sch. 2 pf. (Scotti, 1770)	
1 Taler	= 24 Sch. 6 dt. (Scotti, 1572)	
1 Taler	= 28 Sch. (Scotti, 1581)	

LITERATURVERZEICHNIS
=====**A. Ungedruckte Quellen****Stadtarchiv Rheine: SAR**

Stadtquellen I und II;
Archiv Deventer;
Nachlaß A. Führer;
Lohnherrenrechnungen;

Staatsarchiv Münster: SAM

Fürstentum Münster, Gilden und Zünfte;
Fürstentum Münster, Landesarchiv;
Fürstentum Münster, Geheimer Rat;
Regierung Münster Nr. 1684 und 95 II;
Oberpräsidium 2774 I und II;

Bistumsarchiv Münster: BAM

General Vicariat HS 149;
Pfarrarchiv Rheine St. Dionys;

Hochbauamt der Stadt Rheine: HBA-Rheine

Rijksmuseum voor Volkkunde "Het Nederlands Openluchtmuseum
Abtlg. Realia, Mikrofilmarchiv

B. Literatur

- Abel, Wilhelm
1962 Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Hrsg. v. G. Franz. Stuttgart.
- 1966 Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. 2. Auflage. Hamburg, Berlin.
- Adler, Georg
1903 Über die Epochen der deutschen Handwerker-Politik. Jena. Amts-Blätter der Königl. Reg. Münster. Münster.
1819ff
- Ammann Hektor
1956 Wie groß war die mittelalterliche Stadt? In: Studium Generale, Jahrgang 9, Heft 9, S. 503 - 506.
- Arentz, Ludwig
1935 Die Zersetzung des Zunftgedankens. Diss. Köln. Köln.
- Auer, Alfons
1964 Art. 'Säkularisierung'. In: Lexikon für Theologie und Kirche Bd. IX. 2. Aufl. Freiburg. Hrsg. v. J. Höfer u. K. Rahner. Sp. 253f.
- Baumeier, Stephan
1974 Das Bürgerhaus in Warendorf (= Schriften der volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Bd. 22) Diss. Münster. Münster.
- Bausinger, Hermann
1970 Zur Problematik historischer Volkskunde. In: Abschied vom Volksleben (= Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen. Im Auftrag der Tübinger Vereinigung für Volkskunde hrsg. v. H. Bausinger, G. Korff, R. Schenda u. M. Scharfe, Bd. 27) Reutlingen. S. 155 - 172.
- Bechtel, Heinrich
1930 Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. München, Leipzig.
1951 Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. 2. Aufl. München.
- Becker, Heinrich
1962 Rheine - Analyse einer Industriestadt des münsterländischen Textilgebietes. Diss. Münster. Münster.

- Beckmann, Johann
1780 Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufacturen, vornehmlich derer, die mit der Landwirtschaft, Polizey und Cameralwissenschaft in nächster Verbindung stehn. 2. verb. u. verm. Aufl. Göttingen. (Repro, hrsg. v. Zentralantiquariat der DDR. Leipzig. 1970)
- Beckschäfer,
1910 Beiträge zur Geschichte des Osnabrücker Weihbischofs Karl Klemens Reichsfreiherr von Gruben. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Bd. 34. Osnabrück. S. 132 - 198.
- Below, Georg v.
1911 Art. 'Zünfte'. In: Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. Hrsg. v. L. Elster. Jena. Bd. 2 S. 1484 - 1495.
- 1926 Die Motivation der Zunftbildung im Mittelalter. In: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Auflage. Tübingen.
- Bischof, Franz
1926 Der Anteil der Gilden am Stadregiment der westfälischen Städte. Diss. Münster. Warendorf.
- Blümer, Hans.
1928 Das Tischlergerk in der Stadt Münster i. Westf. Diss. Münster. Münster.
- Blumberg, Horst
1965 Die deutsche Textilindustrie in der industriellen Revolution (= Veröffentlichungen des Instituts für Wirtschaftsgeschichte an der Hochschule für Ökonomie Berlin-Karlshorst. Hrsg. v. H. Motek. Bd. III.) Berlin.
- Borst, Arno
1973 Lebensformen im Mittelalter. Frankfurt/M u. Berlin.
- Brauchitsch, M. v.
1887 Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze für die Provinz Westfalen mit den neuen Verwaltungsgesetzen. Zusammengestellt und im amtlichen Auftrag hrsg. v. O. Braunbehrens. Berlin.
- Brinkmann, Franz
1926 Gewerbe und Handel - die Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld. Bearb. v. H. Hüer u. F. Th. Drachter. (= Beiträge zur Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt Coesfeld. Heft 1) Coesfeld.

- Bücher, Karl
1917 Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1. Sammlung. 10. Aufl. Tübingen.
- Danckert, Werner
1963 Unehrlische Leute. Die verfeimten Berufe. Bern u. München.
- Darpe, Franz
1886 Das Gildewesen der Stadt Rheine. In: Zschft. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 44. I. Abtlg. S. 98 - 149.
- 1880 Zur Geschichte der Stadt Rheine. In: Zschft. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 38. I. Abtlg. S. 43 - 141.
- 1888 Humanismus und die kirchlichen Neuerungen des 16. Jahrhunderts sowie deren Bekämpfung in Rheine. In: Zschft. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 46. I. Abtlg. S. 1 - 44.
- 1890 Herford und Rheine; Politik der Bischöfe von Münster zur Begründung und Befestigung ihrer Herrschaft über Rheine. In: Zschft. für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 48. I. Abtheilung. S. 181 - 208.
- Duncker, Hermann
1903 Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittel-Industrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. Leipzig. Leipzig.
- Engelmeier, Paul
1937 Heimatbuch Telgte. Hrsg. v. d. Stadt Telgte. Telgte.
- Engemann, Herbert
1957 Die Goslarer Gilden. Diss. Göttingen. (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar. Hrsg. v. K.G. Bruchmann u. H. Spier, H. 16) Goslar.
- Ennen
1863 Leonhart und Gottfried Eckertz (Hrsg.)
1863 Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. II. Köln.
- Faber, Alfred
1957 Entwicklungsstufen der häuslichen Heizung. München.
E. (Hrsg.)
- Fink,
1927 Das älteste Stadtbuch von Osnabrück. (= Osnabrücker Geschichtsquellen. Bd. IV.) Osnabrück.
- Fischer, Wolfram
1957 Quellen zur Geschichte des deutschen Handwerks. Selbstzeugnisse seit der Reformationszeit. Göttingen, Berlin, Frankfurt

- Fischer, Wolfram
1964 Das deutsche Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 120. S. 686 - 712.
- Führer, Anton
1927 Geschichte der Stadt Rheine. 1. Aufl. Rheine.
1974 Geschichte der Stadt Rheine. 2. Aufl. Hrsg. v. H. Büld. Rheine.
- Fuhse,
1935 Handwerksaltertümer. (= Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig. Bd. VII.) Braunschweig.
- Gehrke, F.
1839 Praktisches Handbuch für Tischler und andere Holzarbeiter nebst einer Mustersammlung der jetzt modernsten Meubles- und Bauzeichnungen. 2. verb. Aufl. Berlin.
- Greber, Josef M.
1956 Die Geschichte des Hobels. Von der Steinzeit bis zum Entstehen der Holzwerkzeugfabriken im frühen 19. Jahrhundert. Zürich.
- Gierke, Otto v.
1954 Das deutsche Genossenschaftswesen. Bd. I. (Unveränderter Neudruck der 1. Aufl. Berlin. 1868.) Darmstadt.
- 1957 Die Steinsche Städteordnung. (Neudruck einer Rede vom Jahre 1909). Darmstadt.
- Haase, Carl
1965 Die Entstehung der westfälischen Städte. (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I. Heft 11.) 2. Aufl. Münster.
- Handbuch des Bistums Münster
1946¹ Bd. I. Bearb. v. H. Börsting u. A. Schröer. 2. Aufl. Münster.
1946² Bd. II. Bearb. v. H. Börsting. 2. Aufl. Münster.
- Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
1971 Hrsg. v. H. Aubin u. W. Zorn. Bd. I. Stuttgart.
- Handwerks-Ausstellung
1925 Verkehrswoche Rheine. 8. - 16. August 1925. Hrsg. v. Hauptausschuß. Rheine.
- Hartig, Joachim
Das Hochstift Münster. (Im Druck befindl.) Münster.
- Heffter, Heinrich
1950 Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Stuttgart.
- Hellwag, Fritz
1924 Die Geschichte des deutschen Tischlerhandwerks. Berlin.

- Herzig, Arno
1973 Judentum und Emanzipation in Westfalen. (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I. Heft 17.) Münster.
- Hirschfelder, Heinrich
1971 Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert. (= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. Bd. 16. Hrsg. v. Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück) Osnabrück.
- Hömberg, Albert K.
1962 Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter. In: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Bd. 14 (1961). S. 8 - 41.
- 1967 Westfälische Landesgeschichte. Münster.
1968 Wirtschaftsgeschichte Westfalens. Münster.
- Hövel, Ernst
1936 Das Bürgerbuch der Stadt Münster 1538 - 1660. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Bd. VIII.) Münster.
- Honselmann, Wilhelm
1964 Von westfälischen Scharfrichtern. In: Westfälische Zeitschrift - Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 114. III Abteilung. S. 269 - 286.
- Jeggle, Utz
1969 Judendörfer in Württemberg. (= Volksleben. Bd. 23) Tübingen.
- Jonas, Wolfgang, Valentine Linsbauer u. Helga Marx
1969 Die Produktivkräfte in der Geschichte. Bd. I. Berlin.
- Jüdisches Jahr - Jüdischer Brauch
1972 Katalog der Ausstellung im Landesmuseum Münster v. 7.11. bis 4. 12. 1972. Gestaltung: Jürgen Schwark und Zvi Sofer. Münster.
- Karmarsch, Karl u. Friedrich Heeren
1843 Technisches Wörterbuch oder Handbuch der Gewerbkunde. Bearb. nach Dr. Andrew Ure's Dictionary of Arts, Manufactures and Mines. 3 Bde. 1843 u. 1844. Prag.
- Kaufhold, Karl Heinrich
1968 Das Handwerk der Stadt Hildesheim im 19. Jahrhundert. (= Göttinger Handwerkswissenschaftliche Studien. Bd. 13.) Göttingen.

- Kersting, August
o. J. Rheiner Kaufleute und Gewerbetreibende zu Beginn des Eisenbahnzeitalters. Rheine.
- 1956 Die alte Emsschiffahrt. In: Alle Fäden laufen durch Rheine. Eine Verkehrsgeschichte des Emstales. Hrsg. v. d. Stadt Rheine. S. 17-30. Rheine.
- 1959 Das Textilindustriegebiet des westfälisch-niederländischen Grenzbezirks. In: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Bd. 11. (1958) S. 86 - 111.
- Keutgen, Friedrich
1903 Ämter und Zünfte. Jena. (Neudruck, unverändert, Aalen. 1965.)
- Kewes,
1924 Die gewerblichen Gilden. In: Festschrift 'Beckum 1224 - 1924'. Dortmund. S. 103 - 109.
- Keyser, Erich
1943 Bevölkerungsgeschichte Deutschlands. 3. umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig.
- 1952 Niedersächsisches Städtebuch. (= Deutsches Städtebuch - Handbuch städtischer Geschichte. Bd. III.1.) Stuttgart.
- 1954 Westfälisches Städtebuch. (= Deutsches Städtebuch - Handbuch städtischer Geschichte. Bd. III.2.) Stuttgart.
- Klocke, Friedrich v.
1927 Patriziat und Stadtadel im alten Soest. (=Pfungstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. 18.) Lübeck.
- Köstlin, Konrad
1972 Von den Kösten der Bürger. In: Kieler Blätter zur Volkskunde. Bd. IV. S. 73 - 93.
- Kohl, Wilhelm
1964 Quellen zur Bevölkerungsgeschichte des Kreises Beckum. In: Heimatkalender 1964 für den Kreis Beckum. Beckum. S. 56 - 62.
- Kolck, Franz
1925 Die Geschichte des Rheiner Schützenwesens. (= Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier der Bürger-Schützengesellschaft.) Rheine.
- 1952 Der Schotthock und seine Schützen. Festschrift. Rheine.
1956 Markt und Gastlichkeit in Rheine. In: Alle Fäden laufen durch Rheine. Eine Verkehrsgeschichte des Emstales. Hrsg. v. d. Stadt Rheine. Rheine. S. 31 - 41.

- Kolping 100 Jahre Kolping. Festschrift des Kolpingvereins Rheine.
1967 Rheine.
- Kramer, Karl-S.
1958 Altmünchener Handwerk. Bräuche, Lebensform, Wanderwege. In: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde. München. S. 111 - 137.
- 1971 Art. 'Handwerk (volkskundlich)'. In: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hrsg. v. A. Erler u. E. Kaufmann. Bd. I. Berlin. Sp. 1984 - 1988.
- Krebs, Werner
1933 Alte Handwerksbräuche. (= Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde. Bd. 23.) Basel.
- Kroeschell, Karl
1960 Weichbildrecht. (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 3.) Köln, Graz.
- Krüger, Herbert
1930 Hörter und Corvey. Ein Beitrag zur Stadtgeographie. In: Westfälische Zeitschrift - Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 87. II. Abtlg. S. 1 - 108.
- Krumbholz, Robert
1898 Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Bd. 70.) Leipzig.
- Kuczynski, Jürgen
1954 Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis in die Gegenwart. 6. unveränderte Aufl. Berlin.
- Kuske, Bruno
1943 Wirtschaftsentwicklung Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert. (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Reihe I. Heft 4.) Münster.
- Lahrkamp, Helmut (Hrsg.)
1968 Die Geburtsbriefe der Stadt Münster 1548 - 1809. (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. NF. Bd. 4.) Münster.
- Löffler, Peter
1974 Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Diss. Münster. (= Studien zur Volkskunde. Bd. 48.) Münster.

- Lösch, Heinrich v.
1907 Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Bd. I. Bonn.
- Lorenz, Charlotte
1956 Sozialstatistik. In: Handbuch der Soziologie. Hrsg. v. W. Ziegenfuss. Stuttgart. S. 331 - 395.
- Lütge, Friedrich
1952 Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Berlin, Heidelberg, Göttingen.
- Marx, Karl
1960 Das Kapital. Hrsg. v. F. Engels. .. Aufl. Berlin.
- Mauersberg, Hans
1960 Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit. Göttingen.
- Mitgau, Hermann
1952 Berufsvererbung und Berufswechsel im Handwerk. Untersuchungen über das Generationsschicksal im Gesellschaftsaufbau, (= Friedewalder Beiträge zur sozialen Frage. Heft. 4.) Berlin-Spandau.
- Möller, Helmut
1969 Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. (= Schriften zur Volksforschung. Bd. 3. Hrsg. v. G. Heilfurth, K. Ranke, M. Zender Berlin.
- Möser, Justus
1868 Patriotische Phantasien. Hrsg. v. J.W.J.v. Voigts. Neue verm. Aufl. Bd. I u. II. Berlin.
- Mummenhoff, Ernst
1901 Der Handwerker der deutschen Vergangenheit. (= Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. Bd. 8. Hrsg. v. G. Steinhausen.) Leipzig.
- Murdfeld, Magdalene
1925 Geschichte der Saline Gottesgabe bei Rheine i.W. nebst weiteren Beiträgen zur münsterländischen Wirtschaftsgeschichte. Diss. Münster. Münster.
- Nübel, Otto
1913 Das Landhandwerk des Münsterlandes um die Wende des 19. Jahrhunderts. Diss. Münster. Münster.
- Patterson, R.
1969 Art. 'Spinning and Weaving. In: A History of Technology. Hrsg. v. Ch. Singer, E.J. Holyard, A.R. Hall. Vol. III. Oxford. 3. Aufl. S. 151 - 180. Vol. IV. Oxford. Reprint. S. 191 - 202. (1967)

- Philippi, Fr.
1890 Die ältesten Osnabrückischen Gildeurkunden (bis 1500) mit einem Anhang über das Rathssilber zu Osnabrück. Festschrift der Stadt Osnabrück zur 19. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins. Osnabrück.
- Pieper-Lippe, Margarete
1963 Westfälische Zunftsiegel. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Bd. 8.) Münster.
- Planitz, Hans
1948 Quellenbuch der deutschen Rechtsgeschichte.
1954 Die deutsche Stadt im Mittelalter. Graz, Köln.
- Preußische Städteordnung
1808 Die Preußische Städteordnung von 1808. Textausgabe mit Einleitung v. A. Kerbbach. Stuttgart, Köln. (1957).
- Preußische Gesetze-Sammlung
1831 u. f. Gesetze-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Berlin.
- Prinz, Joseph
1960 Mimigernaford - Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII. Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Bd. 4.) Münster.
- Proesler, Hans
1954 Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806. (= Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Heft 5.) Berlin.
- Reckels, Hermann
1954 Rheine vor drei Menschenaltern. In: Der Spinnweber. 13. Jhrg. H. 8. Rheine. S. 67 - 73.
- Reckers, Stephanie
1965 Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800. In: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Bd. 17 (1964). S. 83 - 176.
- 1952 Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens 1818 - 1950. Dortmund.

- Rheine im Wandel
1963 Rheine im Wandel der Zeiten, Franz Kolck erzählt. Hrsg. v. H. Büld. (= Aus Vergangenheit und Gegenwart. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Rheine und ihrer Umgebung. Veröffentlichungen der Stadt Rheine-Stadtarchiv.) Rheine.
- Richter, Hans
1909 Ein Blick in das städtische Leben Westfalens im 13. Jahrhundert nach dem Palpanista. In: Hansische Geschichtsblätter. XV. Jhrg. H. 1. S. 477 - 583.
- Riedel, Th.
1861 System der Preußischen Handwerksgesetzgebung. 2. Aufl. Berlin.
- Röcken, Josef
1935 Die Armenanstalten der Stadt Rheine bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Charitas in Rheine. (= Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung III. Folge IX.) Münster.
- Rothert, Hermann
1949 Westfälische Geschichte. Gütersloh. Bd. I.
1950 Bd. II.
1951 Bd. III.
- Rumpf, Max
1955 Deutsches Handwerkerleben und der Aufstieg der Stadt. Stuttgart.
- Scheschkewitz, Ulrich
1966 Das Zunftwesen der Stadt Lüneburg. Lüneburg.
- Schmoller, Gustav
1870 Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle.
- Schoenbaum, David
1968 Die braune Revolution. Berlin, Köln.
- Schöningh, Wolfgang
1956 Königswege und Friesenstraße Münster - Rheine - Emden im Mittelalter. In: Alle Fäden laufen durch Rheine. Eine Verkehrsgeschichte des Emstaales. Hrsg. v. d. Stadt Rheine. Rheine. S. 7 - 16.
- Schröder, August
1956 Schienenwege im Emsland. In: Alle Fäden laufen durch Rheine. Eine Verkehrsgeschichte des Emstaales. Hrsg. v. d. Stadt Rheine. Rheine. S. 42 - 78.

- Schröder, August
1957¹ Wachtordnung und Wehrausrüstung der Bürger der Stadt Rheine zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Vom Löscheimer zum Strahlrohr. Brände und Brandbekämpfung in der Stadt Rheine. Hrsg. v. d. Freiwilligen Feuerwehr Rheine. Rheine. S. 29 - 52.
- 1957² Der Dreißigjährige Krieg und die Rheiner Stadtbrände des Jahres 1647. In: a.a.O., S. 53 - 66.
- 1957³ Brände und Feuerschutzmaßnahmen der Stadt Rheine im 18./19. Jahrhundert. In: a.a.O., S. 67 - 91.
- 1959 Westfälische Bürgerrechtsquellen. In: Beiträge zur westfälischen Familienforschung. Bd. XVII. Münster. S. 1 - 56.
- Schuhmann, Helmut
1964 Der Scharfrichter. (= Allgäuer Heimatbücher. Bd. 67.) Kempten.
- Schulte, Wilhelm
1954 Volk und Staat. Westfalen im Vormärz und in der Revolution 1848/9. Münster.
- Schulze, Rudolf
1955 Geschichte der Stadt Warendorf. I. Das Mittelalter. (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Warendorf. Bd. 1.1.) Warendorf.
- Schwarz, Klaus
1972 Der Familienstand der Handwerksgelesen in Bremen während des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Jahrbuch der Wittheit zu Bremen. Bd. XVI. Bremen. S. 43 - 63.
- Scotti
1842 Sammlung der Gesetze und Verordnungen welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militär-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind. Hrsg. v. Königlich Preußischen Hohen Staats-Ministerium. 2. Bd. Münster.
- Siemsen, Rudolf
1942 Germanengut im Zunftbrauch. (= Das Ahnerbe. Reihe B. Fachwissenschaftliche Untersuchungen, Abtlg Arbeiten zur Germanisch-Deutschen Volkskunde. Bd. 1.) Berlin-Dahlem.

- Skalweit, August
o.J. Das Dorfhandwerk vor Aufhebung des Städtezwanges. (= Abhandlungen des europäischen Handwerks-Instituts Frankfurt a.M. H.1.) Frankfurt.
- Soester Nequambuch
1924 Das Soester Nequambuch - Das Buch der Frevler. Ein Stadtbuch des XIV. Jahrhunderts. Hrsg. v.d. Historischen Kommission für die Provinz Westfalen. Leipzig.
- Sommer, Jacob
1909 Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden. Sonderdruck aus: Archiv für Kulturgeschichte. Bd. 7. Berlin.
- Specht, Heinrich
1941 Nordhorn - Geschichte einer Grenzstadt. (= Das Bentheimer Land. Bd. XXII.) Nordhorn.
- Stadelmann, Rudolf
1973 Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848. (= Menschen und Mächte - Geschichte im Blickpunkt. Hrsg. v. H. Diwald.) München.
- Stadelmann, Rudolf u. Wolfram Fischer
1955 Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800. Berlin.
- Sparkasse Rheine
1953 100 Jahre Städtische Sparkasse Rheine. Ein Beitrag zur Heimatgeschichte. Hrsg. v.d. Städtischen Sparkasse Rheine. Rheine.
- Statistische Rundschau
1970 Statistische Rundschau für den Kreis Steinfurt. Hrsg. v. Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Stieda, Wilhelm
1901 Art. 'Zunftwesen'. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Jena. Bd. 7. Sp. 1012 - 1033.
- Stütz, Gisela (Hrsg.)
1969 Das Handwerk als Leitbild der deutschen Berufserziehung. Göttinger
- Stüve, Johan Carl Bertram
1864 Gewerbswesen und Zünfte in Osnabrück. In: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück. Bd. 7. Osnabrück. S. 23 - 227.
- Tibus, Adolph
1867 Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereich des alten Bisthums Münster. Münster. (1867-1885)

- Tönsmeyer, Josef
 1962 Das Landesfürstentum Rheina-Wolbeck. Rheine.
 1973 Schulgeschichte von Stadt und Amt Rheine. Hrsg. v. d. Stadt Rheine. Rheine.
- Tokarew, S. A.
 1971 Zur Methodik der ethnographischen Erforschung der Nahrung. In: Studia Ethnographica et Folkloristica in Honorem Béla Gunda. Bd. XIII-XIV. Debrecen. S. 297 - 302.
- Tophoff, Th.
 1877 Die Gilden binnen Münster i. W. Ein Beitrag zum Gildewesen in Deutschland. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 35. I. Abtlg. S. 1 - 152.
 1852 Christian von Braunschweig und Johan Jacob Graf von Anholt. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 13. (NF Bd. 3) Münster. S. 91 - 189.
- Tücking, Karl
 1865 Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernhard von Galen-Münster.
- Wernet, Wilhelm
 1952 Handwerkspolitik. Göttingen.
 1965 Handwerk in moderner Sicht. Eine Auswahl von Abhandlungen und Vorträgen 1950 - 1965. Münster.
 1970 Kurzgefaßte Geschichte des Handwerks in Deutschland. 5. ergänzte Aufl. Dortmund.
- Wiegelmann, Günter
 1967 Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung. (= Atlas der Deutschen Volkskunde. NF. Hrsg. v. M. Zender. Beiheft 1.) Marburg.
- Winterfeld, Luise v.
 1927 Soest und Dortmund als Nachbarstädte. In: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und Börde. H. 42 u. 43. Soest. S. 155 - 175.
 1934 Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund. Dortmund.
- Wohlhaupter, Eugen
 1940 Die Kerze im Recht. (= Forschungen zum deutschen Recht. Bd. IV. Heft 1.) Weimar.
- Wilda, Wilhelm Eduard
 1831 Das Gildewesen im Mittelalter. (Repro der Ausg. Halle. 1831) Aalen. (1964)
- Winkler, Heinrich August
 1974 Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik. Köln.

- Wissell, Rudolf
 1929 Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur. Berlin. 2 Bde.
 1971 Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Bd. 1. Hrsg. v. E. Schraepler. (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. Bd. 7.) Berlin.
- Zeleny, Karl
 1940 Innungen und Zünfte. In: Das Deutsche Volk. Bd. 14. Die Deutsche Arbeitskunde. Hrsg. v. K. Pepler. Leipzig. S. 163 - 171.
- Zincken, D. George Heinrich
 1753 Allgemeines Oeconomisches Lexicon. Leipzig.
- Zorn, Wolfgang
 1965 Art. 'Zünfte'. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Bd. 12. Stuttgart, Tübingen, Göttingen. S.